Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe.

Zweiter Band.

Lemgo, gedrukt mit Meyerschen Schriften, 1781.

L 766
4. Exemplar.

LANDES-BIBLIOTHEK
DETMOLD



Num. I.

Verordnung wegen der Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen ꝛc. von 1748.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem Wir bei angetretener Unserer Landesregierung unter andern Gebrechen auch dieses misfällig wahrgenommen, daß die von Unseren in Gott ruhenden Gräfl. Vorfahren von Zeit zu Zeit ergangene heilsame Edicte und Verordnungen sehr schlecht beachtet, und dadurch die Wohlfahrt des Landes und Unterthanen merklich behindert werde, mithin unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, wie diesem Unwesen vorgebeuget, und gute Ordnung hergestellet werden möge; und dann unter andern auch befunden, daß die große Prassereyen auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Hausböhrungen, Fenster-Schaaf- und Immen- auch Mergel-Zehrungen und Spinnereien wieder aller Orten im Schwange gehen, wodurch aber Unsere getreue Unterthanen nicht nur in merkliche Kosten und Schaden gestürzet, sondern auch von ihren Handthierungen und Arbeit abgehalten, und sonsten zu allerhand Inconvenientien veranlasset werden. Wenn Wir nun diesem verderblichen Unwesen durch Innovirung derer Edicte vom 6 October 1688 und

5 December 1722 zu begegnen und solchem länger nachzusehen nicht gemeynet: so ordnen und wollen Wir, daß zwar auf Hochzeiten und Kindtaufen ein etwaiges Gastmahl auf einen Tag angestellet, und auf diesen nebst denen Gevattern, diejenigen Frauen, welche der Kindbetterin assistiret, auf jenen aber, nebst denen Eltern und Kindern, Schwester und Brüder und deren Kinder, auch die nächste Nachbaren invitiret werden mögen, jedoch daß dabei auf denen Hochzeiten bei Einholung der Braut nicht nur alles Schießen und sonstiger Frevel eingestellet, sondern auch von denen Gästen so wenig als von denen Gevattern und andern auf denen Kindtaufen einiges Geschenk, außer was an den Prediger, Küster und Bademutter geschiehet, gegeben werden; im übrigen aber alle Prassereien und Zehrungen gänzlich abgeschaffet seyn sollen, und zwar bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche Wir zugleich dahin determiniren, daß zuforderst die von denen Gevattern oder Gästen empfangene Gevattern-Kindtaufs- und Hochzeits-Geschenke ad pias causas wieder heraus gegeben werden, so dann diejenige, welche die Hochzeiten und Kindtaufen anstellen, darneben wegen der übermäßigen Zahl der geladenen Gäste in 4 Goldfl. Strafe, die Gevattern und Gäste selbst aber in so viel Strafe, als das Hochzeit- und Gevatterngeschenke austrägt, Unserm Fisco verfallen seyn; wann auch jemand Unserer Bedienten oder Prediger dergleichen verbotene Gastmahle oder Zehrungen anrichten oder nur solchen beiwohnen würde, derselbe drei Monat an seinem Tractament verlieren solle. Befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung nicht weniger der Gebühr zu halten, und darauf fleißig Acht zu haben, als von der Contravention sofort an Uns immediate pflichtmäßig zu berichten, und deren Bestrafung nicht weiter bis zum Gohgericht auszusetzen, widrigenfals zu gewärtigen, das sie selbst desfals strafbar angesehen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 26 Januar 1748.

Num. II.

Verordnung wegen der Cognition der Aemter, von 1748.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir Zeit während Unserer angetretenen Landes-Regierung vielfältig wahrgenommen, gestalt Unsere Unterthanen auf dem platten Lande mehrenteils mit geringfügigen Sachen sich häufig supplicando beschweren, und sowol Uns immediate, als Unsere hiesige Obergerichte damit unabläßlich behelligen, sich selbst aber dadurch nebst der Versäumnis öfters in unnöthige Kosten und Schaden stürzen, auch dem beklagten Theile dergleichen verursachen; und dann Wir aus Landesväterlicher Vorsorge darauf bedacht gewesen, bey solchen Klagten gewisse Maasregeln zu setzen, und des Endes nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen: so declariren und wollen Wir hiermit gnädigst ernstlich, daß

1) die Amts-Unterthanen auf dem Lande mit allen ihren Klagsachen ohne Unterscheid sich zuerst bei denen Beamten mündlich melden, diese aber schuldig seyn sollen, sofort aus dem Vortrage zu bemerken, und zu untersuchen, wie hoch die einzuklagende Summe oder sonst die vorkommende Sache dem Wehrt nach sich betrage; hierauf aber sich also zu verhalten, daß sie

2) diejenigen Sachen, welche der Summe oder dem Wehrt nach unter 25 Rthl. ausmachen, von dem Kläger mündlich ad protocollum und darauf zu ihrer Cognition nehmen, mithin solche summam in protocollo zu desto geschwindrer Nachsicht mit einer Linie unterziehen; dahingegen alle diejenigen Sachen, welche über die besagte Summam der 25 Rthl. betragen, sofort an unsere Obergerichte verweisen.

3) Sollen dieselben bei angezogener ihnen verstatteten Cognition keine Schriftwechselungen von denen Partheyen an, sondern alles, auch der etwa vorfallenden Zeugen-Aussage, jedoch nur summariter, und ohne Eidesleistung, von Mund aus in die Feder ad protocollum nehmen, und darüber nach höchstens zwei gehaltenen Terminen ihr Bescheid abfassen, und partibus davon nebst dem protocollarischen Verfolg Abschrift ertheilen.

4) Welcher Theil nun mit solchem Amtsbescheide nicht friedlich zu seyn vermeynen mögte, demselben bleibt der Recurs an Unsere Obergerichte ohne einiges Fatale oder sonstige Solennia zwar bevor, es ist aber derselbe solch erhaltenes Amts-Protocollum und Bescheid seiner Klage beizulegen gehalten, und sol selbige ehender bei Unsern Obergerichtern nicht angenommen, auch eben dieser modus procedendi in denen Sachen, welche die Bürger in denen Städten mit denen Hausleuten zu thun haben, observiret werden.

5) Die Beamte sollen von dato an hauptsächlich zwei Protocolla, als eines zu denen klagenden Partheisachen, und das andere zu denen Eheverschreibungen und andern Amtssachen halten, mit einem accuraten Register versehen, und in dieselben alles fleißig und accurat eintragen, auch die etwa bei den Amtsverhören vorfallende Straf-Excessus zur nächsten Gohgerichts-Wruge bringen, im übrigen aber die Unterthanen mit übermäßigen Sporteln nicht beschweren, daher auch schuldig seyn, solche Sporteln nicht nur in dem Protocollbuche bei einer jeden Parthei in margine zu notiren, sondern auch einem jeden gegen Empfang des Geldes einen Quitanzzettul zu geben, oder wenn

die

die Abschrift des protocolli ertheilt wird, solche Sporteln in dorso desselben, nebst der Unterschrift des Beamten zu specificiren; und damit

6) dieser Verordnung in allen Stücken gebührend nachgelebet werde, so sol jährlich jemand von Unsern Regierungsräthen committirt werden, um in loco ohne Weitläuftigkeit zu untersuchen: 1) ob die Protocolla ordentlich geführet, 2) der modus procedendi gehörig beachtet, und 3) die Sporteln nicht zu hoch getrieben werden, und davon allemal umständlichen Bericht abstatten, da dann diejenige, so hierunter ihre Pflicht und Schuldigkeit vergessen, ohne Nachsehen davor auf das schärfste angesehen werden sollen.

Wornach also Drost und Beamte sich zu achten, und haben zugleich dieselbe den Inhalt dieser Verordnung an die Vorsteher jeder Dorfschaft, und diese hinwiederum an die Unterthanen bekant zu machen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 21 März 1748.

Num III.

Verordnung wegen Confirmation der Privilegien, von 1748.

Nachdem des Hochgebornen Grafen und Herrn, Simon August, unsers gnädigsten Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden aus bewegenden Ursachen gnädigst gut gefunden, daß über alle und jede von Dero Gräfl. Vorfahren ertheilte Privilegia, Concessiones und sonstige Gnadenbriefe von Hochderoselben die Landesherrliche Confirmation nachgesucht werden solle, anbei den ernstlichen Befehl ertheilt, daß, wenn dergleichen ohnconfirmirte Privilegia und Concessiones bei Dero Obergerichtern, Amtstuben, wie auch Rathhäusern in denen Städten, in Schriften angeführet, oder producirt würden, darauf bis dahin in judicando nicht reflectiret werden solle; so wird auf specialen gnädigsten Befehl vorhochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden solches hierdurch zu jedermans Nachricht öffentlich bekant gemacht. Signatum Detmold den 2 April 1748.

Gräfl. Lippische zur Regierung verordnete Präsident, Canzler und Räthe daselbst.

Num. IV.

Verordnung wegen der Wegebesserungen, von 1748.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden auf vorhergegangene Communication mit Dero getreuen Landständen den gnädigsten Schluß gefaßt, daß die hin und wieder in Dero Landen befindliche verdorbene tiefe, auch enge und zum Theil fast grundlose und nicht zu passirende Wege und Heerstraßen, sowol in- als außerhalb denen Städten, Flecken und Dörfern nach Befinden erweitert, repariret und in brauchbaren Stand gesetzet, darüber auch die respective Drosten, Beamten und Magistrate in ihren Districten künftighin die speciale Aufsicht haben sollen: So lassen Hochdieselben dem N. hiermit bekant machen, und dabei befehlen, ihres Orts sofort alle schadhafte Wege und Stege in Augenschein zu nehmen, wie die Besserung zu veranstalten, wohl zu überlegen, und darauf die ohngesäumte und nachdrückliche Verfügung zu thun, daß dieses höchstnöthige und nützliche Werk so gleich nach der Saatzeit angefangen und zum Stande gebracht werde.

In der Mitte des bevorstehenden Monats Julii wird die geschehene Arbeit von gewissen Commissarien besichtiget werden, und gleichwie unser gnädigster Herr gegen diejenige Beamte und Magistrate es mit besonderer Gnade erkennen werden, so hierunter ihre Pflicht und Schuldigkeit nachgelebet, also haben dahingegen andere, die hieran ermangeln, schwerer Verantwortung ohnausbleiblich zu gewärtigen. Wornach gedachter N. sich gleichfals zu achten hat. Detmold den 7 Junii 1748.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. V.

Verordnung wegen der Wilddiebereien, von 1748.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden höchstmisfälligst vernommen, daß den vorhin wegen der Wilddiebereien emanirten und noch unterm 30 May 1737 erneuerten Edicten keineswegs gelebet werde; Hochdieselben aber diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern Dero sämtlichen Forstbedienten so gnädigst als ernstlich anbefohlen, auf die Contravenienten nicht allein ganz genau zu vigiliren, sondern auch selbige sofort handvest zu machen, oder dem Befinden nach auf dieselbe zu schießen: als wird solches hierdurch jedermänniglich bekant gemacht, um sich darnach gebührend zu achten und für Schaden zu hüten. Signatum Detmold den 19 Junii 1748.

Num. VI.

Verordnung wegen Entheiligung der Sonn- Fest- und Beht-Tage, von 1748.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß, obwol von Unsern Gräfl. Vorfahren sowol in der Policey-Ordnung, als hernach ergangenen Landesherrlichen Edicten heilsam verordnet, daß alle Sonn- Fest- und Beht-Tage heilig gehalten, und sich ein jeder bey dem Gehör göttlichen Worts einfinden, hingegen während dem Gottesdienste sich keiner bei Vermeidung der angedroheten Strafe in denen Bier- Brantewein- und Weinschenken aufhalten, noch die Wirthe jemand setzen sollen, Wir dennoch misfällig vernommen, daß an denen Sonn- Fest und Beht-Tagen selbst unter dem Gottesdienste die Bier- Brantewein- und Weinhäuser mit Gästen angefüllet seyn und darin ohngescheuet allerhand Insolentien getrieben werden; Wir aber solchem höchst ärgerlichen und zum Veracht göttlichen Worts gereichenden Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet: Demnach innoviren Wir hiermit die desfals vorhin von Unsern Gräfl. Vorfahren ausgelassene Verordnungen, und befehlen allen Unsern Unterthanen und männiglich gnädigst ernstlich, und wollen, daß sie an denen Sonn- Fest- und Behttagen fleißig die Kirchen besuchen und das Wort Gottes anhören, unter denen Predigten aber sich in keinem Bier- Brantewein- oder Weinhause betreten lassen,

vielweniger die Wirthe einige Gäste aufhalten und denenselben Bier, Brantewein oder Wein schenken, im widrigen Fal die Contravenienten, sowol Gast als Wirth, jedesmal in 5 Goldfl. Strafe verfallen, diejenige aber, so solche aufzubringen nicht vermögend seyn, am Leibe exemplarisch gestrafet werden sollen; wie denn Drost und Beamte auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten darüber nachdrücklich zu halten, die Krüge und Wirthshäuser unter denen Predigten fleißig visitiren zu lassen, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung zur Wruge zu setzen haben. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 9 November 1748.

Num. VII.

Verordnung wegen der Bettler und Landstreicher, von 1748.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch allen Unsern Unterthanen samt und sonders, auch sonsten jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir mit äuserstem Misfallen vernommen, daß, obwolen Unsere löbliche Vorfahren gottseligen Andenkens, durch wiederholte Edicte das Betteln vor den Thüren, und besonders die Toleranz derer fremden Bettler verboten und abgeschaft haben, dennoch sothanes Betteln jetzo in Unserer Grafschaft dergestalt wieder Ueberhand genommen und im Schwange gehet, daß die Bürger in Unsern Städten, und Unterthanen auf dem platten Lande, durch die häufige aus- und muthwillige einheimische Bettler äuserst beschwert, und außer Stand, denen einländischen wahren Haus-Armen Guts zu thun, gesetzet werden; auch über das, von dergleichen Landstreichern und Müssiggängern beständig sich allerlei Unheil, Dieberei und Ueberfal ꝛc. zu befahren haben; Wir aber Unserer Landesherrlichen Obliegenheit gemäs durchaus gemeynet sind, einem solchen Unwesen keinesweges förterhin nachzusehen, sondern demselben allerforderſamst zu steuren: Als ordnen, befehlen und wollen Wir, daß

1) fremde Bettler und Landstreicher, auch von Uns oder Unserer nachgesetzten Regierungs-Canzlei mit specialer Erlaubnis nicht versehene Collectanten, in Unsere Grafschaft gar nicht eingelassen, vielweniger darinnen geduldet, sondern sogleich an denen Gränzörtern durch die Bauerrichter oder andere Stadt- oder Amts-Unterbediente zurück gewiesen, und niemalen um zu betteln wieder in dieses Land zu kommen, bei harter Strafe bedräuet werden sollen. Wenn aber

2) ein mit tüchtigen Pässen versehener fremder Bettler oder Collectante glaublich anzeigen könte, wie, warum und wohin er durch diese Grafschaft zu reisen gedächte: so sol ihm zwar die Passage nebst der nothwendigen Herberge und Nachtlager verstattet, anbei aber alles Ernstes bedeutet werden, sich hierbei des Bettelns gänzlich zu enthalten. Fals nun

3) solches Verbots und Verwarnung ohngeachtet, ein fremder in hiesigem Lande Bettelnder oder ohne Unsere ausdrükliche Erlaubnis Collectirender sich betreten lassen würde, so sol selbiger sofort handvest gemacht, und mit achttägiger Gefängnis bei Wasser und Brod, oder nach Befinden mit sechswöchigem Karrenschieben bestraft, auch hierauf des Landes verwiesen, und im Wiederbetretungsfal mit schwerer oder peinlicher Leibesstrafe belegt werden. Und gleichwie Wir

4) des ernsten Vorsatzes und Bedachts sind, die Verpflegung derer einheimischen wahren Almosens bedürftigen Haus-Armen dergestalt einzurichten, damit alles Betteln vor den Thüren gänzlich und gar aufgehoben werden möge, so lassen Wir zwar geschehen, und erlauben gnädigst, inzwischen und in so lange, bis sothane Verpflegung auf einen gewissen und sichern Fuß veranstaltet, und deshalb das Nöthige verfüget werden wird, diejenigen Haus-Armen in Unserer Grafschaft, welche ihr Brod zu erwerben nicht vermögend, auch aus denen bei den Gemeinden, wohin sie eingepfarret sind, fallenden öffentlichen Almosen nicht genugsam oder gar nicht verpfleget werden können, wenn sie zuforderst hierüber von dem Prediger ihrer Gemeinden, und zugleich von dem Beamten oder Obrigkeit ihres Orts, ein Attestat erlangt, mittelst dessen Producirung ein christliches Almosen vor den Thüren suchen dürfen, als mit welchen Attestatis jedes Orts Prediger und Beamten diejenige Armen, so sich in der Gemeinde in obbemerkten Umständen befinden, auf ihr Verlangen ohnweigerlich (und wie sich von selbsten verstehet) ohnentgeltlich zu versehen hat.

5) Dahingegen sollen alle diejenige von Unsern Unterthanen und einheimische Bettler, welche künftig, ohne dergleichen Attestat zu haben,

ben, sich unterstehen werden, in dieser Unserer Grafschaft zu betteln, alsbald arretiret, und gleicher maßen, wie in §. 3. wider die gegen Verbot bettelnde Fremde verordnet worden, ohnnachsichtlich bestrafet werden. Welchermaßen

6) es ebenfals mit denen Eltern, so ihre Kinder muthwillig und ohne Attestat vor die Thüren schicken, gehalten werden sol. Um auch

7) allem Unterschleif, so etwa durch Entlehnung eines Attestati vorgehen möchte, vorzubeugen, sollen die Prediger, Beamte oder Magistrats-Personen, in jedem Attestato, nicht nur den Namen und die Umstände der Person, der es ertheilt wird, sondern auch derselben Alter, Taille und sonstige äusere Kennzeichen ausdrücken. Und weil

8) die leidige Erfahrung bezeuget, daß die heilsamsten Edicte durch die Nachlässigkeit der Bedienten, und besonders der Unterbedienten, welche auf die Uebertretungen Acht zu geben verpflichtet sind, öfters in Abgang und Vergessenheit gerathen, als gebieten Wir zu derer Verhütung Unsern Räthen, Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthen in denen Städten, und Unsern Unterthanen samt und sonders, hierüber nachdrücklich zu halten, wollen und befehlen auch insbesondere, daß die Bauerrichter oder sonstige jedes Orts Unterbediente sich in der ihnen obanbefohlnen respective Zurückweisung und Arretirung der Bettler fleißig und accurat erweisen; widrigfals aber diejenige, so sich hierunter einige Nachlässigkeit oder Collusion mit denen Bettlern zu Schulden kommen lassen, ihrer Bedienung sofort entsetzet, und überdas denen Umständen nach wilkürlich bestrafet werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 Nov. 1748.

Num. VIII.

Verordnung wegen Ertheilung der Ehezettel, von 1749.

Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird sämtlichen Drosten und Beamten hiermit anbefohlen, künftighin bei Ertheilung der Ehezetteln nach denen dieserwegen ergangenen Verordnungen nicht allein sich genau zu achten, sondern auch insbesondere dergleichen unter keinerlei Vorwand zu ertheilen, bis die Verlobte ihre Freibriefe, wie nicht weniger die Gutsherrliche Scheine wegen geschehener Berichtigung des Weinkaufs zuforderst producirt haben. Detmold den 22 Januar 1749.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. IX.

Verordnung wegen der Vormundschaften und Abschichtungen, von 1749.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir vor nöthig befunden, wegen besserer Bestellung der Vormundschaften und Schichtungen in Unserer Grafschaft Landesväterlich zu verordnen: So befehlen Wir auch des Endes Unsern Superintendenten und sämtlichen Predigern, sowol in Städten als auf dem Lande, hiermit gnädigst ernstlich, und wollen

1) Daß sie hinfüro keinen Wittwer oder Wittwe, so zur andern Ehe schreitet, öffentlich von der Canzel proclamiren, vielweniger copuliren sollen, ehe und bevor sie einen gerichtlichen Schein von ihrer Obrigkeit produciret, daß sie mit ihren Kindern wegen der mütter- oder väterlichen Güter Richtigkeit gemacht, auch diesen gewisse Vormünder wirklich bestellet worden;

2) Daß sie allemal das Absterben eines Wittwers oder Wittwen, so immediate unter denen Obergerichtern stehet, und unmündige Kinder zurük lässet, mit Benennung der nächsten Anverwandten und deren Auffenthalt, annoch vor der Beerdigung an hiesige Regierungs-Canzlei einberichten, und daran gleichfals bei schwerer Verantwortung nicht ermangeln sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 6 März 1749.

Num X.

Verordnung wegen Anlegung der Hunde, von 1749.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfällig vernommen, gestalten denen vorhin ergangenen Landesherrlichen Edicten, wegen Anlegung der Hunde, dermalen wenig nachgelebet werde, gleichwol fernerhin mit Nachdruk darüber gehalten wissen wollen: so wird hohen Namens Deroselben, und auf specialen gnädigsten Befehl, allen und jeden Dero Beamten hiermit ernstlich bedeutet, denen Unterthanen ihres Amts und Vogtei solches weniger nicht bekant zu machen, als dieselben auch dahin anzuweisen, daß sie Einhalts bemeldter Edicten jedesmal vom Monat März an bis Jacobi ihre Hunde in denen Häusern und auf den Höfen wohl verwahrlich an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit tüchtigen Knüppeln versehen, diejenigen aber, so an dem Walde oder Gehägen wohnen, ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohl verwahrlich angelegt halten sollen; immaßen denen Förstern und Jagdbedienten ebenfals anbefohlen worden, hierauf fleißig Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwider sich befinden lässet, nicht nur sofort tod zu schießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender Strafe gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich zu richten. Signatum Detmold den 8 März 1749.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XI.

Verordnung wegen der fremden Bettler und Commercianten, von 1749.

Als die tägliche Erfahrung zeiget, wie schlecht das lezt publicirte Landesherrliche Edict sowol wegen der einheimischen als fremden Bettlers befolget werde; gleichwol Illustrissimi unsers gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden mit allem Nachdruk über Dero heilsame Verordnungen gehalten wissen wollen: So wird Drosten und Beamten zu N. (Bürgermeistern und Rath der Stadt N.) hiermit nochmals ernstlich befohlen, mit aller Sorgfalt darüber auszuseyn, damit oberwehntes Edict besser, wie bishero geschehen, beobachtet werden möge. Da auch Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst befohlen, daß hinkünftig niemand auf dem platten Lande weiter mit kurzen Waaren hausiren solle, welcher von Dero Rentkammer keine schriftliche Erlaubnis erhalten, sondern ein solcher sofort arretirt und anhero gebracht werden solte: als wird Drosten und Beamten zu N. solches ebenfals zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, anbei denenselben aufgegeben, die Unterbedienten nachdrüklich zu instruiren, obigen Inhalt mit allem Fleis und Accuratesse zu befolgen, auch des Endes von Zeit zu Zeit Nachfrage zu thun, ob und wie weit ein jeder hierunter sein Devoir beachte, allenfals aber davon zu gebührender Bestrafung zu berichten und die Säumseligen zu denunciiren. Wornach zu achten. Signatum Detmold den 2 April 1749.

Num. XII.

Verordnung wegen der Töpfchen-Spieler, von 1749.

Nachdem die Anzeige geschehen, gestalten die Spielers mit denen Töpfchen hier im Lande, und sonderlich auf denen Märkten sich häufig einfänden, und dann vor gut befunden worden, daß dergleichen Töpfchen-Spielers, weilen sie die Unterthanen um das Geld bringen, auch darunter allerhand liederlich Gesindel sich gemeiniglich zu verstecken pfleget, von nun an auf denen Märkten nicht weiter geduldet werden sollen: so wird Drosten und Beamten solches hiermit des Endes bekant gemacht, um sich darnach zu richten, und durch die Unterbediente auf dergleichen Leute, besonders an Markttägen, fleißig vigiliren zu lassen. Signatum Detmold den 28 Julii 1749.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num XIII.

Verordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1749.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfälligst wahrgenommen, daß diejenigen, welche des Jagens oder Fischens mit berechtiget, dem unterm 12 May 1724 erlassenen Edicte und dessen §. 5 zuwieder die Jagd und Fischerei dergestalt misbrauchen, daß sie selbige durch fremde nicht in Brod und Sold stehende, sondern dazu gemietete Leute exerciren, oder wenn sie sonst keine Jäger halten, diese nur zu Herbstzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder wol gar ihre Befreundte und andere mit ihren Jägern und Hunden zu sich berufen, Koppeljagden anstellen und solchergestalt alles auf einmal wegschießen; dieser Misbrauch aber zum gänzlichen Ruin der Jagden gereichet und länger nicht gestattet werden mag: So wird hiermit Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden sämtlichen, welche zur Jagd und Fischerey mit berechtiget sind, alles Ernstes bedeutet, die hergebrachte Jagd und Fischerei nicht anders, als entweder selbst, oder durch in Brod und Sold stehende des Jagens und Fischens kündige Leute zu exerciren, keinesweges aber solches zu misbrauchen, noch weniger Koppeljagden anzustellen und dabei fremde Jäger und fremde Hunde zu gebrauchen, oder auf dem Contraventionsfal wilkürliche Ahndung zu gewärtigen. Wornach ein jeder sich zu richten hat. Signatum Detmold den 26 Sept. 1749.

Num. XIV.

Verordnung wegen der Häuslinge und Einlieger, von 1749.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß, obwohlen von Unsern Gräfl. Vorfahren an der Regierung sowol in der Policei-Ordnung, als hernach ergangenen Landesherrlichen Edicten, heilsamlich verordnet, wie es mit denen Häuslingen und Einliegers, auch Aufnehm- oder Beherbergung sonstiger ohnangesessener und fremder Leute in Unserer Grafschaft gehalten werden solle; Wir dennoch höchstmisfällig vernommen, gestalten in Unsern Städten und Aemtern einige Zeit her solche Verordnungen schlecht befolget, vielmehr zur großen Beschwer des Publikums und Unserer getreuen Unterthanen nicht nur mit derer Häuslingen und Einliegers Ein- und Abzug, deren Prästationen und Beitrag zu denen gemeinen Lasten, eine große Unrichtigkeit eingeschlichen, sondern auch allerhand Müssiggänger, Landstreicher, Spieler und dergleichen verdächtige Mans- und Weibspersonen, wohl gar ohne Vorwissen des Orts Obrigkeit, aufgenommen, und geraume Zeit beherberget werden; und Wir dann solchem verderblichen Unwesen aus Landesväterlicher Vorsorge länger nicht zuzusehen nicht gemeynet: als innoviren Wir hiermit die deshalb vorhin ergangene Verordnungen und insbesondere das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden Christmildester Gedächtniß den 25 Januar 1721 ausgelassene und publicirte Edict, worin nachfolgendes enthalten, daß

1) Keiner von Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern, so wenig in den Städten und Flecken, als auf dem platten Lande, einige Häuslinge oder Einwohner, es seyn fremde oder einheimische, ledige oder verheirathete, Mans- oder Weibspersonen, aufzunehmen

be-

befugt seyn solle, ehe und bevor in den Städten bei Bürgermeister und Rath, auf dem platten Lande aber bei Unsern Drosten und Beamten in denen Amtstuben davon behörige Anzeige geschehen, und der Hauswirth nach genugsamer Untersuchung der Beschaffenheit der angegebenen Personen, ihr Herkommen, Handthierung, Nahrung, auch christliches Leben und Wandel betreffend, desfals nicht weniger einen Schein erhalten, als auch vor des Einliegers Beitrag und Abführung des Jahrs praestandorum Caution geleistet, zumalen

2) Darüber an Unsern Amtstuben auf dem platten Lande, und an den Rathhäusern in den Städten nicht weniger ein besonderes Protocol gehalten, als darnach diejenige Häuslinge oder Einlieger, welche also admittirt worden, sogleich zu Register gesetzet werden, und die denen Einliegern jedes Orts zugeschriebene Onera von der Zeit ihrer Reception an bis zu Ende des Jahrs zu prästiren schuldig seyn sollen. Wann aber

3) Der Hauswirth solchen Einlieger nicht länger behalten, oder dieser nicht länger bleiben wolte, sol der Hauswirth davon, und wohin der Einlieger sich hinwiederum begeben, am Amte oder respective Rathhause Anzeige thun und veranlassen, daß solches in dem Protocol und Registern notiret und abgeschrieben werde, wiedrigenfals, und so lange dasselbe nicht geschehen, bleibet der Hauswirth wegen des einmal auf- und angenommenen Einliegers oder Häuslings von einem Jahr zum andern in vorangezogener Obligation. Wie denn

4) Ein jeder des Endes, welcher anjetzo Häuslinge oder Einlieger hat, dieselbe innerhalb 8 Tagen a die publicationis in den Städten an den Rathhäusern, und auf dem platten Lande an den Amtstuben anzugeben, und nach Befinden wegen deren Abschaf- oder Beibehaltung fernere Verordnung zu gewärtigen hat. Im Fal aber ein oder ander

5) Seinen jetzigen Einlieger verschweigen, oder künftig jemand ohne des Orts Obrigkeit Vorbewust und Bewilligung aufnehmen würde, der oder dieselben sollen vor deren etwahige Excessus und Praestanda nicht nur einzustehen gehalten seyn, sondern auch exempla-

riter und nach Befinden am Leibe gestrafet werden. Weilen auch vorangezogene Contraventiones öfters

6) Damit beschöniget werden wollen, ob wären die bei ihnen, den Hauswirthen, befindliche Einlieger Fremde, welche im Durchreisen nirgends hin gewust, und nur bei ihnen ein oder andere Tage sich aufzuhalten gemeynet, dieses oder jenes prätexirten Zufals wegen aber nicht fortkommen könten; und dann dergleichen praetextus so vielweniger zu attendiren, weilen sowol auf dem Lande an denen Heerstraßen, als in denen Städten nothdürftige Krüge und Wirthshäuser zu Bewirth- und Herbergirung der fremden Passagiers angeordnet sind: so lassen Wirs dabei schlechterdings bewenden, mit der wiederholten ernstlichen Verwarnung an die Krüger und Wirthe, sich wegen der Landstreicher, fremden Bettler, Bettel- und Packentragenden Juden, auch Examinirung der Pässe, und sonsten allenthalben nach Unserer Policei-Ordnung, vorhin und noch jüngst publicirten Landesherrlichen Edicten bei Vermeidung der darin angezogenen Strafe zu richten, und wann ein ausländischer Unbekanter über 3 Tage an einem Orte sich aufhalten mögte, solches Inhalts gedachter Unserer Policei-Ordnung Tit. XIX. sobald ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen. Befehlen dannenhero, nicht nur Unsern sämtlichen Unterthanen sich darnach zu achten, sondern auch Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über sothane hierdurch innovirte Landesherrliche Verordnung nachdrüklich und mit aller Sorgfalt zu halten, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung sogleich bei Unserer nachgesezten Regierung anzugeben. Alles bei Vermeidung Unserer Ungnade und ohnausbleiblicher harter Bestrafung. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 12 Nov. 1749.

Num. XV.

Verordnung wegen des Batzen-Geldes, von 1750.

Nachdem des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden sehr misfällig vernommen, gestalten die bis hierhin hiesiger Orten keinen Cours gehabte und mehrmalen verbotene ganze und halbe Batzen, wie auch 12 Kreuzer Stücke einige Zeithero sehr häufig wieder ins Land gebracht, und darüber von denen Hebungs-Beamten sowol, als im Handel und Wandel große Beschwerden geführet werden; und dannenhero aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst verordnet, daß erwehnte ganze, halbe und 3 Batzenstücke gänzlich verrufen, und bei Strafe der Confiscation und wilkürlicher Ahndung a dato an, nicht weiter in Dero Grafschaft, so wenig bei Erheb- und Entrichtung der herrschaftl. Gefälle, als im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben werden sollen: so wird hohen Namens Deroselben Drosten und Beamten auf dem platten Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten hiermit alles Ernstes anbefohlen, denen Unterthanen und respective Bürgern solches bekannt zu machen, sodann über diese Verordnung mit Nachdruk zu halten und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Detmold den 5 Januar 1750.

Gräfl. Lippische Präsident, Canzlei-Director und Räthe daselbst.

Num. XVI.

Verordnung wegen Errichtung eines neuen Land-Catasters, von 1750.

Demnach des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden misfällig wahrgenommen, gestalten der bisherige modus collectandi nicht nach Proportion des Vermögens Dero getreuen Unterthanen eingerichtet, sondern deshalb nicht ohne Grund verschiedene Querelen geführet worden; und dannenhero aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst resolvirt, solchem Unwesen abzuhelfen, und den Contributionsanschlag, durch Verfertigung eines vollständigen Catastri auf einen richtigern Fuß, nach Proportion eines jeden Vermögens, setzen zu lassen, damit künftighin die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden; auch des Endes bereits an sämtliche Beamten auf dem Lande die Verordnung ergangen, eine accurate Designation aller Höfe nebst dazu gehörigen Pertinentien forderſamst mit allem Fleis zu verfertigen und einzuschicken: So wird solches allen und jeden Unterthanen, damit niemand eine Unwissenheit vorschützen könne, hierdurch öffentlich bekant gemacht, um die zu ihren Höfen und Gütern gehörige Pertinentien, Onera und Freiheiten ihren Beamten getreulich anzugeben, widrigenfals zu gewärtigen, daß sie der verschwiegenen Stücke verlustig erklärt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Detmold den 28 Januar 1750.

Gräfl. Lippische Präsident, Canzler und Räthe daselbst.

Num.

Num. XVII.

Verordnung wegen der eigenbehörigen und meierstädtischen Güter, von 1750.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben gut gefunden, Unserer Rentkammer die besondere Aufsicht und Verwaltung der gutsherrlichen Gerechtsame über Unsere eigenbehörige und meierstädtische Güter von nun an aufzutragen, dergestalt, daß daselbst auch die Consense, Einwilligungen, und was sonsten dahin gehört, nachgesucht, jedoch darüber zuforderst bey Uns immediate Anfrage geschehen und nach Anleitung der darauf zu ertheilenden Resolution das Nöthige allererst verfüget werden solle. Und gleichwie vors andere in der Policei-Ordnung fest gestellet ist, daß kein Bauersmann seine unterhabende meierstädtische Güter ohne der Landes- und Gutsherren Bewilligung versetzen, verkaufen, mit einiger Dienstbarkeit beladen oder mit Schulden beschweren, auch was hiergegen auf einige Wege gehandelt, nichtig und kraftlos seyn, der Verbrecher seines Meierrechts und der Auslehner seines Geldes verlustig seyn solle: so haben die Justiz-Collegia über dieses Principium stricte zu halten, und davon unter keinerley Prätexten, es concernire Unsere selbst eigene oder derer Landsassen und anderer eigenbehörige und meierstädtische Güter in judicando abzugehen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 11 März 1750.

Num. XVIII.

Verordnung wegen des Aehren-Lesens in der Erndte, von 1750.

Nachdem vielfältige, und in der Erfahrung gegründete Klagen geführet worden, wie sehr das bishero währender Erndte üblich gewesene Lesen und Samlen auf denen Feldern gemisbrauchet wird, und daß unter diesem Prätext große Diebereien vorzugehen pflegen: so wird Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solches hiemit von nun an gänzlich verboten, und sol denen Lesern und Samlern nicht allein das Gesamlete in denen Thoren, oder wo es sonsten gefunden wird, weggenommen werden, sondern die Uebertreter haben annoch überdem, dem Befinden nach, empfindliche Leibesstrafe zu gewärtigen. Wornach ein jeder sich zu achten hat. Gegeben Detmold den 1 August 1750.

Gräfl. Lippische Präsident, Canzlei-Director und Räthe daselbst.

Num. XIX.

Verordnung wegen des Hausirens, von 1751.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden aus bewegenden Ursachen gut gefunden, daß das Hausiren sowohl der Christen als Juden in den Städten und auf dem platten Lande schlechterdings von nun an abgestellet, und die sich darauf betreten lassen, benebst denen bei sich habenden Waaren sofort arretiret, und dem Befinden nach bestrafet werden sollen: als wird solches hiermit jedermänniglich zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Signatum Detmold den 2 Februar 1751.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. XX.

Verordnung wegen der Hegezeit, von 1751.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir bei letzthin abgehaltenem Landtage, auf von Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten gethanen Antrag, gnädigst resolviret, daß die sonst um das andere Jahr angeordnet gewesene Hegezeit, von nun an aljährlich vom 1 März an bis Bartholomäi eingehalten und immittelst von niemand die Jagd exerciret werden solle: so ergehet Unser ernstlicher Wille und Befehl hiermit dahin, daß alle diejenige, so des Jagens berechtiget sind, nach solcher Verordnung sich richten, und im übrigen, wann die Früchte noch im Felde, dahin sehen, daß auch diesen durch die Hunde und Jäger kein Schade geschehe; immaßen auch denen Förstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, sich ihren Pflichten gemäs darnach zu achten und darüber zu halten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 13 Februar 1751.

Num. XXI.

Verordnung wegen der tollen Hunde, von 1751.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem die traurige Erfahrung noch vor weniger Zeit gelehret, was für Unglük durch die tollen Hunde an Menschen und Vieh verursachet worden, und dann bekant, daß, wann denen Hunden der sogenannte Tolwurm benommen wird, selbige nicht leicht wütend werden, auch sonsten niemanden so gefährlichen Schaden zufügen können: so haben Wir aus Landesherrlicher Vorsorge, um solchem Uebel vorzubeugen, gnädigst verordnet, ordnen und befehlen auch hierdurch nochmals alles Ernstes, und bei Strafe eines Goldguldens, daß alle und jede Unserer Unterthanen und Eingesessenen sowol in Städten als auf dem Lande ihre Hunde, denen vorhin ergangenen Edicten zufolge, nicht nur in denen Häusern und auf denen Höfen wohl verwahren und nicht herum laufen lassen, sondern auch von denen dazu bestelten Jägern oder sonsten der Sache Verständigen, die dazu von Unserm Oberforstmeister authorisiret, und zur rechten Zeit sich angeben werden, gegen Bezahlung eines Ggr. ihren Hunden den Tolwurm schneiden lassen sollen. Wornach ein jeder bei wilkürlicher Strafe sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 13 Februar 1751.

Num XXII.

Verordnung wegen der Bestechungen, von 1751.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir nach angetretener Unserer Landes-Regierung unter andern auch wegen der Corruptionen durch Geschenke und Gaben bereits gnädigst resolviret, daß künftighin über die deshalb ergangene heilsame Verordnungen scharf gehalten werden solle. So wollen Wir solches nicht nur anjetzo hierdurch nochmals wiederholet, sondern auch dahin fernerweit geschärfet haben, daß von nun an auch die Geber der Geschenke und Gaben dem Befinden nach mit wilkürlicher Strafe gleichfals beleget werden sollen. Wornach sich also männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 13 Febr. 1751.

Num. XXIII.

Verordnung wegen des Land-Bataillons, von 1751.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Uns hat der Land-Hauptman Wenzel beschwerend unterthänig angezeiget, wasgestalten bei dem ihm anvertraueten Land-Bataillon die Manschaft bei denen ordinairen Exercier- und jährigen Muster-Tagen zuweilen eigenwillig und ohnentschuldiget ausbleibe, ihren Aufenthalt im Lande verändere, ohne solches einmal dem Unterofficier zu melden, damit dieser wissen könne, wo er anzutreffen, ferner ohne Consens und Paß außer Landes reise, um zu arbeiten oder zu dienen, auch sogar verschiedene mit Hindansetzung der beschworenen Krieges-Articul wirklich desertiren und in fremde Dienste sich engagiren. Wann Wir nun diese und dergleichen Desordres schlechterdings abgestellet, und dagegen bei Unserm Land-Bataillon Ordnung, exacte Disciplin und gute Manszucht eingeführt und beibehalten wissen wollen: So befehlen Wir sämtlichen Unterofficiers und Gemeinen bei Vermeidung scharfer Strafe so gnädig als ernstlich, daß sie die ihnen bekant gemachte Krieges-Articul und übrige von dem Commandeur zu ertheilende Ordres künftighin ohne die allergeringste Ausnahme stricte und promt befolgen und deren unter keinerlei Prätext ermangeln sollen.

Insbesondere ordnen und setzen Wir hiermit

1) Daß derjenige Soldat, welcher vom Exerciren wegbleibt, und daß solches Leibes Schwachheit halber geschehen, nicht beweisen kann - - - 3 gr.

2) Wenn er bei Mustertagen fehlet - 6 gr.

3) Wer

3) Wer seinen Aufenthalt im Lande verändert und solches nicht anzeiget - - 6 gr.

4) Derjenige, so ohne Consens des Commandeurs heirathet, nach Beschaffenheit der Güter:

als der Einlieger	-		18 gr.
Kötter	-		24 -
Halbmeier	-	-	1 Rthl. 12 -
und der Volmeier	-	-	2 Rthl.

Strafe erlegen, und

5) Welcher ohne Urlaub außer Landes reiset, bei seiner Zurükkunft in Arrest gezogen und dem Befinden nach bestrafet werden solle.

6) Wider diejenige aber, so mit Hindansetzung ihrer geleisteten Eidespflicht desertiren und in fremde Dienste sich engagiren, wird nach der Rigeur der Proceß ordentlich formiret und indessen deren Vermögen mit Arrest bestricket und zum Behuef der Gewehr- und Mondirungs-Kasse wirklich eingezogen werden, als wohin Wir auch die übrige Strafe gewidmet haben.

Wornach also ein jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So ist Unser Befehl, daß gegenwärtiges Reglement nicht allein dem Land-Bataillon zu seiner Zeit öffentlich publiciret und vorgelesen werden solle, sondern Drost und Beamte haben auch indessen zu verfügen, daß denen in ihren Districten sich aufhaltenden Soldaten des Land-Bataillons durch die Unterbediente der Inhalt vorläufig zu ihrer Achtung und Verwarnung bekant gemacht werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 März 1751.

Num. XXIV.

Verordnung wegen der Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, von 1751.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit in Gnaden zu wissen, wasgestalt Wir nach reifer Ueberlegung resolviret und gut gefunden, die in der Kirchen-Ordnung zum Soulagement der Prediger-Witwen und Waisen bereits in Vorschlag gebrachte Kasse nunmehro einzurichten und völlig zum Stande zu bringen, und gleichwie Wir Uns zu sämtlichen Predigern gnädig versehen, daß sie den von Uns hierunter intendirenden Endzwek anerkennen, mithin von selbsten bereit und willig seyn werden, aus Liebe vor die Ihrigen und die betrübte Nachbleibende ihrer Mitbrüder allen billigen Verfügungen sich zu unterwerfen: so ordnen und wollen Wir, daß

1) Sothane Witwen- und Waisen-Kasse a dato an, ihren Anfang nehmen, und jene gleich nach Ablauf des Gnadenjahrs das Emolumentum genießen,

2) Jeder Prediger, ohne Unterscheid, zu diesem Behuef nächstkünftigen Michaelis ein Capital von 30 Rthl. ad Cassam nichtweniger liefern, als

3) Künftighin jährlich von den Pfarr-Intraden $1\frac{1}{2}$ pro Cent einschicken, und hiermit auf Michaeli 1752 den Anfang machen, desgleichen

4) Derjenige, welchem in folgenden Zeiten eine Pfarre conferiret wird, ebenfals nicht nur 30 Rthl. sogleich ad Cassam erlegen, sondern auch mit den pro Cent-Geldern continuiren. Sodann

5) Jede Witwe, so lange sie den Witwenstuhl nicht verändert, oder

oder die unmündige Kinder bis in das 25ste Jahr aus den Aufkünften der Kasse vorerst jährlich 20 Rthl. zu genießen haben, und es bei dieser Summe so lange verbleiben solle, bis selbige nach gepflogener Deliberation erhöhet werden kan; wobei Wir

6) Unserm Consistorio die freie Macht vorbehalten, mit Zuziehung der Curatoren, sowol in dem §pho praeced. angeführten Fal zu verordnen, als wann bei anwachsender Wittwenzahl die Kasse nicht im Stande seyn solte, die Ausgaben zu bestreiten, die jährlich abzugebende pro Cent-Gelder denen Umständen nach, bis selbige es nicht weiter erfordern, zu erhöhen. Damit auch

7) In Ansehung des Alters der hinterbliebenen Kinder kein Irthum vorgehen möge, sollen deren Vormünder einen beglaubten Extract aus dem Kirchenbuche unter eines benachbarten Predigers Hand von dem Jahre und Tage der Gebuhrt jedes Kindes einschikken, und so bald das jüngste davon verstirbet, der Prediger des Orts, wo selbiges sich aufgehalten, solches berichten. Allermaßen ferner

8) Jede Classe einen Curatorem aus ihren Mitteln erwählen, der in solcher Classe die Gelder einheben, und darüber Rechnung führen; die dann

9) Den Diensttag nach heiligen Dreikönig, der dazu ein vor allemal pro termino bestimmet wird, nicht allein abgenommen, sondern auch über die bei der Wittwenkasse vorkommende und damit verknüpfte Umstände deliberiret werden, und des Endes Curatores sich allemal im Consistorio ohngefordert einfinden, auch

10) Die Arbeit daselbst und von denen Curatoren ohnentgeldlich geschehen sol. Fals aber

11) Ein Prediger außer Landes berufen, und derselbe diesem Beruf folgen würde, so trit er dadurch stillschweigend aus der Societät, und ist des gethanen Beitrages verlustig, dergleichen auch

12) Der Prediger, welcher sein Amt niederlegen mögte, zu ge-

wärtigen, es wäre dann, daß dieser den Beitrag ex propriis continuiren wolte, solchenfals genießet dessen Wittwe und Kinder das Wittwenthum. Im übrigen sol

13) Diese Kasse alle Privilegia, wie andere pia corpora, genießen, und können dahero die denen Wittwen und Waisen hieraus zufließende Aliment-Gelder unter keinem Prätext von der Verstorbenen hinterlassenen Schulden oder andern Ursachen den Wittwen und Waisen entsaget, oder mit Arrest beleget werden.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrukken lassen. So geschehen Detmold den 12 Julii 1751.

Num. XXV.

Verordnung wegen der Bergwerks-Gesellschaft, von 1751.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach von Zeit Unserer angetretenen Regierung an, Wir Unser Augenmerk dahin gerichtet, durch gute Einrichtungen das wahre Wohl des Landes und Unserer getreuen Unterthanen Bestes zu befördern, und dahero unter andern auch vor nützlich zu seyn erachtet, daß die Mineralien, womit der Höchste, dem Vermuthen und bergverständiger Meinung nach, Unsere Grafschaft gesegnet, aufgenommen und nützlich gebraucht werden mögten, und sich dann dermalen eine Gewerkschaft zusammen gethan, welche auf ihre Kosten die im Lande sich findende Bergwerke aufzunehmen und zu bauen gewillet, wenn Wir ihnen darüber die erforderliche Sicherheit und Freiheit nebst denen gewöhnlichen Lehn- und Muthungen ertheilen wolten, auch zu solchem Ende zu einem Hauptmuther und Hauptlehnträger Unsern Oberforstmeister Ernst Friedrich Adolph von Exterde Uns unterthänigst vorgeschlagen und ernennet, um denselben in ihrer aller Namen vor sich und ihre Erben nach Bergwerks Weise zu belehnen; als haben Wir solchem unterthänigen Gesuch in Gnaden Statt gegeben und für Uns und Unsere Gräfl. Erben und Nachfolger in der Regierung besagten Ernst Friedrich Adolph von Exterde vor sich und seine associirte Mitgewerke, auch deren Erben und Erbgenehmen, oder wem sie sonsten ihr Recht abtreten mögten, sothane Lehn- und Muthung, mithin auch nachfolgende Privilegia, Concessiones,

Freiheiten und Begnadigungen, wie Bergwerks Recht und Gewohnheit erfordert, auch ein jedes Bergwerk billig haben sol, hiermit gnädigst ertheilet, als Wir selbiges Kraft dieses ertheilen: als

1) Sol obgemeldtem Haupt-Lehnträger Ernst Friedrich Adolph von Exterde und dessen Mitgewerken in Unserer Grafschaft territorio alleine zustehen, an allen Orten und Enden, Feldern, Gehölzern, Bergen und Thälern, nichts ausgenommen, nach Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, Quecksilber, Victriol, Farben, Stein-Kohlen, auch allen Mineralien und Fossilien, sie haben Namen wie sie wollen, auf ihre Kosten zu schurfen und einzuschlagen, Stollen zu treiben, Schächte einzusenken, Kunstpuch und andere nöthige Werke, Zechen und sonstige Häuser anzulegen, die Erze und was sich sonst für Segen finden wird, zu hauen, fordern, schmelzen, und überhaupt nach ihrem besten Wissen zu nutzen und zu gebrauchen, ohne jemandes Eintracht und Hinderung.

2) Ist Unser gnädiger und beständiger Wille, daß alle und jede Bergbediente und Arbeiter, so lange sie bei dem Gewerk in wirklicher Bedienung und Arbeit stehen und den Bergbau fortzusetzen begriffen, sie seyn in- oder ausländische, aller gewöhnlichen Bergwerksfreiheiten nach Bergwerks Gebrauch ungehindert genießen, und daher von allen Auflagen, Schoß, Steuer, Contribution, und allen andern sowol ordinairen als extraordinairen Oneribus und Beschwerungen, (so ferne sie nicht dienst- und steuerbare Güter in Unserer Grafschaft schon haben, oder solche an sich handeln, als von welchen Gütern sie die darauf stehende praestanda zu prästiren schuldig) so lange als sie Bergwerks- und Hüttenarbeit, und nicht andere Handthierung und Gewerbe treiben, exempt seyn und bleiben sollen.

3) Was den aus dem Bergbau bescherten und anzuhoffenden Segen Gottes betrift, so wollen Wir von obiger Gewerkschaft und deren Nachkommen, weilen sie auf Hazard und mit schweren Kosten das Werk führen müssen, den Uns zukommenden Zehenden, so lange bis derer Gewerken Receß-Gelder von ihnen wieder eingehoben, und sel-

selbiges in wirkliche Ausbeute gesetzet, und noch drey Jahre darüber gänzlich befreiet haben, nachmals aber den Zehenden in natura, oder den Werth an Gelde erheben lassen, über selbigen Zehenden aber unter keinerlei Namen oder Prätext einige andere Beschwernis und praestanda von dem Haupt-Lehnträger und dessen associirten Gewerkschaft gefordert werden sol; dahingegen die Gewerkschaft schuldig seyn sol, das benöthigte Holz und alle übrige zum Bergbau erforderliche Nothdurft sich selbst anzuschaffen, wobei jedoch aus Unsern Forsten, so viel ohne Ruin derselben geschehen kan, ihnen solches, gleich andern, nach der Forsttaxe gelassen werden.

4) Wenn auf eines privati Grund und Boden eingeschlagen werden wolte, muß derselbe sich solches gefallen lassen, jedoch daß desfals billigmäßige Vergütung geschehe, oder es sol der fundus gerichtlich taxirt werden, und die Gewerkschaft schuldig seyn, nach solcher Taxe den Eigenthümer zu befriedigen.

5) Da auch der etwa bescherte Segen an allerhand Mineralien, Fossilien ꝛc. wie sie obbenant und Namen haben mögen, verkauft und zu Gelde gemacht werden mus, so geben Wir denen Gewerken die Freiheit, solches alles in- und außerhalb Landes zu verhandeln; es sollen auch alle dazu gehörige Leute und Arbeiter, so lange sie sich auf dergleichen Werken befinden, alle Bergfreiheiten und Immunitäten, wie bei dergleichen Werken gebräuchlich, genießen; insonderheit gestatten Wir auch denen Gewerken überal, wie sie es für nöthig finden, sich aller Ströme, Flusse, Bäche, Wasser und Quellen zum Besten des Bergwerks zu bedienen, auch Stauwasser, Graben und Teiche anzulegen, imgleichen zu dessen Bedürfnis Fussteige und Fahrwege über Felder und Wiesen zu machen, jedoch daß sie sich deshalb mit denenjenigen, so dadurch Schaden erhalten, abfinden, oder darüber Erkentnis ausbringen.

Und damit

6) Dieser Bergbau nicht gehindert, sondern vielmehr auf alle Art und Weise befördert werde, so wollen Wir den Haupt-Lehn-

träger Ernst Friedrich Adolph von Exterde und dessen associirte Gewerke bei vorstehender Belehnung, Privilegio und Freiheiten a e. mal nachdrüklich schüzen, manuteniren und vertreten; und befehlen solchemnach allen und jeden hohen und niederen, sowol Civil- und Militair- als Forstbedienten, wie nicht weniger Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthen in denen Städten Unserer Grafschaft, darüber nachdrüklich zu halten, denen Bergbedienten und Leuten allen möglichen Vorschub zu thun und willigklich zu assistiren.

Schließlich versprechen Wir über dieses alles, da sich hiernächst befinden solte, daß in dieser Befreyung eines oder mehr Stükke nicht begriffen wären, davon dem Bergwerk ein erheblicher und Uns und Unsrer Grafschaft ein ersprieslicher Nutzen zustünde, gestalten Sachen nach solches, jedesmal nach Befinden, annoch hinzusetzen und durch öffentlichen Druk, gleich hiermit beschiehet, solches publiciren und jedermänniglich kund thun zu lassen. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Gräfl. Insiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 6 December 1751.

Num. XXVI.

Verordnung wegen der weltlichen Wittwen- und Waisen-Kasse, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem verschiedene Unserer Bedienten unterthänige Ansuchung gethan, daß, nach dem Beyspiel der Geistlichen in Unserer Grafschaft, eine weltliche Wittwen- und Waisenkasse gleichfals errichtet werden mögte; so haben Wir diesem Suchen gnädigst deferiret, und unter denen des Endes Uns eingereichten Projecten, nach reifer der Sachen Ueberlegung, folgendes gnädigst approbiret und bestätiget.

1) Die Wittwen- und Waisenkasse sol den 25ten des bevorstehenden Monats Februar unter der Direction und Aufsicht Unserer Regierungs-Canzlei ihren Anfang nehmen.

2) Sämtliche Bediente ohne Unterschied des Standes, desgleichen die Advocaten und Procuratoren, ferner die Collegen bei der Provincialschule hieselbst, auch andere Honoratiores, können an dieser Societät Theil nehmen, und eine von denen 3 Classen, woraus selbige bestehen sol, wählen.

3) Diese Freiheit aber, in Ansehung des ersteren, ist nur allein von Unsern gegenwärtigen Bedienten zu verstehen, die zukünftige treten sogleich in die Societät, und behalten nur die Wahl rationc der Classe.

4) In

4) In der ersten Classe muß ein jeder Interessente gleich Anfangs 50 Rthl. Receptionsgelder einlegen, und dabei jährlich 5 Rthl. vor Weynachten entrichten. In der zweiten 30 Rthl. und jährlich 3 Rthl. und in der dritten 20 Rthl. und jährlich 2 Rthl.

5) Die Erklärung: ob und zu welcher Classe, gegenwärtiger Societät, ein jeder sich begeben wil? muß nebst dem der Classe zugetheilten Quanto, längstens den 25ten des bevorstehenden Monats Februar an den Präsidenten Unserer Regierungs-Canzlei baar eingeliefert werden, welcher darüber den nöthigen Versicherungsschein ertheilen wird, nach Ablauf aber obgedachten Termini, wird niemand weiter eingenommen.

6) Das aus der ersten Einlage erwachsende Capital wird benebst den jährlichen Beitrags-Geldern, besonders der ersten Jahre, wo die Kasse keine oder doch nur sehr geringe Ausgaben haben mus, sogleich beleget, und aus sothanem Fond hat eine Wittwe die Zeit ihres Lebens und so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrükket, aus der ersten Classe jährlich 50 Rthl., aus der zweiten Classe 30 Rthl. und aus der dritten Classe 20 Rthl. zu erheben.

7) Wenn der verstorbene Interessente keine Wittwe, sondern allein unmündige eheleibliche Kinder hinterlassen würde, so genießen solche den regulirten Unterhalt bis in das 25ste Jahr, es wäre denn, daß eine Tochter ehender zur Heirath und ein Sohn unter solchen Jahren zur wirklichen Bedienung gelangte.

8) Wenn Unsere Bediente ihre Erlassung fordern oder bekommen, so genießen deren Wittwen und Kinder vor wie nach dieses Emolumentum, wann der Beitrag aljährlich continuiret worden. Es kan aber

9) Keine Wittwe oder Waisen zur wirklichen Theilnehmung gelassen werden, sie haben dann zuforderst den tödtlichen Hintritt ihres respective Mannes oder Vaters, und zu welcher Zeit solcher erfolget, durch ein Priesterliches Attestat bestärket; wie denn auch folgends bei Abholung des Antheils ein dergleichen beglaubtes Attestat

beizubringen ist: daß die Wittwe und eheleibliche Kinder annoch am Leben, auch wie viel der leztern, und wessen Geschlecht sie seyn, sodann, wie sie namentlich heißen, und insbesondere wie alt ein jedes, auch ob keines verheirathet, oder sonst versorget sey?

10) Wann etwa die Zahl der Wittwen und Waisen dergestalt anwachsen mögte, daß die Interessen der Capitalien, die jährliche Beitragsgelder und andere Zugänge, wider Vermuthen, nicht hinlänglich seyn solten, das versprochene jährliche Quantum daraus abzuführen: so geben Wir Unserer Regierungs-Canzlei die freie Macht, jedoch mit Zuziehung der Curatoren, sodann die jährlich abzugebende Beitragsgelder denen Umständen nach, bis selbige es nicht weiter erfordern, zu erhöhen.

11) Zur Verwalt- und Haushaltung dieser Wittwen- und Waisenkasse sollen drey Curatoren aus den Mitgliedern und Theilhabenden (wovon Wir aber den p. t. Präsidenten und Directorem Unserer Canzlei ausnehmen) in Beiseyn eines Herrschaftlichen Commissarii durch die mehrsten Stimmen erwählt werden, die dann dahin zu instruiren, die Gelder jeder Classe einzuheben, darüber Rechnung zu führen, und sonsten überhaupt die Angelegenheiten der Kasse gehörigen Orts vorzutragen.

12) Der erste Montag nach Ostern wird ein vor allemal pro termino bestimmet, da die Curatores sich ohngefordert in der Regierungs-Canzlei einzufinden haben, um ihre geführte Rechnungen abzulegen, und über die bei der Wittwen- und Waisenkasse sonsten vorkommende und damit verknüpfte Umstände zu deliberiren, und darauf die nöthigen Verfügungen zu erwarten.

13) Niemand darf dieses Amt ausschlagen, sondern muß solches drei Jahr verwalten, und nach deren Ablauf wird auf vorbeschriebene Art zur neuen Wahl geschritten, auch wann indessen einer mit Tode abgehet.

14) Die Arbeit wird nicht allein von denen Curatoren, sondern auch in der Regierungs-Canzlei gratis verrichtet. Im übrigen

15) Haben Wir annoch zu desto mehrerer Beförderung dieses heilsamen Werks der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse nachfolgende Vortheile und Privilegia gnädig zugestanden, als:

a) Daß, wann einige Unserer Bedienten von den Obersten bis zum Niedrigsten, ohne Hinterlassung einer Wittwen oder Kinder, versterben werden, deren Sterbe-Quartal der Kasse anheim fallen, nicht weniger

b) Unsere Bediente künftighin ohne Unterschied das erste Quartal umsonst dienen, und sothanes Gehalt derselben gleichfals zufließen. Ferner

c) Die ertragende Portiones denen daran Theil habenden Wittwen und Waisen aus der ewehnten Kasse, wenn auch dieselbe gleich ihr Domicilium außer Landes genommen, jedesmalen zu bestimmter Zeit, und zwar ohne das geringste Abzugsgeld dahin ausgefolget, und

d) Diese Societät alle Vorrechte, wie andere pia corpora, geniessen solle. Endlich

e) Die denen Wittwen und Waisen hieraus alljährlich zufließende Alimentgelder, unter keinem Prätext, auch sogar nicht wegen Schulden des Verstorbenen oder anderer Ursachen, denenselben entsaget, oder mit Arrest beleget werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrukten Gräff. Insiegels. So geschehen Detmold den 11 Januar 1752.

Num. XXVII.

Verordnung wegen der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, von 1752.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht. ꝛc. Nachdem Wir vernommen, gestalt die in Unserer Grafschaft eingeführte uhralte algemeine Gemeinschaft der Güter unter denen Eheleuten, wovon niemand ohne Unterschied des Standes und Amts, als allein die Ritterschaft, eximiret ist, von einigen in Zweifel gezogen wird: so befehlen Wir Unsrer Regierungs-Canzlei und Hofgericht, desgleichen Drosten und Beamten, auch Magistraten in denen Städten, über dieses Principium künftighin vest zu halten, und wenn durch besondere Pacta ein anderes nicht verabredet worden, davon in judicando nicht abzugehen. Detmold den 17 Januar 1752.

Num. XXVIII.

Verordnung wegen veräuserter Bauren-Güter, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen, wasmaßen Uns Unsere zur Justizpflege bestelte Obergerichte unterthänigst vorgestellet, daß vor denselben seit einiger Zeit verschiedene Vindications-Klagen über solche Pertinentien, die vor 80 bis 100 und mehr Jahren von contribuablen Baurengütern, ohne Landes- und respective Gutsherrlichen Consens, veräusert worden, anhängig gemacht seyn; und dann zwar wegen der ohneingeschränkten generalen Vorschrift Unserer Policei-Ordnung, sothane olim avulsa denen Klägern, probatis probandis, zuzusprechen sich nicht hätten entbrechen mögen, jedoch seitdeme wahrgenommen, daß hierdurch viele andere zu dergleichen Klagen angereizet würden; hieraus aber nicht nur einer Seits eine Menge von Processen, nebst einer weit aussehenden incertitudine Dominiorum, und besonders bei gegenwärtig vorseyender Vermessung des Landes, und darauf zu errichtenden Catastro, eine große Verwirrung entstehen möchte, sondern auch anderer Seits in dergleichen durch die Länge der Zeit verdunkelten Fällen ein solches indistinctes Urtheilen und die damit verknüpfte Anrechnung so vieljähriger Hülfsgelder um deswillen sehr bedenklich falle, weil gar wohl möglich, daß viele von quaest. Veräuserungen dero Zeit, mit Landes- und Gutsherrlicher Einwilligung, wie auch mit proportionirter Abnahme der Lasten geschehen, die darauf haltende Documenta aber verlohren gegangen und abhanden gekommen; einfolglich Wir gnädigst geruhen möchten, die

Poli-

Policei-Ordnung in diesem Punct Landesherrlich zu declariren, und wie sich Unsere Ober- und Untergerichte deshalb in judicando zu verhalten, zu verordnen.

Wann Wir nun diese Uns gethane unterthänigste Vorstellung in reife Erwegung gezogen, und die angeführte Umstände begründet gefunden: als ordnen und wollen Wir, daß

1) alle Pertinentien, die von meierstättischen und andern contribuablen Baurengütern, sie mögen eigenbehörig seyn oder nicht, vor dem Jahr 1701 verkauft worden, für Landesordnungsmäßig mit Landes- und respective Gutsherrlichen Consens verkauft geachtet, mithin die Käufer und deren Erben schlechterdings dabei manuteniret werden, und dagegen keine vindicationes oder Redintegrations-Klagen, noch Rükanforderungen von Hülfsgeldern statt haben sollen; worunter

2) auch diejenigen Pertinentien begriffen seyn sollen, welche vor besagtem Jahr 1701 von einem Baurengut an das andere gekommen, ohne daß man weis, wie, als welche so lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan wird, daß solche etwa nur versetzet sind; welchenfals doch

3) ein dergleichen Versaz auch ohne Ausnahme für Landes- und Gutsherrlich confirmiret gehalten, und davon die Hülfsgelder nicht weiter hinaus als von dem Jahr 1701 angefordert werden sollen.

Gleichwie Wir aber durchaus nicht gemeinet sind, Unsere heilsame Landes-Ordnungen hierunter zu schwächen, oder weiter, als jetzt verordneter maßen geschehen, einzuschränken, als wollen Wir

4) daß in Ansehung derer Veräuserungen von Baurengütern, so seit dem Jahr 1701 ohne erweislichen Landes- und Gutsherrlichen Consens geschehen, die Vorschrift derer Landes-Gesetze puncto annullationis, wie auch puncto der Hülfsgelder auf das genaueste befolget, und solchergestalt von Unseren Justiz-Collegiis die desfällige Redintegrationsklagen, ohne weitläuftigen Proceß, sofort summariter abgethan, auch

5) pro futuro es ebenermaßen stricte gehalten, und dagegen außer dem in Unserm Namen von Unserer Regierungs-Canzlei nach Befinden zu ertheilenden Landesherrlichen und (wenn es Unsere Eigenbehörige betrift) Unserer Rentkammer gutsherrlichen Consens, keine Confirmationes von Unsern Obergerichtern, vielweniger von Unsern Beamten oder andern Bedienten attendiret werden sollen. Damit auch

6) denen eigenmächtigen heimlichen Alienationen von Baurengütern um so mehr gesteuret werden möge, so sol sowol derjenige, so sich inskünftige unterfangen wird, ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens einiges Pertinenz zu verkaufen, oder auch zu versetzen, oder sonsten zu veräusern, als derjenige, an den die Veräuserung geschehen, über die sich ohnehin verstehende Annulliation des Contracts, mit wilkürlicher harter Strafe belegt werden.

Wornach dann Unsere sowol Ober- als Untergerichte und zur Justizpflege bestelte Bediente nachdrüklichst zu halten, wie nicht weniger Unsere Unterthanen sich darnach zu achten haben. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 Januar 1752.

Num. XXIX.

Gesinde-Ordnung, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem einem jeden Hauswirth nicht weniger an getreuen und fleißigen Gesinde, als den jungen Leuten selbst daran gelegen, daß sie nicht beständig daheim, und wie man zu sagen pfleget, hinter der Mutter Kohltopf sitzen, sondern vielmehr von Jugend auf sich zur Arbeit gewöhnen, und was bei andern in dem Hauswesen und sonstigen Geschäften sich vorträgliches ergiebet, anlernen; indessen die Erfahrung darthut, wie gemeiniglich die Kinder bei ihren Eltern bleiben, andere ledige junge Purschen oder Dirnen aber, insonderheit zu wolfeilen Zeiten, sich auf ihre eigene Hand setzen, Kammern miethen, und daselbst auf diese oder jene Weise die Zeit zubringen, und ihr Brod zu erwerben suchen, welches zu nichts anders als zum Verderb des gemeinen Wesens gereichen kan: so haben Wir nach deshalb gepflogener Consultation auf offenem Landtage hierunter, wie folget, Ziel und Maaß zu setzen der Nothwendigkeit zu seyn erachtet. Wir ordnen und wollen dannenhero

I. Daß eines Theils hinfüro ein jeder von Unsern Unterthanen auf dem platten Lande, seine Kinder, ehe und bevor sie heirathen, zuforderst wenigstens drei Jahr bei andern, als Gros-Knecht und große Magd dienen, imgleichen die Handwerksleute in denen Städten die Ihrige auf ihr Handwerk reisen lassen, und von Unsern Beamten und dem Magistrat, ohne besondere an Unsere Regierung zu berich-

richtende Ursache, ihnen die Ehe nicht ehender, bis sie ein Zeugniß beibringen, welchergestalt sie solches gethan, und sich dabei verhalten, verschrieben oder verstattet werde, und andern Theils denen jungen ledigen Leuten ohne Vorbewust und Bewilligung des Amts und Magistrats so wenig sich bei andern einzumiethen, als diesen dieselbe einzunehmen erlaubet, sondern der- oder diejenige, so dawider handeln, in drei Goldfl. Strafe verfallen, auch zugleich der Magistrat in denen Städten bei Vermeidung willkürlicher Strafe hierdurch angewiesen seyn sol, dergleichen Leute ohne Amtsschein bei ihnen nicht zu admittiren.

II. Sollen auch diejenigen von den Hausleuten, so dienen können und wollen, nicht leicht sich außer Landes vermiethen, und ein jeder, der außer Landes zu gehen Willens, solches zuforderst bei dem Amte, und daneben die Leibeigene bei ihren Leibeigenthums-Herren sich melden, und deren Bewilligung gewärtigen; wer sich aber heimlich außer Landes vermiethet, 5 Goldfl. Strafe erlegen, oder in Ermangelung solche mit dem Leibe abverdienen.

III. Das Gesinde sol jederzeit auf ein ganzes Jahr von Michael zu Michael, oder von Ostern zu Ostern gemiethet werden, und weilen sich öfters Leute finden, welche, wenn sie schon an einem Ort den Dienst zugesagt und den Miethpfenning empfangen, dennoch hiernächst sich anderwärts zu vermiethen kein Bedenken tragen: so sol ein solcher Ehrvergessener Dienstbote demjenigen, dem er sich am ersten vermiethet, auf sein Begehren zu dienen, oder demselben allen Schaden und Kosten zu erstatten, dem andern aber, dafern derselbe von der ersten Miethung nichts gewust, einen vor sich zu stellen, oder gleichfals den Schaden zu entrichten schuldig seyn, und wenn er des Vermögens nicht wäre, mit dem Gefängnisse, Stellung an den Amtspfahl oder sonsten nach Befinden gestrafet werden.

IV. Gleichergestalt sol ein jeder die verglichene Dienstzeit, fals er etwa durch Krankheit daran nicht verhindert würde, aushalten, und niemand sich unterstehen, seinem Herrn vor der gewöhnlichen

Zeit

Zeit den Dienst aufzusagen, vielweniger, unter was gesuchten Prätext solches auch geschehen möchte, heimlich aus dem Dienst treten, und fals jemand sich dessen erkühnen und wieder betreten würde, sol er an das Hals-Eisen gestellet werden, und die übrige Zeit ohne Entgeld nicht nur ausdienen und desfals Caution stellen, sondern auch des versprochenen Lohns verlustig seyn, oder da der Hauswirth denselben in dem Dienste zu behalten nicht verlanget, die übrige Zeit ad operas publicas gebraucht werden.

V. Welche Meinung es denn auch hat, da ein Knecht oder Junge während seiner Dienstzeit sich zum Kriege würde bestellen lassen, immaßen nicht zu billigen, daß die Knechte oder Jungen ihren Herren, oder die Kinder ihren Eltern aus dem Dienst zum Kriege entzogen, und dieselbe dadurch außer Stand gesetzet werden, ihre Hausarbeit und das Nöthige bei dem Ackerbau zu bestreiten, als wes Endes denn auch Unsere Beamte auf dem Lande und der Magistrat in denen Städten über die von Unsern Gräfl. Vorfahren wider die einschleichende fremde Werber, und insbesondere das am 26 Januar 1721 ergangene Edict zu halten haben.

VI. Gestalten nicht minder hierdurch ausdrüklich verordnet wird, daß dem ausgetretenen oder entlaufenen Gesinde kein Vorschub oder Unterschleif gegeben, noch dasselbe von jemand zum Dienste oder sonst aufgenommen, beherberget und behauset, vielweniger, wenn er aufgetrieben, vorenthalten, sondern ohne Widersprechen abgefolget werden solle. Wer aber einen solchen flüchtigen Dienstboten wissentlich auf- oder einzunehmen sich unterstehen würde, derselbe sol ohne Unterschied 6 Rthl. Strafe verwirket haben, und in Ermangelung der Zahlungsmittel am Leibe gestrafet werden; unterstünde sich jemand so gar des andern Gesinde abspänstig zu machen und anzuhezen, daß solches seiner Herrschaft auffäzig und ungehorsam würde, so ist er dafür mit Karrenschieben zu bestrafen, welche Strafe gleichfals Statt findet, wenn Knechte oder Mägde sich auf die eine oder andere Weise zu gleichem Ungehorsam unter einander verführen.

VII. Fals ein oder ander Dienstbote währenden Dienstes Gelegenheit finden solte, seine Condition durch Heirath oder sonsten zulässige Mittel zu verbessern, sol ihn solches nicht authorisiren, seinen Dienst zu verlassen, sondern er sol nichts destoweniger schuldig seyn auszudienen, oder mit Bewilligung seines Dienstherrn einen andern tauglichen Dienstboten an seine Stelle zu verschaffen.

VIII. Dahingegen sol auch ein Hauswirth nicht befugt seyn, sein Gesinde außer Zeit aus dem Dienste zu jagen, es sey denn, daß selbiges sich nicht comportiren oder dasjenige leisten würde, wofür es sich ausgegeben und vermiethet gehabt. Alsdann es, wegen bezeigter Widerspänstigkeit insonderheit, von dem peinlichen Gerichte auf geziemendes Ansuchen noch mit Leibesstrafe zu belegen ist.

IX. Damit aber wegen Continuation der Dienste alle Irrung verhütet bleiben möge, so sol, fals nach Ablauf des Jahrs jemanden länger an dem Orte zu dienen nicht gefällig, oder der Dienstbote dem Herrn nicht länger anständig seyn würde, einer dem andern ein viertel Jahr vor Michael oder Ostern den Dienst aufkündigen, und widrigenfals verbunden seyn, das folgende Jahr in dem vorigen Lohn zu continuiren, und das Stilschweigen von beiden Theilen ohne ferneres Mietgeld vor eine neue Verpflichtung gehalten werden; sonsten aber nach vorgegangener ordentlichen Aufkündigung sol keiner wider seinen Willen ohne besondere Ursache aufgehalten, sondern mit dem etwa ausständigen Lohn ohnweigerlich abgefertiget, auch ihm Kundschaft seines Verhaltens und der beschehenen Aufkündigung, wenn dieselbe ein oder anderseits erfolget, ohne Entgeld ertheilet werden.

X. Im übrigen sol das Gesinde seinen Dienst, dazu es sich bestellen lassen, und was ihnen von ihrem Herren oder anstatt desselben von denen, welchen das Gesag anvertrauet, befohlen wird, treulich und fleißig, auch ohne alle Widerrede verrichten, des Müssiggangs, Saufens und Spielens sich enthalten, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihres Herrn, so wenig in den Feiertagen als sonsten, aus-

und

und zu Bier gehen, sondern, wenn sie darzu Erlaubniß erhalten, zu rechter Zeit sich wieder einfinden, das Feuer und Licht wohl beachten, sich keines Tobakrauchens in den Scheuren und Ställen, Mistpfählen oder Holzhöfen ꝛc. unternehmen, sondern nach Vorschrift des Landesherrlichen Edicts vom 17 Sept. 1723 mit Feuer und Licht in allen Geschäften aufs sorgfältigste zu Werke gehen.

XI. Wann aber ein oder ander von den Dienstboten kein Bedenken tragen würde, seinem Dienstherrn etwas von dem Seinigen, es sey Eßwaaren oder andere Sachen zu veruntreuen, zu entwenden, und boshafter Weise oder um schnöden Gewinst willen andern zuzubringen, so sol solche Hausdieberei um so viel demehr exemplariter und nach Befinden am Leibe und Leben gestrafet werden, als man für das in Kost und Lohn stehende Hausgesinde sich nicht genugsam vorsehen kan, solches auch, seiner Condition und Schuldigkeit nach, Herrn und Frauen das Ihrige zu verwahren und verbessern zu helfen verpflichtet ist, weshalb dann dergleichen Hausdiebe, wenn sie betreten und des Diebstals überführet, so bald in Haft gezogen, der Schärfe nach wider sie verfahren, und daferne der Diebstal 5 Rthl. in Werth beträgt, mit der Lebensstrafe belegt werden sol; wie Wir denn auch jederman hierdurch erinnern und anweisen, so bald einer Diebereien in Erfahrung bringet, solches unverzüglich dem Bestolnen bei Vermeidung des Karrenschiebens anzuzeigen.

Als auch öfters Beschwerden vorkommen, daß das Gesinde mit der Kost, an Essen und Trinken, wie es ihnen nach seines Herrn Vermögen gereichet wird, nicht zufrieden, sondern sich unterstehen vorzuschreiben, wie sie tractirt seyn wollen, auch wol alle Mahlzeit Fleisch oder Butter zu prätendiren: so wird hierdurch verordnet, daß die Arbeitsleute und das Gesinde des Tages nicht mehr als dreimal gespeiset werden, und dabei einmal Butter und in der Woche zweimal Fleisch oder Spek zu gewärtigen haben, im übrigen aber mit Suppen und Gemüs sich vergnügen lassen, so wie es jeden Orts Herkommens ist; das sogenannte Vesperbrod aber bei Strafe eines sowol von dem

Knecht und Arbeitsman, als dem Herrn, auf den Fal der Contravention zu entrichtenden Goldguldens, gänzlich abgeschaft, ferner auch denen Arbeitsleuten und dem Gesinde weder Brantewein noch Tobak zu fordern, oder zu reichen gestattet werden sol.

XII. Damit endlich wegen des Lohns eine Gleichheit gehalten, und dasselbe eines Theils von dem Gesinde, nach eigenen Belieben, zum Beschwer der Land- und Hauswirthschaft nicht gesteigert, noch anders Theils demselben wider Recht und Billigkeit geschmälert werde, sondern das Gesinde vor sauren Schweiß und Arbeit sich eines billigmäßigen Lohns zu erfreuen habe, so ist denen Dienstboten nach Beschaffenheit eines jeden Dienstes, Arbeit und Verrichtung folgendes zugelegt:

1) Ein gros Knecht bekomt jährlich zu Lohn 12 Rthl., und von jedem Rthl. 1 mgr. zum Weinkauf.

2) Ein zweiter Knecht 10 Rthl., mithin 10 mgr. Weinkauf; und ein klein Knecht 8 Rthl., und 8 mgr. Weinkauf.

3) Ein Pferdejunge jährlich 4 Rthl., und 4 mgr. Weinkauf.

4) Einem volständigen Schäferknecht werden zum Deputat über Lohn 60 Stük Schaafe frei durchgefuttert, und demselben darober die Kost gleich andern Gesinde, oder statt derselben vor ihn und den Hund 16 Scheffel Rokken, 10 Scheffel Gersten und ein mager Schwein jährlich gegeben.

5) Einer großen Magd oder Meierschen wird jährlich zu Lohn gegeben 7 Rthl. und 7 mgr. Weinkauf, andern Mägden aber 6 Rthl. Lohn und 6 mgr. Weinkauf.

6) Eine kleine Magd bekomt, wenn sie im Stande ist zu arbeiten, 5 Rthl., mithin 5 mgr. Weinkauf zum ersten Miethgelde.

Ein mehrers denen Herrschaften abzufordern ist dem Gesinde nicht erlaubet, und woferne jemand es dennoch thun würde, sol derselbe durch das ungebührliche Fordern verwirket haben, so viel als gefordert worden, denen Herrschaften zuzugeben.

XIII. Als auch in großen Misbrauch kommen, daß die Hauswirthe auf dem platten Lande den Knechten, anstatt ihres Lohns, gewisse Ländereien zu besaamen geben, dahero die Knechte das beste Land aussehen, dasselbe aussaugen, und die beste Frucht zeugen, darnach an andere, auch selbst an den dürftigen Hauswirth wieder verkaufen, und dadurch in kurzen Jahren ihre Hausherren nicht weniger in große Schulden versenken, als sich ihnen, den Dienstknechten, verhaftet machen, zu geschweigen, daß dieselbe unterm Schein, als wenn sie mit dem gezeugten Getraide Handthierung treiben, öfters gefährliche Parthierung zur Hand nehmen: so sol solches Säen gänzlich verboten und abgethan seyn, bei wilkürlicher Strafe, so Wir sowol gegen den Meier und Hauswirth, als die Knechte, so dergestalt contrahiren, Uns wollen vorbehalten haben.

Es haben demnach Unsere Drosten und Beamte auf dem platten Lande sowol als die Magistráte in denen Städten über diese erneuerte Gesinde-Ordnung exact zu halten und darauf zu vigiliren, daß alle Contraventiones gebührend angezeiget und bestrafet werden. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 6 Februar 1752.

Num XXX.

Brand-Assecurations-Ordnung, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasgestalt Wir aus Landesväterlicher Vorsorge gut gefunden, eine algemeine Brand-Assecurations-Societät in Unserer Grafschaft zu errichten, von welcher, wenn ein Brandschade auf dem platten Lande und in denen Städten entstehet, demjenigen, der ihn erleidet, selbiger ersetzet, und das dazu nöthige Geld gemeinschaftlich aufgebracht und beigetragen werden sol, damit die Noth der Abgebrandten vermindert, und der algemeine Credit zugleich mit befördert werden möge. Zu dem Ende Wir das Werk nach vorhero darüber auf offenem Landtage gepflogener Deliberation in gewisse Verfassung bringen lassen. Setzen und ordnen demnach hiermit und Kraft dieses:

1) Daß alle und jede Gebäude im Lande ohne Ausnahme, mithin Unsere Schlösser, Meiereien, nicht weniger Kirchen, Schul- und Hospitalhäuser, auch sämtliche Ritter- und eximirte Höfe, ferner die publiquen Gebäude in denen Städten, eben so wohl als der Bürger und Bauren Wohnungen, benebst denen dazu gehörigen Pertinentien, in diese Societät treten, und in eine gewisse Taxe gebracht werden müssen. Wobei aber

2) Einem jeden Eigenthümer frei bleibet, wie hoch er seine Gebäude in das Societäts-Catastrum schreiben lassen wolle. Nur die eigenbehörige und meierstädtische Coloni werden ausgenommen, weshalb die Gutsherren Macht haben sollen, den Werth zu bestimmen.

3) Die

3) Die Taxe selbst mus a) stüksweise geschehen, als z. E. vor das Wohnhaus 500 Rthl., vor das Brauhaus 300, vor die Scheune und so weiter; auch b) allemal in 25 Rthl. aufgehen, weil man hiernächst zum Fus der Subrepartition nehmen wird, wie viel Pfenninge von 25 Rthl. zu jedem Brandschaden zu bezahlen.

4) Das Catastrum in denen Aemtern und Städten wird von denen Obrigkeiten jedes Orts verfertiget. Die Adelichen, Schriftsäßige, und andere Eximirte in denen Städten, und auf dem Lande, haben ihre Gebäude bei denen Deputirten von der Ritterschaft einschreiben zu lassen. Wegen Unserer Schlösser, Domainen, Kirchen, Schulen und Hospitäler werden Wir die Rentkammer und das geistliche Consistorium instruiren, um hierunter das Nöthige zu verfügen.

5) Nach Ablauf dreier Jahren wird das Catastrum revidiret, und stehet sodann einem jeden frei, den anjezo angegebenen Werth zu erhöhen, oder zu vergeringeren, auch die indessen aufgeführte neue Gebäude mit eintragen zu lassen.

6) Die Societät sol den 1sten des bevorstehenden Monats May den Anfang nehmen. Und da Wir

7) Deren Aufsicht und Verwaltung denen zu Unserer Landschaftlichen Kasse verordneten Directori und Administratoren aufgetragen: so müssen sämtliche Departements sich bearbeiten, längstens innerhalb zwei Monaten a dato die Taxen dahin ohnfehlbar einzusenden, damit das General-Catastrum daraus formiret, und davon in Zeiten ein Exemplar unterschrieben und besiegelt remittiret werden könne. Wie dann sie allerseits hiermit authorisiret werden, wenn der Eigenthümer die Taxe in dem ihm dazu präfigirten Termino nicht abliefert, selbige ex officio zu verfertigen. Wobei es sein ohnveränderliches Verbleiben haben solle.

8) So bald ein dergleichen eingezeichnetes Haupt- oder Nebengebäude, nach dem bereits Art. 6. bekant gemachten Termino abbrennet, und der Magistrat, der Beamte, die Deputirte, die Rentkammer oder das Consistorium darüber ein hinlängliches Attest ertheilet,

let, sol dem Eigenthümer die Summe, wofür es eingezeichnet, in denen nächsten 8 Wochen, von dem Tage des Brandes, ohnzertheilet, und ohne die geringste Abkürzung, als allein die von ihm selbst zu entrichtende Quote, bezahlet, jedoch unter genugsamer Versicherung, daß solche Gelder zum wirklichen Aufbau wieder verwandt werden sollen.

9) Wäre aber jemand nicht fähig, desfals genugsame Sicherheit zu geben, auch seine Obrigkeit, oder Gutsherr, für ihn zu caviren bedenklich hielte: so kan dergleichen Abgebrandter die Arbeit verdingen, die Verdingzettel von der Obrigkeit attestiren lassen, und denen Arbeitsleuten Assignationes an die Kasse geben, welche von selbiger ohnweigerlich bezahlt werden sollen.

10) Wenn ein eingezeichnetes Gebäude nicht gänzlich, sondern nur zum Theil abbrennet, so sol das Administrations-Collegium den Schaden entweder durch die Obrigkeit des Orts, oder durch jemand aus ihren Mitteln taxiren lassen, so dem Eigenthümer gleichfals innerhalb 8 Wochen aus der Societät vergütet wird. Und dieses so gar

11) Wenn gleich durch dessen Nachlässigkeit oder Verwahrlosung das Feuer entstanden. Es ist aber nichts destoweniger mit genauer Untersuchung wider denselben zu verfahren, und er nach Befinden, andern zum Exempel, zu bestrafen.

12) Alle Gelder, so jemand nach vorgefallenem Feuerschaden aus dieser Societät zu gewarten haben mögte, können auf keinerlei Art und Weise, weder wegen Schulden noch Verbrechen mit Arrest bestrikket werden, sondern werden vor den Eigenthümer zum wirklichen Anbau des abgebranten Hauses auf- und beibehalten.

13) So bald der Schade bestimmet ist, hat das Administrations-Collegium das eingeschriebene Quantum auf die Societätsgenossen sogleich zu repartiren, mithin bekant zu machen, wie viel Pfenninge von jeden 25 Rthl. zu bezahlen.

14) Wolte aber jemand im Beitrag säumig seyn, oder sich dessen gar weigern, so befehlen Wir hiermit gnädigst Unsern Drosten

und

und Beamten, Magistraten in denen Städten, und allenfals auch Unserer Regierung, auf bloßes Ansuchen der Societät, hierunter zu denen allerpromtesten Executions-Mitteln auf der Säumigen Kosten zu schreiten.

15) Wenn der Eigenthümer das eingetragene Wohnhaus nicht selbsten bewohnt, so muß der Miethsman die Quote entrichten, und kan selbige an der Miete wieder abziehen, nicht weniger sol der Curator, fals das Wohnhaus in der Creditoren Hände gerathen, ohne Rükfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, dasjenige abtragen, was davon bei entstandenem Brande jedesmal zu erlegen.

16) Dahingegen sollen von nun an, alle Arten der Brand-Collecten in Unserer Grafschaft gänzlich cessiren. Wiewol denen Abgebrandten nicht allein die vorhin genossene Beisteuer aus denen Invaliden-Geldern, oder anstatt dessen die Freiheit von denen gemeinen Abgaben fernerhin zufließen und verstattet, sondern auch erlaubet seyn solle, dasjenige an Korn, Fourage, auch baarem Gelde annoch anzunehmen, was ihnen von guten Freunden und Nachbaren aus eigener Bewegung zugesandt wird. Damit endlich

17) Ein jeder sehen möge, wie das eingesamlete Geld angewendet wird: so sollen die Catastra und Rechnungen der Societät auf Landtagen denen gesamten Ständen auf Begehren vorgelegt werden. Und wie Wir über gegenwärtiges Reglement mit Nachdruk und Ernst gehalten wissen wollen: so sol selbiges öffentlich promulgiret, und in locis publicis ferner affigiret werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 11 Februar 1752.

Num XXXI.

Verordnung wegen des Tobaksgeldes, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem die, zur privilegirten Tobaksfabrique verordnete Commissarii bei Uns unterthänig angetragen, daß die Verpachtung des Tobaksdebits nicht weiter continuiret, sondern der Handel wieder frei gegeben, dahingegen aber von einer jeden Mansperson, ein gewisses sogenantes Tobaksgeld erlegt werden mögte; und Wir dann sothanen Vorschlag nach vorgepflogener Communication mit Unsern getreuen Ständen von der Ritterschaft und Städten gnädigst approbiret: so verordnen Wir hiermit

1) Daß von Ostern dieses laufenden Jahrs an, eine jegliche in Unserer Grafschaft sich aufhaltende Mansperson, welche das 14te Jahr zurük gelegt, ohne Unterscheid, es mögen dieselbe des Tobaksrauchens sich bedienen oder nicht, ein jährliches Tobaksgeld à 6 mgr. halb auf Johanni und halb auf Weyhnachten ohnweigerlich zu entrichten, und davon niemand, (seiner sonsten habenden Freiheiten und Immunitäten ohne Schaden) er sey Hoher oder Niedriger, Adel- oder Unadel, Geist- oder Weltlicher, Civil- oder Hofbedienter, Ober- oder Unterofficier, nur die gemeine Soldaten, und die Fremde und Durchreisende ausgenommen, frey und immun seyn solle. Des Endes

2) Sind sämtliche Unterthanen, Bürger und Einwohner in denen Städten und auf dem platten Lande, von denen respective Drosten, Beamten und Magistraten, in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen. Die Adelichen, Geistliche, Schriftsäßige und eximirte

aber

aber haben die in ihren Diensten befindliche Domestiken, desgleichen ihre Pächter ꝛc. selbst zu specificiren; und sothane Designationen samt und sonders innerhalb 14 Tagen, a die publicationis, an die Commission der Tobaksfabrique einzusenden. Und gleichwie

3) Ein jeder schuldig ist, das Tobaksgeld nicht nur vor sich selbst, sondern auch vor seine Söhne, Knechte und Dienstjungens, zu entrichten; nicht weniger für die bei ihnen befindliche Häuslinge und Einlieger, das halbe Jahr über, in welchem eine jede Beschreibung vorgenommen, einzustehen: also bleibet dahingegen denenselben frei, das praestandum quaestionis ihren Dienstboten am Lohn entweder abzuziehen, oder in andere Wege sich desfals mit ihnen zu vergleichen, in Ansehung derer Häuslinge aber sich an deren Vieh und Sachen zu halten, und daran zu erholen. Im übrigen

4) Wird ein jeder hierdurch annoch erinnert, seine Manszahl jederzeit richtig anzugeben, und niemanden zu verschweigen. Gestalt dann vor eine jede verschwiegene pflichtige Person 1 Rthl. Strafe erlegt, und wenn solcher in Geld nicht zu erhalten, der Defraudante mit empfindlicher Strafe belegt werden sol. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: so sol diese Verordnung öffentlich promulgiret und angeschlagen werden. Urkundlich Unsers Handzeichens und nebengedrukten Gräfl. Regierungs-Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 Febr. 1752.

Num. XXXII.

Verordnung wegen deponirter Gohgerichts-Strafen, von 1752.

Als von einigen Unterthanen beschwehrend angezeiget worden, daß ohngeachtet sie die ihnen am Gohgericht andictirte Strafen, denen Canzlei-Decreten zufolge, alhier in judicio wirklich deponiret, und darüber, ob es bei der angesezten Strafe bleiben solle oder nicht, cognosciret würde, sie dennoch von denen Beamten auf solche Strafgelder exequiret werden wollen; und dann einmal die Verordnung pro regula vest stehet, daß, wann dergleichen Querelen angenommen und Depositio der Strafgelder erkant worden, solche auch wirklich geschehen, aldann zuforderst darüber cognosciret und folglich bis so lange mit Exigirung der Strafe Anstand genommen werden müsse: so haben die Beamte sich allerdings darnach zu richten und in respectum Judicii superioris, wenn ein Querulant den Depositions-Schein vorzeiget, mit allem weitern Verfahren anzustehen. Signatum Detmold den 14 Febr. 1752.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XXXIII.

Verordnung wegen Annahme und Beeidigung der Amts-Unterbedienten, von 1752.

Nachdem wegen Annehmung derer Unterbedienten bei denen Aemtern gut gefunden und resolviret worden, daß von nun an kein Untervogt und Bauerrichter mehr von den Beamten des Orts angenommen oder verpflichtet, sondern zuforderst dieserwegen an die Rentkammer Bericht abgestattet und deren Approbation darüber erwartet werden solle: so wird solches Drosten und Beamten hiermit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Signatum Detmold den 6 März 1752.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XXXIV.

Verordnung wegen Befreiung der Soldaten von Erlegung des Tobaksgeldes, von 1752.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Weilen die Grenadier-Compagnie bei dem Land-Bataillon unterm Gewehr und in Mondirung stehet: so haben Wir auf des Land-Hauptmans Wenzels Uns eingereichte unterthänigste Vorstellung resolviret, daß die dabei stehende Manschaft von Erlegung des Tobaks-Imposts befreiet seyn solle, und diesen dahin befehliget, des Endes einem jeden, so dabei stehet, auf Ehre und Gewissen ein Attestat zu ertheilen. Welches Wir der zur privilegirten Tobaksfabrique verordneten Commission zu ihrer Achtung, und um die Beamte hiernach zu instruiren, hiermit bekant machen. Detmold den 8 Julii 1752.

Num. XXXV.

Verordnung wegen gerichtlicher Bestätigung der Ehepacten, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, wasgestalt zwaren die in Unserer Grafschaft eingeführte Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, die Ritterschaft ausgenommen, durch besondere Pacta zum Theil oder ganz ausbeschieden werden könne, wobei es auch belassen wird. Wir haben aber nach vorhergegangener Communication, mit Unsern getreuen Ständen, aus bewegenden Ursachen vor nöthig gefunden, gleichwie hiermit und Kraft dieses geschiehet, gnädigst zu verordnen: daß künftighin alle Pacta Dotalia, worin die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten aufgehoben oder eingeschränket wird, annoch vor vollenzogener Ehe, und die bereits wirklich errichtet sind, innerhalb drei Monaten a dato an, einer jeden Orts Obrigkeit, oder wenn respective der Bräutigam, oder die Eheleute, unmittelbar unter denen Obergerichten stehen, daselbst insinuiret, auch darüber die Confirmation, oder wenigstens ein Attestatum factae insinuationis extrahiret, in Ermangelung dessen aber, sothane Pacta vor nul und nichtig gehalten, und darauf in judicando gar nicht reflectiret werden sol. Wornach also jedermänniglich, insbesondere aber Unsere Regierungs-Canzlei, Hofgericht, Drosten und Beamte, wie auch Magistrate in denen Städten, sich genau zu achten haben. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll gegenwärtiges Edict von denen Canzeln abgelesen und in locis publicis affigiret werden. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 9 December 1752.

Num. XXXVI.

Verordnung wegen Reduction der ganzen und halben Bazen, von 1752.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, wasgestalt die Bazen und halbe Bazen, zum Schaden des Commercii sich abermals sehr häufig wieder sehen lassen: so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß selbige von nun an nicht höher, als einen Gutengroschen, in Unserer Grafschaft angenommen und wieder ausgegeben werden sollen. Und befehlen also jedermänniglichen bei Strafe der Confiscation sich hiernach zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 9 December 1752.

Num. XXXVII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen Ueberreichung der Suppliken, von 1753.

Demnach Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst Landesväterlich resolviret haben, die Supplicata Dero Unterthanen eigenhändig anzunehmen, und des Endes alle Montage und Freitage Vormittags von 11 bis 12 Uhr Audienz zu ertheilen: als wird solches sämtlichen Advocatis und Procuratoribus ordinariis hierdurch bekant gemacht, um, wenn sie Supplicata zu übergeben haben, sich zu bemeldten Stunden auf hiesigem Schlosse einzufinden, und selbige an Ihro Hochgräfl. Gnaden unterthänigst zu überreichen, oder durch ihre Clienten selbst überreichen zu lassen. Jezt Hochgedachten Ihro Hochgräfl. Gnaden wollen aber anbei und befehlen ernstlich:

1) Daß kein Supplicatum übergeben werden sol, welches nicht von einem Advocato oder Procuratore recepto unterschrieben ist, wie dann der Subscribent für den Einhalt allenfals zu repondiren hat;

2) Daß der summarische Einhalt des Supplicati neben an der Seite ausgedrükket werden sol, und

3) Daß in Justiz-Sachen nur alsdann zu suppliciren erlaubet seyn sol, wenn jemand durch die Obergerichte mit ordnungswidrigen Nullitäten graviret wird; dahingegen sich niemand außer solchem Fal unterstehen sol, in currenten Justiz-Sachen von dem ordentlichen Wege Rechtens per supplicationes abzuspringen, noch auch, wenn jemand durch einen ordentlichen Spruch quoad punctum juris graviret zu seyn glaubet, anstat der sonstigen hergebrachten remediorum zu suppliciren, und noch vielweniger in denen Supplicatis etwas contra acta zu schreiben, bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung. Wornach sich also sämtliche Advocati und Procuratores zu achten haben.

Publicatum Detmold den 11 Januar 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XXXVIII.

Verordnung wegen der Wegebesserungen, von 1753.

Nachdem auf lezt abgehaltenem Landtage Beschwerden geführet worden, daß die heilsame Verordnungen wegen Reparation der Wege gar schlecht befolget würden; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solches nicht nur misfällig vernommen, sondern auch durch geschärfte Befehle darunter zu remediren gnädigst versprochen: so wird hohen Namens und auf specialen gnädigsten Befehl Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Räthen in denen Städten, hiermit nachdrüklich aufgegeben, besser als geschehen, die Verordnungen vom 7 Jan. 1748 und 22 May 1749 zu befolgen, mithin bei jetziger bequemen Saison mit allem Fleis die Veranstaltung vorzukehren, damit die schlimmen und unbrauchbar gewordenen Wege und Straßen ihres Districts ohne Anstand repariret und in brauchbaren Stand gesezt, auch dabei, so viel immer möglich, conserviret werden. Wornach dieselbe bei Vermeidung schwerer Ungnade sich also zu richten wissen werden. Signatum Detmold den 12 März 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XXXIX.

Verordnung wegen der Mahl-Matten, von 1753.

Nachdem des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden ernstlicher Wille und Meynung ist, daß zum Besten Dero Unterthanen alle und jede Müllers in dieser Grafschaft, ohne Ausnahme, keine andere Mahl-Matten gebrauchen sollen, als welche mit der Lippischen Rose bei hiesigem Amtman Lucan gestempelt oder gezeichnet worden, auch deshalb bereits unterm April jüngst gemessenen Befehl ergehen lassen, gleichwol ein oder ander sich mit der Unwissenheit entschuldigen mögte: so wird Namens Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf Dero special gnädigsten Befehl hiermit zu jedermans Nachricht auch öffentlich bekant gemacht, daß ein jeder Müller, welcher sich einer andern als auf obbemeldte Art neu gestempelter Mahl-Matten bedienen wird, in 10 Goldfl. Strafe verfallen seyn, und davon der Fiscus die Halbscheid, der Angeber aber die andere Halbscheid haben sol. Wornach sich also ein jeder zu richten. Signatum Detmold den 6 Junii 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XL.

Verordnung wegen Beherbergens fremder Juden, von 1753.

Demnach auf Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden specialen gnädigsten Befehl denen Vorstehern der Judenschaft hiesiger Grafschaft in Cancellaria ernstlich bedeutet worden, der sämtlichen Judenschaft in denen Synagogen öffentlich bekant zu machen, daß sich fernerhin kein Jude bei ohnfehlbarem Verlust seines Geleites unterstehen solle, einen fremden oder unbegleiteten Juden länger als dreimal 24 Stunden im Hause zu haben oder zu beherbergen, woferne sie aber ja Ursachen hätten, einen solchen Juden länger zu behalten, solches der Regierung anzuzeigen und dazu Erlaubnis zu bitten: So wird solches hiermit Drosten und Beamten zu N. (Bürgermeister und Rath zu N.) des Endes nachrichtlich wissend gemacht, um mit Fleis darauf zu vigiliren und die Contraventiones einzuberichten. Wornach sich dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 24 Julii 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num XLI.

Verordnung wegen der Soldaten Commandos, von 1753.

Demnach Wir gnädigst resolviret, daß künftighin kein Commando von Unserer Miliz ausgehen, noch auch von Unsern Beamten und Unterthanen respectiret werden sol, wenn es nicht mit einer Ordre von Uns oder Unsern Obergerichtern versehen ist: als befehlen Wir Unserer nachgesezten Regierungs-Canzlei hierdurch gnädigst, sothane Unsere Willens-Meynung an sämtliche Unsere Aemter zur Wissenschaft und Nachachtung per Circulare bekant zu machen, wie nichtweniger diese Resolution dem Major Wenzel abschriftlich zu communiciren. Detmold den 30 October 1753.

Simon August, Regierender Graf zur Lippe.

Num. XLII.

Verordnung wegen der Heirathen der Soldaten, von 1754.

Nachdem die Anzeige geschehen, gestalten denen Soldaten von hiesigem Contingent, wenn sie sich verheirathen, von denen Beamten, ohne vorgezeigten Consens-Schein des commandirenden Officiers, Ehezettels ertheilt werden, daraus aber allerlei Inconvenientien entstehen: so wird auf Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden specialen gnädigsten Befehl Drosten und Beamten hiermit nachdrüklich aufgegeben, denen Soldaten des Crais-Contingents hinführo nicht ehender Ehezettel zu ertheilen, oder Eheverschreibungen für sie zu errichten, bis sie den Consens-Schein zur Heirath von ihrem Officier vorgezeiget. Wornach sich dieselbe genau zu achten. Signatum Detmold den 2 Januar 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XLIII.

Verordnung wegen Abstechung der Erde von den gemeinen und Feldwegen, von 1754.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfällig vernommen, gestalten der Policei-Ordnung Tit. 28. und denen hiernächst mehrmalen ergangenen Landesherrlichen Edicten zuwider, viele Unterthanen sich unterstehen, an verschiedenen Orten die Erde sowol von gemeinen als Feldwegen abzustechen, auch wol gar tiefe Löcher auszugraben, um das Erdreich auf ihre Ländereien zu fahren, mithin die Wege dadurch verderben und beengen: so wird Namens Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Räthen in denen Städten hierdurch alles Ernstes anbefohlen, dahin zu sehen, daß alles, was bishero darunter geschehen, nicht nur wiederum abgestelt, sondern auch dergleichen hinführo nicht weiter geschehe, die dawieder vorgehende Excessus aber zur Wruge gebracht werden, da dann die Excessisten jedesmal mit 5 Goldfl. oder nach Befinden mit Leibesstrafe belegt werden sollen. Wornach dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 29 Jan. 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XLIV

Verordnung wegen Verschreibung der Güter an Soldaten, von 1754.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst verordnet, daß künftighin so wenig den Anerben derer Höfe, als sonsten jemand, welcher in ein- oder ausländischen Kriegesdiensten sich befindet, die Güter verschrieben werden sollen, wenn sie nicht zuforderst ihren Abschied vorgezeiget: so wird solches Drosten und Beamten zu N. hiermit bekant gemacht, um sich bei dergleichen Vorfällen darnach zu richten. Signatum Detmold den 21 Febr. 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. XLV.

Verordnung wegen des Eichen-Holzes, von 1754.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, demnach Wir mehrmalen unterthänigst berichtet worden, auch die Erfahrung es bezeuget, daß die Gehölze in Unserm Lande sowol überhaupt in merklichen Abgang gerathen, als insonderheit das Eichen-Holz sich allenthalben sehr vermindert, welches daher vornemlich entstehet, daß die mehrsten Hausleute, so mit Eichen-Holz versehen sind, dessen nüzlichen und sparsamen Gebrauch entweder nicht recht einzurichten wissen, oder dasselbe ohne Unterscheid zum Brennen und Verkaufen abhauen, hingegen auch andere, denen die Erhaltung ihrer Höfe nicht sonderlich anlieget, fast verschwenderisch damit zu Werke gehen, und nur zu ihrer Zeit ein Stük Geldes daraus zu machen suchen; solcher Misbrauch aber, und jene unachtsame Behandlung des Eichen-Holzes, ohnerachtet desfals schon vor geraumen Jahren von Unsern löblichen Vorfahren ganz heilsame Verordnungen ergangen, dermalen hinwieder so weit überhand genommen, daß Wir nach dem auf lezterm Landtage hierüber gefaßten Entschlusse, solchem zum gemeinen Schaden und Verderb allerdings gereichenden, und mit der Zeit einen ohnfehlbaren Mangel solchen Holzes nach sich ziehenden Unwesen, den Lauf länger zu lassen, nicht gemeinet, sondern vielmehr Unsrer Landesherrlichen Obsorge gemäs, ein gebührendes Einsehen darin zu haben und dasselbe abzustellen Uns schuldig erachten: als haben Wir die vorerwähnte hierüber albereits ausgelassene Landesherrliche Verordnungen hiermit innoviren wollen. Setzen und ordnen demnach, daß hinfüro niemanden von denen contribuablen Hausleuten in Unserer Grafschaft erlaubet seyn solle, von dem ihm zugehörigen Eichen-

Holze,

Holze, es stehe dasselbe an was Orte es wolle, eigenmächtig einen Baum zu fällen, unter was Vorwand auch dasselbe geschehen mögte, sondern ein jeder, der zu seiner Nothwendigkeit, und vornehmlich zu Erhaltung der Gebäude davon etwas gebrauchen müste, oder auch jemand anders zu eben solchem Gebrauche überlassen wolte, solches bei jeden Orts Beamten, und die Eigenbehörige auch zugleich bei ihren Gutsherren anzuzeigen, und dazu die Erlaubnis nachzusuchen, weniger nicht darüber einen gutsherrlichen Schein zuvor bei dem Amte zu produciren schuldig seyn, derjenige aber, so dawider handelt, jedesmal nachdrüklich, nachdem die ohne Erlaubnis gefällete Eiche beschaffen, mit 10 und mehr Goldgulden am Gohgericht bestrafet werden sol; wobei Wir gleichwohl zu denen Gutsherren Uns gnädigst versehen, daß sie die nachgesuchte Bewilligung ohne besondere erhebliche Ursache nicht versagen, noch selbige denen Unterthanen beschwerlich machen, sondern ihnen den besagten Schein ohne langwierigen Aufenthalt und ohne Entgeld ertheilen; gestalt dann auch Unsern Drosten und Beamten hierdurch aufgegeben wird, daß sie die angezeigten Ursachen nicht nur wohl examiniren, und sodann nach Befinden, auch respective eingehändigtem gutsherrlichen Scheine auf die Anzahl der Bäume gleichfals einen schriftlichen Schein ohnentgeltlich ausgeben, sondern auch ob der vorgegebene Gebrauch wirklich erfolget, sich erkundigen, forthin die ihnen nachgesezte Amtsdienere, Untervögte und Bauerrichtere sogleich nach Publication dieses ernstlich anweisen, auf die Verbrechere fleißige Acht zu haben, dieselben sofort beim Amte zum Bruch-Register einzubringen und darunter bei nachdrüklicher Geldstrafe und Verlust ihres Dienstes nichts verheelen, noch sonsten auf einigerlei Weise hierunter mit jemanden zu conniviren. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Octob. 1754.

Num. XLVI.

Verordnung wegen des Aufsetzens zum Verschießen, von 1754.

Demnach Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfällig vernommen, daß wider den vorhin ergangenen Pönal-Verbot und dessen ohngeachtet öfters in denen Krügen und sonsten, ohne vorher dazu erhaltene Erlaubnis, Sachen zum Verschießen aufgesezt werden, und dann Hochgedachte Ihro Hochgräfl. Gnaden über erwehntem Verbot stricte gehalten, mithin sowol diejenige, so das Aufsetzen thun, als welche darum mitschießen, bestrafet wissen wollen: so wird auf specialen gnädigsten Befehl der Regierungsrath und Landgohgraf Topp hierdurch committiret, bei denen abzuhaltenden Gohgerichten mit Fleis darnach zu forschen, ob jemand dergleichen Aufsetzen oder Schießen gethan, und diejenigen, so dessen überführet werden, zu bestrafen oder nach Befinden zu denunciiren, anbei denen Beamten anzudeuten, daß sie solcherlei Excesse künftighin gleichfals fleißig und ohnnachläßig einwrugen sollen. Signatum Detmold den 29 Octobr. 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XLVII.

Verordnung wegen der Brand-Assecurations-Societät, von 1755.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach Wir bei der in anno 1752 nach vorhero darüber auf offenem Landtage gepflogener Deliberation aus Landesväterlicher Vorsorge vorgenommenen Errichtung einer algemeinen Brand-Assecurations-Societät in Unserer Grafschaft, in dem deshalb sub dato den 11 Febr. 1752 publicirten Reglement unter andern gnädigst verordnet haben, daß das Societäts-Catastrum nach Ablauf dreier Jahre revidiret werden, nüthin sodann einem jeden frei stehen solle, weniger nicht den vorhin angegebenen Werth seiner Gebäude zu erhöhen oder zu verringern, als auch die indessen aufgeführte neue Gebäude mit eintragen zu lassen; und dann solche drei Jahre nunmehro wirklich verflossen: als fügen Wir solches hiermit männiglich zu wissen, und wollen gnädigst, daß

1) Ein jeder sich forderſamst bei dem im obangezogenem Reglement ihm angewiesenen Departement, als die Adeliche, Schriftsäßige und andere Eximirte in denen Städten und auf dem Lande bei denen Deputirten von der Ritterschaft, die Bürger in denen Städten bei denen Magistraten ihres Orts, und die Unterthanen in denen Aemtern bei ihren Beamten sich in dem von diesen ihnen zu präfigirenden Termino melden, und den Werth sowol seiner vorhin bereits taxirten Gebäude von neuem, als auch von denen indessen aufgeführten Gebäuden, angeben und einschreiben lassen solle. Wobei doch

2) Einem jeden Eigenthümer (und so viel die Eigenbehörige

und

und Meierstätische betrift, denen Gutsherren) nochmals bevorbleibet, entweder bei der vorigen Taxe zu bleiben, oder solche zu verhöhen oder zu verringern, wann nur das Quantum allemal in 25 Rthl. aufgehet.

3) Fals auch ein oder anderer sich in dem bestimten Termino nicht melden würde, so sol die von ihm vorhin angegebene Taxa eo ipso pro continuata und als von neuem angegeben, gehalten und wieder eingeschrieben werden. Wegen der inzwischen aufgeführten neuen Gebäude aber, werden auf solchen Fal, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, obbenante Departements hiermit authorisiret, die Taxe ex officio zu verfertigen.

4) Sothane Departements haben auch solchemnach die Taxen in Zeit von 4 Wochen an die zu Unserer landschaftlichen Casse verordnete Director und Administratores in duplo einzusenden, damit das neue General-Societäts-Catastrum fordersamst formiret werden könne; wie Wir dann auch des Endes wegen Unsrer Schlösser und Domainen, wie auch Kirchen, Schulen und geistlichen Gebäuden, an Unsere Rentkammer und geistliches Consistorium das Nöthige haben gelangen lassen.

5) Sollen die neuen Taxen derer Gebäuden von dem Augenblik an, da sie von denen Eigenthümern bei denen obbemerkten Departements angegeben und eingeschrieben werden, sofort gelten, dergestalten, daß, wenn auch vor gänzlicher Berichtigung des neuen Catastri sich ein Brand-Unglüksfal ereignete, auf solche angegebene neue Taxen reflectiret und sie zum Grunde geleget werden sollen; so lange aber keine neue Taxe angegeben worden, bleibt es bei der bisherigen.

6) Uebrigens bestätigen Wir nochmals oftberührtes Unser Reglement vom 11 Febr. 1752 in allen Puncten, und wollen selbigem auf das genaueste nachgelebet wissen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Gräfl. Regierungs-Insiegels. Gegeben auf Unserm Schloß Varenholz den 15 Junii 1755.

Num. XLVIII.

Verordnung wegen Verkaufs rauher Kornfrüchte, von 1755.

Demnach verlauten wil, daß in dem Amte Falkenberg viele Hausleute unbesonnener Weise ihr rauhes Korn auf dem Felde verkaufen sollen, dergleichen aber ohne Unterscheid zu thun, nicht nur denen Höfen zum Schaden gereichen mus, und wider die Regeln der Haushaltung streitet, sondern auch dadurch bei denenjenigen, welche in Rükstand Herrschaftlicher Abgaben gerathen, dem Beamten in solchem Fal keine media exequendi übrig bleiben, wes Endes dann schon vorhin dergleichen mehrmalen heilsamlich verboten worden; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solchem schädlichen Verkauf des rauhen Korns Einhalt zu thun gnädigst verordnet: so wird Hohen Namens Deroselben denen Unterthanen des Amts Falkenberg hiermit bei wilkürlicher harter Strafe alles Ernstes anbefohlen, ohne Vorwissen des Beamten keinen rauhen Rokken oder andere Feldfrüchte zu verkaufen, sondern solches zuforderst dem Beamten gehörig anzuzeigen, damit dieser eines Theils beurtheilen mögte, ob dergleichen ohne Verderb der Güter zuzulassen, und andern Theils auch die rukständigen Herrschaftlichen praestanda und Gelder davon erhalten könne. Wornach sich ein jeder bei Vermeidung obangedroheter Strafe zu richten. Signatum Detmold den 26 Julii 1755.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XLIX.

Verordnung wegen des Samlens der Früchte auf dem Felde, von 1755.

Da bei nunmehro angegangener Korn-Erndte nöthig seyn wil, gleich in anno 1750 geschehen, dem Stehlen der Kornfrüchte in hiesiger Feldmark und Herrschaftlichen Meierei Ländereien durch geschärfte Pönal-Verordnung Einhalt zu thun; und dann solches Stehlen unter dem Prätext des Samlens und Nachlesens auf denen Feldern mehrentheils zu geschehen pfleget: so wird auf specialen gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden die vorhin dieserhalb ergangene Verordnung hiermit anhero wiederholet, mithin nicht nur erwehntes Nachlesen und Samlen zwischen denen Häufen und sonsten nochmals bei wilkürlicher Leibesstrafe alles Ernstes verboten, sondern auch zugleich bekant gemacht, daß diejenigen, so sich gar erkühnen werden, Kornfrüchte in denen Feldern zu stehlen, im Betretungsfal, oder wenn sie dessen hernach überführet werden, mit Karrenschieben, Zuchthaus oder anderer harter Leibesstrafe ohnausbleiblich sollen belegt werden. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat. Signatum Detmold den 26 Julii 1755.

Gräfl. Lippische zur Regierung verordnete Canzler und Räthe daselbst.

Num. L.

Verordnung wegen der in auswärtigen Kriegesdiensten stehenden Unterthanen, von 1755.

Demnach in denen von Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Hohen Vorfahren aus der Regierung von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen nachdrüklichst verordnet ist, daß niemand, der in auswärtigen Kriegesdiensten stehet, auf einen Meierhof oder andere Stätte, oder zum seßhaften Unterthanen in hiesiger Grafschaft angenommen werden sol; und dann Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden nöthig gefunden, diese Verordnung zu erneuern: als wird auf Hochderoselben gnädigsten specialen Befehl Drosten und Beamten hiermit alles Ernstes anbefohlen, sich auf das genaueste darnach zu achten, und künftighin niemand, der in auswärtigen Kriegesdiensten engagiret ist, auf eine Stätte, oder zum seßhaften Unterthanen anzunehmen. Und gleichwie auch nach der Vorschrift obangezogener Verordnung derjenige Meier oder seßhafter Unterthan, welcher während seinem Meierstand Kriegesdienste annimt, eo ipso seines Hofes oder Stätte verlustigt wird: als haben Drosten und Beamte auch hierauf Acht zu geben, und wenn dergleichen Vorfal sich ereignet, davon zu nöthiger Verfügung ohnverweilt zu berichten. Signatum Detmold den 19 Sept. 1755

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num LI.

Verordnung wegen der Advocaten und Procuratoren, von 1755.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir misfällig wahrgenommen, daß die Zahl derer Advocaten und Procuratoren an Unsern Obergerichtern sich eine Zeither sehr vermehret, und Wir dahero gnädigst resolviret, nach dem löblichen Vorgang Unserer Wohlseligen Vorfahren darunter einen gewissen numerum fest zu setzen: als wollen und ordnen Wir hiermit, daß zwar die jetzige recipirte Advocati und Procuratores bleiben, künftighin aber bei deren Abgang nicht mehr als zwölf Advocati und sechs Procuratores seyn und recipiret werden sollen. Wornach Unsere Obergerichter sich zu achten haben. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Detmold den 10 December 1755.

Num. LII.

Feuer-Ordnung für das platte Land, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach es bishero auf dem platten Lande in Unserer Grafschaft an einer Feuer-Ordnung ermangelt hat, die Erfahrung aber gezeiget, gestalten die mehrsten Feuersbrünste auf sothanem platten Lande, nicht nur von bloßer Verwahrlosung des Feuers und Unachtsamkeit derer Hausleute entstehen, sondern auch wegen ermangelnder Löschungs-Instrumenten und andern nöthigen Anstalten schwerlich zu löschen sind, und dahero die Gebäude, worinnen das Feuer ausgekommen, gemeiniglich völlig im Rauch aufgehen, auch dadurch ganze Nachbarschaften in die äuserste Gefahr gesezt werden: Als haben Wir, nach reifer auf dem vorlezteren Landtage darüber gepflogenen Deliberation, diesem Uebel, durch eine zulängliche in denen sämtlichen Flecken, Dörfern und Bauerschaften Unserer Grafschaft zu beachtende Feuer-Ordnung nachdrüklich abzuhelfen, um so mehr nöthig gefunden, damit nicht Unsere getreue Unterthanen durch anderer sträfliche Sorglosigkeit mit alzuvielen Beiträgen, zu Wiederauferbauung derer abgebranten Häuser, beschweret werden mögen. Solchemnach wollen Wir, und verordnen hierdurch und Kraft dieses, wie folget:

1) Werden alle und jede Unsere Unterthanen, vornehmlich die Hauswirthe und Hausfrauen ernstlich erinnert und befehliget, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, und wie jederzeit, also insbesondere des Abends bei dem Schlafengehen, gehöriger Orten fleißig zuzusehen, ob Feuer und Licht wohl verwahret seyn, nicht weniger auch ihre Ofens, Bakofens, Braupfannen, Dahren, Schmiede

und

und Brantewein-Blasen dergestalten rein zu halten, und vermauren zu lassen, daß deshalb keine Gefahr zu besorgen.

2) Insbesondre sol sich niemand bei 3 Goldfl. ohnausbleiblicher Strafe unterstehen, in Scheuren, Ställen, auf der Dreschdehl und beim Flachs, item beim Abladen des Torfs, wie auch in allen andern des Feuers halber gefährlichen Oertern Tobak zu rauchen, wenn auch schon eine Capsel auf der Tobakspfeife wäre; auf denen Straßen aber in den Flecken oder zwischen den Häusern sol niemand als mit einer Capsel auf der Pfeife bei 1 Goldfl. Strafe Tobak rauchen.

3) Sol niemand bei obiger Strafe von 3 Goldfl. des Nachts anders, als bei einer wohlverwahrten Leuchte dreschen, und durchaus bei keiner Lampe oder offenem Lichte.

Das Flachs-Arbeiten aber des Nachts, wie auch das Flachstroknen auf dem Bakofen, oder bei dem Feuer und in den Stuben sol durchaus bei eben solcher Strafe verbothen seyn. Wie imgleichen auch

4) Alles Schießen bei Hochzeiten, Kindtaufen, insonderheit bei Neujahrs-Tagen, oder bei andern Gelegenheiten, zwischen denen Gebäuden, auf denen Höfen, oder auch auf den Gassen der Flecken und Dörfer hiermit bei gemeldter Strafe verboten wird.

5) Sol niemand bei Kohlenfeuer Flachsarbeit verrichten, noch auch mit bloßem Licht oder Feuer in einem offenen Geschirre über die Gassen, und zumal zwischen und unter denen Strohdächern gehen, noch weniger Stroh, Pech, Theer, Flachs, Torf und andere leicht anzündende Sachen nahe an den Feuer-Schornsteinen, Schmieden, Baköfen, Feuerohsen, oder dergleichen Oertern, wo sie durch Feuer und Licht leicht ergriffen werden können, hinlegen, oder gar mit offenen Lampen in die Ställe, Scheunen und auf die Bodens, oder wo sonsten vorbenante leicht feuerfangende Sachen liegen, gehen.

6) Sol die aufzuhebende Asche an einem solchen Ort im Hause aufbehalten werden, wo selbige ohnmöglich ein Glimmen und ein

Feuer verursachen kan, immaßen dann die Vermögende erinnert werden, ein besonderes Behältnis in ihren Häusern ausmauren zu lassen. Nicht weniger werden

7) Diejenige, die einigermaßen im Stande sind, es thun zu können, überhaupt ermahnet, vor ihre Bakofens und auch vor ihre Ofenlöcher eiserne Thüren, um mehrerer Sicherheit willen für Feuers-Gefahr, machen zu lassen; wo aber solche Löcher offen zu lassen gefährlich befunden wird, und die hölzernen Thüren ohne Feuers-Gefahr auch nicht wohl gebraucht werden könten, ist der Eigenthümer ohnumgänglich schuldig, eiserne Thüren ohne einigen Anstand machen zu lassen, bei 2 Goldfl. Strafe, welche Strafe, im Fal daß der Gestafte dennoch ungehorsam bleiben solte, jedesmal erhöhet werden sol.

8) Wo auch sich in einem Hause auf dem platten Lande Schornsteine befinden, sollen solche öfters gefeget werden, und zwar der Ofen-Schornstein alle Jahr zweimal, und der Küchen-Schornstein jährlich vier oder wenigstens dreimal, und zwar bei 1 Goldfl. Strafe bei einem jeden Unterlassungsfal, maßen dann dem in dieser Grafschaft für das platte Land privilegirten Schornsteinfeger aufgegeben werden sol, die Uebertreter, die ihre Schornsteine vorgeschriebener maßen nicht fegen lassen, beym Amte an- und in die Wruge zu geben. Wo auch in den Schornsteinen sich ein Loch befindet, wodurch der Rauch in die Rauchkammer geleitet wird, sol dergleichen Rauchloch mit einer eisernen Thür oder Blech wohl verwahret, und darinnen kleine Löcher gemacht werden, wodurch zwar der Rauch ziehen, aber kein Feuer dringen kan.

9) Wo Schornsteine, Schmiede, Braupfannen, Brantweins-Blasen, Bak- und andere Ofens sich gefährlich angelegt finden, sollen selbige abgeändert werden; wo aber dergleichen neu angelegt werden wollen, sol solches nicht anders, als nach vorgängiger unten §. 14 verordneten Besichtigung, durch einen in hiesiger Grafschaft gesessenen Mauermeister dergestalten geschehen, daß sie den Balken, Ständern und anderm Holz nicht zu nahe gelegt, und daraus keine

Feuers-

Feuers-Gefahr zu besorgen seyn möge, da widrigenfals, sowol der Bauherr als der Maurer wilkürlich gestrafet werden, und lezterer noch dabei schuldig seyn sol, das gefährlich Gebauete umsonst abzuändern.

Insbesondere sollen die Bakofens nicht, wie öfters geschiehet, unter die Hausdächer angeleget werden, noch auch die Schornsteine unter dem Dach beiseits durch die Wand, sondern oben durch das Dach und wenigstens eine Elle über dasselbe hinausgeführet, anbei dergestalt räumlich gebauet werden, damit der Schornsteinfeger allenthalben bis oben hinaus kommen und der Ruß sich nicht so leicht ansetzen und anzünden könne.

10) Damit nun diesen Verordnungen desto genauer nachgelebet, und alle Feuers-Gefahr, so viel möglich vermieden werde, so sollen in jeder Bauerschaft zwei, und in jedem Flecken vier Feuerherren bestellet und darauf beeidiget werden, daß sie nicht nur überhaupt alle Verwahrlosung des Feuers, so viel möglich und an ihnen lieget, verhüten, sondern auch besonders auf die Festhaltung vorstehender und hier nachfolgenden Verordnung genaue Achtung geben und jeden Contraventions-Fal anzeigen wolten, wes Endes ihnen dann ein gedruktes Exemplar von dieser Ordnung zugestellet, und der Einhalt davon durch den Beamten wohl erkläret und verständiget werden sol. Gleichwie aber

11) Das Amt eines Feuerherrn nicht ohne Beschwerde geführet werden mag, und dahero von niemanden gerne übernommen werden möchte: so wollen Wir, daß sich hiervon niemand eximiren, sondern eine jede Gemeinde oder Bauerschaft alle zwei Jahre vier Personen, als zwei aus den Vol- oder Halbmeiern, und zwei aus dem Kötter- oder auch Hoppenplökkerstande erwählen und dem Amt präsentiren sol, aus welchen vieren das Amt die zwei geschikteften und zwar einen Vol- oder Halbmeier, und einen Kötter oder Hoppenplökker herauszunehmen und zu beeidigen hat, welche dann sich dessen durchaus und bei 10 Goldfl. Strafe nicht weigern, sondern sothane Bedienung

auf zwei Jahr, ohne einzige Einwendung, übernehmen sol, wohingegen auch keiner schuldig seyn sol, selbige länger als zwei Jahre zu verwalten, oder sie ehender, als nach verflossenen sechs Jahren, wiederum von neuem über sich zu nehmen. Gleichwie nun

12) Diese Feuerherren überhaupt dazu bestellet werden, daß sie auf die genaue Befolgung dieser Verordnung ohnermüdete Achtung geben sollen, als lieget ihnen vornehmlich ob, öfters und unvermuthet, bald in diesen bald in jenen Häusern ihrer Bauerschaft zu visitiren und zu forschen, ob nicht darinnen gegen vorstehende und hiernach folgende Vorschriften gehandelt werde, welchenfals sie dergleichen Uebertretungen sofort an das Amt zu melden und in die Wruge zu geben, dagegen aber den dritten Theil der Strafe von diesen angezeigten Fällen zu gewärtigen haben, maßen ihnen denn dieser dritte Theil für ihre Bemühung und zu ihrer Aufmunterung hiermit angewiesen und zugeeignet wird. Wohingegen diejenige Feuerherren, welche aus Nachläßigkeit oder aus Ansehen der Personen ihrem Amt kein Genügen thun, und die Uebertretungen dieser Verordnung vorsezlich verschweigen, nachdrüklich, und wenn Feuer-Schaden daraus entstünden, nach Befinden am Leibe gestrafet werden sollen.

13) Insonderheit sollen die Feuerherren gleich nach dem Antrit ihrer Bedienung alle Häuser in ihrer Bauerschaft visitiren und dahin sehen, ob die dasige Ofen, Bakofen und übrige obgemeldte Feuerörter so angelegt sind, daß daher keine Feuers-Gefahr zu besorgen, widrigenfals sie schuldig sind, wenn sich nicht etwa der Hauswirth zur zulänglichen Abänderung gutwillig verstehen wolte, solches sofort ihren Beamten zu melden, welcher dann den Ort quaest. zu besichtigen, und nach Befinden die Abänderung zu befehlen, im Weigerungsfalle aber solche auf des Ungehorsamen Kosten selbsten zu verfügen hat.

14) Wenn auch neue Schornsteine, Schmiede, Braupfannen, Branteweins-Blasen, Bak und andere Ofens angelegt werden wollen, so sol der Eigenthümer zuforderst bei 2 Goldfl. Strafe den Ort

durch

durch die Feuerherren besichtigen, und ihnen durch den Mauermeister zeigen lassen, wie die Anlegung geschehen sol, wobei dann die Feuerherren nach Anleitung obigen §. 9 ihr Augenmerk dahin fleißig zu richten haben, ob Feuers-Gefahr daher zu besorgen, welchenfals sie es dem Hauswirth und Mauermeister zu bedeuten, und dergleichen Anlegung zu untersagen haben.

Woferne jedoch der Hauswirth und Mauermeister sich ihnen hierunter widersetzen, oder jene glauben, daß die Feuerherren die vorhabende Anlegung mit Unrecht vor gefährlich hielten, oder auch diese leztern die Sache für ihren Begrif zu zweifelhaft und bedenklich achten: so sol die Sache an das Amt gemeldet, und von diesem die Besichtigung vorgenommen, mithin nach Befinden verordnet werden.

Woferne hingegen die Eigenthümer oder Mauermeister die Feuerherren überreden würden, daß sie aus Einfalt oder Uebereilung in eine obigem §. 9 zuwieder laufende Anlegung eines von obgedachten Feuerörtern einwilligten, so sollen jene durch diese der Feuerherren Genehmigung nicht entschuldiget seyn, sondern dennoch dasjenige gegen sie Plaz haben, was oben §. 9 verordnet ist.

15) Allermaßen aber aller menschlichen Vorsicht ohngeachtet dennoch durch viele Zufälle Feuersbrünste entstehen können, folglich auch auf solchen Fal dahin geforget werden mus, welchergestalt dieselbe am schleunigsten zu löschen stehen mögen, und es dabei zuforderst auf die zum Löschen nöthige Geräthschaften ankomt, so sol in jedem Amt oder Vogtei, so bald möglich, eine Schlangen-Sprüze angeschaffet werden; anbei aber und inzwischen sol jeder Flecken, und jede Bauerschaft in Zeit von 6 Wochen a dato sich wenigstens zwei große mit eisernen Spizen versehene Feuerleitern, wie nicht weniger verschiedene lange und kurze Feuerhaken, und sechs mit Eisen beschlagene hölzerne Handsprüzen, nebst einem Paar großen Schlaglaken,

anschaffen, welche Geräthschaften bei denen Feuerherren oder in denen Flecken an einem publiken Orte verwahrlich aufbehalten werden sollen. Imgleichen sollen

16) Die Hausleute mit ledernen Feuer-Eimern in gleichmäßiger Zeit von 6 Wochen, und zwar die Volmeier jeder mit zwei, die Halbmeiers und Groskötters jeder mit einem, die kleine Eingesessene aber allemal zwei mit einem, und die Bürger in denen Flecken jeder mit einem Eimer sich versehen, und selbige in ihren Häusern an einer beständigen Stelle aufzuhenken, damit sie im Nothfal, ohne langes Suchen, gleich gefunden werden können, wie sie sich denn solcher Eimer zu keinem andern Gebrauch bedienen dürfen; worauf und ob die Eimer verordneter maßen allezeit parat sind, die Feuerherren bei ihren Visitationen wohl zu achten, und die Contravenienten zur Wruge zu geben haben. Damit auch jeder seinen Eimer nach gelöschtem Feuer desto leichter wieder finden könne, so hat er selbigen mit einem gewissen Kennzeichen zu bemerken. Ferner

17) Wenn nun eine Feuersbrunst in einem Hause entstehet, so sollen sich die Einwohner des Hauses bei schwerer und, nach Befinden Leibesstrafe, nicht unterstehen, das Feuer zu verhelen, oder gar durch Zuschließung der Thüren die Nachbaren von dem Löschen abzuhalten, sondern sie sollen vielmehr sogleich Lerm machen, und ihre Nachbaren, und fürnemlich die Feuerherren ihrer Bauerschaft von dem entstandenen Feuer benachrichtigen, worauf denn alsbald alle zum Löschen dienliche Personen aus der ganzen Bauerschaft mit ihren in ihren Häusern habenden Eimern und respective Handsprüzen herbei eilen, auch die bei den Feuerherrren liegende Geräthschaften abholen, und sich des Löschens mit allen Kräften annehmen, auch die in Gefahr stehende Dächer mit denen angefeuchteten Schlaglaken behangen sollen, wobei die Feuerherren die ersten seyn, und die andern zu ihrer Schuldigkeit antreiben müssen.

18) Solte der Brand gefährlich seyn, so hat der Bauerrichter des Orts sofort weniger nicht dem Amtman oder Amtsvogt, als auch an die benachbarte Bauerschaften davon Nachricht zu geben, da dann der Beamte sich sogleich ad locum quaestionis zu verfügen, und die Löschungs-Anstalten zu dirigiren, die angränzende Bauerschaften aber mit ihren Löschungs-Geräthschaften straks herbei zu eilen, und mit zu löschen haben.

19) Diejenige, die aus Bosheit oder Faulheit, ohne durch Krankheit oder anderes Unvermögen abgehalten zu werden, sich des Löschens weigern, oder mit ihren Eimern zu Hause bleiben, sollen von den Feuerherren, und auch vom Bauerrichter oder andern, die es bemerket haben, in die Wruge gegeben und exemplariter gestrafet werden.

20) Im Fal aber jemand betreten würde, der bei solchen Gelegenheiten, unter dem Schein zu löschen, und die Sachen aus den brennenden oder angränzenden Häusern zu retten, zu stehlen sich erfrechete, so sol derselbe sofort in Haft genommen, und nach gegen ihn formirtem peinlichen Proceß nach Befinden mit Leib und Lebensstrafe beleget werden. Diejenigen aber, denen währender Feuersnoth etwas anvertrauet worden, und es hernach läugnen und vorenthalten, die sollen für ehrlos declariret, und nach Maasgabe der Umstände mit dem Zuchthause oder andern schweren Strafen gestrafet werden.

Maßen denn auch zu Verhütung aller dergleichen Veruntreuungen der Beamte, oder in dessen Abwesenheit der Bauerrichter, in den Fleckens aber der Bürgermeister sofort zu verfügen hat, daß die geretteten Sachen an einen sichern Ort gebracht, und daselbsten mit dabei gestelleten Wachen so lange verwahret werden, bis nach gelöschtem Feuer die Eigenthümer solches wieder abholen. Damit auch endlich

21) Man desto besser wahrnehmen möge, ob bei entstandener Feuersbrunst obiger Verordnung nachgelebet wird: so hat von jeder

künf-

künftig entstehenden Feuersbrunst der Beamte des Orts zwar, wie bishero, gleich vorläufig zu berichten, sodann aber alle Umstände genau zu untersuchen, und in Zeit von 14 Tagen einen umständlicheren Bericht, wie das Feuer entstanden, und was bei dem Löschen vorgegangen, an Unsere nachgesezte Regierungs-Canzlei abzustatten, wes Endes denn die Feuerherren sowol, als die Bauerrichter, währenden Brands auf alles genau Achtung zu geben, und die Contravenienten dieser Verordnung denen Beamten zu denunciiren haben.

Wir befehlen also sowol Unsern Drosten und Beamten, als auch Bürgermeistern und Vorstehern in denen Flecken, und sämtlichen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande, respective über diese Unsere Verordnung ernstlich zu halten, und sich auf das genaueste darnach zu achten. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräflichen Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 24 Junii 1756.

Num. LIII.

Verordnung wegen der Aerzte und Wundärzte, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach Wir mißfälligst vernommen, gestalten in Unsrer Grafschaft viele Personen von allerley Gattungen Standes, welche weder die Medicin noch die Chirurgie verstehen und gelernet haben, sich dennoch ungescheuet unterfangen, sowol innerliche Krankheiten, als auch äuserliche Leibesschaden curiren zu wollen, mithin durch ihre unverständige und schädliche Curen diejenigen, so sich entweder aus Einfalt oder zu vermeinter Ersparung der Kosten ihnen anvertrauen, nicht nur um ihr Geld, sondern auch um ihre Gesundheit freventlich bringen, folglich Wir unumgänglich nöthig finden, diesem Uebel nachdrüklich zu steuren: als befehlen, wollen und verordnen Wir hiermit;

1) Daß bei Vermeidung wilkürlicher und nachdrüklicher Ahndung niemand in der Arzneikunst in dieser Grafschaft practiciren und der Curen innerlicher Krankheiten sich annehmen solle, wenn er nicht sothane Arzneikunst studiret, und den Gradum Licentiati oder Doctoris Medicinae erworben, oder doch sonsten Licentiam practicandi erlanget hat;

2) Sol gleichmäßig bey namhafter Strafe keiner die Chirurgie exerciren und äuserliche Leibesschaden curiren, der nicht die Chirurgie gehörig gelernet, von erfahrnen Medicis examiniret, tüchtig befunden, und in das Amt aufgenommen worden.

3) Da auch sogar einige von Unsern Unterthanen in ihren Krankheiten ihre Zuflucht zu abergläubigen Segensprechern nehmen: so sol künftig jedesmal sowol der, der sich solcher Cur unternimt, als der sich derselben bedienet, zur Wruge gesetzet und das erstemal mit 5 Goldfl. oder mit vierwöchiger Zuchthausstrafe, das zweitemal doppelt, und das drittemal mit der Landesverweisung gestrafet werden.

4) Fals aber sich jemand finden solte, der zwar die Medicin nicht auf Universitäten studiret, oder die Chirurgie nicht zunftmäßig gelernet hätte, dennoch aber ein oder die andere verstehen solte, und sich darüber examiniren zu lassen getrauete, mithin des Endes bei Uns sich unterthänigst melden würde: so behalten Wir Uns bevor, sodann wegen des Examinis gnädigst zu resolviren, und einen solchen bei seiner Tüchtigfindung nach gnädigstem Gutfinden von der oben §. 1 und 2 gesezten Regel zu excipiren.

Gleichwie nun Unsere Drosten und Beamten, wie auch Magistráte und Richter in denen Städten über vorstehende Verordnung nachdrüklich zu halten haben, als hat auch sich jedermänniglich darnach aufs genaueste zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 Jul. 1756.

Num LIV.

Verordnung wegen der Feld-Diebereyen, von 1756.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach Wir aus verschiedenen bei Uns eingekommenen Klagen wahrgenommen, auch Uns unterthänigst vorgetragen worden, gestalt in denen offenen Feldern allerhand Schaden und Diebereien, sonderlich zur Nachtzeit in der Erndte, so häufig und excessiv vorgehen, daß niemand des Seinigen mehr gesichert sey, auch die bisher dawieder ausgeübte Bestrafungen wenig Frucht geschaffet, sondern diesfals die Erdreistungen der Thäter je länger je mehr überhand genommen; solchem Unheil und Beschwerlichkeiten aber nachdrüklich zu steuren und abzuhelfen, Wir nach Unsrer Landesherrlichen Obsorge Uns genöthiget finden: als setzen und ordnen Wir hiermit, daß

1) Das sogenante Sangenlesen und Kornsamlen auf dem Felde, als unter welchem Vorwand großer Schade an denen Kornhaufen mit Abschneidung der Aehren und Zerreißung der Banden geschiehet, gänzlich verboten, und niemand weder aus den Städten noch Dörfern sich dessen, unter was für Praetext solches auch seyn möchte, fernerhin gelüsten lassen solle, es wäre dann, daß es ihm von dem Eigenthumsherrn ausdrüklich vergönnet würde.

2) Da auch das Pferdehüten in der Nachtzeit und das Strikhüten des Kuhviehes in offenem Felde, an den Wegen auf den Grasplakkens, und besonders zwischen den Feldfrüchten, bereits durch besondere Resoluta, auf deshalb vorgekommene Klagen, verboten worden, gleichwohl die damit vorgehende Excessus ebenfals algemein werden, und sich je mehr und mehr häufen: so wird auch solch schädliches Hüten hiermit gänzlich abgestellet, und bei unten benanter Strafe nachdrüklich verboten.

3) Ob auch wohl alle Arten der Dieberey nach den algemeinen natürlichen Begriffen sich von selbst verbieten; weil gleichwol diejenige Excessus, welche an den Garten- und Feldfrüchten, auch Wiesewachs und Holzungen, weniger nicht mit diebischer Beschädigung der Hecken und Zäune, auch Zerhau- und Wegschleppung der Riegelscheiden, Pfählen und Gartenthüren verübet werden, nach dem irrigen Wahn derjenigen, die sich dessen theilhaftig machen, von keiner sonderlichen Erheblichkeit geachtet werden; deshalb aber desto schärfere Strafe hierunter vorzukehren, die Nothwendigkeit erfordert: so sol der Thäter, so hierüber angetroffen, oder dessen überführet wird, mit dem Zuchthause auf eine nach Befinden zu determinirende Zeit bestrafet werden; gestalt dann auch, so viel das vorerwehnte Sangenlesen und Hüten im Felde betrift, derjenige, so dawider handelt, am behörigen Orte zur Gohgerichtlichen Wruge gebracht und nach Beschaffenheit des Excessus mit starker Geld- oder Gefängnisstrafe beleget werden sol.

Wir befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande; sodann denen Magistráten und Richtern in denen Städten gnädigst ernstlich, diese das algemeine Beste und die in den Feldern sonst nicht zu erhaltende Sicherheit betreffende heilsame Verordnung genauest zu befolgen, des Endes durch die bestelte Aufseher und Unterbediente auf die bezeichnete Excessus fleißig Achtung geben zu lassen, die Thäter, wenn sie ertappet, oder von jemand angegeben werden, zur Wruge zu bringen, in denen sub Num. 3. benanten Fällen aber an Unsere Regierungs-Canzlei zu weiterer Verordnung zu berichten. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 19 Julii 1756.

Num. LV.

Verordnung wegen Beitreibung der Gohgerichtsstrafen von den Soldaten, von 1756.

Nachdem bei vorfallenden Excessen, so von denen dimittirten und auf Pension stehenden Soldaten, wie imgleichen von andern ehe sie sich noch unter hiesige Soldatesque begeben, begangen und am Gohgericht gestraft worden, pcto Executionis sich Bedenklichkeiten geäusert; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden diese Sache dahin zu reguliren geruhet, daß, so viel die erstern betrift, die Beamten selbige, gleich andere Unterthanen, zu Bezahlung der verwirkten Strafen, Einwendes ohngehindert, via executionis anstrengen, wegen derjenigen aber, welche die Excesse vor der Enrollirung begangen, und zu Hause so viel Vermögen haben, die vor dem Engagement bereits angesezte Brüchten von solchem Vermögen beitreiben, widrigenfals aber und bei ermangelndem Vermögen, dergleichen Strafen zum Abgang setzen sollen: so wird solches sämtlichen Beamten hiermit des Endes bekant gemacht, um in dergleichen Vorfällen sich künftighin allemal nach diesem Regulativ zu richten. Signatum Detmold den 28 Julii 1756.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LVI.

Verordnung wegen Ellen, Maas und Gewichte, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen hiermit zu wissen: Demnach die tägliche Erfahrung und daraus entstandene Beschwerden an den Tag geleget, was vor eine große Ungleichheit, sonderlich bei denen Maaßen und Gewichten, so bisher in dieser Grafschaft gebrauchet worden, sich befinde, und dadurch Käufer und Verkäufer, jene in offenbaren, und doch unvermeidlichen Schaden, und diese in almähligen Verderb ihrer eigenen Handlung gesetzet, mithin Handel und Wandel überal dadurch geschwächet, auch im Grunde die Unterthanen einer den andern zu verkürzen, veranlasset werden; solches aber nicht allein an sich ganz unbillig, und dem rechten Laufe des gemeinen Handels zuwider ist, sondern auch die darunter verborgen liegende Unterschleife und unbillige Vervortheilungen je länger je mehr überhand nehmen, und diejenige Unterthanen insbesondere drücken, welche die zu täglicher Subsistenz ohnentbehrliche Waaren für baar Geld ankaufen müssen; und Wir denn solchem unzulässigen Eigennuz und Verderb also länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr dahin bedacht sind, daß auch hierunter im Handel und Wandel Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möge: als verordnen Wir hiermit, nach desfals auf gehaltenen Landtagen gepflogener Communication, und wollen gnädigst ernstlich, daß hinfüro in dieser Grafschaft die Ellen, Maas und Gewichte durchgängig nach dem Cölnischen Fus eingerichtet und keine andere gelten und gebrauchet werden sollen, jedoch wird die Scheffel- oder Kornmaas alleine, wegen der verschiedentlich damit abzutra-

tragenden Praestandorum annoch davon ausbeschieden. Damit nun dieser gemeinnützige Endzwek desto ehender erreichet werde: so haben alle und jede, die sich der Ellen, Maas und Gewichte zum feilen Verkauf gebrauchen, innerhalb 6 Wochen, nach Publication dieses, und zwar die Ellen von Eisen, die Gewichte aber von Eisen oder Metal anzuschaffen, und selbige bei jedes Orts Obrigkeit zu Beglaubigung der Richtigkeit stempeln und eichen zu lassen; gestalt denn nach verflossenem vorgedachten Termin darauf inquiriret, die unrichtige und dieser Verordnung gemäs nicht beschaffene Ellen, Maas und Gewichte sofort weggenommen, zerbrochen, und die Contravenienten jedesmal und so oft sie auch nur allein mit einem falschen Stükke sich betreten lassen, das erstemal in zwei, und das zweitemal in vier Goldfl. Strafe (wovon jedesmal dem Denuncianten die Halbscheid gegeben werden sol,) vertheilet, zum drittenmal aber nach Befinden mit dem Zuchthause bestrafet werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten, wie nicht weniger Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, daß sie sich hiernach gebührend achten und über die Bericht- und Handhabung dieser heilsamen Verordnung nachdrüklich halten, auch dahin sehen, daß zu Zeiten hierunter visitiret, alle Unterschleife verhütet, und die Uebertreter zu der bestimten Strafe ohnabänderlich gezogen werden. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 Oct. 1756.

Num. LVII.

Verordnung wegen Abfassung der Freibriefe, von 1756.

Demnach man einige Zeither wahrnehmen müssen, daß verschiedene Beamte ihre Bescheinigungen, die sie denenjenigen, so Freibriefe ertheilen, sehr unzulänglich einrichten: als wird hiermit verordnet, daß in sothanen Bescheinigungen neben dem Namen der den Freibrief suchenden Person und derer Höfe, von welchen sie gebürtig, und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände sothaner Höfe, ob sie nemlich mit Schulden beladen oder in gutem Stande sind, ob er Vol- oder Halbmeier oder Kötter, imgleichen wie viel ihr in der Eheverschreibung an Brautschaz verschrieben, und ob sie außer dem etwas im Vermögen haben? nach dem hierbei gehenden ohngefähren Formular ausgedrükt werden sol. Signatum Detmold den 18 November 1756.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Formular.

N. N. ist von dem gnädigster Herrschaft eigenbehörigen, mit Schulden beschwerten (in guten oder mittelmäßigen Umständen befindlichen) Volmeiers Hofe ꝛc. bürtig, und wil sich mit N. N. verheirathen und auf den freien (dem von N. eigenbehörigen) Hof ziehen, bittet also um einen Freibrief. Ihm sind so und so viel zum Brautschaz verschrieben, außer dem er, so viel dem Amt bewust, nichts im Vermögen (oder außer dem er dem Vernehmen nach so und so viel erworben hat.)

Num. LVIII.

Verordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmaßen Wir misfälligst vernommen, daß dem von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 12 May 1724 emanirten, von Uns unterm 26 Sept. 1749 innovirten Edicte, den Misbrauch der Jagd und Fischerey betreffend, in keine Wege gelebet werde, vielmehr diejenigen, welche des Jagens und Fischens mit berechtiget sind, vor angezogenem Edicte und dessen §. §. 4 & 5 zuwider solches dergestalt misbrauchen, daß dieselbe nicht nur die Jagd durch fremde in ihrem Brod und Sold nicht stehende Bediente exerciren, oder wenn sie sonsten keine Jäger halten, diese nur zu Herbstzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder wol gar dazu ihre Befreundte und andere mit ihren Jägern und Hunden zu sich berufen, Koppeljagden anstellen und dergestalt alles auf einmal wegschießen, und die Jagden gänzlich ruiniren, sondern auch bei den Fischereien auf den Bächen Klebe-Garn, Nacht-Angeln und Nacht-Körbe gebrauchen. Gleichwie Wir aber diesen Misbräuchen fernerhin nachzusehen nicht gemeinet sind: Also wollen und verordnen Wir hiermit hiegegen abereinst so gnädigst als ernstlich, daß ein jeder Unserer Landsassen oder sonst mit der Jagd und Fischerey berechtigter Unterthanen solche nicht an-

ders, als entweder selbst, oder durch die Seinige und in seinem Brod und Sold stehende des Jagens und Fischens kundige Leute exerciren, und ihnen zwar unbenommen seyn solle, bei Ansprache eines oder andern guten Freundes denselben ein und andermal mit auf die Jagd und Fischerei zu nehmen, jedoch dergestalt, daß solches nicht gemisbrauchet und unter solchem Prätext keine Koppeljagden angestellet und dabei fremde Hunde gebrauchet werden. Wie Wir dann Unsere sämtliche Forstbediente dahin instruiren lassen, auf die Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und solche zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 20 Decemb. 1756.

Num. LIX.

Verordnung wegen der Eheverschreibungen und Vormundschafts-Bestellungen, von 1757.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfällig vernommen, gestalten die Eheverschreibungen, Vormundschafts-Bestellungen und andere Eigenthums-Sachen, denen ergangenen Verordnungen zuwieder, sehr unordentlich, nachlässig und nicht allemal an denen Amtstuben, sondern in aedibus privatis, vorschriftswidrig behandelt werden, wovon sich ein besonderer Casus bei hiesiger Amtstube zu Detmold geäußert, und deshalb nach geschehener commissarischen Untersuchung und a Commissariis abgestatteten Relation Ihro Hochgräfl. Gnaden auch die gebührende Ahndung haben ergehen lassen: Als wollen und verordnen Hochdieselben hierdurch ernstlichst, daß a dato an, alle in Dero Aemtern vorfallende Eheverschreibungen, Vormundschafts-Bestellungen und alle andere in die Landesherrliche Eigenthums-Gerechtsame einschlagende Sachen an denen Amtstuben in pleno vorgenommen und behandelt, auch von dem Amtschreiber das Protocoll geführet und darunter nach der präcisen Vorschrift der vorliegenden Herrschaftlichen Verordnungen, und besonders dem Circular-Rescript vom 22 Januar 1749, und Verordnung vom 5 April 1702 verfahren, mithin darüber nebst dem allezeit an der Amtstube liegen sollenden Ehe-Protocol noch ein besonderes Protocoll gehalten und an der Amtstube verwahret werden solle. Wornach sich also Drosten und Beamten auf das genaueste zu richten. Urkundlich Ihro Hochgräfl. Gnaden eigenhändigen hohen Unterschrift. Detmold den 18 März 1757.

Num. LX.

Verordnung wegen Ausrottung der Wucherblumen, von 1759.

Nachdem in hiesiger Stadt Feldmark die sogenannte Wucher- oder Schötmarsche Blumen seiter Jahren dergestalt überhand genommen, daß dadurch viele Länderei ihren wahren Werth verlohren, der Fruchtbau geschmälert, mithin auch der Herrschaftliche Zehnte verringert worden; Und dann solchem aus Mangel der Aufsicht so weit eingerissenen, insonderheit der gemeinen Bürgerschaft nachtheiligen Verderb der Stadt-Ländereien nicht länger nachzusehen: so wird hierdurch verordnet und jedermänniglich bekant gemacht, daß ein jedweder Einwohner dieser Stadt und wer sonsten in hiesiger Feldmark Länderei unter hat, seine besaamte Stucke, so bald die Wucherblumen aufschießen und zu blühen anfangen, wöchentlich besichtigen, die darinnen befindliche Schöslinge der Wucherblumen mit der Wurzel ausziehen und solche nicht zur Seite werfen oder in den Furchen und Wegen liegen lassen, sondern verbrennen solle, so lieb einem jeden ist, die nachgeordnete Strafe zu vermeiden, allermaßen dem Herrschaftlichen Richter hier in der Stadt Detmold hiermit befohlen wird, alle Jahr auf Margarethen Tag, welcher auf den 13 Julii einfält, mit Bürgermeister und Rath zu Detmold die Stadt-Feldmark in Augenschein zu nehmen, die Ländereien genau zu besehen, ob und wie viel Wucherblumen in jedem Stük Landes befunden seyn, accurat zu annotiren und solches bei nächstem Göhgericht zur gehörigen Bestrafung in die Wruge zu bringen, indem sowol denen Säumhaften als denen Widerspänstigen die beiden ersten Jahre überhaupt davor eine Geldbuße dictiret, im dritten Jahre aber vor jedwede gefundene Blume 4 pf. im vierten 6 pf. im fünften 8 pf. zur Strafe und so fortan in den folgenden Jahren ohne Ausnahme angesetzet und beigetrieben werden sol. Wornach sich jederman zu achten. Signatum Detmold den 20 Junii 1759.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. LXI.

Gemeiner Bescheid für die Advocaten und Procuratoren, von 1760.

Demnach man verschiedentlich wahrgenommen, daß denen Verordnungen vom 21 Sept. und 6 Oct. 1728 zuwider viele Schriften und Suppliken übergeben worden, welche von niemand, wenigstens von denen Advocatis und Procuratoribus ordinariis nicht unterschrieben gewesen, auch in einer Sache verschiedene Advocaten Schriften verfertiget und exhibiret, ohne sich ad Processum behörig legitimiret zu haben, dergleichen aber zu allerhand Unordnung Anlaß giebt: so haben künftighin die Advocaten und Procuratoren

1) Nicht nur die von ihnen verfaßte Exhibita jedesmalen zu unterschreiben, sondern auch in Proceßsachen bei dem ersteren Exhibito oder ersten Handlung nach Vorschrift des §phi X. obangeführter Ordination sich ad Processum zu legitimiren und denselben zur rechtlichen Endschaft zu bringen, auch ohne erhebliche Ursache davon nicht abzustehen, gestalten kein ander Advocat, ehe solches geschehen, die Sache übernehmen sol.

2) Sollen und müssen zu Vermeidung vieler Unordnungen die Schriften ordentlich mit Benennung des Klägers, des Beklagten und des objecti litis oder generis actionis rubricirt und in der Rubric des Klag-Libels oder ersten Exhibiti die Litis-Consortes deutlich angeführet, und exprimiret, mithin unter der angefangenen Rubric der Proces fortgeführet werden, damit, wenn inter easdem personas verschiedene Processus vorwalten, keine Confusion entstehe.

3) Sollen nach Maasgabe der Verordnung vom 6 Octob. 1728 §. VI. alle schriftliche Handlungen dem Secretario Regiminis zur Präsentation und Eintragen in das generale Protocollum exhibiret werden, damit selbige cum actis vorgeleget, resolviret, die Resoluta expediret, und der Designationi actorum inseriret werden können; gleich denn auch einem jeden frei stehet, nebst denen ordinairen Handlungen contumacial- und andere kurze Recesse in scriptis zu übergeben, oder ad protocollum abzuhalten, welche, wenn sie dem Rotulo vel designationi actorum einverleibet, eo ipso pars actorum und judicial werden, in termino submissionis aber revidiret und nach derselben acta complet befunden werden müssen. Wie nun

4) Dadurch und wenn acta juxta designationem beisammen gehalten und nebst denen jedesmaligen Exhibitis vorgeleget werden, die so vielfältig erkandte Editiones actorum vermieden werden können, mithin eine sothane Einrichtung zu Beschleunigung der Sachen gereichet: also versiehet man sich zu Advocaten und Procuratoren, daß sie sich darnach zu richten geflissen seyn werden. Decretum Detmold den 1 Julii 1760.

Num LXII.

Verordnung wegen der Einlieger auf dem Lande, von 1761.

Nachdem bei vorgewesenem Landtage für gut gefunden worden, daß die auf ihre eigene Hand sitzende und bei Einliegern oder Leibzüchtern sich aufhaltende ledige Personen, außer dem sogenanten Hüsseln oder Schuzgelde, bei jetzigen außerordentlichen Umständen, ein extraordinaires auf ein vor dasmal künftig zu bestimmendes Quantum beitragen, und solche Gelder zu einer etwaigen Sublevation derer bei diesen Kriegesbedrükkungen ganz außer Stand gerathenen Unterthanen emploiret werden sollen: so wird auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solches Drosten und Beamten hiermit weniger nicht bekant gemacht, als zugleich denenselben hiermit aufgetragen, ohne Anstand eine Designation von dergleichen Leuten pflichtmäßig aufzustellen und einzuschikken. Wornach sich dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 26 Januar 1761.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXIII.

Verordnung für die Goldschmiede, von 1761.

Nachdem von Ihro Römisch Kaiserl. Majestät jüngsthin der allergnädigste Befehl ins Reich erlassen worden, daß nach deutlicher Vorschrift des im Jahr 1667 errichteten Reichsschlusses von nun an im ganzen Reich nichts anders als 13 löthiges Silber von denen Goldschmieden im Großen und Kleinen verarbeitet werden solle: so wird diese allerhöchste Kaiserl. Willens Meinung allen und jeden in der Grafschaft Lippe befindlichen Goldschmieden hierdurch bekant gemacht, und ihnen zugleich bei Verlust ihres Meisterrechts und daneben zu gewartender harten Bestrafung ernstlich anbefohlen, von nun an nichts anders als echtes 13 löthiges Silber im Großen und Kleinen zu verarbeiten und auf das verfertigte zu mehrerem Beweis die Lippische Rose, die Zahl 13 und des Meisters Namen zu schlagen. Signatum Detmold den 23 December 1761.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXIV.

Münz-Verordnung, von 1762.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders in Gnaden hiermit zu wissen, daß, nachdem die tägliche leidige Erfahrung mehr als zu viel an den Tag leget, daß die schlechte und geringhaltige Münzsorten eine Zeitlang solchergestalt überhand genommen, daß das nach dem Leipziger und Reichs-Münzfus ausgeprägete gute Geld fast gänzlich verdrungen, dagegen jenes untergeschoben, und den Herrschaftlichen Land- und publiquen Cassen so gar aufgedrungen, und dadurch die Domanial-Gefälle und andere Landes-Intraden gar zu sehr herunter gesetzet, hingegen nach dem Verhältniß des geringhaltigen Geldes die pretia rerum, mithin alle Waaren und Lebensmittel, solchermaßen gesteigert und zum ohnleidlichen Wucher der Kaufmanschaft erhöhet worden, und täglich so gesteigert werden, daß die pretia derer Feilschaften auch ultra alterum tantum gestiegen, und durch sothane fast nie erhörte Theurung die Kräfte des Landes zum Bedruk der Armuth und des publici gänzlich erschöpfet werden; Wir demnach dem immer weiter übertriebenen Unwesen inskünftige zu steuren, nach vorhergegangener Ueberlegung mit Unserer getreuen Landschaft, auch Exempel und Vorgang anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs um so mehr darunter eine Remedur zu treffen, bewogen worden, als dem Publico so wohl als Unsern Cassen, welche den mit der Landes-Regierung verknüpften Aufwand zu bestreiten haben, ein enormer Schaden zuwach-

wachsen würde, in sofern die von dem wahren Werth der Reichsconstitutionsmäßigen Münzen alzuweit abweichende Geldsorten, nach ihrem äußerlichen Gepräge, für volgültig im Cours bleiben solten; ordnen und befehlen demnach hiermit

1. Daß bei Unsern Landesherrlichen und publiquen Cassen, vom 1 April jezt laufenden Jahrs an, diejenigen Münzsorten nur für gangbar und volgültig angenommen und ausbezahlt werden sollen, welche nach Vorschrift derer Reichs-Constitutionen ausgepräget, oder diesen, dem innerlichen Werth nach, gleichen Gehalts sind. Alldieweilen jedennoch aber

2. Diese Münzsorten und alle gute Gelder fast nicht mehr zum Vorschein kommen, sondern durch die neue geringhaltige Münzen verdrungen sind: so lassen in Ermangelung jener Wir zu, daß die im angehängten Tarif specificirte Gold- und Silbermünzen, außer diesen aber keine andere, nach dem dabei herunter gesezten Preise, bis auf weitere Verordnung, in Unsern Landesherrlichen, auch Landes und andern publiquen Cassen angenommen und abgeliefert, auch nach gleichem Werth wieder ausgegeben werden sollen.

3. Den gemeinen Cours derer neu ausgeprägeten geringhaltigen Münzsorten im Handel und Wandel betreffend; so lassen Wir selbige vorerst zwaren auf ihrem äußerlichen Werth solchergestalt beruhen, daß in Ansehung des Commercii eines jeden Käufers, Verkäufers und Contrahenten Vorsicht und Aufmerksamkeit überlassen wird, beim Contrahiren sich der Münzsorten halber, worinn die Zahlung geschehen sol, zu vergleichen, und die Preise darnach zu bestimmen;

Gebieten und befehlen jedennoch denen Commercianten, Kaufleuten, Krämern, Bäckern, Mezgern, Weinwirthen, Gasthaltern, in Summa allen und jeden Christen und Juden, welche etwas zu verkaufen haben, die Waaren, Lebensmittel und Feilschaften bei nachdrüklicher Geld- und Leibesstrafe zur Ungebühr nicht zu übersezen, sondern nach dem Ertrag des Einkaufs und der Transportkosten

kosten mit einem billigmäßigen Profit sich begnügen, und selbige gewissenhaft wieder zu überlassen. Damit dieser Endzwek darunter nun nicht verfehlet, das Publicum nicht alzustark übersetzet, noch dem Wucher Preis gegeben werde:

So haben Drosten und Beamte auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten dagegen pflichtmäßig zu vigiliren, und daß darunter Maas und Ziel gehalten werde, nachdrüklich zu beobachten, mithin die Contravenienten zur Bestrafung bei Unserer Regierung sofort anzuzeigen. Immaßen dann auch

4. In diesem Betracht denen Kaufleuten, Krämern, Handwerksleuten, Bürgern, Tagelöhnern, Hausleuten und Juden, folglich allen Unsern Unterthanen bei ernstlicher Leibesstrafe anbefohlen wird, die in diesem Tarif nicht verrufene, noch reducirte Geld- und Münzsorten unter keinerlei Vorwand zu verweigern, sondern in dem Werth, worin sie gepräget sind, bis auf anderweitige Verordnung, im Handel und Wandel gelten zu lassen, und in Zahlung anzunehmen. Was hingegen

5. a) Die in denen vor den Kriegesunruhen errichteten Pacht-Contracten stipulirte und versprochene Münzsorten, die stipulirte Goldmünzen darunter nicht zu rechnen, anbetrift, so hat es dabei überhaupt, so in herrschaftlichen, als in denen Pacht-Contracten derer Privatorum, sein ohnabänderliches Verbleiben, dergestalten, daß die darin bestimte Münzen, wie selbige zur Zeit des Contracts gangbar gewesen, oder in deren Ermangelung Cassebegebige Münzen, nach dem in dem hier angefügten Verzeichnis devalvirten Werth bezahlt und angenommen werden sollen; wie es dann

b) Auch mit denen vor dem Kriege in Münze ausgeliehenen Capitalien, geschlossenen Pächten, und Locariengeldern, auch derer ausgethanen Höfen, gleiche Bewandnis solcher maßen hat, daß allemal auf das tempus contractus, und den dazumaligen Cours und Valeur der Gelder Rüksicht zu nehmen, und nach solchem Fus Capita-

pitalien, Zinsen, Pächte in volgültigem Gelde abgetragen und angenommen werden sollen. Allermaßen dann auch

c) Die nach dem alten Fus und gutem Gelde eingerichtete und regulirte Salaria, Accidentien, Zehnten, Zinsen und Geldgefälle an Afterpfächten, Dienst- und Heuergeldern derer Conductoren, in sofern nicht ein anders verglichen, pro futuro dahin zu referiren sind, in sofern aber währenden Kriegesunruhen und bei dem Cours derer schlechten Gelder und Münzen inter privatos contrahiret, Gelder ausgeliehen und verschrieben, mithin currente Münze stipuliret und versprochen worden, es dabei ebenfals sein Verbleiben haben solle. Auf daß aber auch

6) Die noch etwa im Lande befindliche gute Geldsorten nicht außer Landes, und andere schlechtere und geringhaltige dagegen hereingebracht werden, so wird denen Kaufleuten, Geld-Negotianten und besonders denen vergeleiteten Juden auf das nachdrüklichste und bei Vermeidung wilkürlicher Geld- und Leibesstrafen, auch respective Verlust des Schutzes, dergleichen Wechseleien und Verbringung derer guten Gelder außer Landes verboten und untersaget, zugleich aber allen Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten anbefohlen, dagegen genau und pflichtmäßig Acht zu haben, und die Uebertreter zur wohlverdienten Bestrafung ohnverzüglich anzuzeigen, mit dem Versprechen, daß dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens der vierte Theil der verwirkten Strafe, oder eine proportionirliche Erkentlichkeit gereichet werden solle.

Damit sich nun jederman nach dieser Unserer Verordnung, welche Wir, denen Zeitumständen nach, zu erläutern, zu verändern und zu verbessern Uns vorbehalten, richten und vor Schaden und Strafe hüten möge: so sol selbige nicht weniger von den Canzeln verlesen, als auch in locis publicis angeschlagen, und gehörig publiciret, auch auf das schärfste darüber gehalten werden. Gegeben Detmold den 16 März 1762.

Verzeichnis

derjenigen Münzen, welche in Ermangelung der nach dem Leipziger und Reichs-Münzfus ausgeprägeten Geldsorten nach dem bestimten Werth bei den Landes-Cassen ꝛc. angenommen und ausgegeben werden sollen.

A. Goldene Münzen.

I. Ein Französischer Schild-Louisd'or, Caroliner und Sonnen-Pistole zu 6 Rthl.

II. 1) Eine Französische alte einfache Pistole 5 Rthl.
2) Eine Spanische
3) Eine Preußische
4) Eine Chur-Braunschw.
5) Eine Herzogl. Braunschw.
} wiewohl mit Ausschließung der geringhaltigen, so unter Königl. Pohlnischem und Königl. Preuss. Stempel ausgepräget
6) Eine doppelte alte Pistole zu 10 Rthl.
7) Eine halbe Pistole zu 2 Rthl. 18 gr.

III. Ein vollwichtiger Ducaten zu 2 Rthl. 27 gr.

IV. Die unter Königl. Pohlnischen und Königl Preußischen Stempeln ausgeprägete neue Pistolen, jedoch erstere nicht de 1758 3 Rthl. 18 gr.

B. Silber Münzen.

I. An $\frac{1}{3}$ oder 12 mgr. oder 8 ggr. Stükken.

1) Die Herzogl. Braunschweigische, so mit dem Wapen und Pferde bis 1759 ausgepräget 9 mgr.
2) Die im Jahr 1759 mit dem Buchstaben C unter dem Herzogs-Hute ausgemünzet zu 7 mgr.
3) Die Königl. Preußische, so bis 1759 ausgepräget, jedoch exclusive des in öffentlichen Zeitungen bekant gemachten Nachschlages 8 mgr.
4) Die Herzogl. Meklenburg-Schwerin- und Strelizische bis 1754 6 mgr.

Hiervon aber sind der Nachschlag de 1754 und wegen der Strelizischen Münze die Anno 1761 geprägte Sorten ausgeschlossen.

5) Die Schwedisch-Pommersche mit geschlungenem Namen 6 mgr.
Worunter jedoch die Stralsunder mit dem Bildnis nicht begriffen.

6) Die Königl. Pohlnische-Chur-Sächsische nach dem Stempel de 1753 ausgeprägete 6 mgr.
Mit Ausschlus der nachher ausgemünzten.

7) Die Fürstl. Anhalt-Bernburgische 6 mgr.
Mit Ausschließung der unter Fürstl. Anhalt-Zerbstischen Stempel geschlagenen Ploenschen 8 ggr. Stükke.

8) Ein Französischer Laubthaler zu 1 Rthl. 18 mgr.
Ein halber Laubthaler zu 27 mgr.

II. An $\frac{1}{6}$ Stükken und sonstigen geringen Scheidemünzen.

1) Die Fürstl. Hessen-Darmstädtische ganze und halbe Kopfstücke für voll.

2) Die Herzogl. Braunschweigische mit dem Wapen und Pferde ausgemünzte $\frac{1}{6}$ oder 6 mgr. Stükke $4\frac{1}{2}$ mgr.

3) Dieselben mit einem C $3\frac{1}{2}$ mgr.

4) Die Königl. Preußische so bis 1759 ausgepräget 4 mgr.

5) Die Herzogl. Meklenburgische jedoch mit Ausschlus des Nachschlages de 1754 und 1761 3 mgr.

6) Die Marggräfl. Anspachische, Bareuthsche, Sachsen-Hildburghausische, Würtembergische, Pfalz-Zweibrükkische, Wiedsche, Montfortische, Fuldaische $3\frac{1}{2}$ mgr.

7) Die Anhalt-Bernburgische 3 mgr.
Die unter vorerwehnten Stempeln ausgemünzte $\frac{1}{72}$ oder 3 mgr. Stükke und nach gleicher Proportion die übrigen Scheidemünzen werden nach der Hälfte des Werths, worauf die $\frac{1}{6}$ Stükke vorjezt bestimmet sind, angenommen.

Hingegen gelten

8) Vor vol die Chur-Braunschweigische $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ St., 4 mgr., 2 mgr., 1 mgr. St. und Matthier, desgleichen die Osnabrükkische, wie auch Bremische und Hildesheimische unter 2 mgr. geschlagene Scheidemünze.

Desgleichen

9) Die Preußische bis 1759 geschlagene ggr. und mgr. item $\frac{1}{24}$ Stük oder halbe ggr.

10) Ein Preußisches 4 mgr. Stük zu $2\frac{1}{12}$ mgr.

11) Doppelte Petermänchen oder 2 mgr. Stükke, desgleichen alte einfache Petermänchen, alte Bazen und dergleichen alte Scheidemünzen werden wie vorhin als volgültig angenommen; halbe Petermänchen hingegen nicht weiter, als zu Auseinandersetzung der Unterthanen und des Rendanten bei Bezahlung der Herrschaftlichen Praestandorum nöthig ist.

12) Alle übrige hierin nicht namentlich und ausdrüklich benante sowol grobe, als Scheidemünze, werden bis zur anderweiten Verordnung als Cassen-begebig nicht passiret; vielmehr die neue Schwedische, Anhalt-Zerbstische, Hildburghausische, Meklenburg-Strelizische nach dem obengemachten Unterscheid, nebst denen neuen unter dem Sächsischen Stempel ausgeprägten, und denen mit B. S. M. bemerkten abzumüngültigen ggr., mgr. Stükke verrufen und ins Land zu bringen verboten werden.

Num. LXV.

Verordnung wegen der Amts-Unterbedienten, von 1762.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Haben verschiedentlich höchst misfällig wahrgenommen, daß nicht nur durch die alzugroße Nachsicht derer Beamten und Vorgesezten gegen ihre Untergebene, sondern auch aus Mangel der Subordination und Hindansetzung der schuldigen Achtung derer Untergebenen gegen ihre vorgesezte Befehlshaber, Uns und Unsern Unterthanen alzugroßer Schaden, Nachtheil und Ungemach zugefüget wird, angesehen die Unterbediente ihre Schuldigkeit nicht beachten, sondern zu Unserm Schaden vielmehr hindansetzen, wenn ihre Vorgesezte sie davor nicht ansehen, noch in der behörigen Subordination halten. Wenn Wir aber darunter länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern ernstlich wollen und befehlen, daß ein jeder Bedienter sein Officium so verrichte, wie er seinen Pflichten nach schuldig; und daß solches geschehe, die Vorgesezte ihre Subalternen und Unterbedienten dazu anhalten sollen: So wird solches einem jeden, besonders Drosten und Beamten, auch denen Forstbedienten, mit der Commination hierdurch bekant gemacht, daß widrigenfals sie vor die Nachlässigkeiten und verübte Excessus ihrer subordinirten Bedienten haften sollen, woferne sie selbigen nachsehen, oder zur gebührenden Bestrafung selbige nicht sofort anzeigen. Wornach sich zu achten und vor Schaden und Verantwortung zu hüten ist. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 21 Julii 1762.

Num LXVI.

Verordnung wegen Uebersetzung der Waarenpreise, von 1762.

Es ist eine durchgängige Klage, sowol armer als reicher, daß von denen Kaufleuten, Krämern, Hökkern, Bekkern, Brauern und Fleischhauern die Waaren, Victualien und ohnentbehrliche Lebensmittel nach Wilkür in einem ganz unbilligen Preise verkauft, und das Publicum ohne einige obrigkeitliche Aufsicht alzu unmäßig übersetzet, mithin das Armuth dadurch gar sehr beschweret würde. Nachdem aber dieses wilkürliche Beginnen einer guten Policei allerdings zuwider, mithin demselben Obrigkeitlich nicht nachzusehen, sondern nach Thunlichkeit zu remediren ist: So wird aus special gnädigstem Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch denen Magistráten in denen Städten, hiermit nachdrüklich anbefohlen, dahin pflichtmäßig Obsicht zu haben, damit dem wilkürlichen Handel und Uebersetzung derer Waaren Einhalt gemacht, sondern dieselbe nach Verhältnis des Einkaufs und eines billigmäßigen Profits losgeschlagen und verkauft werden müssen, und haben solchen Endes die Obrigkeiten jeden Orts, auch Stadt-Richter, dahin zu sehen, daß solches befolget, und niemand über den wahren Werth der Waaren und Victualien übersezt werden möge, derowegen auch die Contravenienten zur wohlverdienten Strafe zu ziehen, mithin überhaupt mit allem Fleis über gute Ordnung und Policei pflichtmäßig zu halten. Wornach sich zu achten. Signatum den 9 November 1762.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXVII.

Verordnung wegen Entheiligung der Son- und Fest-Tage, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit Unsern Unterthanen und jedermänniglich in Unsrer Grafschaft in Gnaden zu wissen: Daß, obwolen man sich bei denen harten Strafen und Züchtigungen, womit der erzürnte Gott die Welt einige Zeither heimgesuchet, vorstellen sollen, daß die Menschen sich zu dessen Gnade und Barmherzigkeit wenden, um Vergebung ihrer Sünden bitten, und die dazu und zum Gottesdienst verordnete Mittel an Son- und Feier-Tagen anwenden und fleißig besuchen würden, Wir jedennoch mit dem äuserſten Misfallen hören und vernehmen müssen, daß sothane Son- und Feier-Tage, denen von Unsern löblichen Vorfahren ins Land erlassenen heilsamen Verordnungen und Edicten gemäß nicht gefeiert, noch der Gottesdienst mit geziemender Andacht und Gottesfurcht besuchet, hingegen auf dieselbe Tage allerhand häusliche Arbeit verrichtet, Handel und Wandel getrieben, und durch allerhand weltliche Bestel- und Verrichtungen, mit Hindansetzung des Gottesdienstes, dieselbe vielmehr entheiliget und geschändet, mithin der zu ihrer Seelen Seligkeit abzwekkende Gottesdienst von denen meisten Menschen nicht nur sehr laulich beobachtet, sondern zum öftern ganz und gar versäumet und verachtet werde. Wenn aber Gott im Himmel dadurch höchstens erzürnet, der Nächste geärgert und das Obrigkeitliche Amt nicht wenig vernichtet wird; und Wir, Kraft Landesherrlichen und Bischöflichen Amts, als Pfleger der Kirchen Christi, diesem unordentlichen und Gottesverächtlichen Wesen länger nachzusehen nicht vermögen, sondern demselben auf alle thunliche Weise zur Ehre Gottes und Aufrechthaltung seiner Kirchen, abzuhelfen gemeinet seyn: So wollen Wir nicht nur, daß

die

die ordentliche Son- und Feier-Tage, sondern auch die in Unserer Grafschaft Hochoberlich angeordnete Buß- und Bättage ohne die geringste Entheiligung gefeiert, und dieselbe mit gottesdienstlichen Verrichtungen zugebracht, hingegen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung Cap. XXIII. alle weltliche Geschäfte und Verrichtungen bei Strafe des Zuchthauses oder einer andern wilkürlichen Buße ad pias Causas unterlassen werden sollen; und befehlen solchemnach Unsern Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, hiermit ernst nachdrüklich und bei Vermeidung schwerer Ahndung, ihren theuergeleisteten Pflichten nach, wie auf die Uebertretung der Sabbaths-Ordnung überhaupt, also auch insbesondere auf die Sabbaths-Schänder und Verächter Gottes und seiner Ordnung nicht weniger ein wachsames Auge zu haben, als die Unter-Amtsbediente und Baurrichter zur scharfen Aufsicht anzusetzen und die vorfallende Uebertretungen sofort zur baldigen Bestrafung anzuzeigen, und darunter an ihren Pflichten nichts ermangeln zu lassen. Erinnern anbei die Prediger samt und sonders an ihre Pflichten, an fleißigen Ermahnungen und Aufmunterungen zum Lobe Gottes nichts erwinden zu lassen, und befehlen ernstlich, daß sie nebst denen Kirchen-Aeltesten und Presbyteris auf die Befolgung dieser Verordnung genaue pflichtmäßige Aufsicht haben, und die Excedenten sofort Unserm Consistorio anzeigen. Und damit diese Verordnung nun zu jedermans Wissenschaft und Befolgung gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge: so sol dieselbe nicht weniger jährlich zweimal und zwarn auf die Sontage Reminiscere und 9ten Trinitatis nebst der angezogenen Kirchen-Ordnung, und zwarn daraus die erste 13 §phi des XXIII. Cap. von denen Canzeln publiciret und verlesen, als auch sonsten öffentlich bekant gemacht und affigiret werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden, Strafe und Ungemach zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedrukten Unsers Regierungs-Canzlei-Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 1 Febr. 1763.

Num. LXVIII.

Verordnung wegen Bestellung der Nachtwächter auf dem Lande, von 1763.

Nachdem seit kurzem verschiedene gewaltthätige Einbrüche von zusammen gerottetem Diebesgesindel sowol in- als außerhalb Landes verübet worden, aus Mangel derer Nachtwächter aber die überwältigte Einwohner vergeblich um Hülfe schreien: als wird Drosten und Beamten auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiermit anbefohlen, auf dergleichen Gesindel nicht weniger fleißig Acht geben, und dieselbe aufm Betretungsfal aufheben zu lassen, sondern auch in denen Bauer- und Dorfschaften einige Nachtwächter zu bestellen, und dieselbe fleißig patrouilliren zu lassen, damit bei sich ereignendem Fal das Räubergesindel in seinem Vorhaben nicht nur gestöhret, sondern auch dem Nothleidenden Hülfe und Beistand geleistet werden könne. Signatum Detmold den 1 Febr. 1763.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXIX.

Münz-Verordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Obwohlen dem übermäßigen Eindringen der schlechten und geringhaltigen, von dem Leipziger und Reichs-Münzfus alzusehr abweichenden Münzsorten durch das unterm 16 März nächst abgewichenen 1762 Jahrs emanirten Münz-Edict, denen dazumahligen Zeit-Umständen nach, nach Thunlichkeit in der Zuversicht vorgebeuget worden, daß anstatt derer geringhaltigen, bessere und gültigere Münzen eingeführet werden würden; nachdem aber, dem ohngeachtet, nebst denen vorigen, noch schlechtere und alzu geringhaltige Münzsorten in Unserer Grafschaft zum Vorschein gekommen, und dadurch Unsern Landesherrlichen und publiquen Cassen ein alzu großer Schaden und Nachtheil solchergestalt zugewachsen, daß Wir daher Uns genöthiget sehen, nach gepflogener Unterredung mit Unsern getreuen Landständen und Vorgang anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, deren Werth, in Vergleichung der Gold- und alter Reichs-Constitutionsmäßigen Silbermünzen, zu devalviren, und herunter zu setzen, mithin eine anderweitere Reduction um somehr darunter vorzunehmen, als leztere fast gänzlich durch jene verdrungen worden: Als lassen Wir es, so viel den gemeinen Cours der vorgedachten Münzsorten im Handel und Wandel betrift, bei dem vorjährigen Edict vom 16 März, in so weit selbiges in einem und andern Punct hierdurch nicht besonders abgeändert ist, bis auf anderweite, denen sich äusernden Umständen nach,

zu verändernde Verordnung, zwaren vorerst und noch zur Zeit bewenden, befehlen und verordnen jedoch hiermit ausdrüklich und gnädigst, daß vom 1 April dieses Jahrs an, bei Unsern Landesherrlichen und publiquen Cassen, nebst denen Reichs-Constitutionsmäßigen ausgeprägten Münzsorten, diejenige nur nach dem herunter gesezten Werth angenommen und ausgegeben werden sollen, welche in hierbei gefügter Münz-Tabelle verzeichnet und benant sind, und gebieten solchemnach allen Unsern Rendanten, Einnehmern und Cassen-Bedienten ernstnachdrüklich, sothane Münzen nur anzunehmen, und ohne die geringste Verwechselung an ihre Departements so einzusenden, wie sie selbige von denen Zahlpflichtigen und Unterthanen einnehmen und zwarn bei Strafe der Cassation auf den zu überführenden Contraventionsfal, wobei jedoch in Ansehung der Meklenburg-Schwerinschen $\frac{1}{2}$ Stükke alle Vorsicht zu gebrauchen, weilen die jezt häufig zum Vorschein kommende neuere, dem innerlichen Verhältnis nach, viel schlechter als die ältere von Anno 1754 sind.

Da Wir auch misfällig vernommen, daß die inländische Kauf- und Handelsleute welche mit denen Landes-Producten, als Linnen ꝛc. außerhalb Landes Handlung treiben, anstatt der dafür einzunehmenden guten Gold- und Silbermünzen, schlechte und geringhaltige dagegen kommen lassen oder einwechseln, und an die Unterthanen auszahlen, mithin solche schlechte Münzen hauptsächlich ins Land bringen: so wird solches nicht weniger bei Strafe der Confiscation sothaner geringhaltiger Gelder, auch schwerer Leibesstrafe verboten, als allen übrigen Unterthanen, Christen und Juden alle dergleichen Verwechselungen bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe untersaget, denen Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten und Richtern in denen Städten aber darauf ein wachsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort zu jedesmaliger wohlverdienten Strafe pflichtmäßig anzuzeigen, ernstlich und pönaliter hiermit anbefohlen.

Gleichwie auch dem Vernehmen nach darüber viel Streit und

Ir-

Irrungen entstehen, welchergestalten die währenden Krieges in Annis 1758, 59, 60, 61 und 62 contrahirte Schulden und in currenter Münze, ohne besondere Bedingnisse, aufgenommene Capitalien, wiederum abgeleget und bezahlet werden sollen: also verordnen Wir hiermit, daß, wegen des bei solchen Münzen sich ereigneten ungleichen Werths, sothane Capitalien nicht anders als nach dem äuserlichen Cours und Verhältnis des Goldes, worin zur Zeit der Auflehnung selbiges gegen sothane Silbermünzen und des errichteten Contracts im Werth gestanden, wiederum abgetragen werden sollen, und befehlen derowegen allen Gerichten, darnach in judicando sich zu richten.

Auf daß sich nun jederman hiernach achten, und mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne: so sol diese Verordnung von denen Canzeln sowol promulgiret, als auch in locis publicis affigiret und angeschlagen werden. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 Februar 1763.

Münz-Tabelle.

Wornach die jezt coursirende Gold- und Silber-Sorten bis auf weitere Verordnung bei den Herrschaftlichen Landes-Cassen angenommen und ausgegeben werden sollen.

I. Goldene Münzen.

1) Ein Französischer Schild-Louisd'or, Caroliner und Sonnen-Pistole zu - - 6 Rthl.
2) Eine Französische alte doppelte Pistole - 10 Rthl.
3) Eine einfache dito - - 5 Rthl.
4) Eine Spanische
5) Eine Preußische
6) Eine Chur-Braunschw. } - - - 5 Rthl.
7) Eine Herzogl. Braunschw.
8) Die unter Königl. Pohlnischen und Königl Preußischen Stempeln ausgeprägete neue Pistolen 3 Rthl. 18 gr.

9) Ein

9) Ein vollwichtiger Holländischer Ducat 2 Rthl. 27 gr.
10) Eine halbe Pistole - - 2 Rthl. 18 gr.

II. Grobe Silber-Münzen.

1) Ein Französischer Laubthaler zu - 1 Rthl. 18 mgr.
2) Ein halber Laubthaler zu - - 27 mgr.
3) Ein französischer alter Thaler - 1 Rthl. 12 mgr.
4) Ein halber dito - - 24 mgr.
5) Die Chur-Brandenburgische, Braunschweig-Lüneburgische, und Sächsische Gulden - - 24 mgr.
6) Die halben dito - - 12 mgr.

III. Die jezt coursirende $\frac{1}{9}$ oder 8 ggr. oder 12 mgr. Desgleichen $\frac{1}{12}$ oder 6 mgr. Stükke.

1) Königl. Preußische bis 1759 ausgeprägte $\frac{1}{9}$ 7 mgr. -
dito $\frac{1}{18}$ - - - 3 mgr. 3 pf.
2) Herzogl. Braunschweigische mit dem Wapen und Pferde $\frac{1}{9}$ bis 1759 - - 9 mgr. -
3) Die mit dem Buchstaben C geprägte $\frac{1}{9}$ 6 mgr. 3 pf.
dito $\frac{1}{18}$ - - 3 mgr. $1\frac{1}{2}$ pf.
4) Die Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische nach dem Stempel de 1753 und 1761 ausgeprägte $\frac{1}{9}$ 5 mgr. -
5) Die Herzogl. Meklenburgische de 1754 bis 1761 geprägte $\frac{1}{9}$ - - 4 mgr. -
dito $\frac{1}{18}$ - - 2 mgr. -
6) Fürstl. Anhalt-Bernburgische $\frac{1}{9}$ ohne Unterscheid 3 mgr. 4 pf.
dito $\frac{1}{18}$ - - 1 mgr. 5 pf.
7) Fürstlich Anhalt-Zerbstische $\frac{1}{9}$ - 3 mgr. 2 pf.
8) Königl. Schwed.-Pommersche und Stralsundische $\frac{1}{9}$ 4 mgr. -
dito $\frac{1}{18}$ - - 2 mgr. -
9) Marggräfl. Anspachische, Bareuthsche, Sachsen-Hildburgh. Würtemb. Fuldaische, Pfalz-Zweibrük. Wiedische, Montfortische $\frac{1}{9}$ de 1756 und 1757 - 3 mgr. -

IV.

IV. An sonstiger Silber- und Scheidemünze gelten für vol:

1) Ganze und halbe Hessen-Darmstädtische, Churpfälzische, und Fuldaische Kopfstükke.

2) Doppelte und einfache alte Petermänchen.

3) Alte Bazen.

4) Chur-Braunschweigische $\frac{1}{6}$, 4 mgr., 2 mgr., 1 mgr. und Mattier.

5) Desgleichen Osnabrükische, Hildesheimsche, Bremische unter 2 mgr. geschlagene Scheidemünze.

6) Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische bis 1756 geprägte 3 mgr., 1 ggr. und $\frac{1}{48}$ Stükke.

7) Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische bis 1759 geschlagene $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$ Stükke, item Mariengroschen.

8) Ein Preußisches 4 mgr. Stük gilt 2 mgr. 3 pf.

9) Die Herzogl. Braunschw. bis 1756 geschlagene Scheidemünzen an $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{48}$ und Mattier gelten für vol.,

10) Halbe Petermänchen werden in praestandis, die sich nicht über 6 mgr. erstrekken, von den Unterthanen für vol angenommen, in größern Summen aber von der Hand gewiesen.

11) Alle übrige in dieser Münz-Tabelle nicht namentlich ausgedrükte grobe Gold- und Silber- auch Scheidemünzen werden bis zur anderweiten Verordnung als Cassenbegebig nicht angenommen.

Detmold den 18 Febr. 1763.

Num. LXX.

Verordnung wegen der Wilddiebereien, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch jedermänniglich gnädigst zu wissen: Nachdem Wir höchst misfällig vernommen, daß den vorhin erlassenen unterm 30 May 1737 erneuerten und den 19 Jun. 1748 zulezt bekant gemachten geschärften Edicten zuwider die Wilddiebereien in Unserer Wildbahn einige Zeit her sich von neuem sehr geäusert, welche grösstentheils von Fremden, oder des Endes zusammen gelaufenem losen Gesindel, theils auch durch einheimischer Unterthanen Vorschub und Verheelung begangen, hierdurch an Unserer Wildbahn nicht allein ein ansehnlicher Schade verursachet, sondern auch die Sicherheit der durch Unsere Waldung gehenden Land- und Heerstraßen gar sehr gestöret wird; Wir aber diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, vielmehr den Wilddiebereien und gänzlichem Ruin Unserer Wildbahn zu steuren, und die öffentliche Sicherheit der Landstraßen herzustellen Uns Landesherrlich verbunden erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit so gnädigst als ernstlich, daß

1) Unser Forstverwalter, Oberförster und Förstere, wie auch Grenzschützen, Holzknechte und sonstige Forst-Unterbedienten, nach Anleitung des unterm 12 May 1724 erlassenen Jagd-Edicts, darauf überhaupt gebührende Acht haben sollen, daß niemand, er sey fremd oder einheimisch, zugelassen werde, in Unsern Waldungen und Forsten, vielweniger in Unserer Wildbahn und Gehegen sich einiger Gerechtigkeit mit Jagen, Schießen, Hetzen, Fangen, Kornen, Kühren

oder

oder Vorsitzen am Holze, Haasengarn ausstellen ꝛc. anzumaßen, vielmehr so oft sie etwas, welches Uns hierunter nachtheilig seyn möchte, finden, solches sofort gehörigen Orts einberichten sollen. Welches sie denn auch

2) Wenn jemand mit einer Flinte, Büchse, Hunden oder was sonst zur Jagd dienet, außerhalb der Landstraße oder gemeinem Wege, in Unsern Forsten und Gehegen sich betreten lässet, auch wol gar in Unsern Holzungen und Jagden, es sey unter welcherlei Vorwand es wolle, einen Schuß thut, gebührend zu beobachten, und demselben, er sey ein Fremder oder Einheimischer, ohne Ansehen der Person, nicht nur das Gewehr abzunehmen, sondern sich auch seiner zu bemächtigen, und an den nächsten Beamten abzuliefern haben, welcher, wie alle Unsere Beamten und Amts-Unterbediente hiermit befehliget werden, sowol denen Forstbedienten auf jedesmaliges Verlangen, durch Verabfolgung der Schützen, oder Aufbietung der Amts-Unterthanen, sofort hülfliche Hand zu leisten, als auch davor zu sorgen, daß die solchergestalt in Verhaft genommene Freveler und Wilddiebe, sicher und wohl verwahrt anhero gebracht werden. Solte sich aber

3) Ein solcher Uebertreter gegen Unsere Forstbedienten, und diejenigen, welche denselben pfanden, und das Gewehr abnehmen wollen, widersetzen, zum Gewehr greifen, und sich nicht in Verhaft wollen bringen lassen: so sollen sie ihn vorhero in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfals, und da dieses nicht helfen möchte, haben Unsere Forst- und andere Bediente, auch Unterthanen, welche denselben auf frischer That angetroffen, wenn er ein Unbekanter oder Fremder, und im Lande nicht angesessen ist, ihn mit Gewalt anzugreifen, nach Maasgabe des Edicts vom 30 May 1737 darauf zu schießen, und im Fall daraus ein Unglük entstünde, sol, weil solches ohne Lebensgefahr nicht geschehen kan, keiner von vorbenanten Unsern Bedienten oder Unterthanen dafür verantwortlich seyn, hingegen der Uebertreter, dafern er jemand von Unsern Bedienten und Leuten be-

chädiget, ob er sich schon dasmal mit Gewalt und der Flucht rettet, bei Wiedererhaltung, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit harter Strafe belegt, und dem Befinden nach wol gar an Leib und Leben gestrafet werden. Und ob Wir zwar

4) Zu Unseren Landes-Eingesessenen und Unterthanen, besonders denjenigen, welche an den Forsten und Wildbahnen wohnen, das gnädigste Zutrauen hegen, dieselben werden so wenig der Wilddieberei sich selbst schuldig machen, als durch Beherbergung verdächtiger und unbekanter Leute, oder sonstigen losen Gesindels, dazu Anlaß geben, vielweniger die Wilddiebereien selbst verhelen, und zu Fortbringung des Wildprets durch Tragen oder Fahren Vorschub und hülfliche Hand leisten; hingegen wenn sich verdächtige Personen einfinden, oder sonsten Umstände ereignen, welche die Wilddieberei, wo nicht gewiß, doch wenigstens wahrscheinlich machen, solches sofort dem nächsten Beamten oder Forstbedienten anzeigen: so wird jedoch zu mehrerer Steurung dergleichen Unfugs hiermit festgestellet, daß derjenige, welcher von dergleichen verdächtigen Personen oder Umständen zuverlässige Nachricht geben, und die Wilddiebe selbst, oder deren Hehler namhaft machen wird, mit Verschweigung seines Namens jedesmal eine Belohnung von 15 Rthl. derjenige aber von Unsern Forstbedienten und Unterthanen, welcher einen Wilddieb handfest macht, und an den Nächsten Beamten abliefert, 30 Rthl. aus Unsrer Forst-Casse zu erwarten, hingegen derjenige Unserer Unterthanen, welcher seiner Pflicht zuwider mit den Wilddieben unter einer Dekke spielet, selbige beherberget, ihnen Anleitung giebet, oder durch Wegbringung des Wildprets hülfliche Hand leistet, das, was ihm deshalb zur Wissenschaft gekommen, Unsern Beamten oder Forstbedienten nicht sofort gehörig angezeiget, sondern boshafter Weise verhelet, und dessen überzeuget worden, gleich demjenigen, der sich der Wilddieberei selbst schuldig gemacht, auf das schärfste bestrafet werden sol. Um endlich

5) Denen Wilddiebereien, so viel immer möglich, Abbruch zu thun:

thun: so verordnen Wir hiermit so gnädigst als ernstlich, daß kein Weisgerber in Unserer Grafschaft sich gelüsten lassen solle, eine Hirsch- Wild- oder Rehhaut zu erhandeln, oder zuzubereiten, es habe denn derjenige, welcher ihm solche zubringet, oder übersendet, einen Schein ertheilet, daß er selbige mit gutem Rechte an sich gebracht habe, des Endes der Weisgerber, so oft er dergleichen Wildhäute erhält, solches Unsern Richtern in den Städten und Flecken zu melden, den Schein vorzuzeigen, im Gegentheil aber zu gewärtigen hat, daß, wenn derselbe hiewider handelt, der Häute verlustig seyn, und überdem noch vor jede Hirschhaut 30 Rthl., vor eine Wildhaut 20 Rthl. und vor eine Rehhaut 15 Rthl. erlegen, demjenigen aber, welcher den etwaigen Unterschleif anzeiget, mit Verschweigung seines Namens der dritte Theil der Strafe zur Belohnung gereichet werden sol. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Damit auch diese Unsere gnädigste Willens-Meinung zur jedermänniglichen Wissenschaft gelangen möge: so sol selbige nicht allein von den Canzeln bekant gemacht, sondern auch an allen öffentlichen Oertern sowol in den Städten und Flecken, als auch auf dem platten Lande angeschlagen und einem jeden Unserer Beamten, auch sämtlichen Forst- und Amts-Unterbedienten, ein Exemplar zu pflichtmäßiger und genauer Befolgung zugestellet werden. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 20 Junii 1763.

Num LXXI.

Verordnung wegen der Geldwechsler, von 1763.

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht, daß von einheimischen und fremden Christen und Juden die coursirende Münzen und Bruchsilber respective aufgewechselt und aufgekauft, sodann außer Landes transportiret, hierbei aber die Unterthanen auf eine ohnverantwortliche Weise hintergangen würden: Als wird, zu Vermeidung dieses Wuchers und Unterschleifs, nicht weniger alle Wechselei des Geldes und Verbringung desselben nebst dem Bruchsilber außer Landes bei Strafe des Zuchthauses und Confiscation des zu exportirenden Silbers und aufgewechselten Geldes verboten, sondern vielmehr Christen und Juden, welche geringhaltige Münzen und Silber vorräthig und zu verkaufen übrig haben, anbefohlen, selbiges anhero zur Landesherrschaftlichen Münze gegen baare Bezahlung dem innerlichen Werthe und Gehalte nach abzuliefern; und damit dieses desto genauer beachtet werde, so wird Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magistraten in denen Städten Illustrissimi nomine anbefohlen, hierauf nicht weniger ein achtsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort zur Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen, als auch selber daran zu seyn, daß solches als zum gemeinen Besten abzwekkend behörig befolget werde. Signatum Detmold den 25 August 1763.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXII.

Münz-Verordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen hiermit zu wissen: Daß, ob Wir Uns gleich versehen und gehoffet, daß nach nunmehro durch Gottes Gnade hergestelltem Frieden, dem Verfal des Münzwesens, vermittelst Verruf- und Herunterſetzung der geringhaltigen Münzsorten, durch die in dem laufenden und vorigen Jahre publicirte Münz-Edicte in Unserm Lande und Grafschaft abhelfliche Maaße gegeben seyn würde, Wir jedennoch sehen und erfahren, daß durch Einschleichung allerhand schlechter und geringhaltiger nicht reducirter Münzen, die publiquen Cassen sowol, als Handel und Wandel zum gröſten Schaden des Publici in noch größere Verwirrung gerathen, dergestalten, daß ein jeder den Preis der Waaren, und des Geldes nach Gutdünken hoch oder niedrig ansetzet, mithin seine Arbeit und Gewerbe nach eigenem Gefallen taxiret, mitfolglich dem Wucher und Betrug zum äuſersten Bedruk des gemeinen Wesens Thüren und Thoren gleichsam offen stehen.

Nachdem Wir diesem Unwesen und schädlichem Beginnen aber nicht länger nachzusehen vermögen, sondern eine Verbesserung im Münzwesen vorzunehmen, gleich von andern benachbarten Reichs-Ständen guten Theils auch geschehen, vor eine ohnumgängliche Nothwendigkeit erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und gnädigst, daß vom ersten Tage nächstkünftigen Monats Octobris an, bei allen Unsern publiquen Cassen keine andere, als nach dem

Reichs-

Reichs- und Leipziger Fus ausgeprägte Münzen weiter angenommen, denen übrigen in angefügter Tabelle, nach dem innern Werth reducirten Münzsorten aber, in dem darin festgesezt- und ausgeworfenen Werthe, so in denen sämtlichen Cassen, als auch im Handel und Wandel, überal eben und derselbe Geldcours beobachtet und gestattet werden solle; gebieten und befehlen solchemnach allen Unsern Rendanten, Einnehmern und Cassenbedienten, auch Drosten und Beamten auf dem Lande und Magistraten in denen Städten, sich darnach genau und pflichtmäßig nicht weniger unterthänigst zu achten, als auch die Unterthanen und männiglich dazu anzuweisen; und gleichwie Wir Unsere getreue Unterthanen in denen vorigen Münz-Edicten avertiret, sich der abgewürdigten schlechten Münzsorten in Zeiten los zu machen: also zweifeln Wir auch nicht, es werde solches guter maßen geschehen seyn; solten sich deren aber noch vorfinden, so können selbige gegen baare Bezahlung dem proportionirlichen Werthe nach in Unsere Münze geliefert werden. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so sol diese Verordnung gewöhnlicher maßen publicirt und affigiret werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 21 September 1763.

Münz-Tabelle.

Französische, alte Preußische, Hannöversche, Braunschweigische, volwichtige Pistolen vor vol -	5 Rthl. -
Eben dergleichen halbe - -	2 Rthl. 18 mgr.
Goldgulden - -	2 Rthl. -
Mitlere Preußische Pistolen und mitlere Sächsische	3 Rthl. 15 mgr.
Schlechte Augustd'or - -	1 Rthl. 21 mgr.
Volwichtige Ducaten -	2 Rthl. 27 mgr.
Französische Laubthaler -	1 Rthl. 18 mgr.
dito halbe - - -	27 mgr.

Fran-

Franzöſiſche Thaler, von Ludwig dem 14ten - 1 Rthl. 12 mgr.
dito halbe, oder Gulden - - - 24 mgr
Kaiſerliche, Chur- und Fürſtliche auch Reichsgräfliche Species-Thaler, deren einer 2 Loth wiegt 1 Rthl. 12 mgr.
dergleichen $\frac{2}{3}$ Stükke - - 24 mgr.
Bareuthiſche, einen Reichsthaler - 28 mgr.
dergleichen Gulden, item Anſpachiſche - 19 mgr.

Alle nach dem Leipziger Fuß geſchlagene 12, 6, 4, 3 mgr. Stükke vor vol.

Preußiſche $\frac{1}{3}$ oder 12 mgr. Stükke bis 1756 - 10 mgr.
dito 1758 - - - 7 mgr. 4 hel.
dito 1759 - - 7 mgr. 2 hel.
dito 1763 - - 7 mgr.
dergleichen 6 mgr. oder $\frac{1}{6}$ Stükke halb ſo viel.
Preußiſche bis 1752 geſchlagene 4 mgr. Stükke - 3 mgr.
dergleichen von 1753 bis 57 - 2 mgr. 11 hel.
Preußiſche und Braunſchweigiſche 6 mgr. bis 1757 (ausgenommen die Preußiſchen von 1756 mit dem Buchſtaben A.) - - 4 mgr. 10 hel.
dergleichen 3 mgr. - - 2 mgr. 5 hel.
Preußiſche Gutegroſchen bis 1757 - 1 mgr. 1 hel.
12 mgr. von dieſen - - 9 mgr.
Preußiſche 1 mgr. bis 1757 - - 8 hel.
12 mgr. davon - 8 mgr. 4 hel.
Preußiſche 1 mgr. ſo ſeit 1760 geſchlagen - - 3 hel.
12 mgr. davon - 3 mgr. 6 hel.
Sächſiſche $\frac{1}{3}$ Stükke mit der Jahrzahl 1753 4 mgr. 8 hel.
dito von 1761 und 1762 - 4 mgr. 4 hel.
Alte Bernburger $\frac{1}{3}$ mit der Jahrzahl 1758 - 5 mgr. 6 hel.
dergleichen 6 mgr. - 2 mgr. 8 hel.

Meklenburgische VIII Gutegroschen mit der Umschrift um das Brustbild: Adolph Fried. W. D. G. Dux Megap. 1755. H. C. B. - - 9 mgr. 9 hel.
Meklenburger ½ mit dem Brustbild 1752, 53, 54 und 55, wenn unter der Jahrzahl OHK stehet - 9 mgr. 7 hel.
Meklenburger ½ mit dem Brustbild 1754 und den Rosen mit 5 Blättern - - 7 mgr. 6 hel.
dergleichen 6 mgr. Stükke - 3 mgr. 8 hel.
dito wenn neben der 8 in dem Laube Löcher sind 7 mgr. 4 hel.
dergleichen 6 mgr. Stükke - 3 mgr. 6 hel.
dito wenn in der Jahrzahl die 4 schön und offen stehet - - 5 mgr. 4 hel.
dergleichen 6 mgr. Stükke - 2 mgr. 6 hel.
dito wenn in dem R der krumme Strich an den geraden dicht anstehet, auch der R nicht an den G fest schließt - - 4 mgr. 3 hel.
dito wenn der krumme Strich an den geraden nicht anschließt, und auch wenn der R oben an dem G angehenkt ist, diese beiden Sorten das Stük 3 mgr. 8 hel.
dito mit den platten Laubern, und der schlechten offenen 4, diese beiden Sorten das Stük - 3 mgr.
Schwedische und Meklenburg. mit dem Zug und Brustbild von 1760 und 61 - 4 mgr. 6 hel.
Meklenburgische 6 mgr. mit dem Zug, auch Brustbild wenn unter der Jahrzahl OHK stehet bis 1757 - 4 mgr. 8 hel.
Allerhand ½ Stükke, so bis 1757 ausgeschlagen, ausgenommen die Meklenburgische von 1754 mit dem Brustbild - - 4 mgr. 2 hel.
Meklenburgische von 1758 mit dem Zuge - 4 mgr.
Ganze Kopfstükke - - 6 mgr. 6 hel.
dito halbe - - 3 mgr. 2 hel.

Peter-

Petermänchen doppelte	1 mgr. 8 hel.
dito einzelne	6 hel.
12 mgr. davon	9 mgr. 6 hel.
Neue Petermänchen	5 hel.
12 mgr. davon	8 mgr.
Weiße $\frac{1}{24}$ Stükke	6 hel.
12 mgr. davon	8 mgr. 4 hel.
Alle in 1760 und nachhero geschlagene $\frac{1}{24}$ Stükke	2 hel.
12 mgr. davon	3 mgr.
Sächsische Gutegroschen, so seit 1760 geschlagen	4 hel.
12 mgr. davon	3 mgr. 2 hel.
Alle übrige seit 1760 geschlagene Sorten von Gutengroschen	5 hel.
12 mgr. davon	3 mgr. 6 hel.
Braunschweigische C $\frac{1}{2}$	6 mgr. 5 hel.
dito 6 mgr.	3 mgr. 2 hel.
Eisenacher $\frac{1}{24}$ Stükke	5 hel.
12 mgr. davon	7 mgr. 10 hel.

den 21 September 1763.

Num. LXXIII.

Verordnung wegen einzuführender Tax-Ordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem durch das jüngsthin unterm 21 Sept. ins Land erlassene Münz-Edict, und demselben beigefügte Münz-Tabelle, die geringhaltige Geldsorten auf den innerlichen Werth und Gehalt, auch im gemeinen Handel und Wandel, reduciret und herunter gesetzet worden, und es also die natürliche Billigkeit und Recht erfordert, daß die alzuwilkürlich gesteigerte Preise aller Waaren, Lebensmittel, Landes-Produkten, Lied-Tag-Arbeits-Bothen- und Fuhrlohn ꝛc. nach einer billigmäßigen Proportion, wie ehedessen beym guten Geld-Cours gewesen, herunter gesetzet, und in ein gleiches Verhältniß mit dem Geld gesetzet werden müssen: Als wird solches allen Unsern Unterthanen ohne Unterscheid hiermit nicht weniger, als allen Obrigkeiten, welchen eine Policei-Aufsicht zukomt, ernstnachdrüklich und bei Vermeidung einer empfindlichen Leibes- und Geldstrafe, zu beobachten anbefohlen, lezteren auch besonders aufgegeben, vermittelst jeden Orts zu setzenden und einzuführenden Taxen dahin die Verfügung zu treffen, daß die Kaufleute, Krämer, Weinhändler, Bierbrauer, Bäcker, Fleischhauer, Gastgeber, Handwerker, Tagelöhner, und insgemein alle und jede, welche ein Gewerbe treiben, sich mit Annehm- und Auszahlung des Geldes in dem bestimten Werth darnach sträklich richten müssen und

die

die Schranken der Billigkeit nicht übertreten dürfen. Und damit dieser Endzwek desto zuverlässiger erreichet und allem unbilligen wucherhaften Beginnen vorgebeuget werden möge: so haben alle Obrigkeiten, Drosten und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate, Richter und Räthe in denen Städten, ein wachsames Auge nach Eid und Pflichten dahin zu richten, daß obiges alle genau befolget werde, und die Contravenienten, sie seyen auch wer sie wollen, zur exemplarischen Bestrafung, als Verschließung der Kramladen, Verweisung ins Zuchthaus, Karrenschieben, ad opera publica und sonsten nach Befinden sofort anzuzeigen und dieses zu jedermans schuldigen Nachachtung und Warnung öffentlich bekant zu machen, immaßen es denn auch von denen Canzeln verlesen werden sol. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 Octob. 1763.

Num LXXIV.

Verordnung wegen der fremden Bettler und Landstreicher, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch Unsern sämtlichen Unterthanen, wie auch sonsten jedermänniglich zu wissen, daß, ob zwar sowol von Unsern löblichen Vorfahren gottseeligen Gedächtniß, als auch von Uns selber bereits mehrmalen die wiederholte scharfe Edictal-Verordnungen ergangen und publiciret worden, daß fremde Bettler, Vagabunden, Pakjuden und anderes herrenloses und verdächtiges Raub- und Diebesgesindel, insbesondere aber die dem Publico, höchstschädliche Zigeuner, in Unserer Grafschaft nicht geduldet werden sollen, Wir jedoch zu Unserm äußersten Misvergnügen wahrnehmen müssen, welchergestalten dergleichen schädliches Gesindel, sich eine Zeitlang hin und wieder in Unsern Landen wiederum eingeschlichen und nebst öffentlicher Vergewaltigung und Plünderung geringer Ortschaften verschiedene nächtliche Einbrüche und beträchtliche Diebstähle, wobei sie Unsere Unterthanen mit Binden, Fesseln und Schlagen erbärmlich mishandelt, ausgeübet haben.

Allermaßen Wir nun diesem so schäd- als gefährlichem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet, vielmehr Unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet haben, Unsern lieben Unterthanen von solchem gefährlichen Zigeuner-Raub- und Diebesvolk auf alle möglichste Weise nicht nur in ihren Häusern Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, sondern auch die algemeine Ruhe und Sicherheit, immaßen noch jüngsthin dieserhalb von Crais-Directorii wegen unterm 27 Sept. nup. ein Ausschreiben ergangen, herzustellen, anmit auf

Un-

Unsere vorherige dieserwegen publicirte Pönal-Edicte und deren genaue Befolgung, nicht allein alles Ernstes zu halten, sondern auch solche zu schärfen gesonnen sind: So haben Wir hierdurch diejenige Zigeuner und sonstiges verdächtiges Diebesgesindel, so sich annoch in Unserer Grafschaft in denen Waldungen auf den Gränzen befinden möchten, nochmalen verwarnen wollen, daß sie sich alsobald aus Unserm Lande und Grenzen begeben, auch sich führohin derselben gänzlich enthalten, oder im widrigen gewärtigen sollen, daß sie in dem Betretungsfal sogleich eingebracht, fort mit Staupenschlag und andern empfindlichen Leibesstrafen gefänglich, auch nach Befinden am Leben und mit dem Galgen abgestrafet werden sollen.

Wir befehlen demnach Unseren Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, wie auch männiglich, welche in Unserm Namen zu gebieten haben, gnädigst und ernstnachdrüklichst, auf denen Gränzen und Päßen weniger nicht als auch an denen Thoren fleißige Aufsicht zu halten und vorsorglich zu veranstalten, damit dergleichen verdächtige Vagabunden, Zigeuner und anderes herrnloses Gesindel nicht eingelassen, sondern sogleich ab- und zurükgewiesen werde. Und wo sie sich etwa bei der Nacht heimlich und unvermerkt einschleichen möchten, solche sobald gefänglich einzuziehen, und durch hinlänglich bewahrte Mannschaft an Unser peinliches Gericht zur Bestrafung abliefern zu lassen. Zu welchem Ende dann auch, und zumalen bei gegenwärtigen gefährlichen Zeiten, besondere Nachtwächter in jedem Orte beständig anzuordnen sind, damit bei ferneren von einer so frechen Diebesrotte etwa zu unternehmenden Einbrüchen, und deren Widersezzung, von sothanen Wächtern alsobald durch Rührung der Glokken Lerm gemacht, oder sonsten die nöthige Hülfe aufgeboten werden möge; maßen dann in solchem Fal Unsere Unterthanen gehalten seyn sollen, auf jedesmaliges Erfordern sich ungesäumt aufzumachen, um die Diebe und Räuber vertreiben und bezwingen zu helfen, somit den Nothgedrungenen außer Gefahr zu versetzen; wobei dann auch Unsern

fern Unterthanen erlaubet seyn sol, in solchem Fal denen Dieben sich mit Gewalt zu widersetzen, und dazu alle nöthige Mittel an die Hand zu nehmen, auch sogar Feuer auf sie zu geben.

Und weilen auch die Erfahrung belehret, von denen Beamten nicht weniger die beschwerende Berichte eingegangen, daß die Baurrichter und andere Unterbediente, mit Bestellung der Nachtwächter, als auch die bestelte Wächter selber im Herumgehen, sich sehr nachläßig bezeigten, so, daß diese leztere vor 12 Uhr in der Nacht, da die mehrsten Einbrüche zu geschehen pflegen, nicht mehr auf der Straße sind, und überhaupt, in Beobachtung Unserer Edicten, ihren schuldigen Pflichten gemäs nicht gehörig nachkommen, sondern wol gar dergleichen Zigeuner und anderes Raub- und Diebesgesindel, anstat solches bei denen Beamten in Zeiten anzugeben, connivendo verschweigen, so befehlen Wir denenselben insbesondere auf das ernstnachdrüklichste, sich durch ihre pflichtswidrige Nachläßigkeit nichts zu Schulden kommen zu lassen, so lieb ihnen und einem jeden insbesondere seyn mag, Unsere höchste Ungnade, Diensterlassung und andere empfindliche Leibesstrafe zu vermeiden. Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 November 1763.

Num. LXXV.

Verordnung wegen des Juramenti calumniae und der Succumbenzgelder, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir zum öftern misfällig vernommen, daß der in Unsern so geist- als weltlichen Dicasteriis bei Interposition derer gewöhnlichen Remediorum suspensivorum eingeführte Eid vor Gefährde von denen oftmals sehr unwissenden litigirenden Partheien allein abgeschworen werden müssen, und dadurch nicht nur die Processe verlängert, sondern auch und insbesondere der allerheiligste Name Gottes leichtsinnig misbrauchet worden, Wir nach gepflogener Communication mit unserer Landschaft zu Vermeidung alles fernern Misbrauchs des Allerhöchsten Namens Gottes bewogen worden, sothanen Eid gänzlich aufzuheben, hingegen zu verordnen, daß die Querulantes ohne Ausschwörung sothanen Eides gegen Erlegung proportionirlicher doppelter Succumbenzgelder intra terminum ordinationis ad remedia interposita & electa admittiret werden sollen, und dieses zwaren in der ersten und zweiten Instanz, bei der dritten Instanz oder zweiten Interposition aber, das ist, wenn gegen die zweite conforme Urthel queruliret wird, und dafern Querulant ebenfals darin succumbiret, der Advocatus causae die verfallene Succumbenzgelder nicht weniger ex propriis erstatten, als vor seine Arbeit und verfertigte Schriften keine Bezahlung erhalten solle: Als wird dieses Unsern Justiz-Dicasteriis samt und sonders sowol, als sämtlichen Advocaten, zu ihrer Nachricht und Richtschnur hiermit bekant gemacht, und jenen zugleich ernstnachdrüklich anbefohlen, darüber nicht nur präcise zu halten, sondern auch ein Exemplar hiervon in der Gerichtsstube zu derer Advocaten und Partheien Nachricht affigiren zu lassen. Wornach sich zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 24 December 1763.

Num. LXXVI.

Gemeiner Canzlei-Bescheid für die Advocaten und Procuratoren, von 1763.

Da dem Vernehmen nach die Advocati und Procuratores ordinarii in juridica ordinaria fast nicht mehr oder sehr unordentlich erscheinen, und nach Vorschrift des §. 10 der Gerichts-Ordnung vom 6 Octob. 1728 die Gerechtsame ihrer Clienten nicht wahren, sondern lieber zu Hause bleiben, und statt derer in Gegenwart des gegentheiligen Anwalds ad protocollum zu dictirenden Recesse, solche besonders schriftlich einschicken, dadurch aber und die nach erfolgtem Decret thun lassende Insinuationes an die Clienten selbst und die Gegenparthei selbigen der Verordnung und dem Gemeinen Bescheid vom 1 Julii 1760 zuwider doppelte und unnöthige Kosten um so mehr verursachen, als nach erfolgter beiderseitiger Anwälden legitimatione ad processum diese den Proceß besorgen und vor dessen richtigen Betrieb stehen müssen: So wird sämtlichen Advocatis & Procuratoribus ordinariis ad speciale Mandatum Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiermit anbefohlen, in juridica ordinaria jedesmalen in Person oder per substitutum um 10 Uhr Vormittags ohnfehlbar zu erscheinen und darin bis um 1 Uhr Nachmittags abzuwarten, und ihrer Clienten Jura nach Vorschrift vorgedachten §. 10 zu respiciren, mithin keine überflüssige Decreta & Insinuationes in Contumacial-Klagen oder Dilations-Gesuchen zu veranlassen, sondern diesem durch Recessiren von Mund aus in die Feder vorzubeugen, im widrigen Nicht-Erscheinungs- und Befolgungsfal aber zu gewärtigen, daß gegen den Ungehorsamen mit Suspension oder Remotion dem Befinden nach verfahren werde. Wornach sich ein jeder zu richten wissen wird. Decretum Detmold den 24 Decemb. 1763.

Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Num.

Num LXXVII.

Verordnung wegen der Kupfer-Münzen, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun Unsern Unterthanen hierdurch kund und zu wissen, daß, da einige Zeither, nebst der geringhaltigen Silbermünze, eine Menge schlechter und meistentheils unkentbarer Kupfermünze sich auch eingeschlichen, und zum Schaden des Publici das Land solchergestalt überschwemmet habe, daß eine Remedur darunter vorzunehmen die Nothwendigkeit erfordert; Wir demnach zu Vorbeugung dieses Unwesens, und damit es jedennoch an der Scheidemünze im Lande nicht ermangeln möge, resolvirt haben, eine sichere Quantität Kupfermünze prägen zu lassen, hingegen alle auswärtige Kupfermünze gänzlich zu verrufen und außer Cours zu setzen; Thun solches auch hiermit dergestalt und also, daß nach Verlauf 8 Tagen a dato publicationis dieses Edicts keine andere, als Unsere eigene Kupfermünze, die auswärtige aber sub poena confiscationis und sonst wilkürlicher Strafe in dem Lande nicht mehr gültig seyn noch angenommen werden solle, jedoch mit der Erläuter- und Einschränkung, daß sothane Unsere Kupfermünze nicht anders als eine Landes-Scheidemünze angesehen, und bei Auszahlung großer Summen Silbermünze niemanden in größerer Anzahl als vor 3 mgr. unter einem Reichsthaler, und dafern jene sich höher erstrecken solte, in deren Bezahlung nicht aufgedrungen und bezahlt werden darf; die Bäkker und Bierbrauer auch nicht gehalten seyn sollen, mehr

als den sechsten Theil Kupfermünze, nämlich unter 2 mgr. etwa 2 pfen. ꝛc. anzunehmen, so aber von größern Summen nicht zu verstehen ist, weilen solche nur zur Scheidung und Gleichstellung in kleinen Zahlungen dienen sol. Und befehlen solchemnach Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, auch Magistraten und Richtern in denen Städten, dahin pflichtmäßig Acht zu haben, daß die auswärtige Kupfermünzen nicht nur außer Cours gesetzet, sondern auch die inländische nicht anders, als eine bloße Scheidemünze vorhin verordneter maßen in Gang gebracht, und im Handel und Wandel so ausgegeben und angenommen werde, mithin jedermänniglich dazu anzuweisen, die Contravenienten aber zu sofortiger Bestrafung bei Unserer Regierungs-Canzlei anzuzeigen. Und damit es solchergestalten an der Scheidemünze nicht ermangeln möge, sol eine sichere Quantität unter allen Obrigkeiten des Landes zur Auswechselung distribuiret und aus der Münze abgeliefert werden, welches behörig bekant zu machen und sich darnach zu achten ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 2 Januar 1764.

Num. LXXVIII.

Verordnung wegen der Flachs-Arbeiten beim Lichte, von 1764.

Nachdem dem sichern Vernehmen nach, es auch durch das beständige Braken, Pochen und Klopfen, so in den Städten Abends spät und Morgens früh gehöret wird, und die leidige Erfahrung es bewähret, daß auf eine unleidliche und unerhörte Weise in denen Städten der Flachs in denen Stuben an dem Ofen, oder an dem Feuerheerd in denen Küchen, oder an dem Feuer und bei Licht auf der Deele, getroknet, gebraket, geschwungen und gehechelt werde; dadurch aber die ganze Stadt nebst denen Kirchen, Herrschaftlichen öffentlichen Gebäuden, denen Dicasteriis, allen Registraturen, in die äuserste Feuersgefahr gesezt werden, mithin keinesweges nachzugeben ist: Als wird Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiermit anbefohlen, dieses Flachsdürren und Bearbeiten bei Feuer und Licht der ganzen Bürgerschaft und allen Einwohnern bei Zuchthausstrafe auf Gnade oder Ungnade nicht nur ernstnachdrüklich zu verbieten, sondern auch je und dann unvermuthete Visitation durch verpflichtete Leute vornehmen zu lassen, und die etwaige Uebertreter zur comminirten Bestrafung sofort anzuzeigen, mithin nach Eid und Pflichten dahin zu sehen, daß diesem ganz unleidlichen Unwesen, zumalen in einer Stadt, worin die meisten Häuser und Wohnungen statt derer Scheuren mit Heu, Stroh und andern leicht feuerfangenden Sachen angefüllet sind, gesteuret werde. Wornach sich also zu achten. Detmold den 3 Januar 1764.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXIX.

Münz-Verordnung von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem derer erlassenen Verordnungen und vorgenommenen Reductionen ohngeachtet, die geringhaltige Münzen noch immer im starken Cours verbleiben, und nicht weniger durch das gewinsüchtig-wucherhafte Verwechseln der bessergehaltigen gegen schlechtere Sorten, als auch durch das höchststrafbare Kippen und Wippen der Münzen, von Zeit zu Zeit schlechter, mithin die beste sortirt und verbracht, die geringhaltigste aber zum Schaden der publiquen Cassen und Unserer Unterthanen zurük- und im Cours gelassen werden; daß Wir demnach zu Vorbeugung eines ferneren Verfals im Münzwesen, sondern zu dessen Aufrechthaltung aus Landesväterlicher Vorsorge vor das gemeine Beste nöthig finden, eine anderweite Reduction und Einrichtung vorzunehmen, nach welcher von dem ersten instehenden Monats April an die im Cours bleibende Gelder eingenommen und ausgegeben werden sollen: Thun solches auch hiermit dergestalten und also, daß keine andere Münze als in angefügter Münz-Tabelle enthalten, gäng und gebig in Unserer Grafschaft von obgesezter Zeit an seyen sollen; ordnen und befehlen somit allen Unsern Unterthanen und Commercianten im Lande sich darnach straklich zu achten, und keine Contravention bei Vermeidung empfindlicher Strafen sich zu Schulden kommen zu lassen. Und gleichwie es wegen Ausfuhr des Silbers und geringhaltigen Geldes bei denen erlassenen Verordnungen noch zur Zeit sein Verbleiben hat: Also wird hingegen das höchstschädliche

Kip-

Kippen und Wippen derer Münzen bei schwerer Leibesstrafe und Confiscation derer Gelder ernstnachdrüklich nicht nur verboten, sondern auch allen Unsern Rendanten und Cassenbedienten, Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten, Richtern und Räthen in denen Städten, sich selber sowol hiernach pflichtmäßig zu achten, als auch darüber genau zu halten und die Contravenienten zur sofortigen Bestrafung nach Pflichten gehörigen Orts anzuzeigen, anbefohlen. Auf daß auch dieses Edict zu jedermans Wissenschaft gelangen und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: so haben Wir es nicht weniger zum Druk befördern lassen, als gewöhnlicher maßen zu publiciren, und zu affigiren verordnet. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Regierungs-Canzlei-Insiegels. So geschehen und gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 1 März 1764.

Münz-Tabelle,

wie selbige hinkünftig gelten sollen, als:

Goldene Münzen.

Carld'or oder Schild-Louisd'or	6 Rthl.
dito halbe	3 Rthl.
Sonnen-Louisd'or	5 Rthl. 32 mgr.
dito halbe	2 Rthl. 34 mgr.
Wichtige alte Französische Louisd'or	5 Rthl.
dito Spanische Pistolen	5 Rthl.
Bekante gute Preußische Pistolen	5 Rthl.
Chur-Hannöversche und Herzogl. Braunschweigische dito ohne Unterscheid der Jahre	5 Rthl.
Halbe dergleichen von vorspecificirten Sorten	2 Rthl. 18 mgr.
Volwichtige Ducaten ohne Unterscheid des Gepräges	2 Rthl. 27 mgr.
dito Goldgulden	2 Rthl.

Mittlere Friedrichsd'or von 1756 bis 1759 inclus. und Augustd'or von 1755 und 1756 - 3 Rthl. 12 mgr.
Schlechte Augustd'or von 1758 - 1 Rthl. 21 mgr.

Silber-Münzen.

Ein Französischer Laubthaler - 1 Rthl. 18 mgr.
dito ein halber - - 27 mgr.
Französische Thaler, von Ludwig dem 14ten - 1 Rthl. 12 mgr.
Ein halber dito oder Louisblanc - - 24 mgr.
Kaiserliche, Chur- und Fürstliche auch Reichsgräfliche und Reichsstädtische alte Species-Thaler oder doppelte Gulden, deren einer 2 Loth wiegt - 1 Rthl. 12 mgr.
Dergleichen $\frac{2}{3}$ Stükken oder einfache Gulden - 24 mgr.
Neue Bareuthische ein Thaler Stükken - 28 mgr.
Dergleichen Gulden, item Anspachische dito - 19 mgr.
Ein sogenanter Conventions- oder 2 Gulden-Thaler 1 Rthl. 12 mgr.
Alle mit der Umschrift: nach dem Leipziger und Reichs-Fuß inclus. derer vor dem Jahr 1740 geschlagenen Chur-Brandenburgischen, Chur-Sächsisch-Chur- und Herzogl. Braunschw. Osnabrükischen und hiesigen Gräfl. Lippischen 12, 6, 4, 3 mgr. Stükken gelten vor vol, dahingegen von andern hier nicht benanten Sorten keine in Herrschaftliche Cassen angenommen werden.

$\frac{1}{3}$tel Stükken.

Königl. Preußische bis 1756 inclusive - 10 mgr.
dito von 1758 - - - 7 mgr. 2 pf.
" " 1759 - - - 7 mgr. 1 pf.
" " 1763 - - - 7 mgr.

Chur-

Chur-Sächsische de anno 1753 - - 4 mgr. 3 pf.
dito de 1762 & 1763 mit Inbegrif derjenigen, worauf keine Jahrzahl zu erkennen - 4 mgr. 2 pf.
Herzogl. Braunschweig. mit dem Roß und Wapen, ohne Unterscheid der Jahre - 9 mgr.
" " mit dem C. gleichfals durchgehends 6 mgr. 2 pf.

$\frac{1}{6}$tel Stükken.

Königl. Preußische und Herzogl. Braunschweig. bis 1757 4 mgr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.
Herzogl. Meklenb. mit dem gezogenen Namen bis 1757 auch die mit dem Brustbild, wenn unter der Jahrzahl die Buchstaben O. H. K. stehen - 4 mgr. 3 pf.
dito schlechte mit dem Brustbild de anno 1754 2 mgr. 1 pf.
Alle sonsten bis 1757 bekant gewordene $\frac{1}{6}$ Stükke und unter andern die Churpfälzische, Pfalzzweibrükkische, Würtenbergische, Anspachische, Fuldaische, Wiedsche ꝛc. - - 4 mgr. 1 pf.

$\frac{1}{9}$tel Stükken.

Königl. Preußische 4 mgr. Stükken ohne Unterscheid der Jahrzahl - - 2 mgr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.

$\frac{1}{12}$tel Stükken.

Königl. Preußische und Herzogl. Braunschw. bis 1757. incl. 2 mgr. 2 pf.
Meklenburg. mit dem gezogenen Namen bis 1757, auch die mit dem Brustbild, worauf unter der Jahrzahl die Buchstaben O. H. K. stehen - - 2 mgr. 1 $\frac{1}{2}$ pf.
dito schlechte mit dem Brustbild de anno 1754 1 mgr.

$\frac{1}{24}$tel Stükken.

Alle bis 1757 inclusive geschlagene Gutegroschen, als: Preußische, Münsterische, Chur- und Herzogl. Sächsische, Bayreuthische ꝛc. - 1 mgr.
Chursächsische und andere schlechte dito von 1760 an 2 pf.

$\frac{1}{32}$tel Stükken.

Alle bis 1757 incluf. geschlagene mgr. - - 4 pf.

Not. die nach dem Leipziger- und Reichs-Fuß geschlagene 1 ggr., 1 mgr. und hiesige Matthiers sind hierunter nicht begriffen, sondern gelten im Handel und Wandel für vol, auch zu Auseinandersetzung in denen Cassen.

Kopfstükker, ganze und halbe, imgleichen doppelte und einfache alte Petermänchen gehen gegen die Louisd'or zu 6 Rthl. als nach welchem Fuß solche im Verhältnis stehen, mithin thun 6 Kopfstükke nur 5 Kopfstükke oder 1 Rthl. 4 mgr., und 3 doppelte oder 9 einfache Petermänchen nur 5 mgr., gleichwol sol niemand gehalten seyn, solche, da sie zumalen bei Herrschaftl. Cassen gar nicht gelten, wider Willen anzunehmen, vielmehr derjenige, welcher sie einem andern aufdringen wolte, scharf gestrafet werden.

Sonsten sollen alle und jede hierinnen nicht benante Geldsorten völlig außer Cours gesetzet seyn.

Detmold den 1 März 1764.

Num. LXXX.

Verordnung wegen der Waaren-Spedition zu Erder, von 1764.

Nachdem die sichere Nachricht eingegangen, daß die Kaufleute in hiesigen Städten und Flecken ihre von Bremen kommen lassende Waaren zu Vloto und nicht zu Erder abladen lassen, welches vielleicht daher rühren mag, daß der gewesene Factor Heineche in der Spedition nicht alzu richtig gewesen seyn mag, dieses aber nunmehro abgeändert und die Factorei dem jungen Dönch übertragen worden, und dieser aller Accurateſſe sich befleißigen wird: so sind die Kaufleute dessen nicht weniger zu bedeuten, als anzuweisen, ihre Bremer Waaren zu Erder abladen und abfahren zu lassen, und haben richtige Spedition von dem neuen Factor sich zu versehen. Signatum Detmold den 14 März 1764.

Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Num. LXXXI.

Verordnung wegen der Collectanten und Bettler, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen, und ist bereits vorhin guten Theils bekant, was vor heilsame Verordnungen und Edicte, sowol von Unsern Gräfl. Vorfahren, als auch bei Unserer angetretenen Regierung Anno 1748 von Uns selber, wegen der fremden und einheimischen Bettler und Collectanten und Landstreicher ergangen, und durch den Druk bekant gemacht und publicirt worden. Wenn Wir aber sehr mißfällig vernehmen müssen, und es die tägliche Erfahrung bewähret, daß der An- und Ueberlauf sowol fremder als einländischer Bettler in Unserer Grafschaft, und besonders in Unserer hiesigen Residenz-Stadt Detmold, eine Zeithero dergestalt überhand genommen hat, daß die Einwohner dadurch auf das äuserste beschweret und belästiget werden, ja die Bettler, dem Vernehmen nach, so dreiste und kühn seyn sollen, sich ohne Scheu in die Wohnstuben und Küchen einzuschleichen, und wenn sie niemand darinnen antreffen, das erste, so ihnen in die Augen fält, und sie verbergen können, diebischer Weise anpacken und fortschleppen.

Und Wir denn diesem dem gemeinen Wesen höchstschäd- und Unsern Unterthanen beschwerlichen Uebel nicht länger nachzusehen, sondern demselben Landesväterlich ein vor allemal durchaus abzuhelfen gemeinet sind: So haben Wir die dawider vorhin ergangene Landesherrliche Edicte nicht nur hierdurch erneuern, sondern auch dahin schärfen wollen, daß

1) Alle fremde Bettler so wenig, als die sich angebliche Collectanten, welche von Uns oder Unserer nachgesezten Regierungs-

Canz-

Canzlei keine Special-Erlaubniß vorweisen können, in Unsern Landen gar nicht eingelassen und geduldet, sondern von denen Beamten und Unterbedienten mit dem Bedeuten ausgewiesen werden sollen, sich nicht wieder darinnen betreten zu lassen.

2) Wären aber dieselbige mit glaubhaften Pässen von ihrer Obrigkeit versehen, so sol ihnen zwar die Passage nebst der Herberge und Nachtlager vergönnet, das Betteln aber ohne solche vorgedachte Erlaubnis in keine Wege erlaubt seyn. Wobei aber kein Paßbrief, welcher über 8 Tage alt, so gut er auch eingerichtet seyn möchte, angenommen und für gültig geachtet werden sol, es wäre denn derselbe durch anderweite Unterschrift und Zeugnis der nächstbenachbarten Obrigkeit erneuert. Damit auch

3) unter dem Schein derer einländischen Armen dergleichen Bettler durchzuschleichen keine Gelegenheit haben mögen: so sol ins künftige das Betteln auf den Straßen und besonders vor den Thüren, welches ohnehin ein Verderb des gemeinen Wesens ist, und Anlaß zum Müssiggang, Faullenzen und andern Lastern giebt, ganz und zumalen nicht mehr geduldet, sondern von dato an gänzlich verboten seyn, mithin diejenigen Bettler, so dagegen handeln, in dem Betretungsfal beim Kopf genommen und ins Zuchthaus gebracht werden.

Auf daß aber jedoch die bedürftige Armen, welche ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen außer Stand und unvermögend sind, keine Noth leiden mögen: So ist

4) Unser gnädiger Wille und ernstlicher Befehl, daß vor allen Dingen eine jede Stadt, Flekken, Amt und Kirchspiel, seine Arme, so sich darinnen befinden, verpflegen, und keinem Bettler verstattet seyn sol, außer solchem Orte, wo er eingepfarret ist, zu betteln, zu welchem Ende denn die Pastores Loci hierdurch angewiesen werden, mit Hülfe deren Beamten ein ordentliches Verzeichnis derer wahren Armen zu machen, und die gesamlete Almosen wöchentlich unter dieselbigen auszutheilen. Solten aber solche nicht hinreichend seyn, und die wirkliche Arme von denen Almosen in denen nächstgelegenen

Städten ihren Unterhalt suchen müssen: so sol ihnen dieses zwar, jedoch nicht anders verstattet und ihnen etwas gereichet werden, als wenn sie von dem Kirchspiels-Geistlichen und Beamten ein beglaubtes Attestat desfals vorzeigen könten, worinnen nicht allein der Name und die Umstände der Person, der solches ertheilet wird, benennet, sondern auch, zu Vermeidung alles Unterschleifes, deren Alter, Statur und sonstige äußerliche Kenzeichen ausgedrukt werden. Was nun insbesondere

5) Unsere Residenz-Stadt Detmold betrift, worinnen das Betteln bishero hauptsächlich auf eine ausnehmende Weise um deswillen überhand genommen, weilen die Thore mit solchen schlechten Leuten und meistens Kindern, welche weder schreiben noch lesen können, besezt werden, folglich das herumwagirende Bettel- und anderes verdächtige Gesindel, ohne behörig examiniret und die Pässe vorgezeiget und verlesen zu werden, nothwendig den freien Ein- und Ausgang gehabt:

So verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst und ernstnachdrüklichst dem hiesigen Stadt-Magistrat, die ohngesäumte Veranstaltung zu machen, daß die Thorwachten ordentlich mit Bürgern der Reihe nach bestellet, von denenselben die fremde und einländische Bettler examiniret, und wo sie keine beglaubte Pässe und respective Attestate, wie in §. 2 und 4 gemeldet worden, vorzeigen können, sofort vorm Thor abgewiesen werden mögen. Und wie

6) Unsere hiesige Einwohner, wenn sie in ihren Häusern von dem Bettelvolk befreiet seyn und Ruhe haben wollen, zu Unterhaltung der hiesigen Stadt-Armen, sich nicht weigern, vielmehr erinnert werden, nach eines jeden Vermögen eine milde Beisteuer wöchentlich abzugeben: so hat Bürgermeister und Rath dahier einen getreuen Man aus der Bürgerschaft ausfündig zu machen, welcher wöchentlich auf einen gewissen Tag mit einer verschlossenen Armen-Büchse von Haus zu Haus herum gehen, und das aufgehobene Armengeld an den zeitigen Superintendenten oder Pastorem abliefern,

so-

sodann von diesem auf jeden Samstag in der Woche in Beiseyn eines Kirchen-Aeltesten unter die Armen ausgetheilet werden sollen. Damit auch

7) der zum gemeinen Besten abzielende Zwek desto gewisser erreichet und befördert werden möge, so ordnen und befehlen Wir, daß zu solchem Ende ein Bettelvogt, so aus dem bürgerlichen Aerario zu salariren ist, von dem hiesigen Stadt-Magistrat bestellet werde, welcher sobald nach geschehener Publication dieses Edicts täglich in der Stadt herum gehen, und die mit einem §. 4 erforderten attestato nicht versehene Bettler von der Straße und denen Häusern weg- und hinausbringen, die sich ihnen widersetzende aber dem Bürgermeister und Rath sobald anzeigen solle, damit sie alsdenn in Arrest gezogen, und Unserm peinlichen Gerichte zur weitern Bestrafung entweder in das Zuchthaus gebracht, oder nach Beschaffenheit der Umstände des Landes verwiesen werden mögen; allermaßen denn auch eben also mit denen Eltern verfahren werden sol, welche gegen diese Verordnung handeln, und ihre Kinder zum Betteln vor die Thüren schikken. Damit auch endlich

8) dieser Verordnung halber sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne oder möge, so sol sie zum Druk befördert, von denen Canzeln in Unserer Grafschaft öffentlich verlesen, und demnächst gewöhnlicher Orten, und besonders an denen Gränzen und Passagen angeschlagen werden, somit a die publicationis bei denen Einheimischen und Unterthanen, bei denen Fremden aber nach Ablauf 14 Tagen in ihre Kraft treten. Allermaßen sich ein jeder darnach zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 22 März 1764.

Num. LXXXII.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1764.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wegen in leztvergangenen Jahren aus der Viehseuche und dem Kriege entstandenen Mangels an Hornvieh bewogen worden, wider die vorhin ergangene Landesherrliche Verordnungen gnädigst nachzusehen und zu verstatten, daß die von denen Unterthanen gehaltene Ziegen auf die ordentliche Hude mit ausgetrieben worden, dermalen aber die Ursache dieser Landesherrlichen Nachsicht gehoben, und der Mangel des Hornviehes meistentheils wieder ersetzet, hergegen die sich aller Orten stark vermehrte Anzahl Ziegen dem jungen Gehölze und denen Hekken einen ganz unersezlichen Schaden verursachen, welcher wegen des auch in lezterm Kriege sehr verschlimmerten Zustandes der Holzungen sorgfältig abzuwenden ist: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Drosten und Beamten auf dem platten Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten hiermit alles Ernstes anbefohlen, nunmehro wieder über die am 30 Dec. 1730 desfals ergangene Landesherrliche Verordnung genau zu halten, mithin das Treiben der Ziegen in die Herrschaftliche und Privat-Holzungen, wie nicht weniger an die Hekken, bei Confiscation der Ziegen und 1 Goldfl. Strafe in ihren Districten zu verbieten, und denenjenigen, welche etwa Ziegen zu halten genöthiget seyn solten, deren Einmiethung und Treibung in Privativ-Weiden anzubefehlen, auch wie solches geschehen, binnen 14 Tagen ohnfehlbar zu berichten. Wornach sich dieselbe allerseits zu achten. Signatum Detmold den 26 April 1764.

Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Num. LXXXIII.

Verordnung wegen der Wegebesserungen, von 1764.

Nachdem es die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert, zu Beförderung des Commercii, Handels und Wandels die Land- und Heerstraßen in einen brauchbaren Stand zu setzen, und darin nach Vorschrift der Policei und anderer dieserhalb erlassener heilsamer Verordnungen zu unterhalten: als wird Namens unsers gnädigst regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magisträten in denen Städten, und Bürgermeistern und Vorstehern in denen Flecken hiermit ernstnachdrüklich anbefohlen, ohne ferneren Verzug zu veranstalten, daß zwischen der Saat- und Erndte-Zeit, sowol im Frühjahr als Herbst, der Wege-Bau und Reparation vorgenommen, und nach und nach in völligen Stand gesezt werde, und zwarn folgender Gestalt:

1) Daß denen Wegen und Straßen die behörige Breite gegeben, zu Ableitung des Gewässers zu beiden Seiten Graben von zwei bis drei Fus breit, und eben so tief aufgeworfen, und die Wege und Straßen in der Mitte mit Erde, Steinen, Grand und Sand erhöhet und überfahren, mithin ein fester Grund verschaffet werden möge, zu wessen Erleichterung die Besitzer ohne Unterscheid, Kraft dieses anzuweisen, vor ihren auf die Straßen und Wege stoßenden Grundstücken Abzugsgraben anzulegen;

2) An sumpfigen und wässerigen Orten aber zu Abführung des Wassers Zwerchgraben und Rennen von Steinen, auch wo es nöthig, Brücken angelegt werden, wozu und denen sonstigen Haupt-

Reparationen die Kosten auf beschehene Anzeige und vorgenommene Besichtigung eines Wege-Bauverständigen, ex aerario publico bestritten werden sollen. Und damit

3) Diese Wege-Reparation desto ordentlicher und standhafter vorgenommen werden könne, sind die schlimste und inpassableste Stellen in denen Wegen unter die Bauerschaften und Einwohner nach Maasgabe der Policei-Ordnung proportionirlich zu repartiren. Und da

4) Die Straßen und Wege jährlich zweimal nach der oben bestimten Reparations-Zeit visitiret werden sollen: so haben alle Obrigkeiten und Befehlshaber dahin ernstlich und pflichtmäßig zu sehen, daß die Arbeit behörig verrichtet, und der Endzwek erreichet werde, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß der Säumhafte nicht nur mit einer nachdrüklichen Strafe beleget, sondern auch das Fehlhafte auf seine eigene Kosten verbessert und in behörigen Stand gesetzet werde. Wornach sich zu achten, und ein jeder vor Strafe und Ungemach zu hüten habe. Signatum Detmold den 27 April 1764.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num LXXXIV.

Verordnung wegen der vorgerichtlichen Untersuchung der Gohgerichts-Excesse, von 1764.

Nachdem eine Zeither viele Beschwerden über die Ansetzung derer Gohgerichtlichen Strafen, und daß solche ohne genugsame der Sachen Untersuchung vorgenommen würde, eingekommen; unsers gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden aber dieses abgestellet und sich der Beschwerden entlediget, mithin diejenigen Sachen, welche von einer Beträchtlichkeit sind, durch eine vorgerichtliche Untersuchung solchergestalten erörtert wissen wollen, daß der zeitige Gohgraf mit Zuverlässigkeit darinnen strafen und decidiren könne: Als wird solches Drosten und Beamten, auch Magistraten, Richtern und Räthen in denen Städten, Namens vorhochgedachten Ihro Hochgräfl. Gnaden unsers gnädigsten regierenden Grafen und Herrn, hiermit nicht weniger bekant gemacht, als befohlen, 8 Tage vor dem ausgeschriebenen und angekündigten Gohgericht obmentionirte Sachen vorgerichtlich zu examiniren, und sodann dem Gohgrafen die Protocolle mit dem Amts-Videtur zu weiterer Verordnung vorzutragen. Signatum Detmold den 4 Junii 1764.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXXV.

Verordnung wegen Abholung des angewiesenen Holzes, von 1764.

Nachdem ein und andere, denen Bedarf-Bau-Frey- und Deputat-Holz angewiesen worden, solches bisher entweder sehr lange auf dem Stam stehen oder an den Orten, wo es gefället worden, liegen gelassen, dadurch aber verschiedene Unordnungen und Ruin der Waldungen entstanden sind: So wird, um solchen künftig abzuhelfen, hiermit ein vor allemal verordnet und festgestellet, daß dergleichen Holz binnen einem Viertel-Jahr von Zeit der Anweisung aus den Herrschaftlichen Forsten weggeschaffet, nach solcher Zeit aber denselben wieder verfallen seyn und zu deren Besten verkauft werden solle. Detmold den 4 Junii 1764.

Hochgräfl. Lippische Rentkammer daselbst.

Num. LXXXVI.

Münz-Verordnung von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Es ist zwarn in denen von Uns successive ins Land erlassenen Münz-Edicten und Verordnungen versehen, daß die während dem Krieg und bei dem Cours derer geringhaltigen Silber-Münzsorten in gutem oder schlechtem Geld contrahirte Schulden oder aufgeliehene Capitalien in eben denen nehmlichen Sorten, oder in Ermangelung dererselben nach dem Verhältnis der Pistolen gegen coursirte Münzen, wie selbiges tempore Contractus jedesmal gestanden, wieder bezahlt, oder das billigmäßige agio vergütet werden solle, damit ein jeder, was er zu solcher Zeit ausgegeben, in quanto & quali wieder erhalten möge; dabei aber zweifelhaft geblieben, in welchem Verhältnis die Gold- und Silber-Münzsorten von Zeit zu Zeit gestanden; und Wir dann derowegen Uns vorbehalten, sothane Edicten und Verordnungen der Nothdurft nach zu erläutern und zu corrigiren.

Ob wohlen nun von einigen benachbarten Ständen des Reichs durch in Druk erlassene Münz-Reductions-Tabellen hierunter remediret werden wollen; diese aber von allen im Cours gewesenen Münzsorten das eigentliche Verhältnis nicht bestimmen: so finden Wir, zu Hebung vieler Irrungen nöthig, das Nähere zu bestimmen und zu verordnen, daß der während dem Krieg im Schwang gewesene Bremer Geld-Cours und Verhältnis der currenten Münzen gegen Louisd'or oder Pistolen zur Richtschnur dienen, und nicht weniger von Unsern obern Justiz-Collegiis, als Beamten und Magistraten, auch männiglich so in judicando über etwaige Vorfälle, als Vergütung des agio, beachtet, somit darnach die Geldsachen und Irrungen entschieden und reguliret werden sollen. Wornach sich zu achten. Detmold den 10 Julii 1764.

Bremische Münz- und Cours-Tabelle

worin der Werth derer im leztern Kriege geschlagenen Meklenburger, Bernburger und Sächsischen geringhaltigen Münzsorten und deren jedesmaliges abwechselndes Verhältnis gegen eine alte Pistole, vom Jahre 1758 an bis Anfang 1763, nach Jahren, Monaten und Tagen, sowol einzeln als bei hunderten genau bestimmet wird. *)

Anni & Menses	thun Pcent	1758	1759	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1758. Jan. bis Jun.	2		erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	5	3	3
Julii	4½			5	8	
August.	6			5	10	5
Sept.	8			5	14	4
Octob.	9			5	16	1
Nov. & Dec.	10			5	18	
1759. Jan. 3ten	10½			5	18	5½
6	10¾			5	19	2
10	10½			5	18	5½
17	10¾			5	19	2
24	10½			5	18	5½
27	11			5	19	4½
31	11¼			5	20	1½
Febr. 3	11½			5	20	4½
7	12½			5	22	3
10	12			5	21	3
14	13½			5	24	1½
17	14			5	25	
21	15			5	27	

*) Auf hohen Befehl gedrukt. Lemgo mit Meyerschen Schriften, 1764.

Anni & Menses	thun Pcent	1759	in Courrent thlr. mgr. pf.
1759			
Febr 24	17	erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	5 30 3
28	18		5 32 2 1/2
Mart. 3	7		5 30 3
7	16		5 28 4 3/4
10	14		5 25
17	15		5 27
21	16		5 28 4 3/4
24	16 1/2		5 29 4 1/4
29	16		5 28 4 3/4
31	16 1/2		5 29 4 1/2
Apr. 11	17 1/4		5 30 5 3/4
14	17 1/2		5 31 3
21	19		5 34 F
25	18 3/4		5 33 1 3/4
28	19		5 34 F
May 2	21 1/2		6 2 4 1/4
5	21		6 1 4 3/4
12	21 1/2		6 2 4 1/4
16	21		6 1 4 3/4
19	21 1/4		6 2 1 1/4
26	21 3/4		6 3
30	22		6 4 3
Junii 2	22 1/2		6 4 3
6	23		6 5 2 1/2
9	25		6 9
13	24 1/2		6 8
20	25 1/2		6 9 5 1/2
27	25		6 9
30	25 1/2		6 9 2 3/4
Julii 4	25 1/2		6 9 5 1/2
7 bis 28	25		6 9
Aug. 1	25 1/2		6 9 2 3/4
4	26 1/2		6 11 4 1/4
8	27 1/2		6 13 3

Anni & Menses	thun Pcent	1759	1760	in Courrent thlr. mgr. pf.
1759				
Aug. 11	28½	erträgt die Louisd'or à 5 thlr.		6 15 1¼
15	30			6 18
18	28½			6 15 1¼
22	27½			6 13 3
25	27			6 12 3
Sept. 5	28			6 14 2½
8	29			6 16 1¼
12	28½			6 15 1¼
15	28			6 14 2½
19	26			6 10 4¾
22	28½			6 15 1¼
Oct. 3	28			6 14 2½
17	27½			6 13 3
20	27			6 12 3
Nov. 7	27½			6 13 3
14	28			6 14 2½
17	27¾			6 13 5¾
21	27½			6 13 3
24	28			6 14 2½
28	28¾			6 15 4½
Dec. 5	30¾			6 19 2
8	31			6 19 4¾
15 bis 31	30			6 18 5½
1760				
Jan. 1	31			6 19 4¾
12	31½			6 20 4¼
16	32¼			6 22
19	33½			6 24 1¾
23	35½			6 27 5½
26	36¼			6 29 4½
30	37½			6 31 3
Febr. 2	38½			6 33 1¾
6	38			6 32 1¼
9	38½			6 33 1¾

Anni & Menses	thun Pcent	1760	in Courrent thlr. mgr. pf.
1760.			
Febr. 13	37½	erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	6 31 3
16	38		6 32 1¼
20	38½		6 33 1¾
27	39		6 34 1¼
Mart. 1	40		7 -
5	42½		7 4 3
12	41		7 1 4¾
15	40		7 -
19	39½		6 35 ¼
22	39¾		6 35 3
26	40		7 -
29	41		7 1 4¾
31	41¼		7 2 1¼
Apr. 2	42		7 3 3
12	42¼		7 4
14	42½		7 4 3
23	42¾		7 4 5¾
26	43½		7 6 1¾
30	44		7 7 1¼
May 5	44½		7 8 ¾
7	46		7 11 4½
8	50		7 18
10	49		7 16 1¼
12	50		7 18
17	49½		7 17 ¼
19	50		7 18
21	49½		7 17 ¼
31	49		7 16 1¼
Jun. 2	48¼		7 14 5¼
4	48		7 14 2¼
11	48½		7 15 2
12	49		7 16 1¼
14	52		7 21 3
16	62		8 3 3

Anni & Menses	thun Pcent	1760	in Courrent thlr. mgr. pf.
1760.			
Junii 19	59	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	7 34 $1\frac{1}{4}$
	61	Sächsische dito	8 1 $4\frac{3}{4}$
23	58	Meklenb.	7 32 $2\frac{1}{4}$
	59	Bernb.	7 34 $1\frac{1}{4}$
23	61	Sächs.	8 1 $4\frac{3}{4}$
26	58	Meklenb. und Bernb.	7 32 $2\frac{1}{4}$
	61	Sächs.	8 1 $4\frac{3}{4}$
30	59	Meklenb. und Bernb.	7 34 $1\frac{1}{4}$
	61	Sächs.	8 1 $4\frac{3}{4}$
Julii 2	60	Meklenb.	8 -
	61	Bernb.	8 1 $4\frac{2}{3}$
	62	Sächs.	8 3 3
5	60	Meklenb. und Bernb.	8 -
	63	Sächs.	8 5 $2\frac{1}{4}$
12	61	Meklenb. und Bernb.	8 1 $4\frac{3}{4}$
	62	Sächs.	8 3 3
16	62	Meklenb. und Bernb.	8 3 3
	64	Sächs.	8 7
23	63	Meklenb. und Bernb.	8 5 $2\frac{1}{4}$
	70	Sächs.	8 18
30	$62\frac{1}{2}$	Meklenb. und Bernb.	8 4 3
	75	Sächs.	8 27
Aug. 2	$62\frac{1}{2}$	Meklenb. und Bernb.	8 4 3
	73	Sächs.	8 23 $2\frac{1}{4}$
6	63	Meklenb. und Bernb.	8 5 $2\frac{1}{4}$
	75	Sächs.	8 27
9	68	Meklenb. und Bernb.	8 14
	81	Sächs.	9 1 $4\frac{3}{4}$
11	70	Meklenb. und Bernb.	8 8
	85	Sächs.	9 9
14	72	Meklenb. und Bernb.	8 21 3
	86	Sächs.	9 10 $4\frac{3}{4}$
18	73	Meklenb. und Bernb.	8 23 $2\frac{1}{4}$
	84	Sächs.	9 7

Anni & Menses	thun Pcent	1760	in Courrent thlr. mgr. pf.
1760.			
Aug. 21	73	Meklenb. und Bernb. erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8 23 4¾
	81	Sächs.	9 1 4¾
25	75	Meklenb. und Bernb.	8 27
	81	Sächs.	9 1 4¾
28	77	Meklenb. und Bernb.	8 30 3
	85	Sächs.	9 9
30	81	Meklenb. und Bernb.	9 1 4¾
	90	Sächs.	9 18
Sept. 1	83	Meklenb. und Bernb.	9 5 2¼
	90	Sächs.	9 18
4	88	Meklenb. und Bernb.	9 14 2¼
	96	Sächs.	9 28 4¾
8	86	Meklenb. und Bernb.	9 10 4¾
	95	Sächs.	9 27
11	82	Meklenb. und Bernb.	9 3 3
	92	Sächs.	9 21 3
15	81	Meklenb. und Bernb.	9 1 4¾
	90	Sächs.	9 18
18	78	Meklenb. und Bernb.	8 32 2¼
	80	Sächs.	9 -
22	77	Meklenb. und Bernb.	8 30 3
	78	Sächs.	8 32 2¼
25	79	Meklenb. und Bernb.	8 34
	81	Sächs.	9 1 4¾
27	83	Meklenb. und Bernb.	9 5 2¼
	90	Sächs.	9 18
29	82	Meklenb. und Bernb.	9 3 3
	90	Sächs.	9 18
Oct. 1	81	Meklenb. und Bernb.	9 1 4¾
	90	Sächs.	9 18
4	80	Meklenb. und Bernb.	9 -
	87	Sächs.	9 12 3
8	78	Meklenb. und Bernb.	8 32 2¼
	81	Sächs.	9 1 4¾

Anni & Menses	thun Pcent	1760	in Courrent thlr. mgr. pf.
1760.			
Oct. 11	78	Meklenb. und Bernb. erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8 32 2¼
	84	Sächs.	9 7
13	78	Meklenb. und Bernb.	8 32 2¼
	82	Sächs.	9 3 3
22	78	Meklenb. und Bernb.	8 32 2¼
	80	Sächs.	9 -
25	76	Meklenb. und Bernb.	8 28 4¾
	80	Sächs.	9 -
29	70	Meklenb.	8 18
	76	Bernb.	8 28 4¾
	79	Sächs.	8 34
Nov. 1	66	Meklenb.	8 10 4¾
	72	Bernb.	8 21 3
	76	Sächs.	8 28 4¾
3	67	Meklenb.	8 12 3
	73	Bernb.	8 23 2¼
	77	Sächs.	8 30 3
5	72	Meklenb.	8 21 3
	76	Bernb.	8 28 4¾
	78	Sächs.	8 32 2¼
8	71 1/21/24	Meklenb.	8 20 1¾¼
	75 1/21/24	Bernb.	8 27 5¼
	76	Sächs.	8 28 4¾
12	73	Meklenb.	8 23 2¼
	77	Bernb.	8 30 3
	79	Sächs.	8 34
15	74	Meklenb.	8 25
	79	Bernb.	8 34
	80	Sächs.	9 -
17	71	Meklenb.	8 19 4¾
	75	Bernb.	8 27
	76	Sächs.	8 28 4¾
19	69	Meklenb.	8 16
	76	Bernb. und Sächs.	8 28 4¾

Anni & Menses	thun Pcent	1760 — 1761	in Courrentt thlr.	mgr.	pf.
1760.					
Nov. 22	70	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8	18	
	76	Bernb. und Sächs.	8	28	$4\frac{3}{4}$
24	71	Meklenb.	8	19	$4\frac{3}{4}$
	78	Bernb. und Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$
26	72	Meklenb.	8	21	3
	78	Bernb. und Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$
29	73	Meklenb.	8	23	$2\frac{1}{2}$
	78	Bernb. und Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$
Dec. 1	74	Meklenb.	8	25	
	$78\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächs.	8	33	2
4	$73\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	24	2
	79	Bernb. und Sächs.	8	34	
8	74	Meklenb.	8	25	
	78	Bernb. und Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$
10	74	Meklenb.	8	25	
	76	Bernb. und Sächs.	8	28	$4\frac{3}{4}$
17	73	Meklenb.	8	23	
	75	Bernb. und Sächs.	8	27	
20	$72\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	22	
	75	Bernb. und Sächs.	8	27	
24	72	Meklenb.	8	21	
	74	Bernb. und Sächs.	8	25	
29	71	Meklenb.	8	19	$4\frac{3}{4}$
	73	Bernb. und Sächs.	8	23	$2\frac{1}{2}$
31	70	Meklenb.	8	18	
	71	Bernb. und Sächs.	8	19	$4\frac{3}{4}$
1761.					
Jan. 1	70	Meklenb.	8	18	
	71	Bernb. und Sächs.	8	19	$4\frac{3}{4}$
3	69	Meklenb.	8	16	
	$70\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächs.	8	18	$5\frac{1}{2}$
5	70	Meklenb.	8	18	
	$71\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächs.	8	20	$3\frac{1}{4}$

Anni & Menses	thun Pcent	1761	in Courrent thlr. mgr. pf.		
1761.					
Jan. 7	71	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thl.	8	19	$4\frac{3}{4}$
	73	Bernb. und Sächs.	8	23	
10	$71\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	20	$3\frac{1}{4}$
	74	Bernb. und Sächs.	8	25	
12	71	Meklenb.	8	19	$4\frac{3}{4}$
	73	Bernb. und Sächs.	8	23	$2\frac{1}{2}$
14	71	Meklenb.	8	19	$4\frac{3}{4}$
	$73\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächs.	8	24	2
15	71	Meklenb.	8	19	$4\frac{3}{4}$
	72	Bernb. und Sächs.	8	21	3
17	$69\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	16	$5\frac{1}{2}$
	71	Bernb. und Sächs.	8	19	$4\frac{3}{4}$
19	71	Meklenb.	8	19	$4\frac{3}{4}$
	$72\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächs.	8	22	3
21	$71\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	20	$3\frac{1}{4}$
	73	Bernb. und Sächs.	8	23	$2\frac{1}{2}$
22	73	Meklenb.	8	23	$2\frac{1}{2}$
	75	Bernb. und Sächs.	8	27	
24	73	Meklenb.	8	23	$2\frac{1}{2}$
	75	Bernb. und Sächs.	8	27	
26	74	Meklenb.	8	25	
	76	Bernb. und Sächs.	8	28	$4\frac{3}{4}$
28	75	Meklenb.	8	27	
	77	Bernb. und Sächs.	8	30	3
29	$74\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	25	$5\frac{1}{2}$
	$76\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächs.	8	29	$4\frac{1}{4}$
31	$73\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	24	2
	$74\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächs.	8	25	$5\frac{1}{2}$
Feb. 2	74	Meklenb.	8	25	
	75	Bernb. und Sächs.	8	27	
4	$74\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	25	$5\frac{1}{2}$
	76	Bernb. und Sächs.	8	28	$4\frac{3}{4}$
11	74	Meklenb.	8	25	
	75	Bernb. und Sächs.	8	27	

Anni & Menses	thun Pcent	1761	in Courrent thlr. mgr. pf.		
1761					
Febr. 14	73	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8	23	$2\frac{1}{2}$
	74	Bernb. und Sächs.	8	25	
18	72	Meklenb.	8	21	3
	$73\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächs.	8	24	2
21	$70\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	18	$5\frac{1}{2}$
	72	Bernb. und Sächs.	8	21	3
Mart. 2	$70\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	18	$5\frac{1}{2}$
	72	Bernb. und Sächs.	8	21	3
11	$70\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	18	$5\frac{1}{2}$
	71	Bernb. und Sächs.	8	19	$4\frac{3}{4}$
12	$70\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	18	$5\frac{1}{2}$
	$71\frac{1}{2}$	Bernb.	8	20	$3\frac{1}{4}$
	78	Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$
18	70	Meklenb.	8	18	
	$72\frac{1}{2}$	Bernb.	8	22	3
	77	Sächs.	8	30	3
19	$69\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	16	$5\frac{1}{2}$
	$72\frac{1}{2}$	Bernb.	8	22	3
	77	Sächs.	8	30	3
26	69	Meklenb.	8	16	
	74	Bernb.	8	25	
	78	Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$
29	$68\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	15	2
	$73\frac{1}{2}$	Bernb.	8	24	2
	78	Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$
Apr. 1	68	Meklenb.	8	14	$2\frac{1}{4}$
	73	Bernb.	8	23	$2\frac{1}{2}$
	77	Sächs.	8	30	3
4	69	Meklenb.	8	16	
	75	Bernb.	8	27	
	75	Sächs.	8	27	
8	$69\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	16	$5\frac{1}{2}$
	75	Bernb.	8	27	
	78	Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$

Anni & Mens.		thun Pcent	1761	in Courrent thlr. mgr. pf.		
1761.						
Apr.	11	70	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8	18	
		75	Bernb.	8	27	
		78	Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$
	15	$69\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	16	$5\frac{1}{2}$
		$74\frac{1}{2}$	Bernb.	8	25	$5\frac{1}{2}$
		78	Sächs.	8	32	$2\frac{1}{4}$
	21	69	Meklenb.	8	16	
		77	Bernb.	8	30	3
		82	Sächs.	9	3	3
May	6	69	Meklenb.	8	16	
		80	Bernb.	9	-	
		84	Sächs.	9	7	
	7	$68\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	15	2
		80	Bernb.	9	-	
		85	Sächs.	9	9	
	9	$68\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	15	2
		80	Bernb.	9	-	
		86	Sächs.	9	10	$4\frac{3}{4}$
	13	$68\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	15	2
		82	Bernb.	9	3	3
		87	Sächs.	9	12	3
	16	$67\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	13	3
		$79\frac{1}{2}$	Bernb.	8	34	$5\frac{1}{2}$
		84	Sächs.	9	7	
	21	$67\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	13	3
		81	Bernb.	9	1	$4\frac{3}{4}$
		85	Sächs.	9	9	
Junii	1	$67\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	13	3
		80	Bernb.	9	-	
		84	Sächs.	9	7	
	10	$67\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	13	3
		78	Bernb.	8	32	$2\frac{1}{4}$
		84	Sächs.	9	7	

Anni & Menses	thun Pcent	1761	in Courrent thlr. mgr. pf.
1761.			
Junii 20	68½	Meklenb. ½ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8 15 2
	77½	Bernb.	8 31 3
	86	Sächs.	9 10 4¾
22	70	Meklenb.	8 18
	80	Bernb.	9 -
	88	Sächs.	9 14 2½
24	71½	Meklenb.	8 20 3¼
	80	Bernb.	9 -
	88	Sächs.	9 14 2½
Julii 1	72	Meklenb.	8 21 3
	81	Bernb.	9 1 4¾
	90	Sächs.	9 18
4	72	Meklenb.	8 21 3
	82	Bernb.	9 3 3
	91	Sächs.	9 19 4¾
6	73	Meklenb.	8 23 2¼
	82	Bernb.	9 3 3
	92	Sächs.	9 21 3
8	73½	Meklenb.	8 24 2
	83	Bernb.	9 5 2¼
	93	Sächs.	9 23 2¼
9	73½	Meklenb.	8 24 2
	83	Bernb.	9 5 2¼
	95	Sächs.	9 27
11	74	Meklenb.	8 25
	83	Bernb.	9 5 2¼
	97	Sächs.	9 30 3
16	74	Meklenb.	8 25
	85	Bernb.	9 9
	97	Sächs.	9 30 3
18	73½	Meklenb.	8 24 2
	85	Bernb.	9 9
	96	Sächs.	9 28 4¾

Anni & Menses	thun Pcent	1761	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1761.					
Julii 20	73	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8	23	$2\frac{1}{2}$
	85	Bernb.	9	9	
	95	Sächs.	9	27	
22	$72\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	22	3
	85	Bernb.	9	9	
	94	Sächs.	9	25	
25	72	Meklenb.	8	21	3
	85	Bernb.	9	9	
	94	Sächs.	9	25	
27	72	Meklenb.	8	21	3
	88	Bernb.	9	14	$2\frac{1}{4}$
	93	Sächs.	9	23	$2\frac{1}{4}$
29	$72\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	22	3
	90	Bernb.	9	18	
	94	Sächs.	9	25	
Aug. 1	$73\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	24	2
	90	Bernb.	9	18	
	94	Sächs.	9	25	
3	74	Meklenb.	8	25	
	90	Bernb.	9	18	
	94	Sächs.	9	25	
5	75	Meklenb.	8	27	
	92	Bernb.	9	21	3
	95	Sächs.	9	27	
8	76	Meklenb.	8	28	$4\frac{3}{4}$
	93	Bernb.	9	23	$2\frac{1}{4}$
	96	Sächs.	9	28	$4\frac{3}{4}$
10	78	Meklenb.	8	32	$2\frac{1}{4}$
	93	Bernb.	9	23	$2\frac{1}{4}$
	96	Sächs.	9	28	$4\frac{3}{4}$
12	80	Meklenb.	9	-	
	93	Bernb.	9	23	$2\frac{1}{4}$
	97	Sächs.	9	30	3

Anni & Menses	thun Pcent	1761	in Courrent thlr. mgr. pf.
1761.			
Aug 15	82	Meklenb. ½ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	9 3 3 1
	92	Bernb.	9 21 3
	96	Sächs.	9 28 4 3/4
17	82	Meklenb.	9 3 3
	90½	Bernb.	9 18 5 1/4
	96	Sächs.	9 28 4 3/4
19	83	Meklenb.	9 5 2 1/4
	91	Bernb.	9 19 4 3/4
	96	Sächs.	9 28 4 3/4
20	82	Meklenb.	9 3 3
	92	Bernb.	9 21 3
	96	Sächs.	9 28 4 3/4
22	84	Meklenb.	9 7
	90	Bernb.	9 18
	95	Sächs.	9 27
24	83	Meklenb.	9 5 2 1/4
	90	Bernb.	9 18
	95	Sächs.	9 27
26	85	Meklenb.	9 9
	91	Bernb.	9 19 4 3/4
	96	Sächs.	9 28 4 3/4
29	88	Meklenb.	9 14 2 1/4
	93	Bernb.	9 23 2 1/4
	100	Sächs.	10 -
Sept. 2	94	Meklenb.	9 25
	96	Bernb.	9 28 4 3/4
	104	Sächs.	10 7
5	95	Meklenb.	9 27
	97	Bernb.	9 30 3
	104	Sächs.	10 7
9	98	Meklenb.	9 32 2 1/4
	97	Bernb.	9 30 3
	104	Sächs.	10 7

Anni & Menses	thun Pcent	1761	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1761.					
Sept. 12	99	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr	9	34	
	96	Bernb.	9	28	$4\frac{3}{4}$
	103	Sächs.	10	5	$2\frac{1}{4}$
16	95	Meklenb.	9	27	
		Bernb.			
	102	Sächs.	10	3	3
21	97	Meklenb.	9	30	3
	96	Bernb.	9	28	$4\frac{3}{4}$
	100	Sächs.	10	-	
23	98	Meklenb.	9	32	$2\frac{1}{2}$
	97	Bernb.	9	30	3
	100	Sächs.	10	-	
26	99	Meklenb.	9	34	
	97	Bernb.	9	30	3
	100	Sächs.	10	-	
			10	-	
Oct. 1	100	Meklenb.	9	32	$2\frac{1}{2}$
	98	Bernb.	10	3	3
	102	Sächs.	10	1	4
10	101	Meklenb.	9	34	
	99	Bernb.	10	5	$2\frac{1}{4}$
	103	Sächs.	10	3	3
12	102	Meklenb.	10	-	
	100	Bernb.	10	7	
	104	Sächs.	10	5	$2\frac{1}{4}$
15	103	Meklenb.	10	1	$4\frac{3}{4}$
	101	Bernb.	10	7	
	104	Sächs.	10	5	$2\frac{1}{4}$
17	103	Meklenb.	10	1	$4\frac{3}{4}$
	101	Bernb.	10	7	
	104	Sächs.	10	-	
19	100	Meklenb.	10		
	100	Bernb.	10	9	
	105	Sächs.			

Anni & Menses		thun Pcent	1761	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1761.						
Oct.	28	102	Meklenb. $\frac{1}{5}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	10	3	3
		100	Bernb.	10	-	
		105	Sächs.	10	9	
	31	105	Meklenb.	10	9	
		100	Bernb.	10	-	
		106	Sächs.	10	10	$4\frac{3}{4}$
Nov.	2	105	Meklenb.	10	9	
		100	Bernb.	10	-	
		107	Sächs.	10	12	3
	4	106	Meklenb.	10	10	$4\frac{3}{4}$
		100	Bernb.	10	-	
		100	Sächs.	10		
	5	110	Meklenb.	10	18	
		100	Bernb.	10	-	
		109	Sächs.	10	16	
	7	112	Meklenb.	10	21	3
		101	Bernb.	10	1	$4\frac{3}{4}$
		110	Sächs.	10	18	
	11	116	Meklenb.	10	28	$4\frac{3}{4}$
		104	Bernb.	10	7	
		112	Sächs.	10	21	3
	14	115	Meklenb.	10	27	
		106	Bernb.	10	10	$4\frac{3}{4}$
		115	Sächs.	10	27	
	23	114	Meklenb.	10	25	
		103	Bernb.	10	5	$2\frac{1}{4}$
		112	Sächs.	10	21	3
	26	114	Meklenb.	10	25	
		104	Bernb.	10	7	
		114	Sächs.	10	25	
	28	116	Meklenb.	10	28	$4\frac{3}{4}$
		104	Bernb.	10	7	
		114	Sächs.	10	25	

Anni & Menses		thun Pcent	1761	1762	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1761.							
Dec.	3	120	Meklenb. $\frac{1}{2}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thl.		11	-	
		110	Bernb.		10	18	
		119	Sächs.		10	34	
	5	119	Meklenb.		10	34	
		112	Bernb.		10	21	3
		120	Sächs.		11	-	
	7	125	Meklenb.		11	9	
		115	Bernb.		10	27	
		120	Sächs.		11	-	
	9	136	Meklenb.		11	28	$4\frac{3}{4}$
		115	Bernb.		10	27	
		120	Sächs.		11	-	
	12	130	Meklenb.		11	18	
		115	Bernb.		10	27	
		120	Sächs.		11	-	
	21	130	Meklenb.		11	18	
		120	Bernb.		11	-	
		105	Sächs.		10	9	
	30	127	Meklenb.		11	12	3
		120	Bernb.		11	-	
		105	Sächs.		10	9	
1762.							
Jan.	4	128	Meklenb.		11	14	$2\frac{1}{4}$
		120	Bernb.		11	-	
		125	Sächs.		10	9	
	7	126	Meklenb.		11	10	$4\frac{3}{4}$
		120	Bernb.		11	-	
		125	Sächs.		10	9	
	14	130	Meklenb.		11	18	
		110	Bernb.		10	18	
		125	Sächs.		11	9	
	18	126	Meklenb.		11	10	$4\frac{3}{4}$
		110	Bernb.		10	18	
		125	Sächs.		11	9	

Anni & Menses	thun Pcent	1762	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1762.					
Jan. 20	127	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	11	12	3
	110	Bernb.	10	18	
	125	Sächs.	11	9	
25	126	Meklenb.	11	10	$4\frac{3}{4}$
	110	Bernb.	10	18	
	125	Sächs.	11	9	
27	127	Meklenb.	11	12	3
	109	Bernb.	10	16	
	128	Sächs.	11	14	$2\frac{1}{4}$
Febr. 1	130	Meklenb.	11	18	
	109	Bernb.	10	16	
	128	Sächs.	11	14	$2\frac{1}{4}$
3	135	Meklenb.	11	27	
	107	Bernb.	10	12	3
	126	Sächs.	11	10	$4\frac{3}{4}$
6	140	Meklenb.	12	-	
	107	Bernb.	10	12	3
	126	Sächs.	11	10	$4\frac{3}{4}$
8	140	Meklenb.	12	-	
	109	Bernb.	10	16	
	123	Sächs.	11	5	$2\frac{1}{4}$
11	140	Meklenb.	12	-	
	109	Bernb.	10	16	
	124	Sächs.	11	7	
15	140	Meklenb.	12	-	
	108	Bernb.	10	14	$2\frac{1}{4}$
	124	Sächs.	11	7	
17	141	Meklenb.	12	1	$4\frac{3}{4}$
	112	Bernb.	10	21	3
	124	Sächs.	11	7	
18	142	Meklenb.	12	3	3
	112	Bernb.	10	21	3
	124	Sächs.	11	7	

Anni & Menses	thun Pcent	1762	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1762.					
Febr. 20	143	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	12	5	$2\frac{1}{4}$
	112	Bernb.	10	21	3
	124	Sächs.	11	7	
22	144	Meklenb.	12	7	
	112	Bernb.	10	21	3
	125	Sächs.	11	9	
24	143	Meklenb.	12	5	$2\frac{1}{4}$
	112	Bernb.	10	21	3
	126	Sächs.	11	10	$4\frac{3}{4}$
Mart. 1	144	Meklenb.	12	7	
	110	Bernb.	10	18	
	126	Sächs.	11	10	$4\frac{3}{4}$
3	143	Meklenb.	12	5	$2\frac{1}{4}$
	110	Bernb.	10	18	
	126	Sächs.	11	10	$4\frac{3}{4}$
8	144	Meklenb.	12	7	
	111	Bernb.	10	19	$4\frac{3}{4}$
	128	Sächs.	11	14	$2\frac{1}{4}$
10	144	Meklenb.	12	7	
	112	Bernb.	10	21	3
	130	Sächs.	11	18	
13	144	Meklenb.	12	7	
	114	Bernb.	10	25	
	130	Sächs.	11	18	
17	144	Meklenb.	12	7	
	113	Bernb.	10	23	$2\frac{1}{4}$
	135	Sächs.	11	27	
18	145	Meklenb.	12	9	
	113	Bernb.	10	23	$2\frac{1}{4}$
	135	Sächs.	11	27	
27	146	Meklenb.	12	10	$4\frac{3}{4}$
	114	Bernb.	10	25	
	135	Sächs.	11	27	

Anni & Menses	thun Pcent	1762	in Courrent thlr. mgr. pf.		
1762.					
Mart. 29	147	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	12	12	3
	114	Bernb.	10	25	
	135	Sächs.	11	27	
Apr. 1	148	Meklenb.	12	14	$2\frac{1}{4}$
	114	Bernb.	10	25	
	133	Sächs.	11	23	$2\frac{1}{4}$
3	149	Meklenb.	12	16	
	114	Bernb.	10	25	
	133	Sächs.	11	23	$2\frac{1}{4}$
5	150	Meklenb.	12	18	
	114	Bernb.	10	25	
	133	Sächs.	11	23	$2\frac{1}{4}$
8	152	Meklenb.	12	21	3
	114	Bernb.	10	25	
	133	Sächs.	11	23	$2\frac{1}{4}$
10	153	Meklenb.	12	23	$2\frac{1}{4}$
	116	Bernb.	10	28	$4\frac{3}{4}$
	128	Sächs.	11	14	$2\frac{1}{4}$
14	152	Meklenb.	12	21	3
	117	Bernb.	10	30	3
	125	Sächs.	11	9	
19	153	Meklenb.	12	23	$2\frac{1}{4}$
	118	Bernb.	10	14	$2\frac{1}{4}$
	130	Sächs.	11	18	
24	154	Meklenb.	12	25	
	116	Bernb.	10	28	$4\frac{3}{4}$
	132	Sächs.	11	21	3
26	155	Meklenb.	12	27	
	116	Bernb.	10	28	$4\frac{3}{4}$
	132	Sächs.	11	21	3
28	160	Meklenb.	13	-	
	122	Bernb.	11	3	3
	133	Sächs.	11	23	$2\frac{1}{4}$

Anni & Menses	thun Pcent	1762	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1762.					
Apr. 29	170	Meklenb. ½ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	13	18	
	122	Bernb.	11	3	3
	132	Sächs.	11	21	3
May 1	170	Meklenb.	13	18	
	122	Bernb.	11	3	3
	135	Sächs.	11	27	
3	166	Meklenb.	13	10	4¾
	123	Bernb.	11	5	2¼
	134	Sächs.	11	25	
6	170	Meklenb.	13	18	
	122	Bernb.	11	3	3
	140	Sächs.	12	-	
10	170	Meklenb.	13	18	
	124	Bernb.	11	7	
	141	Sächs.	12	1	4¾
13	172	Meklenb.	13	21	3
	124	Bernb.	11	7	
	141	Sächs.	12	1	4¾
15	174	Meklenb.	13	25	
	125	Bernb.	11	9	
	140	Sächs.	12	-	
24	172	Meklenb.	13	21	3
	126	Bernb.	11	10	4¾
	138	Sächs.	11	32	2¼
26	170	Meklenb.	13	18	
	126	Bernb.	11	10	4¾
	138	Sächs.	11	32	2¼
27	180	Meklenb.	14	-	
	126	Bernb.	11	10	4¾
	130	Sächs.	11	18	
Jun. 2	170	Meklenb.	13	18	
	126	Bernb.	11	10	4¾
	130	Sächs.	11	18	

Anni & Menses	thun Pcent	1762	in Courrent thlr. mgr. pf.
1762.			
Junii 9	168	Meklenb. $\frac{1}{4}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thl.	13 14 $2\frac{1}{2}$
	125	Bernb.	11 9
	138	Sächs.	11 32 $2\frac{1}{2}$
14	168	Meklenb.	13 14 $2\frac{1}{2}$
	125	Bernb.	11 9
	138	Sächs.	11 32 $2\frac{1}{2}$
16	168	Meklenb.	13 14 $2\frac{1}{2}$
	124	Bernb.	11 7
	140	Sächs.	12 -
19	167	Meklenb.	13 12 3
	124	Bernb.	11 7
	140	Sächs.	12 -
21	176	Meklenb.	13 28 $4\frac{1}{2}$
	125	Bernb.	11 9
	140	Sächs.	12 -
Julii 1	168	Meklenb.	13 14 $2\frac{1}{2}$
	125	Bernb.	11 9
	140	Sächs.	12 -
8	168	Meklenb.	13 14 $2\frac{1}{2}$
	125	Bernb.	11 9
	145	Sächs.	12 9
10	175	Meklenb.	13 27
	125	Bernb.	11 9
	146	Sächs.	12 10 $4\frac{1}{2}$
12	176	Meklenb.	13 28 $4\frac{1}{2}$
	125	Bernb.	11 9
	146	Sächs.	12 10 $4\frac{1}{2}$
15	180	Meklenb.	14 -
	125	Bernb.	11 9
	148	Sächs.	12 14 $2\frac{1}{2}$
17	172	Meklenb.	13 21 3
	125	Bernb.	11 9
	148	Sächs.	12 14 $2\frac{1}{2}$

Anni & Menses	thun Pcent	1762 1763	in Courrent thlr.	ngr.	pf.
1762.					
Julii 24	175	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	13	27	
	125	Bernb.	11	9	
	150	Sächs.	12	18	
28	175	Meklenb.	13	27	
	125	Bernb.	11	9	
	140	Sächs.	12	-	
Aug. 2	185	Meklenb.	14	9	
	125	Bernb.	11	9	
	140	Sächs.	12	-	
9	175	Meklenb.	13	27	
	125	Bernb.	11	9	
	140	Sächs.	12	-	
11	190	Meklenb.	14	18	
	125	Bernb.	11	9	
	140	Sächs.	12	-	
18	190	Meklenb.	14	18	
	125	Bernb.	11	9	
	140	Sächs.	12	-	
23	190	Meklenb.	14	18	
	130	Bernb.	11	18	
	210	Dito neuere	15	18	
	140	Sächs.	12	-	
1763 Jan.	190	Meklenb.	14	18	
bis Julii.	138	Sächs.	11	32	$2\frac{1}{2}$
	127	Bernb.	11	12	3
	240	Dito neuere	17	-	
	260	Meklenb. ordinaire	18	-	
	300	Dito schlechteste	20	-	
	155	Sächs.	12	27	
	127	Bernb.	11	12	3
	260	Dito neueste	18	-	

Num.

Num. LXXXVII.

Verordnung wegen der Nachtwächter auf dem Lande, von 1764.

Ob man gleich billig vermuthen sollen, daß die zur Sicherheit jedes Unterthanen so heilsam emanirte Verordnungen sowol von dem 1 Febr. als dem 4 Nov. vorigen Jahrs ununterbrochen vor Augen gehalten, und befolget werden würden: so hat sich dennoch zu nicht geringem Misfallen geäusert, daß sowol jene, worinnen zu Verhütung nächtlicher Einbrüche die Anstellung der Nachtwachen und Patrouillen anbefohlen, als diese, wodurch die Beherbergung alles fremden Gesindels verboten wurde, zu dem selbst eigenen Schaden der Unterthanen nicht, wie gehörig, in Acht genommen worden seye. Da nun so wie überhaupt, also besonders bei diesen Zeiten, wo so viele Excesse von dem zusammengerotteten Diebesgesindel hin und wieder verübet werden, die genaueste Aufsicht gegen dieselbe zu halten, der unumgänglichsten Nothwendigkeit ist: Als werden Drosten und Beamten auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Domini Regentis Hochgräfl. Gnaden ernstnachdrüklich angewiesen, alle mögliche Aufsicht zu haben, daß oben bemeldete rescripta von nun an besser, wie bisher geschehen, befolget werden, und zu dem Ende allen Unterbedienten bei schwerer Strafe anzudeuten, daß sie auf die richtige Fortsetzung der Nachtwachen und Patrouillen gute Acht haben, diejenige, welche sich derselben weigern sollen, zur Bestrafung anzeigen, und die Bestellung dazu unter dem Beifügen verrichten,

daß, wenn jemand solche nicht befolgen, und in der Nacht, wo die Nachtwache und Patrouille nicht, oder doch nicht behörig geschehen wäre, ein Diebstahl vorfiele, der- oder diejenige, so die Nachtwache und Patrouille zu verrichten gehabt, für solchen Diebstahl haften solten; demnächst aber auch, damit der Einschleichung alles fremden und verdächtigen Gesindels, so viel möglich, vorgebogen werde, der den 4 Nov. vorigen Jahrs erlassenen Verordnung gemäß, selbst die durch Beherbergung solchen Gesindels verdächtige Oerter und Wohnungen in ihren Amts-Districten von Zeit zu Zeit genau visitiren und sich überhaupt nichts in allen dem, was ihre obhabende Pflicht darinnen erfordern solte, zu Schulden kommen zu lassen. Signatum Detmold den 20 August 1764.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXXVIII.

Verordnung wegen der Gohgerichts-Vorgerichte, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir durch ein von Unsrer nachgesetzten Regierung vor einiger Zeit erlassenes Rescript gnädigst verordnen lassen, daß von denen eingewrugeten Fällen diejenige durch eine vorgerichtliche Untersuchung zur nachherigen gohgerichtlichen Entscheidung instruiret werden sollen, welche, um gerecht erörtert zu werden, eine genauere, als die wegen Kürze der Zeit beim Gohgericht nur mögliche, Cognition erfordern, man aber nachhero gefunden, daß nicht von einem jeden Fal, ob er so geartet oder nicht, vorher allemal deutlich eingesehen werden könne; Unsere Landesväterliche Absicht hingegen überhaupt dahin gehet, daß alle eingewrugete Fälle nach denen Regeln der Gerechtigkeit entschieden und die bisher noch immer wieder die gohgerichtliche Bescheide häufig erregte Processe zum Besten Unsrer Unterthanen, so viel wie möglich, vermieden werden, auch ferner zu Erreichung dieses heilsamen Endzweks ein überal gleichförmiges Verfahren erfordert wird: so wollen Wir die vorhin verordnete vorgerichtliche Untersuchung auf alle Excesse ohne Ausnahme hiedurch erstrekken; und damit dieselbe überal gleichförmig, auch die derselben vorhergehende Einwrugung auf eine ordentliche Art jederzeit geschehen möge, wie dabei überhaupt verfahren werden solle, folgender maßen weiter gnädigst verordnen.

1) Was die der Untersuchung vorhergehende Einwrugung der Excesse betrift, so sol es ferner wie bisher geschehen, dergestalt damit gehalten werden, daß entweder denen Unterbedienten die Excesse zur

Be-

Beförderung der Einwrugung angezeiget werden, oder daß dieses Anzeigen denen Beamten und Richtern selbst von denen Unterthanen geschehen könne. Damit aber auch beides auf eine ordentliche Art und zu gehöriger Zeit geschehe: so haben, besonders in denen Aemtern, Drosten und Beamte durch die Untervögte und Bauerrichter denen Unterthanen bedeuten zu lassen, daß sie die Excesse, welche sie, wie ihnen darin zu wählen allemal frey stehet, entweder selbst am Amte anzeigen, oder denen Unterbedienten zur Beförderung der Einwrugung bekant machen wollen, so gleich, nachdem sie begangen, angeben, nicht aber sich damit bis kurz vor Abhaltung des Gohgerichts verspäten, und dadurch die vorgerichtliche Untersuchung unmöglich, hingegen eben deswegen die Verweisung des so spät angezeigten Excesses zum nächstfolgenden Gohgericht nothwendig machen. Und auch dieser nehmlichen Ursachen halber haben Drosten und Beamten denen Untervögten und Bauerrichtern bey einer Strafe von 5 Goldfl. auf den ersten, von 10 Goldfl. auf den zweiten und der Cassation auf den dritten Entgegen-Handlungsfal anzubefehlen, daß sie allemal von 14 zu 14 Tagen die ihnen angezeigte, oder sonst bekant gewordene Excesse beim Amt zur Einwrugung und vorgerichtlichen Untersuchung angeben sollen. Wie dann Drosten und Beamte hierdurch angewiesen werden, die Contravenienten jederzeit ohne die geringste Nachsicht zur Wruge zu setzen, welche demnächst Unser Landgohgrave, so wie oben bestimmet, allemal bestrafen sol. Dahingegen Wir Uns auch zu Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande und den Richtern in denen Städten gnädigst versehen, und ihnen selbst hiermit bei Vermeidung einer nachdrüklichen Ahndung anbefehlen, nicht allein selbst für die richtige Einwrugung aller vorhergehenden Excesse genau zu sorgen, sondern auch diejenige, welche von denen Unterbedienten oder Unterthanen angezeiget werden, so gleich nach der Anzeige einzuwrugen und sich niemals darin einer pflichtwidrigen Verzögerung schuldig zu machen.

2) Außer dem bisherigen und auch fürs künftige so beizubehaltenden, jedoch aller Orten von nun an in folio zu heftenden Wruge-

Re-

Register, worin die Excesse aufgezeichnet werden, sol auch von jedem Amt und Richter ein besonderes Vorgerichts-Protocol für jedes halbjähriges Gohgericht ebenfals in folio gehalten werden. Hierin sollen

3) die nach der Ordnung der im Wruge-Register aufgezeichneten Excesse abzuhaltende Untersuchungs-Verhöre eingeschrieben, und von diesem sowol, als von dem Wruge-Register Unserm Land-Gohgrafen eine gleichlautende Abschrift bei jeder Abhaltung des Gohgerichts uberliefert, das Original aber mit dem ordentlichen Wruge-Register in die Amts- oder Gerichts-Registratur nach geendigtem Gohgericht verwahrlich reponiret werden.

4) Bei denen vorgerichtlichen Untersuchungs-Verhören, wozu jedesmal der Kläger, oder Denunciant sowol als der Beklagte oder Denunciat mit denen etwa vorgeschlagenen Zeugen verabladet, und welche bei denen Aemtern nicht etwa von einem einzelnen Glied, einem Vogt oder andern allein, sondern vor der ordentlichen Amtstube vorgenommen werden müssen, sol auf diese Art verfahren werden, daß nemlich dem Beklagten oder Denunciaten der Excess aus dem Wruge-Register vorgelesen, und nicht nur, daß solches geschehen, sondern auch des Beklagten oder Denunciaten Antwort, und wenn gleich eingestanden worden, alsdenn auch, was Kläger oder Denunciant repliciret und gegenseitig dupliciret wird, mit möglichster, jedoch deutlicher Kürze im Vorgerichts-Protocol angemerket, und endlich, wenn die Sache keine Zeugen-Abhörung erfordert, sogleich das amtliche oder richterliche Gutachten darunter gesezt werde.

5) Wäre aber die Zeugenaussage nöthig, so sol dieselbe unter der Erinnerung, daß das abzulegende Zeugnis, wenn es in der Folge erfordert würde, mit einem körperlichen Eide bestärket werden könne, und also der Wahrheit gemäs einzurichten sey, von denen Zeugen, nach geschehenen Abtritt der Partheien summariter aufgenommen und im Vorgerichts-Protocol mit diesen Anfangs-Formalien:

Testes würden erinnert, dasjenige, was ihnen von der eingewrugeten Sache bekant, solchergestalt ad Protocollum auszu-

sagen, daß sie im Stande seyn, solches auf Erfordern allemal mit einem körperlichen Eide zu bestärken, worauf denn dieselbe und zwar Testis 1 deponiret, er heiße N. N., sey = = Jahr alt, keinem Theil verwant, noch einem günstiger als dem andern ꝛc. aufgeschrieben, demnächst aber ebenfals das Gutachten beigefüget werde.

6) Wären aber keine Zeugen vorgeschlagen, und der Kläger wolte dem Beklagten einen Eid zuschieben, oder die Sache qualificirte sich wegen der glaubwürdigen Denuntiation zum Reinigungs-Eid: so ist zwar auch darüber gutachtlich zu erkennen, jedoch die Abnahme des Eides selbst, bis zum Gohgericht auszustellen. Wie denn auch

7) wenn ein Exceß eingewruget, zu dessen richtigen Entscheidung die Einnehmung eines Augenscheins erfordert wird, das die Sache zur desto gerechtern Erörterung einleitende Untersuchungsverhör ebenfals zwar abzuhalten, jedoch nur gutachtlich auf den Augenschein zu erkennen, dessen Einnehmung aber auch bis zum Gohgericht auszusetzen ist.

8) Gleichwie nun eine solche vorgerichtliche Untersuchung selbst zum Besten Unsrer getreuen Unterthanen gereichet, indem dadurch ihre Gohgerichts-Beschwerden zur desto gerechtern Entscheidung eingeleitet und folglich kostbare Processe vermieden werden; also kann es ihnen auch nicht beschwerlich seyn, die gewöhnliche Verhörsgebühren davon zu bezahlen, welche Wir denn Drosten und Beamten, wie auch Richtern, in solchen Fällen gnädigst bewilligen, worin eine weitläuftige Untersuchung, oder eine Zeugen-Abhörung geschehen, in allen andern Fällen aber, worin der Exceß gleich eingestanden, oder doch sonst kein weitläuftiges Verhör nöthig gewesen, eine Gebühren-Forderung ernstlich verbieten, auch noch über dem, und damit aller Beschwerde der Unterthanen in diesem Punkt vorgebeuget wird, gnädigst verordnen, daß die Einforderung der Gebühren, bis

nach

nach geschehener Erkentnis Unsers Land-Gohgrafen, von wem und mit wie viel sie zu bezahlen seyn, ausgestellet werden solle.

9) Uebrigens bleibt es bei Unsrer vorigen Landesherrlichen Verordnung vom 14 Febr. 1752, daß wider die Gohgerichts-Erkentnisse mit Deponirung der angesezten Strafe bei Unsrer nachgesezten Regierungs-Canzlei Beschwerden eingeführt, und daselbst deren weitere Untersuchung gebehten werden könne.

10) Damit Wir nun desto mehr versichert seyn mögen, daß überal nach Vorschrift dieser Verordnung genau verfahren werde: so befehlen Wir Unserm Land-Gohgrafen hiermit gnädigst, bei Abhaltung der Gohgerichter darauf pflichtmäßig zu sehen, daß es geschehe, und von denen Entgegen-Handlungen im erforderlichen Fal zu Unsrer ferneren nachdrüklichen Verfügung Uns unterthänigsten Bericht zu erstatten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 18 September 1764.

Num. LXXXIX.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch allen und jeden Unsern Unterthanen zu wissen, obwohl Unsere Gräfliche Vorfahren in den Jahren 1679 den 20 Dec. und 1684 den 6 Sept. auch Unser nunmehr in Gott ruhender Herr Vater Hochseligen Andenkens unter dem 27 Febr. 1728 durch öffentliche Edicte jedermänniglich kund gemacht, daß, weil der gütige Gott diese Unsere Grafschaft mit dem Salzwerk also gesegnet, daß die Unterthanen darinnen nicht allein mit einländischem gutem Salze nothdürftig versorget, sondern auch von dem Ueberschusse noch benachbarte Oerter versehen werden können, die Einbringung alles fremden Salzes bei Confiscation und andern wilkürlichen Strafen verboten, und ein jeder der Unterthanen des von Gott Unsern Landen selbst geschenkten Vorraths sich zu bedienen angewiesen seyn solle, Wir dennoch gegen gnädiges Vermuthen vernehmen müssen, daß man sich des einheimischen Segens nicht, sondern mehr des ausländischen durch Gewinsüchtige herbeigeholten Salzes bediene.

Wie Wir aber solcher strafbaren Uebertretung obenbemeldter zum wahren Besten Unserer Unterthanen abzielenden Verordnungen fernerweit nachzusehen nicht gemeinet sind: so haben Wir dieselbe nicht allein, wie hiemit beschiehet, in allen und jeden ihren Puncten und Clausuln renoviren, sondern auch einen jeden bei Confiscation des fremden Salzes und anderer schwerer Strafe zu dem alleinigen Gebrauche des einheimischen Salzes hierdurch anweisen wollen.

Befehlen also Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, dar-

darauf mit allem Ernst und Fleis zu sehen, daß nicht allein solche verbotene Einfuhr des Salzes auf den Grenzen verhütet, sondern auch, da dessen etwa heimlich eingebracht würde, solches sobald weggenommen, die Uebertreter bei Unsrer Regierungs-Canzley zu wohlverdienter Strafe angezeiget, auch dergestalt diesem Unserm Verbote volkommentlich nachgelebet, und nach Möglichkeit das Uflische Salzwerk befördert werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräflichen Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 20 Octob. 1764.

Num. XC.

Verordnung wegen Deponirung der Gohgerichts-Strafen, von 1764.

Da man vernommen, daß die Unterthanen, die ihnen angesezte Gohgerichts-Strafen, wenn sie sich durch deren Ansetzung beschweret zu seyn glauben, bald bei diesem, bald bei jenem Gerichte deponiren, und denn durch diese verschiedene Depositiones allerlei Unordnungen entstehen können: so ist von Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden befohlen, daß bei keinem andern Gerichte als der Regierung die Beschwerden angebracht und die Strafen deponirt werden sollen, und wird denen Beamten hierdurch also aufgegeben, keine andere, als von der Regierung gegebene Depositions-Scheine inskünftige zu Sistirung der Executionen anzunehmen. Detmold den 4 Decemb. 1764.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num XCI.

Verordnung wegen der Zehrungen bei den Begräbnissen, von 1765.

Nachdem die, von Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst bestelte Policei-Commission dahier pflichtmäßig angezeiget, wasmaßen zwar in dem Landesherrlichen Trauer-Edict vom 6 April 1742 unter andern Num. 7 sehr löblich verordnet worden, daß bei denen Begräbnisfällen die Gastmahle und das Getränk gänzlich abgestellet und verboten seyn sollen; gleichwolen aber sothaner Herrschaftlichen Verordnung in hiesiger Residenz-Stadt Detmold Zeither nicht gehörig nachgelebet worden, sondern im Gegentheile viele Familien, so eine Leiche zur Erde zu bestatten haben, sich so gar dahin bestrebeten, daß es eine der andern in dem Tractiren zuvor thun möge; und denn sothanes Edictwidrige Beginnen dem Sterbhause weniger nicht zu ohnnöthigen Ausgaben und empfindlichen Schaden gereichet, als auch bei solchen Trauer- und Begräbnisfällen, wobei es insbesondere stil und ehrbar hergehen sol, zu allerhand Unordnung Anlaß giebt, mithin Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden diesem Unwesen nicht länger nachzusehen, sondern dasselbe völlig abgestellet wissen wollen: So wird auf Höchstderoselben special gnädigsten Befehl, die Eingangs gemeldte Trauer-Verordnung nicht allein anhero wiederholet und revigorisiret, sondern auch dahin geschärfet, daß von dato an in denen Trauerhäusern, sowol vor als nach dem Begräbnis, denen Trauer-Begleitern an Essen und Trinken ganz und gar nichts gereichet und angeboten werden, sondern nach beschehenem Begräbnis-Actu und Trauer-Conduct, sich ein jeder in der Stille nach Hause begeben solle, so lieb ihme seyn wil, in dem Contraventionsfal eine Herrschaftliche Strafe von 10 Goldfl. zu milden Sachen zu vermeiden. Es hat dahero die Policei-Commission hierauf nicht allein ein wachsames Auge zu halten, sondern es sol auch auf Landesherrl. gnädigsten Befehl diese erneuerte Verordnung zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung hieselbst von denen Canzeln publiciret werden. Detmold den 2 Febr. 1765.

Num.

Num. XCII.

Verordnung wegen Enrollirung der jungen Manschaft, von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wider die von Unsern Gottseligen Vorfahren in der Regierung erlassene heilsame Edicte ist es schon seit einiger Zeit unter Unsern Unterthanen auf dem Lande wieder gebräuchlich geworden, daß sie in fremde Kriegesdienste, auch andere Länder gehen, und ganz wilkürlich ihr Vaterland entweder auf beständig, oder auf eine Zeitlang verlassen.

Nichts ist aber für die algemeine Wohlfart schädlicher als eben dieses, und außer andern im Nahrungsstande sich davon äusernden nachteiligen Folgen, entstehet auch daraus dies Uebel, daß Wir aus Mangel entbehrlicher dienstfähiger Leute, zu Ergänzung und Erhaltung Unserer, nicht einmal bis zur vollen Zahl des erforderlichen Krais-Contingents, vermehrten Miliz, öfters solche anwerben lassen müssen, die auf ihren elterlichen Stätten fast unentbehrlich sind.

Nun sind Wir zwar Landesväterlich entschlossen, zu Abwendung dieses Uebels, und zu Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes in Unserer Grafschaft, aufs neue durch ein geschärftes Landesherrliches Edict Unsern Unterthanen die wilkürliche und höchst schädliche Verlassung ihres Vaterlandes zu verbieten. Damit aber der heilsame Endzwek desto gewisser dadurch erreichet werde, und zugleich für Unsere ordentliche Miliz immer ein zureichender Depot von dienstfähigen entbehrlichen jungen Leuten vorhanden seyn möge: So

haben

haben Wir gnädigst für gut gefunden, daß alle Unsere junge Unterthanen auf dem Lande zur beständigen Land-Miliz angeworben und beeidiget werden sollen. Es ist zwar schon wirklich in einigen Aemtern damit der Anfang gemacht worden. Weil Wir aber wahrgenommen haben, daß die dazu erwählte Art in gewissen Stükken Unsern Unterthanen beschwerlich werden könne; Wir hingegen bei Errichtung dieser Land-Miliz keine andere, als die schon erwehnte heilsame Absichten haben, und deswegen auch Landesväterlich wollen, daß sie für Unsre Unterthanen so wenig beschwerlich sey, als es nur immer der gute Endzwek derselben erlauben kan: So verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß fürs künftige, sowol bei der ersten Einrichtung, als Unterhaltung dieser beständigen Land-Miliz, auf folgende Art verfahren werden solle:

1) Alle unverheirathete gesunde und folglich dienstfähige Bauren-Söhne ohne Unterschied sollen, wenn sie 16 Jahr alt, zur Land-Miliz angenommen und beeidiget werden.

2) Diese Beeidigung sol von Drosten und Beamten jedes Amts auf der Amtstube, nicht aber von einem Vogt in seiner Vogtei allein in Beiseyn eines dazu zu beordernden Officiers geschehen, und zwar

3) in denen Aemtern, worin der Anfang bisher noch nicht damit gemacht worden, dergestalt, daß sie, Drost und Beamte, alle dienstfähige junge Unterthanen vom 16 bis zum 28ten Jahre, lezteres einschlieslich, in denen ersten 4 Wochen nach künftigen Ostern in Beiseyn eines Officiers beeidigen, die Beeidigte darauf, nach dem beiliegenden, auch auf die künftige Fälle mit eingerichteten Modell in eine Liste bringen, und davon demnächst ein Exemplar an Uns unmittelbar einschikken.

4) Drost und Beamte hingegen, in deren Amte die Anwerbung und Beeidigung schon angefangen, oder volzogen ist, sollen nach der, zu dem Ende für sie beigelegten Liste der Beeidigten, untersuchen, ob und welche Beeidigungsfähige außer denen darin benan-

nanten Unterthanen, noch vorhanden sind, und wenn keine derselben mehr gefunden werden, solches in der oben erwehnten Zeit Uns unterthänigst berichten; wenn aber noch Beeidigungsfähige da sind, solche auf die oben gedachte Art und Zeit beeidigen, die neu Beeidigte in eine Liste, nach dem beiliegenden Modell, einführen, und davon ein Exemplar Uns einschikken.

5) Alle halbe Jahr, nemlich auf Ostern und Michael, sollen Drosten und Beamte im Beiseyn eines Officiers die Beeidigung der inzwischen 16 Jahr alt gewordenen jungen Unterthanen fortsetzen, diese neu Beeidigte wiederum nach dem vorigen Modell in eine Liste einschreiben und auch davon ein Exemplar allemal in den ersten 4 Wochen nach Ostern und Michael Uns einschikken, oder wenn keine Beeidigungsfähige da gewesen, solches unterthänigst berichten.

6) Nicht allein vor der ersten, sondern auch vor einer jeden folgenden halbjährigen Beeidigung sollen Drosten und Beamte den oder die Tage der Beeidigung Unserm Major und Land-Hauptman von Schröderß wissen lassen, damit derselbe den dabei gegenwärtig seyn sollenden Officier dazu abschikken könne.

7) Damit auch keine Unterschleife geschehen, und ein oder anderer Beeidigungsfähiger nicht verschwiegen werden möge: so sollen Drosten und Beamte denen Unterthanen die verordnete Beeidigung aller jungen unverheiratheten und Dienstfähigen von 16 bis 28 Jahren, und daß die Eltern, wenn ihre Söhne 16 Jahr alt geworden, dem Untervogt oder Bauerrichter bei Vermeidung nachdrüklicher Strafe es anzeigen sollen, bekant machen lassen, denen Unterbedienten selbst aber bedeuten, daß sie die, auf solche Art ihnen angegebene, nicht allein dem Amt vor der jedesmaligen halbjährigen Beeidigung anzeigen, sondern auch diejenige Eltern, welche die befohlne Anzeige unterlassen, zur Einwrugung und Bestrafung am Gohgericht, dem Amt benennen, selbst aber in diesem Fal die Beeidigungsfähige angeben, und wenn sie, die Unterbediente, in einem oder dem

andern dieser Fälle ihre Pflicht nicht erfüllen würden, mit Entsetzung ihres Dienstes, oder nach Befinden auf eine andere mindere oder nachdrüklichere Art, bestrafet werden sollen.

8) Die Beeidigung selbst sol nach dieser Formul geschehen:

Ich — — gelobe und schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihro Hochgräflichen Gnaden meinem gnädigsten Landesherrn ich getreu und unterthänig seyn, Hochdemselben und dem Lande, wenn ich dazu von meinen vorgesezten Officiers beordert werde, getreue Dienste leisten, und ohne Anzeige und dazu erhaltene Erlaubnis nicht außer Landes weggehen, noch viel weniger aber fremde Kriegesdienste annehmen wolle. So wahr ꝛc.

9) Bei dieser Beeidigung sol den Enrollirten bedeutet werden, daß sie a) bis nach zurükgelegtem 28ten Jahr im Dienst bleiben, auch eben so lange b) ohne Consens oder Abschied sich nicht verheirathen, oder ihre elterliche Stette antreten; c) wenn aber eines oder das andere für sie nothwendig seyn würde, alsdenn solches eben so wohl, als d) wenn sie etwa bessern Gewerbes halber, außer Landes, oder auch nur e) innerhalb Landes den Ort ihres Aufenthalts verändern wolten, dieses dem Amt anzeigen, und nach Verschiedenheit der Fälle, um den Consens, Abschied, oder die Erlaubnis nachsuchen, nach zurükgelegtem 28ten Jahr aber ihren Abschied, wenn sie solchen begehrten, unentgeltlich erhalten solten.

10) Wird nun während der bestimten Dienstzeit der Consens, oder Abschied gebethen, und ist derselbe alsdenn, der vorwaltenden Umstände halber, zu bewilligen: so haben Drosten und Beamte denen darum anhaltenden ein Zeugnis über solche Umstände zu ertheilen, und diese leztere damit bei Unserm zeitigen Land-Hauptman sich zu melden, diejenige aber, welche nach zurükgelegtem 28ten Jahre ihren Abschied begehren, ohne weiteres Zeugniß, von gedachtem Unsern

sern Land-Hauptman die unentgeltliche Verabschiedung zu erwarten, alle aber in diesen Fällen, gleich nach Erhaltung des Consenses oder Abschiedes, solche dem Amt zur Bemerkung in der nächst darauf einzuschikkenden Liste, gehörig anzuzeigen.

11) In dem Fal sub d) können aber Drosten und Beamte für sich, wenn sie keine Bedenklichkeit dabei finden, die Erlaubnis, nebst dem erforderlichen Paß ertheilen, wovon Unser Land-Hauptman jedem Amt von Zeit zu Zeit die nöthige gedrukte Exemplarien zu solchem Ende zustellen sol, welchemnächst denn diese Erlaubnis, zu welchem Endzwek, und auf wie lange, wie nicht weniger in dem Fal sub e) die Veränderung des Aufenthalts, ebenfals in der nächst einzuschikkenden Liste angemerket werden mus.

12) Würde nun einer dieser Enrollirten ohne respective erhaltenen Consens, Abschied, Erlaubnis, oder geschehene Anzeige, sich verheirathen, seine Stette antreten, Gewerbes halber sich außer Landes auf einige Zeit begeben, oder innerhalb Landes seinen Aufenthalt verändern: so sollen Drosten und Beamte solches zur Bestrafung am Gohgericht einwrugen, die Annehmung fremder Kriegesdienste aber, und eine entweder auf beständig, oder auf eine lange Zeit geschehene Entfernung aus dem Lande Unserer nachgesezten Regierungs-Canzlei zur wirklichen Edictmäßigen Verlusts-Erklärung des Erbrechts, gehörig berichten, und daß es geschehen, in der demnächst einzuschikkenden Liste, bei dem: **wie er abgegangen**, bemerken.

13) Sol nun zwar aus dieser Land-Miliz Unsere ordentliche unterm Gewehr stehende Miliz ergänzet und volzählig erhalten werden. Gleichwie Wir jedoch die Wolfahrt Unserer Unterthanen in allem zum Haupt-Gegenstand haben, also wollen Wir auch nicht, daß dazu solche genommen werden, die auf ihren elterlichen Stetten unentbehrlich sind. Und wenn dem ungeachtet einer oder der an-

dere wider diese Unsere Landesväterliche Meinung unters Gewehr genommen werden solte: so haben Drosten und Beamte, auf dessen Verlangen, demselben seine Unentbehrlichkeit auf der elterlichen Stette, wenn sie nach gründlicher Untersuchung der Sache, wahr gefunden wird, zu bezeugen; worauf er alsdenn, wie Wir dazu dem zeitigen Chef Unserer Miliz auf beständig den ausdrüklichen Befehl ertheilet haben, frei gelassen werden sol.

Gleichwie nun eine genaue Volziehung dieser Unserer Verordnung, zur völligen Erreichung Unserer dabei habenden Landesväterlichen Absicht, ganz nothwendig ist: also wollen und befehlen Wir euch auch hierdurch gnädigst, daß ihr dieselbe aufs genaueste zur Erfüllung bringet, und dahin sehet, daß es, so weit es deren Inhalt nach nöthig ist, auch von andern geschehe. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 Febr. 1765.

Num. XCIII.

Verordnung wegen des Linnenhandels, von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen und männiglich hiermit zu wissen. Nachdem Wir höchst misfällig vernommen, daß der Linnenhandel in Unserer Grafschaft Lippe in einigen Verfal und Miscredit bei auswärtigen Kauf- und Handelsleuten seit einiger Zeit um deswillen hauptsächlich gerathen, weil das gewebete Tuch und Leinewand so wenig die behörige Breite als Dichte und Festigkeit habe, sondern nachlässig, oder gar betrügerisch bearbeitet und gewebet sey; diesem landverderblichen Unwesen aber um so weniger nachzusehen ist, als das Hauptgewerbe des Landes im Linnenbau und Handel bestehet, folglich auf dessen untadelhaften Herstellung sorgfältiger Bedacht zu nehmen ist: als wird nicht nur allen und jeden Leinwebern, und welche sich damit abgeben, bei Vermeidung ernstnachdrüklicher Leibesstrafe mit dem Zuchthaus oder Karrenschieben auch Confiscation des untauglichen Linnens hiermit anbefohlen, das Linnen von allen Gattungen sowol in behöriger Breite als Güte, gleich in denen benachbarten Osnabrükkischen und Teklenburgischen Landen geschiehet, zu ihrem eigenen Vortheil und Beförderung, auch Wiederaufnahme des Linnenhandels zu verfertigen, sondern es werden auch die Kaufleute und Linnenhändler in denen Städten und aufm Lande bei Vermeidung gleichmäßiger nachdrüklicher Strafe angewiesen, darauf sorgfältig und pflichtmäßig zu sehen, daß

kein anderes, als tüchtiges und untadelhaftes Linnen zu feilem Kauf gebracht, und zu Verschikkung in auswärtigen Landen von ihnen angenommen werde, vielmehr sie die etwaige Contravenienten zur sofortigen Bestrafung der Obrigkeit anzuzeigen haben.

Damit nun über diese dem gemeinen Wesen so nöthige und heilsame Verordnung desto sträklicher gehalten werde: so wird allen Obrigkeiten so auf dem platten Lande, als in denen Städten ernstlich befohlen, nichtweniger darauf pflichtmäßig acht zu haben, als dieselbe zu jedermans Wissenschaft und schuldigen Befolgung öffentlich bekant zu machen. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Handzeichen und nebengedrukten Insiegeln. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 März 1765.

Num. XCIV.

Verordnung wegen des Wollenverkaufs, von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiermit in Gnaden zu wissen, wasmaßen bei lezterer Landtags-Versamlung unter andern auch vorgekommen, und Wir höchst misfällig vernehmen müssen, wie daß der in Unserer Grafschaft Lippe vorhero beträchtliche und Unsern Unterthanen weniger nicht, als auch insbesondere denen einländischen Fabriken zur Nahrung dienliche Wollenhandel in sehr großen Verfal und Abgang gerathen, anmit sothaner Verfal hauptsächlich daher entstanden seyn sol, weil die Wollenverkäufer und besonders die zu diesem Handel sich gebrauchende Schäfer, die Wolle, um solche desto mehr ins Gewicht zu schlagen, mit Theer und Sand angeschmieret, mithin dadurch die sonsten an sich gute Lippische Wolle nicht allein auswärts auf eine unverantwortliche Weise in Verachtung und Miscredit gebracht haben, sondern auch die Landesfabriken hierdurch nicht unbillig veranlasset worden, anstatt der einheimischen verfälschten, gute Wolle aus auswärtigen Ländern mit schweren Kosten sich anzuschaffen, verfolglich solche zum Schaden und Bedrükkung derer Unterthanen auf die gefertigte Tücher und andere wollene Waaren zu schlagen. Wie Wir aber diesem betrüglichen und gemeinschädlichen Verfahren länger nachzusehen nicht gemeinet, vielmehr aus Landesväterlicher Obsorge nöthig finden, demselben nachdrüklich zu steuren und ab-

zu-

zuhelfen: So setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wo sich von dato an, die Wollenverkäufer und Schäfer, obgemeldten Betrugs fürohin unterfangen solten, die verfälschte Wolle nicht allein alsobald confiscret seyn, sondern auch die Betrüger mit Gefängnis und dem Befinden nach, mit empfindlicher Leibesstrafe beleget werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch den Magistraten, Richtern und Räthen in denen Städten gnädigst und ernstnachdrüklich, sich hiernach gebührend zu achten, und über diese Verordnung, zu Wiederherstellung des gemeinnüzlichen Wollenhandels, pflichtmäßig zu halten, anmit zu dem Ende durch die Unterbediente bei denen Schäfern und andern Wollenhändlern öftere Visitation zu veranstalten, damit aller eigennüzige Unterschleif und Betrug verhütet und die Uebertreter zur verdienten Strafe gezogen werden. Damit sich nun auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist Unser gnädiger Befehl, daß diese Verordnung nicht nur durch den Druk hergebrachtermaßen publiciret, sondern auch in locis publicis affigiret und zu jedermans Wissenschaft gebracht werde, um sich darnach zu achten und vor Schaden hüten zu können. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 März 1765.

Num. XCV.

Verordnung wegen des Caffee-Trinkens, von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun allen und jeden Unsern Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir überhaupt und besonders bei jüngst vorgewesenem Landtage höchst misfällig vernehmen müssen, wasmaßen das Caffee-Trinken unter denen gemeinen Bürger-Bauer- und Arbeitsleuten, wie auch dem Gesinde auf dem platten Lande und in denen Städten, dergestalt überhand zu nehmen beginne, daß selbige dadurch beides von ihrer Handthierung und Arbeit abgehalten, und in große Kosten und Schaden gesetzet, auch zum merklichen Abgang der inländischen Brau-Nahrung sehr ansehnliche Geld-Summen vor diese fremde Waare außer Landes verbracht werden; Wir aber solchem Landverderblichen Unwesen und seit einiger Zeit verspürten Uebermuth nach seiner eingerissenen höchst schädlichen Art länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern darwider Landesherrlich zu verordnen Uns gemüssiget finden: Als ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß Unsere Unterthanen auf dem platten Lande samt und sonders, sie seyen Meier oder Kötter, benebst ihrem Gesinde und Arbeitsleuten, desgleichen die Handwerks-Arbeitsleute und Tagelöhner in denen Städten, sich des ihnen schädlichen Caffee-Trinkens bei 5 Goldfl. Strafe und Verlust ihres Caffee-Geschirres, so oft sie diesem entgegen zu handeln betroffen werden, hinführo schlechterdings enthalten, jedoch die Amtsmeier für ihre Personen hiervon ausgenommen, im übrigen aber auch desselben Gebrauch in denen Städten dahin weiter eingeschränkt seyn solle, daß kein Einwohner, Bürger und wer der

auch sonsten seyn mag, seinem Gesinde, Wäscherinnen, Tagelöhnern und dergleichen Leuten Caffee vorsetzen, noch diese solchen prätendiren, oder widrigenfals mit einer ebenmäßigen Geld- oder Leibesstrafe jedesmal angesehen werden, der- oder diejenige aber, so einen solchen Contravenienten auf dem platten Lande oder in denen Städten anzeigen, wenn derselbe hiernächst schuldig befunden wird, den dritten Theil der verwirkten Strafe, und darneben zu gewärtigen haben sollen, daß ihr Name verschwiegen werde.

Gebieten demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, imgleichen Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über diese Unsere Ordnung nicht weniger hinkünftig pflichtmäßig zu halten, als allenthalben durch die ihnen nachgesezten Unterbedienten sogleich nach Publication dieses fleißig auf die Verbrecher Acht haben zu lassen, und dieselben mit Wegnehmung des Caffee-Geschirres sofort zur Wruge und Strafe zu ziehen und davon Anzeige zu thun, widrigenfals aber zu gewärtigen, daß sie selbst desfals strafbar angesehen werden sollen. Und wie Wir über gegenwärtige Verordnung mit Nachdruk und Ernst gehalten wissen wollen: Als sol solche auch bei denen Amtstuben öffentlich angeschlagen und gewöhnlicher maßen publiciret werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Insiegeln. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 12 März 1765.

Num. XCVI.

Verordnung wegen Abwürdigung der Hildesheimer Mattier, von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß bei Unserer Landesväterlichen Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, nachdem Uns das starke Eindringen der Hildesheimischen geringhaltigen Mattiers unterthänig referiret worden, Wir unter dem 5 März a. c. zu Abwendung des daraus auf jeden Unserer Unterthanen insbesondere entspringenden Schadens durch Unsere Regierung das vorläufig Nöthige zu dem Ende zwar schon verfügen lassen, daß dem weitern Eindringen ersagter Münzsorten einsweilen vorgebeuget werde, und ein jeder im Stande seyn möge, sich dieser sich selbst devalvirenden Geldsorte zu entledigen. Demnach aber auch leicht zu ermessen ist, daß, da in den benachbarten Landen dieserwegen gleichfals Warnungs-Rescripte erlassen, auch wirklich diese mehrbenante Mattiers auf $2\frac{1}{2}$ Pfenning herunter gesetzet worden, es nicht thunlich gewesen sey, deren völlige Wegschaffung zu bewirken, und es also die Nothwendigkeit erfordert, denen noch in Unsern Landen sich befindenden zu Abwendung mehreren Schadens, und damit Handel und Wandel desto weniger gestöret seyn möge, einen bestimten Cours zu geben: So verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst, daß diese genante Hildesheimische Mattiers, so wie in den benachbarten Landen, $2\frac{1}{2}$ Pfenning oder 4 zu einem Gutengroschen, Unsere Cassen jedoch ausgenommen, als weswegen es lediglich bei denen schon emanirten Verordnungen sein Verbleiben hat, von nun an gelten und dafür angenommen werden sollen. Wir wollen auch, daß diese Verordnung, damit sie zu jedermans Wissenschaft gelange, gewöhnlicher maßen publiciret werde. Gegeben Detmold den 2 May 1765.

Num. XCVII.

Verordnung wegen der außerhalb Landes gehenden Unterthanen, von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß, obgleich Wir Uns von Unsern Unterthanen und deren Söhnen billig versehen sollen, daß sie, denen von Uns und Unsern Gräflichen Vorfahren successive ins Land erlassenen Landesherrlichen Edicten zuwider, ohne Landesherrliche Bewilligung und amtliche Anzeige nicht außer Landes und an auswärtige Orten sich begeben, mithin der darauf gesezten Strafe sich schuldig machen würden, Wir jedennoch misfällig vernehmen müssen, daß einige Zeit her von Unsern getreuen Unterthanen vielfältig geklaget worden, daß sie fast keine Knechte mehr auf ihre Höfe bekommen und behalten könten, sondern die Landeskinder und Unterthanen aus bloßem Frevel und Uebermuth außer Landes gehen, sich anderwärts verdingen oder gar unterhalten lassen.

Nachdem aber durch dergleichen leichtsinniges Austreten die Unterthanen ihre Pflicht gegen ihre angeborne Landesherrschaft vergessen, und das Land von Leuten solchermaßen entblößet wird, daß der Hausman aus Mangel der Knechte seine Güter nicht behörig cultiviren, noch seine Schuldigkeit überhaupt prästiren kan, einfolglichen diesem Unwesen nicht länger nachzusehen ist: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, mit Erneuerung aller dieserhalb ins Land er-

ergangenen Landesherrlichen Edicte, daß einem angebornen Unterthan hinkünftig nicht frei stehen solle, ohne obrigkeitliche Anzeige und dazu erhaltene speciale Erlaubnis und Paß sich außer Landes zu begeben, oder zu gewärtigen, daß er seines Vermögens, kindlichen Antheils und aller Anforderungen, nach geschehener der Sachen Untersuchung, verlustig erklärt werde.

Damit hierüber nun sträklich gehalten werden möge: so befehlen Wir nicht weniger Unsern Drosten und Beamten aufm Lande, als Magistraten, Richtern und Räthen in denen Städten, hierüber nicht nur pflichtmäßig zu invigiliren, sondern die Contravenienten auch so fort zur angedroheten Bestrafung Unserer nachgesezten Regierungs-Canzlei anzuzeigen und darunter an treufleißiger Aufsicht nichts ermangeln zu lassen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 14 May 1765.

Num. XCVIII.

Verordnung wegen der Pässe und Landstreicher, von 1765.

Da die wirkliche Erfahrung leider zeiget, daß eine Menge Vagabunden und Diebes-Gesindel sich in diesen Landen vor und nach einzuschleichen, und unter verschiedenem Vorwande darinnen aufzuhalten Gelegenheit gefunden hat, anbei die sichern Nachrichten eingegangen sind, daß sich ganz ungemein starke Banden dieser Boshaften, den hiesigen Hochgräflichen und andern benachbarten Landen näheren sollen, die Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Ruhe demnach nothwendig erfordert, daß dergleichen Räuber- und Diebes-Gesindel sowol nach Möglichkeit der Eingang in hiesige Lande gesperret, als diese selbst davon gesäubert werden; und man denn wahrgenommen hat, daß dergleichen Bösartige sich eines Theils durch Vorzeigung erschlichener, oft aber gar gestohlner, geliehener und auf sie, Vorzeiger, gar nicht ausgestelte Pässe zum freien Eingang sich zu legitimiren gewust, andern Theils aber sich eines Scheinhandels mit allerhand kurzen Waaren bedienet haben, um sowol Gelegenheit zu einem Aufenthalte, als bei dem Hausiren mit solchen Waaren, zu Ausspührung, wo sie ihre Uebelthaten ausführen könten, zu erhalten: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiermit verordnet,

1) daß nur diejenige auswärts gegebene Pässe, welche von eines jeden Orts Obrigkeit unterschrieben, mit dem Landesherrlichen, oder von dem Landesherrn einem Amte ertheilten Insiegel besiegelt, und ganz einstimmig auf die Person, welche sie produciret, ertheilet worden sind, doch so, daß sie nach Entlegenheit des Ortes und sonsti-

stiger bescheinigter Umstände nicht zu alt seyn, von nun an als allein hinlänglich und legitimirend angesehen, die solche aber nicht bei sich habende so gleich ab und aus dem Lande, auch dem Befinden nach so gleich arretiret und gehörigen Orts zu weiterer Verfügung gefänglich eingebracht werden sollen. Und damit

2) die Unterthanen hiesigen Landes, ohne Gefahr zu laufen, daß sie bei Auswärtigen als verdächtige Personen angesehen werden, im Handel und Wandel ungehindert bleiben mögen: so wird allen Beamten auf dem Lande und Magistraten in denen Städten, hierdurch die Ausfertigung der Pässe, wofür es auch sey, untersaget, und werden solche angewiesen, denen solche begehrenden Personen, nur die von der Hochgräflichen Regierung hieselbst ihnen zugestelte mit deren Insiegel besiegelte und von dem Regierungs-Secretario unterschriebene Pässe, und mit Beschreibung der Person, Statur, äuserlichen Ansehens Alter und Kleidung, und auf ihre, der Beamten und Magistrate, Verantwortung zu geben, indem auswärts und besonders in dem Hochstifte Paderborn keine andere, als eben bestimte für gültig angenommen, und die, welche solche nicht haben, als verdächtige Personen angesehen werden sollen.

3) Haben die Beamten auf dem Lande und Magistrate in den Städten auf jeden vorgezeigten auswärts ertheilten und nach der Art. 1 bestimten Ort eingerichteten, mithin hinlänglich befundenen Paß den Ort und den Tag, wo und wenn der oder die durchpassiren, eigenhändig zu verzeichnen.

4) Wird von nun an alles Hausiren sowol in den Städten als auf dem Lande außer den Jahrmärkten gänzlich untersaget und verboten, das Hausiren auf den offenen Jahrmärkten aber blos auf diejenige eingeschränket, welche eine besondere Concession auf eine gewisse Zeit dazu von Hochgräfl. Regierung erhalten haben, und sollen die dagegen handelnde, und sich des Hausirens eigenmächtig unternehmende sofort arretiret und gehörigen Orts abgeliefert werden.

5) Sol

5) Sol hiermit den fremden ohnbegleiteten Pak- und Bettel-juden der Eintrit sowol als der Aufenthalt in den Hochgräfl. Landen völlig um so mehr untersaget seyn, und gegen solche auf den Betretungsfal mit gefänglicher Einziehung, Zuchthaus- und andern Strafen verfahren werden, als eine starke Bande solcher Juden sich in die westphälische Lande eingeschlichen haben sol. Endlich und

6) wird allen Unterthanen dieser Grafschaft, welche keine Schildwirthe sind, oder sonst hergebrachte öffentliche Gasthäuser, Krüge oder Herbergen haben, die Aufnahme und Beherbergung fremder Personen, auf das schärfste und dem Befinden nach bei Leibesstrafe hierdurch verboten, denen öffentlichen Wirthen aber anbefohlen, ein richtiges Verzeichnis von denen bei ihnen nach richtig befundenen Pässen aufzunehmenden und logirenden, ihren Namen und Verrichtungen an jeden Orts Obrigkeit und in denen Dörfern denen Bauerrichtern zur weitern Ablieferung altäglich einzuliefern. Damit nun der hierdurch intendirte heilsame Endzwek desto gewisser erreichet werde, und niemand sich auf dem Betretungsfal mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so sol nicht allein diese Verordnung auf die gewöhnliche Art zu jedermans Wissenschaft gebracht werden, sondern es wird auch allen Drosten und Beamten sowol auf dem Lande als Magistraten in den Städten darüber zu halten, und in deren Befolgung sich nichts zu Schulden kommen zu lassen, hiermit ernstnachdrüklich anbefohlen. Detmold den 15 May 1765.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XCIX.

Verordnung wegen des Caffee-Trinkens, von 1765.

Man hat misfällig vernehmen müssen, wie derjenigen Landesherrlichen Verordnung, welche neuerlich gegen das zum größesten Nachtheil der Unterthanen algemein werdende Caffeetrinken erlassen worden ist, nicht gehörig nachgelebet, dieselbe von vielen Unterthanen, theils directe, theils indirecte infringiret, und selbst darüber von einigen, welchen die Aufsicht hierin oblieget, nicht gehörig gehalten werde. Da man nun dem so sehr eingerissenen Caffee-Misbrauch, und denen daraus herfließenden den Unterthanen höchst verderblich seyenden Folgen ein für allemal abgeholfen, und den durch obige Verordnung abgezielten Endzwek erhalten wissen wil: So wird Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch den Magistraten in den Städten, hierdurch nochmals ernstnachdrüklich aufgegeben, die Unterthanen wiederholt auf die genaue Befolgung des oft erwehnten, zu ihrem eigenen Besten abzwekkenden Edicts nicht allein anzuweisen, sondern auch so gewiß darüber besser, als bisher geschehen, zu halten, und durch die Unterbediente darauf achten zu lassen, als sie sonst selbst bei jedem unangezeigten unbestraften Uebertretungsfal dafür angesehen werden sollen. Detmold den 22 Oct. 1765.

Num. C.

Verordnung für die Aemter wegen Eichung der Ellen, Maaße und Gewichte, von 1765.

Da zu Verhütung aller Unrichtigkeiten, so im Handel und Wandel durch unächtes Maaß und Gewicht sich einschleichen können, es nothwendig ist, daß bei den Aemtern geeichetes Maaß, Ellen, Gewicht, Scheffel und Metzen, wornach das der Unterthanen untersuchet und geeichet werde, sich vorfinden, und man dann vernommen, daß diese Stükke bei den wenigsten Amtstuben vorfindlich seyn: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Drosten und Beamten hierdurch aufgegeben, obbemeldete Stükke, und zwar Scheffel und Metze von Holz, mit Eisen gehörig beschlagen, das Maas von Kupfer, Gewicht und Ellen aber von Eisen, forderſamst anzuschaffen, solche mit der Rose, wenn der Magistrat der Lippischen Stadt, wo sie gemacht worden, ihre Richtigkeit und Uebereinstimmung mit denen auf dem Rathhause daselbst befindlichen attestiret haben wird, vorerst selbst zu bezeichnen, demnächst die Gemäße der Unterthanen, nachdem auch vorher, daß das Eichen geschehen, kein ungeeichtes von bemeldeten Stükken im Handel und Wandel gebrauchet, sondern dessen Gebrauch bestrafet werden sol, bekant gemacht worden, nach denselben, durch dazu bestelte Amts-Unterbediente, an der Amtsstube untersuchen, eichen und gegen einen Ggroschen Abgabe für den Unterbedienten, mit dem Stempel bezeichnen zu lassen, in Ansehung des Haspels aber darauf genau zu sehen, daß solcher, der Herrschaftlichen Verordnung vom 19 Novem-

vember 1658 gemäs, viertehalb Ellen lang sey, und jedes Bind 60 Faden enthalte. Und damit der Endzwek, den man hierbei zum Gegenstand hat, desto gewisser erreichet werde: so haben Drosten und Beamte jährlich zweimal, und zwar nicht allezeit auf einerlei Zeit, bei den Handeltreibenden, nach denen vorhandenen Proben, das Maas und Gewicht visitiren, die unrichtig gefundene Stükke sogleich wegnehmen und bis zu dem nachfolgenden Gohgericht nicht nur verwahren zu lassen, sondern auch den Verbrecher zur Wruge zu setzen. Wobei zur Nachricht noch angefüget wird, daß das Anschaffen obenbemeldeter Maaße und Gewichte, benebst dem zum Eichen nöthigen Stempel mit der Rose, auf Herrschaftliche Kosten geschehen, und Drosten und Beamte davon die Rechnung zum Assigniren an Hochgräfl. Rentkammer, wohin schon deshalb das Nöthige ergangen, einsenden können. Detmold den 3 Decemb. 1765.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CI.

Verordnung für die Städte wegen Eichung der Ellen, Maaße und Gewichte, von 1765.

Da zu Verhütung aller durch unrichtiges Maas und Gewicht im Handel und Wandel sich ereigenden Unterschleife und Vervortheilungen zu verordnen gut gefunden worden, daß, so wie es jetzt bei denen Aemtern eingerichtet, auch bei jeder Rathsstube in den Städten geeichetes Maas, Ellen, Gewicht, Scheffel und Metzen, wornach die der Bürger untersuchet und geeichet werden können, vorfindlich sey: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Bürgermeistern und Rath in den Städten hierdurch aufgegeben, obbemeldete Stükke, und zwar Scheffel und Metzen von Holz mit Eisen gehörig beschlagen, das Maas von Kupfer, Gewicht und Ellen aber von Eisen, forderſamst, wenn es nicht schon auf eben bestimte Art bei der Rathsstube seyn solte, nach der vorhin schon eingeführten Cölnischen Wroge und Gehalt, anzuschaffen, solche vorerst selbst mit der Rose zu bezeichnen, demnächst die Gemäße der Bürger, nachdem auch vorher, daß das Eichen geschehen, kein ungeeichtes von bemeldten Stükken im Handel und Wandel gebraucht, sondern dessen Gebrauch bestrafet werden solle, bekant gemacht worden, nach denselben durch die dazu bestelte Rathsdiener an der Rathhausstube untersuchen, eichen, und gegen die gewöhnliche oder billig zu bestimmende Gebühr für den Rathsdiener, mit der Rose bezeichnen zu lassen, in Ansehung des Haspels aber darauf genau zu sehen, daß solcher der Landesherrlichen

lichen Verordnung vom 19 Nov. 1658 gemäs, viertehalb Ellen lang, und jedes Bind von 60 Faden sey. Damit nun der Endzwek, den man hierbei zum Gegenstand hat, desto gewisser erreicht werde: so haben Bürgermeister und Rath jährlich verschiedenemal, und zwar nicht immer auf einerlei Zeit, bei den Handeltreibenden, nach denen vorhandenen Proben, das Maas und Gewicht visitiren, die unrichtig gefundene Stükke sogleich wegnehmen, die Excedenten zur Beförderung nachdrüklichen Bestrafens sich anzeigen zu lassen, und wie diese Verordnung befolget worden, oder derselben gemäs vorhin schon die Einrichtung gemacht gewesen, binnen 4 Wochen zu berichten. Detmold den 6 Decemb. 1765.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CII.

Verordnung wegen der nach dem Leipziger und Conventions-Fus ausgeprägten Münzsorten, von 1766.

Man hat eine Zeither misfällig vernehmen müssen, daß die Kaufleute und Krämer, Christen und Juden in denen Städten und auf dem Lande, sich zur Ungebür unterfangen haben, die alten nach dem Leipziger, und neuere nach dem Conventions-Fus ausgeprägte Münzsorten zum Schaden des Publici nach Wilkühr eigenmächtig herunter zu setzen, und unterm wahren Werth im Handel und Wandel anzunehmen. Nachdem diesem eigenmächtigen ungebürlichen Beginnen aber nicht nachzusehen, sondern durch ernstliche Strafverbote vorzubeugen ist: als wird auf special gnädigsten Befehl unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden hiermit verordnet und bekant gemacht, daß in Ansehung der publiquen Cassen es bei dem leztern Münz-Edict de anno 1764 und dem darin bestimten Werth noch zur Zeit zwar belassen und keine andere als Land- und darin benante Münzsorten angenommen werden, hingegen alle nach dem Leipziger- und Conventionsfus ausgeprägete Münzsorten im Handel und Wandel nach dem ihnen beigelegten Preis unweigerlich eingenommen und ausgegeben werden sollen, und zwar bei Vermeidung einer wilkürlichen ernstnachdrüklichen Leibes- oder Geldstrafe. Damit nun über diese zum gemeinen Besten abzwekkende gnädigste Willensmeinung sträklich gehalten werden möge: so wird Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magisträten, Richtern und Räthen in den Städten Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden anbefohlen, diese Verordnung nicht nur behörig bekant zu machen, sondern auch pflichtmäßig darauf zu achten, daß sie schuldigst befolget und die Contravenienten zur verwirkten Strafe jedesmal sofort gezogen werden. Wornach sich zu achten. Signatum Detmold den 4 März 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

CIII.

Verordnung wegen der Haspel, von 1766.

Man hat zwar in dem, am 3 December vorigen Jahrs wegen des Anschaffens und Eichens der Ellen, Maas und Gewichts, auch des Haspels halber verordnet, daß derselbe nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnung vom 19 November 1658 viertehalb Ellen lang und jedes Bind von 60 Faden seyn solle. Da aber in verschiedenen schon eingegangenen Berichten angezeiget worden, daß der jetzo gebräuchliche große Haspel zwar von viertehalb Ellen, jedes Bind aber 66 Faden enthalten, hingegen der kleine Haspel nur zwei und ein viertel Ellen lang, und das Bind von 60 Faden, auch dieses Verhältnis im Handel zur Richtschnur angenommen seyn solle: so wird es vorerst auch an andern Orten, wo der Haspel in dem eben erwehnten Maas gebräuchlich seyn solte, dabei gelassen, und solches zur Befolgung hierdurch weiter bekant gemacht, übrigens aber von geschehener Volziehung der Verordnung vom 3 December der forderſamste Bericht erwartet. Detmold den 11 April 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CIV.

Verordnung wegen Numerirung der Häuser, von 1766.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Uns Unsere treu gehorsamste Stände unterthänig gebehten, daß Wir das Numeriren der Häuser auf dem platten Lande einführen zu lassen, geruhen mögten, damit die öfters mit denen Verordnungen der Besitzer zugleich geschehende Veränderungen des Namens der Güter, deren alte Benennung, zur schädlichsten Folge für die Lagerbücher und alle andere öffentliche Regiſter nicht verdunkeln, oder gar unausforschlich machen mögten; und Wir dann, in Landesväterlicher Erwegung dieser vorgebrachten gründlichen Bewegursachen, dem geschehenen unterthänigsten Suchen wilfaret und gedachte Numerirung gnädigst beschlossen haben: so wollen Wir hierdurch nicht nur die Art, auf welche sie geschehen, sondern auch den Gebrauch, der davon zu Erreichung des wahren Endzweks gemacht werden sol, bestimmen und fest setzen.

1) Sollen auf dem platten Lande in allen Flekken und Dörfern die contribuable Höfe und Häuser auf diese Art numeriret werden, daß die Ziffer in einem, nach dem es am füglichsten geschehen kan, entweder auf der rechten oder linken Seite der Hauptthür des ordentlichen Wohnhauses, oder über derselben mit rother Farbe gezeichneten Vierek, weiß gesetzet werde.

2) Sol diese Numerirung in jedem Flekken und jeder Baurschaft besonders, und zwar in jenen nach der ordentlichen Lage der Häuser und in diesen nach der hergebrachten Unterscheidung der Unterthanen in Amtsmeier, Freimeier, Volmeier, Halbmeier, Groß- Mittel-

Mittel- Klein- und Straßenkötter dergestalt geschehen, daß bei der gröſten Gattung angefangen, bei denen folgenden in der eben gesezten Ordnung fortgefahren, bei mehreren von einer Gattung der höhere dem minderen im Contributions- Anschlag vorgezogen, und wenn dieser bei verschiedenen von einer Gattung ähnlich wäre, alsdenn ohne weitere Unterscheidung das Numeriren nach der Lage der Häuser fortgesezt werde.

3) Sollen Drost und Beamte vor der wirklichen Numerirung, wie diese nach der eben erwehnten Ordnung geschehen müsse, festsezzen, und demnächst jemand zu deren Volziehung in Beiseyn eines Unterbedienten für einen billigen von jedem Eigenthümer gleich zu bezahlenden Lohn dingen.

4) Sollen Drost und Beamte bis zur künftigen Errichtung rectificirter Catastrorum in denen vorhandenen Lager- und Zahlbüchern einem jeden darin eingeführten contribuablen Hofe oder Hause die Zahl der jetzigen Numerirung beifügen, auch eben diese in allen künftigen Ehe- und andern Protocollen bei dem Namen der Partheien anführen, die Herrschaftliche Rechnungsführer aber nicht weniger solche in ihren Hebungs-Registern und Rechnungen denen Contribuenten vorsetzen. Drost und Beamte haben nun mit Volziehung dieser Numerirung sogleich den Anfang zu machen, wie sie geschehen und vollendet, binnen zweien Monaten Uns unterthänigst zu berichten, und übrigens überhaupt diese Unsere Landesherrliche Verordnung genau zu erfüllen. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 13 May 1766.

Num. CV.

Verordnung wegen des Tolwurms der Hunde, von 1766.

Es ist zwar schon vorhin unter dem 13 Februar 1751 die gnädigst Landesherrliche Verordnung ergangen, daß alle Unterthanen ihren Hunden, neben deren guten Verwahrung, den so genanten Tolwurm, zu Verhütung der tolmachenden Bisse, durch die dazu bestelte Jäger, oder sonst der Sachen Verständige, bei Vermeidung wilkührlicher Strafe, schneiden lassen solten. Da sich unterdessen durch die so häufig sich anizt hervorthuende tolle Hunde an Tag leget, wie diese heilsame zu Abwendung der durch die Bisse dergleichen Hunde verursacht werdenden traurigen Unglüksfälle abzwekkende Verordnung eine Zeit her aus der Acht gelassen, und nicht gebührend befolget worden sey: So wird denen Beamten und Magisträten hierdurch anbefohlen, darauf, daß diese den Unterthanen auf das neue einzuschärfende Verordnung, weshalb das Nöthige an die Forstbediente erlassen worden, auf das genaueste, und besser als bisher geschehen, befolget werde, so gewiß zu invigiliren, als im unverhoften Contraventionsfal, und durch unterlassene Aufsicht sich ereignete Unglüksfälle dieselbe dafür angesehen werden sollen. Signatum Detmold den 31 May 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

CVI.

Verordnung wegen der Besichtigung der Wirthschaft und Gebäude auf dem Lande, von 1766.

Da man eine Zeitlang wahrnehmen müssen, daß die von den Aemtern vorzunehmende Untersuchungen, wie die Wirthschaften der Unterthanen bestellet seyn, und ob solche die gehörige Sorge für die Erhaltung ihrer Gebäude tragen, nicht theils mit dem gehörigen Eifer und Aufmerksamkeit geschehen, theils gar von einigen Pflichtvergessenen unterlassen werden, und dann länger nicht nachzusehen ist, daß dieses, als das Hauptmittel, wodurch der so einreißenden Abnahme und Verarmung der Unterthanen, auch Verschlimmerung ihrer Güter vorgebogen werden kan, länger außer Acht gelassen werde; Als geschiehet Drosten und Beamten hierdurch die ernstlich gemeinte Aufgabe, jährlich die Wirthschaft und Gebäude der Unterthanen zweimal, und zwar auf ihren Höfen selbst in Augenschein zu nehmen, die Ursachen ihres etwaigen Verfals zu untersuchen, und darüber jedesmal ihren specifiken Bericht unfehlbar hierher einzusenden. Detmold den 5 Sept. 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CVII.

Verordnung wegen Lieferung der Raben- Krähen- und Sperlingsköpfe, von 1766.

Es ist zwar schon zu verschiedenen malen, und zwar in den Jahren 1665 und 1691 durch Erlassung Landesherrlicher Edicten die Lieferung der Raben- Krähen- und Sperlingsköpfe an die Amtsstuben und Vogteien unter dem Anfügen anbefohlen worden, daß für jeden nicht gelieferten großen Vogelkopf 4 mgr., für jeden kleinen aber 1 mgr. 3 pf. Strafe gezahlet werden solten, und man hätte diesemnach billig hoffen sollen, daß die Unterthanen zu Vermeidung dieser Strafe sich in Lieferung der anbefohlnen Zahl um de weniger säumhaft würden haben finden lassen, als die Ausrottung dieser Vögel zu deren Besten abzwekkete. Da es sich aber unterdessen wider Vermuthen gezeiget, daß dadurch dennoch der gehabte Endzwek nicht erreichet, und die angesezte Zahl nicht geliefert worden, Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden aber ein für allemal gnädigst wollen, daß auf oberwehnte zum Besten der Unterthanen abzwekkende Verordnungen besser, als bisher geschehen, belebet, und diese so schädliche Vögel, so viel möglich, vertilget werden: So wird auf besondern Hochgedacht Ihro Hochgräfl. Gnaden gnädigen Befehl hiermit verordnet, denen Unterthanen bekant zu machen, daß von nun an jeder an der zu liefern angesezten Zahl fehlende große Kopf mit 8 mgr., jeder kleine Kopf aber mit 3 mgr. bezahlet werden solle. Wornach sich also auch die Hebungs-Beamten zu richten, und die Vogelköpfe nach dieser Taxe in den Rechnungen aufzuführen haben. Detmold den 12 Sept. 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CVIII.

Verordnung wegen eiserner Feuerstülpen auf den Feuerheerden, von 1766.

Man hat bei der Untersuchung der Ursachen der eine Zeit her ausgebrochenen Feuersbrünste wahrgenommen, daß solche meistentheils, wo nicht dem Angeben nach alle, daher entstanden seyn, daß die Katzen oder Hunde von den brennenden, auf dem Feuerheerde übrig gebliebenen, Kohlen und glimmender Asche, welche an ihnen hangen geblieben, in dem Hause herum, und besonders auf die Boden oder in die Stallung getragen, und also aus dergleichen wiederholet sich ereigneten Umständen gefunden, daß die den Hausleuten §. 6. der Feuerordnung anbefohlene Anschaffung der ausgemaureten Aschenbehältnisse entweder nicht gehörig befolget worden, oder solche zu intendirter Verhütung des Feuervertragens nicht hinreichend sey. Da es unterdessen höchstnöthig ist, daß, zum wenigsten von dieser Seite, die Unterthanen sich für dergleichen betrübten Fällen sicher setzen, auch bey vielen nachlässigen Hausleuten dieser oft gebrauchte Deckmantel ihrer eigenen Unvorsichtigkeit und strafbaren Betragens weggenommen werde; So wird Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch den Magisträten in den Städten hierdurch Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden anbefohlen, den Unterthanen die forderlichste Anschaffung eiserner Feuerstülpen zu Bedekkung der übrig gebliebenen Kohlen und glimmenden Asche aufzugeben, und mit Ernste darauf zu sehen, daß sowol hierinnen, als wegen der übrigen in der Feuerordnung anbefohlenen Feuergeräthschaft kein ihnen hernach zur Last und Verantwortung fallender Mangel erscheinen möge. Detmold den 30 Sept. 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CIX.

Verordnung wegen Enrollirung der Unterthanen, von 1766.

Da es sich einigemal zugetragen hat, daß junge in einem andern als ihrem Geburts-Amte dienende Bauern-Söhne dadurch nicht enrolliret worden sind, weil die Unterbediente nach dem buchstäblichen Verstande der deshalb emanirten Landesherrlichen Verordnung nur diejenige zu dem Enrollement bei dem Amte angegeben und angeben zu müssen geglaubet haben, welche in demselben Amte gebohren sind, und aber dadurch zu oft zu unmerkbaren Unterschleifen Gelegenheit gegeben worden ist, da dieser sich durch die Abwesenheit des zu enrollirenden, der andere, daß er nicht in dem Amte gebohren worden, entschuldigen können: so wird, um diesen Inconvenientien, so viel möglich, vorzubeugen, Drost und Beamten hierdurch aufgegeben, die Verfügung in den ihnen anvertrauten Aemtern zu machen, daß alle darinnen sich aufhaltende, auch in andern Aemtern geborne, dienstfähige junge Unterthanen von den Amts-Unterbedienten ohne Unterscheid angegeben werden müssen, damit sie auf dem Fal der in ihren Geburts-Amte noch nicht geschehenen Beeidigung zu solchem Ende dahin verwiesen werden können. Detmold den 6 November 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num CX.

Verordnung wegen Verkaufs der rauhen Feldfrüchte, von 1766.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen männiglich hierdurch zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß ohnangesehen in der Kaiserl. und Landes-Policei-Ordnungen, auch andern darauf erfolgten heilsamen Edicten und Verordnungen von 1699 und 1700 unter andern wucherlichen Contracten auch Verkaufung der Feldfrüchte aufm Halm, und des Grases in denen Wiesen ernstlich und bei nachdrüklicher Strafe verboten worden, dieselbe jedennoch zum Schaden der Nothdürftigen noch immer solchergestalt in Uebung seyn, und vorgenommen werde, daß öfters ein geringer Theil des Werths, welchen die Früchte und Getraide nach der Erndte haben, heraus komme, folglichen der Verkäufer dadurch alzugroßen Schaden erleiden, und dabei zu Grunde gehen müste. Damit diesem wucher- und verderblichen Handel nun Maaß und Ziel gesetzet, und der Eigennuz nicht übertrieben, hingegen aber auch denenjenigen, welche Geld auf Früchte und Wiesewachs vorher gutherzig vorschießen, wiederum zu dem Ihrigen möge geholfen werden: So ordnen und befehlen Wir hierdurch aus Landesväterlicher Vorsorge vor das Beste Unserer getreuen Unterthanen, daß, wann bei sich ereignenden Vorfällen einer dem andern zu seiner Nothdurft Gelder auf die Früchte im Felde, oder das Gras in den Wiesen, vorstrekket, der

Gläu-

Gläubiger die Früchte in dem Werth und Preis, wie selbiger zur Zeit des Contracts oder des Darlehns stehet, oder wie solcher nach der Erndte im gemeinen Kauf und Lauf nach dem Scheffelmaas ist, nebst einem billigmäßigen Zins nach Verhältnis der Zeit annehmen, hingegen der Verkauf des rauhen Korns auf dem Felde gänzlich verboten, das Heu und Stroh aber, fuder- oder haufenweise, verkauft werden solle.

Wir befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, so dann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, diese Verordnung nicht allein behörig publiciren und affigiren zu lassen, sondern auch pflichtmäßig auf deren Befolgung zu achten, und die Contravenienten zur gesezmäßigen Bestrafung sofort anzuzeigen, so mit an ihrer Dienstpflicht und Schuldigkeit nichts ermangeln zu lassen. Wornach sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 14 October 1766.

Num. CXI.

Verordnung wegen des Säens für das Gesinde statt des Lohns, von 1766.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich, besonders Unsern getreuen Unterthanen samt und sonders zu wissen; Daß obgleich in der Policey-Ordnung Tit. 23. und in der 1752 von Uns publicirten Gesinde-Ordnung §. 13. zu Vermeidung vielerley Unterschleifen und übeln Folgen heilsamlich verordnet, und bei wilkürlicher Strafe verboten, daß die Hauswirthe auf dem platten Lande denen Knechten anstatt ihres Lohns gewisse Ländereien zu besaamen zu geben, weder befugt seyn, noch die Knechte darauf zu contrahiren sich anmaßen, sondern mit dem gesezmäßigen Lohn sich zu begnügen schuldig seyn sollen, befohlen worden; Wir jedennoch misfällig vernehmen müssen, daß sothaner Misbrauch noch im Gange sey, und denen vorgedachten heilsamen Verordnungen ohngehorsamlich zuwider gehandelt werde;

Wann aber sothanem Unfug und Misbrauch nicht länger nachzusehen ist, sondern, daß über die ergangenen Verordnungen mit aller Strenge gehalten werde, auf lezterm Landtage noch beschlossen worden; so werden vorgedachte Ordnungen nicht weniger hiermit erneuert, und deren genaue Befolgung bei wilkürlicher Strafe nochmalen ernstlich befohlen, sondern auch Drosten und Beamte, desgleichen Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten angewiesen, auf deren sträkliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu achten, die Contravenienten zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, und diese erneuerte Verordnung nicht nur gewöhnlicher maßen affigiren, sondern auch zu jedermans Nachricht von denen Canzeln publiciren zu lassen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Octob. 1766.

Num. CXII.

Verordnung wegen der Betler und Pakjuden, von 1767.

Da man bishero misfällig wahrnehmen müssen, daß, unerachtet der wiederholt ergangenen Befehle und Verordnungen, dem herrnlosen Gesindel und sogenanten Pak- und Betteljuden den Eingang und das Herumgehen in hiesigen Landen nicht zu gestatten, dergleichen allezeit verdächtige Personen sich täglich und zwar in nicht geringer Anzahl hier einfinden, und denn Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ein für allemal gnädigst wollen, daß Hochdero Lande und Unterthanen davon rein und unbeschweret bleiben sollen; So wird Drosten und Beamten hierdurch ernstnachdrüklich aufgegeben, dergleichen Schnur- und Pakjuden-Gesindel, so bald sie in dem Amte betroffen werden, sogleich zurük über die Grenzen bringen zu lassen, deshalb das Nöthige an die Unterbediente zu verordnen, und darauf, daß solches befolget werde, genau zu invigiliren. Detmold den 3 Februar 1767.

Num. CXIII.

Verordnung wegen der unbegleiteten Juden, von 1767.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst wollen, daß denen unbegleiteten Juden der fernere Aufenthalt in hiesigen Landen weiter nicht mehr gestattet werde; So geschiehet Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten hierdurch die Aufgabe, denen mit keinem Geleite versehenen Juden, worunter jedoch die nöthige Knechte nicht verstanden werden, anzubefehlen, daß sie in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung ernstlicher Verfügung hiesige Lande räumen; und erwartet man forderlamsten Bericht, wie und gegen welche Juden dieser Befehl befolget sey. Detmold den 3 März 1767.

Num.

Num. CXIV.

Verordnung wegen der Wucherblumen, von 1767.

Nachdem aus der langjährigen Erfahrung bekant, daß die sogenanten Schötmarschen oder Wucherblumen denen Kornfrüchten in denen Feldmarken, wo sie einmal eingewurzelt sind, einen überaus großen Schaden bringen, und die Ländereien, worin sie überhand nehmen, zum Fruchtziehen ganz unbrauchbar machen; mithin der Ausbreitung dieses Unkrauts nicht nur möglichst vorzubeugen, sondern auch auf dessen gänzliche Austilgung der sorgfältige Bedacht zu nehmen ist: Als haben Unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden auf unterthänigstes Veranlassen derer Landständen zu verordnen befohlen, daß die Früchte, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, von dem Ort der Feldmark, wo sie einmal eingewurzelt, auf einen andern zum Aussäen, bei nachdrüklicher Strafe nicht gebracht, sondern ein jeder Inhaber solcher Ländereien, worin dieses Unkraut vorfindlich, vielmehr schuldig und gehalten seyn solle, möglichsten Fleißes sich dahin zu bestreben, sothanes Unkraut fordersamst und höchstens binnen drei Jahren gänzlich auszurotten, und darunter nichts ermangeln zu lassen, um mit der Zeit das Land von diesem schädlichen Gewächse zu säubern.

Damit nun dieser heilsame Endzwek erreichet werden möge; so wird Namens Unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden, Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister, Richter und Räthen in den Städten ernstnachdrüklich anbefohlen, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß diese dem gemeinem Wesen nüzliche Verordnung sträklich befolget werde, des Endes dieselbe nicht nur behörig publiciren, sondern auch durch die Unterbediente zu gelegener Zeit fleißig visitiren, und die Säumhafte und Nachlässige zur wohlverdienten Bestrafung pflichtmäßig annotiren und einbringen zu lassen. Wornach sich zu achten und im Unterlassungsfal sich vor empfindlicher Strafe zu hüten ist. Signatum Detmold den 6 März 1767.

Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Num. CXV.

Verordnung wegen übermäßiger Kleiderpracht, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen und männiglich hiermit zu wissen: daß, ob gleich in der Policei-Ordnung Tit. 9. und darauf weiter emanirten Edicten und Verordnungen vom 17 August 1677, 15 März 1686 und 1 Septemb. 1709 heilsamlich versehen, was für Maas und Ziel Unsere Unterthanen, sowol in denen Städten, als auf dem platten Lande in ihren Kleidungen zu beobachten haben sollen, Wir jedennoch misfällig vernehmen müssen, es auch der Augenschein bewehret, daß die Kleiderpracht, so wie überhaupt, also auch insbesondere unter denen gemeinen Bürgers und Bauersleuten, der geldbeklemmenden Zeiten ohngeachtet, von Zeit zu Zeit solchergestalt überhand nimt, daß durch Anschaffung fremder ausländischer Waaren an Gold, Silber, Sammt, Seiden- und Wollenzeugen und Laken ꝛc. die Leute in Schulden und gar ins Verderben gerathen, ohngeachtet sie die nöthige Kleidungsstükke in guter brauchbarer Quantität aus den inländischen Fabriken um weit billigern Preis genugsam bekommen können; Gleichwie Wir aber diesem angemaßten ordnungswidrigen verschwenderischen und üppigen Wesen länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern die ergangenen Verordnungen aufs straklichste befolget, und die frevelmüthigen Uebertreter mit den angedroheten Strafen zum Gehorsam gebracht wissen wollen:

Also

Also erneuern Wir nicht nur obbemerkte Verordnungen in allen ihren Punkten und Clausuln, besonders die vom 15 März 1686, sondern befehlen auch Unsern Unterthanen und Hausleuten ernstlich, sich dieser erneuerten Verordnung hinfüro so gewis allerdings gemäs zu betragen, als ihnen lieb ist, die auf den Contraventionsfal gesezte Strafe zu vermeiden. Damit aber auch diese und die kurz vorher angezogene Verordnungen schuldiger Maßen befolget werden, so sollen selbige nicht allein zum Druk befördert und behörig publicirt werden, sondern es wird auch Unsern Drosten, Beamten, Vögten, Untervögten und Bauerrichtern aufm Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten bei wilkürlicher Strafe anbefohlen, auf die genaue Befolgung pflichtmäßig zu sehen, die Uebertreter jedesmalen sofort zur Strafe zu ziehen oder respective pflichtmäßig anzuzeigen und darunter nichts ermangeln zu lassen. Wornach sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 17 März 1767.

Num. CXVI.

Verordnung wegen der Volsäuferei, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselben sind, in Gnaden zu wissen, daß, nachdem Wir höchstmisfällig vernehmen müssen, daß denen von Unsern Gräflichen Vorfahren wegen der Volsäuferei erlassenen löblichen Verordnungen zuwider, dieselbe unter denen gemeinen Bürgers- Haus- und Bauersleuten solchergestalten überhand nehme, daß viele mit Versäumung ihrer häuslichen Arbeit und anderer Geschäften dem Gesöffe nachgehen, das Ihrige verprassen und verschwelgen, und endlich an den Bettelstab gerathen, diesem verderblichen ungeheuren Uebel und Unwesen aber, wodurch die Ehre Gottes und alle Wohlanständigkeit vergessen wird, in Zeiten zu steuern und Einhalt zu machen die Regeln einer guten Policei erfordern, Wir das unmäßige Saufen und Schwelgen ein vor allemal ernstnachdrüklich zu verbieten bewogen worden; ordnen und wollen demnach, daß die Branteweins- und andere Saufgelage inskünftige durchgehends und schlechterdings abgeschaffet und verboten seyn sollen, und befehlen derowegen Unsern Drosten und Beamten, auch Vögten, Untervögten und Bauerrichtern auf dem Lande, desgleichen Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten bei wilkürlicher Strafe hierüber nicht nur nachdrüklich zu halten, sou-

sondern auch des Endes die Krüge und Branteweins-Schenken zum öftern visitiren zu lassen, und auf die Säufer und Trunkenbolde selber ein wachsames Auge zu haben, selbige vor sich zu fordern und von ihrem unordentlichen Leben ab- und zur Besserung anzumahnen, bei nicht erfolgter Wirkung dieses denselben bei Wasser und Brod einthürnen, und bei noch nicht verspürter Besserung den Trunkenbold auf einen Sontag an den Pfahl stellen zu lassen, und im Fal auch dieses nicht fruchten wil, selbigen samt einem umständlichen Bericht zum Zuchthaus einzuschikken. Wornach sich ein jeder zu achten und vor obangedroheter Strafe zu hüten hat. Und damit diese Verodnung zu jedermans Wissenschaft gelangen möge; so ist dieselbe nicht weniger von denen Canzeln zu publiciren, als auch gewöhnlicher Orten zu affigiren. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 17 März 1767.

Num.

Num CXVII.

Verordnung wegen der Zinsen bei Concursen, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun Unsern Unterthanen und männiglich hiermit kund und zu wissen, daß der bisherige Gerichtsgebrauch zwar gewesen, daß bei entstandenem Concursu Creditorum in denen Classifications-Urtheilen die Adjudication der Zinsen gleich dem Capital, vor gleich privilegirten jüngern Gläubigern in eben derselben Classe geschehen, daher aber auch öfters erfolget ist, daß diese leztere an dem Capital ein merkliches nachlassen, oder wol gar dasselbe verlieren müssen; dieses aber gleichwol etwas hart und denen Regeln der Billigkeit nicht allerdings angemessen ist, bevorab, wenn einem gutherzigen Gläubiger hierunter nichts zu Schulden gelegt werden kan; daß Wir demnach, nach auf lezt vorgewesenem Landtage gepflogener der Sachen Erwegung pro aequo & bono, das Temperament dahin getroffen und beschlossen haben, daß die vor dem erkanten Concurs-Proceß fällig gewordene Zinsen von denen leztern sechs Jahren, gleich denen Capitalien, classificiret und bezahlet, die vor- und nachherige aber bis dahin, daß alle Capitalien abgetragen, ausgesetzet, und alsdenn nach der Erstigkeit der Capitalien classificiret und abgeführet werden sollen.

Wir befehlen also Unsern Justiz-Collegiis, Gerichten und denen Magistraten in den Städten sich in Zukunft in judicando, darnach zu richten. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 17 März 1767.

Num.

Num. CXVIII.

Verordnung wegen der Leibzüchter, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen; wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß es unter denen Hausleuten aufm Lande fast durchgängig zur übeln Gewohnheit worden, daß, wann ein Anerbe die Stätte und Meierstand antrete und darauf heirathet, die abgehende Eltern hingegen die Leibzucht beziehen, diese unter dem Vorwande, daß sie den Hof in guten Stand gesetzet, und die nachgeborne Kinder von ihrem gutgeführten Haushalt auch einen billigen Genuß haben müsten, zum öftern den Brautschaz des auf die Stätte heirathenden jungen Meiers, wo nicht ganz, doch gröstentheils zu sich, und mit auf die Leibzucht nehmen, um selbigen demnächst unter ihre nachgeborne Kinder zu vertheilen; dadurch aber gar oft sich zutrage, daß der junge Meier mit leerer Hand den Meierstand anzutreten, und sich sofort in Schulden zu stecken genöthiget werde; gleichwie dieser Misbrauch aber von alzuüblen Folgen ist, und zum offenbaren Verderb der meierstättischen Güter gereichet, mithin auf lezt vorgewesenen Landtage dessen Abstellung nicht weniger, als die Leibzucht nach denen Landesgesetzen und Verfassung zu reguliren beschlossen worden; Also ordnen und setzen Wir hiemit, daß denen auf die Leibzucht ziehenden Eltern dergleichen Brautschazgelder an sich zu ziehen, und den jungen Meier davon zu entblößen bei namhafter Strafe nicht ferner gestattet, sondern solcher Misbrauch gänzlich aufgehoben seyn, hingegen der Leibzüchter mit der ordnungsmäßigen Leibzucht sich begnügen lassen solle, dergestalten, daß denen bei-

den leiblichen Eltern der sechste Theil der Länderei, und der im Abzugsjahre gezogenen Früchten zur Leibzucht zugestanden, im Fal aber nur eines der Eltern noch am Leben, oder der Stiefvater die Leibzucht beziehet, nur der zwölfte Theil der Länderei und der gezogenen Früchten zur Leibzucht gestattet werden solle, damit die Leibzüchter ihren hinlänglichen Unterhalt behalten, und der anziehende Meier nicht zur Ungebür beschweret werde; was die Leibzüchtere aber weiter an Gärten, Obst, Heuwachs, Hude und Weide vor Rindvieh und Schweine zu ihrem nothdürftigen Unterhalt bedürfen, solches ist jedesmal, nach des Hofes Zustand, am Amt bei der Verschreibung deutlich zu bestimmen, und auszuwerfen, somit hier unter eine proportionirliche Billigkeit zu beachten. Wir befehlen solchemnach Unsern Unterthanen aufm Lande hiermit ernst nachdrüklich, und bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, sich nach dieser Verordnung so gewiß zu richten, als ihnen lieb ist, die angedrohete Strafe zu vermeiden. Damit diese Verordnung nun auf das genaueste befolget werde; so wird Drosten und Beamten ernstlich anbefohlen, darauf nicht nur ein wachsames Auge zu haben, sondern auch bei der Verschreibung sich dieselbe zur Richtschnur dienen zu lassen, und dahin zu sehen, daß selbige nicht überschritten werde, solchen Endes, und damit sie zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, dieselbe behörig zu publiciren, und niemanden hierunter zu conniviren. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 17 März 1767.

Num. CXIX.

Verordnung wegen des Linnenhandels, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit männiglich besonders Unsern Unterthanen zu wissen: Nachdem Wir mit vielem Misfallen vernommen, daß der Verfal des Linnenhandels, besonders des Legge-Linnens, als der Haupt- und vornehmsten Quelle der Nahrung in dem Lande, daher rühre, daß, da selbe von gewinsüchtigen Leuten, welche ihren unerlaubten und schnöden Gewin allen andern gemeinnützigen Betrachtungen vorziehen, in der behörigen Güte und erforderlichen Qualität nicht verfertiget, sondern anstatt selbiges auf Glauben zu machen, demselben auf eine betrügliche Art durch Kalk und Kreite die verlangte Weiße, Dichtigkeit und Ansehen gegeben werde; dieses gegen Treu und Glauben angehende Beginnen aber im aufrichtigen Handel und Wandel, zumalen mit auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, nicht bestehen kan, sondern dem ganzen Handel einen üblen Ruf verursachen muß; Als sind Wir diesem Uebel zu steuren und dessen verderblichen Folgen in Zeiten vorzubeugen bewogen worden, nachstehende Verordnung zu erlassen; und da es hierbei vornemlich mit auf das Garnspinnen, und dessen Tüchtigkeit ankomt: So ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und bei Vermeidung empfindlicher Strafe, daß das Garn zu dem Legge-Linnen volzählig, nemlich zwanzig Gebind in jedem Stük, und in jedem Gebind sechs und sechzig Faden, sodann nicht weniger in der gehörigen Länge als drei und eine halbe Elle lang, als

behöriger Consistenz, so daß jedes Stük von reinem Flachs wenigstens drei Viertel bis ein Pfund wiegen müsse, gesponnen werde, als worauf die Obrigkeiten jeden Orts durch ihre Unterbedienten genau zu invigiliren, und darnach fleißig visitiren zu lassen angewiesen werden. Wann nun solchergestalten das Garn in seiner behörigen Beschaffenheit gesponnen und verfertiget wird, mithin die Weber auch durchgängig gut Linnen zu machen im Stande seyn: So wird denenselben ohne alle Ausnahme auch anbefohlen in Zukunft 21 Gänge, deren jeder 40 Faden halten muß, zu schieren, die Kämme etwas enger machen zu lassen, und ihre Arbeit treufleißig so zu verrichten, daß das Linnen die behörige Dichte und Festigkeit erhalten, und der Linnenhändler und Kaufmann mit guter untadelhafter Waare versehen werden möge. So wird denen Kaufleuten und Linnenhändlern in denen Städten und auf dem Lande hiermit zugleich sub poena arbitraria aufgegeben, nach ihren geleisteten Huldigungspflichten dahin zu sehen, daß das Linnen in vorbeschriebener guter Qualität verfertiget und zum Verkauf gebracht werden müsse, im widrigen Fal aber denjenigen, welcher schlechtes und tadelhaftes Linnen zum Verkauf bringet, sofort der Obrigkeit anzuzeigen, und das schlechte Linnen nicht nur arretiren, sondern auch nach untersuchten der Sache Umständen dasselbe zum Besten der Armen confisciren zu lassen; dafern auch der Kaufman und Linnenhändler einen solchen Unterschleif aus gewinsüchtigen Absichten verschweigen, und verdunkeln helfen wolte, und darüber betreten und dessen überführet würde, so sol das Linnen nicht allein confisciret, sondern der Uebertreter auch mit dem vierfachen Wehrt des Linnens in favorem pauperum, oder dem Befinden nach, mit dem Zuchthause bestrafet werden. Auf daß es aber auch zu Beförderung der Linnenfabriken an gutem tüchtigen Garn nicht ermangeln möge, so wird das Spinnen des sogenanten Moltgarn gänzlich, der Garnhandel außer Landes auch, ausgenommen in so weit solches im Lande entbehrlich, und nicht abzusetzen ist, verboten, denen Garnhändlern hingegen zugleich aber auch aufgegeben, denen armen Leuten den wahren Wehrt des Garns zu bezahlen, dieselbe

nicht

nicht vergeblich damit herum, noch durch alzueigennütziges Abknappen, Gottes Unsegen sich zu zuziehen. Gleichwie diese Verordnung nun die Beförderung der algemeinen Landes Wohlfahrt, und eines jeden Unterthanen Nahrungsverbesserung zum Gegenstand hat, so mit auf die Aufrechthaltung des ohnentbehrlichen Linnenhandels abzielet; Also versehen Wir Uns auch zu Unsern Unterthanen, daß ein jeder sein eigenes Wohl bedenkend sich nach möglicher Treue und Sorgfalt befleißigen werde, den Endzwek dieser Verordnung zu erreichen; befehlen dagegen Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten, Richtern und Räthen in denen Städten, über diese Verordnung nicht weniger pflichtmäßig zu halten, und auf deren genaue Befolgung selber zu sehen, als durch die Unterbediente fleißig visitiren zu lassen, und die Contravenienten zur comminirten Strafe zu ziehen oder anzuzeigen, somit darunter nichts ermangeln zu lassen. Damit diese Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelangen, und jeder sich darnach richten möge, sol selbige nicht nur zum öffentlichen Druk befördert, von denen Canzeln publiciret, sondern auch an denen Amts- und Rathsstuben, auch sonst gewöhnlicher Orten angeschlagen werden. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 17 März 1767.

Num CXX.

Schul-Ordnung fürs platte Land, von 1767.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: was maßen Wir schon von Anfang Unsrer Regierung mit vielem Misfallen wahrgenommen, daß das Schulwesen in Unserer Grafschaft, besonders auf dem Lande, in einen solchen Verfal gerathen, woraus nach und nach eine grobe Unwissenheit Gottes und seines Worts zum Nachtheil des Glaubens und der Gottseligkeit bei dem größesten Haufen entstehen muß.

Obwohlen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren nun durch die Kirchenordnung in dem XIII Cap. dagegen die heilsamsten Verordnungen gemacht worden: es aber scheinet, daß dieselben entweder ganz in Vergessenheit gekommen, oder nicht behörig beachtet werden; So haben Wir kraft Landesherrlicher Macht und Bischöflichen Amts für nöthig erachtet, diese Verordnungen nicht nur zu erneuern, sondern auch zu desto bessern Unterricht aller, die es angehet, hierdurch zu verordnen und zu befehlen:

1) daß alle und jede Eltern ihre Kinder, sobald sie sieben Jahr alt sind, des Sommers sowol als des Winters zur Schule schikken sollen, und zwar des Winters die in Unserer Kirchenordnung p. 94. n. 9. bestimte Schulstunden, des Sommers aber wenigstens zwei oder drei Stunden in der Mittagszeit, da die Kinder von anderer Arbeit frei seyn können.

2) Daß

2) Daß dafür das in Unserer Kirchenordnung bestimte Schulgeld von der Winterschule ganz, von der Sommerschule aber nur die Halbscheid bezahlet werden sol. Jedoch werden diejenigen Eltern, welche aus Liebe zu Gott und seinem Worte ihre Kinder des Sommers sowol als des Winters Vor- und Nachmittages zur Schule schikken, das völlige Schulgeld zu bezahlen, sich nicht entsagen.

3) Daß diejenigen Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schikken, nichts destoweniger von dem Winter das ganze, und von dem Sommer das halbe Schulgeld bezahlen; auch überdem wegen der unverantwortlichen Versäumung ihrer Kinder gehörigen Orts angezeiget und deshalb bestrafet werden sollen.

4) Diejenigen Kinder hingegen, welche wegen der äuserstен Armuth ihrer Eltern, das tägliche Brodt zu verdienen, sich des Sommers bei andere Leute in Dienst begeben müssen, und dadurch so weit von der Schule entfernet werden, daß sie von ihren Dienstherren keine Erlaubnis nach der Schule zu gehen erlangen können, von Bezahlung des Sommer-Schulgeldes zwaren befreiet seyn sollen; dagegen aber auch niemand leicht verstattet werden, seine Kinder, ehe sie zum heiligen Abendmahl gelassen, ohne Vorwissen des Predigers, in andere Gemeinen oder Kirchspiele in Diensten zu bringen, weil dadurch allerlei Unordnungen entstehen, und die Kinder der Unterweisung in den Schulen gänzlich entzogen werden.

Deswegen

5) auch kein Prediger Kinder aus einer andern Gemeine zur Confirmation annehmen sol, es sey denn mit Bewilligung des Predigers, zu dessen Gemeine solche Kinder gehören.

Wie dann auch

6) keine Kinder, die noch nicht 14 Jahr alt, von irgend einem Prediger bei schwerer Verantwortung confirmiret, und zum heil. Abendmahl gelassen werden sollen: weil sonsten die Schulen ruiniret, und der Unwissenheit nicht abgeholfen wird.

7) Ein

7) Ein jeder Küster und Schulmeister die in der Kirchenordnung bestimte Schulstunden des Winters von Michaeli bis Ostern genau und fleißig sowol Vor- als Nachmittags in Acht nehmen, des Sommers von Ostern bis Michaeli aber alle Tage in der Mittagszeit wenigstens zwei oder drei Stunden Schule halten sollen. Wann aber Eltern auch des Sommers ihre Kinder wollen Vor- und Nachmittags zur Schule schikken, sollen sie dazu stets willig und bereit seyn, wann auch nur drei Schulkinder da wären.

8) Kein Küster oder Schulmeister seine Schularbeit ohne erhebliche Ursachen versäumen, oder solche durch seine Ehefrau oder Kinder, wie öfters geschiehet, verwalten lassen, sondern derselben selber fleißig und gewissenhaft obliegen sol; solte er aber nothwendiger Geschäfte halber ausreisen müssen, so sol er solches nicht allein seinem Prediger anzeigen, sondern auch Sorge tragen, daß die Schule nichts desto weniger durch solche, die dazu tüchtig sind, behörig gehalten werde.

9) Kein Küster oder Schulmeister seinen Schulkindern, außer des Mittewochen und Sonnabend Nachmittages, auch nicht an solchen Tagen der Woche, wann des Morgens der öffentliche Gottesdienst oder eine Leichenpredigt gehalten worden, Urlaub geben darf, sondern auch alsdann wenigstens des Nachmittages Schule gehalten werden sol.

Wohingegen

10) ein jeder Küster und Schulmeister das ihm gehörige Schulgeld alle halbe Jahr, oder wenigstens alle Jahr richtig einfordern, und der Beamte jedes Orts denenselben dazu ohne Nachsicht, wenn jemand in Güte nicht bezahlen wil, mit der Execution behülflich seyn sol. Wann aber ein Küster oder Schulmeister sein Schulgeld von einem Jahre ins andere stehen lässet, und darüber nachher Klagen entstehen, so sol er mit seiner Forderung schlechterdings abgewiesen werden.

Damit nun alles dieses desto genauer in Acht genommen werde: so werden alle und jede Prediger hierdurch zugleich ernstlich erinnert, auf die Schulen ihres Kirchspiels nicht nur stets ein wachendes Auge zu haben, sondern auch dieselben alle Monat zu besuchen, und dafern sie einen oder den andern, welcher dagegen handelt, antreffen, selbigen das erste und anderemal ernstlich zu warnen und zu vermahnen, das drittemal aber solches Unserm Consistorio zur Ahndung ohnausbleiblich zu berichten, hierunter überhaupt auch ihr Amt nach Eyd und Pflichten, so wie sie es vor Gott und Uns verantworten können, zu beachten.

Auf daß auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Unsere Verordnung alle Jahr einmal am Sontage nach dem halbjährigen Behttage vor Michaelis von denen Canzeln publiciret, auch gehörig affigiret und jedem Küster und Schulmeister davon ein Exemplar zur genauen Befolgung ertheilet werden. Wornach sich also ein jeder zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Unsers geistlichen Consistorii Insiegels. So geschehen in Unserer Residenz Detmold den 28 März 1767.

Num. CXXI.

Criminal-Instruction für die Beamte, von 1767.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir misfällig vernommen, daß verschiedene Beamte die in den Aemtern vorgefallene Verbrechen, ob dieselben gleich zur Criminal-Untersuchung qualificiret, entweder gar nicht, oder doch erst viele Zeit hernach einberichten, und hierbei noch in Untersuchung derselben und deren Urheber so wenig Aufmerksam und Genauigkeit bezeigen, daß sie es nicht nur bei dem Rapport der Unterbedienten gewöhnlich bewenden lassen, sondern, wenn sich verdächtig scheinende Personen betreten lassen und deshalb eingezogen werden, diese ohne gnugsame Erkundigung, wie weit die Anzeigen zur Captur und weiter statt findenden Untersuchung gegründet sind, sofort und mannigmal sogar ohne Bericht und Protocol dem Judicio Criminali einsenden; dieser üblen und für die öffentliche Sicherheit mit gar zu nachtheiligen Folgen sowol verknüpften als wider eine vernünftige Justizpflege laufenden Gewohnheit aber nicht weiter nachgesehen werden kan: So befehlen Wir hiermit Unsern Drosten und Beamten gnädigst ernstlich, daß sie

1) ihre untergeordnete Untervögte und Bauerrichter bei ihren aufhabenden Pflichten auf das genaueste instruiren und ihnen einschärfen sollen, die in den Bauerschaften sich begebende Verbrechen, sobald ihnen solche zur Notiz gekommen, bei ihren vorgesezten Beamten ohnverzüglich anzuzeigen, und zugleich die, es sey am Leibe oder Gütern, beleidigte und verlezte Personen, oder ein und ander von deren Gesinde, Nachbaren oder sonstige Personen, welche von der Beschaf-

schaffenheit der That die zuverlässigste Kundschaft abzulegen im Stande sind, zugleich persönlich zu stellen.

Worauf dann Beamte

2) sofort mit dem summarischen Verhör sowol des Unterbedienten oder Denunciantens als der übrigen gestelten Personen verfahren und deren Aussagen von der Beschaffenheit der That nebst allen damit begleiteten Umständen, insbesondere bei Diebstählen dasjenige, was den Beraubten entwendet, zu Protocol zu tragen, und jenes auch alsdann beachten sollen, wenn gleich die vorgehabte That nicht volführet, sondern es nur bei einem wirklichen Versuch verblieben wäre.

3) Im Fal nun mit einem solchen Verbrechen Gewaltthätigkeiten ꝛc. vergesellschaftet, wovon sichtbare Spuren und Merkzeichen hinterblieben, z. E. Diebstäle mit Einbrüchen, Verwundung, Brand ꝛc. sol der Beamte nach aufgenommenen Protocol (§. 2.) sich ohne Verzug in Person, und bei Verwundungen mit Zuziehung des Amts-Chirurgi, nach dem Orte der verübten That sich begeben, alles genau in Augenschein nehmen, und die Art, Weise, Größe ꝛc. der gebrauchten Gewalt dem Protocol umständlich inseriren, auch darin die etwan von dem Thäter zurük gelassene Instrumente, Kleidungsstükke oder andere Geräthschaften genau beschreiben und in Verwahr nehmen.

Wenn aber

4) durch Augenschein oder Zeugnis nicht sogleich das Corpus delicti in Gewisheit gesetzet werden kan, wie sich dieses in den sogenanten Delictis facti transeuntis, oder auch in andern Fällen z. E. bei heimlichen Kinder- oder andern Mordthaten, wo die Körper der Ermordeten ins Wasser oder Feuer geworfen, heimlich begraben sind, u. s. w. begeben kan: So müssen die zur Notiz gekommenen Anzeigen und Muthmaßungen desto fleißiger nachgeforschet und die Maasregeln, welche hierzu gebrauchet sind, in dem Protocol ausgeführet

werden, widrigenfals und bei befundener Säumnis und Untätigkeit auf die §. 14. determinirte Strafe erkant werden sol.

Damit jedoch immittelst

5) die erforderliche Untersuchung wider den Thäter und dessen Gehülfen nicht auser Acht gelassen werde, sollen die Beamte, falls jener nicht auf der That ertappet wird, sofort nach erfolgten Anzeigen (§. 1.) sowol in dem Ort des verübten Verbrechens, als auch in den benachbarten Dorfschaften, einzeln liegenden Krügen, Kotten oder sonstigen verdächtigen Häusern die genaueste Hausvisitation veranstalten, hierüber, es mag

a) der Thäter schon bekant seyn, jedoch sich auf flüchtigen Fus gesetzet haben, oder

b) ein oder mehrere davon ergriffen, die Gehülfen aber entwichen, oder

c) der oder die Verbrecher ganz unbekant seyn, sobald nur immer thunlich, die benachbarten Obrigkeiten, unter deren Gerichtszwang sich wahrscheinlich die Verbrecher retiriret, wenn es möglich, mit Beschreibung derselben und besonders bei Diebstälen mit Beifügung der Specification von dem geraubten Gute, um auf die Thäter vigiliren zu lassen, benachrichtigen, und wie und an wem, auch an welchem Tage und zu welcher Stunde dieses geschehen ist, in dem an das peinliche Gericht (§. 8.) abzustattenden Bericht oder Protocol zugleich anführen; immittelst des Entwichenen etwa hinterlassenes bewegliches Vermögen inventarisiren und bis auf weitere Verordnung in sichere Verwahr bringen lassen.

6) Wird von jemanden, es sey ein Einheimischer oder Auswärtiger, eine in- oder außerhalb Landes begangene Uebelthat wider einen sich im Amte aufhaltenden oder angesessenen gerüget, muß dieser, wenn der Denunciant glaubwürdig und dessen Anzeige erforderlich bescheiniget oder hinlängliche Caution eingeleget hat, und der Gerüchte sonst verdächtig genug ist, auch im übeln Rufe stehet, sofort

fort in Haft genommen, bei vorkommenden Bedenklichkeiten aber, warum die Arretirung sogleich nicht geschehen möge, unter Verheimlichung der geschehenen Anzeige und Achthabung auf den Denuncianten an das Criminal-Gericht zuförderst zur weitern Verordnung berichtet werden.

7) Ein gleiches findet auch statt, wenn sich sonstiges verdächtiges und herrnloses Gesindel, oder solche, welche wegen bei sich führenden verfälscheten oder alter und unglaubhafter Pässe, oder sonst durch ihr Betragen langen und oftmaligen Aufenthalt in Wirths- oder andern Häusern, oder durch Verkauf von Waaren, Kleidungen ꝛc. unterm Preis, oder auch durchs gemeine Gerüchte, mithin auf solche und andere Weise einen gegründeten Argwohn auf sich laden, im Amte betreten lassen.

8) Wird also jemand aus denen angezogenen oder ähnlichen erheblichen Ursachen inhaftiret, so muß, nach vorgängiger genauer Visitation desselben, imgleichen, wenn er im Amte wohnhaft ist, in dessen Behausung durch die Unterbediente, sofort mit dem Verhör und summarischen Untersuchung am Amte verfahren, und diese

a) auf des Inhaftirten Tauf- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Religion, Heirath, Profession, Dienst worin er gestanden oder sich befinde, oder womit er sich sonst ernähre, gerichtet, besonders

b) wenn der Eingezogene ein Auswärtiger oder Unbekanter ist, oder seiter Jahren aus dem Lande sich entfernet gehabt, derselbe darüber befraget werden, wie lange er im Amte und hiesigem Lande, wo und bei wem, aus was Ursachen, wie oft und wie lange bei jedem, so er namhaft machet, sich aufgehalten, mit wem er sonst im Lande in Bekantschaft stehe, woher er diese erlanget, wo er sich in den vorhergehenden Jahren und besonders in den lezten Tagen, bei wem und welcher Geschäfte halber aufgehalten habe; Fals endlich

c) Inhaftirter angeblich in Krieges- oder andern Diensten gestan-

den ist, darüber zu examiniren: ob er verabscheidet oder nicht, und warum jenes, dabei ihn zu Vorzeigung des Abschiedes oder Passes anzuhalten, und diese oder sonstige sich bei ihm findende Brief oder verdächtige Geräthschaften nach geschehenem Befragen, aus was für Ursachen und zu welchem Zwek er solche bei sich habe, in amtliche Verwahr zu bringen; mithin nach vorstehenden und andern Fragen, welche Verhältnisse, Umstände Geschlecht ꝛc. an die Hand geben oder alteriren, die summarische Untersuchung vorzunehmen, dieselbe in dem ersten oder höchstens folgenden Tage zu vollenden und hiernächst sogleich, jedoch an keinem Sonn- oder Festtage, das Protocol mit den Inhaftirten durch Schützen an das peinliche Gericht abzuliefern.

Damit auch ferner

9) die Schwierigkeiten wegen in ein oder andern Amte mangelnder fester Gefängnisse und Azungs-Kosten gehoben werden, sollen Beamte die Veranstaltung jedesmal treffen, daß die Inhaftirte während der Untersuchung mit sicherer Manschaft an einem solchen Ort, wo kein anderer mit selbigen sich zu besprechen Gelegenheit habe, bewahret werde, die zum Unterhalt des unvermögenden Inhaftirten täglich ad 1 mgr. 3 pf bestimte Kosten herschießen und die Rechnung davon mit den Untersuchungs-Schützen- und andern Gebühren dem einzusendenden Protocol beifügen, damit erstere sogleich vom Secretario Judicii Criminalis aus der Verpflegungs-Casse restituiret, auf leztere aber, wenn der Inquisit es in Vermögen hat, in decidendo reflectiret werden könne.

Da auch

10) bereits in der Policei-Ordnung Tit 26. die Verordnung gemacht, daß zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in denen Aemtern alle Monate von Bauerschaft zu Bauerschaft in allen verdächtigen Häusern, Kotten und andern Oertern mit Fleis visitiret werden solle: So haben Drosten und Beamte, zumal bei jetzigen so sehr in Schwange gehenden Diebereien und wegen häufig herumlaufenden

Die-

Diebes-Gesindel, sothaner Verordnung pünctlich zu geleben; wobei jedoch die Einrichtung gemacht werden muß, daß die Visitationen in denen Bauerschaften, ohne daß das Vorhaben vorhero ruchtbar werde, zu verschiedenen Zeiten in jedem Monate nach Befinden der Umstände einzeln vorgenommen werde, maßen bei General-Visitationen im ganzen Amte zu einer Zeit wegen der weitläuftigen Veranstaltungen selten der Zwek erreichet wird. Die hiervon abzustattende Rapports der Unterbediente sind aber alle Quartal an das peinliche Gericht einzusenden.

Gleichergestalt sollen auch

11) die Beamte darauf sorgfältig vigiliren, daß, wenn von dergleichen Raubgesindel und Zigeunern jemanden Gewalt oder Bedrohung an Leib oder Gute geschiehet, oder das Gesindel im Walde erblikket wird, alsdann nach Vorschrift gedachter Policei-Ordnung Tit. 25. sofort diejenigen Unterthanen, welche es zuerst in Erfahrung bringen, die benachbarten allarmiren und zu Hülfe rufen, diese ohngesäumt bei Vermeidung der §. 14. bedroheten Strafe solche nicht allein leisten, sondern auch die Flüchtigen zu Pferde und zu Fus auf das eiligste zu verfolgen, auch den umliegenden Städten, Flekken oder Dörfern, wohin sich solche Räuber und Diebe muthmaslich gewendet, zu eben dem Zwek durch den Glokkenschlag oder sonst Nachricht gegeben, mithin alles vorgekehret werde, damit solche Freveler den Händen der Justiz eingeliefert werden können; wobei es sich von selbst verstehet, daß, wenn die Nachjagd in die benachbarte territoria, auf eine in Reichs- und Kreis-Satzungen erlaubte Art geschehen mus, der Obrigkeit des Districtes die Ursache der Nachjagd sogleich angezeiget, der Ergriffene aber derselben abgeliefert werde.

Uebrigens verbleibet es, besonders in den hiesigen Aemtern, wo ein oder mehrere Amtsvögte sich befinden, sowol wegen Ablieferung der Inhaftirten, als wegen promter Anzeige von den in den

Vog-

Vogteien vorkommenden Verbrechen an das Amthaus oder an den ersten in jedem Amte gesezten und auf die Justiz verpflichteten Beamten bei der in der Policei-Ordnung Tit. 25. gegebenen Vorschrift, daher diese die Amtsvögte mit erforderlicher Instruction zu versehen haben.

12) Alle sonstige vom peinlichen Gerichte ergehende Verordnungen sind in der im Rescript jedesmal bestimten Zeit ohnfehlbar zu befolgen. Und

13) ob man zwar zu allerseits Beamten sich billig versiehet, daß dieselbe dieser Herrschaftlichen Verordnung in allen Puncten nachzukommen, von selbst sich beeifern werden: so wird dagegen, so oft dawieder in ein oder anderem Punct gehandelt werden solte, mithin auf jeden Contraventionsfal, die Strafe von 10 Goldfl. gesetzet, und werden hierbei gar keine Entschuldigungen, von welcher Art sie seyn mögen, angenommen, und hat der Land-Gohgrave, welchem ein Exemplar dieser Verordnung zuzustellen ist, bei den halbjährigen Gohgerichten, auf vorkommende Contraventionsfälle zu merken.

14) Da unterdessen es sich begeben kan, daß zur Zeit des verübten Verbrechens

a) der Beamte in andern Angelegenheiten aus dem Amte abwesend seye, oder

b) dergestalt krank danieder läge, daß er die §. 2. verordnete Untersuchung nicht sofort besorgen könnte, oder

c) hierzu zwar vermögend, jedoch Unpäßlichkeit wegen nach Vorschrift §. 3. selbst die Besichtigung vorzunehmen nicht im Stande seye:

So haben Beamte die Untervögte und Bauerrichter zugleich zu instruiren, in den beiden ersten Fällen, und zwar in den Aemtern, wo Amtsvögte sind, an diesen, zur verordneten Untersuchung und Bericht §. 2. 3. und 4. in Ermangelung desselben aber an das peinliche

liche Gericht selbst ohngesäumte Anzeige zu thun, in dem dritten Vorfal aber durch den Bauerrichter und Amts-Pedellen oder Diener die Besichtigung zu veranstalten und deren Aussage in das Protocol zu tragen.

15) Unterthanen, so der Amts-Jurisdiction unterworfen, und aber in erforderlicher Anzeige der ihnen selbst betroffenen, oder von ihnen geschehenen Uebelthat sich dergestalt säumig betragen, daß Beamte dadurch in Untersuchung derselben, und abzustattenden Berichte in der §. 8. bestimten Zeit gehindert werden, verwirken hierdurch die §. 13. darauf gesetzte Strafe; und damit keine Unwissenheit vorgeschützet werden könne, sind allen Eingesessenen in jeder Bauerschaft durch den Bauerrichter die ihnen sowol dieserhalb als nach Vorschrift des §. 10 und 11. obliegende Pflichten ohnverzüglich bekant zu machen

16) Wie nun diese Verordnung überhaupt nur die größere und zu des peinlichen Gerichts Untersuchung gehörige Verbrechen zum Gegenstande, insbesondere aber die öffentliche Sicherheit und Bestrafung der Verbrechen zum Zweck hat: so versiehet man sich zu Drosten und Beamten, wie auch Bürgermeister und Räthen in denen Städten, in so weit diese Verordnung nemlich bei diesen Anwendung findet, derselben pflichtmäßigen Nachachtung und Befolgung. Detmold den 29 Julii 1767.

Num. CXXII.

Verordnung wegen Verkaufs der rauhen Feld-Früchte, von 1767.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, daß nach der Zeit, als Wir durch eine Landesherrliche Verordnung den zum äuersten Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen überhand nehmenden wucherlichen Verkauf der Früchte auf dem Felde zu untersagen gnädig veranlasset, verschiedentlich bei Unsrer Regierung um die Erlaubnis angesuchet worden, das schon abgemehete Getraide haufenweise zu ihrem Nutzen zu verkaufen, und Wir dann nur bei obiger Verordnung den Landesväterlichen Endzwek geheget, dem übertriebenen Wucher und der Verschwendung und üblen Haushalt der Verkäufer vorzubeugen, keinesweges aber Unsere getreue Unterthanen, welche ohne üble Absicht dergleichen Verkauf angehen können, in ihrem Nutzen zu hindern, Wir also mehrersagte Verordnung dahin gnädigst erklären, daß zwar der Verkauf des Getraides auf dem Halm ein für allemal verboten bleiben, alsdann aber, wenn solches schon wirklich abgemehet und dem Verkäufer der Abgang des Strohes in Ansehung der Dünge nicht nachtheilig, auf vorher bei jedes Orts Obrigkeit davon geschehene Anzeige, wie nicht weniger alsdann, wenn dieser Verkauf zu Volziehung erkanter oder zu Beitreibung Herrschaftlicher praestandorum zu verhängender Execution nöthig seyn wird, haufen- oder schofsweise erlaubet seyn solle, wornach sich also Drosten und Beamte auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten zu richten und dieses gehörig bekant zu machen haben. Detmold den 11 August 1767.

Num. CXXIII.

Verordnung wegen der Messerkerls, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir bei Einschränkung der im Lande überhand genommenen Kleiderpracht unter denen Bürgers, Haus- und Bauersleuten und desfals ins Land erlassenen Verordnungen in Erfahrung gebracht, Uns auch von Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten unterthänigst vorgestelt worden, daß durch das übermäßige Hausiren fremder Commercianten, besonders der sogenanten Messerkerls auf dem Lande, welche nebst ihrem Messerkram allerhand kostbare, denen Bauren und Landleuten aber entbehrliche Waaren, als Batist, Kammertuch, Spitzen, fein Linnen, Schnupftücher und dergleichen führen, Anlas zu vielen Verschwendungen gegeben werde: Als verbieten Wir sothanes Hausiren bei Strafe der Confiscation solcher Waaren nicht nur, sondern befehlen auch allen Unsern Drosten, Beamten, Magistráten, Richtern und Räthen auf dem Lande und in denen Städten ernstnachdrüklich, solchen Messerkerls das Hausiren und Handeln mit dergleichen Waaren nicht weniger ernstnachdrüklich zu untersagen, als auch auf deren Uebertretung fleißig und pflichtmäßig Acht zu haben, die Waaren zu arretiren und den Vorfal zu weiterer Verfügung an Unsere Regierungs-Canzlei sofort einzuberichten. Wornach sich zu achten. Signatum Detmold den 6 October 1767.

Num CXXIV.

Verordnung wegen der alten 3 und 6 mgr. Stükke, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen; da Wir misfällig vernommen, daß eigennützige und zum Schaden ihres Nächsten wuchernde Leute sich unterstehen mögen, theils die zu leicht seyende Münzsorten einzubringen und die im Cours seyende auszuwippen, theils diesen auch den ihnen in den Münzverordnungen gegebenen Werth eigenmächtig zu verweigern, besonders aber in Ansehung der alten nach dem Leipziger Fus zwar ausgeprägeten, durch die Länge der Zeit aber sehr abgenuzten 3 und 6 mgr. einen schändlichen Wucher und Unterschleif zu treiben; Wir aber diesem in allem Betracht unerlaubten und höchststrafbaren Unterfangen weder nachsehen können noch wollen: so haben Wir hierdurch vorgedachte 3 und 6 mgr. nach dem Exempel anderer benachbarten Stände gänzlich zu verrufen und außer Cours zu setzen nöthig gefunden; Befehlen demnach allen und jeden sowol Christen als Juden gnädigst, aber auch ernstlich, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe nicht allein sich des Einbringens der abgesezten leichten, und Auswippen der im Cours seyenden Münzsorten zu enthalten, sondern auch in der Einnahme und Ausgabe des Geldes nach denen deshalb schon ergangenen Verordnungen sich genau und schlechterdings zu richten und solche auf keine Art zu überschreiten. Detmold den 7 October 1767.

Num. CXXV.

Verordnung wegen der Bekantmachungen im Intelligenzblat, von 1768.

Da die bei Errichtung eines Intelligenz-Comtors gehabte Absicht besonders dahin gegangen ist, daß die öffentlich bekant zu machende Nachrichten auf eine geschwinde und nicht alzukostbare Art zu jedermans Wissenschaft gelangen mögen; man indessen aber zeither bemerket hat, daß von einigen Aemtern und Städten diese gemeinnützige Art der Bekantmachung nicht gebrauchet worden sey: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, hierdurch ausdrüklich verordnet, daß alles dasjenige, an dessen Wissenschaft dem Publico gelegen seyn möchte, und darunter vorzüglich alle vorfallende Edictal-Citationen, gerichtliche Alienationes immobilium, wie auch Constitutiones Tutorum & Curatorum, und zwar die erstere, die Edictal-Citationen, gegen mäßige Bezahlung, leztere aber gratis den Intelligenzblättern eingerükket, und zu dem Ende von denen Beamten und Magistraten, auch Richtern in den Städten, dem Intelligenz-Comtor eingeschikket werden sollen. Detmold den 26 Januar 1768.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung.

Num. CXXVI.

Verordnung wegen des Landgestüts, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen aufm platten Lande in Gnaden zu wissen, daß, weilen durch den lezten leidigen Krieg die meisten Pferde im Lande fast umgefallen, oder in die schlechteste Umstände gerathen, somit die gute Race und reine Art von Pferden gänzlich ausgegangen und derowegen die ohnentbehrliche Pferde mit schweren Kosten außer Landes wieder angeschaffet werden müsten, Wir zu Abhelfung dieses landverderblichen Wesens und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen nach landtäglicher Berathschlagung in Gnaden resolviret haben, die von Unsern Gräflichen Vorfahren, zu mehrer Aufnahme der Pferdezucht im Lande ergangene Landesherrliche Verordnungen zu erneuern und das ehemalige Landgestüte wiederum algemählig im Stand zu bringen und Uns dahin zu bemühen, daß eine gute Art von Pferden wieder eingeführet werden möge. Nachdem die Veranstaltung nun dahin gemacht, daß nöthige und tüchtige Bescheler angeschaffet, und in die Aemter an sichern schiklichen Orten aufgestallet worden, damit Unsere Unterthanen ihre Stuten daselbst zu rechter Zeit bedekken lassen können; diesem intendirten gemeinnüzigen Zwek aber allerdings zuwider und nachtheilig seyn würde, wenn die hin und wieder im Lande noch vorhandene Hengste zum Bedekken der Stuten annoch ferner gebrauchet werden solten, wodurch, anstatt die gute Race von Pferden einzuführen, die schlimmere vielmehr fortgepflanzet werden würde,

de, folglich die nöthige Remedirung darwider Landesherrlich zu verfügen Uns gemüßiget sehen: Als verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und bei Vermeidung der Confiscation der Hengste, daß sich niemand, wer dergleichen Hengste noch hat, unterstehen solle, durch solche die Stuten weiter bedekken zu lassen, wie denn auch denenjenigen, welche Stuten haben, bei wilkürlicher Strafe anbefohlen wird, ihre Stuten von keinem andern, als denen zum Landgestüte angeschaften Beschelern, bedekken zu lassen, wofür, Behuef der Kosten, welche zum Unterhalt der Beschelers erfordert werden, vor jede Stute 1 Rthl. und 1 Schfl. Haber, und zwar dieser sofort beym Sprung, der Thaler aber alsdenn an den Oberknecht entrichtet wird, wann die Stute trächtig ist; Wohingegen einem jeden vor der Hand Behuef seiner eigenen Bedürfnis die Fohlen gelassen und die Stutfohlen besonders beibehalten werden sollen, es wäre denn daß ein außerordentlich gut Hengstfohlen geworfen würde, welches gegen billige Bezahlung an den Marstal oder das Landgestüte abzuliefern ist. Damit der hierunter intendirte Endzwek nun erreichet werden möge: so wird Unsern Unterthanen auf dem platten Lande samt und sonders sich nicht weniger darnach zu richten, als auch Unsern Drosten und Beamten mit allem Fleis darauf zu achten anbefohlen, daß dieser Unsrer gemeinnützigen Verordnung allerdings gelebet und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung angezeiget werden mögen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 17 Februar 1768.

Num.

Num. CXXVII.

Verordnung wegen der Kupfermünze, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach bishero bemerkt worden, daß gewinsüchtige, und zum Schaden der Armuth wuchernde Leute sich unverantwortlich beigehen lassen, nicht nur allerhand fremde schlechte Kupfermünze, ohnerachtet an besserer dergleichen inländischer Münze kein Mangel erschienen, heimlich einzubringen, sondern auch sogar ihren Wucher so weit strafbarer Weise getrieben, daß sie die leztere zum gröſten Druk der Armuth nur für die Halbscheid ihres beigelegten Werthes angenommen, und um solche dereinst mit doppeltem Gewinne absetzen zu können, zurükgeleget haben; Wir aber diesem Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeynet sind: so wollen und befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses, daß nach Verlauf 14 Tagen, von Bekantmachung dieser Unserer Verordnung an gerechnet, alle bisher in Cours gewesene, sowol in- als ausländische Kupfermünze gänzlich verrufen, außer Cours gesetzet, und von niemand bei wilkürlicher Strafe, unter welchem Vorwande es auch sey, als Münze ausgegeben werden, sondern allein die neue mit den Jahrzahlen 1767 und 1768 ausgeprägte Kupfermünze, welche in Unserer Münze oder bei den Rendanten jedes Orts zu haben ist, den Cours haben und gebrauchet werden solle; hingegen die abgesezte Kupfermünzen nach dem Gewicht an die Münze abgeliefert werden können. Wornach also jederman sich zu achten und für Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Gräfl. Regierungs-Insiegels. Detmold den 25 Febr. 1768.

Num.

Num. CXXVIII.

Sporteln-Ordnung, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir auf unterthänigstes Anhalten Unsrer getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten gnädigst bewogen worden, die Sporteln-Ordnungen Unsrer Landes-Dicasterien und Obergerichte sowol, als auch der Untergerichte auf dem Lande und in denen Städten, nachsehen, verbessern, und das, was bisher nur noch auf Herkommen und Wilkühr beruhet, nach der Billigkeit festsetzen und bestimmen zu lassen; Wir also auf diese Art zum Besten Unsrer getreuen Unterthanen nachstehende Sporteln-Ordnungen mit Fleiß und guter Ueberlegung verfertigen und zum Druk befördern lassen:

Sporteln-Ordnung
für die Regierungs-Canzlei und Hofgericht.

	Rtl.	gr.	pf.
1. Für den Bescheid auf die Klageschrift		9	
2. Für eine andere Verordnung oder Resolution		9	
3. Für eine schriftliche Ladung		12	
4. Für eine Citation per Requisitoriales		18	
5. Für eine Subsidialcitation		12	
6. Für eine Edictalcitation	1		
Für jede Publication derselben von der Canzel dem Prediger		12	

	Rtl.	gr.	pf.
7. Für die Af- und Reflexion auch Aufschreibung des Attestats derselben dem Pedellen		12	
8. Für ein Rescript in Partheisachen		12	
9. Für Erkennung eines Mandati C. C. dem Referenten		9	
Für die Extension		12	
10. Für Erkennung eines Mandati S. C. arctioris, sequestri, arresti, relaxatorii &c.		12	
Für die Extension		18	
Für ein Mandatum manutenentiae insgemein, eben so viel, in wichtigen Sachen aber doppelt.			
11. Für ein mündliches Verhör, dem Referenten		18	
dem Secretarius		9	
Für den Bescheid darauf wird, wenn er gleich ertheilet, und die Sache aus erheblichen Ursachen nicht ad referendum ausgestellet wird, nichts bezahlet.			
Ist das Verhör weitläuftig, und das dabei abgehaltene Protocol einige Bogen stark, so wird dafür doppelt bezahlet.			
12. Für einen Vergleichstermin, wenn die Sache über 50 Rthl. beträget, oder eine Gerechtigkeit betrift, ebenfals doppelt.			
13. Pro Termino productionis documentorum, agnitionis vel juratae diffessionis, comparationis litterarum, wie für ein mündliches Verhör.			
14 Für einen weitläuftigen Liquidationstermin.			
dem Referenten	1		
dem Secretarius		18	
sonst aber in geringen Sachen, wie für einen gemeinen Termin.			
15. Für einen Professionstermin			
dem Referenten	2		
dem Secretarius	1		

wenn

	Rtl.	gr.	pf.
wenn über 20 Creditoren, alsdann dem Referenten	3		
dem Secretarius	1	18	
16. Pro constitutione Curatoris bonorum ad Protocollum per stipulationem, dem Secretarius		12	
Wenn er aber eidlich verpflichtet wird		27	
17. Pro constitutione Procuratoris ad Protocollum dem Secretarius		9	
18. Für Registrirung der Vollmacht demselben		3	
19. Für ein Zeugenverhör und zwar pro citatione testium, denunciatione & avisatione		27	
20. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugen bis 25 Artikel, dem Referenten		18	
dem Secretarius		9	
Wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt und so weiter.			
21. Für die Abhörung eines Zeugen im Hause wird doppelt bezahlet. Wird aber besonders eine Commission dazu erkant, oder ist der Zeuge auswärts, alsdann, wie unten in Ansehung der Commission bestimmet.			
22. Dem Zeugen wird, wenn er in loco judicii wohnet, und nicht viel durch sein Zeugnisablegen versäumet, nur 6 gr. oder sonst nach richterlichem Ermessen bezahlet. Denen von auswärts kommenden sol aber der Zeugenführer, wenn er von Adel, oder dessen Privilegien theilhaftig ist, bei dem Hin- und Herreisen, für jede Meile 1 Rthl. Reisekosten, und auf die Zeit, die er sich in loco judicii aufhalten muß, täglich 2 Rthl; dem, der solcher Privilegien nicht fähig, doch aber honoratioris conditionis ist, halb so viel; und endlich dem von geringerem Stande, als einem Bürger oder Bauren von jeder Meile 6 gr. und auf jeden Tag 6 bis 9 gr. zur Zehrung bezalen. Hat aber der Zeugenführer das Armenrecht erlanget, so sol			

	Rtl.	gr.	pf.
Zeuge unentgeltlich erscheinen, jedoch demselben beim Ausgang der Sache nach Gelegenheit zur vorbestimten Bezahlung verholfen werden.			
23. Für Verfertigung eines Rotuli ad acta für jeden Bogen		6	
Wenn derselbe nach geschehener Eröfnung für die Partheien abgeschrieben und ausgelöset wird, so werden die Copialien wie bei Sazschriften bezalet.			
24. Pro Citatione ad jurandum & respeê videndum jurare - - -		18	
25. Für Abnahme eines Eides mit Einschlus des dabei abgehaltenen Protocols			
dem Referenten		18	
dem Secretarius		9	
26. Für Abnahme eines Eides im Hause wird in loco judicii doppelt, wenn aber dieselbe per modum Commissionis, oder auswärts geschiehet, alsdenn, wie unten in Ansehung der Commissionen bestimmet, bezalet.			
27. Für Abnahme eines Judeneides			
dem Referenten	1		
dem Secretarius		18	
Geschiehet sie aber in der Synagoge, alsdenn doppelt.			
28. Für Einnehmung eines Augenscheins, wird, wie für eine Commission, bezalet.			
29. Für einen blossen Communicativbescheid beim Schriftwechsel dem Referenten		6	
Für die an denen Gerichtstägen auf die abgehaltene Recesse gleich ertheilete Bescheide wird nichts bezalet.			
30. Für ein simples Interlocut, oder Ordination, welche dem Exhibito aufgeschrieben wird, dem Referenten 9 bis 12 gr.			
31. Für ein Beiurtel, nach dessen Beschaffenheit 12. 18 gr. bis 1 Rthl.			

dem

	Rtl.	gr.	pf.
dem Secretarius pro publicatione - -		3	
32. Für ein Endurtel, welches hier abgefasset wird, sollen die Referentengebühren nach Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sachen, doch niemals über 6 Rthl. angesetzet werden.			
Dem Secretarius pro publicatione -		6	
Demselben am Hofgericht pro publicatione & expeditione der am Generalhofgericht abgefasseten Conclusorum, weil er sonst für die Einladungsschreiben, und für das in der Session abzuhaltende Protocol nichts empfängt, wie bisher insgesamt -	1		
33. Für eine Prioritätsurtel wird nach der Menge der Creditoren doch nie über 10 Rthl. genommen,			
Dem Secretarius pro publicatione - -		18	
Damit nun diese und überhaupt alle Bescheid- und Urtelsgebüren desto gewisser allemal nach dieser Ordnung, Beschaffenheit der Sache und Billigkeit genommen werden, so sol der Referent jederzeit unter der Resolution, dem Bescheid und Urtel die Gebüren dafür anmerken und beim Referiren vom Collegio solcher Ansaz gewissenhaft beurtheilet werden.			
Wenn die Acten entweder von Gerichts wegen oder auf eines Theils Bitten verschikket werden, alsdenn			
34. für Erkennung der Verschikkung -		12	
dem Secretarius pro publicatione - -		3	
35. Pro Citatione ad inrotulandum - -		12	
36. Pro Termino inrotulationis Actorum dem Secretarius - -		18	
37. Für das Schreiben an die Facultät von allen zusammen verschikket werdenden Sachen demselben -		18	
38. Pro Citatione ad audiendum publicari Sententiam ad num. 35.			

	Rtl.	gr.	pf.
39. Für Eröfnung der Acten, Publication und demnechst Vidimation der eingeholten Urtel dem Secretarius insgesamt		24	
40. Pro Sententia taxatoria insgemein		18	
Dem Secretarius pro publicatione		3	
Wenn die Sache weitläuftig, alsdenn doppelt.			
Pro Decreto taxatorio nach Beschaffenheit der Sache 9 bis 12 gr.			
41. Für Registrirung eines Exhibiti und Recessus erhält der Secretarius		3	
Wenn Remedia juris suspensiva interponiret worden, und auf die übergebene Justificationsschrift erkant wird, alsdenn			
42. Pro Decreto denegatorio vel admissorio		12	
43. Pro Termino depositionis der Succumbenz-Gelder und Ertheilung eines Scheins darüber, dem Secretarius		12	
Hingegen pro Termino praestationis juramenti revisorii wie ad num. 25.			
Wenn eine Appellation vom Untergericht eingeführet wird,			
44. für Erkennung eines Schreibens um Bericht		12	
Pro Extensione		18	
45. Pro Sententia remissoriali		18	
Pro Publicatione dem Secretarius		3	
46. Für Erkennung der Processuum		18	
Pro Extensione Processuum	1		
47. Für Erkennung der Compulsorialium arctiorum		12	
Pro Extensione	1		
48. Pro Termino ad respec re- & producendum Processus ad acta primae instantiae dem Referenten		18	
dem Secretarius		9	

Wenn

	Rtl	gr.	pf.
Wenn an die Reichsgerichte appelliret wird.			
49. Pro Apostolis reverentialibus vel refutatoriis nach Beschaffenheit derselben 12 bis 18 gr.			
50. Pro termino praestationis solennium dem Referenten		18	
dem Secretarius		9	
51. Für ein von denen Reichsgerichten abgefordertes Berichtschreiben nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache bogenweise insgemein 24 gr. höchstens 1 Rthl. und eben so viel, wenn sonst auch auf Landesherrlichen Befehl in Parthei-Sachen berichtet wird			
52. Für Abfassung der Rationum decidendi eben so.			
53. Pro inrotulatione & vidimatione Actorum conscriptorum dem Secretarius	1		
Bei erkanten Commissionen,			
54. Pro extensione Commissorii		18	
55. Einem Rath an Diäten, welche von dem Tage der Abreise bis auf den Tag der Wiederkunft, beide einschließlich, zu rechnen, nebst der freien Fuhr auf der Hin- und Herreise, täglich	3		
dem Actuario	1	18	
56. In Unsrer Residenz denen Räthen für eine Commission, die den ganzen Tag erfordert	3		
dem Actuario	1	18	
Wenn sie aber in einem halben Tage expediret wird	2		
dem Actuario	1		
Für die Relation bogenweise		24	
Beim Executions-Verfahren, Fiscali oder anderen Commissario Executionis,			
57. Pro denunciatione		12	
58. Pro termino executionis & distractionis in loco judicii	1		
extra locum judicii nebst freiem Transport	1	18	

wenn

	Rtl.	gr.	pf.
wenn ein ganzer Tag oder mehrere dazu erfordert werden, täglich	2		
59. Wenn ein Bote zur Execution eingeleget wird, in loco judicii		9	
extra locum judicii		12	
60. Pro Immissoriali insgemein	1		
wenn es ein ganzes Gut betrift, von jeden 100 Rthl. der Einkünfte	1		
61. Für Beeidigung der Aestimatoren wird, wie sonst, für Abnahme eines Eides bezalet.			
62. Für Aufnahme einer Taxe zum Protocol von denen Aestimatoren, wie für einen gemeinen Termin; wenn sie schriftlich übergeben wird, pro registratione		6	
63. Pro Proclamate ad subhastandum, wenn es einzelne Grundstükke betrift		18	
wenn aber ein ganzes Gut, nach dessen Wichtigkeit 1 bis 2 Rthl.			
64 Pro termino licitationis wird, wie für eine Commission, bezalet.			
65. Pro decreto adjudicationis über einzelne Stükke		18	
über ein ganzes Gut nach dessen Wichtigkeit 1 bis 2 Rthl.			
66. Für Ausfertigung eines gerichtlichen Kaufbriefes über einzelne Stükke	1		
über ein ganzes Gut nach dessen Wichtigkeit 2 bis 4 Rthl.			
67. Pro requisitorialibus & interceſſionalibus in Partheisachen		18	
68. Für ein gerichtliches Attestat über eine Observanz u. d. g. nach Beschaffenheit der Sache 12 bis 18 gr.			
69. Für einen Extract aus dem Hypotheken-Buch, Catastro &c.		12	
70. Für Confirmation einer Schuld- und Pfandverschreibung bis 50 Rthl.	1		
von			

	Rtl.	gr.	pf.
von 50 bis 100 Rthl.	1	18	
von jedem 100 Rthl. darüber		18	
71. Für Confirmation eines Kauf- oder andern Contracts, Vergleichs, Schenkungs- Bürgschafts- Briefes, Adoptionen, Emancipationen, Ehepacten, Testaments u d. g. insgemein	1	18	
Nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Umstände auch doppelt.			
72. Wenn ein Testament zur gerichtlichen Hinterlegung übergeben wird, für die Insinuationsregistratur und darüber ertheileten Schein	1	12	
73. Wenn zu dessen Empfang im Hause eine Deputation gebehten und bewilliget wird			
dem deputirten Rath	2		
Dem Secretarius	1		
Wenn die Deputation zur Verfertigung des Testaments selbst geschiehet, alsdann doppelt.			
74. Für die gerichtliche Eröfnung und Publication eines Testaments	2		
75. Wenn hingegen dasselbe gegen Extradition des Depositionsscheins zurük gefordert wird	1		
76. Für Beeidigung eines Vormundes		27	
77. Für das Tutorium vel Curatorium	1		
78. Für Abnahme einer Vormundschafts- oder sonstigen Administrationsrechnung wird insgemein doppelte Terminsgebühr, wenn sie aber weitläuftig, wie für eine Commission bezalet.			
79. Pro decreto de alienando bona minorum, wenn es einzelne Stükke betrift	1		
wenn aber ein ganzes Gut	2		
80. Für Errichtung einer Einkindschaft und Abschichtung zwischen Eltern und Kindern, wird wie für eine Commission bezalt.			

	Rtl.	gr.	pf.
81. Von deponirten Geldern werden 1 Rthl. 12 gr. vom hundert bezalet mit Einschluß des Depositionsscheins.			
82. Für Aufsuchung alter Acten			12
aus dem Archiv			24
83. Für eine Vidimation mit dem Siegel			12
Für dieselbe ohne Siegel			6
84. Die unter denen obigen Ansätzen nicht mit begriffene Copialien und Schreibgebüren werden für ein Endurtel mit			4
für jede Confirmation mit			9
Hingegen für Beiurtel, Bescheide, Resolutionen, Rescripte, Mandate, Satzschriften und übrige gerichtliche Ausfertigungen Bogenweise mit			3
bezalet. Es sollen aber, wenn die expedienda und copianda aus mehr als einem Bogen bestehen, auf jeder Seite 20 Reihen und diese ordentlich geschrieben werden.			
Für das Siegel wird nicht besonders bezalet, außer am Hofgericht bei Beiurteln von jeder Parthei wie bisher			3
85. Der Pedel empfängt von jeder Citation, Mandat, Processibus, Commissorio, Proclamate, Requisitorialibus, Intercessionalibus, Confirmationibus, jedem Termin, jedem Zeugen, publicirten Urtel und Bescheide			3
von jedem andern insinuando		1	3
für Aufwartung bey Commissionen in loco judicii		12	
extra locum judicii		18	
und in denen Fällen, worin oben die Terminsgebühren über die ordentliche erhöhet, alsdann auch mit diesen verhältnismäßig erhöhete Aufwartungsgelder.			
86. Einem Boten für die Insinuation in Unsrer Residenz		1	

aus-

	Rtl.	gr.	pf.
auswärts meilenweise		4	
bei Verschikkung der Acten meilenweise		6	
Wartegeld täglich		12	

Dem Herkommen gemäs, wobei Wir es auch belassen, wird bei Unsrer Regierungscanzlei zu denen besonders sogenanten Sporteln gerechnet, was pro Citationibus, Mandatis, Processibus, Commissoriis, Immissorialibus, Proclamatibus, Decretis adjudicationis, de alienando, gerichtlichen Kaufbriefen, Requisitorialibus, Intercessionalibus, Confirmationibus, Depositionibus & Publicationibus Testamentorum, Beeidigung der Vormundschaften und Curatoris bonorum, Tutoriis vel Curatoriis bezalet wird, und empfänget davon Unser Canzler $\frac{2}{3}$ der Regierungssecretarius $\frac{1}{3}$. Eben so werden auch die Depositions-verfallene Succumbenz-Gelder und die 4 gr. von jedem Goldfl. Canzleistrafe getheilet, die 4 gr. von jedem Goldfl. Succumbenzgelder, sie mögen verfallen oder zurükgegeben werden, behält der Regierungssecretarius allein.

Bei Unserm Hofgericht behält der erste Secretarius, da er alle Schreibmaterialien anschaffen muß, allein die Sporteln pro extensione Citationum, Mandatorum, Processuum, Commissionum, Proclamatum, Requisitorialium & Intercessionalium. In Ansehung der übrigen bleibet es aber bei der daselbst hergebrachten Theilung.

Endlich sol auch der Expedient nach Gelegenheit unter oder auf alle expedita, was dafür bezalet worden, speciatim anmerken.

	Rtl.	gr.	pf.
In Regierungssachen wird bezalet			
1. Für Privilegien, auch sonstige Begnadigungs- oder Consensbriefe in geringen Sachen	1		
in wichtigern nach Beschaffenheit 2 bis 3 Rthl.			
Schreibgebühr			9
2. Für Geburtsbriefe	2		
Schreibgebühr			9
3. Für Freiheitsbriefe	1		
Schreibgebühr			9
4. Pro Salvo conducto	2		
Schreibgebühr			9
5. Für ein Moratorium	1		
Schreibgebühr			6
6. Für ein Judengeleit	3		
Schreibgebühr			18
7. Pro transcriptione desselben die Halbschied			
8. Für Bestallungsbriefe bis auf einen Rath einschließlich	6		
Schreibgebühr			18
9. Bis auf einen Secretarius einschließlich	4		
Schreibgebühr			12
10. Für noch geringere	2		
Schreibgebühr			9
11. Für das Examen und Reception eines Advocaten auch Ausfertigung des Patents	12		
Schreibgebühr			12
und sol dabei der Recipiendus zur Bibliothek bezalen	4		
12. Für das Examen und Reception eines Procuratoris, der nicht zugleich Licentiam advocandi erhält, die Halbschied.			
13. Für die Beeidigung eines Unterbedienten, Zehent-Sammlers 2c.			27
	14.		

	Rtl.	gr.	pf.
14. Für einen Paß		6	
Schreibgebühr		3	
Für Attestirung eines fremden Passes		3	
15. Pro extensione Resolutionis aus dem Regierungsprotocol in Privatsachen		6	
Von diesen Sporteln von Num. 1 bis 10 einschließlich und von Num. 13 bekomt Unser Canzler $\frac{2}{3}$ und der Regierungssecretarius $\frac{1}{3}$, von Num. 11 und 12 werden dieselbe unter die Membra Regiminis, wie hergebracht, vertheilet, hingegen von Num. 14 und 15 empfänget sie der Secretarius allein; der Pedel erhält von Num. 1 bis 7 einschließlich, wie auch von Num. 13. 14 und 15		3	
Von Num. 8 bis 12 einschließlich		12	

Sporteln-Ordnung
für das Consistorium.

Unser Consistorium sol sich in Proceßsachen nach der, Unsrer Regierungscanzlei und Hofgericht vorgeschriebenen Sportelnordnung, in so weit die darin bestimmete Fälle bei demselben vorkommen, und hierunter nicht anders verordnet wird, ebenfals richten.

Es sol aber dasselbe, weil in Kirchen- und Schulsachen nichts bezalet wird, die besonders hergebrachte Terminsgebühren zu | 2 | 9 |
in allen Fällen, darin die Partheien zu erscheinen vorgeladen werden, behalten.

Ferner sollen dem Secretarius, da er alle Schreibmaterialien für eine gewisse, nicht jederzeit zureichende jährliche Vergütung anschaffen mus, die fürs Siegel,

	Rtl.	gr.	pf.
wenn solches in processualischen Ausfertigungen gebrauchet wird, bisher gewönliche verbleiben.		3	
Von denen Terminsgebühren hat Unser Canzler, als erster Commissarius Generalis beim Consistorio 1 Rthl. der Generalsuperintendent als zweiter 18 gr. der Secretarius 18 gr. und der Pedel 9 gr.			
Von denen besonders sogenanten Sporteln, welche auch hier die nemliche, wie bei Unsrer Regierungscanzlei sind, erhält Unser Canzler $\frac{2}{3}$ und der Secretarius $\frac{1}{3}$ und eben so werden auch die Succumbenzgelder getheilet, von denen 4 gr. der Straf- und Dispensations-Goldfl. aber hat erster die Halbschied und lezter die Halbschied.			
Der Pedel hat von denen Ausfertigungen in Proceß-Sachen, wie bei der Regierungscanzlei und Hofgericht		3	
aber von allen zu insinuirenden Schriften hier auch		3	
In denen übrigen Consistorialsachen wird bezalet:			
1. Pro Vocatione eines Superintendenten	24		
2. - Examine & Vocatione eines Predigers	12		
3. - - - eines Candidaten	6		
4. - - & Vocatione eines Küsters	6		
5. - - - - eines Schulmeisters	3		
In diesen Fällen erhält vom Ganzen der Canzler $\frac{1}{3}$, der Generalsuperintendent $\frac{1}{3}$ und vom übrigen $\frac{1}{3}$ bekomt Secretarius drei Theile, der Pedel einen Theil.			
6. Für Ausfertigung der Reversalien eines Predigers dem Secretarius		27	
7. Für die Introduction eines Predigers, dem Superintendenten der Classe nebst freier Fuhr und Zehrung	2		

	Rtl.	gr.	pf.
8. Für Abnahme einer Kirchenrechnung eben demselben mit freier Fuhr und Zehrung	1		
9. Für Verpflichtung der Kirchendechen und überhaupt in andern Kirchen- und Schulsachen wird nichts bezalet.			
10. Für Dispensationen bei Heirathen vor Ablauf der Trauerzeit oder in verbotenen Graden	2	9	
11. Für Erlaubnis zu Abend- und Morgen-Beerdigungen in welchen beiden leztern Fällen der Canzler 1 Rthl. der Generalsuperintendent 18 gr. Secretarius 18 gr. und die übrige 9 gr. der Pedel empfänget.	2	9	

Sporteln-Ordnung
für das Peinliche Gericht.

Unser peinliches Gericht sol in denen an dasselbe gebrachten Injurien-Processen sich auch die Gerichtsgebühren nach der Sportelnordnung Unsrer Regierungs canzlei und Hofgerichts, in so weit hier unten aus bewegenden Ursachen nicht ein anders bestimmet ist, bezahlen lassen. Dasselbe behält aber in Injuriensachen, wenn die Partheien zu erscheinen vorgeladen werden, die hergebrachte Terminsgebühr zu . 1 27

wovon der Richter, Assessor und Secretarius jeder 18 gr. und der Pedel 9 gr. empfänget.

Dem Secretarius verbleiben, wie hergebracht, in solchen Sachen die Sporteln pro Citatione u. d. g. und von Ausfertigungen, wozu das Siegel gebrauchet wird, für dasselbe die gewönliche . 3

Von denen Succumbenzgeldern bekomt der Richter $\frac{2}{3}$ und der Secretarius $\frac{1}{3}$, von denen 4 gr. der Strafgoldst. aber jeder die Halbschied. Der Pedel erhält in

	Rtl.	gr.	pf.
in erwehnten Sachen, wie bei der Regierungscanzlei, von jeder Ausfertigung		3	
und von einer zu insinuirenden Schrift ebenfals		3	
In peinlichen Processen wird, wenn die Angeklagte die Mittel dazu haben, bezalet:			
1. Für summarische Abhörung der Zeugen bei der Generalinquisition, wenn sie nicht weitläuftig			
dem Richter		18	
dem Assessor		18	
dem Secretarius		18	
dem Pedellen		6	
wenn sie weitläuftig, doppelt, und wenn sie einen ganzen Tag erfordert, vierfach.			
2. Für Erkennung eines Mandati arresti		9	
für die Ausfertigung mit dem Siegel dem Secretarius		12	
dem Pedellen		3	
3. Wenn einem Beamten, Bürgermeister oder Richter die Arrestirung aufgetragen wird, demselben dafür	1		
dem Pedellen, Untervogt oder Gerichtsdiener		12	
dem Bauerrichter		6	
jedem Schützen, welcher dazu gebrauchet wird, wenn es in der Nähe		6	
sonst aber, wie beim Transport des Gefangenen meilenweise		8	
dem Gefangenwärter fürs Schließen		9	
4. Für Erkennung eines Steckbriefes		12	
dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel		12	
Für jede mehrere Ausfertigung mit dem Siegel demselben		6	
5. Für den Revers bei Ablieferung eines Gefangenen vom fremden Gericht dem Richter		12	
dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel		12	

6.

	Rtl.	gr.	pf.
6. Für Besichtigung eines todten Körpers und dabei einzunehmende summarische Information in loco judicii			
dem Richter	1		
dem Assessor	1		
dem Secretarius	1		
dem Pedellen		12	
extra locum judicii doppelt nebst freier Fuhr, und wenn der Ort so weit entfernet ist, daß mehr als ein Tag dazu erfordert wird, für den Tag der Hin- und Herreise eben so viel.			
7. Für Besichtigung eines Verwundeten, auch so, wie ad num. praeced. dem Landphysicus in loco judicii	1		
dem Landchirurgus		24	
für das visum repertum	1		
wenn sie auswärts vorzunehmen, beiden nebst dem freien Transport doppelt.			
8. Der Section eines todten Körpers beizuwohnen in loco judicii			
dem Richter	2		
dem Assessor	2		
dem Secretarius mit Einschlus des dabey abzuhaltenden Protocols	2		
dem Pedellen		24	
dem Landphysicus	4		
dem Landchirurgus	2	24	
für das visum repertum	2		
extra locum judicii, wenn der Actus in einem Tage volzogen werden kan, nur eben so viel nebst der freien Fuhr, sonst aber für jeden Tag der Hin- und Herreise denen Gerichtspersonen weiter das nemliche, dem Landphysicus aber 2 Rthl. und dem Landchirurgus 1 Rthl. 12 gr. nebst freiem Transport.			

	Rtl	gr.	pf.
9. Für eine andere Besichtigung zur Gewismachung des Corporis delicti wie ad num. 6.			
10. Für Erkennung einer Edictalcitation		12	
dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel		18	
für jede mehrere Ausfertigung mit dem Siegel		6	
dem Pedellen		3	
11. Für Erkennung eines Subsidialschreibens		9	
dem Secretarius für die Extension, Ausfertigung und das Siegel		18	
12. Für die Abhörung des Inquisiten ad Libellum articulatum, wenn sie in einem halben Tage geschiehet,			
dem Richter	1		
dem Assessor	1		
dem Secretarius	1		
dem Pedellen		12	
wenn sie einen ganzen Tag erfordert, doppelt.			
13. Pro termino confrontationis insgemein			
dem Richter		18	
dem Assessor		18	
dem Secretarius		18	
dem Pedellen		6	
wenn er weitläuftig, doppelt.			
14. Für Beeidigung und Abhörung eines Probatorial- oder Defensionalzeugens bis 25 Artikel			
dem Richter		9	
dem Assessor		9	
dem Secretarius		9	
dem Pedellen		3	
wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt u. s. w.			
15. Für Verfertigung des Rotuli bogenweise		6	

	Rtl.	gr.	pf.
16. Für Beiwohnung einer Territion			
dem Richter	1		
dem Assessor	1		
dem Secretarius	1		
dem Pedellen		12	
17. Für Beiwohnung einer Tortur, doppelt.			
18. Für einen Bericht ex actis bogenweise		24	
19. Für Communicationsbescheide		6	
20. Für andere Interlocute, Verordnungen und Rescripte		12	
21. Wenn das Urtel hier abgefasset wird, nach Weitläuftigkeit der Sache 2 bis höchstens 6 Rthl.			
22. Pro termino collationis & inrotulationis Actorum, wenn diese verschikket werden, dem Secretarius		18	
für das Schreiben an die Facultät		18	
23. Pro termino publicationis sententiae			
dem Richter		18	
dem Assessor		18	
dem Secretarius		18	
dem Pedellen		6	
24. Für Abnahme einer Urphede, oder juramenti purgatorii, wenn sie in einem besondern Termin, und nicht gleich bei der Urtels-Eröfnung geschiehet, eben so viel.			
25. Dem Secretarius die Copialien in denen Fällen, wobei sie nicht schon angesetzet, wie bei der Canzlei, bogenweise		3	
26. Demselben für das Siegel, wenn es bei Ausfertigung gebrauchet wird, und nicht schon oben mit angesetzet ist		3	
27. Dem Gefangenwärter für eine Züchtigung im Gefängnis		12	
28. Demselben täglich für die Wartung des Inquisiten		1	-

	Rtl.	gr.	pf.
Der Fiscal und Defensor empfangen von denen Terminen und actibus, denen sie nach der Ordnung des Processes beiwohnen müssen, eben so viel, als die Gerichtspersonen, und für ihre schriftliche Handlungen nach Wichtigkeit des Inhalts bogenweise 24 gr. bis höchstens 1 Rthl.			

Sporteln-Ordnung
für die Advocaten und Procuratoren.

1. In Sachen, welche über 50 Rthl. ertragen, oder eine Gerechtigkeit betreffen, und worin mit ordnungsmäßigen schriftlichen Sätzen verfahren wird, dem Advocaten pro Arrha - -	1		
in wichtigen Sachen, wozu eine weitläuftige Information nöthig ist, doppelt.			
2. Für den Klaglibel insgemein			18
in wichtigen Sachen auch wol 24 gr. bis 1 Rthl.			
3. Für ein mündliches Verhör und überhaupt jeden erkanten Termin, worin der Advocat mit der Parthei oder für dieselbe erscheinet			18
4. Für ein weitläuftiges Verhör, wobei ein, etliche Bogen starkes Protocol abgehalten wird	1		
5. Für einen weitläuftigen Liquidations-Termin	1		
6. Für einen Vergleichs-Termin in Sachen, die über 50 Rthl. oder eine Gerechtigkeit betreffen	1		
7. Für einen Professions-Termin von jedem Gläubiger			12
8. Für einen Commissions-Termin in loco judicii insgemein	1		
extra locum judicii - -	2		
9. Für die Leistung eines Eides für die Parthei			24

	Rtl	gr.	pf.
10. Für die Satzschriften und andere schriftliche Handlungen insgemein bogenweise		18	
wenn dieselbe aber mit besonderm Fleis und Gründlichkeit entworfen sind, nach deren Beschaffenheit und Taxation unserer Gerichter, ein mehreres; dahingegen aber auch diejenige, welche ihre Schriften ohne Noth und mit überflüssigen Wiederholungen weitläuftig machen, nicht allein ihrer Gebühr ganz, oder zum Theil verlustig seyn, sondern auch noch dazu gestrafet werden sollen.			
11. Für die Revision und Unterschrift einer von auswärts zum Uebergeben zugeschikten Satzschrift		12	
für beides, wenn es ein Memorial oder andere Handlung ist		6	
12. Für die Exhibition einer Klage, Satzschrift und übriger schriftlicher Handlungen, auch Materialia enthaltender Recesse;		9	
ist aber der leztere Inhalt so beschaffen, daß er am Gerichtstage ad Protocollum hätte vorgetragen werden können und sollen, alsdann für einen solchen schriftlichen Receß keine Exhibitionsgebühr, sondern nur wie ad num. sequentem.			
13. Für einen in denen Gerichtstagen abgehaltenen Protocollarreceß ohne Unterschied		9	
es wäre dann, daß sie nur petitionem copiae der gegenseitigen Schrift, dilationis oder maturationis decreti enthielten, in welchen Fällen nur		3	
14. Pro termino collationis & inrotulationis Actorum		18	
15. Pro termino publicationis einer auswärts eingeholten Urtel, sie mag definitiv seyn oder nicht		18	
16. Pro termino publicationis einer von Unsern Gerichtern abgefaßeten Endurtel		12	

	Rtl.	gr.	pf.
17. Pro audienda publicatione interlocutorum -		6	
18. Für Uebersendung einer Urtel oder Bescheides an die Parthei mit dem Schreiben =		9	
19. Wenn sonst derselben von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder Information von ihr begehret wird, für das Schreiben		12	
20. Für ein Supplicat in Gnadensachen		12	

Damit nun die Partheien wider diese Ordnung nicht übernommen werden: so sol nicht allein der Advocat in jedem von ihm respicirten Termin am Ende seines letztern Satzes seine Terminsgebühr liquidiren; sondern auch unter jeder schriftlichen Handlung ohne Ausnahme die Advocatur und Procuraturgebühr verzeichnen, und von Unsern Obergerichtern sol in dem auf die Protocolle und schriftliche Handlungen zu ertheilenden Bescheid jedesmal bestimmet werden, wie viel dafür passiret werden solle.

Sporteln-Ordnung
für die Aemter.

1. Für eine schriftliche Citation dem Amtsschreiber Partheien- und nicht Personenweise		4	
dem Pedel, Untervogt oder sonstigen Unterbedienten für die Insinuation =		2	
muß sie aber an einem entfernten Orte geschehen, alsdann meilenweise		4	
2. Für ein mündliches Verhör			
dem Drosten		8	
dem Amtman		8	
dem Amtschreiber		4	
dem Amtsvogt, wenn er nach Beschaffenheit der Sache ebenfals gegenwärtig seyn mus =		4	

dem

	Rtl.	gr.	pf.
dem Pedellen, oder dessen Stelle vertretenden Unterbedienten für die Aufwartung		2	
dem Fusknecht, wenn einer da ist, auch dafür		1	
wenn die Sache sehr weitläuftig und das abzuhaltende Protocol über einen Bogen stark wird, alsdann doppelt.			
3. Für summarische Abhörung eines Zeugens ohne Eid mit Einschlus des Protocols			
dem Drosten		4	
dem Amtman		4	
dem Amtschreiber		2	
4. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugens mit Einschlus des Protocols			
dem Drosten		8	
dem Amtman		8	
dem Amtschreiber		4	
5. Für Abnahme eines Eides in Partheisachen für Beeidigung eines Vormunds, Schätzers und Zehentsamlers u. d. g. mit Einschlus des Protocols			
dem Drosten		8	
dem Amtman		8	
dem Amtschreiber		4	
wenn in Partheisachen ein aufgetragener oder auferlegter Eid beim mündlichen Verhör gleich abgenommen, und kein besonderer Termin dazu angesetzet wird, alsdann nur dafür dem Amtman fürs Abnehmen		12	
6. Für Abnahme eines Juden-Eides			
dem Drosten		16	
dem Amtman		16	
dem Amtschreiber		8	
geschiehet sie in der Synagoge, doppelt.			
Wenn hierzu und zu denen Handlungen sub num. 3. 4. und 5 besondere Termine angesetzet sind, alsdann auch denen Unterbedienten, wie ad num. 2 bestimmet.			

7.

	Rtl.	gr.	pf.
7. Für ein schriftliches Mandat, Inhibition und Beschlag, ohne daß dafür was weiter bezalet werde, wenn der Vortrag des Impetranten, worauf sie erkant, zum Protocol genommen worden,			
dem Amtman		12	
dem Amtschreiber		3	
dem Unterbedienten für die Insinuation		2	
oder bei Entlegenheit des Orts noch dazu in diesem und folgenden Fällen meilenweise		4	
8. Für Ankündigung und Volziehung einer Execution in denen am Amte verglichenen oder entschiedenen Partheisachen, auch auf Requisition einer fremden Obrigkeit, wie nicht weniger auf erhaltenen obrigkeitlichen Auftrag in Sachen, die nicht über 25 Rthl. betreffen, dem Amtman, oder Amtsvogt, wenn dieser dazu respeê vom Obergericht oder Amt den Auftrag empfangen		12	
dem Unterbedienten für die Insinuation		2	
demselben für die Volstrekkung der Execution		4	
wird ein Baurrichter mit zugezogen, diesem		2	
9. Für die Distraction der aufgezogenen Pfande in denen vorbestimten Fällen, wenn sie wegen Erheblichkeit der Pfande in Gegenwart des Beamten geschiehet, demselben		18	
dem Unterbedienten mit Einschlus der Bekantmachung des Verkaufes		9	
und diesem eben so viel, wenn sie von ihm allein geschiehet.			
10. Für Executionen auf Herrschaftliche Gefälle, Gohgerichts- und Forstgerichts-Strafen, wenn sie auch auf Requisition anderer Beamten im Lande geschehen, erhält nur allein der Unterbediente		2	
und für die Distraction		4	

	Rtl.	gr.	pf.
11. Für die Denunciation einer, von denen Obergerichten aufgetragenen über 25 Rthl. betreffenden Execution			
dem committirten Beamten		12	
dem Unterbedienten für die Insinuation		2	
12. Für die Volziehung, wenn der committirte Beamte dabei gegenwärtig ist, demselben	1		
nebst dem freien Transport, wie überhaupt bei allen außer dem Wohnort zu volziehenden gerichtlichen Handlungen.			
Sonst aber nur für deren Anordnung		12	
dem Unterbedienten		6	
dem etwa noch zugezogenen Baurrichter		3	
13. Für Bestellung der Taxatorn und Aufnahme der Schätzung zum Protocol		12	
wird deren Beeidigung erfordert, alsdann auch noch für			
jeden, mit Einschlus des Protocols		12	
jedem Schätzer, wenn er beeidiget worden		12	
sonst die Halbschied.			
14. Pro Termino Distractionis und das dabei abzuhaltende Protocol, dem committirten Beamten	1		
dem Unterbedienten wie ad num. 9.			
15. Für eine von denen Obergerichten aufgetragene Immission mit Einschluß des darüber abzuhaltenden Protocols			
dem Drosten oder Amtman	1	12	
dem Amtschreiber		24	
dem Unterbedienten		12	
16. Für eine andere von denen Obergerichten aufgetragene Commission, wenn sie nur einen halben Tag erfordert			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		18	

	Rtl.	gr.	pf.
dem Amtsvogt		18	
dem Unterbedienten		6	
erfordert sie aber einen ganzen Tag oder mehrere, alsdann täglich doppelt.			
17. Für einen Amtsaugenschein			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		24	
dem Amtsvogt		24	
dem Pedellen oder Untervogt		12	
dem Baurrichter		6	
und wird an die 4 leztere für die dazu erforderliche Ladungen und respeê Insinuationen nichts besonders bezalet.			
18. Für einen Gohgerichtsaugenschein dem Landgohgrafen denen Drosten, Beamten und Unterbedienten wie ad num. praeced.	2	12	
19. Für Ausweisung eines Platzes zum Hause, zur Saat-Länderei und Gartens, wie für einen Augenschein, und wenn sie in der Herrschaftlichen Forst geschiehet, auch dem Oberforstbedienten	1		
dem Unterforstbedienten		12	
20. Für Errichtung eines Inventarii bei Vormundschaftsbestellungen und sonsten, dem sie volziehenden Beamten	1		
dem Amtschreiber		18	
dem Pedellen oder Untervogt		9	
dem zugezogenen Baurrichter		4	3
Geschiehet aber nur bei geringem Nachlaß die Aufzeichnung desselben von denen Unterbedienten, alsdann auch diesen nur allein das angesetzte. Würde hingegen ein ganzer Tag oder mehrere dazu erfordert, alsdann wie ad num. 16.			

	Rtl.	gr.	pf.
21. Für ein Proclama ad convocandum Creditores, subhastandum, elocandum, dem Amtman nach Wichtigkeit der Sache 12 bis 18 gr.			
dem Amtschreiber für jede Ausfertigung		3	
22. Für den Professions- und Liquidationstermin mit Einschlus des Protocols			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		18	
dem Amtsvogt		18	
dem Pedellen oder Untervogt		9	
wenn er sehr weitläuftig und ein ganzer Tag dazu erfordert wird, alsdann doppelt.			
23. Pro termino elocationis, wie ad num. praeced.			
24. Für die jährliche Administration eines ausgethanen Hofes und deswegen zu führende Rechnung dem Rendanten			
von einem Volmeierhof	3		
von einem Halbmeierhof	2	18	
von denen übrigen	2		
25. Für Abhörung einer Vormundschafts- oder anderen Administrationsrechnung werden nur doppelte Terminsgebühren bezalet, wenn sie aber sehr weitläuftig, alsdann			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		18	
dem Amtsvogt, wenn er dabei seyn muß		18	
dem Pedellen oder Untervogt		9	
26. Für Beiwohnung der Abnahme einer Kirchenrechnung			
dem Drosten oder Amtman	1		

	Rtl.	gr.	pf.
27. Für einen amtlichen Kaufbrief bis 100 Rthl. des Kaufschillings			
dem Drosten		18	
dem Amtman		18	
dem Amtschreiber		9	
dem Pedellen oder Untervogt		3	
wenn der Kaufschilling über 100 Rthl. beträgt, es mag seyn wie viel es wil, alsdann doppelt.			
28. Für eine amtliche Pfandverschreibung oder Confirmation einer außergerichtlichen bis 50 Rthl.			
dem Drosten		12	
dem Amtman		12	
dem Amtschreiber		6	
dem Pedellen oder Untervogt		2	
von 50 bis 100 Rthl. doppelt, und für jedes hundert weiter 12 gr. für Protocollirung und Confirmirung eines extrajudicialen Vergleichs, Schenkungs-Tausch-Kaufbriefes oder Scheins eben so, jedoch daß, wenn sie über 100 Rthl. betreffen, die Confirmationsgebühren nicht weiter erhöhet werden.			
29. Von jedem hundert deponirter Gelder	1		
davon dem Amtman $\frac{2}{3}$ dem Amtschreiber $\frac{1}{3}$; bis 20 Rthl. aber wird von jedem Rthl. genommen		1	
30. Pro Interceſſionalibus & Requiſitorialibus			
dem Amtman		12	
dem Amtschreiber		4	
31. Für einen Amtsbericht in Privatsachen, wenn er kurz ist, dem, der ihn entwirft		12	
dem Amtschreiber		4	
sonst aber nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit deſſelben 18. 24 gr. bis höchstens 1 Rthl. und dem Amtschreiber alsdann die Copialien bogenweise Canzleimäßig			

	Rtl.	gr.	pf.
mäßig geschrieben, so wie überhaupt in allen Fällen mit		3	
32. Pro Extractu Protocolli, wie auch des Saal- oder Lagerbuchs			
dem Amtman pro subscriptione		12	
dem Amtschreiber		3	
bestehet er aus mehreren Bogen, alsdann lezterm die ordentliche Copialien Es sollen aber denen Partheien keine Extractus Protocolli aufgedrungen, sondern diese nur auf ihr Verlangen gegeben werden.			
33. Für eine jede andere Vidimation		6	
34. Pro Extractu aus dem Wrugeregister dem der solches führet		12	
35. Für ein amtliches Attestat zu Auslösung des Freibriefes oder ein anderes			
dem Drosten		6	
dem Amtman		6	
dem Amtschreiber		3	
in geringen Sachen nur die Halbschied			
für einen Geburtsbrief aber	1		
36. Für einen Paß		12	
davon dem Amtman 8 dem Amtschreiber 4 gr.			
37. Von einer halben Unpflicht in casu anticipati Concubitus dem Amtman oder Amtsvogt, der das Wrugeregister führet	1		
dem Untervogt		18	
dem Baurrichter		9	
38. Von einer ganzen Unpflicht, sie mag zum erstenmal begangen oder wiederholet seyn			
dem Amtman oder Amtsvogt	2		
dem Untervogt	1		
dem Baurrichter		18	

	Rtl.	gr.	pf.
und wird in diesem und vorhergehendem Unpflichtsfal für die etwa nöthige Incarceration und Untersuchung des facti nichts besonders bezalet.			
39. Von einem Ehebruch			
dem Amtman oder Amtsvogt		4	
dem Untervogt		2	
dem Baurrichter		1	
40. Wenn das Stuprum außer Landes begangen und wegen der Niederkunft im Lande die Bettemund bezalet wird, alsdann dem, das Wrugeregister führenden, Beamten das sogenante Bettegeld zu		1	
dem Untervogt			18
dem Baurrichter			9
Ist es ein Ehebruch; alsdann doppelt,			
41. Für einen Personalarrest in Civilsachen			
dem Amtman oder Amtsvogt, der ihn bewirket			24
dem Pedellen oder Untervogt			12
dem Baurrichter, Fußknecht und jedem Schützen			6
lezterm für die Bewachung täglich			8
42. Wird einer vom Gohgericht oder Amte zur Strafe ins Gefängnis gesetzet, so bekomt nur davon und für die Wartung der Fußknecht oder Schließer			9
43. Für Inhaftirung in criminalibus, wenn der Inhaftirte das Vermögen dazu hat,			
dem Amtman		1	
denen Unterbedienten, wie ad num. 41.			
jedem Schützen, wenn es in der Nähe			6
sonst aber meilenweise			8
und auch in diesem Fal nach Befinden etwas mehr denen Unterbedienten.			
44. Für die Einsendung des Gefangenen ans peinliche Gericht, wird nur denen Schützen und mitgeschikten Baurrichter oder Fusknecht meilenweise bezalet			8

45.

	Rtl.	gr.	pf.
45. Geschiehet die Auslieferung an ein fremdes Gericht, alsdann dem Amtman "	1		
und das übrige wie ad num. praeced.			
46. Für die Besichtigung und Aufhebung eines verunglükten Körpers, wie für einen Augenschein.			
47. Für Beiwohnung einer Section im Amte ebenfals so.			
48. Für eine Hausuchung, wenn selbst der Amtman oder Amtsvogt dabei gegenwärtig ist, demselben "	1		
dem Pedellen oder Untervogt "		12	
dem Baurrichter oder Fusknecht "		6	
Geschiehet sie aber nur von denen Unterbedienten allein, alsdann auch nur für den Befehl dazu dem Amtman oder Amtsvogt "		12	
und denen Unterbedienten wie oben bestimmet.			
49. Für die Volziehung einer erkanten Pfal-Strafe			
dem Amtman oder Vogt, der sie anordnet "		24	
dem Schließer "		12	
dem Baurrichter "		8	
50. Für Anordnung einer am Peinlichen oder Gohgericht erkannten, und zu volziehen aufgetragenen Landesverweisung dem Amtman "	1		
51. Bei Sterbfällen der Herrschaftlichen Eigenbehörigen für das Aufschreiben des Nachlasses dem es verrichtenden Rechnungsführenden Beamten			
von einem Volmeier "	1	18	
dem Untervogt "		18	
dem Baurrichter "		12	
Von einem Halbmeier "	1		
dem Untervogt "		12	
dem Baurrichter "		9	
Von einem Gros- und Mittelkötter "		24	
dem Untervogt "		9	

dem

	Rtl.	gr.	pf.
dem Baurrichter		6	
Von denen übrigen ohne weiteren Unterschied		18	
dem Untervogt		6	
dem Baurrichter		4	
Von jedem für den Sterbfal angesezten Goldfl. bekomt der Rendant die 4 gr. wo aber wegen Armuth des Verstorbenen kein Sterbfal genommen wird, da fallen auch die Gebühren weg.			
52. Bei Beweinkaufungen und Antretungen des Meierstandes von Herrschaftlichen Leibeigenen wird das Einführungs- oder Auftragsgeld auf eben solche Art bezalet, und, der Unterbedienten Gebühr ausgenommen, welche auch hier diesen verbleibet, unter dem Drosten und Amtman gleich geteilet. Von denen für den Weinkauf angesezten Goldfl. und denen Urkunds Goldfl. empfänget aber der Rendant die 4 gr.			
53. Von allen Gohgerichtsstrafen erhält der Droste von jedem Goldfl. die 4 gr.			
54. Für eine Eheverschreibung und dabei zu ertheilende Proclamationsscheine			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber mit Einschlus der Ausfertigung des oder der Proclamationsscheine		18	
dem Amtsvogt, wenn er gegenwärtig ist		18	
55. Für die Aufnahme eines neu begleideten Juden dem Drosten und Amtman jedem zur Halbschied	2		
ist nur die Transscription des Geleides erhalten, alsdann nur die Halbschied.			
56. Für die Einschreibung eines Einliegers dem Drosten und Amtman, jedem halb		12	

57.

	Rtl.	gr.	pf.
57. Für Anzeichnung eines Kammercontracts dem Rendanten		12	
Für den Gebrauch des Amtssiegels wird in keinem Fall etwas besonders bezalet.			
58. Wenn ein Testament zur gerichtlichen Hinterlegung offeriret würde, mit Einschlus des Depositionsscheins			
dem Drosten		12	
dem Amtman		12	
dem Amtschreiber		6	
59. Für Einrichtung eines gerichtlichen Testaments,			
dem Drosten		24	
dem Amtman		24	
dem Amtschreiber		12	
60. Würde dasselbe auf Begehren im Hause verfertiget			
dem Drosten oder Amtman	2		
dem Amtschreiber	1		
61. Für die Publication eines Testaments			
dem Drosten		18	
dem Amtman		18	
dem Amtschreiber		9	
Wo einem Beamten die Drostengebühren mit überlassen, da erhält derselbe sie auch mit, außer in denen Fällen sub Num. 15. 16. 17. 18. 19. 22. 23. 25. 46. und 47. worin sie wegfallen, wenn kein Drost da ist. In eben diesen ausgenommenen Fällen und dem sub Num. 20. und 54. werden auch die für den Amtschreiber bestimmete Gebühren, wenn keiner da ist, nicht bezalet, in allen übrigen aber empfänget sie der, auch den Amtschreiber-Dienst versehende, Amtman mit, und in dem Fal sub Num. 54 auch noch für jeden auszufertigenden Proclamationsschein 4 gr. Ferner haben auch die dem Amtsvogt angesetzte Gebühren, wenn keiner da ist, nicht Plaz, es wäre denn, daß sie aus-			

	Rtl.	gr.	pf.
drücklich für den Amtman oder Amtsvogt, also für einen von beiden bestimmet worden, in welchen Fällen sie der erste alsdann empfänget; dahingegen aber auch, wenn ein Amtsvogt da ist, derselbe, wo für ihn zugleich nichts mit angesetzet worden, er aber dennoch nach der Sachen Beschaffenheit gegenwärtig seyn muß, allemal eben so viel, als dem Amtschreiber zugeschrieben, haben sol.			
Wie viel nun nach dieser Ordnung Sporteln genommen worden, solches sol nicht nur der Amtman oder Amtschreiber in jedem abgehaltenen Protocol ad marginem gleich unter die, daselbst auch allemal beizufügende, den Namen der Partheien und den streitigen Punct bestimmende Rubrik bemerken, sondern auch auf alle Extractus und sonstige Expedita auswärts speciatim eigenhändig verzeichnen, in denen Berichten aber neben der Unterschrift, wie viel dafür bezalet worden, anmerken, und denen Partheien über die geschehene Bezahlung, außer in dem Fal, da die Taxa und deren Entrichtung auf die dem Impetranten zugestellte Expedita gesetzet, noch besonders eine Quittung ertheilen. Und dies sol auch von denen Amtsvögten in denen ihnen vorkommenden Fällen beachtet werden.			

Sporteln-Ordnung

für die Gerichte erster Instanz in denen Städten.

1. Für Aufnahme der Klage ad protocollum cum Decreto Citationis,			
dem Bürgermeister	=		6
dem Secretarius	=		3
	2.		

	Rtl.	gr.	pf.
2. Wenn die Klageschrift übergeben wird, pro Decreto Citationis,			
dem Bürgermeister		4	
dem Secretarius pro expeditione		2	
für die Insinuation in diesem und überhaupt allen folgenden Fällen dem Rathsdiener		2	
3. Für einen andern Bescheid oder Mandat,			
dem Bürgermeister		6	
dem Secretarius pro expeditione		3	
wenn das Mandatum in forma extensa ausgefertiget wird, alsdann lezterm		12	
4. Für Ausfertigung einer erkanten schriftlichen Ladung			
dem Secretarius		8	
für die mündliche Citation, welche überhaupt, wenn nicht etwa aus besondern Ursachen eine schriftliche erfordert wird, beibehalten werden sol, erhält nur der Rathsdiener		2	
5. Für eine Citation per requisitoriales			
dem Bürgermeister		8	
dem Secretarius		4	
6. Für eine Subsidialcitation wie ad num. 4.			
7. Für eine Edictalcitation, dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
für jede weitere Ausfertigung derselben nur die Copialgebühr.			
8. Für die Af- und Refixion, dem Rathsdiener		6	
9. Für die Aufschreibung des Attestati darüber sub sigillo, wo sie erforderlich, dem Secretarius		12	
10. Für ein mündliches Verhör, worin die Sache zum Endbescheid instruiret, und dieser darauf wirklich ertheilet wird, dafür zusammen dem Bürgermeister		18	
dem Secretarius		9	
dem Rathsdiener für die Aufwartung		2	

	Rtl.	gr.	pf.
11. Wenn nur darauf interloquiret wird, die Halbschied.			
12. Für einen Vergleichstermin in geringen Sachen, worüber jedoch ein Protocol abgehalten worden,			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
dem Rathsdiener		2	
in wichtigen, 50 Rthl. und darüber betragenden, oder eine Gerechtigkeit betreffenden Sachen doppelt.			
13. Für einen Liquidationstermin in weitläuftigen Berechnungssachen und darauf ertheilten Bescheid,			
dem Bürgermeister		24	
dem Secretarius		12	
dem Rathsdiener		3	
14. Für einen Professions- und Liquidationstermin in Concurssachen,			
dem Bürgermeister	1		
dem Secretarius		18	
dem Rathsdiener		4	
wenn über 20 Creditoren, alsdann die Halbschied mehr, würde aber ein ganzer Tag dazu erfordert, doppelt.			
15. Pro Constitutione Curatoris bonorum ad Protocollum per stipulationem dem Secretarius		8	
16. Wenn in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird, wird für die bloße Communicationsbescheide nichts, für die Interlocute aber 9 bis 12 gr. bezalet.			
17. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugen bis 25 Artikel,			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
dem Rathsdiener fürs Aufwarten		2	
wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt und so weiter.			
18. Für Abhörung eines Zeugen im Hause, doppelt.			

19.

	Rtl.	gr.	pf.
19. Für Verfertigung eines Rotuli ad Acta bogenweise, dem Secretarius		6	
wenn derselbe demnechst denen Partheien communiciret wird, so werden dafür nur die ordentliche Copialien, wie bei Sazschriften, bezalet.			
20. Für summarische Abhörung eines Zeugen			
dem Bürgermeister		6	
dem Secretarius		3	
21. Für Abnahme eines Eides mit Einschlus des Protocols			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
22. Für Abnahme eines Eides im Hause und eines Judeneides wird doppelt bezalet			
23. Pro termino Productionis Documentorum, agnitionis vel juratae Diffessionis & Comparationis Litterarum			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
dem Rathsdiener fürs Aufwarten		2	
24. Für Einnehmung eines Augenscheins			
dem deputirten Rathsgliede		12	
dem Rathsdiener		4	
Für Aufnahme der Relation davon ad protocollum,			
dem Secretarius		12	
wenn in wichtigen Sachen der Bürgermeister selbst den Augenschein einnehmen mus, demselben mit Einschlus der Relation	1		
ist der Secretarius auch dabei, diesem		18	
25. Für einen Endbescheid, nach dessen Beschaffenheit 18 24 gr. bis höchstens 1 Rthl. 12 gr.			
26. Für eine Prioritätsurtel wird nach der Menge der Creditoren, doch niemals über 2 bis 3 Rthl. bezalet.			

	Rtl.	gr.	pf.
27. Die Copialgebühren von Bescheiden, Satzschriften und übrigen Ausfertigungen ohne Ausnahme werden, wo nicht schon dem Secretarius pro expeditione hier das Seinige angesetzet worden, bogenweise bezalet mit =		3	
jedoch sol auch eine jede Seite 20 ordentlich geschriebene Reihen enthalten.			
28. Für Registrirung einer Volmacht dem Secretarius		3	
29. Pro Constitutione Procuratoris ad Protocollum, demselben = =		6	
30. Für Registrirung eines Exhibiti und auch Decreti, wo dieses nicht publiciret wird, demselben .		2	
31. Wenn Acten verschikt werden, pro termino inrotulationis dem Secretarius =		12	
für das Schreiben an die Facultät demselben =		12	
32. Pro termino publicationis & vidimatione sententiae demselben . =		18	
33. Wird an ein Obergericht appelliret und ein Bericht eingefordert, für dessen Entwerfung dem Bürgermeister bogenweise = .		18	
34. Pro Apostolis reverentialibus vel refutatoriis demselben 8 bis 12 gr.			
35. Pro Conceptione rationum decidendi wie ad num. 33.			
36. Pro termino collationis & inrotulationis Actorum dem Secretarius =		12	
37. Für einen Bericht in Privatsachen, wenn er kurz ist, dem Bürgermeister .		12	
ist er weitläuftig, nach Beschaffenheit desselben 18. 24 gr. bis höchstens 1 Rthl.			
38. Wenn Executionen geschehen in geringen Sachen, dem Pförtner für das Pfanden =		3	
für die Distraction dem Rathsdiener nach Beschaffenheit, mit Einschlus der Bekantmachung des Verkaufs 6 bis 9 gr.			

39.

	Rtl	gr	pf.
39. In wichtigen Sachen pro mandato executoriali			
dem Bürgermeister		12	
dem zur Execution eingelegten Unterdiener täglich		9	
für die Distraction dem Rathsdiener		12	
40. Muß die Execution durch den Richter auf immobilia volzogen werden. alsdann pro decreto subhastationis			
dem Bürgermeister		12	
pro Proclamate demselben		8	
dem Secretarius		4	
enthält dasselbe zugleich Convocationem Creditorum			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
pro Requisitione des Richters, wo sie schriftlich geschehen mus			
dem Bürgermeister		8	
dem Secretarius		4	
41. Kann nach der Verfassung die Subhastatio Immobilium vom Magistrat selbst volzogen werden, alsdann pro termino Subhastationis			
dem Bürgermeister	1		
dem Secretarius		18	
dem Rathsdiener fürs Abrufen		9	
42. Pro Decreto adjudicationis über einzelne Grundstükke			
dem Bürgermeister		12	
über ein ganzes Gut		18	
43. Für Ausfertigung eines Kaufbriefes über einzelne Grundstükke			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
über ein ganzes Gut, nach dessen Wichtigkeit die Halbschied mehr oder doppelt.			

	Rtl.	gr.	pf.
44. Pro Mandato arresti, wenn und wo dasselbe vom Magistrat erkant werden kan, dem Bürgermeister in geringen Sachen			9
für einen mündlichen Arrestbefehl die Halbschied, in wichtigern			12
45. Pro Requisitorialibus & Interceſſionalibus dem Bürgermeister			8
dem Secretarius			4
46. Für ein gemeines Attestat dem Secretarius			6
47. Für ein solches in forma extensa, dem Bürgermeister			12
dem Secretarius			6
48. Wird dasselbe zur Legitimation in Erbschaftssachen erfordert, alsdann nach Wichtigkeit derselben dem Bürgermeister 24 gr. bis 1 Rthl., dem Secretarius die Halbschied, dem Rathsdiener fürs Aufwarten			4
49. Für eine gerichtlich entworfene Volmacht dem Bürgermeister			12
dem Secretarius			6
50. Für einen Geburtsbrief dem Bürgermeister			24
dem Secretarius			12
dem Rathsdiener			4
51. Für einen Extract aus dem Hypothekenbuch oder Catastro dem Secretarius			8
52. Für Confirmation einer außergerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung bis 50 Rthl.			24
von 50 bis 100 Rthl.	1		
von jedem hundert darüber und erhält davon der Bürgermeister $\frac{2}{3}$, der Secretarius $\frac{1}{3}$.			12
53. Für Verfertigung einer gerichtlichen Obligation wird eben so bezalet.			

54.

	Rtl.	gr.	pf.
54. Für Confirmation eines Kauf- oder andern Contracts, Vergleichs, Schenkungs- Bürgschaftsbriefes, Ehepacten, Testaments u. d. g.			
dem Bürgermeister		18	
dem Secretarius		9	
55. Für Verfertigung eines gerichtlichen Testaments, Ehepacten und Donation			
dem Bürgermeister	1		
dem Secretarius		18	
dem Rathsdiener fürs Abrufen		6	
56. Wenn aber dergleichen ad Acta übergeben werden, mit Einschlus des Recognitionsscheins			
dem Bürgermeister		18	
dem Secretarius		9	
57. Wenn zum Empfang eines Testaments im Hause einige Rathsglieder mit dem Secretarius deputiret werden, jedem derselben		18	
dem Rathsdiener		6	
58. Wenn zu Errichtung eines Testaments im Hause eine Deputation begehret wird			
dem Bürgermeister	2		
dem Secretarius	1		
dem Rathsdiener		12	
59. Für die gerichtliche Eröfnung und Publication eines Testaments			
dem Bürgermeister		24	
dem Secretarius		12	
dem Rathsdiener fürs Aufwarten		4	
60. Wenn hingegen dasselbe zurükgefordert wird,			
dem Secretarius		12	
61. Für Beeidigung eines Vormunds mit Einschlus des Protocols			

	Rtl.	gr.	pf.
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
dem Rathsdiener		2	
62. Wenn auf Erfordern ein Tutorium vel Curatorium ausgefertiget wird			
dem Bürgermeister		16	
dem Secretarius		8	
63. Wenn Obsignationes und Inventarisationes eines geringen Vermögens durch einige deputirte Rathsglieder geschehen, jedem		12	
dem Rathsdiener		4	
64. Wenn bei Wichtigkeit des Vermögens ein Bürgermeister mit dem Secretarius den Actum Obsignationis verrichtet, ersterm	1		
letzterm		18	
dem Rathsdiener		6	
65. Für die Inventarisation in solchem Fal, auf einen halben Tag, dem Bürgermeister	1		
dem Secretarius		18	
dem Rathsdiener		6	
auf einen ganzen Tag doppelt.			
66. Für Abnahme einer Vormundschaftsrechnung			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
dem Rathsdiener		2	
wenn sie sehr weitläuftig, alsdann doppelt.			
67. Pro Decreto de alienando bona minorum			
dem Bürgermeister		12	
68. Für Errichtung einer Einkindschaft und Abschichtung zwischen Eltern und Kindern			
dem Bürgermeister	1		
dem Secretarius		18	

dem

	Rtl.	gr.	pf.
dem Rathsdiener fürs Aufwarten		6	
wenn mehrere Tage und zwar Morgen und Nachmittag dazu erfordert werden, alsdann täglich			
dem Bürgermeister	2		
dem Secretarius	1		
dem Rathsdiener		12	
69. Von deponirten Geldern vom hundert	1		
davon der Bürgermeister $\frac{2}{3}$ Secretarius $\frac{1}{3}$.			
70. Für Aufsuchung alter Acten, dem Secretarius		9	
71. Für eine Vidimation demselben		4	
72. Für einen Paß demselben		9	
73. Wegen der in denen Städten auf eine ganz unterschiedene Art hergebrachten Vertheilung der Siegelgelder, wird es vorerst bei der, in jeder Stadt hergebrachten Taxe belassen; und wird also fürs Siegel bezalet:			
zu Lemgo		19	3
zu Horn		9	
zu Blomberg		12	
zu Uffeln		21	
zu Detmold		27	
Es sol aber dagegen auch das große Siegel, wofür diese Gebühr entrichtet wird, nicht in Proceßsachen, sondern nur bei Documentis publicis auf Verlangen der Impetranten gebrauchet, und alsdann zu der oben bestimten Taxe der Documenten noch besonders, für das kleine Siegel aber, wo solches auch ist, und gebrauchet wird, nichts bezalet werden. Uebrigens wird der bisher in einigen Städten in Bezalung der Gerichtsgebühren gemachte Unterschied zwischen Bürger und Fremde hierdurch aufgehoben, und von einem sowol als dem andern alles nach der obigen Bestimmung entrichtet. Was aber also bezalet wird, sol			

Rtl. gr. pf.

vom Secretarius, so wie bei denen Aemtern verordnet, in denen Protocollen, auf die expedita und in denen Berichten specifice angemerket werden.

Wobei sich jedoch von selbsten verstehet, daß dasjenige, was in der obigen Ordnung für den Bürgermeister angesetzet worden, nur der empfänget, welcher die Justiz verwaltet; jedoch Lemgo ausgenommen, wo zwei Bürgermeister auf die Justiz beeidiget sind, und die Gerichtssporteln theilen.

Die Advocaten erhalten in denen Proceßsachen bei denen Untergerichten in denen Städten für die Termine ohne Unterschied $\frac{1}{3}$ weniger, als dafür in der ihnen in Ansehung der Obergerichte vorgeschriebenen Sporteln-Ordnung bestimmet ist. Die Sazschriften werden ihnen aber auch hier nach solcher Ordnung bezalet. Hingegen fallen die Procuraturgebühren, außer zu Lemgo, wo ordentliche Gerichtstage zum Exhibiren, Recessiren und Publiciren der Bescheide gehalten und vorerst gelassen werden, ganz weg, jedoch sollen sie auch daselbst um $\frac{1}{3}$ geringer, als in vorgedachter Ordnung angesetzet, entrichtet werden.

Sporteln-Ordnung

für die Herrschaftliche Gohgrafen und Richter in denen Städten.

Der Gohgrafe und Richter zu Lemgo sol sich in denen am Goh- und Stadtgericht vorkommenden Klage- und übrigen unten nicht bestimten Sachen, überhaupt nach der, denen Stadtsuntergerichten vorgeschriebenen Sportelnordnung richten.

Und

	Rtl.	gr.	pf.
Und dies sol auch von allen Gohgrafen und Richtern in denen Städten in Ansehung des Verfahrens beim Arrest-Proceß geschehen, wo solcher nach der Verfassung vor ihnen angestellet und ausgeführet werden kan. Uebrigens sol in folgenden Fällen, in so weit sie verfassungsmäßig ihnen vorkommen können, bezalet werden:			
1. Für einen mündlichen Befehl oder Inhibition, dem Richter			6
2. Für ein schriftliches Mandat oder Inhibition dem Richter			12
dem Gerichtsfrohnen in diesem und vorhergehenden Fal pro insinuatione			2
3. Für einen mündlichen Arrestbefehl auf Mobilien, Moventien ꝛc. dem Richter			9
dem Gerichtsfrohnen pro insinuatione			3
4. Für einen schriftlichen nach Wichtigkeit der Sache dem Richter 12 bis 18 gr. dem Gerichtsfrohnen			3
5. Pro Arresto personali in Civilsachen dem Richter			24
dem Gerichtsfrohnen			8
6. Für die Inhaftirung in Criminalsachen dem Richter, wenn der Inhaftirte das Vermögen dazu hat	1		
dem Gerichtsfrohnen			12
jedem Schützen			6
7. Für die Auslieferung an ein Ober- oder Untergericht im Lande nichts, als die Schützen-Gebühr; geschiehet sie aber an ein auswärtiges Gericht, alsdann dafür dem Richter	1		
dem Gerichtsfrohnen			12
dem Schützen meilenweise			8

	Rtl.	gr.	pf.
8. Pro denunciatione Executionis und deren wirkliche Volziehung auf Mobilien und Movantien in geringen Sachen zusammen			
dem Richter		12	
in wichtigern Sachen wird die Denunciation besonders demselben bezalet mit		6	
dem Gerichtsfrohnen in beiden Fällen pro insinuatione		2	
pro Executione		4	
dem Pförtner oder Pfänder		2	
muß nach der Verfassung noch ein Rathsdiener dabei seyn, diesem		4	
wird der Gerichtsfrohne zur Execution eingelegt, demselben täglich		9	
wird aber nur ein Pförtner dazu eingelegt, diesem täglich		6	
9. Pro termino Distractionis, wenn der Richter dabei gegenwärtig ist, diesem		12	
dem Gerichtsfrohnen mit Einschlus der Bekantmachung des Verkaufs		6	
geschiehet die Distraction von diesem allein, alsdann demselben		9	
10. Für die Volziehung einer von denen Obergerichten aufgetragenen Execution wird, wenn die beizutreibende Summe nur bis 25 Rthl. beträget, nichts mehr, als wie oben angesetzet, bezalet; beträget sie aber mehr, alsdann			
11. Für die Denunciation dem Richter		12	
dem Gerichtsfrohnen für die Insinuation		2	
12. Für die Volziehung der Execution, wenn der Richter dabei gegenwärtig ist, demselben	1		
sonst aber nur für deren Anordnung		12	
dem Gerichtsfrohnen		9	

	Rtl	gr.	pf.
13. Pro termino Distractionis mit Einschlus des Protocols dem Richter =	1		
dem Gerichtsfrohnen mit Einschlus der Bekantmachung des Verkaufs .		9	
14. Pro Immissione und das darüber abzuhaltende Protocol dem Richter .	1	12	
dem Gerichtsfrohnen .		12	
15. Für Bestellung der Taxatoren und Aufnahme der Schätzung zum Protocol dem Richter .		12	
16. Wenn deren Beeidigung erfordert wird, alsdann noch für jede, mit Einschlus des Protocols dem Richter		12	
jedem Aestimatoren, wenn er beeidiget wird =		12	
sonst aber die Halbschied.			
17. Pro Proclamate ad subhastandum dem Richter .		12	
18. Pro Termino subhastationis dem Richter mit Einschlus des Protocols .	2		
dem Gerichtsfrohnen . .		12	
da aber zu Lemgo hergebracht, daß auch der Stadtssecretarius und zwei Rathsbeisitzer gegenwärtig seyn müssen und deswegen der Richter nur .	1		
aber auch der Stadtssecretarius =	1		
und jeder Beisitzer . =		18	
der Gerichtsfrohne und Stadtskammerdiener jeder ebenfals =		18	
erhalten, so bleibet es daselbst bei diesem Herkommen.			
Auch wird es bei einer ähnlichen Besetzung des sogenanten Dinggerichts zu Horn in Subhastations- und Immissionsfällen zwar gelassen, jedoch die dabei eingeführte gar zu übertriebene Taxe zu 5. vom hundert des Kaufschillings oder respeê Werths hierdurch abgeschaffet und anstatt derselben bewilliget, dem Richter, weil er vorhin die Halbschied der 5 vom hundert gehabt, mit Einschlus des Protocols .	2		

dem

	Rtl	gr.	pf.
dem Stadtssecretarius	1		
jedem Beysitzer aus dem Rath		18	
dem Gerichtsfrohnen		12	
19. Für Einnehmung eines Augenscheins dem Richter	1		
dem Gerichtsfrohnen		9	
20. Für Setzung der Schnaatsteine zwischen Privat-Grundstükken, ohne Unterschied der Zahl, wie für einen Augenschein.			
21. Bey Besitz-Veränderungen der Immobilien, woraus an die Landes-Herrschaft Abgaben gehen, für Umschreibung des Namens im Register dem Richter		9	
22. Von deponirten Geldern vom hundert	1		
23. Für ein Requisitionsschreiben in Privatsachen		12	
24. Von einer halben Unpflicht dem Richter	1		
dem Gerichtsfrohnen		12	
25. Von einer ganzen Unpflicht, einfach oder wiederholet dem Richter	2		
dem Gerichtsfrohnen		24	
26. Von einem Ehebruch doppelt.			
27. Ist das Stuprum außer Landes begangen, und folglich daselbst bestrafet, die Niederkunft geschiehet aber in der Stadt, alsdann, außer der Herrschaftlichen Bettemund, dem Richter das Bettegeld mit	1		
ist es ein Adulterium, doppelt.			
Es sol aber in diesen Unpflichtsfällen für die etwa nöthige Incarceration und Untersuchung des Facti nichts besonders bezalet werden.			
28. Von denen Strafgeldern erhält der Richter ohne Unterschied den 5ten Theil und die 4 gr. von jedem Goldfl.			
Wegen Quitirung über den Empfang der Sporteln und Aufschreibung derer Taxe werden die Gohgrafen und Richter auch hier auf das, was bei denen Aemtern verordnet, verwiesen.			

Wir

Wir befehlen demnach Unsern Landesdicasterien und Obergerichten, wie auch Drosten und Beamten auf dem Lande, und Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten sich nach denen, ihnen respective vorgeschriebenen obigen Sportelnordnungen im Fordern und Nehmen der Accidentien und Sporteln genau zu richten, und nichts mehr, als was darin bestimmet, unter welchem Vorwand es auch immer seyn möge, sich bezalen zu lassen, im gegentheiligen Fal aber zu gewärtigen, daß derjenige, welcher dagegen unsere Unterthanen, oder auch fremde in in Sporteln übernehmen würde, das erstemal mit einem Rthl. für jeden zu viel genommenen Heller bestrafet, das anderemal aber, ohne die geringste Abänderung zu erwarten, seines Dienstes entsetzet werden solle. Bei Vermeidung dieser leztern, im Entgegen-Handlungsfal, ganz unausbleiblichen Strafe verbieten Wir auch allen und jeden Bedienten Unsrer Ober- und Untergerichte von denen, vor Sie im Rechtsstreit befangenen Partheien über die ihnen bewilligte Sporteln Geschenke anzunehmen.

Wir verordnen und wollen aber auch noch endlich, daß niemand derselben in denen Uns, und Unser eigenes Interesse betreffenden Sachen, ohne Unsre besondere gnädigste Erlaubniß sich Sporteln zueigne, auch daß in Sachen der Kirchen, Schulen und der ohne Frevel und Muthwillen litigirenden bekanten Armen gar keine Sporteln genommen, hingegen in Ansehung solcher Personen, die von geringem Vermögen, dieselbe nach Pflicht und Gewissen gemäßiget werden. Wornach sich also ein jeder genau zu achten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 14 März 1768.

Num. CXXIX.

Verordnung wegen der Gebäude auf dem Lande, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen: daß, nachdem es die tägliche Erfahrung leider mehr als zu viel lehret, daß um deswillen viele schädliche Feuersbrünste aufm Lande entstehen und denen Einwohnern der Häuser, nebst ihren sämtlichen Gebäuden zum öftern alle ihre Früchte und Haabseligkeiten durch die Flamme verzehret, somit die, den Brand erlittene Leute, dem Lande zur Last, in Armuth und außer Stand wiederum bauen zu können, gesetzet werden, weilen die Wohnungen in denen großen Fruchthäusern und Scheunen durchgängig angeleget sind, und daher durch den Gebrauch des Feuers am Feuerheerd, und in denen Oefen an dem herumliegenden Geströhe gar leicht ein unglüklicher Brand entstehen kan; und diesen unglüklichen Vorfällen auf alle thunliche Weise dann vorzubeugen Unsre Landesväterliche Vorsorge erfordert, Wir nach landtäglicher Berathschlagung mit unsern getreuen Ständen, Landesherrlich zu verordnen nüzlich und nöthig gefunden, daß bei Errichtung neuer Gebäude hinkünftig die Wohnhäuser von denen Scheunen und Fruchthäusern gänzlich abgesondert und so angeleget werden sollen, daß der Hausman aus seiner Wohnung die Scheunen und Fruchthäuser genau wahren und seine Hofraide vor seinen Augen haben kan, wozu der Hofzimmermeister Jasper nicht nur die nöthige Anweisung denen Bauherren und Zimmermeistern thun, sondern auch vornemlich dahin

hin gesehen werden sol, daß die Gründe an Häusern und Scheunen, einige Fuß hoch untermauret und vor der Fäulung bewahret werden; Wir befehlen demnach allen und jedem Unserer Unterthanen aufm platten Lande, welche neue Gebäude aufzuführen nöthig haben, ernstnachdrüklich, daß sie in Zukunft auf vorbeschriebene Weise, ihre neue Gebäude anlegen, oder im Contraventions-Fal gewärtigen sollen, daß ihnen die in der Brand-Assecurations-Casse angesezte Gelder, nicht allein nicht bezalet, sondern sie mit Leibesstrafe auch beleget werden sollen; immaßen dann auch dem Zimmer- und Mauermeister sich darnach zu achten bei Zuchthaus Strafe anbefohlen wird. Damit diese Verordnung nun zu jedermans Wissenschaft gelangen möge: so sol sie nicht weniger auf dem platten Lande von denen Canzeln publiciret, als von Unsern Drosten und Beamten aufs genaueste beachtet, und daß dagegen nicht gehandelt werde, pflichtmäßig gesehen werden. Wornach sich zu achten und für Strafe zu hüten ist. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 26 April 1768.

Num. CXXX.

Verordnung wegen der Hekken an offenen Wegen, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen allen und jedem Unserer Unterthanen hiermit gnädigst zu wissen, daß, obgleich vermittelst der Policei- und andern heilsamen Verordnungen, auch noch vor einigen Jahren ernstnachdrüklich verordnet und anbefohlen worden, daß und welchergestalten die offene Wege und Landstrassen repariret, und in einen guten fahrbaren Stand gesetzet und erhalten werden sollen, man jedennoch wahrnehmen muß, daß der Endzwek um deswillen noch nicht zu erreichen gewesen, weilen die Wege und Straßen mit alzuhohen Hekken und Büschen dergestalten bewachsen sind, daß sie weder von der Sonne beschienen, noch von der Luft bestrichen, mithin nicht ausgetroknet werden können, und also nach wie vor an vielen Orten in schlechten Stand verbleiben; weilen aber zur Beförderung des Handels und Wandels in einem Lande an guten Wegen und Straßen ein großes gelegen, folglichen dieselbe darin zu setzen und zu erhalten alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen ohnumgänglich nöthig ist: So ordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, und bei Vermeidung wilkürlicher Leibesstrafe, daß alle Hekken und Sträuche in denen Wegen und Straßen, in denen Feldern wo kein Vieh gehütet wird, sofort nach Publication dieser Verordnung gänzlich ausgerottet und an deren statt Graben aufgeworfen, wo-

hin-

hingegen dieselbe wegen des Viehes beizubehalten, ohnumgänglich nöthig, dieselbe bis auf 3 = 4 Fuß hoch abgestumpfet werden sollen. Mit Beziehung auf die der Wege-Reparation halber ins Land ergangene heilsame Verordnungen, besonders die jüngere vom 27 April 1764 befehlen Wir solchemnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten hierdurch gnädigst ernstlich, und bei Vermeidung willkürlicher Strafe, diese Verordnung nicht nur gewöhnlicher maßen bekant zu machen, sondern auch pflichtmäßig dahin zu sehen, daß dieselbe nebst der obangezogenen bestmöglichst befolget, und der Endzwek erreichet werden möge, somit diejenige, welche einen Mangel daran erscheinen lassen, oder dawider handeln, zur exemplarischen Bestrafung sofort zu ziehen oder anzuzeigen. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 30 April 1768.

Num CXXXI.

Verordnung wegen des Caffetrinkens, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen hierdurch ferner in Gnaden zu wissen; obwohlen Wir Uns zu denenselben sicher versehen, daß sie den Schaden, welcher durch das unnütze und überflüssige Caffetrinken ihren häuslichen Umständen zuwächset, solten eingesehen und begriffen haben, mithin zu ihrem eigenen Besten, zumalen bei denen geldlosen Zeiten, davon abgestanden seyn würden: so müssen Wir jedennoch misfällig vernehmen, daß der unterm 12 März 1765 ins Land erlassenen Verordnung zuwider, das schädliche Caffetrinken, und besonders unter denen gemeinen Bürgers, Bauer- und Handwerksleuten, mit Verschwendung vieler Zeit, Holz und Geld, noch sehr stark im Schwange seyn solle; nachdem Wir aber diesem Uebel mit Nachdruk zu steuren ernstlich gemeinet sind, und derowegen diese Sache in abermalige Landtägliche Ueberlegung ziehen lassen: so ordnen und befehlen Wir hiermit mit Wiederholung Unsrer vorigen Verordnung ernstnachdruklich 1) daß auf dem platten Lande, und in denen Flekken, bei Strafe der Confiscation, kein Caffe mehr in Zukunft verkauft werden solle; 2) daß die Magistráte in denen Städten alle und jede Kaufleute, welche mit Caffe handeln, mit einem Eid belegen sollen, keinem Handwerksman, keinem Tagelöhner und keinem Bauern, noch deren Kindern oder Dienstboten, die Amtsmeier ausgenommen, bei Strafe des Meyneides und der Confiscation des noch vorráthigen Caffees, Caffe verkau-

kaufen sollen, welches auch 3) in Ansehung der Juden von denen Richtern und Policei-Commissionen in denen Städten geschehen, und genau dahin an denen Thoren oder sonsten gesehen werden sol, daß 4) durch Pakken-Juden oder sonstige Pakkenträger denen Leuten kein Caffe bei Strafe des Zuchthauses und Confiscation des Caffees zugebracht werde, und damit 5) die Amtsmeier und andere, welchen das verderbliche Caffetrinken noch einigermaßen nachgelassen ist, sich nicht beigehen lassen, eine Quantität Caffe heimlich oder öffentlich ins Land bringen zu lassen, und solchen andern zu überlassen: so wird nicht allein dieses, sondern auch die heimliche Einbringung des Caffees über die Grenze bei ohnnachbleiblicher Strafe des Zuchthauses ernstlich verboten, damit diesem eingerissenen Landverderblichen Uebel endlich mal abhelfliche Maaße geschaffet werde.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, diese Verordnung nicht nur behöriger maßen publiciren zu lassen, sondern auch darüber pflichtmäßig zu halten, und durch die Unterbediente auf die Uebertreter fleißig acht haben zu lassen, damit dieselbe sofort zur angedroheten Strafe gezogen und die Absichten erhalten werden mögen. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 13 May 1768.

Num.

Num. CXXXII.

Verordnung wegen der Bienenzucht, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen nebst Entbiethung Unsrer Gnade hiermit zu wissen: Demnach Wir misfällig vernommen, daß ohngeachtet in Unsrer Grafschaft die beste Gelegenheit zur Bienenzucht vorhanden, die ansehnlichen Vortheile, welche dem Landman ohne große Mühe und Kosten daraus erwachsen, auch genugsam bekant sind, dieselben jedennoch im gröſten Abgang zum Schaden der Unterthanen gereichende Sache auf alle thunliche Weise wieder in Aufnahme zu bringen ist: So wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß ein jeder Unterthan, welcher Gelegenheit hat, Bienen zu halten, solche anschaffen, und Bienenstände zu seinem eigenen Behuf und Vortheil anlegen solle, versprechen anbei denenjenigen, welche wegen der Bienenzucht sich besonders hervorthun, und welche über 36 Pfund reinen Honig und geschmolzenes Wachs aus ihrer eigenen Bienenzucht ziehen, auf beschehene der Beamten pflichtmäßige Bescheinigung ein Prämium oder Verehrung von einem und mehreren Ducaten nach Proportion reichen zu lassen.

Gleichwie Unsere Landesväterliche Absicht nun dahin gerichtet ist, Unsere Unterthanen aufzumuntern, sich der Bienenzucht wiederum mehr zu befleißigen, und den daraus entspringenden Vortheil sich zu Nutze machen zu mögen: so sol diese Verordnung zu jedermans Wissenschaft nicht nur gehörig publiciret, sondern auch von denen Obrigkeiten dahin gesehen werden, daß und welchergestalten selbige befolget werde, und davon alle Jahre nach Martini pflichtmäßig berichtet werden. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 16 May 1768.

Num. CXXXIII.

Verordnung wegen des Tobaksgeldes, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders hiermit in Gnaden zu wissen: daß, nachdem die beschwerende Anzeige geschehen, wasmaßen derer ins Land erlassenen Edicten vom 12 Febr. 1752 und 23 Octobr. 1753 ohngeachtet die Designationes personarum, von welchen das Tobaksgeld zu erheben, von halben Jahren zu halben Jahren so wenig richtig eingeschikt, als die zu entrichtende Gelder zu gehöriger Zeit abgetragen würden, mithin bei fernerer Nachsicht die Sache in die gröste Verwirrung gerathen würde; Wir nun hierunter Ordnung zu halten gnädigst resolviret haben, die obgedachte Edicten zu erneuern und zur genauen Befolgung nochmalen publiciren zu lassen: ordnen und befehlen demnach männiglich ernstnachdrüklich, sothane Edicte so gewiß aufs genaueste zu befolgen, oder sicher zu gewärtigen, daß ein jeder Saumseliger durch die zur privilegirten Tobaks-Fabriken-Commission verordnete Commissarien zu seiner Schuldigkeit sofort ohne die geringste Nachsicht, vermittelst militarischer Execution und Einlegung eines Landreuters angehalten werde, immaßen dieselbe dazu, und zu Aufrechthaltung der Sachen selber besonders angewiesen und hierdurch authorisiret sind.

Damit diese nebst denen vorigen Verordnungen nun zu jedermans Wissenschaft gelangen mögen: so sollen sie zur genauen Befolgung nochmalen von denen Canzeln publiciret und darüber straklich gehalten werden. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 17 May 1768.

Num. CXXXIV.

Verordnung wegen der Audienzien bei den Aemtern, von 1768.

Demnach Wir misfällig vernommen, daß diejenige Beamte, welchen Gericht zu halten zustehet, Morgens anstatt um 8 oder 9 Uhr auf die Amtstube zu gehen und die erschienene Unterthanen abzufertigen, selbige um halb 11, oder 11 Uhr erst erscheinen, und die Leute zu ihrem Schaden und Zeitverderb alzulang warten lassen, auch wenn es ihnen einfält, ohne Anzeige zu ihrer Veränderung außer Amt gehen, so daß bei sich ereignenden Vorfällen man ihrer nicht häbhaft werden kan; Wir aber einem so wenig, als dem andern länger nachsehen können: So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß die Amtstuben Morgens um 9 Uhr geöfnet, und die erscheinende Unterthanen zeitig abgefertiget werden sollen, verbieten anbei das eigenwillige Ausreisen aus denen Aemtern ohne bei Unserer Regierungs-Canzlei gethanen Anzeige bei Vermeidung wilkürlicher Strafe. Wornach sich zu achten. Detmold den 20 May 1768.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXXXV.

Verordnung wegen Verkaufs der Hirschstangen, von 1768.

Da bei Errichtung des hiesigen Zuchthauses gnädigst befohlen worden, daß alle gefundene Hirschstangen gegen Bezahlung an dasselbe geliefert werden sollen, man aber bisher bemerkt, daß solches nicht geschehen, sondern die Hirschstangen denen Apotheken zugetragen werden: So wird sämtlichen Apothekern hierdurch anbefohlen, alle Hirschstangen zum Verkauf bringende Unterthanen damit an das Zuchthaus zu verweisen, woselbst sie, Apotheker, das geraspelte Hirschhorn zu ihrem Behuf erhalten können, die Namen von den ihnen zugekommenen Verkäufern aber quartaliter an die Zuchthaus-Administration einzusenden. Detmold den 10 August 1768.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXXXVI.

Verordnung wegen des aufgehobenen Abzugsrechts mit dem Hochstift Paderborn, von 1768.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden mit dem Fürst-Bischof zu Paderborn dahin überein gekommen, daß für das künftige aller Abschoß von den überziehenden Unterthanen sowol, als denen, welche Erbschaften, Schenkungen und dergleichen aus einem in das andere Land bringen, aufgehoben ist, und also beiderseitige Unterthanen eines freien Ueberzugs genießen sollen; hiervon aber die Juden und die Lösung des Freibriefes von der Leibeigenschafts-Erlassung ausgenommen werden sollen: So wird dem N. dieses zu seiner Nachricht und Nachachtung hierdurch unverhalten. Detmold den 13 Junii 1768.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXXXVII.

Verordnung an die Städte wegen des Caffetrinkens, von 1768.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden auf die deswegen eingekommene viele Vorstellungen gnädigst resolviret haben, daß vorerst noch an statt des in dem ergangenen Edicte wegen des Caffegebrauchs vorgeschriebenen von den mit Caffe handelnden Kaufleuten zu leistenden Eides diese wegen Befolgung der ihnen in ersagtem Edicte gethanen Aufgabe auf ihren Unterthanen- und Bürger-Eid verwiesen, die Ablegung eines körperlichen Eides aber ihnen nachgelassen werden solle: So wird Bürgermeistern und Rath in den Städten solche gnädigste Entschließung mit der Aufgabe hierdurch bekant gemacht, sämtlichen mit Caffe handelnden Kaufleuten das Handgelöbnis dahin abzunehmen, daß sie bei ihrem Unterthanen- und Bürger-Eid dem oberwehnten Edicte in allen Puncten unterthänig nachleben, und keinen Caffe als an die darinnen eximirten und in beigehender Designation weiter bemerkten Personen verkaufen, oder sonst verabfolgen lassen wollen. Wobei denenselben dann zu bedeuten ist, daß bei dem ersten Contraventionsfal der Contravenient nicht allein mit Confiscation seines sämtlichen Caffees zum Besten der Armen, sondern auch mit 100 Goldfl. unnachlässiger Herrschaftlicher Strafe angesehen werden sol. Und gewärtiget man übrigens von geschehener Volziehung mit Beifügung des darüber abzuhaltenden Protocols nicht allein fordersamsten Bericht, sondern versiehet sich auch um desmehr, daß Bürgermeister und Rath pflichtmäßig auf die genaue Befolgung dieser zum Besten der Unterthanen abzwekkenden Landesherrl. Verordnung achten werden, als man sonst bei jedem aus nicht genugsamer Aufsicht herrührenden Contraventionsfal dieselbe selbst zur Strafe ziehen wird. Detmold den 6 Sept 1768.

Gräfl. Lippische Regierungs Canzlei daselbst.

De-

Designation

der Personen, welchen in der Stadt Detmold das Caffetrinken nachgelassen wird:

1) Sämtliche Rathspersonen.
2) Wirkliche Gasthalter.
3) Kaufleute, welche ein Waarenlager haben.
4) Chirurgi.
5) Pedellen.
6) Stadtmusicus.
7) Lustgärtner.
8) Hoftischer.
9) Hofsattler.
10) Hofschuster.
11) Hofschmidt.
12) Einwohner auf dem Herrschaftlichen Waschhofe, das Gesinde ausgenommen.
13) Weisenvater und Zuchtmeister.
14) Hofbuchbinder.
15) Hofparükenmacher.
16) Hofkupferschläger.
17) Sergeanten.
18) Feldwebel.
19) Hebammen.
20) Sämtliche Juden.
21) Der Halbmeister hieselbst.

In den übrigen Städten:

1) Sämtliche Rathspersonen.
2) Chirurgi.
3) Stadtmusici.
4) Kaufleute, welche ein Waarenlager haben.
5) Wirkliche Gasthalter.
6) Sämtliche Juden.

Num. CXXXVIII.

Verordnung wegen der Actenverschikkungen, von 1768.

Demnach Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. befremdlich vernommen, daß, wenn gegen ein bei Unsern Obergerichtern gefälletes Urtheil Remedia suspensiva interponiret worden, um deswillen auf die Verschikkung derer Acten an auswärtige Rechtsgelehrte mit fast unerzwinglichen Kosten derer Querulanten sofort angetragen werde, weil eben dem nemlichen Referenten in dieser zweiten Instanz die Acten und Direction des Processes gelassen werden: So ordnen und befehlen Wir hiermit zu Vermeidung aller übermäßigen, von Unsern Unterthanen bei diesen geldlosen Zeiten ohnehin schwer aufzubringenden Kosten, daß nach geschehener Interposition ein neuer Re- und Correferent bestellet, und von diesen die Sachen nach ihren Gewissen und Pflichten rechtlich entschieden werden sollen, wogegen denen Partheien jedennoch allenfals bei sich ereignenden erheblichen Beschwerden die Verschikkung der Acten in vim revisionis zugelassen werden solle. Wornach sich also unsere Justiz-Collegia und die Advocaten in Zukunft zu richten haben. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 20 Octob. 1768.

Num. CXXXIX.

Verordnung wegen der Exhibitions-Gebühren der Procuratoren, von 1768.

Nachdem man misfällig wahrnehmen mus, daß die Advocaten ihre Gebühren im Uebermaas anzukreiten, und die jüngere Tax- und Sporteln-Ordnung zu ihrem Vortheil zu misbrauchen sich nicht entsehen, gestalten sie vor geringfügige Vorstellungen und deren Exhibition die Gebühren ohnmäßig ansetzen, ohngeachtet sie selbige weder exhibiren noch dazu das geringste beitragen, sondern die Partheien selber damit laufen lassen, und was dergleichen übertriebene Dinge mehr sind, wodurch denen Unterthanen wider alle Billigkeit das Geld abgenommen und das Blut gleichsam abgesogen wird; diesem Unfug aber nicht nachzusehen ist, bevorab der Unterschied zwischen Procuratoren und Advocaten cessiret: Als befehlen und verordnen Wir hiermit, daß pro Exhibitione, und das öftermalige unzeitige Dilations- und Prorogationssuchen ꝛc. nichts angekreitet noch passiret, auch sonsten auf dergleichen Uebernehmungen um somehr genau gesehen werden solle, als die Schriften in fraudem legis zur Ungebühr öfters vergrößert werden. Gleichwie dieses denen Advocaten auch bekant zu machen ist, also sollen auch Unsere Justiz-Collegia solchergestalten strenge darüber halten, daß die halsstarrige Contravenienten sofort e numero Advocatorum ausgestrichen und ihres Amts entsetzet seyn sollen. Detmold den 20 Octob. 1768.

Num CXL.

Verordnung wegen der Messerkerls, von 1769.

Demnach bei jüngst vorgewesenem Landtage die befremdliche Anzeige geschehen, daß der unterm 6 October 1767 ins Land erlassenen Verordnung zuwieder die fremde Commercianten und sogenante Messerkerls nach wie vor aufm Lande und in denen Städten mit ihren ganz wohl entbehrlichen Waaren hausierten und ihr Gewerbe forttrieben, dieses aber auf die Nachlässigkeit der Unterobrigkeiten beruhet: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden denenselben bei wilkürlicher nachdrüklicher Strafe anbefohlen, über obbesagte Verordnung genau zu halten und sich bei Vermeidung der comminirten Strafe keine weitere Unachtsamkeit zu Schulden kommen zu lassen. Wornach sich zu achten. Detmold den 16 Januar 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXLI.

Verordnung wegen der Wochenmärkte, von 1769.

Demnach unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden zum Besten ihrer Unterthanen und Landes-Einwohner gnädigst gut gefunden, die ehemalen in denen Städten Detmold und Lemgo gehaltene Wochenmärkte wiederum einzuführen, und dazu den Freitag jeder Woche, und dafern dieser ein Feiertag seyn solte, den Sonabend darauf solchergestalten bestimmet haben, daß jederman ohne Unterscheid frei stehen sol, seine Producten an allerlei Kornfrüchten, Vieh, Fische, Hüner, Eier, Butter, Käse, trokenen Schinken, Spek, Würsten, Obst, Holz, Flachs, in Summa an allerhand Victualien in die Städte Detmold und Lemgo zum feilen Verkauf bringen, und gegen billigen Preis zu Gelde machen zu können: So wird solches jedermänniglich zu seiner Nachricht nicht weniger, als zugleich hiermit bekant gemacht, daß die Wochenmärkte nicht auf fremde Krämer und Kramwaaren ausgedehnet, sondern auf obbemeldte Victualien und Consumtibilien eingeschränkt, diese unter oder vor den Thoren vor- und aufzukaufen, bei wilkürlicher Strafe aber verboten seyn solle. Damit dieses nun zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung gelangen möge, so sol es nicht nur von denen Canzeln publiciret, sondern auch den Intelligenz-Blättern eingetragen werden. Signatum Detmold den 31 Januar 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXLII.

Verordnung wegen Einrichtung der Acten, von 1769.

Demnach der Canzlei-Ordnung vom 6 Octob. 1728 §. 3. zuwieder einige Advocaten sich frevelmüthiger Weise anmaßen, anstatt mündlich zu submittiren, voluminöse Oral-Submissiones in scriptis unnützer Weise ad acta zu übergeben, und ihre Clienten solchergestalt in vergebliche Kosten zu setzen, da sie in denen vorhergegangenen erlaubten Sätzen, das Rechtliche gewahret haben müssen: So befehlen Wir hiermit ernstlich, 1) daß solches nicht weiter gestattet, sondern die Contravenienten jedesmal mit 1 Goldfl. gestrafet, die ordnungswidrige Submission verworfen und nichts dafür bezalet werden sol. 2) Daß alle Beilagen nicht anders als unter Buchstaben und Nummern, von einer und der andern Seite bei 1 Goldfl. Strafe allegiret werden sollen. 3) Weil beim Anwachs der Acten sicher und bequemer ist dieselbe zu lesen und daraus zu referiren, wenn selbige geheftet und behörig rubriciret sind, so sollen in Proceßsachen alle Exhibita in folio übergeben, auf den ersten Seiten rubriciret, darunter decretirt, und nach dem Beschlus der Sachen die Acten geheftet werden, wofür 2-3-4-6 mgr. Heftgebüren nach Proportion der Größe der Acten zu passiren sind. Wir befehlen demnach allen Unsern Justiz-Collegiis, sich nicht weniger darnach zu achten, als die Advocaten und Procuratoren zu dieses gemeinen Bescheides Befolgung ernstlich anzuhalten, und des Endes dieselben behörig publiciren zu lassen.

Detmold den 2 Februar 1769

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXLIII.

Verordnung wegen der von Juden zu verleihenden Gelder, von 1769.

Bürgermeistern und Rath in den Städten, wie auch Drosten und Beamten auf dem Lande wird hiebei der unterm heutigen dato an die Judenschaft erlassene Befehl die von diesen den Christen künftig vorzuschießende Gelder betreffend, nachrichtlich und mit dem Beifügen communiciret, sich darnach in vorkommenden Fällen zwar zu richten, jedoch zum Soulagement der Unterthanen für die Confirmationen nur die Hälfte der in der Sporteln-Ordnung sub Nro. 28 angesezten Taxe zu nehmen. Signatum Detmold den 18 April 1769.

Den Vorstehern der Judenschaft wird hiermit befohlen, in allen Synagogen im Lande bekant machen zu lassen, daß, fals ein Jude einem Christen, er sey Bürger oder Bauer, künftig mehr als fünf und zwanzig Rthl. vorzuschießen gesonnen sey, er darüber die Schuldverschreibung gerichtlich bei dem Magistrat und respectiven Amte, worunter der Empfänger des Geldes stehe, in dessen Gegenwart errichten lassen, oder im Contraventionsfalle gewärtigen solle, daß nicht nur das Anlehn für unerforderlich erkläret, sondern der Contravenient auch dem Befinden nach mit der auf die wucherliche Contracte gesezten Strafe beleget werde. Signatum Detmold den 18 April 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXLIV.

Verordnung wegen Ehrlichhaltung der Unterbedienten, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen: Nachdem Wir einige Zeit her sehr misfällig vernehmen, daß ohnerachtet in denen neuern Reichsschlüssen, wegen Abstellung der bei denen Zünften und Handwerkern eingerissenen Misbräuche, auch ältern Reichs-Policei-Ordnungen vorlängst nachdrüklich versehen ist, daß nebst denen darin benanten Personen, besonders auch die Gerichtsfrohnen, Gefangenwärter, Thor und andere Schließer, Pfänder und sonstige zu Handhabung der Justiz und Policei nöthige Unterbediente, so in denen Städten, als aufm Lande, Amts und Gilden fähig seyn sollen, somit solcherlei Leute, so lange sie in ihren Bedienungen sich gebührend betragen, für ehrliche Leute allerdings gehalten werden, und der Vorrechte der bürgerlichen Geselschaft gleich andern Unterthanen, die eine ehrliche Handtierung und Lebensart erwählet haben, genießen müssen, dem ohngeachtet in Unsrer Grafschaft Lippe, so in denen Städten als auf dem Lande vorbenante Personen, als Leute, die an einiger levis notae maculae laboriren, angesehen, von Geselschaften und Zusammenkünften ausgeschlossen, und bei deren Beerdigung allerlei ohnerhebliche Schwierigkeiten gemacht werden wollen; aus diesem an sich irrigen Wahn dem gemeinen Wesen aber der Nachtheil erwächset, daß tüchtige und rechtschaffene Leute Bedenken tragen, sich solcher Bedie-

dienungen zu unterziehen, folglich solchem vorurtheiligen Unwesen nicht länger nachzusehen ist: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und bei Vermeidung Gefängnis oder anderer ohnabbittlicher Leibesstrafe, daß alle diejenige, welche in denen Reichsgesetzen nicht ausgenommommen sind, besonders die Gefangenwärter, Thor- und andere Schließer, Pfänder, Fusknechte, und sonstige zu Handhabung der Justiz und Policei nöthige Bediente in denen Aemtern und Städten von jederman ohne Unterscheid für ehrliche Leute geachtet, bei ihren Beerdigungen kein Unterschied gemacht, sondern sie in denen Städten gleich andern Bürgern, und aufm Lande, so wie andere Hausleute begraben, deren Kinder auch von keinem Handwerk ausgeschlossen, sondern bei jeder Gilde und Zunft zugelassen und angenommen werden sollen. Damit diese Verordnung nun behörig befolget und beobachtet werde: so befehlen Wir darüber nicht nur ernstlich und strenge zu halten, sondern dieselbe auch zu jedermans Nachachtung behörigermaßen publiciren zu lassen. In Urkund dessen haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Regierungs-Insiegel bedrükken lassen. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 25 May 1769.

Num CXLV.

Medicinal-Ordnung, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir misfälligst vernommen, daß ohnerachtet Unsere in Medicinalibus ergangene heilsame Verordnungen, dennoch in der Medicin, Chirurgie, Pharmacie, und Hebammenkunst allerhand schädliche Unordnungen und Misbräuche beybehalten worden, es sich auch dem Medicinal-Edict vom 19 Julii 1756 zuwider Leute aufwerfen, welche ohne das geringste Wissen und Gewissen in- und äuserliche Curen zum offenbaren Verderb und Nachtheil Unsrer Unterthanen sich anmaßen, Arzneimittel austheilen und dadurch unausbleiblichen Schaden anrichten: Als haben Wir für höchst nöthig befunden, daß solche bisher beibehaltene Misbräuche ein vor allemal verboten und abgeschaft werden. Wir befehlen demnach ernstnachdrüklich, daß jederman nach hier folgender Medicinal-Ordnung sich richten und in allen Stükken derselben genau nachleben solle.

§. 1. Es sollen solchemnach die in Unserm Lande sich niederlassende Medici, weil Uns an deren Geschiklichkeit nicht wenig gelegen ist, ehe und bevor sie zu practiciren anfangen, die wegen ihrer Geschiklichkeit habende glaubhafte Attestata und Specimina publica produciren, und nachdem davon gehörigen Orts referiret worden, sol der neue Medicus an Unserer Regierungscanzlei beeidiget werden.

§. 2. Sollen die legitimirte und nach vorangezogenen Edict qualificirte Medici dergestalt mit einander umgehen, daß ihr Thun

und

und Lassen zum Wohl ihres Nächsten und Unserer Lande abziele; wie sie denn auch bei vorfallenden Umständen, da mehrere Medici erfordert werden, collegialiter sich gegen einander betragen und keiner ohne des andern Vorwissen etwas anrathen oder heimlich verschreiben, vor allen Dingen aber sich eines ehrbaren, anständigen und mäßigen Lebens befleißigen sollen, damit sie jederzeit im Stande sind, denen Patienten die nöthige Hülfe leisten zu können, die Conservation und Wiederbringung ihres Nächsten Gesundheit sich auch dergestalten angelegen seyn lassen, wie solches getreuen und gewissenhaften Medicis eignet und gebüret; und daferne der zeitige Landphysicus ihre in re medica gegründete Meinung verlangen solte, so sollen die Medici dem Verlangen gemäs, freundschaftlich mit ihm communiciren. Denen Medicis aber, welche unter dem Namen, und Vorwand gewisser Arcanorum oder Specificorum aus bloßer Gewinsucht Arzneimittel ausgeben und auf diese Weise elende Sachen sehr theuer verkaufen und ihren Nebenmenschen ums Geld bringen, wird ihre bisherige Gewohnheit gänzlich bei Vermeidung nachdrüklicher Strafe nicht nur untersaget, sondern sie werden vielmehr an die Officinen verwiesen, welche ihre Waaren um einen billigen Preis zu verkaufen angehalten werden sollen. Solte aber ein oder anderer Medicus ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, welches er nicht gern bekant machen, sondern vor sich behalten wolle, und von dessen vorzüglichen Wirkung er überzeuget ist, so kann er solches ungehindert dispensiren. Ein jeder einen Patienten bedienender Medicus ist zwar eine billigmäßige Belohnung vor seine Treue und Fleis zu fordern befugt; damit jedennoch aber hierunter Bescheidenheit auch Maas und Ziel gebraucht werden möge und in Zukunft niemand über die Forderungen derer Medicorum sich zu beschweren Ursache habe: so haben Wir folgende Taxe vor billig erachtet, als

1) Vor ein Recept aus des Medici Haus 3 mgr.
2) . . bei Nachtzeit 6 mgr.
3) Vor die erste Visite in gemeinen Krankheiten 18 mgr.

4)

4) Vor die nachfolgende nebst den Recepten 9 mgr.
5) Bei anstekkenden Krankheiten jede Visite 12 mgr.
6) Vor die erste Conferenz mehrerer Medicorum 24 mgr.
7) Vor die folgende jede 12 mgr.
8) Vor Visiten in der Nacht 24 mgr.
9) Vor eine Reise aufs Land ohne Transport und Zehrungskosten 2 Rthl.
10) Vor jeden Tag zu warten 2 Rthl.
11) Vor Correspondenz, jeder Brief 12 mgr.
12) Vor ein Consilium jeden Bogen 24 mgr.
13) Vor eine Section 4 Rthl.
14) Vor eine Besichtigung 2 Rthl. 18 mgr.
15) Vor einen Bericht jeden Bogen 18 mgr.
16) Vor eine Nachtreise, jede Meile 1 Rthl.

Gleichwie Vornehmen und Bemittelten ihre Discretion und Freigebigkeit nicht gebunden wird; also wird die christliche Liebe einen gewissenhaften Medicum bei Armen und Ohnbemittelten zu seiner Schuldigkeit schon so anweisen, daß er denenselben seinen Beistand nicht versagen wird.

§. 3. Sol zu Aufrechthaltung des Medicinalwesens und Unsrer Unterthanen Wohl, in jedem Unsrer Aemter ein verpflichteter Amtschirurgus bestellet werden, welcher sich vorher bei dem Landphysico zu melden, und dieser mit Zuziehung des Landchirurgi durch ein anzustellendes Examen seine Qualitäten zu untersuchen, und von seiner Erkentnis und Geschiklichkeit zu berichten hat, damit seiner Bestellung halber, das Nöthige von Unsrer Regierungs-Canzlei verfüget werden könne.

§. 4. Die approbirte Chirurgi sollen vor allen Dingen eines ehrbaren, nüchternen Lebens sich befleißigen, damit sie bei Tag und Nacht im Stande seyn mögen, denen ihrer Hülfe verlangenden Patienten zu assistiren und hierunter keine Nachlässigkeit, so wenig bei Armen als bei Reichen sich zu Schulden kommen lassen, oder zu gewär-

wärtigen haben, daß sie dieserhalb nicht nur gestraft, sondern sie auch des Privilegii entsetzet werden sollen.

§. 5. Sollen die Chirurgi an den Orten, wo die Medici gegenwärtig sind, der innerlichen Curen sich enthalten; ihnen sollen die äuserliche zur Wund-Arzneikunst gehörigen Curen allein nur zukommen, jedoch mit dem Unterscheid, daß im Fal ein Medicus dazu requiriret würde, solcher das Directorium dabei zu führen, und bei so gestalten Sachen, der Chirurgus ohne Vorbewust des Medici nichts vorzunehmen habe. Diejenige Chirurgi aber, welche an Unsern Aemtern beeidiget und tüchtig befunden sind, die vorfallende in- und äuserliche Krankheiten zu curiren und Medicamente auszutheilen (welche sie aber von Unsern im Lande wohnenden Apothekern zu kaufen haben) sollen und müssen alle vier Wochen von ihren besuchenden Patienten und Cur-Art einen schriftlichen Bericht an Unsern zeitigen Landphysicum abstatten, welcher ihnen den Umständen gemäs Antwort ertheilen sol.

Desgleichen sol sich keiner unterstehen, ohne erhebliche Ursache und amtlicher Anzeige, damit man in Nothfällen ihrer oder eines andern habhaft werden könne, außerhalb des Amts zu reisen, wie ihnen auch nicht erlaubt seyn sol, starke Arzeneien zum purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Schlaf und Salivation zu erwekken, ohne Vorwissen des benachbarten Medici zu gebrauchen. Ueberhaupt sollen sie verbunden seyn, dem Landphysico, wenn er es verlangen solle, von ihren Krankheiten Rede und Antwort zu geben, von starken gefährlichen Verwundungen auch denen Beamten Anzeige zu thun, damit mit Zuziehung eines Medici das Nöthige gewahret werden könne.

§. 6. Damit ein treu fleißiger Chirurgus vor seine Mühe auch belohnet, jedoch dem Uebernehmen der Patienten vorgebeuget werden möge: so haben sie sich nach folgender Taxe zu richten.

1) Vor eine gemeine frische Wunde, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit, sollen sie haben vor den ersten Band 8 mgr.

2) Vor eine große oder auch beinschrötige Wunde, die doch nicht gefährlich noch tödlich ist, vor den ersten Band 16 mgr.

3) Vor eine Fleischwunde zu heilen nach deren Beschaffenheit bis wöchentlich 18 mgr.

4) Vor eine beinschrötige Wunde zu heilen, nachdem sie groß oder gefährlich, wöchentlich 24 mgr.

5) Vor eine Wunde, so gestochen, nachdem sie tief oder gefährlich, wöchentlich 1 Rthl. oder 24 mgr.

6) Vor eine gemeine Hauptwunde, so gehauen, wöchentlich 24 mgr.

7) Vor eine Hauptwunde, so vom Schlagen oder Fallen, wöchentlich 30 mgr.

8) Vor eine Hauptwunde, so gefährlich, dabei das Cranium und Pericanium verletzet oder eingedrükket, doch ohne Fissur, 5 Rthl.

9) Vor eine Verletzung des Haupts, da das Cranium cum Fissura merklich eingedrükket ist, und mühsam gehoben werden mus, 10 Rthl.

10) Vor dergleichen Schaden, da das Trepan gebrauchet werden mus, vor jede Application ohne die übrige Curen 2 Rthl.

11) Vor einen Beinbruch an alten Personen 4 Rthl.

12) Vor einen Arm- oder Beinbruch an jungen Personen 3 Rthl.

13) Vor einen Schlizbruch, nachdem er gros oder gefährlich, doppelt so viel, als vor gemeine, 8 Rthl.

14) Vor Einrichtung und nachmalige Besorgung der verrükten Glieder, nach deren Beschaffenheit 5 Rthl.

15) Contusiones, Geschwüre, allerhand Geschwülste, Entzündung, böse Hälse, und dergleichen vielerhand Zufälle, weilen deren Besorgung und die Bemühung, so dabei vorfält, sehr unterschieden, daher so eigentlich nicht taxiret werden können, mögen die Chirurgi vor jeden Gang 2 bis 3 mgr. fordern, doch auch die Patienten mit überflüssigen Gängen nicht übernehmen.

16) Vor

16) Vor eine Reise über Land, vor jede Meile bis zu den Patienten, oder wo eine Besichtigung angeordnet, 24 mgr.
17) Vor jeden Tag bis der Chirurgus wieder zu Hause kommt, 1 Rthl. 18 mgr.
18) Vor eine Section eines todten Cörpers 2 Rthl. 24 mgr.
19) Vor ein Aderlassen, nachdem die Personen sind, am Arm 4 mgr. an den Füßen 5 mgr.
20) Absetzung der Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich, wird denen beinschrötigen Wunden, was die Cur betrift, gleich geschätzet, 2, 3, bis 5 Rthl.
21) Vor Applicirung eines Clystiers 12 mgr.
22) Vor einen Zahn auszuziehen 3 mgr.
23) Vor Zahnwurzeln auszuziehen 6 mgr.
24) Vor ein Spanischfliegenpflaster aufzulegen und bis zur Heilung zu besorgen 12 mgr.
25) Eine Fontanelle zu machen und bis zur Suppuration zu bringen 1 Rthl.
26) Ein Setaceum zu machen und zur Suppuration zu bringen 1 Rthl. 18 mgr.
27) Einen Catheter bei Frauenspersonen zu appliciren 24 mgr.
28) " " bei Mannspersonen 1 Rthl.

Doch wird hiemit denen Vornehmen und Wohlbemittelten ihre Discretion und Liberalität nicht gebunden, hingegen wird die christliche Liebe und ihr Gewissen den Chirurgis anweisen, wie sie sich gegen die Armen, die so viel zu bezahlen nicht vermögen, zu bezeigen haben.

Apotheker.

§. 7. Da auch die Wolfart des Landes und nicht weniger deren Patienten Leben und Gesundheit, als die Ehre und Reputation der Medicorum an derer Apotheker Fleis, Wissenschaft und Treue hänget: so erfordert die höchste Nothwendigkeit, hierauf vor allen Dingen zu sehen, daß die Apotheker sich der Gottesfurcht befleißi-

gen, ein nüchtern und mäßiges Leben führen, in ihrem Amt und Beruf sich treu und fleißig betragen, alle und jede Simplicia gut, aufrichtig, unverfälschet, zu rechter Zeit einsamlen, wie auch sauber und wohl in bequemen Gefäßen halten und bewahren, zu denen Compositis gute auserlesene Stükke nehmen, und selbige Medicamente richtig präpariren, die Patienten vor die auf die Recepte verordnete Medicamente nicht übernehmen, noch weniger aber die auf denen Recepten verschriebene Ingredientien verändern, oder so ihnen etwa eines fehlet, ein anderes dafür substituiren.

§. 8. Es sollen sich derowegen alle in Unsern Landen wohnende Apotheker, jedoch ausschlieslich der in der Stadt Lemgo befindlichen Apotheken, welcher wegen es in Ansehung der Annehmung der Apotheker, und Visitation ihrer Officinen bei der hergebrachten Observanz bleibet, der Prüfung des Landphysici, ehe und bevor ihre Privilegia confirmiret werden, jederzeit unterwerfen, auf dessen pflichtmäßigen Bericht sodann von Unsrer Regierungs-Canzlei das weitere verfüget werden wird.

§. 9. Demnächst wollen und befehlen Wir hiermit, daß alle Apotheker sich jederzeit an frische und der Vorschrift gemäße Arzneimittel halten sollen; weshalb der Landphysicus, welchem sie jederzeit Folge zu leisten verbunden sind, alle Herbst die Apotheken im Lande besichtigen und auf dessen pflichtmäßigen Bericht der Contravenient jedesmal eine ernstliche Ahndung zu gewarten haben sol.

Wie denn auch bey jeder Besichtigung sie in Gegenwart des Landphysici alle alte und verjährte Kräuter verbrennen, aus deren Ueberrest sie ein Sal alcali bereiten können, hingegen sich denn auch, wo Medici und Chirurgi gegenwärtig sind, aller inner- und äuserlichen Curen enthalten sollen. Auch wollen und befehlen Wir, daß alle Apotheker ein genaues Register von denen verdächtigen Arzneien sowol, als auch von denen, welche solche Sachen an sich kaufen, und weder Medici noch Chirurgi wirklich sind, führen sollen, damit, im Fal eine Untersuchung vor nöthig erachtet würde, man desto eher

die

die Wahrheit erfahren könne. Wohin alle Mercurialia, Coculi ind, Napellus, Datura, Solanum furiosum, Hyoscyamus, Sabina, und was davon bereitet wird, gehören, welches der Landphysicus bei jeder Visitation durchsehen sol.

Endlich sol auch, wo ein oder mehrere Gesellen in den Officinen gehalten werden, de erste beeidiget werden, und sich vorher bei dem Landphysico anmelden.

§. 10. Auf daß aber auch die Patienten vor die verordnete und präparirte Medicamente nicht übernommen, und diese zu theuer angekreitet werden, wie öfters geklaget worden: so sol alle Jahr eine Taxe von Bremen und andern benachbarten Städten eingeholet, und darnach ein ordentliches Dispensatorium und Apotheker-Taxe von Unserm Landphysico verfertiget und denen Apothekern zur Richtschnur vorgeschrieben werden; wohingegen die Schachtelkrämer, welche auf eine unerlaubte und strafbare Art Arzneien herumtragen, und die Unterthanen zum öftern um ihre Gesundheit und Geld berauben, in Zukunft gleich denen Marktschreiern nicht mehr geduldet werden sollen.

§. 11. Die Hebammen sollen guten Gemüths seyn, ein christliches Leben führen und sich des schädlichen Betrinkens enthalten, damit sie der Wichtigkeit ihres Amts jederzeit eingedenk seyn können. Ehe sie an den Aemtern beeidiget werden, sollen sie ein Attestat ihrer Eigenschaften und Geschiklichkeit von dem zeitigen Landphysico beibringen, welcher ihnen auch den Plan ihres künftigen Amts zeigen, und im Fal ihr Wissen nicht hinlänglich seyn solte, einen nöthigen Unterricht mittheilen sol.

§. 12. Sollen desgleichen bei ihrem Amt sich keiner Instrumente bedienen, sondern sollen, wo solche nöthig zu gebrauchen sind, einen verständigen Medicum oder Chirurgum zu Hülfe rufen, sich auch bei dem zeitigen Landphysico und Landchirurgo fleißig einfinden und Raths erholen.

Damit aber ihre Bemühung nicht unbelohnet bleibe, so sollen sie sich nach nachstehender Taxe zu richten haben.

1) Vor eine natürliche Geburt 18 mgr.
2) Vor eine schwere Geburt 24 mgr.
3) Vor eine wiedernatürliche Geburt 1 Rthl.
4) Bei Zwillingen vor jeden 18 mgr.
5) Vor eine todte Geburt 12 mgr.
6) Vor frühe Geburten 18 bis 20 mgr.
7) Vor Wartungen der Kinder jede Woche 12 bis 18 mgr.

Damit diese Verordnung nun zu jedermans Wissenschaft gelangen möge: so haben Wir dieselbe nicht weniger durch den Druk zu publiciren, als genau darüber zu halten, ernstlich hiermit befehlen wollen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 25 May 1769.

Num. CXLVI.

Verordnung wegen des Handels der unbegleiteten Juden, von 1769.

Da vorgekommen, daß diejenige Juden, welche ihre Geleide auf ihre Kinder transcribiren lassen, dennoch ihre besondere Oeconomie und Handlung immer forttreiben, und dann dieses, da bei der Transcription der Geleiden solche weiter kein Schuzgeld bezalen, ihnen nicht zugestanden werden kan: so geschiehet Bürgermeistern und Rath in den Städten, wie auch den Beamten aufm Lande, hierdurch der Auftrag, den Juden, welche bei aufgegebenen Geleiden dennoch noch forthandeln, solches bei Confiscation ihrer Waaren zu untersagen, und welche solches seyn, zu berichten. Detmold den 18 Julii 1769. Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CXLVII.

Verordnung über das Kaiserliche Edict, die Emigration der teutschen Unterthanen betreffend, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern und Richtern in den Städten, mithin allen Unsern getreuen Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen, wasgestalten Sr. Kaiserl. Majestät, auf die von den Kreisausschreibenden Fürsten an Allerhöchst dieselbe geschehene unterthänigste Anzeige, wie durch das Emigriren der teutschen Unterthanen dem teutschen Reiche sehr vieler Schaden zugefüget werde, folgende Verordnung abfassen und in Druk ergehen lassen.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundien, zu Lothringen, Grosherzog zu Toscana, Grosfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Meiland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen,

in

in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, denen dieses Unser Kaiserliches Edict vorkomt, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Ew. Lbd. Lbd. Andt. Andt. Lbd. Lbd. und euch hiermit zu wissen: Uns ist von denen ausschreibenden Fürsten deren vorderen Reichs-Creisen verschiedentlich angezeiget worden, wasmaßen seiter dem vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren der teutschen Reichs-Unterthanen im Schwang gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das teutsche werthe Vaterland einen merklichen Verlust vieler dienstauglicher Leute erleide, und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Creis-Ausschreib-Aemtern zum Theil durch Edicte gemachte Vorkehrungen hätten aber um des Willen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Wirkung nicht verschaffen können, weilen in mehreren Unsern und des Heil. Römischen Reichs-Städten die Versamlungs-Niederlage, und die Transportirungsgelegenheit zumalen zu Wasser gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unsern und des Reichs Städten die gröste Handbietung geleistet wird. Uns dahero Dieselbe Creisausschreibende Fürsten wiederhalt angelegentlich und bittlich ersuchet haben, damit Wir als Römischer Kaiser durch Unser Kaiserl. Obristhauptliches Amt eine algemeine Verordnung in das gesamte Reich wider die annoch täglich fortdaurende Auswanderung, besonders an Unsere und des Reichs Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbungen am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs-Städte Lübek, Bremen und Hamburg zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangte Suchen zur Wolfart des Reichs vorträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger als neueren Gesetzen mehrmalen auch in Unserer Königl. Wahl-Capitulation verschiedentliche, heilsame Vorsehung enthalten zu seyn, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks außerhalb Reichs, wenn dadurch zumalen dasselbe der Manschaft entblößet werde, vorgekommen wer-

werden solle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeinigter Reichsväterlicher Liebe mit Unserm Kaiserl. Amt dem obgedachten so algemein schädlichen und unersezlichem Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutscher Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderns, welche den gänzlichen Verlust so vieler teutschen Einwohner, und dadurch dessen Entblößung und Entkommung von aller Vaterländischen Beihülfe verursachen, abzustellen nicht länger ansehen. Gesinnen und begehren dahero an Ew. Lbd. Lbd. Andt. Andt. Lbd. Lbd. Freund-Vetter-Oheim-und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, besonders Euch Bürgermeistern und Rath Unsrer und des Reichs Städten, vornemlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kaiserlicher Macht und Unserm ernstlichen wohlbedächtlichen Willen, daß Sie und Ihr

Erstlich Niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen Reichssatzungen gemäße Weg und Mittel in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, außer des Heil. Röm. Reichs Gränzen den Auszug verstatten.

Zweitens gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, solche auf Betreten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen.

Drittens keinen die Veräuserung seiner Güter und Haabschaft in sträflicher Absicht solch verbotenen Auszugs, Mittels dagegen vorkehrender genugsamer Verfügung zu geben.

Viertens auf die sich irgends wo aufhaltende oder herumziehende Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer allenthalben die genaueste Kundschaft ausstellen, selbe bei entstehendem Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Befinden nach mit Leibes- oder allenfalsiger Lebensstrafe ansehen.

Fünftens unter keinerlei Vorwand einiger Orten einen Sammelplaz vorgedachter Leute weder heimlich, weder öffentlich dulden,

mithin mit genauer öfterer Vigilirung scharfe Obsorge tragen, die befindende Versamlungen stören, die darunter wissentlich Schuldige einziehen, die andern aber zu ihren Geburts- oder Wohnstädten zurük senden.

Sechstens, allen Fuhrleuten zu Wasser und zu Lande, Boten und Wegführern, Wirthen und Gastgebern, dies Unser Kaiserl. öffentliches Gebot und Verbot nebst der algemeinen Verkündigung zur besondern Wissenschaft bringen, so dann

Siebentens, wie Sie und Ihr solches volzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich seyn möge; Uns oder den Creisausschreibenden Fürsten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bei einiger wider vorgedachte Unsere Kaiserl. Verordnung erfolgender Versäumnis, Nachgiebigkeit, oder Versehens nicht nöthig sey, dieserhalb gegen die Orts Obrigkeiten selbst ohnmittelbares und ohnausbleibliches Einsehen zu gebrauchen. Wir wollen alles solches vermittels dieses Unsers Kaiserl. Edicts also hiermit öffentlich ins Reich verkündigen, und zu männiglichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und volziehen Ew. Lbd. Lbd. Andt. Andt. Lbd. Lbd. ein gutes und annehmliches und Uns beinebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, alle andere hingegen erfüllen andurch Unsern gnädigsten Willen und Meinung.

Gegeben zu Wien den siebenden Julii Anno siebenzehn hundert acht und sechzig, Unsers Reichs im fünften.

Joseph Mppr. (L.S.)

Vt. Fürst Colloredo Mppr.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykamp, Mppr.

Wenn

Wenn nun Unsere Landesherrliche Obliegenheit erfordert, über solche Allerhöchste Verordnung auch Unsers Ortes zu halten: So befehlen Wir Anfangs gedachten Unsern Drosten und Beamten, Bürgermeistern und Richtern, wie auch jedermänniglich hiermit gnädigst ernstlich solche Verordnung gebührend zu beachten, und derselben in allem zu geleben, auch was dagegen gehandelt zu seyn, in Erfahrung gebracht wird, bei Unsrer Regierung anzuzeigen, widrigenfals aber Unsere ernstliche Bestrafung zu gewärtigen. Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrukken lassen. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 1 August 1769.

Num. CXLVIII.

Verordnung wegen der Waaren-Fracht von Erder, von 1769.

Es haben die Unterthanen des Amts Varenholz, welche die Waaren-Fuhren von Erder ins Land thun müssen, beschwerend vorgestellet, daß sie bei der bisherigen Fracht im Winter meilenweise zu 7 gr. 3 pf. und im Sommer zu 6 gr. fürs Pfund schwer oder 300 Pfund nicht bestehen könten, sondern in Absicht auf den Aufwand an Wagen und Geschirr, Unterhalt für Knechte und Pferde, und in Absicht auf die öfters sehr nachtheilige Versäumnis in der Haushaltung, wirklichen Schaden dabei litten. Bei der darauf geschehenen Untersuchung dieser Beschwerde haben sich auch in der That gerechte Gründe dazu gefunden. Im Winter können auf einen sechsspännigen Wagen nur 6 bis höchstens 7 Pfund schwer geladen werden und alsdenn verdienet der Fuhrman im ersten, dem öftern, Fal wegen mehrentheils schlechter Beschaffenheit der Wege mit Wagen, 6 Pferden und 2 Knechten jede Meile nur 1 Rthl. 9 gr. und z. B. für eine Fuhr hierher, welches 3 Meilen sind, und wozu er mit Aufladen und wieder nach Hause fahren $2\frac{1}{2}$ Tage zubringen mus, nur 3 Rthl. 27 gr. im leztern Fal aber, nemlich bei einer Ladung von 7 Pfund schwer, auf eben diese Art nur 4 Rthl. 13 gr. 3 pf. Im Sommer können zwar bei trokkenem Wege 8 Pfund schwer aufgeladen werden, und alsdann erhält der Fuhrman meilenweise 1 Rthl. 12 gr. folglich für eine solche Fuhr, wie oben unterstellet, und wozu er ebenfals nicht viel weniger Zeit gebrauchet, 4 Rthl. So wenig dieses als jenes Fuhrlohn hat aber in denen jetzigen Zeiten ein gehöriges Verhältnis mit dem dazu nöthigen Aufwand und Versäumnis. Da nun zum Vortheil der Handlung der Waaren-Transport von Erder ins Land angeord-

ordnet und denen Unterthanen des Amts Varenholz als eine Schuldigkeit aufgeleget ist: so erfordern es auch Recht und Billigkeit, daß sie dafür eine mit dem Aufwand und Versäumnis mehr verhältnismäßige Belohnung erhalten.

Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird also hierdurch verordnet, daß für gedachten Waaren-Transport von jetzo an im Sommer meilenweise 7 gr. 3 pf. im Winter aber 9 gr. bezalet werden sollen, und wird dieses dem Amte Varenholz zur eigenen Nachricht und Mittheilung an den Factor zu Erder, damit sich dieser darnach richte, und denen Bürgermeistern und Räthen, auch respective Vorstehern in Städten und Flekken zur Benachrichtigung der Kaufleute hierdurch bekant gemacht. Detmold den 19 August 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXLIX.

Verordnung wegen der von den Juden zu verleihenden Gelder, von 1769.

Denen Vorstehern der Judenschaft wird auf ihre sogenante ohnumgängliche Vorstellung wegen des unterm 18 April d. J. ergangenen, die Anlehne betreffenden Rescripts, die Resolution ertheilet, wie solches, nach dem Buchstaben des Rescripts, nur auf wirklich an Bürger und Bauren gegebene zinsbare Darlehne, nicht aber auf die kaufmanschaftliche Gewerbe und darüber auszustellende Wechsel-Scheine zu verstehen sey, und es also übrigens und nach diesem Sinne bei erwehntem Rescript sein lediglich Bewenden behalte. Detmold den 24 October 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num CL.

Verordnung wegen der in den Intelligenzblättern bekant zu machenden Waaren-Preise, von 1769.

Da auf dem leztern Landtage von löblichen Ständen darauf angetragen, von Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden darauf auch gnädigst beliebet worden, daß zu Beförderung eines algemeinen billigen Preises für die, zum Lebensunterhalt nothwendige, oder doch durch den Gebrauch dazu nothwendig gewordene Waaren, von jedem Magistrat der Städte dieses Landes monatlich eine Preis-Anzeige dem Lippischen Intelligenz-Comtor eingesandt und solche von diesem alsdann zur algemeinen Nachricht in das Intelligenzblat eingerükket werde: so wird Bürgermeistern und Rath in den Städten hiermit befohlen, nicht allein die Fleisch- und Brodtaxe, sondern auch den Preis der nothdürftigsten Waaren, so wie jene im Anfang eines jeden Monats daselbst auf die übliche Art bestimmet ist, und lezterer von denen Kaufleuten angegeben wird, jedesmal in denen ersten Tagen des Monats dem Intelligenzcomtor zu Lemgo zur Einrükkung zuzusenden. Wobei denn noch ferner Bürgermeistern und Rath daselbst aufgegeben wird, dafür mit aller möglichen Vorsicht zu sorgen, daß die Fleisch und Brodtaxe dem jedesmaligen Preis des Schlachtviehes und Korns ganz genau angemessen sey, zu derer Bestimmung redliche und ganz unpartheiische Schätzer gebrauchet und von diesen mit darauf gesehen werde, daß kein ungesundes und gar zu schlechtes Vieh, besonders auch keine gar zu junge, und unter einer zu bestimmenden zureichenden Schwere wiegende Kälber geschlachtet werden, und daß auch endlich der Preis der übrigen nothdürftigen Waaren ein billiges Verhältnis mit dem des Einkaufs, zu dessen Erforschung eine Preis-Courante aus der Handelsstadt, woher dasige Kaufleute am meisten ihre Waaren verschreiben, zu halten ist, haben möge. Man versiehet sich in diesem für die algemeine Wolfart so nüzlichen Polizei-Geschäfte eine gewissenhafte genaue Pflichtserfüllung. Signatum Detmold den 3 Nov. 1769. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CLI.

Verordnung wegen der Feld- und Gartendiebereien, von 1769.

Ob wohl durch algemeine Landes-Edicte und Verordnungen, sowol in ältern als jüngern Zeiten, besonders noch am 19 Julii 1756 die Feld- und Gartendiebereien, nebst dem schädlichen Hüten der Pferde und des Hornviehes zwischen denen Feldfrüchten, sehr ernstlich und bei Vermeidung empfindlicher Leibes- und Zuchthaus-Strafe verboten worden: so mus man jedennoch aus denen darüber geführten Klagen misfällig vernehmen, daß darauf fast wenig mehr geachtet werde, sondern daß so ein als der andere Exceß wiederum überhand nehmen wolle. Nachdem diesen Frevelthaten aber nicht nachgesehen werden kan: So werden Namens unsers gnädigst regierenden Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden, oben angezogene heilsame Edicte und Verordnungen nicht weniger hiermit erneuert, als Drosten und Beamten auf dem Lande, desgleichen Magisträten, Richtern und Räthen in denen Städten, ernstnachdrüklich anbefohlen wird, dieses nicht nur denen Unterthanen und Einwohnern nochmalen bekant zu machen, sondern auch darüber pflichtmäßig zu halten, und des Endes durch die bestelte Aufseher, Unterbediente und Feldschützen auf die bezeichnete Excesse fleißig acht geben zu lassen, und die Excedenten zur Bestrafung jedesmal behörig anzuzeigen. Wornach sich zu achten. Signatum Detmold den 11 Novemb. 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLII.

Verordnung wegen der Handwerker aufm Lande, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit allen Unsern Unterthanen in Gnaden zu wissen, wie daß Uns als eine algemeine Beschwerde angetragen worden, daß die Handwerke sowol in denen Städten als auf dem Lande in Unsrer Grafschaft grösstentheils schlecht beschaffen und darin viele Meister sind, die ihr Handwerk nicht gut genug gelernet haben, und also auch dasselbe nicht mit der erforderlichen Fähigkeit treiben. Da nun Unsere Unterthanen von allen Ständen durch die schlechte Arbeit solcher unfähiger Handwerksleute und wahrer Pfuscher großen Schaden leiden, und auch selbst der Nahrungsstand zum Nachtheil der algemeinen Wolfahrt dabei in Abnahme kommen mus, die Ursachen davon aber vorzüglich darin bestehen, daß die Gesellen von denen Handwerkern in denen Städten, ob es gleich noch neulich in der Gesinde-Ordnung befohlen worden, entweder ganz nicht, oder doch nicht lange genug in die Fremde reisen und sich also weder überhaupt von ihrem Handwerk, noch von dessen vortheilhaften Verbesserungen eine zureichende Erkentnis erwerben, sondern vielmehr ohne diese nüzliche Wanderung und also auch ohne die nöthige Fähigkeit zu besitzen, zu Meistern in ihrem Handwerk aufnehmen lassen, und auch aufgenommen werden; und daß ferner die Handwerker auf dem Lande nicht einmal zunftmäßig ihr Handwerk lernen, im Gegentheil nach einem darin enthaltenen kurzen unzureichenden Unterricht, dasselbe zu treiben sich unterfangen; und Wir dann vermöge Unsrer Landesväterlichen Vorsorge für alles, was einen Einflus auf die algemeine Wolfahrt Unsrer Unterthanen hat, auch diese algemeine schädliche Misbräuche nicht weiter zulassen können noch wollen: So verordnen und wollen Wir nach der darüber

am

am leztern Landtage gepflogenen Berathschlagung, hiermit in Gnaden, daß in denen Städten künftig kein Geselle zum Meister angenommen, noch also auch zum eigenen Treiben seines Handwerks zugelassen werden solle, wenn er nicht zuforderst die in denen Zunft-Artikeln seines Handwerks bestimmete, oder fals sie darin gar nicht, oder nicht so lange vorgeschrieben seyn solte, hiermit auf zwei Jahre bestimmete Wanderungszeit in der Fremde gewesen, und solches durch glaubwürdige Zeugnisse bescheiniget. Daß ferner künftig kein Handwerker auf dem Lande, die dem Landman ganz ohnentbehrliche Hufschmiede, Wagen- und Rademacher, gemeine Schneider und Altflikker ausgenommen, sich niederlassen und sein Handwerk zu treiben die Erlaubnis haben solle, er habe dann zuforderst sich bei der Zunft seines Handwerks in einer am nächsten gelegenen hiesigen Stadt aufnehmen lassen, und um dieses zu erhalten alles das gethan, was in denen bestätigten Artikeln solcher Zunft, deren algemeine Revision und Abänderung nöthigen Fals Wir Uns jedoch vorbehalten, erfordert wird, und in Ansehung der Wanderjahre oben verordnet ist.

Gleichwie Wir nun zwar dies leztere nur von denen nicht ausgenommenen Handwerkern, die sich künftig auf dem Lande niederlassen wollen, verstehen, folglich denen, die schon wirklich da sind, auf ihre Lebenszeit ihr Handwerk, ohne sich, wenn sie nicht wollen, in die Zunft aufnehmen zu lassen, forzusetzen verstatten: also sollen doch auch Drosten und Beamte auf dem Lande von solchen schon da seyenden Handwerkern ein genaues Verzeichnis aufnehmen und damit verhüten, daß fürs künftige sich niemand mehr wider diese Verordnung unzünftig einschleichen könne. Wie Wir dann überhaupt Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten hiermit befehlen, auf die genaue Erfüllung dieser Unsrer gemeinnützigen Landesherrlichen Verordnung, welche durch den Druk bekant gemacht und wie gewöhnlich von denen Canzeln verlesen und angeschlagen werden sol, pflichtmäßig zu sehen, und die Entgegenhandlungen sogleich abzustellen. Wornach sich also ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 Novemb. 1769.

Num. CLIII.

Verordnung wegen der Familien-Fideicommisse, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun hiermit jedem Unsrer Unterthanen in Gnaden kund, daß, da die Familien-Fideicommisse, wenn sie nicht jederman bekant sind, sehr leicht Ursachen zum empfindlichsten Verlust für andere werden können, welche unwissend auf Güter, die damit beschweret sind, Gelder leihen, die Beschädigung eines dritten auf diese Art aber nicht allein für sich ganz unerlaubet, sondern auch dabei nach dem gemeinen Credit ungemein nachtheilig ist; Wir also hierdurch bewogen worden, nach deswegen auf lezterm Landtage geschehenen Berathschlagung hiermit in Gnaden zu verordnen, daß in Unserm Lande von jetzo an weder ein schon daseyendes noch künftiges Fideicommiß, es mag errichtet seyn, oder noch werden, von wem es wolle, wider einen dritten, der nach geschehener Bekantmachung dieser Verordnung mit dem Besitzer eines solchen Fideicommisses contrahiren wird, gültig seyn, noch wider denselben darauf bei Unsern Ober- und Untergerichten gesprochen werden solle, wenn es nicht dem Gericht, welchem die Personen oder Güter, die es betrift, unterworfen sind, um dasselbe zur beständigen Nachricht gehörigen Orts zu registriren, und auch durch Einrükkung ins Intelligenzblat öffentlich bekant zu machen, angezeiget worden.

Damit nun ein jeder sich hiernach richten könne: So befehlen Wir, daß diese Verordnung zum Druk befördert, darauf öffentlich von denen Canzeln bekant gemacht und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 November 1769.

Num. CLIV.

Verordnung wegen der Gebäude aufm Lande, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun Unsern Unterthanen hiermit zu wissen, daß, als Uns die pflichtmäßige Anzeige geschehen, es auch die tägliche Erfahrung an Tag leget, daß viele Haus- und Bauersleute die Reparationen ihrer Wohnungen und Gebäude so lange vernachlässigen und dieselben verfallen lassen, bis sie den Einsturz drohen, und sie alsdann mit vielfachen Kosten und Schaden diejenige Reparaturen vorzunehmen gemüssiget werden, welche gleich anfänglich mit weit geringerem Kosten-Aufwand vermieden werden können, hierdurch aber zum öftern außer Stand gesetzet werden, ihrem Hauswesen vorstehen, noch weniger aber die Landes- und Gutsherrliche Prästanda behörig abführen zu können, mithin hierunter die nöthige Vorsehung zu treffen die Nothwendigkeit erfordere, Wir nach Landtäglicher Erwegung der Sachen Erheblichkeit, aus Landesväterlicher Vorsorge für das wahre Beste Unsrer Unterthanen zu verordnen nöthig finden, und befehlen solchemnach:

1) daß alle Unterthanen, Freie und Eigenbehörige, ihre Gebäude im gehörigen Stand erhalten und die etwaige Gebrechen in Zeiten verbessern, und durch verzögernde Reparation selbige nicht verfallen lassen,

2) daß alle des Orts Obrigkeiten, Beamte und Unter-Amts-Bediente bei jeder Gelegenheit auf dergleichen Bau-Gebrechen fleißig Acht geben, selbige genau anmerken und zu seiner Zeit der Behörde zur Abstellung anzeigen; und daß des Endes

3) aljährlich im Frühjahr von denen Amtsvögten, Untervögten und Amtszimmermeister eine Visitation und Bau-Besichtigung vorgenommen, die Bau-Gebrechen bemerket, und die Baupflichtigen,

nach einem gewissenhaften Ueberschlag, was an Holz und Bau-Materialien erforderlich ist, angewiesen werden, die nöthige Reparation ohnausgesezt, und im bevorstehenden Sommer durch tüchtige Arbeitsleute, welchen sie die Arbeit nach ihrem besten Wissen und Verstand allenfals selber verdingen können, vorgenommen werde; wobei denn

4) besonders zu bemerken ist, daß künftig die Grundschwellen an denen Gebäuden an den niedrigsten Orten wenigstens 2-3 Schuh hoch von der Erde gelegt und untermauret werden sollen, damit sie vor der Fäulung gesichert seyn mögen;

5) daß dahin gesehen werde, daß das Bauholz zu keinem andern, als demjenigen Behuf, wozu es angewiesen ist, verwendet werde, und nicht Jahr und Tag liegen bleibe und verderbe; damit

6) die Haus- und Stal-Laternen auch jederzeit in gutem Stande erhalten werden: so ist die Visitation auch darauf zu erstrekken; diejenige Mängel und Baugebrechen nun, welche bei der Visitation vorgefunden werden, und die an Hand gegebene Art der Ausbesserung sind jedesmal umständlich zu annotiren, und ist davon eine Specification beim Amte zu übergeben, nach welcher bei dem Michaelis-Gohgericht jeden Jahrs untersucht werden sol, was für Gebrechen sich ereignet, und welchergestalten selbige remediret worden.

Damit die nachlässige und säumhafte schlechte Haushälter nach Verdienst mit Leibesstrafe beleget werden können, auch daß diese Verordnung nun auf das genaueste befolget, und des Endes zu jedermans Wissenschaft gebracht werde: so sol sie behörig publiciret, und von Unsern Drosten und Beamten pflichtmäßig darauf gesehen werden, daß es geschehe. Wornach sich zu achten, und für ernstnachdrüklicher Strafe zu hüten ist. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 28 November 1769.

Num. CLV.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch allen und jeden Unsrer Unterthanen zu wissen, daß, obgleich diese Unsre Grafschaft von Gott mit hinlänglichem und gutem Salze versehen, und die unnöthige Einbringung des fremden Salzes aus dieser Ursache in den Jahren 1679, 1684, 1728 und noch neuerlich unterm 20 Oct. 1764 bei Strafe verboten worden ist, Wir dennoch zu Unserm großen Misfallen vernehmen müssen, daß einige Unsrer Unterthanen sich durch böse Gewinsucht verleiten lassen, wider solche Verbote von auswärtigen Orten Salz einzubringen.

Da Wir nun diesen strafbaren Uebertretungen nicht länger nachsehen wollen, auch die Landesväterliche Verfügung machen lassen, daß Unsere Unterthanen in ihren Wohnörtern oder doch in der Nähe derselben gutes Salz und zwar im verminderten Preise, die Himte, deren anderthalb einen Rokken-Scheffel ausmachen, zu 18 mgr. 3 pf. das sogenante Krül- oder Futtersalz fürs Vieh aber die Himte zu 9 mgr. erhalten können: So haben Wir nicht nur alle vorhergehende Verordnungen und Verbote gegen Einbringung des fremden Salzes hierdurch erneuern, sondern auch einem jeden so gnädig als ernstlich befehlen wollen, sich des Gebrauches von allem fremden Salze bei Confiscations- und zugleich nach Befinden starker Geld- oder Leibesstrafe gänzlich zu enthalten. Wir gebieten anbei Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, darauf alles Ernstes zu sehen, daß solche verbotene Einfuhr des Salzes auf den Grenzen verhütet, und wenn dennoch etwas heimlich eingebracht werden solte, solches sogleich confisciret und der Uebertreter zu verdienter Bestrafung nach Beschaffenheit desfals bei Unsrer Regierungs-Canzlei oder sonst gehörigen Orts angezeiget werde. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 30 Nov. 1769.

Num CLVI.

Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauren, von 1769.

Da man bisher oft bemerket hat, daß bei denen an den Aemtern errichteten Eheverschreibungen sowol über den policeimäßigen Brautschaz, blos mit der unbestimten Anführung vorhanden seyn sollender adquisitorum, hinausgegangen, als auch dann, wenn eine Witwe sich anderweit verheirathet, die Bestellung der Caution von dem zweiten Manne außer Acht gelassen, und durch ersteres Versehen hernachmals ruinirende Processe verursachet, durch das andere aber die Kinder erster Ehe als Anerben in Schaden und Verlust durch die üble und sorglose Wirthschaft der Stief-Eltern gesetzet worden seyn: so wird zu künftiger Verhütung dergleichen übeln Folgen sämtlichen Aemtern hierdurch aufgegeben, dann, wenn wegen daseyn sollender adquisitorum der zu verschreibende Brautschaz höher als policeimäßig beredet seyn solte, jedesmal die zu bewahrheitende adquisita, als den Grund der Brautschaz-Erhöhung, specifice in die Eheverschreibung einzurükken, niemals aber eine Eheverschreibung bei einer zweiten Ehe aufzunehmen, wenn nicht der die Witwe heirathende vorher eine nach den Umständen des Hofes, worauf er heirathet, hinlängliche Caution bestellet haben wird. Wornach sich also jedes Amt auf das genaueste zu achten, und sich für sonstiger daraus erwachsenden schweren Verantwortung zu hüten hat. Detmold den 12 December 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLVII.

Verordnung für die Prediger wegen Besuchung der Kranken, von 1769.

Die Kirchen-Ordnung befielet im 16 Tit. ausdrüklich, daß die Prediger die Kranken und Sterbende in ihrer Gemeine, gerufen und ungerufen, fleißig besuchen sollen. Es ist dies auch gewiß eine ihrer wichtigsten Pflichten, da öfters von ihrer Erfüllung, oder Versäumung die ewige Wolfart eines Menschen abhänget. Der ruchlose Sünder, welcher bei einer für ihn furchtbaren Aussicht in eine nahe Ewigkeit alle Unruhen und Quaalen eines beflekten Gewissens empfindet, wird, sich selbst und seiner Verzweifelung überlassen, ein Raub der Hölle, da er öfters durch unterrichtende und ermahnende Vorstellungen von seinen Sünden, von der Nothwendigkeit einer aufrichtigen Reue und von der, durch Unsern Erlöser für busfertige Sünder erworbenen Gnade, noch errettet werden können. Der geistlich sichere Mensch wird ebenfals dadurch in diesem entscheidenden Zeitpunkt noch zur seelig beweinenden Erkentnis der sich vorher verborgenen Fehler, und der schwache, trostbedürfende Christ zur Gewisheit der wankend gehoften Gnade gebracht. Nichts also müste einem Prediger wichtiger seyn, als die Erfüllung solcher Pflicht bei einem Kranken und sterbenden Gliede seiner Gemeine, und dennoch hat man, wie anders als mit Wehmuth? erfahren müssen, daß einige Prediger diese große Pflicht versäumen, daß sie selten, oder wol gar nicht, ungerufen die Kranken besuchen, und wenn sie darum und um die Austheilung des heiligen Abendmahls an dieselbe begehret werden, wol gar vor Bezalung der Gebühr es verweigern. So sehr die-

diejenige Ruhm und Achtung verdienen, die es nicht thun, sondern die vielmehr, Gott und ihren Pflichten treu, zu allen Zeiten für die Wolfart der ihnen anvertrauten Heerde wachen, und also auch in denen lezten Stunden ihre Schaafe von der Verirrung zu Gott und ihrer seeligen Bestimmung zurükzuführen sich redlich bemühen, so verachtungs- und strafwürdig sind hingegen die, welche sich auf eine entgegengesezte Art verhalten, und ihre wichtige Pflicht gegen Kranke und Sterbende miskennen. Diese werden Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hierdurch ernstlich erinnert, der Kirchen-Ordnung, ihrem Amt und Verhalten gemäs, fürs künftige ihre Pflicht in begehrter und unbegehrter Besuchung der Kranken und Sterbenden aufs genaueste zu erfüllen und sich auf keine Weise eine höchstverantwortliche Gewissenlosigkeit dabei zu Schulden kommen zu lassen, im gegentheiligen Fal aber zu gewärtigen, daß sie dafür zur schweren Verantwortung gezogen werden sollen. Wie denn denen Superintendenten aufgegeben wird, nicht allein jedesmal bei Kirchen-Visitationen in ihrer Classe, sondern auch sonst sich darnach, ob ein oder anderer Prediger solche Pflicht versäume, zu erkundigen, und wenn dies so gefunden würde, solches sogleich zur weitern Verfügung und ernstlichen Bestrafung hier anzuzeigen. Gegeben Detmold den 16. December 1769.

Gräfl. Lippisches Consistorium alhier.

Num.

Num. CLVIII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen Beachtung der Fatalien, von 1770.

Obgleich bis anhero die in currenten und bereits gerichtlich und anhängig gemachten Sachen, abgefaßte Decrete oder sogenante Rücken-Bescheide, eben sowol als die ordinairen Bescheide in ordinaria juridica öffentlich verlesen und publiciret, somit zu eines jeden Anwalds Wissenschaft gebracht, und einfolglich nach Maasgabe der jüngern Canzlei-Ordnung §. 9. verpflichtet worden, ihren Partheien von deren Innhalt, um in termino das erforderliche beachten zu können so gleich um so mehr zu benachrichtigen, als nach ebenbemeldter Ordnung alle termini ordinationis praejudiciales sind: So haben doch zu dessen Bescheinigung einige Sachwalter bis anhero die Publication sothaner Rückbescheide nicht nur ignoriren, sondern so gar auch a tempore insinuationis den Lauf zu computiren wilkührlich sich anmaßen wollen, und es so weit getrieben, daß sie sich nicht gescheuet, bey Fatalien, so doch denen bekanten Rechten nach a momento ad momentum zu laufen pflegen, dergleichen unerlaubte Kunstgriffe zu appliciren. Nachdem aber sothanes Ordnungs-wiedriges Betragen zu Verwirrung des Processes und Nachtheil der Partheien offenbar gereichet, und daher ein so unerlaubtes als strafbares Beginnen ist: als wird zu hinkünftiger Vermeidung dergleichen Unfugs hiermit verordnet, daß in allen gerichtlich anhängigen Sachen, worinnen ein Anwald erschienen, ob er sich gleich noch nicht per Mandatum ad acta legitimiret haben solte, die in denen in ordinaria juridica publicirten Decretis a tergo exhibitis inscriptis praefigirte termini a die publicationis hinführo eben so wie von denen publicirten so genanten Bescheiden zu laufen anfangen und als praejudicial im Gefolg der Ordnung gewahret, sich aber dabei von dem Anwald sub poena arbitraria & reservato regressu puncto indemnisationis kein Versehen zu schulden gebracht werden solle. Decretum & publicatum Detmold den 11 Januar 1770. Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Num. CLIX.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen Legitimation der Procuratoren, von 1770.

Obwolen in der neueren Canzlei-Ordnung §. 10 wohl versehen, wasmaßen Advocati und Procuratores gehalten seyn sollen, den punctum legitimationis, wo nicht in primo doch wenigstens in secundo termino ohnfehlbar zu berichtigen: So hat man doch bis anhero nicht sonder größer Mißfallen wahrnehmen müssen, daß sothaner heilsamer das Wesen des processus mit bewürkender Verordnung entweder aus strafbarer Nachlässigkeit gar nicht oder doch wilkürlich erst bei der Submission machgelebet worden.

Wenn aber sothanem Theils zum strafbaren Veracht der Ordnung, Theils zum Nachtheil des Processus gereichenden Unwesen länger nicht nachgesehen werden sol.

Als wird hiermit verordnet, daß hinfüro von jedem Anwald längstens in secundo termino bei Strafe 2 gfl. so gleich und längstens intra triduum sub praejudicio paratissimae executionis, aus eigenem Beutel zu bezahlen, die Volmacht behörig ad Acta produciret und dem gegenseitigen Anwald ad recognoscendum vorgeleget werden solle.

Und damit auch sothane Strafe von den nachlässigen Anwälden straklich beigetrieben werden möge: So wird andurch zugleich Secretario judicii aufgegeben, solche nicht nur der bereits erhaltenen Anweisung nach so gleich zu annotiren, sondern auch nach Verlauf beregter 3 Tagen dieselbe ohne weitere Nachsicht durch einen Canzlei-Boten, welchem täglich 9 gr. Executionsgebühren hiermit verordnet werden, ohne weitere Anfrage executive beitreiben zu lassen, auch mit Ende eines jeden Monats Judicio den befolgten Beitrieb anzeiglich vorzulegen. Wornach sich demnach zu achten. Decretum & publicatum Detmold den 11 Januar 1770.

Gräfl. Lippischer Canzler und Räthe daselbst.

Num.

Num. CLX.

Verordnung für die Canzelisten, von 1770.

Da man zu Beförderung der Expeditionen sowohl bei der Regierung als Canzlei, und zu Erhaltung der Ordnung in allen dahin einschlagenden Geschäften, folgendes, wie hierdurch geschiehet, zu verordnen nötig findet, daß nemlich

1) so, wie bisher geschehen, also auch in Zukunft dem die Stelle eines Botenmeisters bekleidenden Cancellisten die Expedition sämtlicher Gnaden-Sachen und Regierungs-Resolutorum, deren Expedition bezahlet wird, alleine bleibe,

2) alle übrige expedienda publica aber zu gleichen Theilen unter sämtliche Cancellisten zur Expedition verteilet werden, dagegen aber

3) jeder der Cancellisten von allen Canzlei-Sachen oder Privat-Processen einen gleichen Antheil, welcher ihnen a Secretario Cancellariae mit möglicher egalité zuzutheilen ist, zur Expedition erhalte, dabei jedoch auch

4) jeder Expediente für die gehörige Expedition seiner expediendorum und zeitige Insinuation der insinuandorum hafte, und

5) sich wegen dessen, so er dem Boten übergeben, mit diesem monatlich berechne, die eingegangene jura Cancellariae, wovon er 2 proCent zu genießen hat, annehme, und aufs längste 8 Tage nach geendigtem Quartale, nach einer volständigen Berechnung an den Botenmeister zur Abgabe an die Behörde abliefere, dagegen er aber auch für alle Restanten, deren Insolvenz nicht bescheiniget ist, mit Vorbehalt seines Regresses gegen die Boten, welche überhaupt in gehöriger Ordnung zu halten sind, ohne Ausnahme haften solle:

So werden Botenmeister und Cancellisten hierdurch angewiesen, fürs künftige sich hiernach genau und pünktlich zu achten.

Detmold den 19 Merz 1770.

Gräfl. Lippischer Canzler und Räthe daselbst.

Num CLXI.

Canzlei-Ordnung, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir höchst misfällig vernehmen müssen, daß sich seit einiger Zeit bei Unseren Obergerichten durch eine unrichtige Auslegung der Gesetze von denen Advocaten, oder wol gar durch Absichten, die sich mit ihren Pflichten und dem Endzwecke der Justiz nicht reimen, verschiedene Mängel und Gebrechen eingeschlichen haben; und Wir dann diesem Unwesen in Zeiten zu steuren, somit zu Beförderung straklichster Justizpflege solche Defecte mittelst dieser Unserer Landesherrschaftlichen Verordnung zu remediren gnädigst resolviret haben: Als verordnen und wollen Wir

§. 1. Daß Unsere Ober- und Untergerichte, welche eine Instanz haben, sich nach Eid und Pflichten beim Anfange eines jeden Processes dahin verwenden sollen, die Partheien zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen, und solchergestalt den Kost- und Zeitverderblichen Rechtshändeln vorzubeugen, und zwar sol dieses bey mündlichen Verhören sofort, in wichtigen Sachen aber nach eingebrachter Exceptions-Schrift, um sich von dem Grunde der Klage, in Erwegung der von beklagter Seite vorgebrachten Ausflüchte, unterrichten, und demnächst rechtsgemäße Vorschläge zum Vergleich thun zu können, geschehen, der Versuch hierzu aber remotis Advocatis nach Recht und Billigkeit unternommen werden.

§. 2. Sol inskünftige nicht verstattet seyn, daß von einem facta interpositione bestätigten Urtheil oder Bescheid, das nemliche vorher eingewendete remedium suspensivum von dem nemlichen Querulanten wiederholt interponiret, und dadurch die Sache in infinitum protra-

trahiret werde, sondern wenn solches diesem Verbote unerachtet geschehen würde, so sol nicht nur sothane Interposition eo ipso vor nichtig und unstathaft, somit die Sache für desert erkläret, sondern auch der dadurch intendirte pruritus litigandi an dem Sachwalter nach Befinden ernstlich geahndet werden. Desgleichen sollen die remedia restitutionis in integrum & nullitatis nicht mehr, wie bisher bemerket, ohne einige richtige Unterscheidung ihrer Natur gebrauchet, noch vielweniger da cumuliret werden, wo die Erforderniße zu beiden nicht zugleich da sind, und sol also das remedium restitutionis in integrum niemals, als wenn würkliche nova beigebracht werden können, und die querela nullitatis nicht anders, als wenn würkliche Nullitäten ex iisdem actis zu deduciren sind, Plaz finden, auch sollen nicht mehr Sätze bei diesen beiden remediis und der Revision zulässig seyn, als welche in Unserer Canzlei-Ordnung vom 6ten Oct. 1728 bestimmet sind.

§. 3. Da wir auch ungern wahrgenommen, daß oft aus Gewinsucht der Sachwalter, und oft auch ex pruritu litigandi der Partheien, die in unserer Verordnung de ao. 1728 erlaubte Rechtsmittel, in geringfügigen Streitsachen bisher dergestalt gemisbrauchet worden, daß gemeiniglich die auf alle Instantien verwendete Kosten das objectum litis zwei und mehrmalen übersteigen, solches aber eben so unverantwortlich, als auf den bloßen Ruin beider Theile gerichtet ist: So verordnen und wollen Wir, daß zu Abkürzung ohnnötigen Kostspieligen Processirens in geringfügigen Sachen, worinnen das objectum litis keine 50 rthl. beträget, nicht mehr denn zwei Instantien verstattet sein sollen, wobei jedoch der Succumbent nach der Verordnung des gemeinen Bescheides vom 20ten Oct. 1768 in secunda instantia sogleich die Bestellung eines andern Re- und Correferenten zu erwarten hat.

Wenn nun hierauf der erste Bescheid in dieser Instanz pure confirmiret werden würde: so sol alsden die confirmatoria ohne weiteres gravaminiren oder interponiren zur Execution gebracht werden. Und da auch

§. 4. die temeritas litigandi oft so weit getrieben wird, daß außer denen in angeführter neuen Proces-Ordnung verwilligten Rechtsmitteln, annoch ein neues unter der ungebürlichen Benennung: Remonstration, mit Vorbehalt des interponirten remedii suspensivi angemaßet, somit zum größesten Nachtheil der Partheien und Verschleif der Justiz die Instantien ganz unnöthig multipliciret werden wollen: So verordnen Wir, daß dieser Misbrauch künftig bei Unseren Gerichten nicht weiter geduldet, sondern es bei denen vorgedachten eingeführten Rechtsmitteln ein vor allemal belassen werde. Nachdem auch

§. 5. ein Misbrauch bei dem in denen Rechten zugelassenen juramento perhorrescentiae in verschiedenen Fällen bemerket worden, und das Erbieten dazu bisher öfters ohne zureichende Ursache geschehen ist; Wir aber nicht zugeben können noch wollen, daß dabei zum Nachtheil Unserer Gerichte die wahre Absicht der Gesetze überschritten, und folglich durch dieses Mittel der Gerechtigkeit mehr geschadet als Vortheil verschaffet werde: So verordnen Wir hiemit, daß künftig die bloße oblatio ad juramentum perhorrescentiae keine zureichende causa recusationis seyn, sondern zugleich wichtige und gegründete causae suspicionis angeführet werden sollen. Im Fal also eine Parthei solche wichtige und gegründete causas suspicionis und damit intendirter Recusation haben solte; So hat dieselbe solche dem Directorio des Gerichts insgeheim, jedoch schriftlich mit dem Erbieten ad juramentum perhorrescentiae, anzuzeigen, und dahin anzutragen, daß, weil sie sich aus denen angeführten Ursachen, von dem in der Sachen ernenneten Referenten, eine unpartheiische Justizpflege nicht versehen könne, sie zu dem erbotenen juramento perhorrescentiae zugelassen, und demnächst nicht nur ein anderer Referent bestellet, sondern auch zugleich verordnet werde, daß der bisherige Referent, in progressu causae, sich alles votirens darinnen enthalten möchte. Hierauf sol das Directorium solche Anzeige dem Collegio, jedoch mit Ausschließung dessen, gegen den sie geschehen, vortragen,

die

die angeführte Ursachen, und ob sie an sich wichtig genug, auch zureichend wahrscheinlich gemacht sind, mit demselben erwegen, und darauf nach Befinden dergestalt verfügen, daß, wenn die angeführte Ursachen für wichtig und gegründet erkant werden, nach dem verschiedenen Grad, worinnen dieses geschehen, entweder ohne oder mittelst würklicher Leistung des juramenti perhorrescentiae, dem gethanen Suchen willfahret, Fals aber die vorgebrachte Ursachen für ganz ungegründet erachtet, und dabei gewis würde, daß das Suchen aus böser Leidenschaft, und zur Beleidigung des Referenten geschehen, sowohl der Anwald mit Suspension, oder nach Befinden mit Cassation, als auch die Parthei, wenn es mit ihrem Vorbewust geschehen, und dieselbe nicht von ihrem Anwald dazu verleitet worden, ganz nachdrüklich bestrafet werde. Wären hingegen die angeführte causae suspicionis zwar nicht völlig ungegründet, aber doch auch zur Recusation nicht wichtig genug gefunden, alsdan, und so oft es sonst eine Parthei verlanget, sol vom Directorio ein Correferent bestellet, auch noch dazu auf Ansuchen, instructa causa ad Sententiam, Transmissio Actorum sumptibus petentis ohne Anstand und ohnweigerlich erkant werden. Und wie Wir auch

§. 6. aus verschiedenen Exhibitis höchst misfällig wahrnehmen und ersehen müssen, was maßen man sich bey Allegirung der mit übergebenen adjunctorum dem gemeinen Bescheid von 2ten Febr 1769 zuwider ganz unschiklicher Beiwörter, als ecce, vide, veritas, attestatum etc. statt der sonst bey andern Dicasterien gebräuchlichen Nummern und Buchstaben bediene, dergleichen Beiwörter aber eben so, als die sonst auch gewöhnliche signa Solis, Lunae, Martis &c. theils Verwirrung, theils Unstand in den Acten verursachen: Also ist Unser ernstlicher Befehl, daß auch diesem Unwesen durch diese Unsere Verordnung abgeholfen werde, zu welchen Ende Wir andurch verordnen, daß hinkünftig die Advocaten und Anwälde sich obgedachter unschiklicher Beiwörter, in Anführung ihrer Anlagen, das erstemal bei 2 Gfl. Strafe, und sofort jedesmal doppelt, gänzlich enthalten, und

stat

stat deren sich römischer oder teutscher Zahlen, oder Literen, mit Auswerfung derselben in margine an derjenigen Stelle, wo sie das erstemal allegiret werden, dergestalt bedienen sollen, daß, wenn jene der Kläger zu Bezeichnung seiner Anlagen erwehlet, diese der Beklagte zu Vermeidung aller Confusion gebrauchen solle. Da auch

§. 7. auf eine geschikte Einrichtung des Klaglibels bei einer jeden Sache dergestalt alles ankomt, daß, wenn darinnen das factum nervose praemittiret und sofort die Conclusion und das Petitum demselben gemäß nach Anleitung der Rechten eingerichtet ist, damit der Grund von dem ganzen Processe geleget, und zu Führung des Beweises sowohl, als Abfassung drs Endurtheils, die behörige Anleitung gegeben, da hingegen in dessen Entstehung, nicht nur in Erkennung der Processe, sondern auch bei gerichtlichem Fortgange derselben oftmalen ein verkehrt und wiederrechtliches Procediren zum Schaden und Nachtheil der Partheien, wie auch zum größesten Misfallen und Verdrus des Richters, veranlasset wird. Und wir dann erfahren, daß hierunter neuerlich aus Nachlässigkeit und ohne genugsame Ueberlegung von einigen Anwälden zu Werk gegangen werde, wobei sie sich oftmalen nicht scheuen, ohne die erforderliche Requisita, zumalen bei Manutenenz und andern Mandaten, rechtsbehörig beschienen zu haben, um ein richterliches Erkäntnis anzustehen; Wir aber dieses Rechts- und Ordnungswiedrige Betragen fürskünftige gänzlich abgestellet, und die Anwälde auch hierinnen zu Beachtung ihrer Obliegenheit angewiesen wissen wollen: So befehlen Wir hiermit Unseren Obergerichten, künftig dergleichen inconcludente, mit den behörigen requisitis nicht versehene Klag-Libelle, alsbald dem ungeschikten Concipienten, retradiren zu lassen, und ihn anbei jedesmal in 2 Gfl. Strafe, so er ex propriis zu erlegen hat, zu condemniren. Nachdem Wir über dieses

§. 8. auch oftmalen bemerken müssen, daß einige Anwälde bei denen, von Unsern Gerichten angeordneten Vergleichs-Terminen, ihren Partheien so wenig einen gewissenhaften Anrath zu Eingehung

eines billigmäßigen Vergleichs geben, sondern daß sie vielmehr dieselbe aus interressirten Absichten davon abwendig zu machen, und dergestalt zu verhalsstarrigen trachten, daß unsere Räthe aller angewendeten Mühe unerachtet in Termino nicht vermögend sind, mit den billigsten Vergleichsvorschlägen, bei einem so aufgebrachten und hinterstellig gemachten Gemüthe einiges Gehör zu finden, oder eine Neigung dazu erregen zu können: So beziehen Wir Uns auf den 1ten §phum dieser Verordnung und wollen, daß künftig in progressu litis, bei angeordneten Vergleichs-Terminen kein Advocat oder Procurator, wenn deren Miterscheinen nicht ausdrüklich verordnet wird, admittiret, sondern beide Theile nur allein persönlich in termino erscheinen, und entweder gegen einander mündliche Vorschläge zu einem Vergleiche thun, oder aber solche nach Beschaffenheit der Sache von dem gegenwärtigen Rath als Richter anhören, darüber sich gegen einander erklären, weitere überzeugende Remonstrationes vernehmen, und endlich ihre beiderseitige Final-Entschließungen ad Protocollum geben sollen, worüber sodan, im Falle Partes in ipso termino mit dem Vergleichs-Geschäfte nicht zu Stande kommen würden, in pleno referiret, und nach Befinden pro justitia das weitere verordnet werden sol.

§. 9. Da auch bisher ein großer Misbrauch mit denen Ex- und Reexhibitionen der producendorum, zu Elidirung der Praejudicial-Terminen dergestalt sich ereignet, daß oftmal ein bloßes Rubrum mit einem Praesentato bemerket ist, wovon das Nigrum erst nach langem Zeitverlauf beigebracht und reexhibiret worden, dadurch aber eine offenbare Verzögerung des Processes, und wilkührliche Behandlung der Gesetze zum Nachtheil der Partheien intendiret wird: So verordnen Wir, um auch diesem Unwesen die erforderlich abhelfliche Maaße zu geben, daß inskünftige von Unsern Secretarien bei Vermeidung nachdrüklicher Ahnduug auf dergleichen Exhibita nicht eher das Praesentatum aufgeschrieben werden sol, bis das ganze Concept produciret, dem Referenten vorgezeiget, und von diesem das Praesen-

tatum auf das producirte Rubrum zu setzen befohlen worden sei. Sodan sol das ad mundandum zurükgegebene Concept um so gewisser intra triduum mundiret reexhibiret werden, als nach Verlauf von 3 Tagen solches nicht mehr angenommen, sondern Terminus vor verstrichen gehalten, und der also zurükgebliebene Theil praecludiret werden sol. Weil auch noch

§. 10. wider die Canzlei-Ordnung von 1660 und 1728 §. 3 eingeschlichen ist, daß an Stat der post Duplicas nur noch erlaubten mündlichen Submissionen, schriftliche von denen Advocaten übergeben, darauf, als wen sie würklich in ordinaria juridica abgehalten, mit einem Actum und dem Rubro Protocolli oralis submissionis vom Secretario versehen, auch demnächst so gar denen Partheien communiciret werden. Gleichwie nun dieselben ohnehin keine Nova enthalten dürfen, und deswegen auch mehrentheils mit lauter Wiederholungen angefüllet sind, folglich auf solche Art ohne Nutzen den Proces mehr weitläuftig und kostbar machen: So verordnen Wir hiemit mit Beziehung auf obgedachten gemeinen Bescheid vom 2ten Febr. v. J. daß nach Vorschrift der vorerwehnten Canzlei-Ordnungen besonders von 1728, auf beigebrachte Duplicas sogleich in Termino ordinationis utrinque mündlich submittiret, oder sonst die Sache ipso jure für beschlossen gehalten, im Fal aber jemand nöthig fände, ob nova in duplicis contenta darauf die Nothdurft noch schriftlich zu verhandeln, solches mit Anführung der novorum angezeiget, Erlaubnis und Terminus dazu gebehten, und darauf beiden Theilen nach Befinden die schriftliche Submission verstattet werden solle. Und wie Wir

§. 11. die Canzlei-Ordnung vom 6ten Oct. 1728 nebst denen vorhergehenden Canzlei-Ordnungen, in so fern selbige nicht durch gegenwärtige oder die de anno 1728 abgeändert oder aufgehoben worden, überhaupt aufrecht gehalten wissen wollen: So befehlen Wir auch insbesondere ernstgnädigst, daß zu Vorbeugung vieler unnützen Weitläuftigkeiten, der 16te § sothaner Verordnung von nun an in

Zu-

Zukunft ganz genau befolget, und Advocaten und Procuratores dazu angehalten werden. Weil auch

§. 12. bis anhero die Disposition des 7ten Syphi vorangezogener Canzlei-Ordnung von denen Sachwaltern darinnen wilkührlich behandelt worden, daß oftmals in juridica ordinaria impertinente oder unnötige und lange, merita causae enthaltende Recesse ad protocollum dictiret worden: So wollen Wir, daß auch diesem Unfug künftig nachdrücklichst gesteuret werde, und verordnen zu dem Ende, daß Unsere Secretarii auf ihre Pflichten angewiesen werden sollen, sothane unförmliche und ordnungswiedrige Recesse alsobald dem, in ordinaria juridica präsidirenden Rathe anzeiglich vorzulegen, welcher dann die Contravenienten in continenti nach Befinden mit 1, 2, 3 und mehreren Gsl. alsobald ex propriis zu erlegenden Strafe condemniren und dabei keine Nachsicht hegen sol. Als sich auch

§. 13. dadurch eine große Unordnung in den Registraturen ereignet, daß die Rubra Exhibitorum, zumalen in Ansehung der Namen der Partheien, ganz unordentlich bemerket, und so wenig der Vornahme und das Amt, worunter sie domiciliiret sind, ausgedrükket, als weniger der Zunahme von andern gleiches Namens mit dem rechten Anfangsbuchstaben bemerket, und gar in dem Verfolge gerichtlicher Handlungen wilkührlich und unachtsam abgeändert werden: So wollen Wir, daß auch dieser Unordnung dadurch abgeholfen werde, daß

1) denen Sachwaltern in Gemäßheit des gemeinen Bescheides vom 1ten Jul. 1760 § 2 bei Strafe anbefohlen werde, hinkünftig kein Exhibitum, es mag solches Namen haben wie es wolle, zu übergeben, worauf nicht, zumalen wenn Unterthanen dabei Consortes sind, der Vor- und Zunahme, desgleichen das Amt, worunter sie stehen, nebst der Nummer, womit dessen Stätte in Catastro angeschrieben worden, bemerket zu finden, welches Rubrum dann verbotenus in denen nachfolgenden Exhibitis, integraliter ohne Abänderung der Buchstaben beibehalten werden sol.

2) Sollen Unsere Secretarii auf ihre Pflichten, und bei Vermeidung Unserer Ungnade und Ahndung alles Ernstes angewiesen werden, kein Exhibitum, so nicht auf vorerwehnte Art eingerichtet ist, anzunehmen, oder zu präsentiren.

Wie Wir nun diese Unsere Verordnung in allen Puncten sträklichst und ohnachsichtlich befolget wissen wollen: So wollen Wir in dieser Absicht und zu Beförderung der heilsamen Justiz auch Unsere Gerichte gnädigst ernstlich befehliget haben, darüber sowohl, als über erstere vorherige Verordnungen in allen ihren Puncten und Clausuln pflichtmäßig zu halten und die Uebertreter und Contravenienten mit dem angedroheten Präjudiz, und der dabei verwürkten Strafe ohnnachsichtlich zu belegen. Wornach sich zu achten. Detmold den 23sten März 1770.

Num. CLXII.

Verordnung wegen des Tolwurms der Hunde, von 1770.

Da die Anzeige geschehen ist, daß sich hier und da die Wuth unter den Hunden äusere: so wird hierdurch unter Beziehung auf die deshalb unterm 13 Febr. 1751 und 31 Merz 1766 ergangene Verordnung denen Beamten und Magistraten aufgegeben, denen Unterthanen, welche Hunde halten, ernstlich anzubefehlen, daß sie solchen durch die Forstbediente so gewis den Wurm gegen Erlegung 2 gr. schneiden lassen, als diejenige Hunde, bei welchen solches unterlassen worden, sofort tod geschossen werden sollen. Detmold den 29 März 1770.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CLXIII.

Münz-Verordnung von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ob Wir gleich durch Unsere Rentkammer per Circularia vom 20ten April 1768 und 26ten Januar 1769 verordnen lassen, daß in Unseren Cassen keine andere, als die in Unserer Münze geprägte Silbermünzen angenommen werden sollen: So haben Wir jedoch misfälligst wahrnehmen müssen, daß sowol Unsere Unterthanen sich dem zuwieder eine Zeit her auswärtiger Silbermünze zu Abführung ihrer Praestandorum bedienet, als auch, daß die Rendanten solche verbotswiedrig angenommen und unter dem, in Unserer Münze geprägten Gelde, an die publique Cassen eingesendet haben. Wie Wir nun diese Unordnung ein für allemal abgestellet wissen wollen: So befehlen Wir hiermit nochmals so gnädig als ernstlich, daß Unsere Unterthanen so wenig die Abgaben in auswärtigen Silbermünzen abtragen, als die Rendanten bei Strafe von 10 Gst. auf jeden Contraventionsfal, solche dazu annehmen sollen, wobei Wir jedoch Unsern Unterthanen frei lassen, im Handel und Wandel aller, nach dem Conventions-Fuß ausgeprägeter Münzsorten zu 3 Mgr. und darüber sich zu bedienen. Da hingegen seit einiger Zeit viele geringhaltige Scheidemünzen durch gewinsüchtige Leute eingebracht worden sind, ob Wir gleich deren eine zureichende Summe in gehöriger Güte in Unserer Münze selbst ausprägen lassen: So verbieten Wir hiermit bei Confiscations-Strafe von dem 1 instehenden Monats Junius an, keine auswärtige Scheidemünze, worunter $\frac{1}{18}$. $\frac{1}{24}$. $\frac{1}{36}$. $\frac{1}{48}$. 3 pf. 2 pf. 1 pf. Stükke begriffen werden, überhaupt in Unserm Lande auszugeben oder anzunehmen. Damit nun diese Verordnung, welche Wir genau befolget wissen wollen, zu jedermans Wissenschaft gelangen möge: So befehlen Wir hierdurch, daß solche abgedrukket, von den Canzeln gelesen, und an öffentlichen Orten angeschlagen werde. Gegeben Detmold den 19ten April 1770.

Num. CLXIV.

Verordnung wegen der Taxe der Handwerksleute und Tagelöhner, von 1770.

Ob man gleich gehoft, daß bei denen nach dem Frieden wieder eingetretenen wolfeilen Zeiten, sowohl die Handwerksleute als Tagelöhner sich wieder mit dem Lohne begnügen lassen würden, welcher ihnen vor dem Kriege gesezt und gereicht worden, und also nicht durch fortgesetzte Forderung eines ihnen, nur wegen der durch den Krieg entstandenen Theurung, erhöheten Tagelohns ihren Nebenunterthanen und Mitbürgern zur Last fallen würden: So hat man doch verschiedentlich bemerken müssen, daß sie sich izt noch eben so theuer bezahlen lassen, als damals, wie die Lebensmittel in einem gegen izt doppelt hohen Preise standen. Da man nun nicht nachsehen kan, daß ein Unterthan den andern auf eine so unbillige und wilkührliche Art behandele und seine Mitbürger noch immer, so zu sagen, die traurige Lasten des Krieges und der Theurung empfinden lasse, zumal da der ehemalige Tagelohn hoch genug und so gesezt gewesen, daß jeder damit friedlich seyn können: So wird hierdurch den Beamten auf dem Lande, und Magistraten und Richtern in den Städten anbefohlen, sämtlichen Tagelöhnern und Arbeitsleuten die Taxe ihres Lohns wieder so anzusetzen, wie solche vor dem Kriege gewesen, und darauf zu invigiliren, daß solche so wenig von den Arbeitern selbst, als denen, welche die Arbeit verrichten lassen, übertreten werde, diejenige aber, welche dagegen handeln solten, zur Bestrafung einzuwrugen. Detmold den 8ten Mai 1770.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CLXV.

Verordnung wegen des nächtlichen Einscheurens der Kornfrüchte, von 1770.

Nachdem man bisher in der Erndtezeit misfällig wahrgenommen hat, daß das Einfahren der Kornfrüchte bis in die Nacht fortgesetzet und das Abladen derselben bei offenem Lichte oder schlecht verwahrten Laternen vorgenommen werde: So wird zu Abwendung der aus solcher üblen Gewohnheit leicht entstehen könnenden gefährlichen Feuersbrünste hierdurch Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden das unnöthige nächtliche Einscheuren der Kornfrüchte bei 10 Gfl. Strafe verboten und gleichmäßig befohlen, daß, wenn solches die Umstände nothwendig machen, alsdan das Abladen der Früchte nicht anderst, als bei recht wohl verwahrten Laternen geschehen solle; wie den auch denen Bekkern befohlen wird, sich bei Vermeidung vorbestimter Strafe nicht nur alsdan, wan sie ihre Früchte würklich einfahren lassen, sondern auch den Morgen vorher des Bakkens zu enthalten. Detmold den 14ten August 1770.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num CLXVI.

Verordnung wegen des Mutter- oder Brandkorns, von 1770.

Da man nach denen hin und wieder angestelten, und durch Erfahrung bestätigten Versuchen entdekket hat, daß das besonders nach nasser Witterung sich unter dem Rokken erzeugende so genante Mutter- oder Brandkorn der Gesundheit der Menschen und des Viehes sehr schädlich seye, und bei häufigem Genusse so gar eine Ursache tödlicher Krankheiten werden könne, unter dem in diesem Jahre eingeernteten Rokken aber, wie man zuverlässig erfahren, eine große Menge dieses Mutter- oder Brandkorns seien sol: So haben Unsers gnädigst regieden Herrn Hochgrfl. Gnaden aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst verordnet, sowohl den Unterthanen die Schädlichkeit dieses Brandkorns öffentlich bekant machen, als sie für dessen Gebrauch warnen zu lassen.

Es wird also hierdurch jederman bedeutet, die Frucht so viel möglich davon zu reinigen, und dessen Genusses sich zu enthalten, anbei auch denen Müllern hiermit ausdrüklich und ernsthaft untersaget, von dem Getraide, worunter sich erwehntes Brandkorn findet, nichts eher zu mahlen, als bis solches vorher mit dem Siebe, oder auf eine andere Art, gehörig davon gereiniget worden. Und damit diese Warnung und Verordnung algemein bekant werde, so haben Drost und Beamte auf dem Lande, auch Bürgermeister, Richter und Räthe solche in denen Kirchen ihres Amts und respective ihrer Stadt von denen Canzeln verkündigen, allen Müllers aber besonders bekant machen zu lassen, und auf die Erfüllung genau zu achten. Detmold den 25 Sept. 1770.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CLXVII.

Verordnung wegen der fremden Betler, Collectanten, Pakjuden und Zigeuner, wie auch Versorgung der inländischen Armen, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Schon durch verschiedene von Unsern Gräfl. Vorfahren und Uns selbst erlassene Verordnungen ist das Betteln der inländischen Armen eingeschränket, denen fremden Betlern, Collectanten, Bettel- und Pakjuden, Zigeunern und anderm losen Gesindel aber aller Eingang und Aufenthalt in Unsern Landen bei Leibes- und selbst Lebensstrafe verboten worden.

Dem ungeachtet erfahren Wir höchst misfällig, daß diesen heilsamen Verordnungen wieder nicht nachgelebet werde, sondern daß das Betteln der Einheimischen aufs neue mit Unordnung geschehe, dabei auch fremde Betler, Collectanten, Bettel- und Pakjuden sich einschleichen, und sogar ganze Banden von Zigeunern und anderm sich dazu gesellenden losen Gesindel sich hie und da in Unsern Landen aufhalten, und Unsere Unterthanen nicht allein mit Stehlen und Erpressungen auf verschiedene Art sehr belästigen, sondern auch unter sich die abscheulichsten Mordthaten begehen. Um nun die dagegen ergangene Verordnungen wieder in genaue Ausübung zu bringen, und dem wider dieselbe eingeschlichenen Unwesen mit Nachdruk zu steuren: So verordnen Wir hiedurch aufs neue und wollen,

1) daß keinem fremden Betler und Collectanten, wenn dieser keine von Unserer Regierung erhaltene Erlaubnis vorzeiget, der Aufenthalt

im Lande verstattet, sondern derselbe, so bald er angetroffen wird, gleich arretiret, von der Obrigkeit des Orts summarie vernommen, und Fals ihm kein anderes Verbrechen, als das verbotene Betteln zur Last fält, mit dem abgehaltenen Protocol und Bericht Unserm Peinlichen Gericht zur Verfügung der Ablieferung ans Zuchthaus eingesandt werde. Und sol

2) alsdan ein solcher fremder Betler und Collectant beim ersten Betretungsfal mit Zuchthausstrafe auf ein Jahr, beim zweiten mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung, beim dritten Betretungsfal aber mit Zuchthausstrafe lebenslang bestrafet werden.

3) Zur Beförderung dieser Bestrafung und damit abzwekkenden völligen Ausrottung der fremden Betler und Collectanten, sol nicht allein ein jeder Amts und Stadtsunterbediente bei 10 Gfl. Strafe, sondern auch jeder Unterthan bei 5 Gfl. Strafe schuldig seyn, den von ihm angetroffenen fremden Betler sogleich zu arretiren, und ihn zur Obrigkeit des Orts zu bringen, und Fals er dazu Hülfe bedürfte, so sol, bei Vermeidung der eben bestimmeten Strafe. ein jeder Untervogt und Bauerrichter im Dorfe die dazu nöthige Schützen bestellen.

4) Sol eben so auch wider alle Bettel- Pak- und Polnische Juden, Bärenleiter, fremde Spielleute, Gaukler und andere Vagabunden verfahren, und diesen der geringste Aufenthalt im Lande nicht verstattet werden, wenn nicht eine Erlaubnis dazu von Unserer Regierung vorgewiesen wird.

5) Sollen die Zigeuner, welche sich nach der unten zu Gültigkeit dieser Ordnung für Fremde bestimten Zeit noch in Unsern Landen betreten lassen, als ein Vogelfreies Raubgesindel, wenn sie Unserm Peinlichen Gericht eingebracht werden, sogleich aufgehangen, und Fals sie sich beim Arretiren, wozu ebenfals ein jeder Unserer Unterthanen schuldig seyn sol, mit der Flucht retten wollen, tod geschossen werden.

6) Sol kein Unterthan, und insbesondere kein Wirth oder Krüger bei 10 Gfl. Strafe, einem fremden Betler oder andern Vagabunden

den von obenbeschriebener Art, und überhaupt keinen verdächtig scheinenden Fremden aufnehmen und beherbergen, ohne vorher bei der Obrigkeit oder dem Aufseher des Orts angefraget, und die Erlaubnis dazu erhalten zu haben, und diese sollen sie denen nur auf einige Art verdächtig scheinenden, wenn sie nicht einen glaubwürdigen Paß, der nur 8 Tage alt, oder wenn er älter, von einer benachbarten Obrigkeit mit Unterschrift erneuert ist, vorzeigen, keinesweges ertheilen, sondern sie zurükweisen, oder wenn es ein fremder Betler oder Vagabund von oben bestimter Art ist, denselben sogleich zur Beförderung des verordneten Verfahrens arretiren. Im Fal aber

7) ein Unterthan oder Wirth entweder aus Furcht einer Gefahr, oder wegen Entfernung der Obrigkeit und deren Unterbedienten solche Anzeige sogleich nicht thun könte, so sol derselbe jedoch am folgenden Tage, oder so bald der Fremde wieder weggegangen seyn wird, solche Anzeige, mit Anweisung des von ihm genommenen Weges, bei Vermeidung obiger Strafe, nachholen, damit solcher verdächtige Fremde noch verfolget, ergriffen, und wider ihn, wie verordnet, verfahren werden könne.

8) Sol jede Obrigkeit in ihrem Bezirk, wenigstens zweimal im Monat die Wirthshäuser, Krüge und andere verdächtige Oerter visitiren, und die angetroffene verdächtige Personen aufheben, auch genau darauf sehen, das dasjenige, was am 1 Febr. und 4 Nov. 1763, auch 10 Aug. 1764 wegen der Nachtwächter und respective genauer Aufsicht an denen Stadthoren verordnet worden, gehörig befolget werde. Ferner und

9) sol auch jede Obrigkeit in ihrem Bezirk an denen Wegen auf den Gränzen des Landes Warnungspfähle, mit der Aufschrift:

Allen fremden Betlern, Collectanten, Bettel-Pak- und Polnischen Juden, Gauklern, Bärenleitern und Vagabunden ist der Aufenthalt in dieser Grafschaft bei Zuchthausstrafe, denen Zigeunern aber, bei Strafe des Aufhängens und Erschießens, verboten,

binnen acht Tagen nach Publication dieser Verordnung aufrichten lassen.

10) Damit auch diese Verordnung in Ansehung der fremden Bettel-Pak- und Polnischen Juden desto gewisser erfüllet, und ihr nicht so, wie denen vorigen, entgegen gehandelt werde: So erklären Wir hiermit, daß die in Unserm Lande begleitete Schutzjudenschaft in jedem Fal, wenn nach der unten bestimten Zeit einer der vorbenanten fremden Juden sich hier im Lande betreten ließe, nicht allein mit 100 Gfl. bestrafet, sondern auch derjenige Schutzjude, welcher ihn beherberget haben würde, noch dazu für alle, bei diesem Aufenthalt im Lande von demselben begangene Verbrechen haften solle. Und sollen, damit die Schutzjudenschaft sich für diese Strafe und Schaden hüten könne, ihren Vorstehern die nöthige Exemplaria dieser Verordnung zur Besorgung der Publication in allen Synagogen hiesigen Landes zugestellet werden, diese Vorsteher aber auch dabei besorgen, daß von deren Inhalt die benachbarte Judenschaft zur Warnung derer, denen der Eingang und Aufenthalt in Unserer Grafschaft verboten ist, Nachricht gegeben werde. Da aber auch der hiesigen Schutzjudenschaft selbst auf diese Art die Last der Verpflegung fremder Juden abgehet, so wird derselben dagegen wieder befohlen, ihre inländische Arme gehörig zu versorgen, und damit deren Betteln in hiesigen und fremden Landen zu verhindern.

11) Was nun die übrige inländische Arme betrift, so wird auch allen, welche dazu die unten bestimte Erlaubnis nicht erhalten, das Betteln vor den Thüren ebenfals bei der für die Fremde verordneten Strafe hierdurch nochmals verboten.

Damit aber auch dieselbe gehörig versorget werden: so wird

12) denen Magistraten in denen Städten hiedurch befohlen, mit denen Predigern binnen 14 Tagen ein Verzeichnis von denen würklich zur Erwerbung ihres Unterhalts unfähigen Armen in ihrer Stadt aufzunehmen, solches beständig fortzuhalten, und gemeinschaftlich in jeder Woche an einem dazu festzusetzendem Tage die sowohl aus beständigen Fonds, als aus Samlungen einkommende Armengelder an die verzeichnete Armen, nach dem Verhältnisse ihrer Bedürfnisse, aus-

zu-

zutheilen, keinem Armen in der Stadt aber das Betteln vor den Thüren, oder auf den Gassen zu verstatten, zur Aufsicht darauf da, wo noch keiner ist, einen Bettelvogt anzuordnen, und wenn durch diesen oder einen andern ein Betler angetroffen würde, mit demselben, er seie aus der Stadt, aus hiesigem Lande, oder fremd, wie oben verordnet ist, zu verfahren. Wären aber

13) zu solcher Versorgung der eigenen Armen die auf bisherige Art einkommende Armengelder nicht zureichend, so hat der Magistrat zu deren nöthigen Vermehrung eine wöchentliche Hausamlung auf diese Art anzuordnen, daß a) solche Reihenweise in denen besonders dazu abzutheilenden Districten der Stadt, von denen Einwonern selbst, oder durch eine für sich dazu zu stellende sichere Person geschehe, b) dazu ein besonderes Buch, worinn die Nahmen der in solchem District sich befindenden Einwohner nach der Ordnung der Häuser aufgeführet sind gehalten, darin c) bei der Samlung von jedem, was er giebet, selbst eingeschrieben, dies Buch aber d) nach der Samlung mit dem empfangenen Gelde so gleich dem Empfänger des Armengeldes zum Quitiren darin zugesandt, und e) den Tag vor der folgenden Samlung vom vorhergehenden dem folgenden weiter zugeschikket werde. Würde nun

14) wider die Absicht dieser zur Versorgung der Armen in denen Städten zureichenden Einrichtung dennoch ein Betler aus denselben auf dem Lande angetroffen, so sol derselbe nicht nur ebenfals wie ein Fremder arretiret und bestrafet, sondern auch von Unserer Regierung, ob er dazu durch Nichtbefolgung der obigen Verordnung, und folglich durch Mangel der Versorgung genöthiget worden, untersuchet, und wenn solches, der Magistrat selbst deswegen nachdrüklich gestraft werden.

15) Auf dem Lande sollen aber auch ferner Drost und Beamte mit denen Predigern binnen 14 Tagen ein Verzeichnis von allen sich in jedem Kirchspiele befindenden Armen verfertigen, solches beständig, mit Bestimmung, wie viel einem jeden gereichet werden solle und kön-

ne, fortsetzen, keinen aber darinn aufnehmen, der noch auf einige Weise sich seinen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, sondern diesen allenfals auch durch gehörige Zwangsmittel zur Arbeit anweisen. Denen so verzeichneten wahren Armen sollen nun

16) die mit dem Armenstok gesamlete, aus beständigen Fonds, oder sonst einkommende Armengelder wöchentlich an einem dazu zu bestimmenden Tage, so wie vorhin festgesetzet, unter Mitaufsicht der Drosten und Beamten vertheilet, Fals diese aber nicht zureichend,

17) denen verzeichneten Armen erlaubet werden, in ihrem Kirchspiel eine Beisteuer zu suchen; jedoch sollen Drost und Beamte, damit sie von den Fremden unterschieden werden können, jedem ein blechernes oder bleiernes mit dem Nahmen seines Wohnorts bedruktes Zeichen, welches er auf dem Kleide tragen mus, zustellen, auch, wenn die Anzahl der Armen in einem Kirchspiel zu gros, oder die Einwohner zu deren Unterhaltung unvermögend sind, ihnen eine schriftliche Erlaubnis mit Benennung des Armens, Beschreibung seiner Person und Umstände, zum Almosenbitten im ganzen Amte mittheilen, und solche alle drei Monate erneuren.

18) Ließe sich aber ohne vorgedachtes Zeichen in dem Kirchspiel und außerhalb demselben im Amte zugleich ohne gedachte Erlaubnis ein einheimischer Armer im Betteln betreten, so sol überhaupt wider ihn, wie gegen einen fremden Betler, verfahren werden, und folglich jeder Unterbedienter und Unterthan bei obenbestimter Strafe ihn arretiren und an die Obrigkeit liefern.

Gleichwie Wir Uns nun zu Unseren Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten gnädigst versehen, sie werden diese in verschiedenen Absichten für die gemeine Wolfarth unsers Landes nüzliche Verordnung nicht allein selbst genau befolgen, sondern auch mit aller Aufmerksamkeit darauf achten, daß sie von andern erfüllet werde: also wollen Wir hingegen, und befehlen Unserm Advocato Fisci, daß er diejenige, welche wider Unsere Erwartung hierin nachlässig sich erzeigen solten, Unserer Regierung zur gebührenden Ahndung anzeige.

Da-

Damit auch der Inhalt dieser Verordnung jederman bekant werde, so sol solche zum Druk befördert, von denen Canzeln verlesen, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden, und sol sie in Ansehung der Einheimischen und Unterthanen sogleich nach der Publication, in Ansehung der Fremden aber 8 Tage nachher ihre Gültigkeit erhalten. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 25 Octob. 1770.

Num. CLXVIII.

Verordnung wegen des Fahren- oder Tolkrauts, von 1770.

Es ist in dem letzten oder 43 Stükke des hiesigen Intelligenz-Blattes die höchst schädliche und öfters tödtliche Würkung des fälschlich so genanten Fahrenkrauts, welches der würkliche Nachtschatten, Tolkraut oder Saugift ist, in dürren Hekken und Büschen wächset, dunkelgrüne Blätter hat, einzeln blau sternförmige Blumen, die in der Mitte eine gelbe Verhöhung haben, nach diesen Blumen aber eine, denen Ahorn-Beeren nicht unähnliche Frucht träget, auf gnädigsten Befehl bekant gemacht worden. Damit nun der gefährliche Gebrauch dieses ganz giftigen Gewächses fürs künftige desto gewisser abgewendet werde: so wird hierdurch auf ferneren, aus Landes-Väterlicher Vorsorge herrührenden gnädigsten Befehl, bei Zuchthaus- und dem Befinden nach noch schwererer Strafe jedermänniglich verboten, des oben beschriebenen Fahren- oder vielmehr würklichen Tolkrautes sich auf einige Art zu bedienen, oder es andern zum Gebrauch zu geben, im Gegentheile befohlen, dieses in aller Absicht höchst schädliche und tödliche Kraut nach Möglichkeit auszurotten. Wornach sich jederman zu achten und für Schaden zu hüten hat. Detmold den 30 Oct. 1770.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CLXIX.

Verordnung wegen Beziehung der Gränzen, von 1770.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden wollen, daß zu Abwendung etwaiger Irrungen die Gränzen der Aemter begangen, und dieses sofort und demnächst alle 3 Jahre geschehe: so wird Drosten und Beamten hierdurch aufgegeben, die Gränzen des ihnen gnädigst anvertraueten Amtes mit Zuziehung der Forstbedienten, sodann alter der Gränzen kundiger und junger Unterthanen, und wo nöthig mit Concurrenz der benachbarten Beamten, zu beziehen, über die Gränzen und deren Bezeichnung genaue Protocolle zu führen und solche jedesmahl hierher einzusenden. Detmold den 2 Nov. 1770.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXX.

Verordnung wegen der Landes-Trauer, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Unsere treu gehorsamste Stände von Ritterschaft und Städten bei vorigem Landtage darauf unterthänigst angetragen haben, daß Wir geruhen mögten, die, nach der bisherigen Einrichtung das Land sehr beschwehrende Land-Trauren mehr einzuschränken, und dadurch für künftige Fälle diesen Aufwand zu vermindern; und Wir denn dazu aus Landes-Väterlicher Liebe für Unsere ohnehin genug beschwehrte Unterthanen ganz geneigt sind: so verordnen Wir hierdurch in Gnaden,

1) daß in solchen Landestrauer-Fällen, nemlich denen des Absterbens eines Regierenden Herrn, dessen Gemahlin und hinterbliebenenen Witwe, die freie Trauer nur auf die jedesmal Regierende Landes-Herschaft und deren Gräfliche Kinder, sodann deren Hofhaltung und hiebei nur bis auf die Kammerdiener und Kammerjungfern einschließlich, sich erstrekken solle;

2) daß bei unsern Obergerichten nur die Chefs, Räthe und Secretarien, keine andere Subalternen aber in solchen Fällen Trauer tragen sollen;

3) daß auch dies von keinem Beamten im Lande, die in Unserer Residenz wohnende wegen Ihres oft nöthigen Erscheinens bei Uns ausgenommen, geschehen, und

4) auch künftig nicht mehr denen Predigern und Schulbedienten hieselbst Trauer gegeben werden solle.

Damit nun inskünftige hiernach genau verfahren werde, so sol diese Verordnung ins Regierungs-Protocol registriret, Unserm Schloßhauptman von Wildungen davon Abschrift ertheilet, und zur Nachricht auch eine andere Abschrift Unsern Treu gehorsamsten Ständen von Ritterschaft und Städten bei nächstkünftiger Versamlung zugestelt werden. Gegeben Detmold den 4 December 1770.

Num. CLXXI.

Trauer-Ordnung, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben misfällig vernommen, daß die am 6 April 1742 von damals Regierender Vormundschaft zum Besten Unserer Unterthanen erlassene Trauer-Verordnung nicht mehr genau befolget, sondern in verschiedenen Fällen, und besonders in denen, die zwar nicht namentlich darin verboten, aber doch nach der Absicht dieser Verordnung es seyn sollen, dagegen gehandelt werde.

Damit also derselben nach ihrer ganzen heilsamen Absicht künftig nachgelebet werde: So wollen Wir diese Verordnung, und zwar da, wo es nöthig, mit mehrer Bestimmung hierdurch erneuren. Verordnen und wollen also in Gnaden, daß es bei vorkommenden Sterbefällen in denen Familien Unserer Unterthanen mit der Trauer auf folgende Art gehalten werde.

1) Sol die Zeit der Trauer, welche Unsere Unterthanen über das Absterben der nachher benenneten Anverwandten tragen dürfen, von dem Tage angerechnet werden, da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen hat.

2) Betrauren die rechte- und Stiefeltern, Gros- und Ober-eltern ihre Kinder, Enkeln und Uhrenkeln, wenn sie das siebende Jahr überlebet haben, drei Monate lang, diejenige aber, welche unter sieben Jahren sterben, gar nicht.

3) Die Schwiegereltern tragen über ihre Schwiegersöhne und Töchter die Trauer auch drei Monate lang.

4)

4) Die Kinder trauren über ihre rechte und Stiefeltern, auch Gros- und Obereltern, sechs Monate lang.

5) Die rechte, auch Stief- Schwiegereltern, werden ebenfals 6 Monate lang betrauret.

6) Eine Witwe betrauret das Absterben ihres Mannes ein ganzes Jahr, ein Witwer aber über das seiner Ehefrau ein halbes Jahr.

7) Ueber das Absterben rechter- oder Halbbrüder und Schwestern, deren Frauen und Manns, wie auch Vaters, Stief- Schwiegervaters, Groß- und Uhr- Großvaters, Mutters, Stief- Schwiegermutters, Groß- und Uhr- Großmutters- Bruder und Schwester wird drei Monate lang die Trauer getragen.

8) Wer von jemand, er mag ihm verwandt seyn oder nicht, zum Erben eingesetzet ist, kan über dessen Tod die Trauer 6 Monate lang tragen.

9) Sol Niemand erlaubet seyn', in denen oben bestimten Trauerfällen seine Zimmer, Kirchenstände, Kutschen und das Pferdegeschir schwarz zu behangen und zu überziehen, noch auch seine Bediente beiderlei Geschlechts schwarz zu kleiden oder Geld dafür zu geben, daß sie sich selbst schwarz kleiden.

10) Bei denen Begräbnissen, welche auch künftig des Morgens früh und des Nachmittags vorm Abendwerden, jedoch ohne Geläute und anderes weitläuftiges Gepränge, denen, welche sie zu Ersparung mehrerer Kosten wollen, hierdurch frei erlaubet werden, sollen keine Gastmahle gehalten und überhaupt denen Begleitern nichts zu essen und zu trinken gegeben werden; jedoch kan lezteres denen Trauerverwandten geschehen, welche anders woher gekommen sind, und im Sterbehause sich aufhalten.

11) In oben bestimten Trauerfällen bleibet Unseren Adelichen Landsassen und Räthen, wie auch deren Frauens frei, die Trauerkleidung ihrem Stande gemäß einzurichten; Unsere übrige Bediente und Unterthanen sollen sich aber keiner andern, als bürgerlicher Trauer-

kleidung bedienen, und deren Ehefrauens sich der Stürzen oder über das Gesicht hangender Flohrkappen gänzlich enthalten.

12) Endlich stehet zwar auch einem jeden frei, in der bestimten Trauerzeit entweder beständig die ganze Trauer oder zulezt die halbe Trauer zu tragen, und die Zeit selbst zu verkürzen, länger aber, als oben festgesetzet ist, und auf Fälle, die oben nicht namentlich erlaubet sind, die Trauer zu erstrekken, wird hiemit bei 5 bis 30 Gfl. Strafe, die Wir nach Beschaffenheit der Entgegenhandlung und des Vermögens des Contravenienten zu erhöhen Uns vorbehalten, hiemit verboten.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, befehlen Wir also, auf diese Verordnung genau zu halten, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. Und damit niemand mit der Unwissenheit dagegen sich entschuldigen könne, so sol dieselbe von denen Kanzeln verlesen und an gewönlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 4 December 1770.

Num. CLXXII.

Verordnung wegen der Kleiderpracht, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben in einem Edict vom 17 Merz 1767 diejenige Verordnungen erneuret, worin von Unsern gotseeligen Vorfahren in der Regierung die verschwenderische Kleiderpracht mit ausländischen kostbaren Waaren unter gemeinen Bürgern und Bauren, sowohl zu Einschränkung dieses unnöthigen Aufwandes, als zur Aufnahme der inlandischen Manufacturen verboten worden.

Unsere Landesväterliche Absicht ist nun zwar bei Unsern Unterthanen auf dem Lande durch gute Aufsicht Unserer Drosten und Beamten ziemlich erreichet, und das verbotene Tragen der goldenen und silbernen Borten und Tressen, wie auch des Sammets und der Seide daselbst fast gänzlich abgeschaffet worden; in denen Städten und Flekkens aber solches noch nicht zureichend geschehen, sondern noch selbst von gemeinen Bürgern sich eine Ausnahme davon angemaßet worden. Da nun die jetzige geldlose schlechte Zeiten algemein eine Einschränkung des unnöthigen Aufwands erfordern: so wiederholen Wir hierdurch nochmals die vorgedachte Verordnung, und verbieten nicht allein Unsern gemeinen Unterthanen auf dem Lande, die Amtsmeier, die sich jedoch auch, bei nachdrüklicher Strafe, nicht über ihren Stand kleiden sollen, allein davon ausgenommen, sondern auch ausdrüklich denen gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und Beisassen in denen Städten und Flekkens, wie auch allen nicht in Livree stehenden Dienst-

boten im ganzen Lande, das Tragen der goldenen und silbernen Borten und Tressen, des Sammets, der Seide und des Zitzes, nur mit einziger Ausnahme der Weibermützen von Sammet und Seide, welche noch ferner wie vorhin erlaubet bleiben. Jedoch sollen ihnen diejenige von solchen verbotenen Kleidungsstükken, die sie jetzo schon angeschaffet haben, zur Ersparung des Aufwandes für andere, die sie sonst an deren Statt ankaufen müsten, wenn sie solche zur nöthigen Unterscheidung von ihrer Obrigkeit mit einem dazu anzuschaffenden Stempel bezeichnen lassen, aufzutragen verstattet seyn. Alle diejenige nun, welche dieses Verbot übertreten, denen sollen die verbotene Kleidungsstükke durch die Amts- und Stadt-Unterbediente öffentlich abgerissen werden, und diesen nicht allein jedesmal zur Belohnung für ihre gute Aufsicht verfallen seyn, sondern die Uebertreter auch noch dazu allezeit mit 6 gr. bestrafet, und die Kaufleute, welche ihnen diese verbotene Kleidungsstükke verkaufet haben, wenn sie die Rechnung dafür einklagen, damit nicht gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden.

Und da wir überdem misfällig vernehmen, daß die Kauffleute, Krämer und auch die Juden denen gemeinen Unterthanen auf dem Lande überhaupt alle Waaren, ohne Unterscheidung, ob sie zur Nothdurft oder zur Verschwendung eingekaufet werden, borgen, die Rechnung dafür oft hoch aufschwellen, dabei noch viele Jahre lang ausstehen lassen, und bisweilen erst gegen Nachkommen, denen von der ganzen Schuld, und ob sie schon bezahlet sey oder nicht, nichts bekant ist, einklagen, folglich durch dieses alles nicht selten das Verderben eines Colonats mit befördern: So verordnen Wir hierdurch zu dessen künftigen Abwendung noch ferner, daß kein Kaufman, Krämer, oder Jude einem contribuablen Unterthanen auf dem Lande, er sey, wer er wolle, etwas anders, als was zu seiner erlaubten nothdürftigen Kleidung, Lebens-Unterhaltung, wie auch bei Heiraten zu einem Policei-Ordnungsmäßigen Brautkleid erfordert wird, und endlich den Leinsaamen borgen, auch dies weder über eine Summe von

12 Rthlr. thun, noch auch die Rechnung über ein Jahr alt werden lassen, widrigenfals mit jeder Forderung für andre Waaren von höherem Betrag und längerem Borg von Unseren Ober- und Untergerichten nicht gehöret werden, sondern derselben ganz verlustig seyn solle.

Unseren Ober- und Untergerichten befehlen Wir also gnädigst ernstlich, hiernach zu verfahren, denen Drosten und Beamten auf dem Lande, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten aber auch noch besonders, bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung auf die übrige genaue Befolgung dieser Verordnung pflichtmäßig zu sehen, und durch ihre Unterbediente sehen zu lassen, auch gegen alle Uebertreter derselben die oben bestimte Strafe zu volziehen, oder damit es gehörigen Orts geschehe, die Anzeige zu verrichten. Und sol diese Verordnung, damit sie jederman bekant werde, von denen Canzeln verlesen, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold, den 4 Dec. 1770.

Num. CLXXIII.

Verordnung wegen der Hochzeiten und Kindtaufen, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. In einem am 26 Jenner 1748 von uns erlassenen Edict haben Wir zwar diejenigen Verordnungen, welche von Unsern in Gott ruhenden Gräflichen Vorfahren zu Einschränkung der gar zu großen Hochzeiten und Kindtaufen und zu völliger Abschaffung anderer höchst schädlicher Prassereien ergangen sind, erneuret, damit aber doch besonders in Ansehung der Hochzeiten Unsere heilsame Absicht deswegen nicht völlig erreichet, weil eine übermäßige Anzahl der Gäste immer damit entschuldiget wird, daß diese diejenige Verwandte und Nachbarn seyn, welche in erwehnten Verordnungen einzuladen verstattet worden, wodurch alsdann weitläuftige Untersuchungen veranlasset worden, oder wenn diese unterblieben sind, der Schuldige sich oft von der verdienten Strafe befreiet, und andere zur ähnlichen Uebertretung dieses Gesetzes gereizet hat.

Damit nun fürs künftige dieses alles ganz abgewendet, und unsre Landes-Väterliche Absicht desto gewisser erfüllet werde: so verordnen und befehlen Wir hierdurch in Gnaden,

1) daß in denen Städten gemeine Bürger, auch Handwerks- und Arbeitsleute, die selbst Hochzeit halten, oder ihre Kinder aussteuren, niemahls mehr als 30 Personen, Verwandte und Freunde außer ihrem Hause einladen und tractiren sollen.

2) In denen Dörfern und Bauerschaften auf dem Lande sollen, wenn sie selbst Hochzeit halten, oder die sie für ihre Kinder ausrichten, die Meier nicht über 40, die Halbmeier und Groskötter nicht über 30, die Kleinkötter nicht über 24, die Straßenkötter, Brinksitzer und Einlieger nicht über 20 Personen, Verwandte und Fremde außer ihrem Hause einladen und tractiren.

3)

3) Sollen solche Hochzeiten nicht mehr als einen Tag, und niemals an einem Son-Fest- und großen Buß- und Bättag gehalten, auch darauf keine Schenktische gesetzet, noch sol beim Einholen der Braut oder nachher geschossen werden.

4) Wer über die oben bestimte Anzahl Personen einladet, sol zur Strafe für jede ein Gfl.; wer die Hochzeit auf einen Son-Fest- und großen Buß und Bättag hält, 20 Gfl.; wer sie länger als einen Tag fortsetzet, 5 Gfl. und wer einen Schenktisch setzet, die empfangene Geschenke ad pias causas geben, dabei auch eben so viel, als sie ertragen, und der Gast, so viel als er schenket, Uns Strafe erlegen, auch endlich der, welcher beim Einholen der Braut, oder nachher während der Hochzeit, sich unterstehet zu schießen, der Feuerordnung gemäß, mit 3 Gfl., der Hochzeitshalter aber, mit dessen Vorbewust es geschehen, oder der es auch nur nachher nicht seiner Obrigkeit angezeiget hat, mit 10 Gfl. bestrafet werden.

5) Auf Kindtaufen der oben bestimmeten Unterthanen in Städten und Dörfern sollen mit Einschluß der Gevattern und der Frauens, welche der Kindbetterin Beistand geleistet haben, überhaupt nur 12 Personen außer dem Hause eingeladen werden, und auch diese nicht länger als einen Tag dauren, vielweniger aber Gevatter- oder andere Geschenke, außer was an Prediger, Küster und Bademutter geschiehet, gegeben und bei Entgegenhandlung im ersten Fal für jede Person mehr 1 Gfl. Strafe bezahlet, im zweiten Fal aber, so wie in Ansehung der Hochzeiten verordnet ist, verfahren werden.

6) Alle übrige Prassereien und Zehrungen, als Hausböhrungen, Fenster- Kuh- Schaaf- Immen- Mergelzehrungen und Spinnereien sind und bleiben allen Unsern Unterthanen ohne Unterschied bei 4 Gfl. Strafe verboten: jedoch mit der Erklärung, daß bei Hausböhrungen, Dünger- Erd- und Mergelfahren denenjenigen, welche zur Erleichterung eines Hausmannes zu diesen Arbeiten mit Pferden, Gesinde und selbst geholfen haben, nicht aber anderen mehr, bei 1 Gfl. Strafe für jede Person, eine jedoch mäßige Zehrung gegeben,

dabei aber eben wenig Geschenke gemacht und angenommen werden sollen, widrigenfals auch dies, wie bei denen Hochzeiten, bestrafet werden sol.

7) Damit nun das, was Wir oben in heilsamer Absicht auf die Wohlfarth Unserer Unterthanen gnädigst verordnet haben, beständig erfüllet, und jede Entgegenhandlung desto gewisser bestrafet werde, so sollen nicht allein Drosten und Beamten auf dem Lande, Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten selbst pflichtmäßige Aufsicht darauf haben, sondern auch bei denen Hochzeiten und übrigen oben mit Einschränkung zugelassenen Gastereien und Zehrungen die Unterbediente, Untervögte und Bauerrichter selbst gegenwärtig seyn, die anwesende Gäste zählen, und die übermäßige Zahl, auch was sonst dieser Ordnung zuwider geschehen, sogleich ihren Vorgesezten bei Vermeidung eigener nachdrüklicher Bestrafung, und nach Befinden würklicher Cassation, anzeigen.

8) Uebrigens ist uns nicht vorgekommen, daß von Unseren Adelichen Landsassen, Bedienten und anderen Unterthanen bürgerlichen Standes übermäßige Gastereien bei Hochzeiten und Kindtaufen gehalten werden, weswegen Wir auch nur auf diese das Verbot des Hochzeithaltens an Son-Fest und großen Buß- und Bättagen hiermit ausdrüklich erstrekken, übrigens aber Landesväterlich dieselbe ermahnen, sich immer ihrem Stand und Vermögen gemäß dabei einzuschränken, sonst aber ebenfals eine Ahndung des übermäßigen zu gewärtigen.

Endlich sol auch diese Verordnung, damit sich niemand mit Unwissenheit dagegen entschuldigen könne, von denen Kanzeln und durch den Anschlag an gewöhnlichen Orten bekant gemacht werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold, den 4 December 1770.

Num. CLXXIV.

Verordnung wegen Hainung der Gehölze, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen nnd Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Obgleich ein forstmäßiges Hainen oder Hegen der Holzungen, auch wenn andere darin zur Weide berechtiget sind, deren Eigenthümern, denen Rechten gemäß, erlaubet ist: So erfahren Wir jedoch, daß nicht allein über die Art desselben, sondern auch so gar über die Befugnis dazu, zwischen denen Eigenthümern der Privat-Waldungen in Unsern Landen, und denen zur Weide darin berechtigten Interessenten öfters Widersprüche und wol selbst Processe entstehen.

Bei dem schon sehr schlechten Zustande vieler Privat-Waldungen, bei der auch schon daher entstandenen größeren Theurung des Holzes und bei dem so gar für die Zukunft zu befürchtenden Mangel desselben erfordert es also Unsere Landesväterliche Vorsorge für das algemeine Wohl, daß Wir nicht allein zu Erhaltung und Verbesserung gedachter Waldungen das Hainen derselben, sondern auch, zu Vorbeugung aller Irrungen darüber, die Art desselben gesezlich festsetzen.

Nach deswegen auf dem leztern Landtage gepflogenen Berathschlagung befehlen und verordnen Wir also in Gnaden:

1) Daß nicht nur die Besitzer der Privathölzer solche nur forstmäßig nutzen, und keinesweges durch alzustarke und unzeitige Holzfällung veröden, sondern auch auf denen Blößen und von Holz leeren Stellen darin einen ordentlichen Holz-Anbau vornehmen sollen. Zu dem Ende sol

2) einem jeden erlaubt seyn, seine Büchen oder aus Eichen und Büchen zugleich bestehende Waldungen, auch wenn andere darin zur Hude berechtiget sind, zum zehnten Theil jedesmal zu hainen. Es sol aber derselbe darzu vorerst die zur Hude am wenigsten bequeme, und folglich am wenigsten mit Gras bewachsene, aber doch mit Saamen-Bäumen versehene Gegenden nehmen.

3) Wenn der Besitzer des Holzes, weil es entweder zu sehr verödet, oder der Bode desselben sehr schlecht ist, einen größeren Theil in Zuschlag legen müste, und die Hude-Interessenten widersprächen, oder wenn auch wegen der Menge der Hude-Interessenten, dieselbe den hier zur Regel festgesezten zehnten Theil nicht ganz für ihre Hude entbehrlich hielten, und der Besitzer des Holzes darüber, oder über den mindern Theil sich mit ihnen nicht gütlich vereinigen könte, oder wenn endlich selbst über die Bestimmung des zehnten Theils Irrung unter ihnen entstünde: so sol nach Verschiedenheit des Umstandes, ob der oder die Hude-Interessenten Schrift- oder Amtsäßige, die Anzeige davon im erstern Fal bei Unserer Regierungscanzlei oder Hofgericht, im zweiten aber beim Amte geschehen, und von jenen durch eine gleich zu erkennende Commission, wozu ein Forstbedienter mit zuzuziehen ist, die Sache am Orte selbst untersuchet und reguliret werden, dieses, das Amt aber, damit solches bei Abhaltung des Gohgerichts von dem Landgohgraven mit seiner und eines Forstbedienten Zuziehung geschehe, solche Anzeige, nachdem sie vorgerichtlich untersuchet worden, in die Wruge einführen.

4) In denen, auf eine der obigen Arten bestimmeten, mit angehefteten Strohwischen zu bezeichnenden Hainungen oder Zuschlägen sol nun so lange, bis der Anflug zu der Größe, daß die Spitzen nicht mehr vom Vieh abgefressen werden können, angewachsen ist, welches gemeiniglich bei guter Aufsicht auf die Hainung in 7 bis 8 Jahren geschiehet, von keinem Hude-Interessenten, noch weniger aber von andern das Vieh gehütet, sondern das darin betroffene gepfändet, und der Eigenthümer desselben auf geschehene Anzeige davon am gehörigen Ort nicht nur nachdrüklich bestrafet, sondern auch zur

Scha-

Schadens-Erstattung verurtheilet werden. Und bei Vermeidung einer solchen Strafe und Schadens-Ersetzung wird auch eben wohl alles Grasmehen und Abschneiden, wie auch das Zusammenharken des Laubes darin, verboten.

5) Wenn nun der Zuschlag, nachdem darin der Anflug gros genug angewachsen ist, wieder geöfnet wird, so sol der Besitzer des Holzes befugt seyn, eben so wieder eine andere leere Gegend darin zu hainen, und damit so lange fort zu fahren, als es zum forstmäßigen Anbau des Holzes nöthig ist.

6) Was nun die Privat-Eichenwaldungen betrift, so wird auch zu deren Erhaltung und Verbesserung hierdurch verordnet, daß jeder Besitzer derselben einen, oder nach dem Verhältnis des Holzes, mehrere Eichel-Garten anlegen, den oder dieselben aber mit einem zum Abwehren des Viehes ganz tüchtigen Zaun oder Riegelwerk umgeben, und daraus demnächst jährlich so viele junge Stämme, als tüchtig dazu sind, und es die Beschaffenheit des Holzes erfordert, in dieses pflanzen solle. Und sol gleich von jetzo an keinem Eigenbehörigen oder anderem contribuablen Unterthan die Erlaubnis zum Fällen der nöthigen Eichen anders, als unter der Bedingung, daß er dafür 6 junge Eichen auf seinem Hofe, in seinem Holze, oder wo er sonst dazu Recht hat, pflanzen solle, ertheilet werden. Der es unterlässet, giebt für jeden Stam 1 Gfl. Strafe.

7) Damit nun dieses alles besonders von Unsern contribuablen Unterthanen auf dem Lande desto genauer erfüllet, und also der heilsame Endzwek dieser Verordnung desto gewisser erreichet werde: So geben Wir nicht allein Drosten und Beamten gnädig auf, alle pflichtmäßige Sorge dafür zu verwenden, sondern befehlen auch Unsern Forstverwaltern, Oberjägern, Oberförstern und Förstern, daß ein jeder in seinem Forstdistrict auch auf die Hölzer gedachter Unserer Unterthanen und deren Behandlung eine gute Aufsicht haben, dieselbe bei Jagden oder andern Gelegenheiten, und dabei besonders einmal im Jahr, nemlich im Frühling, besehen, und wenn was wider obige Ordnung gefunden, oder sonst ein unordenliches, verwüstendes und in

Ansehung der Eichen wider das Edict vom 14 Octob. 1754 ohne Erlaubnis geschehenes Holzfällen bemerket wird, solches dem Amte zur Bestrafung und sonst nöthigen Verfügung am Gohgericht anzeigen sollen. Und wird denenselben zu einiger Belohnung für diese Aufsicht die Halbschied der Strafe von jedem, von ihnen angezeigten, bestrafeten Exces hierdurch verwilliget.

8) Ob Wir nun gleich zu Unsern Adelichen Landsassen, denen Städten und andern Schriftsäßigen Unterthanen das Vertrauen haben, Sie werden die Waldungen, welche Sie besitzen, sowohl zu ihrem eigenen, als dem gemeinen Besten forstmäßig behandeln, so befehlen Wir jedoch auch aus Landes-Väterlicher Vorsicht Unsern Forstbedienten, daß sie auf alles das, was eine Verödung derselben nach sich ziehen könte, genaue Achtung geben, und solches Unserer Regierungs-Canzlei zu weiterer Verfügung anzeigen sollen.

Wornach sich also ein jeder zu richten hat, und sol diese Verordnung, damit sie dazu algemein bekant gemacht werde, von denen Kanzeln verlesen und an gehörigen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold, den 4 Dec. 1770.

Num. CLXXV.

Verordnung wegen des Viehhütens und Pfandens, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Es ist Uns vorgetragen worden, daß nicht nur an verschiedenen Orten auf dem Lande noch keine gemeine Hirten angestellet worden, sondern daß auch da, wo es schon geschehen ist, oft einige Einwohner sich weigern, ihr Vieh vor denselben zu treiben. Da nun bei dem einzelnen Hüten des Viehes beides aus Vorsaz und Unachtsamkeit oft ein großer Schade an denen Feldfrüchten in Wiesen, Kämpen und Gärten geschiehet, wobei, wenn auch die Vergütung erfolget, der Beschädigte dennoch fast immer verlieret, und der Eigenthümer des beschädigenden Viehes auch alsdann, obgleich gerecht, leidet, wenn er, dieser Vergütung halber, bei seinem oft unvermögenden Hirten sich nicht ganz, oder nicht genug erholen kan: So wollen Wir nun aus Landesväterlicher Vorsorge, solche Beschädigung von Unsern Unterthanen abzuwenden, nachdem darüber am vergangenen Landtage Berathschlagung geschehen, hiemit in Gnaden verordnen und befehlen:

1) Daß von jetzo an jede geschlossene Dorfschaft, welche noch keinen gemeinen Küh- und Schweinehirten hat, denselben bei 10 Gfl. Strafe halten, und daselbst kein andrer seine Kühe und Schweine bei 3 Gfl. allein hüten oder hüten lassen solle, als nur der, welcher einen geschlossenen Hof besitzet, dessen Zubehörungen frei von der gemeinen Hude sind, und die er also mit seinem Vieh allein und beständig betreibet.

2)

2) Besäße aber einer nicht zureichende, oder auch nur einige von der gemeinen Hude freie Grundstükke, worauf er eine Zeit lang, hernach aber wieder auf die gemeine Hude mit andern sein Vieh hüten ließe, so bleibet ihm dies zwar frei, er sol aber solcher Zwischen-Allein-Hude ungeachtet, den gemeinen Hirten, wie andere, ganz lohnen.

3) Sol nicht nur jede geschlossene Dorfschaft, sondern auch jede Gemeinde im Lande zum Hüten ihrer Gänse, wenn sie solche hat, bei 5 Gfl. Strafe einen gemeinen Hirten anstellen, und demselben, damit das Hüten an unschädlichen Orten geschehe, einen oder mehr gewisse Plätze dazu anweisen.

4) Dieser Hirte sol vom 1 May bis 14 Tage nach Michaeli an solchen angewiesenen Plätzen die Gänse beständig hüten, und zwar bei eintägiger Gefängnis Strafe.

5) Jeder Einwohner, der sie ihm in solcher Zeit nicht vortreibet, sondern frei laufen oder allein auf gemeiner Hude hüten lässet, bezalet jedesmal, wenn sie so angetroffen werden, 1 Gfl. und dabei den etwa auch anderen dadurch veranlasseten Schaden.

6) Vor und nach oben bestimter Zeit mus ebenfals jeder darauf sehen, daß seine Gänse nicht auf die besaamete Winterfelder laufen und sonst Schaden thun, widrigenfals er diesen erstatten, und dabei ¼ Gfl. Strafe geben sol.

7) Ueberal in Unserm Lande, wo Pferde auf gemeiner Hude gehütet werden, sol solches bei 3 Gfl. Strafe nicht ohne Hirten geschehen; nur bleibet denen Einwohnern eines Orts frei, zusammen dazu einen zu bestellen, oder das Hüten selbst oder durch die Seinige zu thun.

8) Wo solche gemeine Hude für Pferde nicht ist, sollen sie nirgend anderswo, als in eigene, oder dazu geheuerte, zugemachte Weiden und Kämpe, und also bei 3 Gfl. Strafe niemals

mals bei Tage oder Nacht ins offene Feld zwischen denen Feldfrüchten, an Wegen oder sonst wo getrieben und gehütet werden. Wie dann auch

9) daselbst bei nemlicher Strafe das vorhin schon verbotene und bei obiger Verordnung in Absicht auf geschlossene Gemeinden und Dorfschaften schon von selbst wegfallende Strikhüten des Kuhviehes überhaupt nochmal untersaget, und das, was auch vorhin wegen der Ziegen verordnet worden, hierdurch erneuret wird.

10) Bey Pfandungen in Uebertretung obiger Verordnung, und sonst überhaupt sol das bisher noch nicht überal einförmig bestimmete Pfandegeld auf folgende Art bezahlet werden: für jedes Pferd 9 gr., für jede Kuh 6 gr., für jede Ziege auch 6 gr, für jedes Schwein 4 gr., für jedes Schaaf 3 gr., für jede Gans 1 gr., nie aber für eine große Anzahl, die einem Eigenthümer gehöret, und also auch von einer Heerde nicht mehr als 1 Rthl. und sol auch von einem ganzen Span, oder mehrern Anzahl Pferde eines Eigenthümers nicht mehr als 1 Stück, von einer Heerde Kühe nur 2, von einer Heerde Schweine nur 3, von einer Heerde Schaafe aber nur 4 Stükke aufs höchste gepfandet werden, es wäre dann, daß der dadurch verursachte Schade außerordentlich stark und zur Sicherheit der Erstattung eine größere Anzahl nothwendig wäre.

11) Wann der Eigenthümer das so gepfandete Vieh binnen 24 Stunden mit Entrichtung des Pfandegeldes, der Futterungskosten und freiwilliger Vergütung des Schadens nicht einlöset, so sol vom Beschädigten alsdann dasselbe zur weiteren rechtlichen Verordnung der Obrigkeit des Orts überliefert, der Exceß aber allemal zur Einwrugung angezeiget werden. Wobei wir dann auch endlich

12) noch verordnen, daß in solchem Fal, wenn die Vergütung nicht freiwillig geschiehet, der Beschädigte allemal gleich den Schaden durch die Eidgeschworne jedes Orts, oder in deren Ermange-

lung auf dem Lande durch den Untervogt, oder Bauerrichter, welcher alsdann noch einen oder zween Sachverständige dazu nimt, taxiren, dem Eigenthümer des beschädigenden Viehes aber auch, damit er dabei seyn könne, davon vorher Nachricht geben lassen sol. Und wenn dieser die Einwendung macht, daß der Schade an dem Orte, wo sein Vieh betreten worden, entweder gar nicht, oder nicht ganz von demselben verursachet worden, so sol derselbe damit nicht gehöret, sondern die Betretung allein für hinlänglich zur Verurtheilung gehalten werden.

Wir befehlen demnach Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, auf diese Verordnung in allen ihren Puncten genau zu halten, und die Uebertreter zur Wruge zu setzen; und sol sie zur nöthigen Nachachtung algemein bekant gemacht, von denen Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 4 Decemb. 1770.

Num. CLXXVI.

Verordnung wegen Beobachtung der Sportel-Ordnung, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben während dem lezt vorgewesenen Landtage sowol als auch sonsten unter der Hand misfällig vernommen, daß der jüngsthin erlassenen Sporteln-Ordnung zuwider und der von Uns unterm 20 April v. J. geschehenen ernstlichen Erinnerung ohngeachtet, das Sportuliren und Ankreiden der Kosten und Deserviten unverantwortlich doch noch übertrieben werde. Gleichwie Wir Uns aber zu Unsern Dicasteriis und einem jeden Membro derselben gnädig versehen, daß sie sich dergleichen niederträchtigen gewinsüchtigen Vorwürfen bei Vermeidung Unserer Ungnade zum Druk Unserer Unterthanen nicht schuldig machen, vielmehr bei wahrnehmender Uebersetzung solches moniren werden: Also wollen Wir aber auch, daß es von andern nicht geschehe, und befehlen ihnen solchemnach ernstgnädig, daß sie auf die ihnen subordinirte Beamte, Subalternen und Advocaten pflichtmäßig Acht haben und die Contravenienten jedesmal mit einer ordnungsmäßigen Strafe belegen, und für die Aufrechthaltung Unserer Verordnung Sorge tragen. Da Wir auch vernommen, daß die zu auswärtigen Geschäften bestelte Commissarii nebst denen ausgeworfenen Diäten sich oftmalen mit einem großen Kosten-Aufwande defrajiren; dieses aber zusammen nicht erlaubet ist: So befehlen und verordnen Wir hiemit, daß nebst der Defrajirung die Diäten nicht angesetzet, sondern außer diesen nur die Transportirungs-Kosten gut gethan werden sollen. Wornach sich also zu achten. Detmold den 31 Jan. 1771.

Num. CLXXVII.

Verordnung wegen Berichtigung der Pachtfrüchte von elocirten Höfen, von 1771.

Da bishero von den Guts- und Pachtherren elocirter Höfe oftmal darüber Klage geführet worden, daß sie durch die Elocationen an der Erhebung ihrer Pachtfrüchte gehindert, oder dabei zurük gesezt und statt der schuldigen Lieferung der Früchte einen geringern als markgängigen Preis anzunehmen genöthiget würden: So wird, um dieser Beschwerde abzuhelfen, hierdurch ein für allemal festgesetzet und verordnet, daß alsdann, wenn nach Abzug der vorzüglichen Abgaben, mehr, oder auch nur so viel übrig bleibet, als zur naturellen Lieferung des Pachtkorns erforderlich ist, von dem Administratore eines elocirten Hofes für die zeitige Anschaffung des Pachtkorns und dessen Ablieferung an die Behörde, gesorget, oder doch im markgängigen Preis solches bezalet werden solle, welches also den Aemtern zu ihrer Nachachtung unverhalten wird. Detmold den 5 Febr. 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXVIII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, die Einsicht der publicirten Bescheide betreffend, von 1771.

Demnach man misfällig wahrnehmen müssen, wasmaßen von Advocaten und Procuratoren die in juridicis publicirte Bescheide und Decrete nach erfolgter Absentirung des praesidii wiederholt durchgelesen und in ungebührlicher Absicht beaugenscheiniget würden; dieses Unternehmen aber eben so ungeziemend als unanständig ist: Als wird zu Verhütung dergleichen Unfugs vors künftige hiermit sämtlichen Advocaten und Procuratoren bei 5 Gfl. Strafe, alsobald bei straklichster Execution zu erlegen, alles Ernstes verboten, nach beschehener Publication der Bescheide und Decrete wieder in die Schranken zu dem Bescheid-Tisch zu gehen, weniger sich gelüsten zu lassen, die publicirte Bescheide selbst einzusehen oder zum Lesen zu begehren, sondern, im Fal sie den Inhalt publicando nicht recht bemerkt haben solten, den Secretär, so die Publication verrichtet, extra cancellos zu ersuchen, solchen wiederholt vorzulesen, auch im Fal dawider appelliret oder interponiret werden wolte, solches dictando außer denen Schranken zu thun, wes Endes beiden Secretariis hiermit auf ihre Pflichten und bei Vermeidung rechtlicher Ahndung anbefohlen wird, nicht eher, bis das Erforderliche gebührend besorget, von dem Bescheid-Tisch zu gehen, auch die Uebertreter jedesmalen sogleich in das Straf Protocol einzuschreiben und sobald vorzulegen. Wornach sich zu achten. Decretum & publicatum Detmold den 21 Febr. 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXIX.

Hypotheken-Ordnung von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben schon seit einiger Zeit zu Unserm gröſten Misfallen wahrgenommen, daß Unsere getreue Unterthanen durch die häufig entstehende Concurse in groſsen Schaden gestürzet werden, und dieses gröſtentheils daher seinen Ursprung nehme, daß der gemeine Schuldner, wider Treue und Glauben, entweder vielen seine nemliche unbewegliche Güter verschrieben, oder sie so gar, wenn sie schon vorher mit Fideicommiß, oder andern vorzüglichen dinglichen Rechten beschweret gewesen, noch einem dritten verpfändet hat. Da nun der daraus entstehende Schade sehr empfindlich, und oft gar so gros ist, daß er den Untergang des Gläubigers lebenfals nach sich ziehet, und da er ferner noch dabei diese schädliche Folge aufs algemeine hat, daß der zum Handel und Wandel so nöthige Credit geschwächet, ja selbst zernichtet wird: So haben Wir, um dieses groſse Unheil zu heben, und auch durch Herstellung eines guten Credits den Wohlstand Unserer lieben Unterthanen zu befördern, mit patriotischem Beirath Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten, gnädigst beschlossen, öffentliche Hypotheken-Bücher errichten zu lassen, damit der, welcher Unsern Unterthanen Geld vorschieſset, von des Schuldners Zustande vorher zuverläſsige Nachricht erhalten, und in dessen unbewegliche Güter ein vorzügliches Pfand-Recht erlangen, auch ein jeder überhaupt allerlei Contracte, welche ein dingliches Recht mit sich führen, mit besserer Sicherheit schlieſsen könne.

Wir

Wir verordnen und befehlen also hiemit und Kraft dieses:

§. 1. Daß bei Unserer Regierungs-Canzlei und Hofgericht, anstatt der bisherigen Confirmations-Bücher, worin allein die bestelten Hypotheken, damit sie gerichtliche Eigenschaft erhielten, eingeschrieben worden, künftig ein ordentliches Hypotheken-Buch gehalten werden, dieses aber nur allein für schriftsäßige Güter bestimmet seyn und bleiben, folglich keine Hypotheken, oder andere dingliche Rechte auf Güter, die diesen Unsern beiden Landes-Gerichten nicht unmittelbar unterworfen sind, eingetragen werden sollen; indem

§. 2. Wir zur größern Sicherheit und auch zu Herstellung des Credits in allen Ständen wollen, daß auch künftig bei jedem Amte, jedoch, wegen der auf verschiedene Art eingeschränkten Rechte der Besitzer der Baurengüter, nach der unten folgenden näheren Bestimmung, sodann auch in denen Städten von Magistraten und Herrschaftlichen Richtern, in so weit diese die Besorgung des Hypotheken-Wesens hergebracht haben, ein ähnliches Hypotheken-Buch eingeführet werden sol.

§. 3. Dies Hypotheken-Buch bei Unsern beiden Landes-Gerichten sol so eingerichtet werden, daß dasselbe nach denen Aemtern und deren Vogteien abgetheilet, darin für jedes schriftsäßige Gut, nach Beschaffenheit und Größe desselben, ein Blat, oder mehrere bestimt, oben auf jeder Seite der Name des Guts und der des Besitzers geschrieben, und wenn auf das ganze Gut, oder einen Theil desselben eine Pfandverschreibung, oder eines der unten bestimten dinglichen Rechte eingetragen werden sol, dieses allemal mit genauer Bestimmung des Jahrs und des Tages, der Summe, oder des Gegenstandes der Pfand- oder andern Verschreibung und Handlung, und des unbeweglichen Gutes worauf, darunter gesetzet, das ganze Buch foliirt und hinten mit einem alphabetischen Register versehen werden sol.

§. 4. Bei denen Aemtern und in denen Städten sollen die Hypotheken-Bücher eben so eingeführet und gehalten, und darin die Güter, Höfe und Häuser, in denen ersten, nach der Ordnung der

Dorf-

Dorf und Bauerschaften, wie auch der Nuemmer, mit Bestimmung, ob sie frei, oder eigenbehörig, in denen lezt n, denen Städten aber, nach der Ordnung ihrer hergebrachten Abth lungen und auch daselbst einzuführenden Nummer eingeschrieben wer en.

§. 5. In diese Hypotheken-Bücher sollen aber nicht allein alle Verpfändungen der unbeweglichen Güter, sondern damit diese mit desto größerer Sicherheit geschehen können, auch alle übrige Verschreibungen, Verträge und Handlungen, welche ein dingliches Recht mit sich führen, nicht aber Personal-Verbindlichkeiten und Verschreibungen, eingetragen werden.

§. 6. Alle solche Verpfändungen, Verschreibungen, Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf unbewegliche Güter festgesetzet und gewirket wird, erhalten von der Zeit, da sie eingetragen sind, dadurch einen Vorzug vor allen andern außergerichtlichen, verschriebenen, oder stilschweigenden Hypotheken, und vor allen andern außergerichtlichen, reservationes & transactiones dominii, wie auch constitutionem juris realis zum Gegenstand habenden Verschreibungen, Dispositionen und Handlungen, unter denen eingetragenen selbst aber bestimmet bloß allein die Zeit-Ordnung den Vorzug, ohne daß dabei weiter auf eine sonstige vorzügliche Eigenschaft gesehen wird.

§. 7. Es sollen also zu Erhaltung solches Vorzugs ins Hypotheken-Buch eingetragen werden: a) alle Hypothecae generales, speciales, legales, vel privilegiatae. Die erstern erstrekken sich aber nicht auf des Schuldners bewegliches Vermögen, noch auch, wenn die Eintragung bei denen Unter-Obrigkeiten geschiehet, auf unbewegliche Güter, die unter einem andern Gerichtszwange belegen, und keine Zubehörungen des Haupt-Gutes sind, worauf die Eintragung geschehen sol, sondern in Ansehung derselben muß, wenn sich die gerichtliche General-Hypothek darauf erstrekken sol, das Eintragen beim competenten Gericht geschehen, zu dessen Erhaltung jedoch nur bei diesem die Production der vidimirten Copei von der eingetragenen Obligation und dem darunter befindlichen Eintragungs-Schein

ge-

geschehen, auch nur die Halbschied der unten bestimmeten Gebür fürs Eintragen daselbst bezahlet werden sol. b) Alle reservata Dominia beim Kauf und Verkauf. c) Alle pacta, welche ein Eigentums- oder dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut wirken sollen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. d) Alle pacta successoria und fideicommissa. e) Alle Stiftungen, Verträge oder dispositiones, wodurch unablösliche Renten und Einkünfte, wie auch servitutes personales auf ein unbewegliches Gut constituiret werden. f) Alle Cautiones und Bürgschaften, welche mit unbeweglichen Gütern bestellet werden. g) Das Erbgeld, welches bei Teilung unbeweglicher Güter einem Erben ausgesetzet wird, und stehet dem Abgeteilten frei, dessen Ingrossation nachzusuchen, wenn auch im Teilungsreces solche nicht vorbehalten worden. h) Der Schichtteil der Kinder erster Ehe, wenn der Vater oder die Mutter zur zweiten Ehe schreitet. i) Würde aber der Schichtteil dem Vater oder der Mutter nicht gelassen, sondern dem Vormund ausgeantwortet, so geschiehet keine Eintragung auf die elterliche Güter; allein in diesem Fal so wol, als wenn Minderjährigen oder Blödsinnigen Vormünder oder Curatores bestellet werden, hat das Gericht, welches die Confirmation und Vereidung verrichtet, von Amts wegen, und also wenn auch die Vormünder, die dazu schuldig sind, darum nicht nachsuchen solten, bei Vermeidung des Regresses wider sie, die Obrigkeit, die übernommene Vormundschaft auf deren unbewegliche Güter einzutragen, oder wenn dies bei einem andern Gericht geschehen müste, dessen Volziehung zu befördern, wie hoch aber, nach dem Inventario über das zu verwaltende Pupillarvermögen dabei zu bestimmen, welchemnächst, wie in der Pupillenordnung näher verordnet werden wird, dasjenige während der Vormundschaft davon wieder abgeschrieben werden sol, was der Vormund sicher beleget, oder verwendet zu haben, bescheinigen wird.

§. 8. Hingegen sollen die servitutes reales und onera publica, welche auf einem unbeweglichen Gut haften, als Contributionen, Prästationen an Landes-Guts- und Pachtherren, nachbarliche Lasten,

sten, Kirchen und Predigergebüren und dergleichen ins Hypothekenbuch nicht eingetragen werden, indem deren Ertrag von dem, welchem daran gelegen ist, aus denen Catastris und sonsten leicht zu erforschen ist.

§. 9. Wäre eine Forderung in Ansehung der Beschaffenheit und Größe noch nicht liquid: so kan sie dennoch dem Gericht angezeiget und gebehten werden, daß zu deren Präjudiz, bevor sie entschieden oder sonst berichtiget worden, nichts eingetragen werde, und sol alsdann solches ins Hypothenbuch eingeschrieben, und dadurch dem, der es gebehten hat, sein Recht erhalten werden; folglich, wenn auch jemand demungeachtet nachher seine Forderung ins Hypothekenbuch eintragen ließe, dieser keinen Vorzug vor demselben haben.

§. 10. Die vor Publication dieser Ordnung ausgebrachte gerichtliche Confirmationen der Pfandverschreibungen behalten zwar ihre volle Kraft, der Gläubiger mus aber binnen sechs Monaten, vom Tage der Publication derselben anzurechnen, befördern, daß seine confirmirte Pfandverschreibung bei dem Gerichte, worunter die verpfändete Güter belegen sind, eingetragen werden; und sol solches, wenn er darum auf die unten bestimmete Art nachsuchet, ohne Forderung oder Bezahlung einiger Gebüren geschehen. Würde er dies aber versäumen, so verlieret er nach Ablauf der sechs Monate sein Vorzugsrecht, und seine Forderung stehet allen andern eingetragenen Pfandverschreibungen und dinglichen Rechten alsdann nach, die zeitig eingetragene hingegen behalten den Vorzug unter sich nach der vorigen Confirmation.

§. 11. Eben so sol auch binnen denen eben bestimmeten sechs Monaten die Eintragung aller übrigen oben erwehnten Verschreibungen, Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut gebracht worden, von dem, welchem es zustehet, bey dem Gericht, worunter das unbewegliche Gut lieget, jedoch mit Bewilligung dessen Eigenthümers, ausgewirket, widrigenfals auch ein Anspruch dieserhalb allen eingetragenen Verpfändungen und dinglichen Rechten nachgesetzet werden. Sind sie aber zu rechter

Zeit

d.

Zeit eingetragen, so behalten sie unter sich ihren vorigen Vorzug. Uebrigens sol zur algemeinen Bekantwerdung dieser und der im vorhergehenden § geschehenen gesezlichen Einrichtung, solche nicht nur dem hiesigen Intelligenzblat, sondern auch einigen öffentlichen Zeitungen inseriret werden.

§. 12. Damit aber der Endzwek dieser Ordnung, die Sicherheit des öffentlichen Glaubens, überhaupt durch keine Winkelhandlungen verletzet werden könne: so sollen Hypotheken- und andere Verschreibungen vor Notarien und Zeugen, oder vor drei und mehrern Zeugen, welche mit der gerichtlichen Pfandsetzung und Bestätigung bisher fast gleiche Kraft gehabt haben, künftig solche Wirkung nicht mehr behalten, sondern diese von jetzo an völlig aufgehoben seyn. Sie sollen also zwar die Richtigkeit der Schuld und des vollzogenen Contracts nach wie vor bekunden, nie aber etwas weiter, als ein privat dingliches Recht und eine außergerichtliche Hypothek wirken, und zwar auch die schon geschehene Verschreibungen von dieser Art nun nichts mehr, wenn nicht ihre Eintragung ebenfals binnen sechs Monaten befördert wird.

§. 13. Wer nun mit zureichender Sicherheit künftig jemand auf ein unbewegliches Gut leihen, und sich darauf eine Hypothek verschreiben lassen wil, der mus sich zuforderst von dem Besitzer einen Extract aus dem Hypothekenbuch des Gerichts, worunter das unbewegliche Gut belegen ist, geben lassen. Diesen Extract, für dessen Richtigkeit das Gericht, welches ihn ertheilet, haften mus, sol enthalten den Namen des unbeweglichen Guts und dessen Besitzers, auch ob und was schon darauf eingetragen worden. Er sol unter gewöhnlicher Unterschrift und dem Gerichtssiegel, auch so oft, als er begehret wird, ertheilt, und demnächst in die Schuld- und Pfandverschreibung mit dem dato desselben eingerükket werden, damit der Creditor versichert seyn könne, daß vor dem Eintragen der leztern keine weitere Veränderung im Hypothekenbuch vorgegangen sey. Wie denn auch demselben frei stehet, die über die schon eingetragene Pfand-

und andere Verschreibungen und Verträge vorhandene Documente selbst einzusehen.

Der, welcher seine Pfandverschreibung, oder anderes dingliches Recht ins Hypothekenbuch eintragen lassen wil, mus a) bei Unsern Landesgerichten mit einem Supplicat, oder in geringen Sachen mündlich ad Protocollum, darum nachsuchen, darin das, was eingetragen werden sol, und die Güter worauf, ausdrüklich anführen, auch zugleich die Documenta in Original und Abschrift beifügen, und wenn das Nachsuchen schriftlich geschehen ist, das Supplicat dem ersten Secretario, welcher das Hypothekenbuch in verschlossener Verwahrung beim Gericht haben sol, präsentiren. b) Dieser mus alsdann den Tag und die Stunde der Präsentation auf das Supplicat schreiben, solches gleich registriren, die Abschriften von denen producirten Originalien vidimiren, und solche zusammen mit dem Supplicat oder Protocol dem Collegio vorlegen. c) Dieses mus darauf dieselbe nachsehen, und wenn das einzutragende Document eine Pfandverschreibung ist, den darin eingerükten Extract aus dem Hypothekenbuch mit diesem selbst vergleichen, und fals nach dessen Ertheilung schon etwas anders auf das in Frage seyende unbewegliche Gut eingetragen worden, solches dem, der die Eintragung einer Hypothek verlanget, anzeigen, und wenn er demungeachtet sie begehret, daß diese Anzeige der vorhergehenden Forderung geschehen, dem Ingrossationsdecret einrükken, und folglich auch mit unter der Obligation bemerken, widrigenfals bei Unterlassung dieser Anzeige für die Folgen haften. d) Wenn aber nichts zu erinnern gefunden worden, so mus auf das Supplicat oder unter dem Protocol, daß die Eintragung geschehen solle, decretiret, und dieses Decret von allen gegenwärtigen im Collegio unterschrieben werden. e) Der Secretarius mus darauf das Eintragen ins Hypothekenbuch gleich in pleno verrichten, unter das Original, daß die Eintragung erkant und wirklich, auch zu welcher Zeit geschehen seye, bemerken, und wenn darauf die gewönliche Unterschrift und das Gerichtssiegel beigefüget worden, das so volzogene Original zurük geben. f) Die Supplicate

te und Protocolle, mit denen darauf ertheilten Decreten und vidimirten Kopien der Documente, muß demnächst Secretarius in ein besonders Volumen heften, numeriren und foliiren, in dem Hypothekenbuch bei jedem eingetragenen Artikel das Folium des Belagsbuchs bemerken, hinter dieses ein Register schreiben, und auch solches eben so, wie das Hypothekenbuch, in verschlossener Verwahrung am Gerichtsort halten.

§. 15. Bei denen Untergerichten auf dem Lande und in denen Städten bedarf es nur eines mündlichen Nachsuchens der Eintragung ad protocollum, und daselbst kan auch die Schuld- und Pfandverschreibung selbst, wenn es die Contrahenten begehren, im gewönlichen Amts und Gerichtsprotocol errichtet und niedergeschrieben werden; worauf sich alsdann nur beim Eintragen ins Hypothekenbuch bezogen werden darf. Uebrigens aber sol auch bei diesen Untergerichten alles das, was wegen des Eintragens, des Haltens des Belagsbuchs und der dabei zu beachtenden Vorsichtigkeit und Genauigkeit im vorhergehenden § verordnet worden, gehörig beachtet werden, und besonders das Eintragen nie anders, als auf der Amts- oder Rathsstube bei Versamlung des Amts und des Magistrats geschehen, auch von dem Amtschreiber, oder dessen Stelle mit vertretendem Amtman, und von dem Stadts- und Gerichtssecretario das Hypothekenbuch am Gerichtsort beständig verschlossen verwahret werden. Wie Wir denn Uns vorbehalten, wie dessen Ausführung geschehen, nach Ablauf der ersten 6 Monate nach Publication dieser Verordnung, durch einen Unserer Räthe, den Wir besonders dazu committiren werden, untersuchen zu lassen.

§. 16. Nach der Regel suchet derjenige, welcher seine Güter verhaftet macht, die Ingrossation einer Handlung nach. Wenn er aber in der errichteten Verschreibung oder Disposition die Obrigkeit gebehten hat, auf seines Gläubigers oder Mitcontrahenten Vorzeigung des Documents die Confirmation und Ingrossation zu volziehen, so darf und sol auch auf dessen Ansuchen damit verfahren werden.

§. 17. Einem jeden stehet zwar frei, die Ingrossation über schriftsäßige Güter bei Unserer Regierungs-Kanzlei oder Hofgericht nachzusuchen, damit aber jedes Hypothekenbuch dieser beiden Landesgerichte volständig seyn, und also auch aus jedem ein sicherer Extract ertheilet werden könne, so sollen sich beide Gerichte jede bei ihnen nachgesuchte und bewilligte Eintragung durch unentgeltliche Mittheilung eines Extracts davon aus dem Hypothekenbuch, am nemlichen Tage, da die Eintragung geschehen, bekant machen, und solcher Extract sol alsdann auch gleich, jedoch ebenfals unentgeltlich in das Hypothekenbuch des andern Gerichts von dessen erstem Secretario nach seinem Inhalt eingeführet, derselbe selbst aber ins Belagsbuch geleget werden.

§. 18. Wenn jemand eine Pfandverschreibung, oder andere ins Hypothekenbuch eingetragene Forderung löschen wil, so mus er das Original-Instrument mit dem darunter befindlichen Ingrossations-Document reproduciren, und fals der Gläubiger, oder sonstiger voriger Inhaber des Instruments, nicht eigenhändig darum anhält, dessen Quitung oder Erklärung deswegen beilegen, worauf dann die Löschung zu volziehen und das Original-Instrument durchzuschneiden ist.

§. 19. Wäre das Instrument verloren worden, so mus vom Gläubiger, oder sonstigen vorigen Besitzer, dessen Erben oder sich genug legitimirenden Cessionario, ein Mortifications-Schein unter dem kopeilichen Instrument, welches aus dem Belagsbuch erhalten werden kan, gerichtlich ausgestellet, oder in die Löschung gerichtlich gewilliget werden, welchem zu folge dann diese geschehen kan, der Mortifications-Schein, oder das über die gerichtliche Einwilligung abgehaltene Protocol aber ins Belagsbuch gebracht werden mus.

§. 20. Wenn eine Vormundschaft gelöschet werden sol, so mus ein gerichtliches Attestat, daß der Vormund der Vormundschaft entlassen, und daher nichts schuldig geblieben seye, beigebracht werden.

§. 21.

§. 21. Ist die Eintragung der Vormundschaft nicht zu gehöriger Zeit befördert, oder die Löschung vor deren gänzlichen Erledigung ungebührlich veranlasset worden, so sol zwar, zur Erhaltung des Glaubens des Hypothekenbuchs, das denen Minderjährigen zustehende jus tacitae hypothecae denen eingetragenen Forderungen und dinglichen Rechten nachstehen, und denenselben wegen des dadurch verlornen Vorzugsrechts so wenig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als ein anderes Rechtsmittel zugestanden werden, dagegen aber ihnen die Schadloshaltungs-Klagen wider die Vormünder, Eltern und Verwandte, welche für ihre Sicherheit hätten sorgen sollen, und selbst wieder die Obrigkeit, die ihr Amt hiebei nicht erfüllet hat, bevorbleiben.

§. 22. Eben so wenig sol auch, jedoch mit Vorbehalt der eben erwehnten Entschädigungs-Klage, denen Unmündigen, Blödsinnigen, Abwesenden, oder andern Personen, Collegiis und Corporibus, welchen sonst die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehet, solche wiederfahren, wenn ihre andern Forderungen oder dingliche Rechte, die entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit eingetragen worden, nach Vorschrift dieser Verordnung ihr Vorzugsrecht verlieren, oder wenn dies auch wegen ungebührlicher Löschung geschiehet. Da aber dies Vorzugsrecht nur in Ansehung dererjenigen verloren wird, welche auf die Sicherheit des Hypothekenbuchs gebauet, und darin ihre Forderungen haben eintragen lassen, so folget von selbst, daß die, welche ein dingliches Recht, oder stillschweigendes Unterpfand haben, befugt bleiben, ohne jener Nachtheil, die ihnen zustehende dingliche Klage anzustellen, und die ihnen wegen solches Rechts haftende unbewegliche Güter, obgleich dieses Recht nicht darauf eingetragen worden, in Anspruch zu nehmen, wenn ihnen sonst keine gegründete Einwendungen entgegen stehen.

§. 23. Was nun noch besonders das oben verordnetermaßen auch bei denen Aemtern einzuführende Hypothekenbuch betrift, so geschiehet darin das Eintragen der Pfandverschreibungen und übriger ding-

dinglichen Rechte auf die erbeigene, entweder ganz steuerfreie, oder steuerbare, aber keinen andern, als denen Nachbarlasten unterworfene Güter, auf die nemliche Art und mit nemlicher Wirkung, wie oben verordnet worden. Allein in beiden Absichten geschiehet es unterschieden a) in Ansehung der erbeigenen, steuerbaren und denen gemeinen Lasten, wie die übrigen Baurengüter, unterworfenen, auch Uns, Unsern adelichen Landsassen und andern Privatpersonen mit gewissen Prästationen verhafteten Güter, b) in Ansehung der erbmeierstättischen, oder Erbzins- und Erbpacht-Güter und c) in Ansehung der meierstättischen oder eigenbehörigen Güter.

§. 24. Es ist zwar überhaupt in Unserer Policei-Ordnung die Zertheilung und Trennung der lezterwehnten drei Gattungen von Baurengütern verboten worden, allein die jetzige Umstände, worin sich der Landman befindet, machen zur Beförderung der algemeinen Wohlfahrt eine Aenderung hierin ganz nothwendig. Durch den lezten Krieg und dessen Folgen gröstentheils in viele Schulden und die bedürftigste Umstände versetzet, fehlet es dem Landman am nöthigen Credit, sein vermindertes Hofgewehr zu ergänzen, da er mit diesem dem Gläubiger keine Sicherheit mehr leisten kan, und Unterpfände auf unbewegliche Zubehörungen seines Hofes, indem sie von diesem nicht getrennet werden dürfen, der Verkauf des ganzen Hofes aber, wenn er auch nach Beschaffenheit desselben geschehen kan, selten möglich ist, ebenfals dazu unzureichend sind. Bei denen auch nur wenig möglichen Abmeierungen ist also die gewisseste und sich täglich mehr zeigende Folge hievon, die Elocation; und diese geschiehet ebenfals nur erst im höchsten Nothfal, da Feld und Hof bei einem schlechten Hofgewehr schon verschiedene Jahre durch sich sehr verschlimmert haben. Nicht selten werden also weniger Heuergelder bei Elocationen heraus gebracht, als zu Bestreitung der Abgaben an Landes-, Guts- und Pachtherrn erfordert werden. Diese leztern verlieren also, und der Mitunterthan, ja selbst in der Folge das Ganze verlieret auch dabei, da verschiedene Lasten durch den Abgang des Elocirten vor andern sich vermehren.

§. 25.

§. 25. Um also diesem großen Uebel abzuhelfen, und auf eine, selbst dem Guts- und Pachtherrn ohnnachtheilige Art dem Landman wieder Credit zu verschaffen: so verordnen Wir hierdurch, daß dem Besitzer der sub a und b beschriebenen Güter mit Vorwissen und Bewilligung des Amts, nicht aber anders, bei Verlust des Vorschusses, erlaubet seyn soll, Grundstükke zu verpfänden, und die bestelten Hypotheken ins Hypothekenbuch mit der Wirkung eintragen zu lassen, daß, wenn die Schuld demnechst zur gehörigen Zeit nicht abgeführet wird, alsdenn das Unterpfand auf diese Art distrahiret werden könne, daß darauf zuförderst nach dem Verhältnis seines Ertrags zu dem vom ganzen Hofe, welche beide aus denen jetzo in der Ausfertigung begriffenen Aestimations-Büchern zu ersehen, die theilbare Lasten vertheilet, zu denen untheilbaren aber, als z. B. dem Dienst, dem Weinkauf, eben so verhältnismäßig ein beständiges Hülfsgeld für den Hof des Schuldners darauf geleget werde. Nur hat das Amt pflichtmäßig darauf zu sehen, daß nicht mehr Zubehörungen verpfändet und eingetragen werden, als vom Hofe getrennet werden können, ohne daß der Besitzer außer Stand komme, bei dem Zuschus des oben verordneten Hülfsgeldes, die zur Leistung des ordinairen und extraordinairen Dienstes erforderliche Pferde zu halten. Wie Wir denn in der noch folgenden Verordnung wegen Theilbarkeit der Baurengüter, wie weit sie getrennet werden können, noch näher bestimmen werden.

§. 26. Hingegen bleibet es zwar in Ansehung der meierstättischen oder eigenbehörigen Güter bei der Bestimmung der Policei-Ordnung, daß solche nicht anders, als mit Bewilligung des Landes- und Gutsherrn mit Schulden beschweret, und also auch Schulden halber nicht getrennet werden können; inzwischen finden Wir doch, um den algemeinen Endzwek dieser Verordnung bei denen eigenbehörigen Unterthanen aufs möglichste zu erreichen, noch nöthig, folgendes hier festzusetzen.

§. 27. Der Gutsherr sol zur unentgeltlichen Ertheilung seines Consenses zum Ausleihen und Verpfänden dafür verbunden seyn,

wenn der Eigenbehörige durch wirkliche Unglüksfälle einen solchen Verlust an seinem Hofgewehr gelitten hat, daß er schlechterdings zur Cultivirung des Gutes, und folglich auch zu Leistung der Landes- und Gutsherrlichen Prästationen, außer Stand seyn würde, wenn er nicht durch ein Anlehn solchen Verlust ersetzete.

§. 28. Die so gutsherrlich consentirte Pfandverschreibung sol am Amte errichtet, und von diesem auch dafür, daß das Anlehn zu seinem wahren Endzwek verwendet werde, gesorget, und wie es wirklich geschehen, in der Pfandverschreibung bemerket werden.

§. 29. Diese sol alsdann auch ins Hypothekenbuch eingetragen, und, fals die Schuld zur gehörigen Zeit nicht wieder entrichtet würde, das Unterpfand dem Gläubiger zur Nutzung, deren jährlichen Ertrag, mit der etwa in der Länderei befindlichen Gail, das Amt dabei zu bestimmen hat, auf Capital und Zinsen bis zu Tilgung untergeben werden. Und bei einer darauf etwa erfolgenden Abmeierung, oder Elocation behält solcher consentirte Gläubiger, wenn er nicht aus dem Erbgut bezalet wird, die Pfandnutzung, oder, wenn er das Unterpfand noch nicht besitzet, den Vorzug vor allen rükständigen, ohnehin nur eigentlich aus dem Erbgut gebürenden Brautschätzen, und selbst vor denen über zwei Jahr zurükstehen gelassenen gutsherrlichen Abgaben.

§. 30. Wenn der Eigenbehörige sonst auf sein Erbgut, (denn ohne Amts- und gutsherrlichen Consens kan und sol es auch nie auf die Stette selbst, der Policei-Ordnung gemäs, geschehen) Schulden machet, und zu deren Bezalung keine andere Mittel, als sein Hofgewehr besitzet, so sollen solche niemals auf eine solche Art daraus beigetrieben werden, daß der Eigenbehörige dadurch außer Stand kommen könne, den Akkerbau und die dazu nötige Haushaltung fortzusetzen, sondern das Gericht, wobei er belanget worden, sol ihm solche Termine, bei deren Abführung er dazu im Stande bleiben kan, bestimmen; und hat der Gläubiger, was er hiebei leidet, seiner Unvorsichtigkeit zuzuschreiben, daß er einem Eigenbehörigen, dessen eingeschränkte Rechte ihm nicht unbekant seyn können, übermäßig Geld vorgeschossen, oder sonst mit ihm contrahiret hat.

§. 31.

§. 31. Für das Confirmiren und das Eintragen einer Pfandverschreibung oder andern Handlung wird, außer denen Copialien, wenn sie 500 Rthl. und weniger betreffen, überhaupt 1 Rthl. wenn sie aber über 500 Rthl. es sey die Summe so hoch wie sie wolle, betragen, 2 Rthl.; fürs verlangte Aufschlagen des Hypothekenbuchs 6 mgr., für einen Extract daraus 12 mgr., und für Löschung einer Schuld, Vormundschaft, oder sonstigen dinglichen Rechts auch 12 mgr. bei Unsern beiden Landesgerichten bezalet. Bei Aemtern und Städten hingegen wird, außer denen Copialien, von 50 Rthl. und darunter 12 mgr., von 50 bis 100 Rthl. 18 mgr., von 100 bis 200 Rthl. 24 mgr., und von einer größern Summe, sie sey so hoch wie sie wolle, 1 Rthl., und wenn die Schuld und Pfandverschreibung gerichtlich geschiehet, dafür so viel wie für einen Termin, sodann fürs Aufschlagen des Hypothekenbuchs 4 mgr. für einen Extract daraus 8 mgr., und fürs Löschen einer Schuld, Vormundschaft oder andern dinglichen Rechts auch 8 mgr. bezalet. Wie Wir dann die in der Sporteln-Ordnung vorhin bestimmete Pfandverschreibungs- und Confirmationsgebüren zur Erleichterung für Unsre Unterhanen dergestalt hiemit heruntersetzen, und Unsern Ober- und Untergerichten ernstlich verbieten, mehr, als oben festgesetzet ist, jemals zu nehmen.

§. 32. Gleichwie Wir nun mit Grund hoffen, Unsre getreue Unterthanen werden in dieser Einrichtung Unsre Landesväterliche Vorsorge für ihr Wohl erkennen, also befehlen Wir auch zu deren gewissern Erfüllung Unsern Obergerichten, Drosten und Beamten auf dem Lande, und Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, wie auch allen Unsern Unterthanen, respective auf diese Ordnung pflichtmäßig und ganz genau zu halten, auch sich darnach in allen ihren Puncten zu richten. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 12 März 1771.

Num. CLXXX.

Distractions-Ordnung von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, wasmaßen Wir seit Unserer Regierung auf Beförderung der Gott gefälligen Justiz Unsere vornehmste Obsorge gerichtet, und Wir aber befunden, daß bei Volstrekkung derer von Unsern Ober- und Untergerichten ausgesprochenen Urteln und Bescheiden der gesezmäßige modus exequendi zum Nachtheil der Condemnirten nicht jederzeit behörig beobachtet worden, und Wir anbei wahrgenommen, daß die von Unserm Vorfahren Graf Simon VI Wohlsel. Gedächtniß unterm 14 Julii 1597 bekant gemachte Distractions-Ordnung, theils unvolkommen, theils von einem alzuweitläuftigen ohnnöthigen Inhalt sey, und dahero zu einem wilkürlichen gesezwidrigen Verfahren, oftmal zum Nachtheil derer Partheien, Anlaß gegeben habe:

Als haben Wir in Betracht dessen vor nöthig erachtet, durch gegenwärtige Verordnung jene dahin abzuändern, zu verbessern und zu vermehren, daß

§. 1. Da Unsere ernstliche Willens Meinung ist, gestalten von Unsern Beamten, Magistráten, Richtern und Räthen, wie auch andern, welche die durch Urtel und Recht erkante Execution zur Volstrekkung zu bringen haben, hierbei gewissenhaft und mit der erforderlichen Behutsamkeit nach Vorschrift der Rechte zu Werke gegangen, mithin alle Gleichgültigkeit in Aufziehung der Pfänder und Auswählung des objecti executionis sorgfältig vermieden, sondern hauptsächlich dabei die Nahrungs- und Vermögensumstände des exequendi vor allen Dingen geprüfet werden sollen;

Die-

Diesemnach und da hierunter in Volstrekkung der Execution die algemeine Rechte erfordern, daß anforderst die entbehrlichste Mobilien, das fahrende Haab, und in dessen Ermangelung oder Ohnzulänglichkeit, die am ersten zu entrathen und zu veräusern stehende immobilia, unbewegliche Güter, und bei deren Ermangelung die etwa vorhandene activa, ausstehende Schulden, pro objecto executionis genommen werden sollen:

So wollen Wir, daß diese rechtliche Verordnung auch hinkünftig in Unsern Landen aufs genaueste und zwar dergestalten befolget werde, daß, da

§. 2. So viel anforderst die Mobilien, fahrend Haab und Güter betrift, Unsere Beamte, Richter und andere, denen die Execution zu verrichten demandiret worden, oder sonst hergebrachter maßen zu bewirken zukomt, eine sorgfältige Auswahl in Ansehung der entbehrlichsten Stükke nachstehender maßen beobachten sollen, daß vor allen Dingen mit dem vorräthigen Kupfer, Eisern- Zinnen- und Linnen-Geräthschaft oder was sonsten, ohne den Nahrungsstand zu kränken, Geld wehrt und entbehrlich ist, der Anfang gemacht, res culturae inservientes aber, was zu Bau- und Erhaltung des Ackerbaues nothwendig gehöret, worunter das Zug- und nöthige Rindvieh mit gerechnet wird, desgleichen Instrumenta Opificum, das nöthige Handwerkszeug, und was sonsten einem zu Treibung seines Handwerks und Profession nöthig ist, nicht anders, als in Subsidium, dergestalten pro objecto Executionis ausgesetzet seyn sollen, wenn weiter keine entbehrliche Mobilia, desgleichen keine zu veräusern stehende immobilia, oder activa vorhanden, auch exequendus selbst keine andere media exequendi anzugeben vermag, als womit derselbe billig zu hören, und wenn von Unsern Obergerichten die Execution aufgetragen worden, desfals von dem Executions-Commissario vor weiterer Volstrekkung an dieselbe vor allen Dingen Bericht zu erstatten, und darüber weitere Erkentnis abzuwarten ist.

§. 3. Wenn aber die vorbestimte Mobilien und Moventien nicht hinreichen wollen, das Quantum exequendum nebst verur-

sachten Kosten zu tilgen: so hat Commissarius executionis sich vor allen Dingen zu erkundigen, ob liquida activa, ausstehende Schulden, vorhanden, woraus der abgängige Rest per Cessionem vel in totum, vel in tantum ersetzet werden könte, und casu quo, den exequendum zu Extradirung des Schuld-Briefes, oder in dessen Ermangelung den zahlbaren Schuldner an den Gläubiger, welcher die Execution ausgebracht, anzuweisen, diesen fürohin für seinen Creditoren anzuerkennen, und behörig Zahlung zu leisten; casu quo non aber, und im Fal dergleichen liquide activ-Schulden nicht vorhanden wären, und es demnach die Nothwendigkeit erheischen solte,

§ 4. zu Veräußerung ein, oder mehreren unbeweglichen Pertinenz-Stükke fürzuschreiten, so ist ferner Unsere ernstliche und gnädigste Willens-Meinung, daß nach Anleitung Unserer Hypotheken-Ordnung zwischen a) erbeigenen, entweder ganz steuerfreien, oder steuerbaren, aber keinen andern, als Nachbar-Lasten, unterworfenen Gütern, und b) erbeigenen steuerbaren, überhaupt denen gemeinen Lasten, wie die übrigen Bauren-Güter, unterworfenen, auch Uns, Unsern Adelichen Landsassen und andern Privat-Personen mit gewissen Prästationen verhafteten Gütern, sodann c) erbmeierstättischen, oder Erb-Zins- und Erbpacht-Gütern, und endlich d) meierstättischen oder eigenbehörigen Gütern ein Unterschied gemacht, und nur die unbewegliche Pertinenz-Stükke von denen ersten dreien Gattungen auf die, in gedachter Ordnung bestimte, Art zur Distraction gezogen werden, dieses aber in Ansehung der lezteren, wegen Schulden des Eigenbehörigen, da er nur das nießbare Eigenthum, hingegen der Gutsherr das Eigenthum des Guts selbst hat, keinesweges geschehe, sondern nur das mit Landes- und Gutsherrlicher Bewilligung verpfändete Grundstükke, nachdem dessen jährlicher Ertrag und die darin befindliche Gaile, erforderlichen Fals, durch Taxation einiger Akkerbau-Verständigen bestimmet worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinsen getilget sind, untergegeben, und wenn sonst der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, die Execution nur auf dessen Mobilien und Moventien, und zwar auch

nur

nur nach Einschränkung erwehnter Unsrer Hypotheken-Ordnung erstrekket werde.

§. 5. So viel den modum distrahendi anbetrift: so lassen Wir es zwar bei der Disposition Unserer Distractions-Ordnung de Anno 1597 in so weit bewenden, daß, wenn von dem ernanten Commissario executionis, oder dem selbst exequirenden Unterrichter die Denunciatio an den exequendum mit der Auflage gebührend geschehen, innerhalb Ordnungs-Frist dem ergangenen Judicato das schuldige Gnüge zu leisten, und wie solches geschehen, vor Ablauf des Termini anzuzeigen, oder der wirklichen Execution zu gewärtigen, alsdann in sothanem Unterlassungsfal Executor elapso termino praefixo mit einem Gerichtsboten auf die Stette des exequendi sich zu begeben, und im Fal nicht in dem ausgesprochenen rechtskräftigen Urtel das Objectum exequendum determiniret worden, den Anfang mit dem vorhandenen farenden Haab und Mobilien in der Ordnung zu machen habe, wie oben §. 2 von Uns disponiret worden. Wobei Wir zu dessen genauer Beobachtung andurch weiter verordnen, daß Commissarius vor der selbst eigenen Auftreibung sothaner fahrenden Haab, dem exequendo, im Fal er sich bei der verhängten Execution redlich bezeigen solte, die freie Auswahl in Ansehung der entbehrlichsten Mobilien lassen, im Fal derselbe aber hierbei unaufrichtig zu Werke gehen, oder nichts geltende, unhinreichende Pfande heraus geben wolte, Commissarius sich der Ordnung bedienen, sofort die aufgetriebene leblose Mobilien sogleich in den nächstgelegenen Krug, oder sonstigen sichern Ort verwahrlich bringen lassen, das aufgezogene Vieh aber zwar in gerichtlichen Beschlag nehmen, und die Veräuserung bei harter Leibesstrafe inhibiren, dem exequendo in der Futterung und Verpflegung aber bis 3 Tage vor dem angesezten Versteigerungs-Termin in seinem Stal lassen, alsdann solches aber an den Ort, wo der öffentliche Verkauf geschehen sol, ebenfals bringen lassen sol; es sey und wäre dann, daß sich Debitor zu sothaner Futterung nicht verstehen wolte, in welchem Fal die Einstellung sogleich zu bewirken wäre.

§. 6.

§. 6. Wenn nun die Aufziehung auf solche Art geschehen, so hat Commissarius oder sonst der, welcher die Execution volziehet, zur wirklichen Distraction einen gewissen Tag, wenigstens nach Verlauf einer Ordnungs-Frist, anzusetzen, und solchen durch zu erlassende gewöhnliche Proclamata, worinnen zwar der Schuldner namentlich nicht gedacht, jedoch aber die aufgetriebene Mobilien und Moventien specifice mit benennet werden, bei wichtigen Sachen in denen nächstgelegenen zweien Kirchspielen von der Kanzel verkündigen, in geringen Sachen aber in der Dorfschaft, wo der Verkauf geschiehet, und in der nächstanliegenden durch den Unterbedienten mündlich denen Einwohnern bekant machen zu lassen. Hiernechst aber sollen vor der Versteigerung die zu subhastirende Mobilien und Moventien, wenn sie von ziemlichem Werthe sind, sonst aber nicht, durch zwei verständige und erfahrne Leute taxiret werden, welche vorher in Gegenwart beider Theile bei geringen und nicht über 50 Rthl. sich belaufenden Subhastationen, durch Handgelöbnis an Eides statt, und bei höheren oder auf Verlangen der Partheien, mit dem gewönlichen Schätzungs-Eid beleget und dahin verpflichtet werden sollen, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen die zur Veräuserung ausgesezte Sachen, dem wahren Werth nach, taxiren und schätzen wolten. Wenn nun die Schätzung behörig geschehen, und a Commissario zum Protocol genommen, so hat derselbe Inhalts Unserer vorigen Distractions-Ordnung mit der wirklichen Versteigerung dergestalten zu verfahren, daß er das aufgezogene fahrende Haab von Morgens 8 bis Nachmittags 2 Uhr öffentlich feil biete, nach Verlauf dieser Zeit aber, und im Fal sodann Debitor das höchste Gebot baar zu bezalen sich nicht erbieten solte, auch dieses auf zwei Drittel des geschäzten Werths angestiegen ist, solches dem Meistbietenden zuschlage, und gegen baare Zalung übergebe. Wenn aber wegen Mangel der Käufer kein Gebot darauf geschehen wolte, oder dasselbe unter zwei Drittel der beschehenen Schätzung stünde: so hat Commissarius zwar auch in diesem leztern Fal dem Meistbietenden die versteigerte Sache anheim zu schlagen, anbei aber, wenn die versteigerte Sache von

kost-

kostbarem Werth ist, dem Schuldener auf Verlangen das Wiedereinlösungs-Recht ad protocollum zu reserviren, welchem sodann innerhalb 1 Monat a dato der Versteigerung an frei stehen sol, nebst gebürenden Zinsen und verursachten Kosten, solche wieder an sich zu lösen, nach Verlauf dieser Zeit aber sol sothaner Vorbehalt präscribiret und verjähret seyn. Dahingegen im ersten Fal eine anderweitige Versteigerung ordnungsmäßig zu veranlassen ist, und bei abermaligem fruchtlosem Versuch, oder wenn das Gebot unter zwei Drittel des Taxati zu Tilgung des Judicati mit Kosten nicht hinreichend ist, auch keine weitere Moventien und Mobilien vorhanden sind, Commissarius die zur Versteigerung ausgesezte Moventien und Mobilien dem Gläubiger für zwei Drittel des Taxati zu übergeben hat.

Solte aber das Gebot das Judicatum und die auf die Execution verwendete Kosten übersteigen, so hat Commissarius den Ueberschuß sogleich an den Debitorem executum auszuzahlen, und wegen des Empfangs sich von demselben in der desfals verfertigten Rechnung quitiren zu lassen, solche aber hiernächst seinem Bericht anzulegen.

Uebrigens hat es bey der vorigen Distractions-Ordnung nochmals sein Bewenden, daß so wenig Commissario executionis oder dem sonst die Execution selbst volziehenden Unterrichter, als dem etwa vorhandenen Actuario, erlaubt seyn sol, einen Steigerer mit abzugeben, wie wir denn auch wiederholt verbieten, daß von Jacobi bis Michaeli aufgezogenes Zugvieh zur Versteigerung gebracht, sondern damit bis nach solcher Zeit Anstand genommen und dem exequendo zum nothdürftigen Gebrauch gelassen werden sol.

§. 7. So viel nun die Distraction unbeweglicher Güter anbetrift: so hat es in Ansehung der Denunciation, vorhergängiger öffentlicher Bekantmachung e Suggestu, und erforderlicher Schätzung, desgleichen mit der Zeit der öffentlichen Feilbietung, die nemliche Bewandnis, wie davon §. praecedenti 6 von beweglichen Gütern disponiret worden, jedoch daß die Taxation jedesmal auch ohnverlangt der Partheien eidlich geschehen, und dabei von denen Taxatoren die Güte, Gail und Lage in behörigen Betracht gezogen werden sol.

Im Fal nun bei der Subhastation sich keine Käufer, welche ein Gebot thun wolten, einfinden solten, so hat Commissarius oder der Unterrichter ebenfals, wie §. 6 gedacht, zu verfahren, im Fal aber sich zwar Käufer einfinden, hingegen ihr Gebot nicht über zwei Drittel des pretii taxati thun, oder aber gar nur die Helfte dafür bieten wolten, so sol zwar die Adjudication geschehen, jedennoch aber dem Debitori das jus reluitionis und zwar im ersten Fal auf drei und im leztern auf sechs Monat auch ohnverlangt dergestalt reserviret seyn, daß, wenn derselbe binnen dieser gesezten Zeit, Capital, Zinsen und erweisliche Kosten bezahlet, der Käufer schuldig seyn sol, das erkaufte Grundstück an den Debitorem hinwiederum abzutreten. Nach Verlauf dieser Zeit aber sol das Einlösungs-Recht nicht mehr statt haben.

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß, wenn das meiste Gebot das quantum adjudicatum cum expensis übersteiget, sodann dem Debitori seu Condemnato, nach vorhergethaner Berechnung, der Ueberschuß zugestellet, und Executor über den Empfang gebührend quitiret werde, welche Berechnung sodann derselbe, wenn er von Unsern Obergerichten committiret worden, nebst Taxations und Versteigerungs-Protocol judicio committenti mit seinem Bericht einzusenden hat.

Und nachdem Wir schlieslich auch höchst misfällig wahrnehmen und erfahren müssen, daß oftmalen Geldbedürftige dadurch durch einen unerlaubten Wucher hart bedrükket werden, daß, wenn sie auf Faust-Pfänder Geld aufgenommen, der Darleiher dadurch seine verbotene haabsüchtige Absicht zu erreichen gedenket, daß er sothanen, wegen Mangel des Geldes Bedrängten, kaum die Helfte des wahren Werths darleihet, und sich anbei nebst wucherlichen Zinsen, einen kurzen Einlösungs-Termin unter dem Ausbeding stipuliren lässet, daß, wenn der Leiher und Verpfänder in der bedingten Frist das Faustpfand mit Interesse nicht wieder an sich löset, sodann dasselbe dem Darleiher eigenthümlich anheim gefallen, und derselbe befugt seyn sol, solches nach seinem eigenen Gutdünken zu distrahiren. Wenn

aber,

aber durch dergleichen haabsüchtiges unerlaubtes Beginnen, der bedrängte Nächste ganz ohnverantwortlich oftmal aufs äuserste gefährdet wird: so verordnen und wollen Wir, daß hinkünftig in dergleichen Fällen zwar dem Darleiher erlaubt seyn sol, sich zu Einlösung des Faustpfandes eine gewisse Zeit stipuliren zu lassen, nach deren Verlauf aber nicht eo ipso ihm das Eigenthum davon, oder die freie Macht, darüber pro lubitu zu disponiren, eher zuwachsen sol, bis er des Orts Obrigkeit davon die Anzeige gethan, und erweislich gemacht, daß er nicht nur darauf wirklich zwei Drittel des wahren Wehrts geliehen, sondern auch den Leiher nicht mit übermäßigen wucherlichen Zinsen beschweret habe, wornächst, und wann der Verpfänder dieses nebst dem geständig, daß er aus freiem Willen dem Leiher das Ausbedingnis in Ansehung des Eigenthums auf die gesezte Zeit eingestanden: so sol es bei dem eingegangenen pacto belassen, casu quo non aber der Leiher zu Einlösung des Pfandes angehalten oder dieses gerichtlich verkauft werden.

Wie nun über diese Unsre Verordnung straklich zu halten, Unsere ernstliche gnädigste Willens Meinung ist: so versehen Wir Uns zu Unsern Obergerichten, daß sie sich nicht nur in judicando darnach achten, sondern auch bey demandirten Executionen darauf sehen werden, daß solche von Drosten und Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen genau beobachtet werde, wie denn auch bei selbst erkanten Executionen von diesen nicht darwider gehandelt, sondern die Contravenienten zur gebührenden Ahndung und Strafe gezogen werden sollen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 12 März 1771.

Num. CLXXXI.

Zehnt- und Pacht-Ordnung von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. In der Policei-Ordnung von 1620, und nachher noch volständiger, in der Dienst-Zehnt- und Pacht-Ordnung vom 24 März 1664 ist zwar die Art der Zehnterhebung deutlich bestimmet, dies leztere Gesez in diesem Punct aber, verschiedener Hinderungen halber, noch nicht zur völligen Ausübung gekommen. In verschiedenen Stükken komt es also beim Zehntausziehen noch auf das, nicht einmal allenthalben gleichförmige, Herkommen an, über welches zwischen dem Zehntherrn und dem Zehntpflichtigen öfters verdriesliche Irrungen entstehen. Um nun diesen fürs künftige vorzubeugen, und zur Zehnterhebung algemein geltende Regeln auf solche Art zu bestimmen, daß das hergebrachte Recht zwischen dem Zehntherrn und dem Zehntpflichtigen aufs möglichste erhalten, wahrer Misbrauch aber abgeschaffet werde: so haben Wir Uns zu dem Ende von allen Unsern Aemtern und Städten von der bisher üblich gewesenen Art des Zehntausziehens unterthänigst berichten, und darauf über die erneuernde gesezliche Einrichtung desselben mit Unsern treugehorsamsten Ständen berathschlagen lassen. Diesem zu folge erneuern Wir hiedurch vorgedachte Zehnt- und Pacht-Ordnung auf eine, dem rechtlichen Herkommen gemäße Art, folgender maßen, wollen und verordnen also gnädigst:

§. 1. Vom zehntbaren Lande sol die Frucht nicht eher, als bis der Zehnte davon gezogen worden, weggefahren werden, der Zehntherr aber, damit der Eigentümer seine Früchte beim guten Wetter ein-

einzuscheuren nicht aufgehalten werde, schuldig seyn, gleich beim Aufbinden des Korns den Zehnten ausziehen zu lassen, widrigenfals gewärtigen, daß die Frucht weggefahren, und der Zehnte liegen gelassen werde, jedoch sol sich alsdenn der Eigenthümer bei diesem Wegfahren alles Unterschleifes bei Vermeidung der unten bestimmeten Strafe enthalten.

§. 2. Dies Wegfahren der Früchte von einem zehntbaren Stükke Landes sol aber nie eher, als bis die Früchte auf demselben schon ganz gebunden worden, geschehen, folglich nicht, wie bisher zu Beförderung der Unterschleife wol versuchet ist, von einem noch nicht ganz aufgebundenen Stükke zum andern fortgesetzet werden.

§. 3. Beim Zehntausziehen kan und sol von einem Stük aufs andere, wenn sie einem Herrn gehören, unmittelbar zusammen liegen, und mit einerlei Art von Korn besaamet sind, fortgezählet werden; dieses also aber auch nicht geschehen, wenn nur ein fremdes Stük Landes, oder ein zwar dem nemlichen Eigentümer zugehöriges, hingegen mit anderm Korn besaamtes Stük Landes dazwischen lieget.

§. 4. In allen diesen zulezt erwehnten Fällen, wird das Zählen auf dem andern Stük des nemlichen Eigentümers beim ersten Schof, Bund oder Gehne wieder angefangen, und wenn nach dem zulezt ausgezehnten Schof, Bund oder Gehne nur neune und weniger übrig bleiben, so wird von diesen der zehnte Theil nicht genommen, es wäre denn, daß die übrigbleibende Schöfe, um den Zehntherren zu vervortheilen, größer als die übrige gebunden wären, in welchem Fal dem Zehntsämler frei stehet, sie los zu binden und den zehnten Theil davon zu nehmen. Und dieser wird auch immer von dem nur oft mezzenweise gesäeten Flachs, wenn unter zehn Boten, und selbst deren nur zwei da sind, ausgezogen, und dem Zehntsämler das dazu nötige Losbinden frei gelassen.

§. 5. Wann hingegen jemand in einer Zehntflur überhaupt nur ein Stük Landes, oder nur eines von einer Art Frucht hätte, von welchem also das Fortzählen nicht geschehen könte, und darauf keine zehn Schöfe sich fänden: so sol der Zehntherr, welcher wider Recht

und Billigkeit sonst nichts erhielte, davon den zehnten Theil auszunehmen befugt seyn.

§. 6. Der Zehntsämler darf und kan das Zählen anfangen, von welchem Ende des Stükkes er wil, und wenn er eine Ungleichheit der Schöfe, und folglich, daß der Zehnte kleiner sey, bemerket, so ist es ihm erlaubet, den eilften, neunten oder einen andern zu nehmen. Die auf dem Felde zusammengesezte Haufen sollen aber, zu desto bequemerer Ausziehung des Zehntens, aus zehn oder zwanzig Bunden oder Schöfen bestehen, und die am Ende unter zehnen übrig bleibende allein gesetzet werden, und bleibet auch hier dem Zehntsämler frei, die Bunde oder Schöfe in denen gesezten Haufen, fals ihm diese verdächtig vorkommen solten, zu zählen.

§. 7. Dem Zehntherrn ist und bleibet frei, seinen Zehnten in Natur auszunehmen oder zu verdingen, ohne daß der Zehntpflichtige, welcher dafür das verdungene Korn oder Geld giebt, so lange es auch immer geschehen mag, solches für sich und wider den Pachtherrn anführen, oder darauf im Urtheilen gesehen werden könne, es wäre denn, daß ein Widerspruch und darauf verflossene gesezmäßige Verjährungszeit erwiesen würde.

§. 8. Wenn bei Menschengedenken der Zehnte nicht in Natur ausgezogen worden, und der Zehntpflichtige eine Ausnahme gewisser in der Zehntflur liegender Grundstükke sich anmaßen wolte, so hat dieses nicht anders statt, als wenn er solche Exemtion beweiset. Wären aber erweislich beim vorhero geschehenen Zehntauszug einige Grundstükke zehntfrei besessen worden, so hat es auch dabei so lange, bis die Zehntbarkeit bewiesen ist, sein Verbleiben.

§. 9. Keine Weiden, Wiesen oder Gärten sollen aber von zehntbaren Aekkern gemacht, noch diese sonst zum Nachtheil des Zehntherrn verändert werden, es sey denn, daß der Zehntherr, wenn ihn keine Lehnbarkeit des Zehntens, oder sonst kein eingeschränktes Eigenthum desselben daran hindert, dazu die Einwilligung gäbe. Dahingegen auch, wenn Hudekämpe, Wiesen, Gärten und andere zehntfreie Grundstükke umgebrochen, und mit solchen Früchten, welche

zehnt-

zehntbar sind, besaamet werden, dieselbe zehntfrei bleiben. Jedoch behalten Wir Uns als Landesherrn von Neubrüchen oder urbar gemachten, vorher nie gebaueten Gründen den Rottzehnten, in so weit er hergebracht ist, vor. Wie es denn auch in Ansehung der Lemgoischen Feldmark und der darin von den Eigenthümern zu machenden Kämpe und Zuschläge, bei dem im Jahr 1595 mit Unsern in Gott ruhenden Vorfahren errichteten Hudereceß verbleibet.

§. 10. So viel nun auch den Fleisch- oder Blutzehnten betrift, so hat der Zehntpflichtige, das zehnte Fohlen, Kalb, Lamm und Ferken, dem Zehntherrn verabfolgen zu lassen; es werden aber dieselbe nur einmal um Michaelis in dem Jahre, worin sie gefallen sind, und keine andere Kälber, als welche zur Zucht bleiben, in den Zehnten gezählet. Die Saugferken mögen aber jährlich zu zween malen, als um Maitag und Michaelis gezählet werden, und wenn etwa der Zehntherr mit denen Zehntpflichtigen sich vereinbaret hat, daß ihm jährlich ein oder anderes Stük, an statt des Blutzehnten, geliefert werde, so hat es zwar dabei sein Verbleiben; es ist aber alsdann der Zehntherr nicht schuldig, von denen leztern Herbstferken eines anzunehmen, wenn von dem Frühlingswurf welche vorhanden sind.

§. 11. Dieser Fleischzehnte sol von dem Viehe, wie es auf der Weide sich findet, gezogen werden, ungeachtet die Zehntpflichtige etwa vorwenden mögten, daß dieses oder jenes z. B. Kalb oder Fohlen nicht auferzogen, sondern gekauft worden, oder daß ein oder anderes Stük nicht ihnen, sondern dem Sohne, Knecht oder einem Fremden gehöre, weilen sonst es immer leicht seyn würde, den Zehntherrn zu vervortheilen. Wie denn auch, um eben dies zu vermeiden, kein Abzug von der aufgenommenen Zahl, des Vorgebens wegen, daß eines oder das andere Stük nach der Zählung umgekommen sey, verstattet werden sol.

§. 12. Da übrigens auch wol diejenige, welche mit Schäfereien versehen sind, bisweilen anstatt der Schaafe, lauter Hämmel zu halten pflegen, und alsdann die Zehntherren vermeinen, daß ihnen dieses

ses zum Nachtheil gereiche, und sie auch deswegen die Hämmel zu zehnten befugt seyn, dieses aber nicht zugestanden werden kan, weil eines Theils bei denen Schäfereien der Zehnte nur von Lämmern gebüret, und wenn diese nicht da sind, gar nicht gefordert werden kan; andern Theils aber die Zehntpflichtige öfters wegen Beschaffenheit der Weide, und anderer Ursachen halber, Milchschaafe nicht wol behalten können, es ihnen also zum merklichen Schaden gereichen würde, wenn sie dazu gezwungen werden, oder einen Hammel, anstatt eines Lammes, dem Zehntherrn liefern solten: so lassen Wir es umdemehr dabei bewenden, da nur Fohlen, Kälber, Lämmer, Ferken und dergleichen der Zehntung unterworfen sind, bei alten aber dieselbe nicht hergebracht ist. Es sol aber sonst zu Verhütung aller Irrung, der Schäfer die Lämmer, wenn davon der Zehnte ausgezogen wird, zusammen in die Hörden treiben, demnächst dieselbe durch das Hek heraus laufen, und jedesmal das zehnte unausgesucht greifen lassen, wobei denn diejenige, welche unter der Zahl von zehen übrig bleiben, aufgeschrieben und im folgenden Jahre darauf fortgezählet werden sol.

§. 13. Derjenige, welcher sich erdreistet, beim Frucht- oder Fleischzehnten Unterschleif zu machen, sol nicht nur dem Zehntherrn das Untergeschlagene erstatten, sondern auch noch dabei von seiner Obrigkeit ganz nachdrüklich, und also nach Beschaffenheit desfals mit 5 bis 30 Gfl. und wenn er unvermögend, mit Gefängniß, oder dem Pfal bestrafet werden.

§. 14. Weil auch endlich wegen des Heuer- Pacht- oder Zinskorns öfters Klagen geführet werden, daß solches nicht Marktgebig, sondern schlecht und nicht gehörig rein geliefert werde, so wird auch dieserhalb hierdurch aufs neue verordnet, daß der Erbzinsman, Meier, oder wie sonst der Pachtpflichtige genennet werden mag, seinem Guts- oder Pachtherrn zwischen Michaeli und Martini das Pachtkorn in marktgiger Frucht liefern, im gegentheiligen Fal aber der Guts- oder Pachtherr befugt seyn sol, entweder die gelieferte schlechte Früchte zurük zu schikken und einen Tag zur Lieferung andern tüchtigen Korns zu bestimmen, oder auf Kosten des Pachtpflichtigen erstere

rei-

reinigen zu lassen, und das untaugliche zurük zu geben, auch des Abgangs wegen Vergütung zu fordern, wie denn auch noch dabei der Pachtpflichtige, wenn er deshalber zur Wruge gebracht, nachdrüklich gestrafet werden sol.

§. 15. Ein Pachtpflichtiger ist auch schuldig, seinem Guts- oder Pachtherrn die Pachtfrüchte binnen Landes zu liefern, wohin er wil, niemals aber außer Landes, es wäre denn, daß ein auswärtiger Guts- oder Pachtherr bewiese, daß nach einem alten Herkommen sein Pachtkorn ihm auch außer Landes an einem gewissen Ort von Pachtpflichtigen geliefert werden müste, wobei es alsdenn auch billig gelassen wird.

§. 16. Da auch einige Pachtpflichtige, wenn sie ihre Früchte nicht auf einmal liefern, sondern nach und nach bringen, allemal, wenn sie kommen, Speise fodern, dieses aber sehr zur Beschwerde des Pachtherrn gereichet: so sol künftig keinem Pachtman Speise mehr gegeben werden, als nur dann, wann er die Pachtfrüchte auf einmal liefert, oder wann er davon die lezte bringet, oder endlich mehr als ein Fuder zu liefern hat, in welchen Fällen er also die gehörige Speisung, oder deren hergebrachte Vergütung erhält, und zwar bei einem jeden Wagen für zwei Personen.

Allen Unsern Unterthanen befehlen Wir demnach gnädigst ernstlich, dieser Ordnung, gegen welche künftig überhaupt kein Anführen eines gegentheiligen Herkommens mehr Plaz finden sol, in keinem Punct entgegen zu handeln, sondern derselben vielmehr in allem gehorsam nachzuleben, bei Vermeidung sonst erfolgender nachdrüklicher Bestrafung. Wie Wir denn Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Gohgräfen und Richtern in den Städten ebenfals hiemit in Gnaden aufgeben, darüber fest zu halten, und die Contravenienten zur Bestrafung einzuwrugen oder anzuzeigen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 12 März 1771.

Num. CLXXXII.

Verordnung das Borgen des Saatkorns betreffend, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Da durch den vorjährigen Miswachs nicht nur ein Mangel an Kornfrüchten entstanden ist, sondern auch verschiedene Unserer Unterthanen dadurch so sehr zurükgekommen sind, daß es ihnen an Mitteln fehlet, das Brod- und jetzo auch bald nöthige Saatkorn ohne Borgen anzuschaffen: So wollen Wir, um ihnen dieses zu erleichtern, und zugleich dem Verkäufer auf Glauben eine ganz zureichende Sicherheit zu verschaffen, hiemit verordnen, daß derjenige, er sey ein Ausländer oder Einheimischer, welcher auf einen Schein des Beamten oder der Obrigkeit des Orts, Unsern Unterthanen zur Aussaat im bevorstehenden Frühjahr, und zum Brod bis zur künftigen Erndte das bedürftige Korn, entweder in Natur ohne Uebersetzung des Preises, oder zur Anschaffung desselben das nöthige Geld vorstrekket, vorzüglich vor allen andern privilegirten Forderungen, und also auch vor Unserer Kammer-Schatz-Guts- und Pachtherrngefällen seine Befriedigung, und dazu die schleunigste Obrigkeitliche Hülfe, auch bei etwa entstehendem Concurs, jederzeit mit dem bestimten Vorzugsrecht erhalten solle.

Wie Wir denn Unsern Obergerichten, wie auch denen Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten, die genaue Volziehung dieser Verordnung, und denen leztern noch dabei dies befehlen, daß sie die Scheine über das Vorstrekken des Saat- und Brodkorns, oder des zur Anschaffung desselben nöthigen Geldes, denen, welche sie bedürfen, nicht nur unentgeldlich ertheilen, sondern dabei alle mögliche

Sor-

Sorge dafür anwenden sollen, daß denen Dürftigen Gelegenheit verschaffet werde, auf solche Art das nöthige Korn zur Besaamung ihrer Felder und ihrem Unterhalt zu erhalten. Und da es überhaupt billig ist, daß derjenige, welcher Unsern Unterthanen auf dem Lande Saat- und Brodkorn in Natur, oder das zur Anschaffung desselben erforderliche Geld vorstrekket, und damit befördert, daß dieselbe zu Leistung der ihnen aufliegenden Lasten im Stande bleiben, jederzeit vorzüglich zur Wiederbezahlung verholfen werde: So erklären Wir hiemit ferner, daß auch in künftigen Zeiten die Verkäufer des Saatkorns und des Leinsaamens, wie nicht weniger des bedürftigen Brodkorns, oder Leiher des dazu nöthigen Geldes, wenn sie darüber einen Schein vom Amt, welches ihn allemal unentgeldlich ertheilen sol, erhalten haben, von denen eingeernteten Früchten zwischen Michaeli und Martini wieder bezahlet, und dazu jedesmal schleunig und ohne einige Kosten vom Amte verholfen, auch, wenn sie nicht freiwillig ihrem Schuldner bis ins folgende Jahr und noch länger Ausstand geben, als in welchem Fal sie dieses Vorzugsrechts verlustig werden, bei entstehendem Concurs in der ersten Classe gleich nach denen Herrschaftlichen Guts- und Pachtherrlichen Gefällen vom nemlichen Jahr, worin der Vorschuß geschehen, vor denenselben aber, wenn sie aus vorheriger Zeit zurük stehen, classificiret werden sollen. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 12 März 1771.

Num. CLXXXIII.

Verordnung wegen der Gohgerichts-Vorgerichte, von 1771.

Es haben bei Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden die löbliche Stände am leztern Landtage unterthänigst vorgestellet, daß die sonst zur Beförderung einer gerechten Entscheidung der vorkommenden Excesse und folglich zu Vorbeugung der vorhero über die Gohgerichts-Erkentnisse vielfältig entstandenen Processe eingeführte Vorgerichte denen Unterthanen, der dafür zu bezalenden Gebüren halber, lastbar würden.

Ob nun gleich in der Vorgerichts-Ordnung ausdrüklich festgesetzet worden, daß nur in solchen Fällen, worin eine weitläuftige Untersuchung oder eine Zeugenabhörung geschehen ist, Gebüren bezalet, und diese nicht eher, auch nicht anders, als wie sie vom Land-Grafen bestimmet, eingefordert werden sollen, und obgleich durch diese Einschränkung einer unbilligen Sportulirung solche Gränzen gesetzet sind, bei deren Beachtung, die man vom Land-Grafen, Beamten und Richtern vermutet, eine wahre Beschwerde der Unterthanen in diesem Punct nicht wohl möglich wird, so wird doch, um derselben noch sicherer vorzubeugen, und diese gute Einrichtung für die Unterthanen aufs mindeste lastbar zu machen, auf ausdrüklichen Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hierdurch noch ferner verordnet, daß 1) überhaupt von dem Land-Gohgrafen nur alsdann für die vorgerichtliche Untersuchung Gebüren, der Taxordnung gemäs, angesetzet werden sollen, wenn solche durch das hartnäkkige Leugnen des Beklagten oder Gegenbeklagten, oder auch durch hartnäkkiges Behaupten einer ungegründeten Klage des Klägers weitläuftig gemacht worden; daß ferner auch 2) die dem Land-

Goh-

Gohgrafen bisher für Abname der Eide zugestandene Gebür, worauf derselbe zur Erleichterung dieser Einrichtung für die Unterthanen, und zu einiger Vermehrung der nach obiger Einschränkung sich mehr vermindernden Amts- und richterlichen Vorgerichts-Gebüren, freiwillig renünciiret hat, künftig abgeschaffet seyn, dagegen aber auch 3) beim Vorgericht selbst die aufgetragene oder auferlegte, auch Zeugeneide, jedoch mit der möglichsten Vorsicht, Meineide zu vermeiden, und also wenn die geringste Vermutung dazu da ist, auf diese Art abgenommen werden sollen, daß der, welcher schwören sol, dem Prediger der Gemeine, dessen Mitglied er ist, mit der Formul des Eides zugesandt, ihm von diesem solche, die Wichtigkeit des Eides, und die schweren Folgen des Meineides deutlich erkläret, und daß dieses geschehen, auch ob der ihm zugeschikte bei der Entschließung, den Eid abzulegen, geblieben seye, oder nicht, unter der mitgegebenen Eidesformul von gedachtem Prediger bemerket, und hiernechst erst in dem dazu angesezten Termin, nach geschehener Zurüklieferung der Eidesformul, mit der Abnahme verfahren werde, wofür alsdann nur dem Amt und Gericht, das, was die Sportelnordnung bestimmet, bezalet wird. Uebrigens und 4) sollen Beamte und Richter von der, in der Vorgerichts-Ordnung §. 3. verordneten Ablieferung eines Vorgerichts-Protocols dispensiret seyn, dagegen sol aber auch das beim Gohgerichte vorzulegende und demnechst in der Amts-Registratur zu verwahrende Vorgerichts-Protocol nach der Ordnung des Wruge Registers genau eingerichtet, ganz leserlich geschrieben und geheftet werden, damit auch immer in der Folge, wenn es nöthig, daraus, wie die Untersuchung und Vorbereitung der Sache zur Entscheidung geschehen sey, ersehen, und Fals es verlanget wird, ein Extract daraus erteilet werden könne. Sonst bleibet es 5) in Ansehung der Einrichtung der Verhöre, deren kurzen, jedoch deutlichen Protocollirung und beizufügenden Gutachtens bei der Vorschrift der Vorgerichts-Ordnung, welche Drosten, Beamte und Richter zu Erreichung des ganzen Endzweks genau zu befolgen, und in volständiger Vorbereitung aller vorkommenden Sachen zur gerechten Entscheidung

allen Fleis anzuwenden haben. Gleichwie aber 6) künftig die Gohgerichte nur einmal im Jahr, und zwar, wenn es einigermaßen möglich, zusammen im Frühjahr gehalten werden sollen, so haben Drosten, Beamte und Richter, mit Beachtung dessen, was wegen der Anzeige und Einwrugung der Excesse §. 1. der Vorgerichts-Ordnung vorgeschrieben ist, jedesmal auf Ostern die Wrugen zu schließen, und binnen 8 Tagen darauf dem Land-Gohgrafen die Anzal der eingewrugten Excesse, auch wenn mehr als ein Tag zu Abhaltung des Gohgerichts erfordert wird, die Eintheilung, auf wie viel Tage sie nöthig, unfehlbar einzuschikken, damit sich derselbe im Ausschreiben aller Gohgerichte darnach richten könne. Würde jedoch 7) bei einem oder andern Fal vorkommender Ursachen halber eine baldige Bestrafung nöthig, so kann auch zu deren Bestimmung das Vorgerichts-Protocol von solchem Fal in der Zwischenzeit dem Land-Gohgrafen eingesandt werden. Und da endlich 8) die bei denen Unpflichten angesezte Strafen ad pias causas dem Consistorial-Rechnungsführer nicht mit einem vom Land-Gografen attestirten Verzeichnis von allen eingesandt werden, dieses aber sowol zur Sicherheit dieses Empfangs, als zur Justification des gedachten Rechnungsführers nöthig ist, so sollen Beamte und Richter, welche erwehnte Strafen ad pias causas dem Consistorio abzuliefern haben, dieses vom Ende jedes Jahrs mit Beifügung eines, vom Land-Gohgrafen attestirten, Verzeichnisses thun, und Fals keine solche Strafen bei einem Gohgericht vorgefallen wären, darüber ebenfals vor Ablauf jedes Jahrs ein Attestat vom Land-Gohgrafen einschikken. Wornach sich also zu richten. Detmold den 12 März 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXXIV.

Verordnung wegen Verkaufs der Wolle und rohen Häute, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Uns am leztern Landtage von Unsern getreuen Ständen der Antrag geschehen ist, daß Wir zum Vortheil der inländischen Manufacturen für dieselbe den Verkauf der rohen Wolle und des rohen Leders zu verordnen geruhen möchten, und Wir denn diesem billigen Begehren wilfahret haben: So verordnen Wir hiemit, daß derjenige Unserer Unterthanen, welcher rohe Wolle oder unbereitetes Leder außer Landes verkaufen wil, solches und den Preis, wofür er diese rohe Waare abstehen wil, jedesmal 14 Tage vorher im Intelligenzblat anzeigen sol, damit ein einheimischer Aufkäufer, wenn er wil, dieselbe vor einem Ausländer ankaufen könne.

Gleichwie nun dieses keinem zum Nachtheil gereichen, sondern auch selbst diese Anzeige vom Intelligenz-Comtor, dem Wir es hiemit befehlen, unentgeldlich eingerükket werden sol: so erwarten Wir auch von Unsern Unterthanen, daß sie dieser zum Besten des Landes gereichenden Verordnung willige Folge leisten, und sich keiner Bestrafung der Entgegenhandlung aussetzen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 13 März 1771.

Num. CLXXXV.

Verordnung wegen des Caffe-Trinkens, von 1771.

Da beim leztern Landtage vorgekommen, daß auf dem Lande und besonders in den Städten keine genaue Aufsicht auf die Befolgung der Caffe-Edicte gehalten werde, und man dazu auch nachher noch glaubwürdig erfahren hat, daß die Kaufleute in denen Städten wieder ihre ausdrükliche Verpflichtung sich nicht entsehen, den Caffe aufs neue an solche Personen zu verkaufen, denen der Gebrauch desselben namentlich verboten ist: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Drosten und Beamten auf dem Lande und denen Städten hierdurch ernstlich befohlen, auf künftige fernere Entgegenhandlungen genaue Achtung zu geben, deren Bestrafung ohne Nachsicht zu befördern, und sich hierin keiner Pflichtsversäumung schuldig zu machen. Besonders haben aber auch die Magistráte in denen Städten auf die wider ihre eigene Angelobung handelnde Kaufleute zu achten und gegen die Thäter mit der vorhin verordneten Strafe ohne Ausnahme zu verfahren. Wie denn auch, damit zu diesem Endzwek die contravenirende Kaufleute desto eher entdekket werden, Drosten und Beamte bei vorkommenden Excessen wider vorgedachte Edicte, von wem der Caffe gekauft sey, besonders zu untersuchen und die dabei gegen einen Kaufman in denen Städten geschehene Anzeige einzuberichten haben. Dann wird auch dieses dem Advocato fisci communiciret, um auf die Befolgung des Inhalts zu sehen und gegen die denselben nicht befolgende Obrigkeiten sein Amt zu beachten. Detmold den 13 März 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXXVI.

Verordnung wegen des Einerntens unreifer Kornfrüchte, von 1771.

Da man in Erfahrung gebracht, daß viele auf dem platten Lande wohnende Hausleute unreifes Korn schneiden, solches im Ofen dörren und zu Brode vermalen lassen, dieses aber, anstatt den verhofften Nutzen zu schaffen, eines Theils dadurch zu großem Schaden gereichet, daß aus solchem gedörreten noch nicht reif gewordenen Rokken nicht die Halbscheid des Mehls erhalten wird, was bei voller Reife des Getraides daraus zu erwarten ist, andern Theils aber solches Mehl der Gesundheit ungemein schadet, und die rothe Ruhr verursachen kan: So wird hierdurch jederman gewarnet, sich dessen zu enthalten, und sol derjenige, welcher dem ohnerachtet unreifen Rokken zum Brode dürren würde, mit 14-tägiger Zuchthausstrafe belegt werden. Detmold den 23 Jul. 1771. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXXVII.

Verordn. wegen Verkaufs der Feldfrüchte aufm Halm, v. 1771.

Da bei dem gegenwärtigen Geldmangel zu befürchten ist, daß den Landesherrlichen Verordnungen von 1669, 1700 und 1766 zuwider von gewinsüchtigen Leuten und Kornwucherern über den verbotenen Verkauf der Feldfrüchte auf dem Felde entweder schon Contracte geschlossen seyn oder noch geschlossen werden dürften: So wird mit Erneuerung jener Verordnungen hierdurch, einige Kornfrüchte auf dem Halm zu kaufen oder zu verkaufen, mit dem Anfügen wiederholt verboten, daß ein jeder dieserwegen schon geschlossener Contract nicht nur hiermit annulliret seyn, sondern auch in jedem künftigen Entgegenhandlungsfalle der Käufer und Verkäufer mit 50 Gfl. oder nach Befinden mit dem Zuchthause bestrafet, dem Anzeiger desselben aber, mit Verschweigung seines Namens jedesmal ein Drittel der angesezten Geldstrafe verabfolget werden solle. Detmold den 6 August 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXXVIII.

Verordnung für die Prediger, Kirchen- und Armendechen wegen Einrichtung der Kirchen- und Armenrechnungen, von 1771.

Man hat aus denen, zufolge des unterm 25 April v. J. erlassenen Circularschreibens, eingesandten Rechnungen ersehen, daß nicht allenthalben die in der Kirchenordnung enthaltene heilsame Verordnungen in Absicht auf die Verwaltung der Kirchen- und Armenmittel gehörig beobachtet sind, woraus denn in den mehresten Rechnungen Ungewißheit und Dunkelheit, ja oft Verlust einer Einkunft, in andern aber eine fast unauflösliche Verwirrung verursachet worden.

Man hat daher für nöthig gefunden, nachfolgendes auf die in denen Rechnungen vorgefundene Mängel und Abweichungen von der gehörigen Ordnung gerichtetes Regulativ vorzuschreiben und Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiemit zu verordnen: daß

I. die in der Kirchenordnung Cap. 19. und Cap. 26. §. 23. bis 34. enthaltene Vorschriften bei jeder Rechnung genau befolget, zu dem Ende

II. vor denen Kirchen- und Armenrechnungen jedesmal diejenigen Nachrichten vorgesetzet werden sollen, welche zur Beurtheilung der Rechnungen nöthig sind, wohin gehöret, daß

III. der terminus a quo & ad quem des Rechnungsjahrs und der Name des Rechnungsführers auf der Rubrik der, künftig in Folio zu verfertigenden, Rechnungen jedesmal bemerkt werden sol.

IV. Da die in der Kirchenordnung Cap. 19. §. 6. verordnete Lagerbücher bei den wenigsten Kirchen vorhanden, und die etwa vorhandene mit den gehörigen Erfordernissen nicht versehen sind, so

sol,

sol, um diesen Mangel bis zur Verfertigung legaler Lagerbücher zu ersetzen, jeder Rechnung künftig ein sogenantes corpus bonorum, das ist, ein Verzeichnis aller Einkünfte der Kirchen und Armen an Zinsen, Renten, Erbzins, Pächten und sonstigen Nutzungen mit Anführung der darüber vorhandenen Documenten vorgesetzet werden, zu dessen gehörigen Einrichtung

V. erforderlich ist, die Einnahme nach der verschiedenen causa debendi unter besondere schikliche Rubriken, z. E. 1) Zinsen von ausstehenden Capitalien, mit Anführung des Tags und Jahrs der Obligation und der Größe des Capitals, 2) unablösliche Geldrenten, canones und sonstige Geld-praestanda, mit Anführung des Namens des Schuldners, auch wenn dies ein contribuabler Unterthan ist, so wie allenthalben, mit Bemerkung der Nummer der Stätte, und Bestimmung des fundi, woraus solches praestandum gehet, 3) Land- oder Gartenheuer mit der Beschreibung, wo das Land, oder der Garten ꝛc. belegen und wer sie unter habe. 4) Einnahme von verheurten oder verkauften Kirchenständen, 5) von Begräbnisplätzen, 6) Korngefälle, mit der Erläuterung wie ad 2. 7) Zehnten, 8) Holznutzungen, 9) außerordentliche Einnahme ꝛc. von einander abzusondern, um darnach die Einnahme selbst beurtheilen und ihre Richtigkeit gleich übersehen zu können.

VI. Damit auch dieses Corpus bonorum in gehöriger Ordnung verfasset und erhalten werde, sollen die Prediger dasselbe nach obiger Vorschrift entwerfen, solches jährlich revidiren und respective dessen Richtigkeit auf ihre Pflichten attestiren, die etwa vorgehende Veränderungen darin jedesmal bemerken und zugleich dafür sorgen, daß über alle ständige Einkünfte und Capitalien der Kirche und Armen gehörige Sicherheit erhalten, und solche in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

VII. Zu dessen genauerer Befolgung sol dieses Regulativ bei der ersten und jeder folgenden Rechnungsabnahme denen Visitatoren mit denen, über die geschehene Eintragung in die Hypothekenbücher

jedesmal erhaltenen, Bescheinigungen vorgeleget, von denenselben das nöthige dabei erinnert und auf die Erhaltung der gehörigen Ordnung und Sicherheit der Kircheneinkünfte genau gesehen werden.

VIII. In denen Städten, wo es hergebracht, daß Magistratus die Kirchen- und Armendocumente in Verwahrung hat, sol derselbe denen Predigern davon beglaubigte Abschriften mittheilen, auch ohne Vorwissen des Superintendentis Classis und der Prediger ein Capital von einem auf den andern nicht transferiret werden.

IX. Wird beiläufig hiebei erinnert, daß außer diesem, so in Ordnung zu bringenden, Rechnungswesen, auch bei jeder Kirche die vorhandenen übrigen Kirchensachen und von Zeit zu Zeit ergehende Verordnungen und Rescripte, nach ihren verschiedenen Gegenständen und der Zeitordnung, von denen Predigern insbesondere, mit paßlichen Rubris zu versehende, Fasciculos in Folio geleget, solchen eine Designation der darin befindlichen Stükke, mit Anführung des Tags und Jahrs beigefüget, die Nummern, unter welchen sie in dem Verzeichnis aufgeführet worden, auch jedem Stük aufgeschrieben und solchergestalt die Kirchenregistraturen in gehöriger Ordnung gehalten werden sollen, als worauf die Visitatores künftig auch die Aufsicht zu erstrekken haben.

X. Nach dem, vorgedachter maßen einzurichtenden, corpore bonorum, sollen vor der Rechnung selbst nach Maasgabe des Cap. 26. §. 24. der Kirchenordnung, die monita über die vorigjährige Rechnung, unter dieser Rubrik, mit der Beantwortung derselben folgen und zwar so, daß jene nach ihrem kurzen wesentlichen Inhalt auf die erstere halbe Seite des gebrochenen Blates, und diese auf die leztere desselben gesetzet werden.

XI. Was die Einrichtung der Rechnung selbst und zuforderst die Einnahme betrift, so sol diese jedesmal mit der Rubrik anfangen: Einnahme Ueberschuß aus vorjähriger Rechnung; hierauf: Einnahme ex erratis ex monitis, und wenn auch gleich unter diesen Rubriken nichts zu berechnen wäre, sollen solche dennoch beibehalten, und das Wort, nichts, sol hingeschrieben werden.

XII.

XII. Sodann folget die beständige und nach dieser die unbeständige Einnahme nach obiger Vorschrift unter besondern schiklichen Rubriken, nach der Zeitordnung, wie jeder Post fällig, welches auch bei jedem anzumerken ist. Ferner müssen bei der Einnahme drei Columnen gemacht werden, davon die erste überschrieben wird: sol einkommen; die zweite: ist eingekommen; die dritte: restiret. Und sollen hiebei alle Veränderungen, es sey Abgang oder Vermehrung der Einnahme, mit der Ursache davon, jedesmal angeführet werden.

XIII. Bei der Korneinnahme mus in der Rechnung jede Art Korn unter einer besondern Rubrik und zwar das ganze, was einkommen solte, volständig eingeführet, der Abgang von elocirten Höfen aber, wenn das Korn nicht in natura geliefert werden kan, und wie viel alsdann statt des praestandi an Gelde bezalet wird, unten am Schlus der Rubrik, wo die Ausrechnung des Geld-Ertrags geschiehet, bemerket werden. Vor dieser muß der hergebrachte Abgang an Krimpfe und Mäusefras vom ganzen in natura eingekommenen Ertrag abgezogen, sodann gedachte Ausrechnung nach dem, von Prediger und Kirchendechen um Weihnachten festzusetzenden, Preis des, in natura eingegangenen, Korns geschehen, und der dadurch bestimmete Geld-Ertrag in die unten §. 18. vorgeschriebene Recapitulation des Empfangs eingeführet werden.

XIV. Ist ein Zehnte vorhanden, und dieser verpachtet, so wird mit Beifügung des Contracts oder Protocols zur Justification, das Pachtgeld, sonst aber der Ertrag des Zehntkorns mit einem Attestat von dem Zehntsämler, dessen Beeidigung Prediger und Kirchendechen jedesmal bei der Annahme zu befördern haben, über solchen Ertrag, und dabei, wie bei dem Kornempfang, der Ertrag des Geldes nach dem festgesezten Preis eingeführet.

XV. Nach allen Rubriken des ständigen und unständigen Empfangs folget die außerordentliche Einnahme, wohin alles dasjenige gehöret, was zwar nicht in dem Jahr, wovon die Rechnung handelt, beständig fällig, aber doch in demselben eingekommen ist, und sind solche Posten, so viel möglich, unter gewisse Rubriken zu bringen,

gen, und in Ansehung der Summe des Empfangs und der Ursache desselben, jedesmal zu bescheinigen.

XVI. Sind Capitalien eingegangen, so kommen solche in die außerordentliche Einnahme unter der besondern Rubrik: bezalte Capitalien, und auch, wenn sie wieder ausgeliehen, in die außerordentliche Ausgabe unter der Rubrik: ausgeliehene Capitalien.

XVII. Endlich folget die Rubrik: Einnahme Restanten, worunter diejenige, welche von denen alten, in vorigen Rechnungen zur Ausgabe gesezten, Restanten in dem Jahr, wovon die Rechnung handelt, eingegangen sind, berechnet werden müssen. Es sollen aber Prediger und Kirchendechen in Ansehung aller solcher daseyenden alten Restanten jetzo gleich deren Liquidation bei denen Aemtern und Magistraten befördern, und die so liquidirte Restanten, die noch exigibel sind, nach dem Schluß-calculo der Einnahme und Ausgabe auf einem besondern Blate, unter der Rubrik, Nachführung alter Restanten, in die erste Rechnung einführen, demnächst in derselben und denen folgenden Rechnungen, unter obgedachter Rubrik: Einnahme Restanten, die davon nach denen, bei der Liquidation bestimten, Terminen eingegangene, Posten in Einnahme setzen, und bei der, in jeder Rechnung beizubehaltenden Rubrik: der Nachführung der Restanten, sowol diesen Abgang, nemlich wie viel davon eingegangen und berechnet worden, als auch, was an neuen Restanten hinzugekommen, bemerken, diejenigen Posten aber, die als wirklich inexigibel bescheiniget worden, besonders bei der Nachführung der Restanten ante lineam auswerfen, und wenn solche als völlig verlohren anzusehen sind, sollen sie bei der Visitation aus denen Rechnungen ganz ausgestrichen werden.

XVIII. Von jeder Rubrik müssen da, wo sie aufhöret, die latera derselben zusammengetragen und die Summe derselben darnach bestimmet werden, und wenn solchergestalt sämtliche Rubriken geschlossen sind, so wird gleich am Ende der Einnahme eine summarische Recapitulation aller Einnahme nach der Ordnung der Rubriken, mit Anführung der Seite, wo deren Ertrag zusammengerechnet ist, angestel-

stellet, von jeder Rubrik der ganze Ertrag in lineam gesetzet, addiret und solchergestalt die Summe aller Einnahme gezogen, als auf welche Art die Verstoße im Rechnen leichter zu ändern sind, als wenn transportiret wird. Nach geendigter Ausgabe wird auf eben diese Weise verfahren, und so entweder der Ueberschus oder Vorschus festgesetzet.

XIX. Da öfters darüber Streitigkeiten vorkommen, daß die Debenten vorgeben, bezalet, aber keine Quitung erhalten zu haben, so sollen künftig die Rechnungsführende Kirchen- und Armendechen über alle Posten der Einnahme quitiren, und die dantes dazu besondere Quitungsbücher halten, worin die Bezahlung der Zinsen, oder sonstigen Gefälle, mit Bemerkung der Zeit, wann sie fällig gewesen, deutlich eingeschrieben werden sol. Wenn alsdenn jemand behauptete, bezalet zu haben, und keine Quitung hätte, oder vorgäbe, solche entweder verloren oder gar keine erhalten zu haben, sol diese illiquide exceptio Solutionis die Bezahlung und den Rechnungsschlus nicht aufhalten, sondern der Debitor bezalen und seine Sache wider den Rechnungsführer besonders ausmachen; welches also von Predigern und Kirchendechen denen sämtlichen dantibus bekant zu machen ist.

XX. Unter den Rubriken der Ausgabe sol die erste seyn: Vorschus aus vorjähriger Rechnung. Die zweite: Ausgabe an erratis ex monitis, und solche, gleichwie bei der Einnahme, beibehalten werden, wenn auch darunter nichts zu berechnen ist. Die dritte: ordentliche Ausgabe, als für Communion-Brod und Wein, Besoldungen ꝛc. und überhaupt alle diejenigen Posten, die alle Jahr vorfallen, wobei jedoch auch nach Beschaffenheit der Größe der Ausgabe eine Unterabtheilung in mehr Rubriken geschehen kan.

XXI. In Ansehung der außerordentlichen Ausgabe sol besonders dasjenige, was die Kirchenordnung Cap. 26. §. 29. und 30. befielet, beachtet, und dahin gesehen werden, daß alle Arbeit, die über 1 oder 2 Rthl. kostet, verdungen, die Rechnungen und Quitungen darüber, ohne welche leztere nichts in der Ausgabe passiret, von den Predigern unterschrieben, und bei allen Ausgaben die möglichste Menage

nage gebrauchet, die Reparationen auch, sobald als möglich, vorgenommen und nicht zum Schaden der Kirche von einer Zeit zur andern verschoben werden. Alle Hauptveränderungen, Reparationen und Meliorationen aber sollen, entweder bei der Visitation oder am Consistorio, zur erforderlichen Ratification zuforderst angezeiget werden.

XXII. Bei der hierauf folgenden Rubrik: Abgang an Restanten, wird verordnet, daß nur allein diejenigen Posten, die in dem Jahr, wovon die Rechnung handelt, fällig und in Einnahme gebracht worden, aber nicht eingekommen sind, in Abgang gebracht werden dürfen. Es sollen aber die Kirchen- und Armendechen in Beitreibung der Gefälle allen möglichen Fleis anwenden, und weiter keine neue Restanten passiren, als solche, die als wirklich inexigibel bescheiniget, oder sonst dargethan worden, daß zu deren Beitreibung die obrigkeitliche Hülfe nachgesuchet und nicht erhalten worden, in welchem leztern Fal davon am Consistorio Anzeige zu thun ist.

XXIII. Die Rechnungen sollen alle Jahr verfertiget und von dem Rechnungsführer dem Prediger 14 Tage nach Ablauf des termini des Rechnungsjahrs zum Nachsehen und Attestiren zugestellet, auch 14 Tage vor der Visitation dem Superintendenten eingesandt werden.

XXIV. Sol künftig nach Cap. 19. §. 12. der Kirchenordn. bei jeder Kirche ein Kasten mit zween Schlössern verfertiget werden, dazu der Prediger einen und der Rechnungsführende Kirchen- oder Armendeche den andern Schlüssel in Verwahrung haben, in welchem die Originalien der Kirche und Armen mit einem beizufügenden Verzeichnis derselben aufbewahret, und der Vorraht an Gelde von dem Rechnungsführer quartaliter bei dem, dem Prediger zu übergebenden, Extract von Einnahme und Ausgabe, abgeliefert werden sol. Und wenn alsdenn beim Schlusse des Jahrs Ueberschus ist, sol dieser nach Maasgabe der Kirchenordnung jedesmal sicher zu Capital beleget werden.

XXV. Bei denen Armenrechnungen sollen die Vorschriften des Cap. 20. der Kirchenordnung und die obigen, in so weit sie dabei eine Anwendung finden, ebenfals aufs genaueste befolget werden. Beson-

ders

ders sol der Empfang des Geldes aus dem Armenstok nach Cap. 20. §. 7. derselben jedesmal geschehen, der Prediger den einen, der Armendeche den andern Schlüssel dazu in Verwahrung haben, und wo es bisher noch nicht geschehen, der Armenstok vorschriftmäßig eingerichtet werden.

XXVI. Die Einnahme und Ausgabe aller Armeneinkünfte sol in einer volständigen Rechnung berechnet, nicht aber stükweise von den Predigern und Armendechen wilkürlich gehoben und ausgegeben werden. Bei der Einnahme ist unter andern besonders zu merken: a) der Ertrag des Geldes beim jedesmaligen Herausnehmen aus dem Armenstok, b) die beständige Einnahme, c) die außerordentliche Einnahme. Bei der Ausgabe wird, mit Beziehung auf das neueste Landesherrliche Edict, die Einrichtung des Armenwesens betreffend, verordnet, daß der Tag der Austheilung, die namentliche Anzahl der Armen, und wie viel ein jeder bekommen, specifice aufgezeichnet, auch eines jeden Armen Umstände, Alter und Nothdurft angeführet werden.

Da die übrigen hiebei zu beobachtenden Pflichten in dem mehr angezogenen Cap. 20. der Kirchenordnung ausführlich enthalten sind, so wird sich darauf hier nochmalen bezogen, Predigern, Kirchen- und Armendechen aber die pflichtmäßige genaue Befolgung derselben und dieses Regulativs nachdrüklich eingebunden und zugleich aufgegeben, die nach dieser Vorschrift verfertigten corpora bonorum mit einem Etat von der beständigen Ausgabe nach ihren Rubriken, und der unbeständigen nach einem zehnjährigen Durchschnit, binnen vier Wochen abschriftlich hieher einzusenden.

Endlich wird Superintendentibus classium aufgegeben, bei ihren Visitationen auf die Befolgung dieses Regulativs genau zu sehen, und wie solche geschehen oder nicht, mit Einsendung eines Exemplars der Rechnungen und des dabei abgehaltenen Protocols, bei erster und jeder folgenden Visitation pflichtmäßig zu berichten. Detmold den 16 September 1771.

Gräflich Lippische zum geistlichen Consistorio verordnete Commissarii generales.

Num. CLXXXIX.

Verordnung wegen des Forstgerichts, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben verschiedene Beschwerden darüber gehöret, daß es denen Unterthanen aus entlegenen Aemtern sehr beschwerlich und kostbar werde, der Untersuchung und Bestrafung begangener Forst-Excesse halber bei Unserm hiesigen Forstgerichte zu erscheinen, und daß, ohne die Versäumung zu rechnen, die Verzehrungskosten weit entfernter Unterthanen oft höher, als die Strafe komme. Da Wir nun bei den jetzigen schlechten Zeiten und bei der unter Unsern Unterthanen sich immer mehr ausbreitenden Verarmung auf alle Mittel Landesherrlich bedacht seyn müssen, wodurch Unsre Unterthanen in denen, mit ihrem Zustand verknüpften Lasten erleichtert, bei der Arbeit ihrer Nahrung gelassen, und dadurch zur Verdoppelung ihres Fleißes ermuntert werden: so haben Wir auch zu diesem Endzwek die Abänderung obiger Beschwerlichkeiten, welche mit der bisherigen forstgerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der von amtsäßigen Unterthanen begangenen Forst-Excesse verknüpfet sind, für gut gefunden, diese künftig am Gohgericht bei denen Aemtern selbst geschehen zu lassen. Wir verordnen und wollen also gnädigst:

1) Daß Unser Forstgericht, welches mit Unserm ersten Regierungsrath, dem Kammerrath, aus dessen Departement die Sachen vorkommen, dem Chef der Forst, und dem Forstsecretarius besezt bleibt, künftig nur diejenige Jagd- und Forst-Excesse, welche Schriftsäßige betreffen und demselben jedesmal von denen Forstbedienten angezeiget werden sollen, untersuchen und bestrafen, dabei aber auch

ferner das, was zu Unsern Forstobrigkeitlichen Rechten gehöret, besorgen solle.

2) Sollen hingegen die von amtsäßigen Unterthanen begangene Excesse jedesmal am Gohgericht von Unserm Land-Gohgrafen, nachdem die Amts-Wrugen abgethan sind, im Beiseyn der Forstbedienten von denen Forsten des Amts untersuchet und bestrafet, und hiermit sol zuerst am künftigen Oster-Gohgericht der Anfang gemacht werden.

3) Sollen die Forstbediente die in ihren Forsten vorfallende Excesse der amtsäßigen Unterthanen so wie bisher dem Forstsecretarius anzeigen, dieser aber sol solche für jedes Amt in besondere Wruge-Register bringen, dieselbe allemal auf Ostern schließen und sie unfehlbar binnen 14 Tagen nach Ostern jedem Amt doppelt zuschikken, welches darauf nach erhaltenem Gohgerichts-Ausschreiben die Vorladung der Gebrüchteten, so wie es die Anzahl der Excesse erfordert, auf einen oder mehr Tage, gleich nach dem ordentlichen Gohgerichte, besorgen, und die bestimten Tage dem oder denen Forstbedienten bekant machen sol.

4) Sol der Hebungs-Beamte darauf die angesezte Forststrafen beitreiben, und mit einem vom Land-Gohgrafen attestirten Forst-Wruge-Extract dieselbe binnen 3 Monaten dem Forstsecretarius zur Berechnung zuschikken. Wornach sich also zu richten. Gegeben in Unser Residenzstadt Detmold den 12 October 1771.

Num. CXC.

Verordnung wegen Enrollirung der jungen Manschaft, von 1771.

Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden haben unter andern zum Besten Höchstdero getreuen Unterthanen beschlossenen Einrichtungen, auch beim Militairwesen und Enrollirungsgeschäfte, folgendes gnädigst verordnet:

1) Daß künftig kein Anerbe eines Baurenhofes, damit er der nöthigen Erlernung des Akkerbaues und guter Haushaltung nicht entzogen werde, unter einer der beiden Compagnien genommen, und diejenige, welche schon darunter sind, wenn sie wollen, gegen Bezahlung der Mondirungsstükke, nach und nach entlassen werden sollen. Bei der Cavallerie aber, welche selten gebrauchet wird, und wobei also vorgedachte Ursache wegfält, bleiben sie, und können auch ferner darunter angenommen werden.

2) Bleibet es zwar, des guten Endzweks halber, bei der eingeführten Enrollirung der jungen Unterthanen auf dem Lande; es sol aber bei künftiger Enrollirung, an den Aemtern, der vielen, wider alle Erwartung vorfallenden Meineide halber, keine eidliche Verpflichtung mehr, sondern nur nach Vorhaltung der Pflicht, darauf eine Handgelobung geschehen, und darnach die so angenommene in die Liste angeführet werden.

3) In denen Fällen, worin nach dem Reglement vom 19 Febr. 1765 von denen Enrollirten der Consens oder Abschied bezahlet werden mus, sol dies künftig nur mit der Halbschied der vorhin bestimten Taxe geschehen. Welches also zur Nachricht und pflichtmäßigen Sorge für die Befolgung hiemit bekant gemacht wird. Signatum Detmold den 12 October 1771.

Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Num.

Num. CXCI.

Verordnung wegen der Extra-Dienste, von 1771.

Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden haben in Landesväterlicher Erwegung der jetzigen schlechten Zeiten und der dabei noch immer in dem Hauswesen des Landmans sichtbaren unglüklichen Folgen des leztern Krieges gnädigst beschlossen, den Gebrauch der für die Landesherrschaft hergebrachten Extra-Dienste einzuschränken, um Höchstdero Unterthanen auf dem Lande durch Verminderung dieser Last in den Stand zu setzen, daß sie mehr für ihre Nahrung und das Aufbringen der übrigen Lasten arbeiten und die dazu nöthige Verbesserung des, durch den Krieg zerrütteten und noch nicht hergestelten Akkerbaues volführen können.

Höchstdieselbe haben zu Erreichung dieser guten Endzwekke gnädigst befohlen, daß künftig, bis der Zustand der Unterthanen sich verbessert haben wird, außer dem höchsten Nothfal keine Extra Span- und Handdienste bestellet, sondern zum Bauwesen und sonstigen Bedürfnissen nur die Burgfeste und ordinaire Dienste gebrauchet, wenn aber die vorbehaltene höchste Nothwendigkeit entstünde, alsdann doch nie im Jahre mehr als drei solcher Extra-Dienste von einem Unterthan außer der Ernte und Saatzeit geleistet, deswegen das Register über deren Bestellung ganz genau gehalten, und wenn auch gleich aus Irthum einmal eine Bestellung über solche Zahl in einem Jahr befohlen würde, dennoch diese nicht volzogen, sondern dagegen gleich der Rentkammer solches vorgestellet, im gegenstelligen Fal aber der mehr bestellet und geleistete Extra-Dienst von jedem Beamten den Unterthanen ex propriis bezahlet werden sol. Jedoch bleiben die besonders hergebrachte Jagd- und Forstdienste, wie auch die Bauerwerke zum Wegebessern, wie sich von selbst verstehet, von jener Gattung nach wie vor ausgenommen.

Und da auch bei denen ordinairen Meierei- und Burgfest-Diensten sich der Misbrauch eingeschlichen, daß die Conductoren sich von weit entlegenen Dienstpflichtigen oder auch andern die Dienste um eine viel höhere als die Kammertaxe bezahlen lassen, dadurch aber, zumal bei der sich immer durch Elocationen vermindernden Anzahl der Dienstpflichtigen, alle Dienstleistung und oft die beschwerlichste auf die übrigen Dienstpflichtige zu ihrem grösten Nachtheil gewälzet wird: so haben auch Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden zum Besten Dero getreuen Unterthanen die Abschaffung dieses Misbrauches, und folglich denen Conductoren, wie auch schon geschehen, zu verbieten verordnet, daß sie bei 50 Gfl. Strafe künftig mit einem Dienstpflichtigen über die naturelle Dienstleistung auf eine höhere, als Kammertaxmäßige Bezahlung, nicht contrahiren sollen.

Welches alles also auf gnädigstem Befehl denen Aemtern zur eigenen Nachachtung und Bekantmachung an die Unterthanen und Aufsicht auf Entgegenhandlungen hiermit kund gethan wird. Signatum Detmold den 12 October 1771.

Gräfl. Lippische Rentkammer daselbst.

Num. CXCII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen des Misbrauchs der Worte Ob periculum in mora, von 1771.

Nachdem man wahrnimt, daß die Advocaten und unbesonnene Supplikenschreiber fast keine Schriften mehr extrajudicialiter übergeben, worauf sie nicht, es mag auch so unzeitig seyn als es wil: Ob summum in mora periculum, setzen, da oftmalen weder Eil noch Gefahr vorhanden, wenn das nöhtige zeitig vorgestellet wird: Als wird solcher zur Verachtung gereichende Misbrauch bei $\frac{1}{2}$ Gfl. Strafe verboten, in erheblichen Fällen aber zugelassen, und dieses von dem Referenten beurtheilet werden. Decretum Detmold den 28 Nov. 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CXCIII.

Hebammen-Ordnung von 1772.

Da bishero durch Unwissenheit verschiedener Bademütter öfters betrübte Vorfälle entstanden, und Mutter und Kind bisweilen zusammen, bisweilen aber einzeln um Leben oder Gesundheit gebracht sind: so haben unsers gnädigst Regierenden Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden mit Beistimmung löblicher Landesstände, zu Abwendung dieses, in so vieler Absicht dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Uebels, die Einrichtung gnädigst befohlen, daß sowol zur bessern Unterrichtung der Hebammen, als zur geschikten Hülfe in außerordentlichen schweren Geburtsfällen, eine dazu genug gelehrte Oberhebamme angenommen werde.

Zur Ausführung dieser heilsamen Einrichtung ist auch schon die vorhin in der Fürstl. Hessischen Residenzstadt Cassel gestandene Hebamme Texterin, nachdem man von ihrer Geschiklichkeit gute Zeugnisse erhalten, und sie darauf auch noch in dem, mit vortreflichen Anstalten zur Unterweisung in der Hebammenkunst versehenen, dasigen Findelhause ferneren volständigen Unterricht von dessen Aufseher, dem Hofmedico und Professor Stein, empfangen hat, zur hiesigen Landes-Oberhebamme wirklich angenommen worden.

Es wird hievon also Drost und Beamten auf dem Lande und denen Magistraten in den Städten, sodann auch sämtlichen Predigern, zu dem Ende Nachricht gegeben, damit bei vorfallenden schweren Geburten gedachte Oberhebamme zur Hülfe, wozu sie nach ihrer Instruction für geringe und arme Unterthanen unentgeldlich verpflichtet ist, gerufen werden könne.

Und da auch nicht allein jede künftig zu bestellende Hebamme zuförderst von dieser Oberhebamme unterrichtet, demnächst vom

Land-

Land-Physico und Hof-Medico Trampel, wie auch dem Land-Chirurgo Wagner examiniret, und nicht eher, als bis sie darüber ein Attestat von denenselben beigebracht hat, verpflichtet werden sol, sondern auch die schon da seyende, welche ohne vorherige Prüfung des Land-Physici angenommen worden, noch jetzo auf die eben erwehnte Art examiniret, wenn sie dabei nicht fähig genug gefunden, sich darauf noch von der Oberhebamme unterweisen lassen und nicht eher weiter zur Ausübung ihres Amts zugelassen werden sollen, als bis sie auf jenes erstes, oder das zweite Examen, nach erhaltenem Unterricht, ein Attestat von ihrer Fähigkeit empfangen haben: So wird Drost und Beamten auf dem Lande und Magisträten in den Städten, wie auch sämtlichen Predigern aufgegeben, die künftig nach eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheit erwählte neue Bademutter, daß sie sich von der Oberhebamme hieselbst unterrichten, und darauf, wie oben bestimmet, examiniren lasse, anzuweisen, und nicht anders, als auf Vorzeigung eines guten Zeugnisses davon, zu verpflichten; wie denn die Prediger keine neue Hebamme, ohne Vorhergehung solcher Verpflichtung, jemals zulassen sollen. Und damit auch die Prüfung der daseyenden, noch nicht examinirten Hebammen, desto gewisser befördert werde: so haben Drost, Beamte und Magisträte von denen in ihrem Amte und in ihrer Stadt befindlichen Hebammen, mit Bestimmung, welche nach oder ohne Examen des Land-Physici verpflichtet worden, oder wol gar noch nicht verpflichtet seyen, ein Verzeichnis binnen 8 Tagen einzuschikken, worauf dann vom Land-Physico und Hof-Medico Trampel die Zeit, wenn sich jede noch nicht examinirte zur Prüfung stellen sol, bekant gemacht werden; übrigens aber noch bemerket wird, daß zwar die Unterrichtung und das Examen unentgeldlich geschehen, die sich aber dazu einfindende Hebamme ihre Unterhaltungs-Kosten selbst stehen, oder wenn sie dazu nicht vermögend seyn solte, die Eingesessene des Districts, wofür sie bestimmet ist, solche übernehmen müssen.

Endlich ist Landesherrlich mit Beistimmung löblicher Stände gnädigst verordnet, daß zu Bestreitung der außerordentlich aufzubrin-

bringenden Kosten dieser Einrichtung, damit der Beitrag algemein geschehe, von jedem zu copulirenden Ehepaar, auf folgende Art eine Gabe dazu geschehe, als:

a) Bei der Copulation eines Adlichen oder Herrschaftl. Bedienten, bis auf einen Titular-Rath einschlieslich . 1 Rthl.
b) Aller anderer Geist und Weltlicher Bedienten 24 mgr.
c) Geist- und Weltlicher Unterbediente . 12 mgr.
d) Der Bürgermeister, Richter und Secretarien in den Städten und Flekken . = 24 mgr.
e) Aller Kaufleute und angesehener Bürger in den Städten und Flekken = = 18 mgr.
f) Aller Professionisten und anderer Bürger mitler Gattung 12 mgr.
g) Geringer Bürger und Handwerksleute in Städten und Flekken = = 6 mgr.
h) Der eximirten, wie auch ordentlicher Kaufleute auf dem Lande . = 18 mgr.

Wie nicht weniger daselbst

i) Amts-Meier = = 15 mgr.
k) Volmeier = = 12 mgr.
l) Halbmeier, Groskötter, Mittel- und Kleinkötter 9 mgr.
m) Aller übrigen Straßenkötter, Hoppenplökker, Einlieger 2c. = = 6 mgr.

Welche dann die Prediger bei jeder Copulation einzunehmen und vierteljährig mit einer specifiquen Designation dem Consistorio einzusenden haben. Detmold den 2 Januar 1772.

Gräfl. Lippisches Consistorium daselbst.

Num. CXCIV.

Verordnung wegen der Hekken an den Wegen, von 1772.

In dem, wegen der Wegebesserung am 30 April 1768 ergangenen Landesherrlichen Edict ist verordnet worden, daß die Hekken an Landstraßen und Wegen ganz ausgerottet, da aber, wo sie einer Viehhude halber nothwendig bleiben müssen, bis auf 3/4 Fus hoch abgestumpfet werden sollen. Da nun diese Verordnung noch nicht allenthalben volzogen seyn sol, ihr Endzwek, die nöthige Wegebesserung aber, es allerdings erfordert: so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch die Magistráte und Richter in den Städten erinnert, darauf pflichtmäßig zu halten, daß das nicht geschehene forderſamst nachgeholet werde. Und da auch die Hekken zwischen denen Feldern nicht nur einen großen Raum, welcher genutzet werden kan, einnehmen, sondern auch das Feld schädlich beschatten und denen Vögeln und Mäusen zum nachtheiligen Aufenthalt dienen, folglich auch in der Landwirthschaft es eine gute Verbesserung werden würde, solche da, wo sie nicht zur Befriedigung der Hudekämpe und Wiesen, wie auch zur sonst nöthigen Abgränzung oder zum Brandholz unabänderlich erforderlich sind, völlig auszurotten: so haben Drost und Beamte, wie auch Magistráte und Richter in denen Städten darauf genau zu sehen, daß es geschehe, und daß da, wo sie zum Brand des Eigenthümers bleiben müssen, dieselbe wenigstens alle 3 Jahre, da aber, wo sie zu denen andern oben erwehnten Endzwekken beizubehalten sind, ums andere Jahr gehörig gehauen, überal aber in keinen Hekken, an, oder zwischen denen Feldern Bäume gelassen werden. Detmold den 14 April 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXCV.

Verordnung wegen der Ehe-Verlöbnisse, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. In der Kirchenordnung Unsrer Grafschaft von 1684 Cap. 15. ist die Gegenwart der Zeugen beim Schließen der Eheverlöbnisse nicht so verordnet, daß deren Abwesenheit sie ungültig und nichtig mache, weswegen denn noch öfters unüberlegte und heimliche Verlobungen mit denen schädlichsten Folgen für die sich so verbindende Personen geschehen, und wenn darüber eine Klage entstehet, der Mangel des Beweises alsdann nicht nur viele Weitläuftigkeiten, sondern auch nicht selten die Freisprechung des schuldigen Theils veranlasset.

Um nun diese Unordnung und die daraus fließende übele Folgen nach Unsrer Landesherrlichen Pflicht völlig abzustellen, so verordnen Wir hiedurch in Gnaden, daß, wenn künftig Personen beiderlei Geschlechts, von welchem Stande sie seyn, ein Eheverlöbnis schließen wollen, alsdann diejenige, welche unter der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft sind, oder auch nur noch von ihren Eltern unterhalten werden, nicht anders, als mit Bewilligung ihrer Eltern, oder Vormünder in Beiseyn zweier fremder Zeugen sich das wechselseitige Ja-Wort geben, diejenige aber, welche nicht mehr unter solcher elterlichen Gewalt oder Vormundschaft sich befinden, nicht anders als in Gegenwart zweier fremder redlicher Zeugen sich ehelich verloben, und alle nicht so geschlossene eheliche Verlöbnisse, wenn gleich der Beischlaf darauf gefolget, oder vorhergegangen wäre, ungültig und nichtig seyn sollen.

Wie denn Unser Geistliches Consistorium, wenn jemand auf die Ehe klagen und nicht dabei zugleich sich auf ein nach obiger Vorschrift geschehenes Eheversprechen gründen solte, solche Klage nicht

annehmen, noch auch alsdann, wenn es vorgeschützet, aber nicht erwiesen würde, den beklagten Theil zur Volziehung der Ehe schuldig erkennen, sondern den klagenden Theil, so viel die Ehe betrift, gänzlich abweisen sol. Im übrigen bleibet es der Eheverlöbnisse halber bei denen Vorschriften der vorgedachten Kirchenordnung.

Diese Verordnung aber sol, damit jeder Unsrer Unterthanen davon zur Befolgung die nöthige Wissenschaft erhalte, von denen Kanzeln verlesen und an gewönlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 22 April 1772.

Num. CXCVI.

Verordnung wegen der Juramentorum dandorum & respondendorum, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar der nach Vorschrift des jüngern Reichsabschiedes eingeschränkte Gebrauch der Positionen cum juramentis dandorum & respondendorum ein nüzliches Mittel, dem oft gewissenlosen Leugnen der Partheien mit Nachdruk zu begegnen, und dieselbe deswegen auch in denen Ordnungen der Ober- und Untergerichter Unserer Grafschaft bisher noch immer zugelassen gewesen. Da aber dennoch die so oft dabei vorfallende Meineide diesen Gebrauch der Positionen wirklich sehr bedenklich machen, und dies schon verschiedene andere Reichsstände bewogen hat, dieselbe in ihren Landen gänzlich abzuschaffen: so wollen Wir sie auch aus nemlichem Grunde bei allen Unsern Ober- und Untergerichtern dergestalt hiemit aufheben, daß sie nach Publication dieser Verordnung, welche ein jedes derselben nach Erfordern zu besorgen hat, in keiner Sache mehr zugelassen werden sollen. Wornach sich also Unsre Ober- und Untergerichter zu achten haben. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 22 April 1772.

Num.

Num. CXCVII.

Verordnung wegen Interposition der Rechtsmittel, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da bisher nach der Canzleiordnung vom 6 Octob. 1728 bei Interpositionen gegen Urtheile oder Bescheide Unserer Obergerichter, welche sogleich zum Protocol generaliter salva electione geschehen, diese Electio binnen Ordnungsfrist volzogen werden müste, worauf alsdann die Beibringung und Ausführung der Beschwerden, und nachdem diese geschehen, über die Zulässigkeit des erwählten Rechtsmittels, zugleich auch, wenn solche erkant, die Erlegung der Succumbenzgelder und nach dieser erst communicatio deductionis gravaminum ad excipiendum verordnet worden, hiedurch aber ohne wahre Nothwendigkeit denen Partheien für den Electiv-Receß und demnächst gefolgte Vorbescheide Kosten verursachet werden: so verordnen Wir, um auch hierin Unsern Unterthanen die Justiz zu erleichtern, hierdurch in Gnaden, daß,

1) wenn solche Interpositionen, nicht Unsern Ordnungen und denen Rechten gemäs, gleich verworfen werden müsten, alsdann nicht gleich darüber vorbeschieden, hingegen auch

2) die Election nicht eher, als in der Justificationsschrift geschehen, diese aber binnen der, in Unserer Hofgerichtsordnung bestimten Frist von 6 Wochen und 3 Tagen von Zeit der Eröfnung der Urtel oder des Bescheides anzurechnen, jedoch alsdann sub praeju-

dicio desertionis übergeben und solche Frist nie ohne Bescheinigung gesezmäßiger Hindernisse verlängert werden sol.

Welchemnächst dann

3) wenn die Beschwerden für erheblich erkant würden, in dem nemlichen Bescheid, wodurch dies geschiehet, auch terminus ordinis ad excipiendum und zugleich zur Erlegung der Succumbenzgelder bestimmet werden sol. Geschähe aber

4) die Interposition nicht gleich zum Protocol, sondern hernach, vorgedachter Canzleiordnung gemäs, schriftlich mit Anführung der Beschwerden, so sol dabei gleich das Remedium benennet, aber auch darüber, es wäre denn, daß die Verwerfung der Interposition, wie oben erwehnt, geschehen müste, nicht eher, als bis nach Uebergabe der Justificationsschrift binnen vorbestimter Frist, und alsdann auch, so wie vorher verordnet ist, erkant werden. Wornach sich also Unsere Obergerichter selbst zu richten und diese Unsere Verordnung denen Advocaten und Procuratoren auch zu ihrer Befolgung bekant zu machen haben. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 22 April 1772.

Num. CXCVIII.

Publication des Kaiserlichen Edicts wider die Handwerks-Misbräuche, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Fügen Unsern Vrosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern und Richtern in den Städten, mithin allen Unsern getreuen Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen, wasgestalt Sr. Kaiserl. Majestät auf an allerhöchst Dieselbe gebrachtes und allergnädigst genehmigtes Reichsgutachten gegen die Handwerks-Misbräuche folgende Verordnung abfassen und in Druk ergehen lassen:

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Grosherzog zu Toscana, Grosfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes

oder

oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Lbden Lbden, And. And. Lbden Lbden, und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen bei der algemeinen Reichsversamlung geziemend angezeigt worden, wasmaßen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen eingerissenen schädlichen Misbräuche im Jahr 1731 errichtete Reichsschlus, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patente etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbei eine fernerweite gedachten Reichsschlusses Erstrekkung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmisbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversamlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nüzlich eingerathen, und von Uns die gebetene Kaiserliche Begenehmigung nach Inhalt Unseres dahin erlassenden Kaiserlichen Commissionsdecreti ertheilet worden ist; als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kaiserlicher Macht-Volkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichsschlus vom Jahr 1731 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowol unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesezten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Misbrauch des sogenanten blauen Montags hartnäkkig fortsetzen wolten, zu erstrekkenden Strafen, daß nemlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkentnis wegen ihrer Uebertretnng und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetreten, ad Valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft, und publica authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter

wis-

wissentlich, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkentnis, für tüchtig und handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wolten, zu verfahren sey, wie denn

Zweitens, die an vielen Orten fortdaurende Haltung der sogenanten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset worden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden,) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrüksam zu untersagen, wobei den Landes- und Orts-Herrn die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welchen den Handwerksgesellen nach Maas derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleis aufmuntern müsse.

Drittens, da man zeither bei verschiedenen Handwerken, und insbesondere bei der Weberei, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nüzlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freie Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bei einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Landes- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwürfe oder Bestrafung sich anmaßen wolten, vorzukehren hat.

Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn sol, wodurch denn ein geschikter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschikten und schlechten Arbeiter übergeben mus, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheiratheten Gesellen, zumalen bei Commercialhandwerkern, nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorhergehenden articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandnis der besondern, nicht an allen Orten gleichgearteten, und bei verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Landes- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens, die in dem wegen der Handwerksmisbräuche im Jahr 1731 ergangenen Reichsschlus enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrekken und zu erklären billig und nüzlich sey, daß nebst den Art. 4. daselbst benanten und andern Personen, deren Kinder und Abkömlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig angesehen, und deren Zulassung geboten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenanten Wasenmeister und Abdekker (denn von den vorhin von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer diesfalsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder, unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen

sehen seyen, die Töchter aber ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheirathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von Kaiserlicher Majestät, oder aus Kaiserlichem Gewalt, auch der Landes- oder Ortsobrigkeit, beschehener Ehrenhaftmachung, sothaner Landes- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme und deren Bedingnissen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Landes- oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besondern Umständen verfüget werde, von den andern Landes- oder Orts Herrschaften, in so weit es ihren besondern Landesumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnüzlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiterer Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solches durch das ganze Reich auf eine bestimte Zeit algemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Volzug des im Jahr 1731 wider die Handwerksmisbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrekket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehene Bekantmachung vorgegeben werden möge: als bestimmen und setzen Wir hiemit zur algemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserlichen Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino a quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahme und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserlichen Patenten vom Jahr 1731 straklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebet werde.

Immaßen alle und jede vorstehende Puncte und Artikeln dieser Unserer verneuert- und verbesserten Kaiserl. Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheißen haben: also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten, durch ihre Stadthaltere, Vizthümere, Amtleute, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unsers Kaiserlichen Gebots und Verbots, zu halten und selbige zu volziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermaßen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekant zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung.

Zu Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insiegel, der gegeben ist zu Wien den drei und zwanzigsten April Anno 1772. Unsers Reichs im Neunten.

Joseph (L.S.)

Vt. Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Wann nun Unsere Landesherrliche Obliegenheit es erfordert, über solche allerhöchste Verordnung auch Unsers Orts zu halten: so befehlen Wir Anfangs gedachten Unsern Drosten und Beamten, Bürgermeistern und Richtern, wie auch jedermänniglich hiermit gnädigst ernstlich, solche Verordnung gebührend zu beobachten, und derselben in allem zu geleben, auch was dagegen gehandelt zu seyn, in Erfahrung gebracht wird, bei Unserer Regierung anzuzeigen, widrigenfals aber Unsrer ernstlichen Bestrafung zu gewärtigen. Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gräflichen Insiegel bedrükken lassen. Gegeben Detmold den 18 August 1772.

Num.

Num. CXCIX.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen der Rükken-Bescheide, von 1772.

Es ist zwar durch einen gemeinen Bescheid vom 11 Januar des verflossenen Jahrs verordnet worden, daß, zu Verhütung aller gegen den Lauf der Fatalien, von einer angeblich unrichtigen Insinuation hergenommenen Einwendungen, die in denen in ordinaria juridica publicirten Decretis dorso exhibiti inscriptis präfigirten termini a die publicationis zu laufen anfangen, und als präjudicial geachtet werden sollen.

Nun ist zwar dieser Endzwek durch eben bemerkte Verordnung erreichet, dabei aber auch wahrgenommen worden, daß dadurch, daß die Anwälde und Procuratoren bei fehlender Instruction, die fatalia wahren wollen, entweder deren Prorogation, und wenn solche abgelaufen, aus bescheinigten Gründen die Restitution nachgesucht und erhalten, oder ein und anderes Rechtsmittel gegen Bescheide ergreifen, welches sie hernach bei erhaltener Instruction von ihren Principalen wieder fahren gelassen, also den Partheien so viele Kosten verursachet worden, daß dadurch der Nutzen Eingangs erwehnter Verordnung in allen Stükken der Erwartung nicht völlig gemäß gewesen seye.

Aus diesen Ursachen also, und damit den Partheien die Kosten durch unnöthige Prorogations und Restitutions-Gesuche und Ergreifung nicht ausgeführt werdender Rechtsmittel nicht erschweret werden mögen, wird hierdurch verordnet, daß von nun an die in den sogenanten Rükken-Bescheiden gegebene Verordnungen und anberaumte Fristen erst von dem Tage der geschehenen Insinuation an laufen, und nicht eher als von solcher an als präjudicial geachtet werden sollen. Detmold den 22 October 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CC.

Verordnung wegen Löschung entzündeter Schornsteine, von 1772.

Man hat wahrgenommen, daß bei dem Löschen der in den Schornsteinen entstandenen Entzündungen durch das Andringen vieler unnöthiger nicht allezeit gute Absichten habender Menschen sehr viele Unordnung vorgehe, und besonders dadurch eine schleunige Hülfe entweder gar verhindert, oder doch sehr erschweret werde. Um diesem also abzuhelfen und zugleich die nöthige Hülfe gegen dergleichen Feuersgefahren sicherer und geschwinder zu machen, wird hierdurch folgende Einrichtung einzuführen und bei unverhofften Fällen zu gebrauchen verordnet.

Es sol nemlich, wenn sich ein Schornstein entzündet, sofort ein Dachdekker, ein Zimmerman und ein Maurer mit dem Schornsteinfeger das Dach des in Gefahr stehenden Hauses besteigen, mit einem dazu vorräthigen von gekochten Pferdehaaren gemachten großen Küssen die Mündung des Schornsteines, bis der Caminfeger in den Schornstein eingefahren, zudekken, und das Dach von dem Schornstein, damit dieser ganz frei sei, etwas ablösen, und das zu Erstikkung des Feuers nöthige von außen vorkehren.

Dann sollen 10 bis 12 Man, jeder mit zwei Eimer Wasser auf dem Boden auf die im Schornsteine etwa entstehende Risse und die dadurch sich verbreitende Funken, ohne jedoch den Schornstein ohne Noht von außen zu begießen, Acht haben, um solches sofort zu dämpfen, in der Küche unterm Schornstein aber etwa 4 bis 5 Man auf das herunterfallende Feuer achten, und dem Caminfeger die nöthige Hülfe geben, während diesem Anfange des Feuers das in Gefahr

fahr seyende Haus aber mit Wache besetzet und keinem Fremden der wilkürliche Eingang verstattet werden. Damit aber auch diese nur im ersten Anfang dienende Hülfe, neben welcher die Befeuchtung der Dächer mit den Sprützen geschehen kan, zur rechten Zeit geleistet werden könne, so ist die Verfügung dahin zu treffen, daß oben bemerkte Manschaft nicht erst bei der Gefahr beordert werden dürfe, sondern jedem sein bestimter Posten voraus so angewiesen seye, daß er seine Arbeit erforderten Falles sogleich ohne weitern Befehl übernehmen könne. Detmold den 27 October 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CCI.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen, v. 1772.

Man hat bemerket, daß seit einiger Zeit auswärtige unter dem Werth des Conventions-Fußes ausgeprägte $\frac{1}{48}$ und $\frac{1}{24}$ hier im Lande häufig ein- und in Cours gebracht worden. Damit nun das Publicum durch dergleichen geringhaltige Münzen nicht gefährdet, und dagegen die hiesige bessere Scheidemünze ausgeführet werde: so wird hierdurch Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden verordnet, daß keine auswärtige Münzen unter 3 mgr. also keine auswärtig geprägte $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{72}$ in den öffentlichen Kassen angenommen, auch sonst niemand solche in Zahlung anzunehmen gehalten seyn solle, anbei einem jeden deren Einbringung bei wilkürlicher mit der Summe des eingebrachten angemessenen Strafe nachdrüklich untersaget, und ist dies zur algemeinen Befolgung gehörig bekant zu machen. Detmold den 19 November 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CCII.

Verordnung wegen des Hochzeithaltens an Sontagen, von 1772.

Es sind zwar die, wider die Kirchenordnung Cap. 15. §. 29. vorhin geduldete Copulationen auf Son- und Festtagen durch ein Circulare vom 4 Decemb. 1769 aufs neue verboten worden. Da aber verschiedene für den gemeinen Bürger und Landman daraus entstehende Inconvenienzien dagegen vorgestellet worden, und davon Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden unterthänigster Vortrag geschehen ist: So wird mit Höchstdero Genehmigung wieder verstattet, daß auf Verlangen der sich Verheirahtenden, die Copulationen auf Son- und Festtagen, die ersten Weinachts- Oster- und Pfingsttage, wie auch die beide halbjährigen Behttage ausgenommen, wieder geschehen, und nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst auch die Hochzeiten, jedoch auf eine christgeziemende und nicht ausschweifende, lermende Art gehalten werden. Wornach sich also zu achten. Signatum Detmold den 12 December 1772.

Gräfl. Lippisches Consistorium daselbst.

Num. CCIII.

Verordnung wegen der Abzugs-Gelder, von 1773.

Man hat bei verschiedenen Fällen wahrgenommen, daß Vermögen aus diesen Landen exportiret worden seyen, ohne daß die davon zu entrichtende Nachsteuer oder Abzugsgeld vorher berichtiget gewesen, wodurch dann oft processualische Weitläuftigkeiten verursachet, oft aber auch der Fiscus ganz gefährdet worden ist.

Ob nun gleich eines jeden Ortes Obrigkeit schon ohnehin verpflichtet ist, für das Interesse Fisci, und also auch für die gehörige Berichtigung der Nachsteuer, ohne eine besondere Anweisung für jeden Fal, zu sorgen: So wird jedoch, um allen künftigen Weitläuftigkeiten und ohnehin ungegründeten Entschuldigungen vorzubeugen, hierdurch jedes Orts Obrigkeit erinnert, und ihr, bei Vermeidung des Ersatzes ex propriis anbefahlen, bei dem eintretenden Fal, daß ein Vermögen aus dem ihrer Aufsicht anvertraueten Bezirk exportiret und dadurch dem Fisco nachsteuerpflichtig werden solte, davon sofort, ehe es geschehen, die Anzeige hierher zur nöthigen Verfügung zu thun, und bis daß diese erfolget, die Exportation zu inhibiren. Detmold den 23 Februar 1773. Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CCIV.

Verordnung wegen der Invaliden-Gelder, von 1773.

Obwolen es eine ganz natürliche Folge von Herrschaftlicher oder fremder Einnahme und Ausgabe ist, daß selbige auch behörig berechnet werden müsse, man aber befremdlich vernimt, daß solches von denen jährlich verwilligten Invaliden-Geldern nicht geschehen, ja gar von einem und andern sträflich damit gewirthschaftet werden solle: So wird denen Beamten und Rendanten Nomine Illustrissimi bei 10 Gfl. Strafe anbefohlen, nach jedesmaligen Empfang der Reparition sothaner Gelder, selbige binnen 14 Tagen zu distribuiren, und bei Hochgräfl. Rentkammer Rechnung davon abzulegen. Signatum Detmold den 2 März 1773. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num. CCV.

Verordnung wegen des Garnhandels, von 1773.

Bei denen häufigen Beschwerden über den Verfal des Linnenhandels ist dieses als eine Ursache davon unter andern angegeben worden, daß das Garn nicht von der erforderlichen Güte sey, der Linnenweber also aus schlechten Materialien nichts anders als schlechte, keinen Absaz findende Waaren verfertigen könne. Da nun jene Angabe, wenn sie gegründet seyn solte, natürlicher Weise das mehrste zur Abnahme dieses Commerce beiträgt, und am sichersten dadurch gehoben werden kan, wenn denenjenigen, welche das Garn im Kleinen von den Unterthanen für die Weber kaufen, ernstlich untersagt wird, das Garn, welches die erforderliche Güte nicht hat, zu kaufen oder sonst an sich zu erhandeln: so haben die Beamte dieses den Garnhändlern bekant zu machen und durch die Unterbediente darauf, daß solches schlechte Garn nicht gekauft, und an die Linnenweber wieder verkauft werde, achten, auch das Angekaufte bei denen Garnhändlern und Linnenwebern bisweilen untersuchen, das darunter betrüglich befundene, wegnehmen zu lassen und den Exceß zu Bestrafung des Garnhändlers sowol, als nach Befinden des Linnenwebers und Spinners zur Wruge zu bringen. Detmold den 25 May 1773.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCVI.

Verordnung wegen Umtauschung der Güter, von 1773.

Es ist bei der Einrichtung der neuen Lagerbücher wahrgenommen worden, daß verschiedene Unterthanen blos allein für sich ein und andere ihrer Güter mit ihren Nachbaren umzutauschen sich bisher unterstanden haben.

Da nun dieses Vertauschen sehr leicht zum Nachtheil der gnädigsten Landesherrschaft und der Gutsherren ausschlagen, auch zu verschiedenen Irrungen Anlaß geben kan: So wird hierdurch verordnet, daß ein dergleichen Tausch fürs künftige nicht anders, als nach beigebrachter Landes- und respective Gutsherrlicher Einwilligung erlaubet, und der ohne diese künftig geschlossen werdende ganz ungültig seyn solle, welches also denen Beamten zur Beachtung hierdurch unverhalten wird. Detmold den 31 August 1773.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCVII.

Verordnung wegen des Kartoffeln-Baues, von 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da bei entstehendem Mangel an Kornfrüchten durch Miswachs und andere Zufälle der Gebrauch der Kartoffeln ein gutes Hülfsmittel ist, jenen zu ersetzen, und die Noth um Unterhalt zu vermindern, bei denen neulich leider erlebten mangelvollen und theuren Zeiten dies auch schon die Erfahrung bestätiget hat, und dann deswegen mit patriotischem Beirath Unserer getreuen Stände für nüzlich gehalten worden, den Anbau der Kartoffeln zu befördern: So verordnen Wir zu diesem Endzwek hiermit in Gnaden, daß Unsere Drosten, Beamte und Magistrate, besonders in denen Gegenden Unsers Landes, wo der Kornbau auch bei guten Erndten, nach dem Verhältnis der Einwohner, nicht ergiebig genug ist, Unsere Unterthanen zum gedachten Kartoffelnbau selbst in Feldern, wo nicht zureichende Gärtens da sind, aufmuntern, und daß auch dagegen alsdann, wann diese zehentbar sind, der, verschiedenen Beschwerlichkeiten ausgesezte, Zehent-Auszug von denen darauf gebaueten Kartoffeln nicht geschehen, sondern der Zehentpflichtige anstat dessen bis auf weitere, den sich ergebenden Umständen nach, etwa nöthig gefunden werdende Verordnung nur 9 mgr. für jedes mit Kartoffeln bepflanzetes Scheffelsaat Landes dem Zehentherrn zu bezahlen schuldig seyn, und dieser sich damit befriedigen solle. Wornach sich also zu richten. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 1 September 1773.

Num. CCVIII.

Verordnung wegen der Intelligenzblätter, von 1773.

Es ist zwar unterm 26 Jenner 1768 verordnet worden, daß alle dasjenige, an dessen Wissenschaft dem Publico gelegen seyn mögte, und darunter vorzüglich alle vorfallende Edictal-Citationes, gerichtliche Alienationes immobilium, wie auch Constitutiones tutorum & curatorum, Publicationes testamentorum, so wie die Preis-Verzeichnisse ꝛc. den Intelligenzblättern einverleibet werden solle. Da man aber dennoch eine Zeitlang bemerket, daß solches gegen die Absicht der Errichtung dieser Blätter nicht gehörig befolget werde: So findet man nöthig, erwehnte Verordnung hierdurch dahin zu revigoriſiren, daß dasjenige Gericht, welches solches künftighin unterlassen wird, auf davon geschehene Anzeige, die Kosten des Einrükkens ex propriis an das Intelligenz-Comtor bezalen, auch nach Befinden es noch weiter dafür angesehen werden solle. Und da auch über dieses angezeiget worden, daß nur wenige Beamte sich die Intelligenzblätter halten: so wird denen, welche solches unterlassen, über ihre gegen dieses gemeinnützige Institut nicht vermutete Gleichgültigkeit das Misfallen der Regierung hierdurch bezeuget, und versiehet man sich, daß künftig solche angeschaffet werden. Detmold den 21 September 1773.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCIX.

Verordnung wegen Distraction des Viehes, von 1774.

Man hat aus verschiedenen um Executions-Suspension eingekommenen Bitschriften der Unterthanen ersehen, daß bei den Volstrekkungen der Executionen nicht allezeit die Landesherrlich ergangene Distractionsordnung genau beachtet und das lebendige Inventarium oft, ohne daß es die Umstände erfordern, angegriffen, oder auch, wenn diese die Volstrekkung der Execution in solches nöthig machen solten, dasselbe früher, als jene Ordnung es erlaubet, an einen dritten Ort gebraucht werde.

Da nun hierdurch die Unterthanen ohne Noth in Kosten gestürzet werden, auch ihnen durch die unnöthige Entziehung des Viehes die Nahrung benommen, folglich die Absicht jener Ordnung verhindert wird: so werden Drosten, Beamte, Vögte und Richter hierdurch nochmals angewiesen, dieser ohne einige Ausnahme genau zu geleben und sich darunter nichts zu Schulden kommen zu lassen. Detmold den 22 Februar 1774. Aus Gräfl. Lippisch. Regierung daselbst.

Num. CCX.

Verordnung wegen des Tolwurms der Hunde, von 1774.

Es ist der Forstverwalter Pählig instruirt worden, den Landesherrlichen Verordnungen vom 13 Febr. 1751 und 31 May 1766 gemäß durch die Unterforstbediente das Schneiden des Tolwurms der Hunde jährlich verrichten, und damit für dieses Jahr forderſamst verfahren zu lassen. Diesem zufolge wird also Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten hierdurch aufgegeben, denen Unterthanen dieses zu Befolgung gedachter Verordnung bekant machen zu lassen. Detmold den 19 April 1774.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXI.

Verordnung wegen Erhebung der Contribution, von 1774.

Es hat sich bei Nachsicht der Landcasse-Rechnungen gefunden, daß nicht nur die Contributionsgelder von denen mehresten Rendanten ganz unordentlich und oft erst lange nach der monatlichen Verfalzeit eingesandt, sondern auch dabei noch viele Restanten zurükgelassen werden.

Da nun die Landcasse ihre bestimte Ausgaben von denen genau darnach bewilligten Contributionsgeldern bestreiten, und wenn diese dazu nicht zu rechter Zeit und in ihrer ganzen Summe einkommen, nothwendig in die schädlichste Verwirrung gerathen mus: So kan die bisherige Unordnung in beiden Stükken nicht länger geduldet werden. Das von einigen Rendanten, zur Entschuldigung ihrer Saumseligkeit vorgestelte Unvermögen vieler Unterthanen, kan auch dazu keine zureichende Ursache seyn, weil die richtige Einsendung der Contribution von andern, welche hiefür vorzüglich Ruhm verdienen, volkommen beweiset, daß bei einer ganz pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Accuratesse, die richtige Hebung nicht nur möglich, sondern auch, wenn der Unterthan, wie in andern Landen, einmal daran gewöhnet, demselben sehr heilsam seye. Weswegen dann Namens und auf ausdrüklichen gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden allen Rechnungs-Beamten, auch Bürgermeistern und Vorstehern der Flekken, welche unmittelbar die Contribution an die Landcasse einsenden, hierdurch befohlen wird:

1) Daß sie, wie schon per circulare vom 19 Jenner 1749 verordnet, in gewissen dazu zu bestimmenden Tagen, nach der ersten Halbschied jedes Monats, die Contribution heben, und vor Ablauf desselben an die Landcasse einschikken; daß sie ferner

2)

2) damit sie daran durch Restanten von ausgethanen Höfen nicht verhindert werden, da, wo Ueberschus, davon einen Vorrath für einen ganzen Jahrgang der Abgaben an sich behalten; und

3) überhaupt keine Restanten, als von ausgethanen Höfen, wo kein solcher Vorrath möglich, und von Unterthanen, wovon die Beitreibung entweder ganz, oder doch für die Zeit ohne ihren Ruin ohnmöglich ist, lassen, und von solchen Restanten, bei jedesmaliger Einsendung der Contribution nicht nur eine genaue Specification beilegen, und diese von Vrost und Beamten attestiren lassen, oder wo der Rechnungs-Beamte allein ist, dieser von Zeit zu Zeit eine commissarische Untersuchung seiner angegebenen Restanten, und fals sie der Angabe gemäs, sich nicht so fänden, deswegen nebst Bezahlung der Commission, eine nachdrükliche Ahndung gewärtigen solle.

Wie dann, wenn so die Einsendung der Contribution nicht geschiehet, der Landcassen-Receptor, wie er schon vorhin dazu authorisiret ist, und hierdurch aufs neue wird, dem zurükbleibenden Rendanten gleich in denen ersten Tagen des folgenden Monats einen Landreuter zur Execution einlegen, dieser von solchem Rendanten selbst bezalet, und deswegen, bei Cassations-Strafe, von denen Unterthanen, die im Rükstand gelassen sind, nichts zurük gefordert werden sol.

Ob nun gleich bei der zugleich geschehenen billigen Modification der so verordneten richtigen Beitreibung der Contribution, deren sämtliche Ausführung wol möglich wäre: So wil man jedoch, damit denen durch Ohnaufmerksamkeit der Rendanten an das unordentliche Bezahlen einmal verwöhnten Unterthanen, die ohnerwartete Executionen nicht zu nachtheilig werden, die Zeit zur unabänderlichen strengen Volziehung dieser Verordnung, erst auf Michaeli dieses Jahrs hiemit bestimmen, jedoch sämtlichen Rendanten hierdurch ernstlich empfehlen, nicht nur vorher die künftige verordnete richtige Bezalung sämtlichen contribuablen Unterthanen bekant zu machen, sondern auch in der Zwischenzeit durch die möglichste richtige Beitreibung der Contribution, den Weg zur völligen Ausführung zu bahnen,

und

und die Landcasse durch ein zu sehr unordentliches Einsenden der Gelder nicht weiter in Verlegenheit zu bringen.

Und da auch außer denen vielen Restanten von vorhergehenden Zeiten in verschiedenen Aemtern noch vom vergangenen Jahre ansehnliche Restanten geblieben sind: so haben auch Rendanten dafür zu sorgen, daß diese nach und nach eingehen; wie denn zwar, um diese Bezahlung denen Unterthanen aufs möglichste zu erleichtern, zur successiven ganzen Beitreibung Zeit bis Martini dieses Jahrs verstattet, gegen den Rendanten aber, der alsdann sie nicht völlig eingesandt, oder der die alsdann noch zurükstehende mit oben vorgeschriebener Specification nicht bescheiniget haben wird, eben so, wie wegen der laufenden Contribution verordnet ist, mit der Execution verfahren werden sol.

Uebrigens werden sämtliche Rendanten auch erinnert, die vorige Verordnung, daß die Halbschied der Contribution in Golde bezalet werden solle, künftig genau zu befolgen; wie nicht weniger die Invalidengelder, vor Ablauf jedes Jahrs, an die Landcasse baar einzuschikken, dagegen nach der ihnen von der Regierung zukommenden Repartition ihr Quantum aus der Casse gegen Quitung wieder zu heben, und von wirklicher Vertheilung demnächst der Rentkammer, ein von denen Untervögten und Baurrichtern, in deren Gegenwart die Vertheilung geschehen sol, unterschriebenes Protocol einzusenden. Detmold den 21 May 1774.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXII.

Verordnung wegen der Feuer-Schauer, von 1774.

Man mus bei den sich eine Zeither so oft ereigneten Feuersbrünsten vermuthen, daß solche mehrentheils ihre Entstehungs-Ursachen in der schlechten Verwahrung des Feuers, und unvorsichtigem Gebrauch der Lichter haben. Man versiehet sich nun zwar zu Drosten und Beamten, daß sie auf die Erfüllung und Befolgung der ergangenen Feuer-Ordnungen genaue Aufsicht und besonders auf richtige Bestellung der Feuerschauer, deren richtige Visitationen und gewissenhafte Anzeigen der gefundenen Mängel halten, und hierin zu gar zu großem Nachtheil des ganzen Landes keine Nachsicht haben werden.

Jener Fälle halber findet man es aber doch nöthig, zu Abwendung größern Landes-Schadens, Drost und Beamten solches hiedurch aufs nachdrüklichste zu empfehlen. Und da es nicht wohl möglich ist, daß durch nur seltene Visitationen der oft sehr unachtsame und dreiste Unterthan in der nöthigen Aufmerksamkeit gegen alles, was Gelegenheit zu einer Feuersbrunst geben kan, erhalten werde, dieses aber doch höchst nöthig, und ohne solches das schärfeste Gebot unwirksam ist: So befehlen Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, daß jedes Haus einmal in jedem Monate von den Feuerschauern, in Beiseyn des Bauerrichters oder Untervogts in Absicht auf das Feuer visitiret, jedesmal, wenn dies geschehen, von dem Befinden an das Amt refeciret, die gefundene Excesse aufs schärfeste untersuchet und zur Gohgerichtlichen Bestrafung eingewruget werden, auch

wie diese Einrichtung und überhaupt die Feuerordnung und die ihr gefolgte Circularia vom 30 September 1766 und 14 August 1770 befolget worden, die Anzeige geschehen. Drost und Beamte werden also diesen gnädigen Befehl mit aller Genauigkeit in Volziehung bringen, und wird es übrigens zu gnädigem Wohlgefallen gereichen, wenn Drost und Beamte bei denen dazu oft erhaltenden Gelegenheiten durch eigene Visitation der Häuser sichere Kentnis von der Erfüllung jenes Befehls sich verschaffen werden. Und da auch die mehrsten Feuersbrünste auf dem Lande ihren Anfang auf den Bodens und an denen Dächern nehmen, so wird es nicht minder Illustrissimo Höchstgefällig und ein Dienst des Vaterlandes seyn, wenn alle Aufmerksamkeit auf die Entdekkung der Entstehungs-Ursache verwendet, und was sie erfahren, zur Verordnung der nöthigen Mittel dagegen berichtet wird. Detmold den 7 Junii 1774.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXIII.

Verordnung wegen Erhebung der Tobaks- und Einlieger-Gelder, von 1774.

Man hat bei unterschiedenen Vorfällen es bemerket, daß viele von denen zur Erhebung der Tobaks-Professionisten-Einlieger- und Taugelder bestelten Amts-Unterbedienten bei denen darüber einzubringenden Specificationen ganz wilkürlich darinnen verfahren, daß sie auswärtige Soldaten, die im Lande beständige Einlieger sind, Unterthanen, die auf einige Monate auf Arbeit nach Holland oder sonst auswärts wohin gehen, mithin zu Johanni fast nie zu Hause sind, arme Unterthanen, wenig arbeitende Weber und Professionisten, davon auslassen, und sich also darüber zu urtheilen anmaßen wollen, welche Unterthanen diese Abgaben zu entrichten schuldig seyn oder nicht, ja daß einige so gar für solche von denen Listen weggelassene Unterthanen das Geld gehoben und untergeschlagen haben.

Da durch dieses pflichtwidrige, eigenmächtige und eidbrüchige Betragen nun die öffentliche Kassen vernachtheiliget werden, man also auch aus diesem Grunde solchen Unordnungen nicht länger nachsehen kan: so wird den zu Erhebung dieser Gelder bestelleten Amts-Unterbedienten hierdurch ausdrüklich befohlen, alle sich hier im Lande wohnbar aufhaltende auswärtige Soldaten, und überhaupt alle Männliche, das 14te Jahr zurükgelegt habende Unterthanen in ihren Bauerschaften auf der Liste der Tobaks-Abgaben, so wie alle Professionisten, sie mögen wenig oder viel arbeiten, und alle Einlieger auf ihren besondern Tabellen aufzuführen, ohne auf einen Umstand, welcher es auch seyn möge, Rücksicht zu nehmen, sondern diesen nur dabei zu bemerken, oder mündlich zu referiren, und dann von ihren Vorgesezten die Befehle allein darüber zu erwarten, ob und wie einer oder der andere von diesen algemeinen Abgaben ausgenommen und befreiet werden solle. Jeder Amts-Unterbediente, Untervogt und Bauerrichter, der solche Listen oder Verzeichnisse aufnehmen

mus,

mus, hat sich also darnach zu richten, und im Entgegenhandlungs-Fal, wenn er jemand davon weglässet, der darauf nach obigem gesezt werden müssen, er habe das Geld dafür untergeschlagen oder nicht, ohnausbleiblich die Kassation und Zuchthausstrafe zu erwarten. Detmold den 9 Junii 1774. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num. CCXIV.

Gemeiner Bescheid wegen Bezahlung der Gerichtsgebühren, von 1774.

Nachdem bei vorgewesener Liquidation der nachstehenden Gerichtssporteln mit den Canzlei-Boten diese sich darüber beklaget, daß von den Advocaten und Procuratoren die Bezalung der Gerichtsgebüren in Sachen ihrer außerhalb Landes wohnenden, oder der Partheien, wofür sie einmal die Bezalung übernommen haben, unter dem Vorwand verweigert werde, daß sie entweder keinen Vorschus mehr hätten, oder daß die Sportelnzettels auf ihre Partei unrichtig gestelt, und derselben Bezalung dem Gegentheil obläge, diese Einwendungen aber um so unstatthafter sind, als jedem Advocat und Procurator obliegt, für die Erhaltung des zu Bestreitung der von ihm zu bezalenden Gerichtssporteln nötigen Vorschusses zu sorgen, und wenn ein Sportelzettul unrichtig ausgestelt seyn solte, das Erkentnis darüber dem Gericht zu überlassen: als wird sämtlichen Advocaten und Procuratoren hiemit ernstlichst befohlen, die in Sachen ihrer außerhalb Landes wohnenden Partheien oder derer, wofür sie die Bezalung einmal übernommen haben, ihnen zukommende Sportelnzettuls jedesmal, ohne einige Einreden oder Verzug, dem die Insinuation verrichtenden Canzleiboten zu bezalen, widrigenfals sie ohne einige Rükficht dazu executive angehalten werden sollen. Im Fal sie jedoch ein ihnen zugekommenes Sportelzettul zu bezalen nicht verbunden zu seyn glauben, so haben sie davon sofort die Anzeige zu thun, welchemnächst nach Befinden sogleich die unentgeldliche Zurükgabe des indebite Bezalten verordnet werden sol. Decretum & publ. Detmold den 7 Julii 1774. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CCXV.

Verordnung wegen Einrichtung der Suppliken, von 1774.

Da auf die sowol an Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, als auch auf die an Höchstdero nachgesezte Regierung und Rentkammer gerichtete Supplikate und Vorstellungen der Unterthanen auf dem Lande, in Gnaden-Extrajudicial- und Kammersachen selten ohne vorherige Berichte der Aemter resolviret werden kan: So haben Höchstgedachte Ihro Hochgräfl. Gnaden, um denen Unterthanen die vielfache Kosten und Wege zu ersparen, und zugleich die Geschäfte in diesem Fach abzukürzen, folgendes zu verordnen gnädigst befohlen.

1) Sol denen Unterthanen frei gelassen seyn, ihre an Höchstdieselbe gerichtete Supplikate um Landesherrliche Concessionen, Moratoria, Zahlungsfristen, Remissionen, oder Milderungen an Abgaben und Strafen, Beisteuer aus der Invalidenkasse, Landes- und Gutsherrliche Bewilligungen, Aus- und Zuweisungen und überhaupt über Gegenstände, welche zu deren Gnaden-Extrajudicial- und Kammersachen gehören, denen Aemtern zu übergeben.

Es sollen aber alsdann

a) diese Supplikate auf einen halb gebrochenen Bogen geschrieben seyn,

b) die Aemter solche ohne Ausnahme und Weigerung annehmen,

c) ihr Gutachten, wozu nach vorheriger Verordnung die Amtsvögte und auch die Forstbediente in denen dazu bestimten Sachen zu ziehen sind, ohne Curialien und Courtoisie ad marginem setzen,

d) darin allemal die Nummer des Hofes oder der Stette vom Supplikanten und dessen Eigenschaft, wie auch ob dieser eigen-

behörig, oder frei, wie nicht weniger so oft es zur Beurtheilung seines Vortrags nüzlich oder nöthig, ob er fleißig, arbeitsam, oder faul, untüchtig, kränklich, gebrechlich, oder aber gesund, stark, ob und mit wie vielen unerwachsenen oder erwachsenen Kindern er versehen, ob sein Hof oder Stette verschuldet von ihm oder seinen Vorfahren, oder gar nicht, ob er das nöthige Vieh Inventarium habe oder nicht, und was er im einfachen Monat an Contribution, auch sonst an Landes- und Gutsherrlichen auch andern Abgaben bezalen müsse? anführen;

e) die Taxe, wie für Berichte, nachdem das Gutachten weitläuftig oder nicht, halb oder ganz nach der Sportel Ordnung beifügen, jedoch

f) nicht eher, als nach der darauf erfolgenden Resolution solche einfordern, und endlich

g) diese Supplikate mit solchen nebengesezten Gutachten aufs längste binnen 8 Tagen nach der mit aufzuschreibendem praesentato jedesmal zu bemerkenden Uebergabe, oder wenn es die Beschaffenheit der Sache erfordert, auch zeitiger an Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Höchstselbst unterthänigst einschikken. Gleichwie aber

2) damit die Absicht nicht verbunden ist, denen Unterthanen den Weg, ihr Anliegen und ihre Beschwerden dem hohen Landesherrn selbst vorzubringen, zu verschließen, sondern nur die, dieses Geschäfte zu erleichtern und abzukürzen: so bleibt es auch nach der Verordnung vom 11 Jenner 1753 jedem nach wie vor frei, wenn er es vorzüglich wil, oder dazu seine besondern Ursachen hat, seine Supplikate in obgedachten Sachen, wie nicht weniger in Justizsachen bei verweigerter, verzögerter, oder Rechts- und Ordnungswidrig verwalteter Gerechtigkeit, wie bisher üblich gewesen, an denen dazu bestimten Tagen Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden selbst unterthänigst zu überreichen, und Höchstdenenselben also seine habende Nothdurft und Beschwerden zur Landesväterlichen eigenen Prüfung, Einsicht und Remedur unmittelbar vorzubringen. Dahingegen sollen

3)

3) alle Supplikate und Vorstellungen, welche in denen oben bestimten Sachen an die Regierung und Rentkammer gerichtet werden wollen, ohne Ausnahme zuerst denen Aemtern übergeben werden, diese sie auch immer, es mag dem Suchen wilfaret werden können oder nicht, annehmen und dabei wie ad num. 1. verordnet worden, ebenfals verfahren, die Einschikkung aber an das Collegium, woran die Supplikate und Vorstellungen gerichtet, oder doch nach Beschaffenheit der Sache gerichtet werden sollen, verrichten. Wobei dann auch noch

4) zum Besten der Unterthanen verordnet wird, daß in dem Fal sub num. 1. und 3. dieselbe, wenn sie wollen, anstat eines schriftlichen Aufsatzes, denen Aemtern ihr Anliegen mündlich vortragen können, und diese alsdann solche Vorträge kurz und deutlich zu Protocol nehmen, auch dasselbe eben so, wie die schriftliche Supplikate und Vorstellungen, mit neben- oder untergeschriebenem Gutachten an die Behörde einschikken, auch für das Protocol die Taxe, wie für num. 7. der Sportelordnung für die Aemter, nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit ganz oder halb beifügen, aber auch nur erst wie fürs Gutachten nach erfolgter Resolution für die Sportelkasse einfordern sollen.

Drosten und Beamte haben also nicht nur diese Verordnung denen Amts-Unterthanen durch die Unterbediente mit deutlicher Erklärung besonders des, was am Ende des 2ten §. vorbehalten worden, zur Befolgung bekant zu machen, und sie selbst in denen sie betreffenden Puncten genau zu befolgen, sondern es sol auch dieselbe an einem Gerichtstage hieselbst sämtlichen Advocaten und Procuratoren zur Nachricht eröfnet werden. Signatum Detmold den 24 August 1774.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXVI.

Verordnung wegen Rettung verunglükter Personen, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen nnd Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Fügen hiermit zu wissen: Es ist bekant, und durch Erfahrungen genug bestätiget, daß Menschen, die durch einen sich selbst zugefügten, oder sonst gelittenen gewaltsamen Tod umgekommen zu seyn scheinen, oft noch gerettet und beim Leben erhalten werden können, wenn dazu dienliche Mittel zu rechter Zeit noch angewendet werden. Denn nicht allemal sind tod scheinende wirklich des Lebens beraubet, weil Mangel der Empfindung, der Wärme, des Pulsschlages, des Odems, keine untriegliche Zeichen wirklich geschehener Trennung der Seele vom Leibe sind, sondern oft noch nach vielen Stunden, ja selbst nach einigen Tagen, durch Kunst oder Zufal solche tod scheinende zum Leben wieder kommen können, welches besonders bei denen, die durch plözliche Unglüksfälle leblos geworden sind, und darunter vorzüglich bei Erfrornen, Ertrunkenen, Erhenkten oder Erdrosselten eintrift. Da nun deren oft möglichen Rettung verschiedene alte Gebräuche, und das wider Vernunft und Religion noch herrschende Vorurtheil, daß man sich durchs Angreifen solcher verunglükten Personen eine Unehrlichkeit zuziehe, hinderlich, die Rettungsmittel selbst aber auch noch nicht algemein genug bekant sind: So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsre Unterthanen beschlossen, jene abzuschaffen und diese bekant zu machen, folglich nicht nur hierdurch zu verordnen, wie die Obrigkeiten und Unter-

thanen bei solchen Unglüksfällen sich zu verhalten haben, sondern auch die Mittel vorzuschreiben, wodurch diese Verunglükte wieder zum Leben gebracht werden können.

1.

Sol jede Obrigkeit, wann sie auch nicht die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben hat, befugt seyn, die Aufhebung der Erfrornen, Ertrunkenen, Erhenkten oder Erdrosselten, und deren Rettungsmittel zu veranstalten, und alle dabei bisher üblich gewesene gerichtliche Feierlichkeiten sollen hiermit abgeschaffet seyn. Es dürfen und sollen also auch Privatpersonen, wenn sie solche tod scheinende Körper antreffen, nicht erst auf eine obrigkeitliche Veranstaltung deswegen warten, sondern ohne solche gleich hülfliche Hand leisten, und dazu besonders die am Ort befindliche Aerzte und Wundärzte verbunden seyn.

2.

Wenn jemand also einen Erfrornen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen antrift, der sol sogleich, wenn er allein ist, in den nächsten Ort gehen, daraus mehrere zu Hülfe rufen, und mit ihnen demnächst auch ohne geringsten Verzug den Erfrornen dahin tragen, oder wenn verschiedene zusammen ihn finden, alsdann ohnverweilet denselben aufnehmen und in den nächsten Ort bringen.

3.

Siehet jemand den Körper eines Ertrunkenen im Wasser, so sol er ihn auch sogleich herausziehen, oder wenn er dazu allein nicht im Stande ist, aus dem nächstgelegenen Ort andere zu Hülfe holen, mit diesen den Körper aus dem Wasser nehmen, und zu Anwendung der Rettungsmittel in das nächste Haus bringen.

4.

Wer einen Erhenkten findet, sol ihn sogleich losschneiden, den Strik oder das Band vom Halse ablösen, und erst, wenn dies geschehen, andere zu Hülfe rufen, damit er auch unverzüglich darauf ins nächste Haus gebracht, und die unten beschriebene Hülfe weiter geleistet werde.

5.

5.

Wer ohne dieses alles zu thun bei einem Erfrornen, Ertrunkenen oder Erhenkten vorbeigehet, der sol nach Beschaffenheit der Umstände, woraus der Grad der Bosheit oder des Ungehorsams gegen dieses Gesez beurtheilet werden kan, entweder mit Pranger- oder Zuchthausstrafe bestrafet werden. Dahingegen dem, welcher die oben vorgeschriebene Hülfe gleich leistet, niemals darüber ein Vorwurf gemacht, vielmehr seine menschenliebende und christliche Handlung von der Kanzel und im Intelligenzblat öffentlich gerühmet und als ein nachzuahmendes Beispiel angepriesen werden sol.

6.

Wenn nun diese erste Hülfe geleistet worden, so sol zwar der Fal selbst gleich der Obrigkeit des Orts von einem der Gegenwärtigen angezeiget, mit Anwendung der Rettungsmittel aber, ohne auf die Ankunft der Gerichtspersonen, oder auch des Arztes oder Wundarztes zu warten, sofort der Anfang gemacht, und dabei in denen vorerwehnten dreien Fällen auf nachfolgende Art verfahren werden.

7.

Wie man denen Erfrornen zu Hülfe kommen müsse.

Sobald man einen erfrornen Menschen antrift, er mag noch einige Spuren des Lebens an sich haben oder nicht, so bringe man ihn ja in kein warmes Zimmer, noch weniger ans Feuer, sondern so gleich an einen kalten Ort, wo Ueberwind ist, man lege ihn auf dikken Schnee, und bedekke den ganzen Körper, nur den Mund und die Nasenlöcher ausgenommen, gleichfals mit dikkem Schnee, und drükke denselben ein wenig feste an. Auf diese Art lasse man den Körper so lange liegen, oder erneuere die Bedekkung mit Schnee, wann er schmelzt, so lange, bis sich die Beweglichkeit der Glieder wieder einstellet und Wärme erfolgt. Wenn aber kein Schnee da ist, so nehme man große Bettetücher, diese tauche man oft in eiskaltes Wasser, worunter man gestoßenes Eis mischen kan, und benetze damit den Körper so oft, bis sich Merkmale des Lebens einstellen. So bald

man dieses bemerket, mus man den wieder belebten Körper mit mäßig gewärmten Tüchern abtroknen, ihn in warme Tücher einhüllen, und in ein warm gemachtes Bette legen. Die Stube aber darf noch nicht warm seyn; denn nur nach und nach darf äusere Wärme hinzugelassen werden.

Wenn sich nun der Kranke so weit erholet hat, so flöße man ihm ein wenig warmen Thee mit Weinessig gesäuret ein, nicht aber Wein, Brantewein oder andere hitzige Getränke, und rufe den nächsten Wundarzt, welcher den Wiederbelebten als wie einen kranken Menschen am Entzündungsfieber behandeln wird.

Da aber mancher auch alsdann noch am Schlagflus zum zweiten mal sterben kan, wenn vom Wundarzt die deswegen nöthige Vorsicht außer Augen gesezt wird, so ist dieser also schuldig, einem solchen wieder belebten Patienten eine Ader zu öfnen, und wenn es nöthig ist, dasselbe zu wiederholen.

Er mus ihm ferner gereinigten Salpeter mit etwas Kampfer vermischt in kleiner Menge reichen, und verschlagenes Wasser mit Weinessig gesäuret zu trinken geben. Und hiemit fährt er so lange fort, bis der Kranke seine Kräfte wieder gesamlet hat, und Lust empfindet, das Bette zu verlassen.

Bliebe bei solcher Wiederbelebung des Erfrornen ein Theil seines Körpers noch erstarret, so muß man fortfahren, diesen so lange mit Schnee oder kaltem Wasser, in welches man vorher Eis wirft, so oft zu bedekken, bis die Empfindung und Bewegung sich wieder einstellet, und alsdann kan man auch diesen wieder belebten Theil erwärmen. Vorher aber mus man die Erwärmung, das Salben und Pflastern solches erfrornen Theils sorgfältig vermeiden, wenn man nicht besorgen wil, daß derselbe absterbe und gänzlich untüchtig werde. Gröstentheils sind hitzige Getränke die erste Ursache des Erfrierens der Reisenden. Wein in großer Menge, und Brantewein in geringer Menge, haben eine betäubende Kraft. Durch diese wird eine Neigung zum Schlaf erwekt, und wenn man sich diesem übergiebt, so folget nichts gewissers als das Erfrieren, und mit diesem der Tod.

Hitzi-

Hitzige Getränke sind also beim Ausgehen und Reisen in kalter Witterung, wenigstens in zu starker Menge, sorgfältig zu vermeiden.

8.

Wie denen im Wasser Ertrunkenen geholfen werden mus.

Der Ertrunkene mus eiligst im Wasser gesucht, und mit solcher Vorsicht herausgezogen werden, damit ihm kein merklicher Schade beim Herausziehen zugefüget werde.

So bald er aus dem Wasser herausgezogen ist, so trägt man ihn in das nächste Haus, oder wenn er gefahren werden mus, so legt man ihn auf den Rükken, oder auf die linke Seite über Stroh, und fährt ihn nicht alzu geschwind bei das nächste Haus. Hier bringet man ihn in ein weitläuftiges lüftiges Zimmer, wo keine Zugluft bemerket wird, und vermeidet eben sowol die Stubenwärme wie bei denen Erfrornen, besonders wenn der Mensch im Winter ertrunken seyn solte, und seine Gliedmaßen starr und steif bemerket werden. Das auf den Kopf stellen, oder das sonst gewöhnliche Stürzen, ist in allem Betracht höchst schädlich.

Zuförderst lässet man also dem Ertrunkenen die nassen Kleider und das Hemd ausziehen, man lässet ihn abtroknen, und dergestalt auf Heu, Stroh oder Bettewerk hinlegen, daß der Kopf eine erhabene Lage erhält. Hierauf bedekt man ihn wieder mit leichtem Zeug.

Wenn das Gesicht und der Hals des Verunglükten braun und blau aufgelaufen sind, so mus der nächste Wundarzt durch einen schleunigen Aderlaß Luft machen. Er mus dazu die Drosselader am Halse wählen, und diese mit einer Lanzette weit öfnen, weil selten am Arm, noch seltner aber am Fus, das Blut zu laufen pflegt. Wenn das Blut aber nicht laufen wil, so beschäftigt sich der Wundarzt mit andern nüzlichen Vorkehrungen, mitlerweile das Blut sehr oft zu laufen anfängt, wenn nur die Lefzen der Wunde zuweilen auseinander gezogen werden. Solte sich aber wegen anderer Geschäfte der Chirurgus jezt auf einige Zeit entfernen müssen, so muß er erst die Ader gehörig verbinden, damit sie durch eine Verblutung keinen

Schaden stifte. Sonst mus das Aderlassen bei wiederkommenden Empfindungen wiederholet werden, wenn Zeichen einer Volblütigkeit gegenwärtig sind, oder ein Fieber sich anzuzünden scheinet. Dann öfnet man den Mund des Ertrunkenen, und wenn die in demselben befindliche Unreinigkeiten, als Schleim, Sand und Schlam, mit den Fingern herausgenommen worden, so fängt man an, warmen Odem und zuweilen auch einige Mund vol Tobaksrauch in den Mund und dadurch in die Lunge des Ertrunkenen zu blasen, wobei man aber die Nasenlöcher desselben zuzuhalten nicht vergessen darf, weil sonst die Lunge nicht ausgedehnet wird, sondern die Luft durch die Nasenlöcher wieder herausströmet. Das Einblasen des Odems geschiehet folgendergestalt:

Es leget ein starker robuster Mensch seinen Mund auf den Mund des Ertrunkenen, und bläset so mit aller Macht seinen Odem in den Mund des andern ein. Wenn dieses eine Zeitlang ohne sonderliche Merkmale eines Lebens fortgesetzet worden ist, so schreitet man zu einem andern Mittel, und dieses bestehet in dem Einblasen der Luft vermittelst eines Blasebalges in den After, oder des Tobaksrauchs. Dieses kann auf folgende Weise bewerkstelliget werden: Man wirft eine Partie Rauchtobak auf Kohlen, den Dampf fängt man mit dem Blasebalg auf und bläset ihn in den After. Fehlet aber der Blasebalg, so blase man ein Maul vol nach dem andern vermittelst eines abgebrochenen Tobakspfeifen-Stiels oder einer andern Röhre in denselben. Hierdurch kan allein die Bewegung wieder erhalten werden. Ist der Wundarzt nahe bei der Residenz, sol er ein hiezu verfertigtes Instrument allezeit von dem Landphysicus unentgeldlich erhalten.

Das Einblasen des Rauchs geschiehet mit allen Kräften, damit er oft hoch hinaufkomme, aber zugleich auch langsam, damit dem Verunglükten keine Funken mit eingeblasen werden. Der Knastertobak wird für den besten hiezu gehalten. Während dieser ganzen Verrichtung aber mus der Leib immer gelinde gerieben und gedrükt werden, so daß man damit beim Unterleib anfängt, nach und nach höher komt, und endlich in der Herzgrube aufhöret. Wenn allenfals

fals durch alle diese Verrichtungen nichts Heilsames bewirket werden solte, so mus der Wundarzt unter dem Adamsapfel eine Oefnung in der Luftröhre mit einer Lanzette machen, und den nächsten Knorbelring durchschneiden, in welche Oefnung dann eine Röhre gestekt wird, vermittelst welcher man den Odem einzublasen geschikt ist.

So bald hierauf der Ertrunkene wieder zu leben anfängt, so gibt man ihm einen Trank von Meerzwiebelnsaft, und heilet die Wunde nach den strengsten Regeln der Kunst, damit kein Wundgeschwulst an dem Halse zurük bleibet. Während diesen lezten Verrichtungen reibt man den ganzen Körper mit warm gemachten Tüchern oder Servietten unabläßig, bald auf dem Leibe, bald auf dem Rükken. Die Arme und Beine reibt man ebenfals, oder welches noch besser ist, man bürstet sie mit einer etwas scharfen Bürste, und die Verbindungen dieser Theile mit dem Leibe, die Weichen, erwärmet man mit warmen Tüchern, mit warmen Flaschen, oder warm gemachten Sandbeuteln. Die Fussohlen sucht man gleichfals zu erwärmen, und zwischen durch bemühet man sich, durch das Stechen mit Nadeln in die Fussohlen eine Empfindung zu machen. Kan man die warmen Tücher noch mit einem Spiritus benetzen, so ist es desto besser, in dessen Ermangelung aber auch ein guter Brantewein angewandt werden kan. Bei dieser Verrichtung giebt man dem Körper zuweilen eine sanfte Bewegung, welche darin bestehet, daß man ihn bald aufrichte und auf die Seite lege, bald gelinde in den Rükken klopfe. Wenn der Kopf und der Hals sehr aufgetrieben, braun und blau sind, so darf man keine reizende Mittel, welche ein Erbrechen oder ein Niesen verursachen, ehe und bevor eine oder mehr Aderlässe vorgenommen worden, anwenden. Wenn aber dieses nicht mehr bemerket wird, so kan man zu den Mitteln schreiten, die ein Würgen oder ein Niesen hervorbringen, und hiezu kan man Mittel wählen, unter welchen nachstehende die wirksamsten sind.

Man nimt das rauhe End einer Feder und bringt sie in die Nase, um ein Niesen hervor zu bringen; wenn dieses aber nicht hinlänglich ist, so kan man vermittelst einer Federspule feinen Schnupftobak in

die

die Nase einblasen. Sol aber ein Erbrechen erfolgen, so fahre man sanft mit dem Bart einer Feder bis in den Schlund des Verunglükten, und lege denselben auf die linke Seite, worauf das Brechen erleichtert wird. Mit allen diesen Mitteln darf man ja nicht ermüden, und den Verunglükten liegen lassen, wenn nach den ersten Versuchen keine Merkmale eines wiederkommenden Lebens verspüret werden solten. Denn nach beständigen und Stunden langen Wiederholungen erst beschriebener Mittel kan es dennoch oft glükken, den Menschen wieder zurechte zu bringen. Auch wenn man die deutlichsten Merkzeichen eines Lebens verspüren solte, so würde es dennoch nicht rathsam seyn, die Fortsetzung der nöthigen Mittel einzustellen; denn wie die Eile bei der Veranstaltung wichtig ist, so ist es auch eben so wichtig fortzufahren, bis die gewissen Zeichen des Lebens im Odemholen und Pulsschlage, Wärme und Beweglichkeit, Seufzen, Anzeigen zum Schlukken und Erbrechen, Rekken und Ziehen der Gliedmaßen, Aufschlagen der Augenlieder u. s. w. bemerket werden. So bald diese gewissen Merkmale des Lebens sich einstellen, so bald mus die Wärme des Körpers durch wärmere Tücher, Dekken, Flaschen, Sandbeutel u. s. w. vermehret werden, aber nicht durch eine Stubenwärme, in welcher das Odemholen geschwächet wird. Man fänget jezt an, dem Wiederbelebten Thee mit Essig oder Citronensaft gesäuret, und mit Honig versüßet, anfangs Theelöffel vol weise, und nächstdem in etwas größerer Menge einzuflößen, bis nach und nach der Mensch völlig zu sich selbst gekommen ist. Was alsdann weiter erforderlich ist, mus dem gegenwärtigen Wundarzt oder dem nächsten Arzt überlassen werden.

Diejenigen, die im Winter im Wasser ersaufen, sind nicht immer auch erfroren. So bald man solche aus dem Wasser hervorholet, so verwahret man sie vor dem Erfrieren außer dem Wasser, und behandelt sie als Ertrunkene. Merket man aber aus der Steifheit und Härte des Körpers, daß sie zugleich auch erfroren sind, so müssen sie anfangs als Erfrorne behandelt werden. So bald aber der Frost aus dem Körper herausgezogen ist, welches man aus der

Weiche

Weiche und Beweglichkeit des Körpers schließet, so fänget man an, sie nunmehro als Ertrunkene zu behandeln, und die vorher beschriebene Mittel anzuwenden.

9.

Auf welche Weise denen Erhenkten oder Erdrosselten beigestanden werde.

So bald ein Erhenkter oder Erdrosselter angetroffen wird, so mus er sofort von seinen Banden losgemacht werden. Hänget der Verunglükte an einem von der Erde entfernten Ort, so mus man die Vorsicht gebrauchen, daß beim Auflösen oder Abschneiden des Striks oder des Bandes der Körper durch das Herabfallen keinen Schaden leide. So bald dieses geschehen ist, so mus man sich bemühen, den Körper an den nächsten Ort, wo Menschen sind, hin zu bringen. Hier legt man ihn auf ein Bett oder auf Stroh ausgestrekt nieder, doch so, daß der Kopf und die Brust eine aufrechte freie Lage erhält. Jezo löset man ihm alles am Leibe, was die geringste Pressung verursachen kan, und fänget an, das Gesicht mit Weinessig zu waschen, die übrigen Theile des Körpers aber mit Bürsten stark zu reiben. Man bemühet sich auf das eiligste einen Wundarzt herbei zu holen, welcher dem Erhenkten sogleich eine starke Quantität Blut abzapfen mus. Wenn der Kopf stark angeschwollen seyn solte, so mus der Aderlas wiederholet werden. Zuweilen läuft aber kein Blut, und wenn dieses bemerket wird, so müssen dem Erhenkten warme Umschläge von warmem Wasser und ein wenig Weinessig oft um den Hals geschlagen werden, wodurch sehr oft das Blut zu laufen anfängt. Man mus dem Erhenkten warmen Odem in die Lunge blasen, ihm reizende Klistiere geben, und den ganzen Körper erwärmen, wenn er kalt seyn solte. Ein wenig Salmiacgeist unter die Nase gehalten, ist sehr gut, doch mus man sich hüten, daß kein Niesen erfolget.

So bald auf jezt beschriebene Art Merkmale des Lebens sich zeigen, so mus ein solcher Mensch eben so behandelt werden, als wenn er vom Schlag gerühret wäre.

Man flößet ihm anfangs Thee mit Weineſſig geſäuret ein; man läſſet ihm, wenn es erfordert wird, noch mehr Blut laufen; man bringet ihm erweichende Kliſtiere bei, aus Milch und Oel; man giebt ihm bei aufſteigender Wallung gereinigten Salpeter mit Citronenſaft oder Weineſſig zu trinken; man giebt ihm gelinde Abführungen von Manna und Tamarinden, und ſucht ihn durch leichte Nahrungsmittel zu erquikken.

10.

Wie denen von Dünſten und Dämpfen Betäubten und Erſtickten zu Hülfe geeilet wird.

Es geſchiehet nicht ſelten, daß Menſchen von dem Lampenqualm oder dem Dunſt der Kohlen, beſonders wenn man dieſe in die Schlafzimmer zu deren Erwärmung bringet, betäubet werden, oder gar ums Leben kommen, zu deren Rettung dann auch auf folgende Art verfahren wird: Zuerſt mus man an dem Ort, wo der Erſtikte iſt, eine durchziehende reine Luft verſchaffen, ohne auf eine herbe Winterszeit Rükſicht zu nehmen.

Gemeiniglich iſt bei dieſen Verunglükten der Mund geſperrt und die Bruſt krampfhaft zuſammen gezogen; und jenen wieder zu eröfnen und dieſe beweglich zu machen, mus die Sorgfalt des Arztes oder des Wundarztes ſeyn. Zuförderſt mus man ſich bemühen, nachdem der Halskragen gelöſet worden, dem Erſtikten eine ſitzende Lage zu geben; man mus ihm die Füße in warmes Waſſer hängen, und dieſes eine Zeitlang zu unterhalten trachten. Man mus ihm Blut laſſen; man mus ihm Umſchläge von warmer Milch, vermittelſt eines Stüks Flanels, oft unter die Kinbakken bis an die Ohren, wie auch auf die Bruſt legen; man mus ihm ſuchen den Mund erſt mit Gelindigkeit, nachher aber mit Gewalt zu öfnen, und wenn dies geſchehen, ihm warmen Odem einzublaſen. Solte man aber ſeinen Zwek wegen der alzugroßen Mundklemme nicht erreichen können, ſo darf man kein weiteres Bedenken tragen die Luftröhre, wie bereits oben bemerket worden, mit der Lanzette zu öfnen.

Unter-

Unterdessen versäumet man nicht, dem Erstikten Salmiacgeist unter die Nase zu halten, den Körper mit warmen Tüchern anhaltend zu reiben, das Gesicht und die Brust mit kaltem Wasser, Brantewein oder Essig zu besprengen, die Fussohlen zu stechen und Tobaksrauch-Klistiere beizubringen. So bald es geschehen kan, so giebt man von Zeit zu Zeit dem Betäubten 10 bis 12 Tropfen Salmiacgeist, Liquor Hofmanni oder Oleum vini in den Mund. Man kan ihm auch einige Eßlöffel vol Weinessig, in welchem Kampfer zergangen ist, mit Wasser verdünt einflößen, und sobald gewisse Merkmale des Lebens erfolgen, so mus man ihm vielen Thee mit Weinessig oder Citronensaft gesäuret und mit einem wenig Wein oder Brantewein gewürzt, zu trinken geben, damit sich der Lebendiggewordene wieder erquikken kan.

Wenn jemand durch den von einem Bliz verursachten heftigen Schwefeldampf erstikt ist, so müssen bei demselben eben diejenigen Mittel unverzögert angewendet werden, welche bei denen Erdrosselten und vom Kohlendampf Betäubten und Erstikten angepriesen worden sind. Man mus ihm sogleich Blut lassen, Brechmittel geben, Tobaksrauch-Klistiere appliciren, Zugpflaster mit Kampfer legen, fleißig reiben und labenden Thee mit Essig zu trinken geben, die Wirkung des Körpers aber einem Arzt überlassen.

Gleichwie nun blos Landesväterliche Vorsorge für Unsre getreue Unterthanen Uns zu Erlassung dieses Edicts bewogen hat, dessen Befolgung auch selbst die Pflichten der Menschlichkeit und des Christenthums erheischen: so erwarten Wir auch zuverlässig, daß demselben in denen dazu entstehenden Fällen genau nachgelebet werde. Wie Wir dann zu desto gewisserer Beförderung des heilsamen Endzweks dieses Edicts, dasselbe in einer zureichenden Anzahl Exemplarien abdrukken, und dieselbe nicht nur an Drosten, Beamte, Amtsvögte, Vögte, Untervögte und Bauerrichter auf dem Lande, wie nicht weniger Magistrate und Richter in den Städten, sondern auch an die Geistliche und Schulbediente auf dem Lande austheilen lassen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 26 September 1774.

Num. CCXVII.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Ohngeachtet schon durch verschiedene Edicte unsrer gottseligen Vorfahren in der Regierung und von Uns selbst die Einfuhr und der Gebrauch fremden Salzes bei Confiscation und andrer schwerer Strafe verboten worden, und ohngeachtet Wir noch dazu, nach von Uns geschehenem Ankauf des Salzwerks zu Uflen, alle nöthige Veranstaltungen zum Sieden des Salzes und selbst die Einrichtung treffen, auch diese im leztern Edict vom 30 Novemb. 1769 bekant machen lassen, daß Unsere Unterthanen dasselbe in ihren Wohnörtern, oder doch in der Nähe, für einen noch überdem verminderten sehr billigen Preis, die Hunte, deren anderthalb auf einen Rokkenscheffel gehen, zu 18 mgr. 3 pf. erhalten können, so haben Wir doch zu Unserm gröſten Misfallen erfahren müssen, daß bei deswegen vorgenommenen Visitationen bei vielen Unsrer Unterthanen fremdes Salz gefunden worden, und selbst wiederholte Bestrafungen solche Unterschleife noch nicht ganz abwenden können. In Gemäsheit der darüber auf lezterm Landtage gepflogenen Berathschlagung erneuern Wir also nicht nur die vorhin deswegen ergangene Edicte, sondern erklären und verordnen auch noch ferner daß ein jeder, der auswärtiges Salz zur eigenen Consumtion gebraucht, und dessen bei Visitationen oder sonst überführet wird, nebst der Confiscation des vorräthigen fremden Salzes, es mag solches viel oder wenig seyn, jedesmal mit 5 bis 10 Gfl. nach denen Umständen des Contravenienten, oder in Ermangelung des Vermögens dazu, mit zwei oder viertägiger Gefängnisstrafe, oder auch mit dem Pfal, derjenige aber,

der

der so gar zum Wiederverkaufen auswärtiges Salz einbringet, es mag ebenfals viel oder wenig seyn, nebst der Confiscation desselben, mit 50 Gfl. oder vierwöchiger Zuchthausstrafe bestrafet und beleget werden solle. Dann sollen die Visitationen durch den dazu besonders verpflichteten Salzvisitator, so wie sie bisher auf dem platten Lande mit Zuziehung des Orts Amtsunterbedienten geschehen, künftig auch in denen Städten mit einem auf geschehenes Anmelden darin bei denen Magistraten von diesen zuzugebenden Rathsdiener, und auf schriftsäßigen Gütern bei Köttern und Einliegern so, daß jedesmal vorher dem Besitzer des schriftsäßigen Gutes, wenn er gegenwärtig ist, der Visitator davon ihm Anzeige thue, vorgenommen, und die bei Amtsunterthanen gefundene Excesse denen Aemtern, die der Bürger und Beisassen in denen Städten den Magistraten, und die der Kötter und Einlieger auf schriftsäßigen Gütern Unserer Regierungs-Canzlei zur Untersuchung, respectiven Einwrugung und Bestrafung nach obiger Vorschrift angezeiget, auch von denen Magistraten, wie leztere geschehen, darauf binnen 8 Tagen erwehnter Unsrer Regierungs-Canzlei berichtet werden; und wie Wir hoffen, daß auf solche Art künftig die bisherige häufige Unterschleife im Salzhandel werden abgewendet werden: so haben Wir auch zu Unsern schriftsäßigen Unterthanen um demehr das gnädige Zutrauen, sie werden eben so sich alles Gebrauches auswärtigen Salzes bei Vermeidung Landesherrlicher scharfer Einsicht, gesezmäßig enthalten, als die getroffene Veranstaltungen jedem ein gutes, untadelhaftes inländisches Salz verschaffen, und Wir, auf jede dagegen vorgebrachte gegründete Beschwerde, deren Abstellung zu verfügen, immer Landesherrlich geneigt seyn werden. Zu desto mehrerer Gewisheit einer beständigen Befolgung dieses Unsers Landesherrlichen Edicts, sol solches nicht nur von allen Kanzeln bekant gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, sondern auch mit dessen Publication von jenen jährlich am ersten Sontage des Novembers fortgefahren werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 26 September 1774.

Num. CCXVIII.

Verordnung wegen der Litis Contestationen, und Exceptionen, wie auch Eidesleistungen, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Obgleich im jüngsten Reichsabschied §. 37. 38 und 40 schon heilsam verordnet ist, daß, außer den declinatoriis fori, allen dilatorischen Einreden die eventuale Litis Contestation nebst den peremtorischen Exceptionen angehänget werden sol: so ist doch nach Vorschrift Unsrer Hofgerichtsordnung Th. 2. Tit. 5. die alleinige Vorbringung der dilatorischen Schuzreden bei Unsern Ober- und Untergerichten bisher erlaubt gewesen, jedoch mit der Einschränkung, daß, im Fal solche dem Beklagten gerichtlich aberkant würden, derselbe nicht allein in die Gerichtskosten, sondern auch nach Befinden in eine wilkürliche Geldstrafe condemniret werden solte.

Da nun hiedurch die Rechtssachen oft muthwillig aufgehalten, und am Ende doch dem Beklagten unnöthige Kosten verursachet werden; Wir aber zur Beförderung gottgefälliger Justiz die Processe möglichst abzukürzen und weniger kostbar zu machen, auf alle Art Landesväterlich bedacht sind: so wollen und befehlen Wir hiemit, daß in allen bei Unsern Ober- und Untergerichten von izt an vorkommenden Processen der Beklagte in der Antwort auf die Klage jedesmal den dilatorischen Exceptionen, in Ermangelung gegründeter fori declinatoriarum, sowol die eventuale und allemal speciale Litis Contestation, als auch alle peremtorische Einreden hinzufüge und solchergestalt seine Nothdurft auf einmal vorbringe, und zwar beides bei

Stra-

Strafe des Ungehorsams und Präclusion, und daß außerdem jeder Anwald, der eine, dieser Unsrer Verordnung zuwider laufende Handlung übergiebt, in 4 Gfl. Strafe condemniret werde.

Ferner ist zwar bisher die gerichtliche Eidesleistung durch einen Bevolmächtigten alsdann bei Unsern Ober und Untergerichten erlaubet gewesen, wenn die Gegenparthei die Ausschwörung des Eides in eigener Person nicht ausdrüklich verlanget hat.

Da aber eines Theils eine nicht sehr gewissenhafte Parthei sich solche weniger verbindlich, und auch dabei verschiedene Auswege denken, andern Theils aber derselben durch Erklärung und Warnung die wahre Absicht und Wichtigkeit des Eides nicht zu Gemüthe geführet werden, auch oft nicht einmal zureichende Gewisheit da seyn kan, daß sie die Volmacht dazu selbst unterschrieben habe: so wollen und befehlen Wir, zur möglichsten Abwendung der auf solche Art möglichen Meineide, daß von nun an jede gerichtliche Eidesleistung nicht anders als in Person geschehen, und wenn sie als eine Ausnahme, wegen weiter Entfernung vom Gericht oder Krankheit der Parthei durch einen Bevolmächtigten geschehen müste, doch nur unter der ausdrüklichen Bedingung zugelassen seyn solle, daß von der Obrigkeit des Wohnorts der Parthei, welche schwören sol, ein Zeugnis beigebracht werde, daß die ausgestelte, mit der Eidesformul jedesmal zu versehende Volmacht von ihr wirklich unterschrieben und vor der Unterschrift die Warnung für den Meineid ihr wirklich geschehen sey.

Wornach sich also Unsre Ober- und Untergerichte, auch respective die Partheien und Anwälde zu achten haben. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 26 September 1774.

Num. CCXIX.

Verordnung wegen Remission der Feldschäden, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar der Billigkeit von selbst gemäs, und bisher auch so beachtet worden, daß beim Miswachs, oder wenn durch Mäuse-Schnekkenfras, Hagelschlag, oder sonstige unvermeidliche Unglüksfälle die Feldfrüchte verdorben oder verlohren worden, vom Guts oder Pachtherrn dem beschädigten Pachtpflichtigen, wenn der Schade beträchtlich ist, ein Nachlas an dem schuldigen Pacht- oder Zinskorn bewilliget wird. Weil aber oft der Pachtpflichtige, wenn er auch nur einen geringen Schaden an seinen Feldfrüchten gelitten hat, und selbst ohne dessen vorher veranlaßte Untersuchung einen Nachlas begehret, und hingegen auch für den Guts- oder Pachtherrn bisher keine gewisse Regeln bestimmet gewesen, wornach die Bewilligung des Nachlasses geschehen müsse, oder auch gar nicht: so haben Wir eine gesezliche Vorschrift, wie hiebei zu verfahren, für nöthig gefunden. Nach deswegen gepflogener Berathschlagung auf dem Landtage verordnen Wir also hiedurch in Gnaden:

1) Sol der Pachtpflichtige, wenn er an seinen Früchten einen beträchtlichen Schaden, weswegen er Nachlas begehren wil, gelitten hat, um dessen Besichtigung und Schätzung bei seiner Obrigkeit nachsuchen, diese aber

2) dieselbe nicht früher als 14 Tage oder 3 Wochen vor der Erndte vornehmen und den dazu bestimten Tag dem Guts- oder Pachtherrn zeitig bekant machen, damit er entweder selbst, oder durch einen Bevolmächtigten dabei gegenwärtig seyn könne.

3) Zur Schätzung des Schadens werden von der Obrigkeit zwei und vom Guts- oder Pachtherrn auch zwei ganz unpartheiische Akker-

ver-

verständige, wenn es möglich, allemal aus einem solchen Ort, dessen Länderei mit der beschädigten von ähnlicher Eigenschaft ist, gewählet, von jener, der Obrigkeit, beeidigt und angewiesen, die Schätzung auf die unten bestimte Art vorzunehmen, und jeder sein Taxatum schriftlich oder mündlich demnächst zu Protocol zu geben; welche Taxata dann zusammen zu rechnen sind, deren Summe aber mit vier dividiret, und das Herauskommende für das wahre Taxatum angenommen wird.

4) Erscheinet der Guts- oder Pachtherr nicht selbst, oder durch einen Bevolmächtigten, so wird die Bescheinigung der geschehenen Bekantmachung zu Protocol genommen und mit der Taxation fortgefahren, alsdann aber, oder wenn er etwa keine Taxatoren für sich wählen wil, werden deren drei von der Obrigkeit bestellet, deren zusammen zu rechnendes Taxatum dann zu Bestimmung des wahren Taxati mit drei dividiret wird.

5) Die Besichtigung und Schätzung des Schadens sol nun in Beiseyn einer obrigkeitlichen Person und des Guts- oder Pachtherrn oder dessen Bevolmächtigten, wenn er dazu erscheinet, und zwar so volzogen werden: a) Die Schätzer sollen, wenn auch der Miswachs oder Ruin der Feldfrüchte nicht total ist, dennoch alle, und folglich die beschädigte Ländereien und Früchte nicht nur, sondern auch alle übrige besaamte Ländereien des Pachtpflichtigen, besehen und untersuchen, b) wie viel von jeder Art Früchte von jedem Scheffel Einsaat, bei gewöhnlicher guter Erndte, nach Beschaffenheit des Landes zu hoffen gewesen wäre, c) wie viel hingegen wirklich eingeerndtet werden kan, und d) ob der Miswachs etwa durch schlechte Pflege, oder übele und unzeitige Bestellung und Besaamung des Ackers ganz, oder zum Theil entstanden sey?

6) Ueber diese Taxation wird, wenn es ihre Weitläuftigkeit erfordert, demnächst eine Tabelle mit Rubriken von jeder Gattung Früchte, wie viel davon bei gewöhnlicher Erndte zu erhalten gewesen, wie viel aber wirklich davon eingeerndtet werde, der mehr als gewöhnliche Ertrag und der wirkliche Schade oder Verlust, verfertiget.

7) Nach der hieraus sich ergebenden Beschaffenheit des Verlusts gegen das Ganze einer gewöhnlichen Erndte, sol nun die Remission auf folgende Art geschehen. a) Wenn ein totaler Miswachs, oder wenn alle Früchte ganz verdorben oder verloren worden, und nichts eingeerndtet wird: so werden dem Pachtpflichtigen $\frac{3}{4}$ von seinem schuldigen Pachtkorn erlassen, und entrichtet er nur $\frac{1}{4}$ davon. b) Beträget sein Verlust nur $\frac{2}{3}$, so wird ihm die Halbschied des Pachtkorns nachgegeben, die übrige Halbschied aber abgeführet. c) Hat er die Halbschied an seinen Früchten verlohren, so erhält er $\frac{1}{3}$ Nachlas und $\frac{2}{3}$ seines Pachtkorns bezahlt er; dahingegen d) ihm bei geringerem Abgang oder Verlust gar keine Remission geschiehet, und derselbe auch in allen Fällen die Kosten der Taxation nach der Sporteln-Ordnung bezalet, wenn nicht seine Umstände noch eine mäßigere Bestimmung, die alsdann geschehen sol, erfordern.

Wir überlassen nun zwar denen Guts- und Pachtherren, auch ihren Pachtpflichtigen, sich wegen der Remission in oben erwehnten Schadensfällen unter sich, wenn sie wollen, zu vergleichen, wenn aber solches nicht geschähe, so sollen dabei obige Vorschriften beachtet werden; und befehlen Wir deswegen Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch allen Magisträten und Richtern in denen Städten, und sonst j der Obrigkeit in Unsrer Grafschaft, darnach zu verfahren und die Remissions-Irrungen zu entscheiden; wie Wir denn auch selbst in Ansehung Unsrer Pachtpflichtigen Unsrer Rentkammer, darnach die Remission zu ertheilen, aufgeben werden. Damit nun diese Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelange, sol dieselbe von denen Kanzeln und durch den Anschlag an gewöhnlichen Orten bekant gemacht werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 26 October 1774.

Num. CCXX.

Verordnung wegen der Wilddieberei, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da Wir höchst misfällig vernehmen müssen, daß unerachtet der gegen die Wilddieberei von Zeit zu Zeit erlassenen geschärftern Verordnungen, diese Frevelthat dennoch noch immer fortdaure, und dadurch nicht allein Unsere, sondern auch die Fürstl. Paderbornische nächst gelegene Wildbahnen äuserst ruiniret werden; Wir aber diesem Unwesen durchaus nicht länger nachsehen wollen: So erneuren Wir nicht nur vorige Verordnungen, und darunter besonders die vom 20 Junii 1763, sondern befehlen auch noch überdem allen Unsern Unterthanen, auf alle diejenige, welche der Wilddieberei sich auf einige Art verdächtig machen solten, genau zu achten, und die Anzeige bei ihrem Amt, oder auch dem Forstamte davon zu thun, diejenige, welche sich wirklich in Unsrer Wildbahn betreten lassen mögten, sofort zu verfolgen, zu arretiren und dem Amte oder dem Bauerrichter des nächsten Dorfes, welcher ihn gleich mit Schützen weiter ans Amt bringen sol, abzuliefern, auch Unsern Forstbedienten auf ihr Verlangen jedesmal in Verfolgung und Arretirung der Wilddiebe behülflich zu seyn. Wie Wir dann dagegen die in vorerwehnter Verordnung für die glaubwürdige Anzeige einer Wilddieberei, oder auch nur eines sich wahr befundenen Verdachts deswegen, wie nicht weniger für die Ablieferung eines ertapten Wilddiebes zugesicherte Belohnung nicht nur aufs neue hiemit zusichern, sondern auch auf 20 Rthl. im erstern und 40 Rthl. im leztern Fal erhöhen, im Gegentheil aber auch wider diejenige, welche sich in Befolgung dieses Befehls säumig finden lassen solten, mit ernsthafter Strafe verfahren lassen werden. Wornach sich zu achten. Gegeben Detmold den 1 November 1774.

Num. CCXXI.

Münz-Verordnung von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar in Unsern Landesherrlichen Verordnungen vom 2 Jenner 1764 und 25 Februar 1768 alle auswärtige Kupfermünze, und in denen vom 19 April 1770 und 19 November 1772 alle auswärtige Silber Scheidemünze unter conventionsmäßigen 3 Mariengroschen Stükken, wie nicht weniger in der Verordnung vom 7 October 1767 die alte nicht nach dem Conventionsfus ausgeprägte, durch langen Gebrauch abgenuzte und wol gar ausgewippete 6 und 3 Mariengroschen Stükke in Unserm Lande ferner auszugeben und anzunehmen, bei Confiscations und anderer nachdrüklicher Strafe verboten, Uns aber dennoch vorgetragen worden, daß dem zuwider jetzo aufs neue solche verrufene Münzsorten von Gewinsüchtigen ins Land und bei Handel und Wandel im Gang gebracht, dagegen aber Unsre und besonders die in zureichender Menge und conventionsmäßiger Güte ausgeprägte Silber-Scheidemünzen zurük gehalten werden.'

Zu Abwendung des, daraus fürs gemeine Wesen entstehenden empfindlichen Schadens wollen Wir also hierdurch vorgedachte Landesherrliche Verordnungen dahin erneuern, daß nach Publication dieses keine ausländische Kupfermünze überhaupt und auswärtige Silber-Scheidemünze nicht unter 3 Mariengroschen Stükken, also keine $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{48}$, 3 pf. und 2 pf. Stükke, und auch gar keine alte, nicht conventionsmäßig ausgeprägte 6 und 3 Mariengroschen Stükke weder bei Unsern und andern Kassen, noch auch im gemeinen Handel und Wandel weiter angenommen und ausgegeben, und

daß

daß derjenige, welcher dawider handelt, er sey Annehmer oder Ausgeber, mit Confiscation des Geldes und nach Befinden mit 5 und mehreren Gfl., derjenige aber, welcher so gar aus wucherlicher Absicht solche verbotene Münzen in Unser Land bringet, nebst dessen Confiscation mit 100 Gfl., oder Fals er zu deren Bezalung unvermögend wäre, mit 3 monatlicher Zuchthausstrafe bestrafet werden solle.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magistraten und Richtern in denen Städten, befehlen Wir also, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten, und sol sie, damit niemand seine Unwissenheit dagegen vorschützen kan, von denen Kanzeln bekant gemacht, und sonst an gewönlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 17 November 1774.

Num. CCXXII.

Verordnung wegen der Hypotheken-Ordnung, von 1774.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden sich gnädig bewogen gefunden, zu Abwendung möglicher nachtheiliger Folgen beim unbedingten Verfahren nach dem §. 9. der Hypotheken-Ordnung, diesen dahin Landesherrlich zu erklären: „Daß die im Rechtsstreit be„fangene Forderungen, oder Ansprüche, von welcher Art sie seyn, „diesem §. gemäs, nur dann zu dem darinnen bestimten Endzwekke „eingetragen werden sollen, wenn sie auf Brief und Siegel sich grün„den oder wenn schon ein Urtheil dafür ergangen, oder wenn endlich „dieses bei Forderungen ohne Brief und Siegel noch nicht geschehen, „doch ein gefährliches Schuldenmachen vom Besitzer des Gutes, den „Gegenstand des Rechtsstreits, während dem Lauf des Processes, „in Unsicherheit stellete, und dieses der, welcher das Eintragen ver„langte, vorher bescheinigen mögte“: So wird dieses hierdurch des Endes bekant gemacht, um in vorkommenden Fällen sich nach dieser Landesherrlichen Erklärung schuldigst zu achten. Detmold den 29 December 1774. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst

Num. CCXXIII.

Verordnung wegen Entrichtung der gutsherrlichen Gefälle von elocirten Höfen, von 1775.

Es ist bei der Abnahme der Rechnungen von elocirten Höfen verschiedentlich bemerket worden, daß die Bezahlung der Landes- und Gutsherrlichen Praestandorum nicht nach der herkomlichen Ordnung von den Rendanten geschehe, sondern daß die praestanda adelicher und anderer Privat-Gutsherren, denen hohen Landes- und Gutsherrlichen praestandis, in Fällen, wo wegen eines in der Elocations-Kasse sich ergebenen Minus beide nicht zugleich abgeführet werden können, so gar vorgezogen, annebst des in der Einnahme vorhanden gewesenen Minus ungeachtet, besagte privat-gutsherrliche Gefälle nach dem höchsten marktgängigen Preis bezalet, darzu wol gar die zu ganz anderem Behuf verwilligte Invalidengelder genommen, die Landesherrliche Contribution, Rentgefälle und übrige praestanda aber zurük und auf eine unverantwortliche Weise unter die Restanten gesetzet worden.

Damit nun dergleichen Unordnungen künftig nicht weiter vorkommen mögen, so wird denen Rendanten der elocirten Höfe hierdurch nachdrüklich bei 50 Gfl. Strafe und Ersetzung alles denen Herrschaftlichen Kassen ansonst entstehenden Schadens anbefohlen, künftig erst die Contributionen, Rentgefälle und übrige dem hohen Landesherrn gebührende Abgaben ohne Unterscheid, und sodann erst nach deren Abtrag die privat-gutsherrliche praestanda, und zwar diese, bei sich ergebendem Minus der Einnahme, nach der Kammertaxe, so weit der baare Vorrath der Elocations-Kasse alsdann noch hinreichet, zu berichtigen, die etwa verwilligt werdende Invalidengelder aber hinfüro ihrer Bestimmung und Absicht gemäßer zu verwenden, damit widrigenfals, die Rendanten und Administratoren der elocirten Höfe zu beider Ersetzung ex propriis anzuhalten, und die oben comminirte Strafe gegen sie zu volziehen, nicht nöthig seyn möge. Resolutum Detmold den 3 Januar 1775. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXXIV.

Verordnung wegen des leichten Goldes, von 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es hat sich, da in benachbarten Landen der Gang der nicht volwichtigen Goldmünze ganz verboten, oder doch eingeschränket worden, das leichte Gold desto häufiger seit einiger Zeit in Unserm Lande gezeiget, und dürfte, wenn ihm der freie Lauf gelassen wird, von Gewinsüchtigen zum Schaden des Publikums noch mehr eingeschleppet werden. Um diesem also zuvor zu kommen, verbieten Wir hiemit einem jeden in Unserm Lande bei 50 Gfl. und nach Beschaffenheit des Fals noch höherer Strafe, Pistolen von aller Gattung, die mehr als 3 Aß, und halbe Pistolen die mehr als 2 Aß zu leicht sind, sodann auch ungerändete Holländische Ducaten, weder bei Unsern noch andern öffentlichen Kassen, auch sonst im gemeinen Handel und Wandel, 14 Tage nach Publication dieses Edicts, weiter auszugeben und anzunehmen, oder auch nur jemand in Bezalung anzubieten. Wie dann Drosten und Beamte auf dem Lande, auch Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten, darauf, daß diesem genau nachgelebet, und jeder Entgegenhandlungsfal am gehörigen Ort zur Bestrafung befördert werde, mit aller Aufmerksamkeit zu achten haben. Und sol dieses Edict, damit es zu jedermans Wissenschaft komme, nicht nur von denen Kanzeln, sondern auch durch gewöhnlichen Anschlag bekant gemacht werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 10 Januar 1775.

Num. CCXXV.

Verordnung wegen der Contributions-Restanten, von 1775.

Da aus dem vom Land-Receptor übergebenen Rechnungs-Extract vom lezten Quartal v. J. misfällig ersehen worden, daß die Erhebung und Einsendung der extraordinairen Contribution so wenig der laufenden, als noch vom Jahr 1773 rükständigen, nach Vorschrift des Circularis vom 21 May v. J. richtig geschehen, vielmehr der gröste Theil der Rendanten wiederum in Rükstand geblieben ist: so wird jeder derselben hiedurch ernstlich erinnert, sich nicht länger eine Entgegenhandlung gegen gedachtes Circulare zu Schulden kommen zu lassen, sondern binnen 14 Tagen die Rükstände sämtlich einzusenden, und fürs künftige die verordnete monatliche Beitreibung und Einsendung zu beachten, widrigenfals aber der strengsten Execution, und nach Befinden noch überdem ernsthafter Ahndung zu gewärtigen. Detmold den 27 Januar 1775. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num. CCXXVI.

Verordnung wegen der fremden Werber, von 1775.

Da man misfällig vernommen hat, daß fremde, besonders in Holländischen Diensten stehende Soldaten beim Aufenthalt in ihren Geburtsörtern die zur hiesigen Miliz wirklich enrollirte Unterthanen zu Annehmung auswärtiger Kriegesdienste und also zu Begehung eines Meineides verleiten; dieser durch viele Landesherrliche Verordnungen verbotenen heimlichen Werbung aber nicht nachgesehen werden kan: so haben Drost und Beamte den in ihren Aemtern sich aufhaltenden fremden Soldaten durch die Amts-Unterbediente bekant machen zu lassen, daß derjenige, welcher unerlaubte Werbung triebe, sofort arretiret, hieher gesandt und mit harter Strafe belegt werden würde. Wie denn auf die Contravenienten pflichtmäßig genau zu achten und deren Arretirung zu veranstalten, auch demnächst gleich davon zu berichten ist. Detmold den 27 Januar 1775.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXXVII.

Verordnung wegen Anzündens der Senne, von 1775.

Es haben unsers gnädigst Regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden höchstmisfällig vernommen, daß, ob Hochdieselbe gleich unterm 1 May 1758 und 10 May 1762 die von Hochdero in Gott ruhenden Vorfaren wegen des Anzündens der Senne verschiedentlich erlassene Verordnungen nicht allein erneuern und bei Leibes- und dem Befinden Lebensstrafe deren genaue Befolgung anbefehlen, sondern auch demjenigen, welcher einen Contravenienten glaubhaft anzeigen würde, mit Verschweigung seines Namens eine Belonung von 25 Rth! aus der Forstkasse gnädigst zusichern zu lassen; dennoch hierauf nicht gehörig geachtet, und diesen Verordnungen so wenig nachgelebet werde, daß die Senne in lezt verflossener Woche dreimal angezündet und dadurch die benachbarte Holzungen und Höfe der augenscheinlichsten Gefahr ausgesetzet worden.

Da indessen Hochgedachte Ihro Hochgräfl. Gnaden gnädigst wollen, daß demjenigen, was zum gemeinen und vieler Unterthanen besondern Besten hierunter verordnet worden, genau nachgelebet werde: so wird hierdurch jederman, besonders aber diejenigen, welche an der Senne nahe angrenzen, und die, welche darin hüten und Heide mähen, alles Ernstes gewarnet, sich bei Vermeidung der empfindlichsten Strafe keine Unachtsamkeit mit dem Feuer zu Schulden kommen zu lassen; denen Unterthanen aber, welche durch Abbrennen der alten Heide sich eine bessere Weide zu verschaffen etwa genötiget seyn solten, bei Leibesstrafe anbefohlen, dieses Anzünden nicht für sich zu thun, sondern, wenn solches nötig, ihre Absicht dem Amte und Forstbedienten gehörig anzuzeigen, und von solchen die Verfügung wegen Zeit und Ort sich zu erbitten, welche alsdann darinnen das Nötige mit aller Vorsicht, und unter Aufsicht eines Forst-Unterbedienten zu veranstalten haben. Detmold den 2 May 1775.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXXVIII.

Verordnung wegen Bestellung des Akkers, von 1775.

Da der lezte frühe Winter die volle Aussaat des Winterkorns bei vielen Unterthanen gehindert hat, und um desto mehr also jetzige volständige Bestellung der Sommersaat auf alle Weise zu befördern ist: so hat man zwar zu Drost und Beamten auf dem Lande das gute Zutrauen, sie werden hiebei, nach Vorschrift Landesherrlicher Verordnung, ihre Pflicht zum Besten des Landes genau erfüllen; um aber doch alle deswegen nötige Vorsicht anzuwenden, werden dieselbe hierdurch erinnert, nicht nur auf die ordentliche Bestellung der Sommersaat durch die Unterbediente genau achten zu lassen, und wo es nötig, dieselbe durch Mittel, die jeden Umständen angemessen sind, selbst zu befördern, sondern auch nach Anweisung der Landesherrlichen Verordnung vom 17 März 1771 denen Unterthanen in Anschaffung des Saatkorns, wie nicht weniger des Leinsaamens behüflich zu seyn. Detmold den 20 May 1775.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXXIX.

Verordnung wegen der Contributions-Restanten, von 1775.

Es sind zwar, zufolge der Verordnung vom 21 May v. J. wegen Erhebung und Einsendung der Contribution, von denen Rendanten Restanten-Verzeichnisse dem Landkassen-Receptor eingeschikt, diese auch von demselben zur Justification der eingeführten Restanten bei der Rechnungsablage produciret worden. Allein da in diesen Verzeichnissen nach der Absicht jener Verordnung temporelle und inexigible Restanten zugleich aufgeführet, von erstern auch in nachherigen Monaten viele noch entrichtet worden, und man also bei der Rechnungsabnahme daraus nicht ersehen können, welche von denen gebliebenen Restanten noch exigibel, und welche inexigibel; zu Vermeidung der bisher oft nötig gewordenen Commissarischen Restanten-Untersuchungen aber das Landkasse-Administrationscollegium eine solche Einrichtung nothwendig findet, daß in jeder Jahrs-Rechnung die bescheinigte inexigible zum gänzlichen, die noch exigible aber zum Zeit-Abgang gesetzet, und diese nur allein in die folgende Rechnung wieder zum Empfang gebracht werden, und daher darauf angetragen hat, zu verordnen, daß jeder Rendant in der Mitte des Jenners die aus vorhergegangenem Jahr gebliebene Restanten so designire, daß in einer Designation die noch exigible mit ihren Ursachen und gutachtlich bestimten Zahlungsfristen, in einer andern besondern aber die ganz inexigiblen mit ihren Ursachen warum, aufgeführet, jede dieser Designationen auch, wo der Rendant nicht zugleich einziger Beamte ist, von Drost und Beamten, und zwar in Ansehung der Restanten von elocirten

Höfen, nach Einsicht der Elocations-Rechnungen attestiret werde: so wird hiemit diesem genemigten Antrag gemäs zu verfahren, und in der Mitte des Jenners solche Restanten-Designationen vom vorhergehenden Jahr der Regierung zur weitern Verfügung der gänzlichen oder temporellen Absetzung solcher Restanten sowol in der Landkasse Rechnung, als denen Contributions-Rechnungen, der Regierung einzusenden, sämtlichen Rendanten hiemit befohlen, mit dem Anhang, daß solches auch schon in Ansehung der vom vorigen Jahr gebliebenen Restanten binnen 14 Tagen geschehen, dabei aber auch die in der Verordnung vom 21 May v. J. sub num. 3. vorgeschriebene Designirung der Restanten bei monatlicher Einsendung der Contribution ebenfals zu ihrem daselbst bestimten Endzwek fortgesetzet werden solle. Detmold den 13 Junii 1775.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXXX.

Verordnung wegen der Viehseuche, von 1775.

Da die Viehseuche am Rhein und an der Ruhr noch nicht aufgehört hat, auch aufs neue im Bremischen und Oldenburgischen grassirt und selbst in noch näher benachbarten Gegenden eine verdächtige Krankheit unter dem Hornvieh entstanden seyn sol; und dann bei denen nun bald einfallenden Viehmärkten, auch alsdann geschehendem Ein- und Durchtreiben des Viehes die gröste Vorsicht erfordert wird, daß dadurch diese Landverderbliche Seuche nicht in hiesige Grafschaft gebracht werde: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden zu dem Ende folgendes verordnet.

1) Sol kein Hornvieh aus den Gegenden, wo die Viehseuche grassiret, ein- oder durchgelassen, sondern solches an denen Gränzen schlechterdings zurükgewiesen werden, auch kein Mezger, Jude, oder sonst jemand zu dessen Einkauf auf Märkte in solche Gegenden gehen; im Entgegenhandlungsfal aber das daher gebrachte Vieh nicht eingelassen, oder wenn es heimlich eingebracht worden, sogleich tod geschlagen und tief in die Erde eingegraben, der Contravenient auch in beiden Fällen nach Befinden der Umstände mit 100 auch mehreren Gfl. und selbst am Leibe bestrafet werden.

2) Sollen Fremde das Hornvieh aus noch nicht bekantlich inficirten Gegenden nicht anders ein- und durchführen, als wenn sie mit einem obrigkeitlichen Paß versehen sind, worin a) der Name des Viehhändlers, b) die Zahl und Farbe des Viehes, c) mit welchem Zeichen es bezeichnet, d) die Zeit und der Ort, wann und wo es angekauft ist, deutlich bestimmet und angegeben, und dabei e) bezeuget wird, daß das Vieh von Orten komme, wo binnen drei Monaten keine anstekkende Krankheit am Hornvieh bemerket worden.

3) Der mit solchem Paß fremdes Vieh ein- oder durchbringen wil, sol am Gränzort dem Beamten, wenn dieser selbst da ist, oder sonst dem Untervogt oder Bauerrichter den Paß zustellen, und dieser darnach das Vieh genau besehen, auch wenn nichts dabei zu erinnern gefunden, solches unter dem Paß bemerken, und das ein- und durchbringen zu lassen, sonsten aber dasselbe verbieten, und auf keine Weise gestatten.

4) Sollen Mezger, Juden und jede andere, die auf Märkten oder sonst wo in bekantlich nicht inficirten Gegenden Hornvieh ankaufen und einbringen wollen, sich einen Gesundheitspaß nach obiger Vorschrift von der Obrigkeit des Orts geben lassen, und ohne denselben auch daher bei nachdrüklicher Geld- oder Leibesstrafe kein Vieh in hiesige Grafschaft bringen.

Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistráte in denen Städten haben also obige Verordnung genau zu befolgen, die Unterbediente zur Volziehung der genauen Aufsicht anzuweisen und sie sonst zur Befolgung weiter bekant zu machen, auch wo sich in der Nachbarschaft, oder selbst in ihren Jurisdictionsbezirken eine verdächtige Krankheit am Hornvieh äuserte, davon sogleich zu berichten, und mit aller Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß nach dem Circulare vom 21 October v. J. das Einbringen aller giftfangenden Sachen aus denen inficirten Gegenden abgewendet werde. Detmold den 15 September 1775.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXXXI.

Verordnung wegen der Viehseuche, von 1775.

Bei der nun immer größern Ausbreitung der Viehseuche in benachbarten Landen, wird es auch immer mehr nothwendig, alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, das dieses Uebel, so viel es menschlicher Vorsicht möglich ist, von den Grenzen dieser Grafschaft abgehalten werde. Namens und auf gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird also Drosten und Beamten auf dem Lande, und Magistraten in denen Städten hiermit aufs nachdrüklichste empfohlen, auf die genaueste Befolgung der schon vorhin deswegen und besonders unterm 21 December vorigen Jahrs, 15 Sept. und 23 Nov. dieses Jahrs ergangenen Verordnungen, und so viel die Gränzämter betrift, derer, diesen noch dazu insbesondere ertheilten Vorschriften, pflichtmäßig zu halten.

Und da, wenn dieser Vorsicht ungeachtet, welches jedoch Gott gnädig verhüten wolle, dennoch die Viehseuche auch in hiesigem Lande ausbrechen solte, alsdann sogleich die möglichsten Mittel gegen weitere Verbreitung angewendet werden müssen: so haben Drosten und Beamte, wie auch Magistrate

1) bekant zu machen, das jederman bei 50 Gfl. oder wo diese nicht bezahlt werden können, bei 3 monatlicher Zuchthausstrafe, wenn ihm ein Stük Rindvieh erkranket, solches gleich der Obrigkeit anzeigen solle;

2) haben dieselbe bei nemlicher Strafe von 50 Gfl. denen Wrasemeistern, daß sie ohne Anzeige und darauf erhaltene obrigkeitliche schriftliche Erlaubnis Rindvieh ausschleppen, zu verhingegen eben so zu gebieten, daß sie von der an sie gelangten Bestellung sogleich Anzeige thun und weitere Verordnung gewärtigen sollen;

3)

3) ist bei vorkommender Untersuchung einer Krankheit des Rindviehes nach folgenden als bewährt angegebenen Kenzeichen der jezt in der Nachbarschaft grassirenden Seuche zu forschen: a) milchendes Vieh fängt an weniger Milch zu geben; b) es wird träge und traurig; c) es lässet nach im Fressen; d) es höret auf wiederzukäuen; e) es zeiget sich ein Huste, welcher, so wie die Krankheit zunimt, stärker wird; f) es säuft nur durch die Zähne; g) das Niederschlingen wird ihm beschwerlich; h) es schaudert nach zwei bis dreimaligem Niederschlingen des Getränkes, tritt zurük vom Fressen und Saufen; i) es bekomt einen stinkenden Durchfal; k) die Haare stehen empor, das Stük Vieh sieht rauh aus; l) so wie ihm das Schlingen beschwerlich wird, fangen auch die Augen an roth zu werden und zu laufen, welches sich mit dem Fortgang der Krankheit vermehrt; m) die Nase fängt an zu fließen, und es gehet ihm häufiger Schleim ab.

4) Wo bei angestelter Untersuchung einer Krankheit des Hornviehes sich solche Merkmale finden, da ist die Krankheit gleich als Seuche zu behandeln, das Haus oder der Hof, wo sie sich findet, sogleich mit Wachten zu besetzen, aller Ein und Ausgang zu verbieten, das feste Anlegen der Hunde und das Todschlagen der Katzen in solchem Hause oder auf solchem Hofe zu gebieten, und dann davon sogleich hieher zu berichten, worauf wegen ferneren Verfahrens die nöthige Vorschriften ertheilet werden sollen.

5) Wäre aber die Anzeige von einem erkrankten Rindvieh unterblieben, und dasselbe wirklich darauf verrekket: so mus nicht nur, ob oben angegebene Merkmale bei der Krankheit sich gezeiget, genau nachgeforschet, sondern auch allemal das verrekte Stük im Beiseyn einer obrigkeitlichen Person, und wo er zu haben, eines der Viehseuche Kundigen geöfnet, und wenn schon von der Krankheit bedenkliche Merkmale erfahren worden, alsdann das krepirte Stük, fals die Oefnung, wie sonst besser, in der Nähe nicht geschehen kann, durch Umwege auf einer Karre oder Schlitten weggebracht werden.

6) Fänden sich nun beim Aufhauen wirkliche Kenzeichen der Seuche, wie dann die dabei gegenwärtige Gerichtspersonen jedesmal

die

die gefundene Merkmale der Krankheit, woran das Vieh krepiret, genau schriftlich bemerken und davon referiren mus, so ist das Aas mit der Haut sogleich drei Ellen tief zu verscharren, der Plaz, worin dies geschehen, zu umzäunen und wie oben Num. 4. zu verfahren; überdem aber gleich dem Abdekker aller Umgang mit gesunden Häusern zu verbieten, von dem oder denen auch, die bei der Oefnung gegenwärtig gewesen, die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie ihre anhabende Kleider, ehe sie in ihre oder andere Häuser gehen, mit Schwefel stark durchräuchern.

7) Als Kennzeichen eines an der Seuche verrekten Rindviehes bei dessen Aufhauen werden folgende angegeben: a) Entzündungen in allen innerlichen Theilen, b) im Wanst oder ersten Magen außerordentlich vieles Futter, ungeachtet das Thier in einigen Tagen nicht gefressen hat, auch die inwendige Haut dieses Magens mürbe oder los, c) der zweite Magen auch sehr mürbe und schön roth, d) im dritten Magen ebenfals troknes Futter, welches sich wie ein Kuchen zusammen gesezt, und auf diesem, --- dies ist jedoch nicht immer --- die von denen Blättern des Magens abgelösete Haut, die schwarz und brandig ist, e) der vierte Magen entzündet und auch bisweilen vom kalten Brand angegriffen, sonst aber roth und braun, welches nebst dem, was vom dritten Magen gesagt worden, für ein sicheres Kenzeichen der Seuche angegeben wird, wenn auch die übrigen nicht alle da seyn solten, f) im ganzen Kanal der Gedärme breite und häufige Spuren der Entzündung, und die dünnen Gedärme mehrentheils leer und voller Wind, in denen dikken aber öfters Geschwüre und blutiges Eiter, g) die Gallenblase von außerordentlicher Größe, und mit einer verdorbenen und widernatürlichen Galle angefüllet, h) die Zunge zwar selten, jedoch bisweilen entzündet, hingegen inwendig die Luftröhre mehrentheils entzündet, so wie auch die Lunge selten ohne Fehler, Verschwürung, Verhärtung oder Entzündung, auch wol mit stinkendem Eiter, i) das Herz schlaf mit schwarzem flüssigem Blut, k) im Kopf Spuren einer Entzündung, die in heißen Brand übergegangen, und die Hirnhäute mit Blut angefüllet, bei einigen sogar das Gehirn

selbst in eine stinkende und merkliche Suppuration gekommen, l) zwischen der Haut und dem Fleisch bei einigen Thieren kleine Eiterbeulen, wie eine Art von Pokken, und bei einigen im After schwarzes und gangränirtes Blut. Auf welche Kenzeichen, ob sie alle oder welche da sind, genau zu achten ist, und die gefundene zu bemerken sind.

8) Damit desto gewisser eine beim Hornvieh entstehende Krankheit sogleich bekant, gehörig untersuchet, und auch die unten beschriebene Vorbauungsmittel richtig angewendet werden: so sind in denen Städten sowol, als in denen Dörfern, und in jenen für jede deren besonderer Abtheilungen einige verständige, redliche, und der Kenzeichen der Viehseuche kundige, oder doch davon zureichend zu unterrichtende Männer anzustellen, welche wöchentlich ein oder mehrmal, nachdem es die Nähe der Gefahr erfordert, die Kuhställe visitiren. Diese müssen, wenn ein Stük Rindvieh auch nur nicht, wie gewönlich, frisch anbeißet, solches vom gesunden gleich absondern lassen, auf die Folge dieses Zustandes, und ob dabei oben beschriebene Merkmale der Seuche sich zeigen, genaue Achtung geben, und so bald dieses, davon stündliche Anzeige ihrer Obrigkeit thun, welche dann nach Beschaffenheit der Kentnisse dieser Aufseher, ohne oder nach vorheriger weiteren die Anzeige bewahrheitenden Untersuchung, wie oben Nr. 4. verordnet, hier auch verfähret.

9) Diese Aufseher müssen nach dem ihnen vorher davon zu gebenden deutlichen Unterricht bei ihren Visitationen folgende gut gefundene Vorbauungsmittel empfehlen: daß die Ställe oft und wenigstens zweimal wöchentlich ganz ausgemistet, das Rindvieh täglich gestriegelt oder mit einem Strohwisch gerieben, wöchentlich wenigstens zweimal eine Hand vol Salz jedem Stük aufs Futter gegeben, und mit Teer oder Wacholdern auf einem, jedoch zu Abwendung der Feuersgefahr in einen Eimer zu stellenden Topf mit Kohlen, dann und wann in denen Ställen geräuchert werde. Und darauf, daß dieses alles so geschehen, müssen solche Aufseher fleißig achten, die gegen ihren Rath Widerspenstige aber sogleich der Obrigkeit anzeigen.

10) Diese Aufseher müssen Drost und Beamte, wie auch die Magistrate durch Vorstellung des großen Nutzens, den sie fürs Algemeine und auch für sich selbst durch ihre Bemühungen stiften, zu deren willigen Uebernehmung und getreuen Fortsetzung aufmuntern, sie von Zeit zu Zeit zu sich kommen lassen, nach der Gesundheit des Viehes in ihrem Bezirk fragen, und dabei sie immer deutlicher von dem, worauf sie zu achten, und wozu sie jeden anzuweisen haben, unterrichten. Und da

11) für die gute Absicht solcher Visitationen erforderlich ist, daß sie algemein geschehen: so werden sie auch mit Vorbehalt aller Privilegien, Freiheiten und Exemtionen solchergestalt hiemit verordnet, und hat jede Obrigkeit deswegen denen Adelichen und anderen Freien in ihrem Jurisdictionsbezirk von dieser Verordnung Nachricht zu geben.

Gleichwie man nun zu Drosten und Beamten, wie auch Magistraten in denen Städten, das gegründete Zutrauen hat, sie werden sich mit allem Eifer für die Abwendung und Ausbreitung dieser landverderblichen Seuche in hiesiger Grafschaft auf die vorgeschriebene Art verwenden, also hoffet man auch davon gesegnete Wirkung, und erwartet von denen dabei wider Vermuthen aufstoßenden Hindernissen, wie auch so lange die Seuche in der Nachbarschaft fortdauret, wöchentlich einen Bericht, ob und was Bemerkliches sich deswegen in eines jeden Jurisdictionsbezirk geäusert habe. Detmold den 12 December 1775.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXXXII.

Verordnung wegen der Oel- und Trahn-Gemäße, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist Uns vorgetragen, und darauf auch durch eingezogene Berichte von Unsern Aemtern und Städten bestätiget worden, daß die Oele und der Trahn in unserm Lande nicht nach gleichem Gemäß, sondern hier nach Pfund- und dort nach Kannengemäßen verkauft werden, und daß noch dazu die für den Pfundverkauf bestimte Gemäße nicht einmal unter sich gleich, sondern an einigen Orten auf Cölnisches Pfund, deren $2\frac{1}{2}$ auf eine Kanne gehen, und an anderen auf ein besonderes angenommenes Pfund von 36 Lothen eingerichtet sind.

Da nun bei solcher Verschiedenheit dieser Oel- und Trahngemäße leicht eine Vervortheilung im Handel geschehen, und der gemeine Man auch am besten bei diesem Kauf sich nach dem Kannengemäß richten kan: so ist, nach darüber auf lezterm Landtage geschehener Berathschlagung, für gut gefunden worden, und verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß nach vier Wochen, von der Bekantmachung dieses Edicts anzurechnen, überal in Unserm Lande beim Verkauf der Oele und des Trahns nur das Kannengemäß gebrauchet, die Kanne auf $2\frac{1}{2}$ Cölnische Pfunde, und nach diesem Verhältnis auch die halbe Kannen-Orts- und halb Ortsgemäße eingerichtet werden sollen. Jeder Unsrer Unterthanen, der mit Oel und Trahn handelt,

delt, hat sich also darnach zu richten, binnen vier Wochen nach Bekantmachung dieses Edicts, wenn er sie bisher noch nicht gehabt hat, solche Kannengemäße zum Verkauf der Oele und des Trahns anzuschaffen, und sie dazu immer zu gebrauchen.

Wie dann Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten und Richtern in den Städten befohlen wird, darauf, daß solches Anschaffen und beständiges Gebrauchen geschehe, durch Visitation nach Ablauf vorbestimter vier Wochen, und auch bei denen ordnungsmäßigen Visitationen des Maaßes und Gewichts genau achten, die nach obiger Vorschrift nicht eingerichtete Oel- und Trahngemäße wegnehmen zu lassen, und die Eigenthümer noch überdem zur Strafe zu ziehen.

Zur algemeinen Bekantmachung dieser Verordnung sol dieselbe von den Kanzeln publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 16 Jenner 1776.

Num. CCXXXIII.

Verordnung wegen der Cognition der Aemter, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist Uns vorgetragen worden, daß Unsere Unterthanen auf dem Lande in gar zu häufige Processe bei Unsern Obergerichten gerathen. Die hier nothwendig größere Kosten und der Verlust der Zeit, die sie beim öfteren Hin- und Hergehen zu und von Unsern Obergerichten zubringen, sind ihnen gleich schädlich, und ziehen oft die nachtheiligste Folgen auf ihren Zustand nach sich. Zu deren Abwendung verordnen Wir also in Gnaden, daß

I) nicht mehr nach Unsrer Verordnung vom 21 März 1748, die sonst, und in so weit sie hier nicht geändert wird, ihre volle Gültigkeit behält, die daselbst bestimte Amts-Cognition auf Sachen, die unter 25 Rthl. betragen, eingeschränket seyn, sondern sich dieselbe auf alle Klagsachen unter Unsern Amts-Unterthanen selbst und von andern gegen sie erstrekken sol.

II) Sollen also Unsre Aemter in allen solchen Klagsachen, so wie es vorgedachte Verordnung in Ansehung derer 25 Rthl. vorschreibet, verfahren.

III) Erhalten zwar ihre Bescheide keine Rechtskraft, und bleibt dem Theil, welcher sich beschweret glaubt, frei, sich dagegen an Unsre Obergerichte, ohne Gebrauch eines Rechtsmittels, zu wenden; allein bis solches geschehen und darauf Erkentnis erfolget, sollen Unsre Aemter in Volziehung ihrer Bescheide, jedoch in ordnungsmäßigen Terminen, fortfahren.

IV) Sol derjenige, welcher von einem Amtsbescheide Recurs an eines Unsrer Obergerichte nehmen wil, jederzeit nach Vorschrift der Verordnung von 1748 das Amtsprotocol mit dem Bescheide seiner

Kla-

Klage beilegen, und diese sonst von Unsern Obergerichten nicht angenommen werden.

V) Sol also auch keines Unsrer Obergerichter eine Klage gegen einen Amts-Unterthanen, ehe sie dieser Ordnung gemäs zur Cognition des Amts gekommen, annehmen; auch wann über daselbst verweigerte Justiz Beschwerde geführet werden solte, zuforderst vor Annahme der Klage selbst, von Unsern Obergerichten gerechte Justizpflege verordnet, und wenn sie darauf nicht erfolgte, die Klage zwar zugelassen, das Amt aber über die Justizverweigerung zur Verantwortung gezogen werden.

VI) Sollen die Aemter zu Abwendung kostbarer Processe sich pflichtmäßig bemühen, die Partheien in Güte zu vergleichen, und wenn solches, jedoch ohne Einmischung eines Zwangs und mit ganz freiem Willen der Partheien, geschiehet, in Sachen über 40 Rthl. und denen, die eine Gerechtigkeit und sonst nicht zu schätzende Gegenstände betreffen, doppelte Termins-Gebüren nehmen dürfen, und davon nur die eine Halbschied zur Sportelnkasse berechnen, die andere Halbschied aber für sich behalten.

Gleichwie Wir nun zu Unsern Drosten und Beamten das gnädige Vertrauen haben, sie werden, damit Unsre Landesväterliche Absicht erreichet und Unsre Amts-Unterthanen aufs möglichste von Processen abgehalten werden, sich redlich bemühen, in denen Verhören über deren Klagsachen, diese und dawieder vorgebrachte Einreden, so weit es nach der Grenze ihrer Cognition geschehen kan, in klares Licht zu setzen, immer nach wohl beurtheilter Lage der Sache Vorschläge zum Vergleich zu thun, und wenn dieser nicht zum Stand zu bringen wäre, die Bescheide mit richtiger Anwendung der Rechte zu ertheilen: also werden Wir auch denjenigen, welche sich darin hervorzeichnen, vorzüglich besondere Landesherrliche Gnade beweisen. Endlich haben Unsere Aemter durch die Unterbediente den Inhalt dieser Verordnung denen Amts-Unterthanen, und Unsre Obergerichte auch, die sich in denen sie betreffenden Puncten darnach ebenfals richten werden, solche denen Advocaten zur Nachachtung bekant zu machen. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 27 Februar 1776.

Num.

Num. CCXXXIV.

Verordnung wegen der inländischen Manufacturen, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen nnd Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Fügen hiermit zu wissen, daß, da auch in Unserm Lande der Nahrungsstand durch den lezten Krieg, dessen schwere Folgen und dazu nachher entstandene öftere Theurung in Abfal gerathen ist, Wir schon seit einiger Zeit Unsre Landesväterliche Aufmerksamkeit auf dessen möglichste Verbesserung gerichtet haben, und zu dem Ende auch das Gewerbe Unsrer Städte in allen seinen Zweigen gründlich untersuchen lassen. Hiebei hat sich nun ergeben, daß eben diejenigen am mehrsten in Verfal gekommen sind, welche sich mit Bearbeitung der Landes-Producte beschäftigen, und folglich den algemeinsten Nutzen schaffen, und daß der Verfal dieser Manufacturen vorzüglich daher mit rühre, weil ihre gewonnene Waaren im Lande nicht zureichenden Abgang finden.

Nachdem Wir nun auch den gegenwärtigen Zustand dieser Manufacturen, in wie weit er zur Lieferung der Bedürfnisse des Landes und deren Verfertigung in guter Eigenschaft zureichend sey, oder doch bald werden könne, aufs genaueste ebenfals untersuchen lassen; und es dann sonst eine Unsern übrigen Unterthanen selbst Vortheil verschaffende Pflicht derselben ist, die von solchen Manufacturen aus Landesproducten verfertigte Waaren, wenn sie in gehöriger Güte und um billigen Preis zu haben sind, vorzüglich vor ausländischen zu gebrauchen; vorhin ergangene verschiedene Landesherrliche Edicte auch überdem solches schon verordnen: so wollen Wir, nachdem dieser wichtige Gegenstand bei lezterm Landtag, obigen Grundsätzen gemäs, in gründliche Erwegung gezogen worden, hierdurch folgendes Landesherrlich verordnen:

1) Sol-

1) Sollen gemeine Bürger, Beisassen und Tagelöhner, auch deren Weiber und Kinder in Unsern Städten und Flekken, sodann gemeine Unterthanen auf dem Lande, die Amtsmeier ausgenommen, und algemein, also sowol in denen Städten und Flekken, als auf dem Lande das nicht in Livree stehende Gesinde, sich nicht weiter neue Kleidungsstükke von auswärtigen wollenen Zeugen anschaffen, sondern statt deren die inländischen Sarschen und gestreifte Flonellen von Wollen und Baumwollen, wie auch zum nötighabenden Unterfutter die Flonelle und Drojette gebrauchen, welche, wie jene in Unsern Städten in zureichender Güte und Menge und auch von allerlei Farben für billige Preise gemacht werden. Es sollen also auch nach Publication dieses Edicts die Schneider vorgedachten Gattungen Unserer Unterthanen nicht mehr von jenen auswärtigen, sondern von diesen inländischen wollenen Zeugen Kleidungsstükke verfertigen, und eben so wenig sollen auch die Kaufleute und Juden solche ausländische geringe wollene Zeuge von vorbestimter Art mehr einbringen, und sie diesen Gattungen Unsrer Unterthanen verkaufen, fremde Kaufleute sie auch nicht weiter auf Märkten feil haben. Wie dann diejenige Unsrer oben benanten Unterthanen, die hiergegen von fremden wollenen Zeugen sich Kleidung anschaffen, und die Schneider, welche sie ihnen davon verfertigen, jedesmal mit 5 Gfl., die einheimischen Kaufleute und Juden aber, die sie nach Publication dieses Edicts ferner einbringen, und so gar mehrerwehnten Unsern Unterthanen verkaufen, in 20 Gfl. und mit Confiscation des eingebrachten bestrafet werden sollen. Und damit dieser Entgegenhandlung desto sicherer vorgebeuget werde, so sol jedes Orts Obrigkeit von Zeit zu Zeit die Buden der leztern visitiren, und auch fremden Kaufleuten, die hiesige Märkte besuchen, vor dem Auspakken ihrer Waaren dieses Verbot bekant machen, und wann sie die verbotene Waare haben solten, solche versiegeln, und nicht eher als bis nach geendigtem Markt sie wieder öfnen lassen.

2) Wird auch allen Unsern vorbenanten Unterthanen in Städten, Flekken und auf dem Lande das Anschaffen neuer Kleidung von

ausländischem Tuch oder Wand, denen Schneidern das Verfertigen der Kleidung davon, und einheimischen Kaufleuten und Juden sowol, als fremden auf den Märkten das Einbringen und Verkaufen des Tuches oder Wands unter einem Thaler die Elle, eben so und mit nemlicher Vorschrift des Verfahrens zu Abwendung der Entgegenhandlung, verboten. Jedoch damit die inländische Tuch- und Wandmanufacturen, welche bei ihrer geschehenen Untersuchung noch nicht ganz dazu im Stand gefunden worden, sich wie das Erbieten dazu geschehen ist, zur völligen Lieferung des Landes Bedürfnisses bereit machen, und die Kaufleute ihr vorräthiges ausländisches Tuch von solcher Gattung inzwischen losschlagen können: so wird die Gültigkeit dieses Gesetzes im gegenwärtigen Punct bis nach Ablauf zweier Jahre vom dato desselben anzurechnen, ausgesezt.

3) Wird auch wiederum auf solche Art denen vorher bestimten Unterthanen in denen Städten, Flekken und auf dem Lande das Anschaffen neuer Kleidungsstükke von Ziz und Kantun, denen Schneidern und Näherinnen deren Verfertigen davon für dieselbe, und denen inländischen Kaufleuten und Juden das Verkaufen des Zitzes und Kantuns an diese Gattungen Unsrer Unterthanen, denen auswärtigen Kaufleuten auf den Märkten aber solches überhaupt verboten, und mehrgedachten Unterthanen sich dafür des inländischen gedrukten Linnens oder andrer inländischer ähnlicher Zeuge zu bedienen befohlen. Gleichwie aber

4) diese, ob gleich gemeinnützige Verordnungen, dennoch insbesondere die Beförderung besseren Gewerbes der Städte zur Absicht haben: also befehlen Wir auch denen Magisträten, auf deren Erreichung alle Aufmerksamkeit zu richten, folglich für die Aufnahme der wollenen Zeug- und Tuchmanufacturen, wie auch der Färbereien, die Güte und billige Preise ihrer Waaren genau zu sorgen, für jene die Aufnahme, wo es nöthig, unterstützende Aufmunterung zu geben, und zu gewisser Erzielung guter und wolfeiler Waaren dieser Art, eigene gute Aufsicht anzuordnen; überdem auch am Ende jedes Jahrs Unsrer Regierung einen Bericht von dem Zustand dieser Ma-

nu-

nufacturen, dem, was zu ihrer Aufnahme und Erhaltung geschehen, und wie beide durch Unsre Landesherrliche Unterstützung noch besser zu befördern, mit Beifügung der Proben ihrer Waaren und Bemerkung ihrer Preise einzusenden. Da auch

5) die Galanterie-Krämer ihren Handel nicht blos auf Galanterie-Waaren einschränken, sondern auch auf andere Waaren erstrekken, welche die einheimische Kaufleute führen, diesen aber durch ihr beständiges Hausiren damit im Lande großen Schaden verursachen: so wollen Wir ebenfals, zur Beförderung jenes besseren Narungsstandes, daß solches nicht weiter geschehe.

Wir verbieten also gedachtes Hausiren der Galanteriekrämer überhaupt, außer denen Marktzeiten, und sol solches anders von keiner Obrigkeit in Unserm Lande zugelassen, jedoch der Zugang und Aufenthalt zu Meienberg während der Brunnen- und Badezeit denenselben nach wie vor verstattet bleiben.

Allen Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, befehlen Wir nun noch ferner auf die genaueste Befolgung und Erfüllung dieser Unsrer Landesherrlichen Verordnung zu achten, und die Contravenienten nach ihrer Vorschrift zur Strafe zu ziehen. Und sol dieselbe zur algemeinen Bekantwerdung von denen Kanzeln verlesen und an gewönlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 27 Februar 1776.

Num. CCXXXV.

Verordnung wegen der Weis- und Rothgerbereien, von 1776.

Bei geschehener Untersuchung des Nahrungsstandes in denen Städten und der dabei vorzüglich gemeinnützigen Manufacturen, die sich mit Bearbeitung der Landesproducte beschäftigen, ist die Weis- und Rothgerberei ebenfals ein Gegenstand gewesen, dabei aber gefunden, daß sie zu der sonst billigen Aufmunterung mit Verstattung des Allein-Debits, noch nicht gut genug im Stande seye. Da aber doch Unsers gnädigst Regierenden Grafen und Herrn Hochgräflichen Gnaden zur Verbesserung auch dieses Nahrungszweiges der Städte gnädigst geneigt seyn werden, demselben den Allein-Debit seiner Manufactur-Waaren, wenn sie erst in gehöriger Güte und Menge gewonnen, und dann auch um billigen Preis geliefert werden können, zu bewilligen: so wird denen Magisträten der Städte ernstlich empfohlen, die Aufnahme dieser gemeinnützigen Manufactur sich sehr angelegen seyn zu lassen, dazu die möglichste Mittel und beste Aufsicht anzuwenden, und wie weit sie darin gekommen, am Ende des Jahrs der Regierung umständlich zu berichten. Wie dann zum besten dieser Manufactur die Verordnung, daß kein Mezger, oder Jude, die Häute von seinem geschlachteten Vieh, bevor er sie denen Roth- und Weisgerbern zum Verkauf angeboten, an jemand anders in oder außerhalb Landes verkaufen, noch dies auch ein anderer Verkäufer thun solle, erlassen, und durchs Intelligenzblat bekant gemacht werden sol; auf deren Befolgung dann Magisträte in denen Städten zu achten haben. Detmold den 27 Februar 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXXXVI.

Verordnung wegen des Verkaufs der Häute, von 1776.

Da nach der dazu gemachten Einleitung die inländische Weis- und Rothgerbereien immer in bessern Zustand kommen werden, und es dann billig ist, daß ihnen der vorzügliche Ankauf der im Lande fallenden Häute verstattet werde: so wird hiermit Namens Illustrissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden verordnet, daß kein Mezger, oder Jude, die Häute von seinem geschlachteten Vieh, bevor er sie denen Weis- und Rothgerbern zum Kauf angeboten, an jemand anders verkaufen, noch dies auch ein anderer Vorkäufer thun solle. Und sol diese Verordnung zur obrigkeitlichen Achtung darauf, wie auch zur schuldigen Befolgung, im Intelligenzblat, und dabei noch durch die Juden-Vorsteher in den Synagogen bekant gemacht werden. Detmold den 27 Februar 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXXXVII.

Apotheker-Tax-Ordnung von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da bisher noch eine Apotheker-Tax-Ordnung in Unserm Lande gefehlet hat, diese aber doch zur Richtschnur für die Apotheker, und zur Sicherheit Unsrer Unterthanen, daß die Preise der Arzneimittel ihnen nicht übersezt werden, ganz nüzlich und nöthig ist: so haben Wir, mit Weglassung der Arzneimittel, welche Aberglaube und Vorurtheil erzeuget haben, und unnüze Last für Apotheken sind, nachstehendes Verzeichnis:

			1 Loth	gr.	pf.
	Acaciae Fructus.	getroknete Schleen	—		1
	Acetum Bezoardicum	Gift, oder Bezoar-Essig	—		4½
	Calendulae	Ringel-Blumen-Essig	—		3
	Lavendulae	Lavendel-Essig	—		3
	Lythargirii	Silberglett-Essig	—		4½
	Rosarum	Rosen-Essig	—		3
	Rutae	Rauten-Essig	—		3
	Sambuci	Hollunderblüth-Essig	—		2
	Scilliticum	Meerzwiebel-Essig	—		4½
	Vini	Wein-Essig	1 Maaß	8	
	concentratum s.	—	—	—	
	destillatum	Destillirter Wein-Essig	1 Loth		3
♃	Aegagropilae	Gemsen-Kugeln	1 Quentg.	12	
	Aes viride	Grünspan	1 Loth	1	3
	ustum	gebrant Kupfer	—		4½
	Aetiops antimonialis	Spießglas-Mohr	1 Quentg.	3	
	mineralis	—	—	—	3
	Agaricus crudus	Lerchen-Schwam	1 Loth		4½
	mineralis				
	vide Lac Lunae	Mond-Milch			

Alcis

		1 Loth	gr.	pf.
	Alcis cornu	Eelens-Horn —	1	
	praeparat.	präparirt Eelens-Horn —	1	3
	Ungulae	Eelens-Klauen —	2	
	praeparat.	präparirte Eelens-Klauen —	4	
	Aloe Caballina	Roß-Aloe —		4½
	depurata	gereinigte Aloe —	2	
☿	epatica	Leber-Aloe —	1	
	rosata	Rosen-Aloe —	3	
	succotrina	beste Aloe —	3	
	violata	Violen-Aloe —	3	
	Alumen crudum, vel vulgare	Alaun —		1
	plumosum	Feder-Alaun —		3
	romanum	Römischer Alaun —		2
	rupeum	rother Alaun —		2
	saccharinum	Zukker-Alaun —	1	
	scisile	Schieferweis —		4½
	ustum	gebranter Alaun —	1	
☿	Ambra grysea	bester Ambra 1 Gran	1	
	liquida	flüssige Ambra 1 Quentg.	4	3
	nigra	schwarz Ambra 1 Gran		4½
☿☿	Amygdalae amarae	bittere Mandeln 1 Loth		2
	dulces	süße Mandel —		2
	Amylum	Kraft-Mehl —		1
	Anacardium	Elephanten-Läuse —	1	3
	Anima Rhei aquosa	Rhabarber-Tinctur —	3	
☿	Anisum stellatum vide semen	Stern-Anis —	3	
☿	Antophilli	Mutter-Nelken —	4	3
	Antimonium crudum	Spießglas —		2
	diaphoret. mart.	Schwiz-Spießglas mit und	4	
	simpl.	ohne Eisen —	4	
	Aqua Abrotani	Stabwurz-Wasser 1 Unze		1½
	Asynthii	Wermut-Wasser —		1½
	Acaciarum flor.	Schleenblüt-Wasser —		1½
	Acetosae	Sauerampfer-Wasser —		1½

Aqua

		1 Unze oder 2 Loth	gr.	pf.
Aqua	Acetoſellae	Sauer-Klee-Waſſer —		1 ½ ½
	Agrimoniae	Odermennig-Waſſer —		1 ½ ½ ½ ½
	Alkekengi	Judenkirſchen-Waſſer —		1 ½ ½ ½ ½
	Anethi	Dill-Waſſer —		1 ½ ½
	Anhaltina	Anhaltiſch Waſſer —	1	3
	nobilis	Edel-Anhaltiſch Waſſer —	2	
	Aniſi	Anis-Waſſer —		1 ½
	Anticolica	Waſſer gegen die Colic —	1	3
	Apoplectica	Schlag-Waſſer —	2	
	Aſtmatica	Luft-Waſſer —	1	3
	Aurantior. Cortic.	Pomeranzenſchaalen-Waſſer —		2
	cum Vino	mit Wein —	1	3
	Beccabungae	Bachbungen-Waſſer —		1 ½
	Calcis vivae	Kalk-Waſſer —		1
	Cardui benedicti	Cardebenedicten-Waſſer —		1 ½ ½
	Mariae	Marien-Diſtel-Waſſer —		1 ½ ½
	Carminativa			
	Dorncelli	Blehungs-Waſſer —	1	3
	Centaurei minoris	Tauſendgüldenkraut-Waſſer —		1 ½
	Ceraſorum nigr.	Schwarz-Kirſch-Waſſer —		2
	Chamomillae	Chamillen-Waſſer —		1 ½ ½ ½
	Chelidonii	Schellkraut-Waſſer —		1 ½ ½ ½
	Cherefolii	Kerſel-Waſſer —		1 ½ ½
	Cinnamomi cum Vino	Zimt-Waſſer mit Wein —	2	
	Cydoniata	Quitten —	2	
	ſ. Vino	ohne Wein —	1	3
	Citri Corticum	Citronenſchaalen-Waſſer —		2
	Cochleariae	Löffelkraut-Waſſer —		1 ½
	Cumini	Haberkümmel-Waſſer —		2
	Cyani	Kornblumen-Waſſer —		1 ½
	Cydoniorum	Quitten-Waſſer —		2
	Embryonum	Kinder-Balſam —	2	
	Euphraſiae	Augentroſt-Waſſer —		1 ½ ½
	Fabarum flor.	Bohnenblüt-Waſſer —		1 ½ ½
	Foeniculi	Fenchel-Waſſer —		2
	Fortis	Scheide-Waſſer —		4 ½

	1 Unze oder 2 Loth	gr.	pf.
Aqua Fragariae	Erdbeeren-Wasser —		1½
cum Vino	mit Wein —	1	3
Hyrundinum cum Castorio	Schwalben-Wasser mit Biebergeil —	2	
Hyssopi	Isop-Wasser —		1½
Lactucae	Lactuken-Wasser —		1½
Liliorum alborum	Weis Lilien-Wasser —		1½
convallium	Mayblumen-Wasser —		2
cum Vino	mit Wein —	1	3
s. Vino	ohne Wein —		2
Majoranae	Mayran-Wasser —		1½
Marubii	Weis Andorn-Wasser —		1½
Mastichina	Mastix-Wasser —	1	3
Matricariae	Mutterkraut-Wasser —		1½
Melissae	Melissen-Wasser —		1½
cum Vino	mit Wein —	1	3
Menthae	Krausemünz-Wasser —		1½
cum Vino	mit Wein —	1	3
Piperitis			
Naphae	Pomeranzenblüth-Wasser —	1	
Nasturtii aquat.	Brunnenkressen-Wasser —		1½
Nymphae florum	Seeb. Blumen-Wasser —		2
Petroselini	Petersilien-Wasser —		1½
Phagedaenica	Wasser zu faulen Geschwüren —	1	
Prophilactica sylv. vid. Acetum Bezoard.	Gicht-Wasser —		
Regis seu Chrysulca	Scheide-Wasser zum Golde —	1	
Rosarum	Rosen-Wasser —		2
Ruthae	Rauten-Wasser —		1½
Salviae	Salbei-Wasser —		1½
Sambuci florum	Hollunderblüth-Wasser —		1½
Saxifragiae	Steinbrech-Wasser —		1½
Scabiosae	Scabiosen-Wasser —		1½
Scordii	Scordien-Wasser —		1½
Serpilli	Feldkümmel-Wasser —		1½
Sigilli Salomonis	Weiswurz-Wasser —		1½

	1 Unze oder 2 Loth	gr.	pf.
Aqua Solani	Nachtschatten-Wasser —		1 1/2
Tanaceti	Reinfahren-Wasser —		1 1/2
Taraxaci	Pfaffenröhrlein-Wasser —		1 1/2
Theriacalis	Theriak-Wasser —	1	3
Tiliae florum	Lindenblüth-Wasser —		1 1/2
Tormentillae	Tormentill-Wasser —		1 1/2
Verbasci	Wollkraut-Wasser —		1 1/2
Veronicae	Ehrenpreis-Wasser —		1 1/2
cum Vino	mit Wein —	1	3
Aqua Vitae Anisi	Anis-Aquavit —		3
Carminativa	Carminativ-Aquavit —		4 1/2
Carvi	Kümmel-Aquavit —		3
Citri	Citronen-Aquavit —		4 1/2
Juniperi	Wachholder-Aquavit —		3
Mathioli	Mathioli —	1	
Mulierum	Mutter-Aquavit —		4 1/2
Roris solis	Rossolis —	1	
Rosmarini	Roßmarin-Aquavit —		4 1/2
Stomachalis	Magen-Aquavit —		4 1/2
Velthemiana	Veltheimisch Wasser —	1	
Vulnerariae externa	äußerlich Wund-Wasser —	1	3
interna	innerlich Wund-Wasser —	2	
Urticae	Nessel-Wasser —		1 1/2
Zedoariae	Zittwer-Wasser —		1 1/2
cum Vino	mit Wein —	1	4
Arcanum duplicatum	— — 1 Loth	2	
Tartari seu			
Terra fol. Tartari	— — —	8	
Argentum foliatum	Silber-Blat 1 Blat		1
vivum	Quekſilber 1 Loth	3	
Arsenicum album	weißer Arsenik —		2
citrinum	gelber Arsenik —		3
rubrum	rother Arsenik —		3
Asselli, seu Millepedes	Keller Würmer —	4	
Asphaltum	Judenpech —	1	3
Auripigmentum	Operment —	1	

		1 Blat	gr.	pf.
Aurum foliatum	fein geschlagen Gold	—		1½
fulminans	Schlag-Gold	1 Gran	2	
Axungia Anatis	Enten-Fett	1 Loth	1	
Anseris	Gänse-Fett	—		4½
Apri	wild Schweine-Schmalz	—	1	
Ardeae	Reiher-Fett	—	3	
Aschiae	Aeschen-Fett	—	2	
Canis	Hundes-Fett	—		4½
Castorei	Bieber-Schmalz	—	18	
Equorum	Kamm-Fett	—		4½
Lucii Piscis	Hecht-Fett	—	2	
Muris alpini, seu Montani	Murmelthier-Fett	—	3	
Porci	Schweine-Schmalz	—		3
Serpentum	Schlangen-Fett,	—	12	
Taxi	Tachs-Fett	—	1	
Ursi	Bären-Fett	—	1	
☿ Viperarum	Vipern-Fett	—	16	
Vulpis	Fuchs-Fett	—	1	
Baccae Alkekengii	Juden-Kirschen	—		4½
Berberum	Berbes-Beeren	—		4½
Ebuli	Attig-Beeren	—		4½
Juniperi	Wachholder-Beeren	—		1
Lauri	Lorbeeren	—		1½
Myrthillorum	Heydel-Beeren	—		3
Paridisi	Ein-Beeren	—	3	
Sambuci	Hollunder-Beeren	—		4½
Solani	Nachtschatten-Beeren	—		4½
Spinae Cervinae	Creuz-Beeren	—		4½
Balsamum Anglicum alb.	weißer Englischer Balsam	—	2	
Apoplecticum	Schlag-Balsam	1 Scrup.	4	
Arcaei	— —	1 Loth	1	3
Caryophillorum	Nelken-Balsam	1 Scrup	3	
Cephalic. Saxon.	Haupt-Balsam	—	2	
Cinnamomi	Zimt-Balsam	—	8	
Copaivae	weißer Indianisch. Balsam	1 Loth	1	3

		1 Loth	gr.	pf.
Balsamum Embrionum	Kinder-Balsam	—	1	
Indicum album vide Copaivae				
Indicum nigr. s. Peruvianum	Balsam aus Peru	1 Quentg.	2	
Lavendulae	Lavendul Balsam	—	6	
Loccatelli	Locatel-Balsam	1 Loth	2	
de Mecha	— —	1 Quentg.	9	
Menthae	Krausemünzen-Balsam	—	4	
Nucistae	Muscaten-Balsam	—	4	
de Rackafina				
Rosarum	Rosen-Balsam	—	6	
Ruthae	Rauten-Balsam	—	4	
Stomachale				
Mynsichti	Magen-Balsam	—	3	
Succini	Agtstein-Balsam	—	3	
Sulphuris Amygdalatum	Schwefel-Balsam mit Mandelöl	1 Loth	3	
Anisatum	mit Anisöl	—	6	
Antimoniatum	Antimonial. Schwefel-Balsam	—	4	
Juniperinum Therebinthinat.	Schwefelbalsam mit Wachholderöl			
	mit Terpentinöl	—	1	3
de Tolu	Balsam aus Tolu	1 Quentg.	3	
Vitae ad modum Hoffmanni	Hoffmanns Lebens-Balsam	—	3	
Vitae ad modum Schröderi	Schröders Lebens-Balsam	—	3	
Vulnerarium Dippellii vide Liq. Mindereri	Wunden- oder Heil-Balsam			
Baniglia	— —	1 Stück	9	
Bezetta Coerulea	blauer Flor			
rubra vide torna Solis	rother Flor			
	Spanischer Flor			
☿ Bezoar Occidentalis	Occidentalischer Bezoar	1 Gran		3
☿ Orientalis	Orientalischer Bezoar	—	1	3

		1 Gran	gr.	pf.
	Bismuthum, vide Marcasita	Markasit —		
	Blatta Byzantina	Indian. Muschelnschaalen 1 Loth	2	
	Boletus Cervinus	Hirsch-Brunst —		$4\frac{1}{2}$
	Bolus alba	weißer Bolus —		1
	armena	armenischer Bolus —		3
	rubra	rother Bolus —		1
♃	Borax Veneta	Borax —	3	
	Bovista	Bovist —	1	
	Butyrum Antimonii	Spießglas-Oel —	6	
	Cacao, vide Oleum expressum.			
	Majoranae, vide Unguentum.			
☿	Cacao Fructus	Cacao-Bonen —		$4\frac{1}{2}$
☿☿	Camphora	Campher —	3	
	Candelae fumales	Räucher-Kerzen —	1	3
♃	Cantharides	spanische Fliegen —	4	
	Canella alba	weißer Zimmt —	1	
	Capita Papaveris	Mohn-Köpfe —	1	
	Caput mortuum Vitrioli	— — —		2
♃	Cardamomum maj.	große Cardamomen —	2	
	maximum vide grana Paradisi.			
♃	minus	kleine Cardamomen —	4	3
	Caricae	getroknete Feigen —		$1\frac{1}{2}$
	Carpionum Lapides	Carpfen-Stein —	3	
	Carpobalsamum	Balsam-Körner —	2	
♃	Caryophilli aromatici	Gewürz-Nelken —	4	3
	rotundi, vid. semen ammomi	Wunder-Pfeffer —		
♃	Cassia Caryophillata	Nelken-Cassia —	1	3
	extracta seu Pulpa	ausgezogene Cassia —	1	3
	fistularis	Fistel-Cassia —		$4\frac{1}{2}$
☿☿	lignea	Cassien-Rinde —	2	
☿☿☿	Castoreum	Biebergeil —	30	

		1 Loth	gr.	pf.
	Catechu, vid. Terra Catechu	— —	—	
	Cera alba	weis Wachs	—	1	
	arborea	Baum-Wachs	—		4½
	flava	gelb Wachs	—		4½
	nigra	schwarz Wachs	—		4½
	rubra	roth Wachs	—	1	
	viridis	grün Wachs	—	1	
	Ceraſa acida exſiccata	getroknete saure Kirschen	—		2
	Ceruſſa alba norica	Nürnbergisch Bleiweis	—		1
	veneta	Venedisch Bleiweis	—		3
	citrina	Blei-Gelb	—	1	
	Chalybs Limatus	Stahlfeil	—	2	
	Chelae Cancrorum	Krebs-Scheeren	—	1	
	praeparatae	präparirte Krebs-Scheeren	—	2	
	Chocolata	Chocolate	—		4½
	Chryſocolla ſeu Viride montanum	Steingrün	—	1	
☿	Cinnamomum longum	Zimmt	—	6	
	Cinabaris Antimonii	Spießglas-Zinnober	—	4	3
	nativa Ind.	Berg-Zinnober	—	9	
	factitia	gemeiner Zinnober	—	3	
	praeparata	präparirter Zinnober	—	3	
	Cineres Abſynthii	Wermut-Asche	—	1	
	Cardui Bened.	Cardobenedicten-Asche	—	1	
	Clavellati	Pott-Asche	—		1½
	Fabarum ſtipid.	Bonenſtroh-Asche	—	1	
	Geniſtae	Pfriemenkraut-Asche	—	1	
	Jovis	Zinn-Asche	—	3	
	Juniperi Baccae	Wachholderbeer-Asche	—	1	
	Nicotianae	Tobaks-Asche	—	1	
	Rorismarini	Roßmarin-Asche	—	1	
	Vitis	Weinreben-Asche	—	1	
	Clyſſus Antimonii	güldenes Schmelz-Wasser	—	2	
	Cobaltum, ſ. Cadmia nativa	Cobalt	—		3
☿☿	Coccionella	Coccionelle	—	12	
☿☿	Coculi de Levante	Kokkels-Kern	—	1	3

Coeruleum

	1 Loth	gr.	pf.
Coeruleum Berolinense	Berliner-Blau	—	3	
montanum	Berg-Blau	—	4	
Colla Piscium	Hausen-Blase	—	4	
Colocynthis	Coloquinten	—	1	3
Colophonium, vid. Gummi				
Colomel, vid. Mercur. dulc.				
Color Ferreus	Eisen-Farbe	—		2
pictor. citrin.	Sitt-Gelb	—	1	
Copal, vide Gummi				
Conchae Citratae	präp. Muschelschaal. mit Citronens.		4	
praeparatae	ohne Citronensaft		1	3
Conditum Aurantiorum	eingemachte Pomeranzenschaalen		1	
Corticum				
— Berberum	Berbes-Beeren	—		4½
— Calami arom.	Calmus			3
— Cerasorum	Kirschen			4½
— Cichorei radic.	Hindläuft-Wurzel			4½
— Citri Carnis	Citronat	—	1	
Corticis	eingemachte Citronenschaalen	—	1	
— Cydoniorum	Quitten	—		4½
— Enulae	Aland-Wurzel	—		4½
— Nucum Jugland.	Wall-Nüsse 1 Stük		2	
— Ribium	Johannitraub. 1 Lr.			4½
— Zingiberis	Ingwer	—	1	3
Confectio Alkermes	Kermeß-Lattwerge mit Bisam	—	8	
completa				
incompleta	ohne Bisam	—	6	
— Amygdalarum	überzogene Mandeln	—		4½
— Anacardin.	Anacardien-Lattwerge	—	2	
— Anisi	überzogenen Anis	—		4½
— Aurantiorum	Pomeranzenschaalen		1	
— Calami	Calmus	—		3
— Carvi	Kümmel	—		4½
— Cynae	Zittwer-Saamen	—	1	3
— Cinnamomi	Zimmt	—	1	3
— Coriandri	Coriander	—		4½

Confectio

			Loth	gr.	pf.
	Confectio Cubebarum	überzogene Cubeben	—	1	
	— Foeniculi	Fenchel	—		4½
	Conserva Absynthii	Wermut-Zukker	—		3
	— Acaciar. florum	Schleenblüt-Zukker	—		4½
	Acetosae	Sauerampfer-Zukker	—		4½
	Acetosellae	Sauerklee-Zukker	—		4½
	— Lavendulae	Lavendel-Zukker	—		4½
	— Lilior. convall.	Mayblumen-Zukker	—		4½
	Majoranae	Mayran-Zukker	—		4½
	Melissae	Melissen-Zukker	—		4½
	Menthae	Krausemünzen-Zukker	—		4½
	Papaveris rh.	Klaprosen-Zukker	—		4½
	Rosarum albar.	weis Rosen-Zukker	—		4½
	rubrar.	roth Rosen-Zukker	—		4½
	vitriol.	sauer Rosen-Zukker	—	1	
	Salviae	Salbei-Zukker	—		4½
	Scordii	Scordien-Zukker	—		4½
	Veronicae	Ehrenpreis-Zukker	—		4½
	— Violarum.	Violen-Zukker	—	1	
♀	Corallia alba	weiße Corallen	—	1	
	praeparat.	präparirte weiße Corallen	—	2	
♂	rubra	rothe Corallen	—	1	3
	praeparat.	präparirte rothe Corallen	—	3	
	Corallina	Corallen-Mooß	—		4½
	Cornu Cervi	Hirsch-Horn	—		2
	ſ. igne praeparat.	ohne Feuer präparirt	—	2	
	— raspatum	geraspelt	—		4½
	— ustum	gebrant	—	1	
	— praeparat.	präparirt	—	2	
	Cortex Acaciae radicum	Schleen-Wurzel-Rinde	—		2
	Aurantiorum	Pomeranzen-Schaalen	—		3
	— Betulae	Birken-Rinde	—		2
	— Capparum	Capper-Rinde	—		4½
	— Cascarillae	Schakkaril-Rinde	—	1	
♃	— Chinae de China, opt.	Fieber-Rinde	—	6	
	— Citri	Citronen-Schaalen	—		2

		1 Loth	gr.	pf.
	Cortex Culilawan	Malaische Nelken-Rinde —	1	
	Ebuli	Attig-Rinde —		3
	Esulae vid. Radix			
	Fraxini	Eschenbaum-Rinde —		2
	Granatorum	Granat-Schaalen —		3
	Ligni Guajaci	Franzosenholz-Rinde —		3
	Sassafras	Sassefrasholz-Rinde —		4½
	Mandragorae vide Radix	Alaunwurzel-Rinde —		
	Mezerii	Kellerhals-Rinde —		3
☿	Peruvianus vid. Chinae de China	Peruvianische Rinde-oder China-Rinde		
☿	Pocgerbera	Americanische Ruhr-Rinde		
	Quercus	Eichen-Rinde —		2
	Salicis	Weiden-Rinde —		2
☿	Simarubae	— — —	3	
	Tamarisci	Tamarisken-Rinde —	1	
	Winteranus	Winthers-Rinde —	3	
	Ulmi	Ulmen-Rinde —		2
	Costus amarus, vid. radix dulcis vid. radix			
	Cremor vel Crystalli Tartari	Weinstein-Pulver —		4½
	Creta alba	weiße Kreite —		1
	Hispanica	Spanische Kreite —		1½
	Crocus Martis adstringens	anhaltend. Stahlsafran 1 Quent.		3
	aperitivus	eröfnender Stahlsafran —	1	3
	Metallorum	Metallischer Safran —		3
☿	Orientalis	Orientalischer Safran —	4	
	Solis	Gold-Safran 1 Gran	2	
	Veneris	Kupfer-Safran 1 Loth	8	
	Crystallus montana	Berg-Crystallen —		4½
	praeparata	präparirte —	1	3
	Crystalli Tartari	Weinstein-Crystallen —		4½
☿	Cubebae	Cubeben —	2	
	Cupressi Nuces	Cupressen-Nüsse —	1	

		1 Loth	gr.	pf.
	Cydonia exsiccata	gedörrete Quitten	—		3
	Cynosbati fructus	Hagebutten	—		3
☿	Dactili	Datteln	—		4½
	Dentalia	Zahnschnekken	—	2	
	Dens apri	wilder Schweine-Zahn	—	1	
	praeparatus	präparirter	—	2	
	Hypopotami	Walroß-Zahn	—	2	
	Diacrydium sulphuratum vid Scamonium sulph.	mit Schwefeldunst präparirtes Scamonium	—	8	
	Ebuli Baccae vid. Baccae	Hollunder- oder Attig-Beeren			
	Ebur	Elfenbein	—		2
	fossile vide Unicornu fossile				
	raspatum	geraspelt Elfenbein	—	1	
	sine igne praeparatum	ohne Feuer präparirt Elfenbein	—	2	
	ustum album vide — Spodium				
	— nigrum	schwarz gebrant Elfenbein	—		4½
	Elaterium	Esels-Kürbis-Saft	—	6	
	Electuarium Diacori	Magen-Lattwerge	—	1	3
	— Mithridat. v. Mithridat.				
	— Mundificans Werlhoffii	Werlhofs reinigende Lattwerge	—	1	
	— Philonium romanum	— — —		3	
	— Diascord. Fracastorei	Scordien-Lattwerge	—	3	
	— Theriac vide Theriac Andr.				
	Elixir acidum album Halleri	Hallers saures Elixir	—	3	
	aperitivum Clauderi	Clauders eröfnendes Elixir	—	2	
	balsamicum Hoffmanni	Hoffmans balsamisches Elixir	—	4	
	cum Vino Hispanico	— — —		4	

		1 Loth	gr.	pf.
Elixir Cephalicum Wedelii	Wedels Haupt-Elixir	—	4	
Juniperinum	Wachholder-Elixir	—	2	
Pectorale Wedelii	Wedels Brust-Elixir	—	4	
Regis Daniae	— —	—	4	
Proprietatis cum Acido	— —	—	3	
s. Acido Mynsichti	— —	—	3	
Stomachale	Magen-Elixir	—		
Vitae Mathioli complet.	Lebens-Elixir	—	2	
Vitrioli Mynsichti	Mynsichts Magen-Elixir	—	4	
Emplastrum album coctum	Bleyweis-Pflaster	—		4½
anodynum Wildenganii	Schmerzstillend-Pflaster	—	1	
apostolicum	— —	—		4½
de Baccis Lauri	Lorbeeren-Pflaster	—		4½
Betonica	Betonien-Pflaster	—		4½
Carminativum Sylvii	Sylvens Blähungspflaster	—	1	
Cephalicum	Haupt-Pflaster	—	2	
de Cicuta	Schierlings-Pflaster	—	1	
citrinum	gelb Zug-Pflaster	—		4½
de Crusta panis	Brod-Pflaster	—	1	
Cumino	Kümmel-Pflaster	—	1	
defensivum rubrum	roth Defensiv-Pflaster	—		4½
viride	grün Defensiv-Pflaster	—		4½
diachylon compositum	zusammengef. Diachylon-Pflast.	1		
Simplex	schlecht Diachylon-Pflaster	—		4½
diapalma	Palm-Pflaster	—		4½
diaphoreticum Mynsichti	Schweißtreibend Pflaster	—	1	3

		Loth	gr.	pf.
Emplastr. diapompholigos	Bley-Pflaster	—		4½
diasulphuris Rulandi	Schwefel-Pflaster	—	1	3
emolliens	erweichend Pflaster	—	1	
de Galbano crocatum	— —	—	1	3
ad Hernias Aug. Disp.	Bruch-Pflaster	—	1	
de Hyosciamo	Bilsenkraut-Pflaster	—	1	
grysеum	grau Pflaster	—		4½
incognitum seu Santalinum	Sandel-Pflaster	—	1	
malacticum	— —	—	1	
Mastich. Stomach.	Magen-Pflaster	—	1	
Matricale	Mutter-Pflaster	—	1	
de Melilotho	Melotten-Pflaster	—	1	
Minio	Mennig-Pflaster	—		4½
mitigativum	linderndes Pflaster	—	1	
miraculosum	Wunder-Pflaster	—	1	
nervinum	Nerven-Pflaster	—	1	
norimbergense	Nürnbergisch Pflaster	—	1	
odontalgicum	Zahn-Pflaster	—	2	
opodeldoch	— —	—	1	3
oxycroceum	Safran-Pflaster	—	1	3
de Ranis cum Mercurio	Frosch-Pflaster mit Quekfilber	—	2	
sine Merc.	ohne Quekfilber	—	1	
Saponatum Barbetti	Seiffen-Pflaster	—		4½
Spermatis Ceti	Wallrath-Pflaster	—	2	
Ranarum	Froschleich-Pflaster	—		4½
Stipticum Crollii	Stich-Pflaster	—	1	
de Tacamahaca	Tacamahac-Pflaster	—	2	
ad Tempora	Pflaster in die Schläfe	—	2	
Triapharmacum	brauner Zug	—		4½
contra Vermes	Wurm-Pflaster	—	1	

Em-

		1 Loth	gr.	pf.
Emplastrum ad Verrucas	Hüneraugen-Pflaster	—	2	
— Vesicatoreum	Spanisch Fliegen-Pflaster	—	2	
Entalia - -	Purpur-Schnecken	—	2	
Essentia Absinthii composita	zusammengesezte Wermuth-Essenz	—	3	
— Simplex	gemeine Wermuth-Essenz	—	2	
Acustica	Essenz zum Gehör	—	4	
Alexipharmica Stahlii	Stahls schweißtreib. Essenz	—	3	
Aloes	Aloes-Essenz	—	3	
Amara Hallensis	Hallische bittere Essenz	—	3	
Ambrae liquida	flüssige Ambra-Essenz	—	24	
— ficca	trokkene Ambra-Essenz	—	36	
Amoniaci Gummi	Ammoniak Harz-Essenz	—	4	
Angelicae Radic.	Angelikwurzel-Essenz	—	2	
Anisi Stellati	Sternanis-Essenz	—	3	
Anthos	Roßmarin Essenz	—	2	
Antiscorbutica	Essenz wider den Scharbok	—	3	
Antispasmodic. Bartholomaei	Krampfstillende Essenz	—	6	
Arthritica	Gicht-Essenz	—	4	
Aristolochiae	Oster-Lucey-Essenz	—	2	
Aromatica	Aromatische Essenz	—	6	
Assae dulcis vide Tinctur. Gummi Benzoes				
Assae foetidae	stinkende Asand-Essenz	—	3	
Aurantiorum Corticum	Pomeranzenschaalen-Essenz	—	3	
Aurantiorum immaturorum	unreifer Pomeranzen-Essenz	—	2	
Balsami peruviani	Peruvianischer Balsam-Essenz	—	6	
Betonicae	Betonien-Essenz	—	2	
Calami aromatici	Calmus-Essenz	—	2	
Cardamomi	Cardamomen-Essenz	—	4	
Carminativa Wedelii	Wedels Blehungs-Essenz	—	4	

		1 Loth	gr.	pf.
Essentia Caryophillorum aromaticorum	Gewürznelken-Essenz	—	4	
— Cascarillae Cortic.	Chaynevillrinden-Essenz	—	3	
Castorei	Biebergeil-Essenz	—	6	
— Centaurei minoris	Tausendgüldenkraut-Essenz	—	2	
Chamaedrios	Chamanderlein-Essenz	—	2	
— Chamomillae romanae	Römischer Chamillen-Essenz	—	2	
— Chinae de China seu Cortic. peruvian.	Fieberrinden-Essenz	—	4	
— Cinamomi	Zimt-Essenz	—	4	
Citri Corticum	Citronenschaalen-Essenz	—	3	
Cochleariae	Löffelkraut-Essenz	—	2	
Contrajervae	Giftwurzel-Essenz	—	4	
Contra Vermes	Wurm-Essenz	—	4	
Croci vide Tinctura				
Cubebarum	Cubeben-Essenz	—	3	
Curcumae	Curcumey-Essenz	—	2	
Cynae Seminis	Wurmsaamen-Essenz	—	4	
Enulae Radicum	Alandwurzel-Essenz	—	2	
Fuliginis	Ruß-Essenz	—	2	
— Fumariae	Erdrauch-Essenz	—	2	
Galangae minor.	Galgant-Essenz	—	2	
Galbani Gummi	Galban-Essenz	—	4	
Gentianae rubrae	rother Enzianwurzel-Essenz	—	2	
Jalappae Radicum	Jalappwurzel-Essenz	—	3	
Juniperi Baccarum	Wachholderbeer-Essenz	—	2	
Lavendulae Flor.	Lavendelblumen-Essenz	—	2	
Lignorum	Holz-Essenz	—	3	
Ligni Aloes	Paradiesholz-Essenz	—	6	
Guaiaci	Franzosenholz-Essenz	—	2	
Sassafras	Sassafrasholz-Essenz	—	3	
— Liliorum convallium	Mayblumen-Essenz	—	2	
— Liquiritiae Succi	Süßholzsaft-Essenz	—	2	

		1 Loth	gr.	pf.
Essentia Lumbricorum	Erdwürmer-Essenz	—		
Macis	Muscatenblüth-Essenz	—	6	
Mastichis	Mastix-Essenz	—	4	
Melissae	Melissen-Essenz	—	2	
Menthae	Krausemünzen-Essenz	—	2	
Millefolii	Schafgarben-Essenz	—	2	
Millepedum	Kellereisel-Essenz	—	4	
Myrhae	Myrhen-Essenz	—	3	
Opii vide Tinctura				
Pareirae bravae	— —	—	4	
Pimpinellae Radic.	Pimpinell-Essenz	—	3	
Piperis	Pfeffer-Essenz	—	3	
Poeoniae Radicum	Poeonien-Essenz	—	2	
Rhabarbari Spirituosa	Rhabarber-Essenz mit Spiritus	—	4	
Sabinae Herbae	Sadebaum-Essenz	—	2	
Salis ammoniaci martialis	— —	—	4	
Sarsaparillae Radicum	Sarsaparillwurzel-Essenz	—	4	
Scordii	Scordien-Essenz	—	2	
Theriacalis	Theriacal-Essenz	—	4	
Tormentillae	Tormentill-Essenz	—	2	
Travmatica	Wundheilende Essenz	—	3	
Trifolii Fibrini	Fieberklee-Essenz	—	2	
Verbenae	Eisenkraut-Essenz	—	2	
Veronicae	Ehrenpreis-Essenz	—	2	
Vincetoxici	Schwalbenwurzel-Essenz	—	2	
Viperarum	Vippern-Essenz	—	4	
Visceralis	Visceral-Essenz	—	4	
Winterani Corticum	— —	—	4	
Zedoariae	Zittwer-Essenz	—	3	
Zinziberis	Ingwer-Essenz	—	2	
Euphorbium vide Gummi.				

		1 Quentg.	gr.	pf.
Extractum Absinthii	Wermuth-Extract	—	1	3
Agarici	Lerchenschwamm-Extract	—	2	
Angelicae	Angelik-n-Extract	—	1	3
Artemisiae	Beyfus Extract	—	1	3
Belladonnae	Nachtschatten-Extract	—	1	3
Bellidis	Maßlieben Extract	—	1	3
Betonicae	Betonien Extract	—	1	3
Bryoniae	Zaunrüben-Extract	—	1	3
Calami aromat.	Calmus-Extract	—	1	3
Cardui benedicti	Cardobenedicten-Extract	—	1	3
Cascarillae aquosum	Caßcarill-Extract mit Wasser	—	3	
Spirituosum	mit Spiritus	—	6	
Diacarthami	wild Safran-Extract	—	2	
Castorei	Biebergeil-Extract	—	18	
Catholicum	Purgier-Extract	—	3	
Centaurei min.	Tausendgüldenkraut-Extract	—	1	3
Chamomillae rom.	Römischer Chamillen-Extract	—	1	3
vulg.	gemeiner Chamillen-Extract	—	1	3
Chinae de China seu Cort. Peruv.	Fieberrinden-Extract	—	4	3
Cichorei Herbae	Hindläuft-Extract	—	1	3
Cicutae	Schierling-Extract	—	2	
Cochleariae	Löffelkraut-Extract	—	1	3
Colocynthidis	Coloquinten-Extract	—	3	
Croci orientalis	Safran-Extract	—	12	
Enulae Radicum	Alandwurz-Extract	—	1	3
Fumariae	Erdrauch-Extract	—	1	3
Gentianae rubrae	roth Enzian-Extract	—	1	3
Hellebori nigri	Nieswurz-Extract	—	1	3
Hierae cum Agarico	— — —	—	2	
Hyosciami	Bilsenkraut-Extract	—	1	3
Ligni Aloes	Paradiesholz-Extract	—	18	
Guaiaci	Franzosenholz-Extract	—	2	
Sassafras	Sassafrasholz-Extract	—	2	

		1 Quentg.	gr.	pf.
Extractum Liliorum convall.	Mayblumen-Extract	—	2	
— Liquiritiae Radic.	Süßholz-Extract	—	1	3
— Martis pomatum	Eisen-Extract mit Apfelsaft	—	1	3
— Meliſſae	Meliſſen-Extract	—	1	3
— Menthae	Krausemünzen-Extract	—	1	3
— Millefolii	Schaafgarben-Extract	—	1	3
— Myrhae aquoſum	Myrhen-Extract	—	2	
— Napelli Flore coeruleo	blau Eisenhütlein-Extract	—	3	
— Nicotianae	Tobaks-Extract	—	1	3
— Nucum Juglandum	Welschnus-Extract	—	1	3
— Opii	fremd Mohnsaft-Extract	—	3	
— Panchymagogum Crollii	— —	—	3	
— Papaveris errati	Klapprosen-Extract	—	1	3
— Pimpinellae	Pimpinell-Extract	—	1	3
— Poeoniae Radicum	Poeonienwurzel-Extract	—	1	3
— Pulſatillae nigricantis	Küchenschell-Extract	—	1	3
— Quaſſiae ligni	Quaſſienholz-Extract	—	3	
— Rhabarbari aquoſum	Rhabarber-Extract	—	4	
— Ruthae	Rauten-Extract	—	1	3
— Sabinae	Sadebaum-Extract	—	1	3
— Sarſaparillae	Sarſeparillen-Extract	—	3	
— Saturni Goulardi	Goulards Blei-Extract	1 Loth	1	
— Scordii	Scordien-Extract	1 Quentg.	1	3
— Scorzonerae	Scorzoner-Extract	—	1	3
— Sennae Foliorum	Sennesblätter-Extract	—	3	
— Solani	Nachtschatten-Extract	—	1	3
— Tanaceti	Reinfahren-Extract	—	1	3
— Taraxaci	Pfaffenröhrlein-Extract	—	1	3
— Theriacalis	Theriacal-Extract	—	2	
— Tormentillae	Tormentilwurzel-Extract	—	1	3
— Trifolii fibr.	Fieberklee-Extract	—	1	3

		1 Quentg.	gr.	pf.
Extractum Trochiscorum alhandalorum	Coloquintenküchlein-Extract	—	4	3
Turpethi Radicum	Turbithwurzel-Extract	—	4	3
Valerianae	Baldrian-Extract	—	2	
Veronicae	Ehrenpreis-Extract	—	1	3
Zedoariae	Zittwerwurz-Extract	—	2	
Faba Marina	Meer-Bohnen	1 Loth	6	
Sancti Ignatii	Ignaz-Bohnen	1 Stük	8	
Farina Amygdalarum	Mandel-Kley	1 Pfund	6	
Fabarum	Bohnen-Mehl	1 Loth		2
Oryzae	Reis-Mehl	—		2
Volatilis	Staub-Mehl	—		2
Fel Tauri inspissatum	Ochsen-Galle	—	1	
Vitri	Glas-Galle	—		3
Fermentum narcoticum	— —	1 Quentg.	4	
Ficus vide Caricae				
Flores Acaciae	Schleen-Blüth	1 Loth		3
Altheae	Eibisch-Blumen	—		3
Anethi	Tillen-Blumen	—		3
Anthos	Roßmarin-Blüth	—	1	3
Antimonii	Spießglas-Blumen	—	12	
Aquilegiae	Ageleyen-Blumen	—		4½
Aurantiorum	Pomeranzen-Blüth	—	1	3
Arnicae	Wolferley-Blumen	—		4½
Balaustiorum	Granat-Blüth	—	1	3
Bellidis hortensis	Maßlieben	—		3
pratensis	Anger-Blumen	—		3
Benzoes	Benzoes-Blumen	—	36	
Betonicae	Betonien-Blumen	—		3
Boraginis	Boragen-Blumen	—	1	3
Buglossi	Ochsenzungen-Blumen	—	1	3
Calcatrippae	Rittersporen	—	1	3
Calendulae	Ringel-Blumen	—	1	3
Carthami	wilder Safran	—	1	3
Cassiae	Zimt-Blüth	—	2	
Centaurii minoris	Tausendgüldenkraut-Blumen	—		3

Flores

		1 Loth	gr.	pf.
Flores Chamomillae romanae	römische Chamillen	—	1	
vulgaris	gemeine Chamillen	—		3
Cheiri seu Keiri	gelbe Violen	—	1	3
Cichorei	Hindläuft-Blumen	—	1	
Consolidae regalis	Ritterspornen	—	1	
Cyani	blaue Korn-Blumen	—	1	
Enulae	Aland-Blumen	—	1	
Fabarum	Bohnen-Blüth	—		4½
Farfarae	Huflattig Blumen	—		4½
Galegae	Geißrauten-Blumen	—	1	
Galeopsidis	weiße Nessel-Blumen	—	1	
Geniſtae	Ginster-Blumen	—		3
Granatorum vide Balauſtriorum				
Hepaticae albae	weiße Leber-Blumen	—		4½
nobilis	edle Leber-Blumen	—	1	3
Hyperici	Johanniskraut-Blumen	—		3
Jaceae	Dreyfaltigkeit-Blumen	—		4½
Lavendulae	Lavendel-Blumen	—	1	
Liliorum alborum	weiße Lilien	—		3
convallium	May-Blumen	—	1	
Liguſtri	Hartriegel, Mundholz-Blumen		1	
Linariae	Flachskraut-Blumen	—	1	
Lupuli	Hopfen	—		3
Malvae arboreae	Stokrosen	—		4½
terreſtris	Pappel-Blumen	—		3
Matricariae	Mutterkraut-Blumen	—		4½
Melilothi	Steinklee-Blumen	—		4½
Nympheae albae	weiße See-Blumen	—		4½
Papaveris erratici	Klapprosen	—	1	
Paralyſeos	Schlüſſel-Blumen	—	1	
Perſicorum	Pfersich-Blüth	—	1	
Poeoniae	Poeonien-Blumen	—		4½

		1 Loth	gr.	pf.
	Flores Primulae veris vide Paralyseos			
	Rorismarini vide Anthos			
	Rosarum albarum	weiße Rosen	—	3
	pallidarum	blasrothe Rosen	—	4
	rubrarum	rothe Rosen	—	1
♃	finarum	der besten rothen Rosen	—	2
	Salis Ammoniaci			
	martiales	Salmiac-Blumen mit Eisen	—	6
	simplices	weiße Salmiac-Blumen	—	3
	Salviae	Salbey-Blumen	—	4
	Sambuci	Hollunder-Blüth	—	3
	Saxifragiae	Steinbrech-Blumen	—	4
	Scabiosae	Scabiosen-Blumen	—	4
	Spicae celticae	celtische Spiek	—	1 3
	hortensis	Garten-Spiek	—	4
	indicae	Indianische Spiek	—	1 3
	Stoechadis arabicae	Stöchas-Blumen	—	1
	citrinae	Stein-Blumen	—	3
	Sulphuris compositi	zusammengesezte Schwefel-Blumen	—	4
	simplices	gemeine Schwefel-Blumen	—	1
	Tanaceti	Rheinfahren-Blumen	—	3
	Tiliae	Linden-Blüth	—	3
	Tunicae hortensis	Garten-Negelein	—	2
	sylvestris	Feld-Negelein	—	3
	Verbasci	Wulkraut-Blumen	—	1
	Ulmariae	Geisbart-Blumen	—	1
	Violarum	blaue Violen	—	2
	Viridis Aeris	Grünspan-Blumen	—	4
	Urticae vid. Galeopsid.			
	Zinci	Zink-Blumen	—	4
	Foecula Aris Radicum	Aronenwurzel-Mehl	—	4 3
	Bryoniae Radicum	Zaunrüben-Mehl	—	4 3

		1 Loth	gr.	pf.
Foecula Poeoniae Radicum	Poeonienwurzel-Mehl	—	4	3
Folia Arboris Vitae	Lebensbaum-Blätter	—	1	
Buxi	Buchsbaum-Blätter	—		3
Dictamni cretici vide Herba				
Ebuli	Attig-Blätter	—		3
Ellebori nigri vide Herba				
Fraxini	Eschen-Laub	—		3
Indi seu Malabathri	Indianisch Blatt	—	3	
Lauri	Lorbeer-Blätter	—		3
Myrtillorum	Heidelbeer-Blätter	—		2
Nicotianae	Tobaks-Blätter	—		3
Persici Arboris	Pfirsichbaum-Blätter	—		3
Quercus	Eichen-Laub	—		2
☿ Sennae	Sennes-Blätter	—	2	
Tamariſci	Tamariſken-Blätter	—	1	
Folicula Sennae	Sennes-Bälglein	—	1	
Fungus cervinus vide Boletum				
Chyrurgorum vide Boviſta				
Cynosbati	Hagebutten-Schwämme	—	2	
Quercinus	Eichen-Schwämme	—	1	
Roſarum	Rosen-Schwämme	—	1	
Sambuci	Hollunder-Schwämme	—	2	
Galanga minus vide Radix				
Galbametum Paracelſi				
☿ Gallae turticae	Gall-Aepfel	—		4½
Glacies mariae vulgaris vide Lap. ſpecularis				
Glandes Quercinae	Eicheln	—		2
Goſſipium	Baum-Wolle	—		4½
Grana Chermes	Kermes-Beeren	—	4	

		1 Loth	gr.	pf.
Grana Paradisi	Paradies-Körner	—		4½
Tilli.	Trieb-Körner	—	3	
Gummi Ammoniacum	Ammoniak	—	2	
depuratum	gereinigt Ammoniak	—	3	
Animae	wohlriechend Indianisch Harz	—	3	
Arabicum	Arabisch Gummi	—		4½
Assae dulcis seu Benzoes	wohlriechend Asand	—	3	
Assae foetidae	stinkend Asand, Teufels-Drek	—	2	
Asphaltum	Juden-Pech	—	1	3
Bdellium	Bdellium	—	1	3
Camphora vide Camphora				
Caranna	Caranna	—	3	
Cerasorum	Kirsch-Harz	—		4½
Colophonium vide Colophon.				
Copal	Copal	—	3	
Elemi	Herz vom wilden Oelbaum	—	1	3
Euphorbium	Euphorbium	—	1	
Galbanum	Galban	—	3	
depuratum	gereinigt Galban	—	4	
Guajacum	Franzosenholz-Harz	—	2	
Guttae	Gummi-Gutta	—	3	
Hederae	Epheu-Gummi	—	2	
Juniperi vide Sandraca				
Laccae in Baculis	Gummi-Lak an Stengeln	—	2	
Granis	in Körnern	—	2	
Tabulis	in Tafeln	—	1	3
Ladanum	Ladanum	—	1	3
Mastiche	Masticks	—	2	
in Granis	in Körnern	—	3	
Myrrha	Myrhen	—	3	
electa	auserlesene Myrhen	—	4	
Olibanum	Weyrauch	—	1	

		Loth	gr.	pf.
Gummi Opoponax	Opoponax	—	8	
Sagapenum	Sagapen	—	6	
Sandraca	Wachholder-Gummi	—	1	3
Sanguis Draconis	Drachen-Blut	—	3	
Styrax calamitha	wohlriechend Storaks	—	2	
liquida	flüssiger Storaks	—	1	3
Tacamahaca	Tacamahac-Harz	—	3	
Tragacantha alba	weißer Tragant	—	2	
communis	gemeiner Tragant	—	1	
Haematites vide Lapis				
Hepar Antimonii	Spießglas-Leber	—	1	
Herba Abrotani	Stabwurz-Kraut	1 Hand vol		3
Absinthii pontici	Römische Wermuth	—		3
vulgaris	gemeine Wermuth	—		2
Acetosae	Sauerampfer	—		3
Acetosellae	Sauer-Klee	—		3
Acmellae	Indianisches Harn-Kraut	—	2	
Adianthi albi	Mauer-Raute	—		4½
aurei	gülden Wiederthon	—		3
nigri seu capill. Veneris	Frauen-Haar	—		3
Agrimoniae	Odermennige	—		3
Alceae	Siegmars-Kraut	—		3
Alchimillae	Sinau	—		3
Alkekengii	Judenkirschen-Blätter	—		3
Alsines	Hünerdarm	—		3
Altheae	Eibisch-Kraut	—		3
Amaranthi	Samt-Blumen	—		3
Anagallidis	Hauchheil	—		3
Anethi	Till	—		3
Angelicae	Angelik-Blätter	—		3
Anserinae	Gänserich	—		3
Antirrhini	Orant	—		3
Apii	Eppich-Blätter	—		3
Aquilegiae	Ackerley-Blätter	—		3

			1 Hand vol	gr.	pf.
Herba	Aristolochiae longae	lange Osterlucey-Blätter	—		3
	rotundae	runde Osterlucey-Blätter	—		3
	Arnicae	Wolferley-Kraut	—		3
	Artemisiae albae	weißen Bei uß	—		3
	rubrae	rothen Beifuß	—		3
	Asari	Haselwurz-Blätter	—		3
	Asplenii vide Ceterach.				
	Atriplicis	Melte	—		3
	Auriculae muris vide Pilosellae				
	Basilici majoris	gros Basilien-Kraut	—		4½
	minoris	klein Basilien-Kraut	—	1	
	Beccabungae	Bachbungen	—		3
	Belladonnae	tödtlich Nachtschatten-Kraut	—		3
	Bellidis	Maßlieben-Kraut	—		3
	Betae albae	weiße Bete	—		3
	rubrae	rothe Bete	—		3
	Betonicae	Betonien-Kraut	—		3
	Boni Heinrici	guter Heinrich	—		3
	Borraginis	Borragen-Kraut	—		3
	Botryos	Trauben-Kraut	—		3
	Brancae ursinae	Bären-Klau	—		3
	Bryoniae	Gichtrüben-Blätter	—		3
	Buglossi	Ochsenzungen-Kraut	—		3
	Bursae Pastoris	Hirten-Täschel	—		3
	Calaminthae montanae	Berg-Münze	—		3
	Calendulae	Ringelblumen-Kraut	—		3
	Cardiacae	Herzgespan-Kraut	—		3
	Cardui benedicti	Cardobenedicten-Kraut	—		3
	mariae	Marien-Distel	—		3
	Caryophillatae	Benedictwurz-Kraut	—		3
	Centaurei minoris	Tausendgülden-Kraut	—		4½
	Centum nodii	Wegetritt	—		3

		1 Hand vol	gr.	pf.
Herba Ceterach	klein Milz-Kraut	—		3
Chamaedryos	Gamanderlein	—		3
Chamapityos	Schlag-Kräutlein	—		3
Chamomillae rom.	Römisch Chamillen-Kraut	—		4½
vulgaris	gemein Chamillen-Kraut	—		3
Chelidonii majoris	groß Schel-Kraut	—		3
minoris	Scharboks-Kraut	—		3
Cherefolii	Kerbel-Kraut	—		3
Cichorei	Hindläuft-Kraut	—		3
Cicutae	Schirling	—		3
Cochleariae	Löffel-Kraut	—		3
Consolidae majoris	Walwurz-Kraut	—		3
mediae	güldenen Günsel	—		3
Saracenicae	Heidnisch Wund-Kraut	—		3
Convolvuli	Winde, Zaun-Glokke	—		3
Conyzae coeruleae	Beruf-Kraut	—		3
Cotulae foetidae	Kröten-Dil	—		3
Cuscutae	Flachs-Seide	—		4½
Cynogloſſae	Hunds-Zunge	—		3
Digitalis	Finger-Hut	—		3
Dictamni Cretici	Cretischen Diptam	—	1	
Endiviae	Endivien	—		3
Enulae	Aland-Kraut	—		3
Epaticae nobilis	Edel-Leber-Kraut	—		3
Epithymi Cretici	Cretische Thymseide	—	1	3
Equiſeti	Kannen-Kraut	—		3
Ericae albae	weiße Heide	—		3
Eryſimi	Wege-Senf	—		3
Eupatorii Meſues	Leber-Balsam	—		3
Euphraſiae	Augen-Troſt	—		3
Fabariae	fette Henne	—		3
Farfarae	Huflattig	—		3
Filicis	Fahren-Kraut	—		3
Filiculae	Engelsüß	—		3
Foeniculi	Fenchel-Kraut	—		3
Fragariae	Erdbeer-Kraut	—		3

			1 Hand vol	gr.	pf.
Herba	Fumariae	Erdrauch	—		3
	Galegae	Ziegen-Raute	—		3
	Geranii	Storchschnabel	—		4½
	Gnaphalii montani	Ruhr-Kraut	—		4½
	Gratiolae	Erd-Galle	—		4½
	Hederae arboreae	Baum-Epheu	—		
	terrestris	Gundermann	—		3
	Helebori nigri	Schwarzniesewurz-Blätter	—		4½
	Herniariae	Bruch-Kraut	—		3
	Hormini	Scharlach-Kraut	—		3
	Hyosciami	Bilsen-Kraut	—		3
	Hyperici	Johannis-Kraut	—		3
	Hyssopi	Isop	—		3
	Lactucae	Lactuce	—		3
	Lapathi acuti	Grindwurz-Kraut	—		3
	Lavendulae	Lavendul-Kraut	—		4½
	Levistici	Liebstökkel Kraut	—		3
	Ligustri	Rheinweiden	—		3
	Linariae	Lein-Kraut	—		3
	Lunariae	Mond-Kraut	—		3
	Lysimachiae luteae	brauner Weidrich	—		3
	Majoranae	Mayran	—		3
	Malvae	Pappelkraut	—		3
	Marubii albi	weißer Andorn	—		3
	nigri	schwarzer Andorn	—		3
	Matricariae	Mutter-Kraut	—		3
	Matrisylvae	Waldmeister	—		3
	Meliloti	Stein-Klee	—		3
	Melissae	Melisse	—		3
	Turcicae	türkische Melisse	—		3
	Menthae aquaticae	Bachmünze	—		3
	crispae	Krausemünze	—		3
	Saracenicae	Frauenmünze, römische Salbe	—		3
	Menthastri	Roßmünze	—		3
	Mercurialis	Briegel-Kraut	—		3
	Millefolii	Schaaf-Garbe	—		3

Herba

		1 Hand vol	gr.	pf.
Herba	Morsus Diaboli	Teufels Abbis-Kraut	—	3
—	Nasturtii aquatici	Brunnen-Kresse	—	3
—	hortensis	Garten-Kresse	—	3
—	Nepetae	Katzen-Münze	—	3
—	Nicotianae, vid. folia	Tobaks-Blätter		
—	Nummulariae	Pfennig-Kraut	—	3
—	Nympheae	Seeblumen-Kraut	—	3
—	Ononidis	Hauchechel	—	3
—	Ophioglossi	Natter-Zunge	—	3
—	Origani Cretici	Cretischer Dosten	—	1 3
—	vulgaris	brauner Dosten	—	3
—	Parietariae	Tag und Nacht-Kraut	—	3
—	Paris	Einbeer-Kraut	—	4 ℔
—	Pastinacae	Pastinak-Kraut	—	3
—	Pentaphilli	Fünf-Finger-Kraut	—	3
—	Perfoliatae	Durchwachs-Kraut	—	3
—	Persicariae	Flöh-Kraut	—	3
—	Petasitidis	Pestilenz-Kraut	—	3
—	Petroselini	Peterssilien-Kraut	—	3
—	Pilosellae	Maus-Oehrlein	—	3
—	Pimpinellae	Pimpernel-Kraut	—	3
—	Plantaginis majoris	großer Wegerich	—	3
—	minoris	klein Wegerich	—	3
☿	Polii Cretici	Cretische Poley	—	1
—	montani	Berg-Poley	—	4 ℔
☿	Polygalae	Senega-Kraut	—	2
—	Polygoni s. Centumnodii	Wegtritt, Weg-Gras	—	3
—	Portulacae	Burzel-Kraut	—	3
—	Primulae veris	Schlüsselblumen-Kraut	—	3
—	Prunellae	Prunellen-Kraut	—	3
—	Ptarmicae	weißer Orant	—	3
—	Pulegii	Poley	—	4 ℔
—	Pulmonariae arbor.	Lungen-Kraut	—	3
—	maculosae	flekkigt Lungen-Kraut	—	3
—	Pulsatillae nigric.	Küchen-Schel	—	3

				gr.	pf.
			1 Hand vol		
Herba	Pyrolae	Winter-Grün	—		3
	Rorellae	Sonnen-Thau	—	1	3
	Rorismarini	Roßmarin	—		4½
	sylvestris	wilde Roßmarin	—		3
	Rubi vulgaris	Brombeer-Blätter	—		3
	Ruthae hortensis	Garten-Raute	—		3
	Sabinae	Sadebaum	—		3
	Salviae	Salbey	—		3
	Saniculae	Sanikkel-Kraut	—		3
	Saponariae	Seifen-Kraut	—		3
	Saturejae	Saturey	—		3
	Saxifragae	Steinbrech-Kraut	—		3
	Scabiosae	Scabiosen-Kraut	—		3
	Scariolae seu Endiv.	klein Endivien	—		3
	Schoenanthi	Camels-Heu	—	2	
	Sclareae	Scharlach-Kraut	—		3
	Scolopendrii	Hirsch-Zungen	—		3
	Scordii	Bachen-Knoblauch	—		3
	cretici	Cretische Scordien	—	1	
	Scrophulariae	Braunwurz-Kraut	—		3
	Sempervivi majoris	groß Haus-Wurz	—		3
	minoris	Mauer-Pfeffer	—		3
	Senecionis	Kreuz-Kraut	—		3
	Serpilli	Feld-Kümmel	—		3
	Sideritidis	Glied-Kraut	—		3
	Solani furiosi vide Belladonna				
	Soldanellae	Meer-Kohl	—		3
	Sonchi	Sau-Diestel	—		3
℞	Spigeliae anthelmiae	Surinamisches Wurm-Kraut			
			1 Loth	9	
	Spinachiae	Spinat	1 Hand vol		3
	Tanaceti	Rheinfahren-Kraut	—		3
	Taraxaci	Pfaffen-Röhrlein	—		3
	Thee boy	Theebou	—	1	3
	viridis	grüner Thee	—	2	3

		1 Hand vol	gr.	pf.
Herba	Thimi cretici	Cretischer Thimian	—	3
	vulgaris	gemeiner Thimian	—	1
	Tormentillae	Tormentill-Kraut	—	3
	Trifolii fibrini	Fieber-Klee	—	3
	Valerianae	Baldrian-Kraut	—	3
	Verbasci	Wul-Kraut	—	3
	Verbenae	Eisen-Kraut	—	3
	Veronicae	Ehrenpreis	—	3
	Vincae per Vincae	Singrün	—	3
	Violariae	Violen-Kraut	—	3
	Virgae aureae	Heidnisch Wund-Kraut	—	3
	Vitis foliorum	Wein-Blätter	—	3
	Urticae majoris	große Nessel	—	3
	minoris	kleine Nessel, Haber-Nessel	—	3
	mortuae	taube Nessel	—	3
	Uvulariae	Zapfen-Kraut	—	3
Hermodactyli vide Radix				
Hordeum excorticatum		ausgeschälte Gersten	1 Loth	1
Hypocistidis Succus		Cisten-Saft	—	2
Jalappa vide Radix				
Ichtiocolla vide Colla piscium				
Indigo		Indig	—	4
Jujubae		Brust-Beeren	—	4½
Juniperi vide Baccae				
Julepus Rosarum		Rosen-Julep	—	4½
Kermes Grana vide Grana,				
minerale		mineralischer Kermes	—	18
Lacca coerulea seu musica		Lakmus	—	3
florentina		Florentiner-Lak	—	9
in Globulis		Kugel-Lak	—	1
Lac Lunae		Mond-Milch	—	1
Sulphuris		Schwefel-Milch	—	6
Virginis		Jungfer-Milch	—	3
Lapis admirabilis seu medicamentosus		— —	1	3

			1 Loth	gr.	pf.
	Lapis Asbestus	Stein-Flachs	—		3
	— Calaminaris	Galmey	—		1
	— Cancrorum	Krebs-Steine	—	1	3
	— praeparatorum	präparirt	—	2	
	— Carpionis	Karpfen-Steine	—	3	
	praeparatus	präparirt	—	4	
	— Crystallus montana	Berg-Crystal	—	1	3
	— praeparatus	präparirt	—	3	
	— divinus seu ophthalmicus	Augen-Stein	—	2	
	— Fabrilis vide Rubrica fabrilis				
	— Haematites	Blut-Stein	—	1	
	— praeparatus	präparirt	—	2	
	— Infernalis	Höllen-Stein	—	36	
♃	— Lazuli	Lasur-Stein	—	6	
	praeparatus	präparirt	—	8	
	— Magnes	Magnet	—	1	
	praeparatus	präparirt	—	2	
	— Osteocolla	Beinbruch	—		3
	praeparatus	präparirt	—	1	
	— Percarum	Kaulbaars-Stein	—	3	
	— Prunellae vide Sal Prunellae				
	— Pumex	Bimstein	—		1
	— Smiris	Schmirgel	—		1 ½
	— Specularis vide Glacies Mariae				
	— Spongiarum	Schwam-Stein	—	1	
	Laudanum Hystericum		— — 1 Quentg.	9	
	1 — liquidum Sydenhami		— — —	2	
	1 — opiatum		— — 1 Gran		3
	Lauri Baccae vide Baccae				
☿	Lignum Aloes	Paradies-Holz	1 Loth	6	

			1 Loth	gr.	pf.
♃	Lignum Aspalatum	Rhodiser-Holz	—	2	
	Brasiliense luteum	gelb Brasilien-Holz	—		1½
	rubrum	roth Brasilien-Holz	—		1
	Buxi	Buchsbaum-Holz	—		3
	Colubrinum	Schlangen-Holz	—	1	
	Cupressinum	Cypressen-Holz	—	1	
	Fernambuc	Fernabuc	—		2
	Fraxinum	Eschen-Holz	—		2
	Guajacum	Franzosen-Holz	—		1
	raspatum	geraspelt	—		1
	Juniperinum	Wachholder-Holz	—		2
	Lentiscinum	Mastix-Holz	—	1	3
	Ligustrum	Mund-Holz	—		3
	Nephriticum	Grieß-Holz	—	1	3
	Rhodium	Rosen-Holz	—		4½
	Sabinae	Sadebaum	—		3
	Santalinum album	weis Sandel-Holz	—		4½
	citrinum	gelb Sandel-Holz	—	2	
	rubrum	roth Sandel-Holz	—		3
	Sassafras	Sassafras-Holz	—		3
♃	Quassiae	Quassien-Holz	—	3	
	Limatura Martis	Stahl-Feil	—		3
	praeparatum	präparirte	—	2	
	Liquiritia tosta seu tornata	gebakken Süs-Holz	—	1	
	Liquiritiae Succ. vide Succ.				
	Liquor anodinus mineralis	Hofmans Schmerzstillender			
	Hoffmanni	Liquor	—	5	
	Cornu Cervi Succi-				
	cinatus	— —	—	6	
	Mindereri	— —	—	3	
	Nitri fixi	— —	—	3	
	Salis volatilis				
	oleosi Sylvii	— —	—	6	
	Stypticus	— —	—	4	
	Tartari Spleneticus	— —	—	3	

Liquor

	1 Loth	gr.	pf.
Liquor Terrae foliatae Tartari	— — —	6	
Vulnerarius Dippelii	— — —	4	
Lithargirium	Silberglett —		1
Lithomarga vide Medulla Saxorum			
Looch asthamaticum	Lattwerge wider die Engbrüstigkeit —		4½
de Farfara	Huflattig-Lattwerge —		4½
— Passulis	Rosinen-Lattwerge —		4½
— Pulmone Vulpium	Fuchslungen-Lattwerge —		4½
— Squilla	Meerzwiebel-Lattwerge —	1	
Sanum & expertum	Loochsanum —	1	
Lumbrici terrestres	Regen-Würmer —	1	
Lycopodium vide Semen	— — —		
♃ Macis	Muscaten-Blüth —	7	
Magisterium Antimonii diaphoretici vide Materia perlata			
Coralliorum	— — 1 Ußenz.	4	3
Cornu Alcis	— — —	4	3
Cervi	— — —	4	3
Gummi Guttae	— —	4	3
Jalappae vide Resina			
Lapid. Cancrorum	— — —	4	3
Percarum	— — —	4	3
Marcasitae seu Cosmeticum			
Clavii	— — —	2	
Margaritarum	— —	24	
Matris Perlarum	— —	4	3
Ossis Saepiae	— —	4	3

Magi-

		1 Quentg.	gr.	pf.
Magisterium Saturni	—	—	2	
Scamonii vide Resina				
Ungularum Alcis	—	—	4	3
Magnes Arsenicalis	arsenikalischer Magnet	1 Loth	3	
Magnesia alba	Magnesia	—	3	
Mandibulae Lucii Piscis	Hechts-Zähne	—	1	3
praeparatae	präparirte	—	3	
Manna calabrina	Manna	—	1	3
electa	auserlesene Manna	—	2	
tabulata	gereinigte Manna in Tafeln	—	2	
Marcasita	Wißmuth	—		4½
Margaritae	Perlen	1 Quentg.	18	
Massa pro Fornace	Ofen-Lak	1 Loth	6	
Mechoacanna alba vide Radix				
nigra vide Radix				
Medulla Cervi	Hirsch-Mark	—		3
Saxorum	Stein-Mark	—		3
Mel crudum	Honig	—		1
despumatum	gereinigter Honig	—		2
Mercuriale	Bingel-Kraut-Honig	—		3
Narbonense	Narbonischer Honig	—		3
Rosatum	Rosen-Honig	—		3
Virgineum	Jungfern-Honig	—		4½
Mercurius dulcis	versüßtes Quekßilber	—	8	
dulcis VIes sublimatus Videatur Colomel.				
praeciptatus albus	weißer Präcipitat	—	6	
ruber	rother Präcipitat	—	4	
viridis	grüner Präcipitat	—	6	
Sublimatus	sublimirtes Quekßilber	—	4	
Vivus	Quekßilber	—	3	
Mespilli exsiccati	getroknete Mißeln	—		3

		1 Loth	gr.	pf.
	Millepedes	Keller-Würmer	3	
	— praeparati	präparirte	4	
	Minera Antimonii	Spießglas-Erz		3
	— Martis Haſſiaca	Heſſiſch Eiſen-Erz	1	
	Minium	Mennige		1
	Mithridatium Democratis	Mithridat	3	
	Mixtura Simplex alba	— —	4	
	— ordinaria	— —	3	
	Morſuli Diacretae Mynſichti	Sood-Morſellen	1	
	— Antimoniales Kunckelii	— —	1	
	— de Citro	Citronen-Morſellen	1	
	— Imperatoris	Magen-Morſellen	1	
	— contra Vermes	Wurm-Morſellen	2	
☿	Moſchus	Bieſam 1 Gran	1	3
	Mucharum Roſarum	— — 1 Loth		2
	Mumia perſica	Perſianiſche Mumie	2	
	Mures marini	Meer-Mäuſe	2	
	Muſcus Acaciae	Schleen-Moos		4½
	— Corallinus	Corallen-Moos		4½
	— terreſtris clavatus	Beerlap		3
☿	Myrobalani Bellirici	Myrobolanen	1	3
	Myrthilli exſiccati, vide — Baccae			
	Nardus celtica vide Spica			
	— indica vide Spica.			
	Nihilum album	weißer Nicht		3
	Nitrum antimoniatum	— —	1	
☿	— crudum	Salpeter		4½
	— depuratum	gereinigter Salpeter	1	
	— fixum	—	2	
	— tabulatum vide Sal — prunellae			
	Nuces cupreſſi	Cypreſſen-Nüſſe	1	
	— indicae conditae	eingemachte Muſkat-Nüſſe	6	

	1 Loth	gr.	pf.
Nuces moschatae	Muscat-Nüsse —	4	
Vomicae	Krähen-Augen —	1	
Nuclei Cerasorum	Kirsch-Kern —		4½
Persicorum	Pfirsich-Kern —		4½
Pinearum	Pienien —		4½
Pistaciarum	Pistacien —	1	3
Ochra lutea	gelben Oker —		1
rubra	rothen Oker —		1
Oculi Cancror. vide Lapis citrati			
vide Lapis praeparati vide Lapis			
Populi arboris	Pappel-Knospen —		2
Oleum coctum Absinthii	gekocht Wermuth-Oel —		4½
Anethi	Dillen-Oel —		4½
Capparum	Cappern-Oel —	1	
Castorei simplex	Biebergeil-Oel —	3	
compositum.	zusammen gesetzt —	4	
Chamomillae	Camillen-Oel		4½
Cheiri	gelb Violen-Oel —		4½
Colocynthii	Coloquinten-Oel —	1	
Costinum	Costen-Oel —	1	
Euphorbii	Euphorbien-Oel —		4½
Formicarum	Ameisen-Oel —		4½
Hyperici	Johannis-Oel —		4½
Liliorum alb.	weiß Lilien-Oel —		4½
Lumbricorum	Regenwürmer-Oel —		4½
Momordicae	Balsamäpfel-Oel —	1	
Rosarum	Rosen-Oel —		4½
Scorpionum	Scorpion-Oel —	2	
Spermatis Ranarum	Froschleich-Oel —		4½
Verbasci	Wullkraut-Oel —		4½
Oleum destillatum Absinthii	destill. Wermuth-Oel 1 Quentg.	3	

		1 Quentg.	gr.	pf.
Oleum destillat. Anethi	destillirt Dillen-Oel	—	3	
— Anisi	Anies-Oel	—	2	
— Aurantiorum	Pommeranzen-Oel	—	3	
— Benzoes	Benzoin-Oel	—	2	
— Bergamoth	Bergamot-Oel	—	4	
— Cajeput	Cajeput-Oel	—	12	
— Calami aromat.	Calmus-Oel	—	3	
— Camphorae	Campher-Oel	—	6	
— Cardamomi	Cardemomen-Oel	—	18	
— Carvi	Kümmel-Oel	—	1	
— Caryophillorum	Nelken-Oel	—	9	
— Castorei	Biebergeil-Oel	—	9	
— de Cedro	Ceder-Oel	—	8	
— Cerae	Wachs-Oel	—	1	
— Chamomillae romanae	römisch Camillen-Oel	—	6	
— vulgaris	gemein Camillen-Oel	—	6	
— Cherefolii	Kerbel-Oel	—	4	3
— Cinamomi	Zimt-Oel	—	108	
— Citri Corticum	Citronenschaalen-Oel	—	3	
— Coriandri	Coriander-Oel	—	4	3
— Cornu Cervi	Hirschhorn-Oel	—		3
— Cubebarum	Cubeben-Oel	—	12	
— Cumini	Haberkümmel-Oel	—	1	3
— Foeniculi	Fenchel-Oel	—	3	
— Galbani	Galban-Oel	—	4	3
— Hyssopi	Isop-Oel	—	3	
— Juniperi ex Baccis	Wachholderbeer-Oel	—	1	
— Ligno	Wachholderholz-Oel	—		$4\frac{1}{2}$
— Laterinum seu Philosophorum	Ziegelstein-Oel	1 Loth	1	
— Lavendulae	Lavendul-Oel	1 Quentg.	4	
— Lauri Baccarum	Lorbeeren-Oel	—	3	
— Ligni Rhodii	Rosenholz-Oel	—	24	

Oleum

		1 Quentg.	gr.	pf.
Oleum destillat. Ligni Sancti	destillirt Franzosenholz-Oel	—	1	3
Sassafras	Sassafrasholz-Oel	—	4	3
Macis	Muscatenblüth-Oel	—	15	
Majoranae	Mayran-Oel	—	4	3
Mastichis	Masticks-Oel	—	3	
Melissae	Melissen-Oel	—	6	
Menthae	Krausemünz-Oel	—	3	
Myrrhae	Myrrhen-Oel	—	4	
Nigelli Seminis	Schwarzkümmel-Oel	—	3	
Nucum Moschat.	Muscatennuß-Oel	—	15	
Origani cretici	spanisch Dosten-Oel	—	6	
Petroselini	Petersilien-Oel	—	4	3
Piperis	Pfeffer-Oel	—	9	
Pulegii	Poley-Oel	—	4	3
Rorismarini	Roßmarien-Oel	—	2	
Ruscı	Degen-Oel	—		1½
Ruthae	Rauten-Oel	—	4	3
Sabinae	Sadebaum-Oel	—	3	
Salviae	Salbey-Oel	—	4	3
Saponis venetae	Seifen-Oel	—	1	3
Saturejae	Saturey-Oel	—	4	3
Serpilli	Quendel-Oel	—	4	3
Spicae Communis	Spick Oel	1 Loth		4½
Succini	Bernstein-Oel	1 Quentg.	1	3
Tanaceti	Rheinfahren-Oel	—	3	
Tartari foetidum	schwarz Weinstein-Oel	—		3
Templinum	Templin-Oel	1 Loth		4½
Therebinthinae	Terpentin-Oel	—		3
Thimi	Thimian-Oel	1 Quentg.	4	3
Vini aethereum	Wein-Oel	—	12	
Vitrioli	Vitriol-Oel	1 Loth	1	3
Zedoariae	Zittwer-Oel	1 Quentg	12	

		1 Loth	gr.	pf.
	Oleum expressum Amygdalarum amararum	ausgepreßt bitter Mandel-Oel	— 1	3
☿☿	— dulcium	süß Mandel-Oel	— 2	
	— Avellanae	klein Nuß-Oel	— 2	
	— Cacao	Cacau-Oel	— 3	
	— Cannabis	Hanf-Oel	—	4 1/2
	— Cerasorum	Kirschkern-Oel	— 2	
	— Erucae	Senf-Oel	—	4 1/2
	— Hyosciami	Bilsen-Oel	— 1	3
☿	— Jasmini	Jasmin-Oel	— 2	
	— Isatidis	— —	—	
	— Laurinum	Lor-Oel	—	4 1/2
	— Lini	Lein-Oel	—	3
	— Napi	Stekrüben-Oel	—	4 1/2
	— Nucum Juglandium	Nuß-Oel	— 1	
☿	— Moschatarum sive Nuciſtae	Muscatennuß-Oel	— 12	
	— Ovorum	Eyer-Oel	— 4	3
	— Palmae	Palm-Oel	— 2	
	— Papaveris	Mohn-Oel	— 1	
	— Persicorum	Pfirschkern-Oel	— 2	
	— Raparum	Rüben-Oel	—	3
	— Sambuci arillorum	Hollunderkern-Oel	— 4	
	Oleum bezoardicum Wedelii	Bezoar-Oel	1 Quentg.	
☿	— Cajaput verum vide Ol. destillat.	Cajeput-Oel	— 12	
	— Myrrhae per deliq.	Myrrhen-Oel	1 Loth 6	
	Oleum Petrae album	weiß Peter-Oel	— 1	3
	— rubrum	roth Peter-Oel	— 1	
	— nigrum	schwarz Peter-Oel	— 1	
	— Tartari per deliquium	Weinstein-Oel	— 1	3

		1 Loth	gr.	pf.
Oleum Terrae	Erd-Oel	—	1	
Sirae	Cameelstroh-Oel	—	15	
℞ Opium Thebaicum	Thebaischer Mohnsaft	—	4	3
Opobalsamum verum	— —	1 Quentg.	9	
℞ Orleana	Orlean	1 Loth	1	3
Oss. sepiae	Fischbein	—		4½
Oxymel Simplex	Sauerhonig-Saft	—		3
Squilliticum	Meerzwiebel-Saft	—		4½
Panacea Mercurialis	— —	—	4	
Panis Cydoniorum	Quitten-Brod	—		4½
Pasta de Althea	Althee-Zukker	—	1	
℞℞ Passulae majores	große Rosinen	—		1
minores	kleine Rosinen	—		1½
Perdicis plumae	Rebhüner-Federn	—		3
Philonium Persicum	— —	—	3	
Romanum	—	—	3	
Phlegma Vitrioli	—	—		4½
Pilae Marinae	Meerbälle	—	9	
Pilulae Balsamic. Becheri	Bechers balsamische Pillen	—	4	
de Cynoglossa	Hundszungen-Pillen	—	4	
Polychrestae, balsam.	Poligrest-Pillen	—	4	
de Styrace	Storax-Pillen	—	3	
℞℞℞℞ Piper album	weißer Pfeffer	—	1	3
hyspanicum	spanischer Pfeffer	—	1	
longum	langer Pfeffer	—	1	
nigrum	schwarzer Pfeffer	—		4½
Placenta Rosarum	Rosen-Kuchen	—		3
Plumbum scriptorium	Wasser-Bley	—	1	
ustum	gebrannt Bley	—		3
Pulpa Cassiae	Cassien-Mark	—	1	3
Passularum	Rosinen-Mark	—	1	
Tamarindorum	Tamarinden-Mark	—	1	3
Pulvis absorbens Wedelii	Wedels dämpfend Pulver	1 Quentg.	1	3
antispasmodicus	niederschlagend Pulver	—	1	3
Bezoardicus anglicus	englisch Bezoar-Pulver	—	6	

Pulvis

			1 Quentg.	gr.	pf.
Pulvis	Cornachinus seu de tribus	Warwich-Pulver	—	2	
	dentifricius albus	weiß Zahn-Pulver	1 Loth	1	
	ruber	roth Zahn-Pulver	—	2	
	epilepticus Marchionis	Markgrafen-Pulver	1 Quentg.	3	
	ad Erysipelas Mynsichti	Pulver wider die Rose	1 Loth		3
	Fumalis communis	gemein Räucher-Pulver	—	1	
	optimus	des besten Räucher-Pulver	—	2	
	Sternutatorius cum Castoreo	Bibergeil-Schnupftob.	1 Quent.	2	
	viridis	grüner Schnupftoback	—	1	
	Stomachalis Birkmanni	Birkmanns Magen-Pulver	—		3
	Temperans	temperirend Pulver	—	1	3
Radix	Acetosae	Sauerampfer-Wurzel	1 Loth		3
	Acori veri	rechter Calmus	—	1	
	vulgaris	gemeiner Calmus	—		3
	Alkannae	rothe Ochsenzungen-Wurzel	—	1	
	Alceae	Siegmars-Wurzel	—		3
	Allii	Knoblauch	—		3
	Altheae	Eibisch-Wurzel	—		3
	Amarae dulcis	Je länger je lieber Wurzel	—		
	Angelicae verae	Angelik-Wurzel	—		$4\frac{1}{2}$
☿	Anthorae	Giftheil-Wurzel	—	4	
	Apii	Eppich-Wurzel	—		3
	Aristolochiae longae verae	rechte lange Osterlucey	—	1	
	vulgaris	gemeine Osterlucey	—		$4\frac{1}{2}$
	rotundae verae	rechte runde Osterlucey	—	1	
	vulgaris	gemeine runde Osterlucey	—		$4\frac{1}{2}$
	Aronis	Arons-Wurzel	—	1	
	Artemisiae	Beifuß-Wurzel	—		3
	Asari	Hasel-Wurzel	—		$4\frac{1}{2}$
	Asparagi	Spargel-Wurzel	—		3

		1 Loth	gr.	pf.
Radix Asphodeli	Gold-Wurzel	—		4 1/4
Bardanae	Kletten-Wurzel	—		3
Been albi	weiße Been-Wurzel	—		4 1/2
rubri	rothe Been-Wurzel	—		4 1/2
Bistortae	Natter-Wurzel	—		3
Bruscі	Mäußdorn-Wurzel	—		3
Bryoniae	Gicht- oder Zaunrübe	—		3
Calami aromatici	Calmus	—		3
Cardopatii	Eber-Wurzel	—		3
Cardui benedicti	Cardobenedicten-Wurzel	—		3
Caryophillatae	Benedicten-Wurzel	—		3
Chelidonii majoris	groß Schelkraut-Wurzel	—		3
minoris	klein Schelkraut-Wurzel	—		3
Chinae	China-Wurzel	—	1	
Cichorei hortensis	Gartenhindläuft-Wurzel	—		3
sylvestris	wilde Hindläuft-Wurzel	—		3
Consolidae majoris	Wal-Wurzel	—		3
Contrajervae	Gift-Wurzel	—	4	
Costi amari	bittere Costus-Wurzel	—	1	
dulcis	süße Costus-Wurzel	—	1	
Cucumeris asinini	Eselskürbis-Wurzel	—		4 1/2
Curcumae	Gilb-Wurzel	—		4 1/2
Cyclaminis	Schweinsbrod-Wurzel	—		3
Cynoglossi	Hundszungen-Wurzel	—		3
Cyperi longi	lange Cypern-Wurzel	—		4 1/2
rotundi	runde Cypern-Wurzel	—		4 1/2
Diptami albi	weißer Diptan	—		4 1/2
Doronicae romani	Gemsen-Wurzel	—	1	3
Ebuli	Attig-Wurzel	—		3
Ellebori albi	weiße Nieße-Wurzel	—		4 1/2
nigri	schwarze Nieße-Wurzel	—		4 1/2
Enulae	Aland-Wurzel	—		3
Eringii	Mannstreu-Wurzel	—		3
Esulae	Wolfsmilch-Wurzel	—		3
Fabariae	fette Hänne-Wurzel	—		3
Farfarae	Huflattig-Wurzel	—		3

		1 Loth	gr.	pf.
Radix Filipendulae	rothe Steinbrech-Wurzel	—		4½
Filicis	Fahren-Wurzel	—		3
Foeniculi	Fenchel-Wurzel	—		3
Fragariae	Erdbeer-Wurzel	—		3
Galangae minoris	Galgant-Wurzel	—		4½
Gentianae albae	weiße Enzian-Wurzel	—		4½
rubrae	rothe Enzian-Wurzel	—		4½
Graminis	Queken-Wurzel	—		3
Hermodactyli	— —	—	1	
☿ Hypecacuanhae	Brasilianische Ruhr-Wurzel	—	6	
Hyosciami	Bilsenkraut-Wurzel	—		4½
☿ Jalappae	Jalappen-Wurzel	—	1	3
Imperatoriae vide Ostrutii				
Iridis florentinae	Florentinische Violen-Wurzel	—	1	
nostratis	Schwerdel-Wurzel	—		3
Lapathi acuti	Grind-Wurzel	—		3
Levistici	Liebstökkel-Wurzel	—		3
Liliorum alborum	weiße Lilien-Wurzel	—		3
Liquiritiae	Süßholz	—		4½
Malvae	Pappeln-Wurzel	—		3
Mandragorae	Allrann-Wurzel	—	1	3
Mechoacannae				
☿ albae	weiße Rhabarber	—	3	
nigrae vide Jalappae				
Mei seu Meu	Bären-Wurzel	—		4½
Morsus Diaboli seu				
succisae	Teufels-Abbis-Wurzel	—		3
Nymphae albae	Seeblumen-Wurzel	—		3
☿ Ninsi seu Ninsing.				
Genxeng.	Japonische Kraft-Wurzel	—	72	
Olsnitii	Oelsnitz-Wurzel	—		3
Ononidis	Hauhechel-Wurzel	—		3
Oreoselini	wilde Petersilien-Wurzel	—		4½
Ostrutii	Meister-Wurzel	—		4½

		1 Loth	gr.	pf.
Radix	Pareirae bravae	Amerikanische Grieß-Wurzel	1	
	Pastinacae	Pastinak-Wurzel		3
	Penthaphylli	Fünffingerkraut-Wurzel		3
	Petasitidis	Pestilenz-Wurzel		3
	Petroselini	Petersilien-Wurzel		3
	Peucedani	Haarstrank-Wurzel		3
	Pimpinellae	Pimpinell-Wurzel		4½
	Plantaginis	Wegebreit-Wurzel		3
	Poeoniae	Pöonien-Wurzel		3
	Polypodii	Engelsüß		3
	Porri	Lauch-Wurzel		3
	Pyrethri	Bertram-Wurzel		4½
	Rhabarbari			
	— Monachorum	Mönchs-Rhabarber	1	
	— veri	beste Rhabarber	6	
	Rhapontici	—		
	Rhodiae	Rosen-Wurzel	1	
	Rubiae tinctorum	Färber-Röthe	1	
☿	Sarsaparillae	Sarsaparille	2	
	Satyrii	Stendel-Wurzel		4½
	Saxifragiae	Steinbrech-Wurzel	1	
	Scabiosae	Scabiosen-Wurzel		3
	Scillae	Meer-Zwiebel		
	— praeparatae	präparirt	1	3
	Scorzonerae	Schlangenmord-Wurzel		4½
	Scorphulariae	Braun-Wurzel		3
☿	Serpentariae virginianae	Virginian. Schlangen-Wurzel	3	
	Sigilli Salomonis	Weiß-Wurzel		4½
	Squammariae	Schuppen-Wurzel	1	
	Succisae vide Morsus Diaboli			
	Taraxaci	Pfaffenröhrlein-Wurzel		3
	Tormentillae	Tormentill-Wurzel		3
☿	Turbethi	Turbith-Wurzel	3	

		1 Loth	gr.	pf.
Radix Valerianae majoris	groß Baldrian-Wurzel	—		3
minoris	klein Baldrian-Wurzel	—		4½
Verbenae	Eiserhart-Wurzel	—		3
Victorialis longi	lange Allermannsharnisch-W.	—	1	
rotundi	runde Allermannsharnisch-W.	—	1	3
Vintetoxici	Schwalben-Wurzel	—		3
Ulmariae seu Barbae Caprinae	Geißbart-Wurzel	—		3
Urticae	Nessel-Wurzel	—		3
Zedoariae	Zittwer-Wurzel	—	1	
Zinziberis albi	weißer Ingwer	—		4½
communis	brauner Ingwer	—		3
Regulus Antimonii martialis	Spießglas-König mit Eisen	—	3	
medicinalis	— —	—	6	
simplex	—	—	2	
Resina alba seu Pini	weiß Harz	—		1
Agarici	Lerchenschwam-Harz	—	8	
Ligni Guajaci	Franzosenholz-Harz	—	8	
Jalappae	Jalappen-Harz	1 Quentg.	4	3
Scamonii	Scamonium-Harz	—	6	
Rhus	Gerber- oder Färber-Braun	—		3
Roob Berberum	Berberitzen-Muß	1 Loth		4½
Cerasorum	Kirsch-Muß	—		4½
Cornorum	— —	—		3
Juniperi	Wachholder-Muß	—		3
Mororum	Maulbeer-Muß	—	1	
Nucum Juglandium	Welschnußschaalen-Saft	—		4½
Ribium	Johannnisbeeren-Muß	—		4½
Rubi Idaei	Himbeeren-Muß	—		4½
Sambuci	Hollunderbeeren-Muß	—		4½
Sorborum	Vogelbeeren-Muß	—		4½
Rotulae Diaireos	weiße Brust-Kuchen	—		4½
Pectorales	Brust-Küchlein	—		4½
contra Vermes	Wurm-Küchlein	—	1	3

			1 Loth	gr.	pf.
	Rubigo Plumbi	Schieferweiß	—		3
	Rubrica fabrilis	Röthel-Stein	—		1 1/2
☿	Saccharum canarienſe	Canarien-Zukker	—		3
	candiſatum				
☿☿	album	weiß Candis-Zukker	—		2
☿☿☿	rubrum	roth Candis-Zukker	—		1 1/2
	hordeaceum	Gerſten-Zukker	—		4 1/2
	Lactis	Milch-Zukker	—	4	
☿	Melitenſe	Melis-Zukker	—		1 1/2
	Penidii	Penid-Zukker	—	1	
☿	Rafinatum	Reſinat-Zukker	—		3
☿	Saturni	Bley-Zukker	—	1	3
☿	Thomae	Thomas-Zukker	—		1 1/2
Sal	Abſinthii	Wermuth-Salz	1 Quentg.	1	3
	Acetoſellae	Sauerklee-Salz	—	3	
☿	Ammoniacum crudum	Salmiak	1 Loth	1	3
	depuratum	gereinigter	—	3	
	Anglicum laxativum	Engliſch Laxir-Salz	—		4 1/2
	volatile	Engliſch Riech-Salz	1 Quentg.	1	
	Cardui benedicti	Cardebenedicten-Salz	—	1	3
	Centaurii minoris	Tauſendgüldenkraut-Salz	—	1	3
	Cornu Cervi volatile	Flüchtig Hirſchhorn-Salz	—	4	
	Ebshamenſe vide Sal anglicum				
	Digeſtivum Sylvii	Sylvii Digeſtiv-Salz	—	1	
	Fabarum ſtraminis	Bohnenſtroh-Salz	—	1	3
	Fuliginis volatile	flüchtig Ruß-Salz	—	2	
	Gemmae	Stein-Salz	—		1
	Geniſtae	Ginſterblumen-Salz	—	1	3
	Jovis	Zinnen-Salz	—	3	
	Lumbricorum volatile	flüchtig Regenwürmer-Salz	—	9	
	Marinum	Meer-Salz	1 Loth		1
	Mirabile Glauberi	Glaubers Wunder-Salz	—	3	
	Brunſwigenſe	Braunſchw. Glauber-Salz	—	1	

		1 Loth	gr.	pf.
	Sal Polychreſtum vide Terra foliata Tartari			
	Polychr. de Seignette	— — —	4	
	Petrae vide Nitrum crudum			
	Prunellae vide Nitrum tabulatum			
	Sedativum Hombergii	Hombergs' ſchmerzſtillend Salz 1 Quentg.		
☿	Seidlicenſe	Seidlitzer Salz 1 Loth	1	3
	Succini volatile	flüchtig Bernſtein-Salz 1 Quent.	6	
	Tartari fixum	Weinſtein-Salz —		3
	volatile	flüchtig Weinſtein-Salz —	1	3
	Viperarum volatile	flüchtig Vipern-Salz —	4	3
	Vitrioli vide Vitriolum			
	Volatile anglicum			
	ſiccum	Engliſch Riech-Salz 1 Quent.	1	3
	oleoſum Sylvii vid. Liquor.			
	Urinae volatile	flüchtig Urin-Salz —	2	
	Sanguis Draconis vide Gummi			
☿	Sapo alicantus	alicantiſche Seife 1 Loth		3
	amygdalatus	Mandel-Seife —	1	3
	odoratus in Globulis	wohlriechende Kugel-Seife —	1	3
	tartareus ſeu Corrector Opii Starkey	— — —	3	
	Venetus	venediſche Seife —		2
☿☿☿	Scammoneum de Aleppo	Scammonien von Aleppo —	12	
	Smirna	Smirna —	6	
	Schoenanthum vide Herba			
	Semen Acetoſae	Sauerampfer-Saamen —	1	
	Agni caſti	Keuſchlam-Saamen —	1	
	Alkekengii	Juden-Kirſchen —	1	

Semen

	1 Loth	gr.	pf.
Semen Altheae — Eibisch-Saamen	—		3
Ammeos cretici — Cretischer Ammey-Saamen	—	1	3
Amomi — Amömlein	—		4½
Anethi — Dillen-Saamen	—		3
Angelicae — Angelik-Saamen	—		3
Anisi Stellati — Stern-Annis	—	3	
vulgaris — gemeinen Annis-Saamen	—		1½
Apii — Eppich-Saamen	—		4½
Aquilegiae — Akeley-Saamen	—	1	
Asparagi — Spargel-Saamen	—		3
Atriplicis — Melden-Saamen	—		3
Avenae — Haber	—		1
Aurantiorum — Pomeranzen-Kern	—		4½
Bardanae — groß Kletten-Saamen	—		3
Basilici — Basilien-Saamen	—	1	3
Berberum — Berbesbeer-Saamen	—	2	
Bombycis — Baumwollen-Saamen	—	1	
Botryos — Traubenkraut-Saamen	—	1	
Bruſci — Mäußdorn-Saamen	—	1	
Calendulae — Ringelblumen-Saamen	—		4½
Canarienſe — Canarien-Saamen	—		2
Cannabis — Hanf-Saamen	—		1½
Cardui benedicti — Cardobenedicten-Saamen	—		4½
mariae — Mariendiſtel-Saamen	—		4½
Carthami — wild Safran-Saamen	—		3
Carvi — Kümmel-Saamen	—		1½
Cataputiae majoris — Purgir-Körner, Treib-Körner	—	3	
minoris — Spring-Körner	—	4	
Ceparum — Zwiebel-Saamen	—		4½
Cherefolii — Kerbel-Saamen	—		3
Cheiri — gelb Violen-Saamen	—		4½
Cicerum albórum — weiße Kichern	—		3
rubrorum — rothe Kichern	—		3
Cichorei — Hindläuſt-Saamen	—	1	
Citri — Citronen-Kern	—		4½

Semen

		1 Loth	gr.	pf.
Semen Citrulli	Citrullen-Kern	—	1	
Cocognidii	Kellerhals-Saamen	—	1	
Cochleariae	Löffelkraut-Saamen	—	1	
☉ Cocculorum de Levante	Kökkel-Körner	—	1	3
Colocynthidis	Koloquinten-Körner	—		2
Coriandri	Coriander-Saamen	—		2
Cucumeris	Gurken-Kern	—		4
Cucurbitae	Kürbis-Kern	—		3
Cumini	Haber-Kümmel	—		2
Cydoniorum	Quitten-Kern	—	2	
☉ Cynae	Wurm-Saamen	—	2	
Cynosbati	Hagebutten-Saamen	—		8
Dactylorum	Dattel-Kern	—	1	
Daturae	Stechäpfel-Saamen	—	2	
☉ Dauci cretici	Cretischer Möhren-Saamen	—	1	3
vulgaris	gemeiner Möhren-Saamen	—		3
Endiviae	Endivien-Saamen	—		4
Ervi	Erven-Saamen	—		4
Erucae	weißer Senf	—		3
Erysimi	Wegesenf-Saamen	—		3
Fabarum	Bohnen	—		1
Foeniculi aquatici	Wasser-Fenchel	—		3
hortensis	Garten-Fenchel	—	1	
Foenugraeci	Fenugrek-Saamen	—	1	
Fraxini	Eschenbaum-Saamen	—		3
Galegeae	Geißrauten-Saamen	—		3
Geniſtae	Pfriemenkraut-Saamen	—		3
Granatorum	Granaten-Körner	—		3
Hordei	Gersten	—		1
perlati	Perl-Gersten	—		1
Hyoſciami	Bilsen-Saamen	—		4
Hyperici	Johanniskraut-Saamen	—		4
Hyſſopi	Isop-Saamen	—		4
Lactucae	Lactuken-Saamen	—		4
Lapathi acuti	Grindwurz-Saamen	—		3

		1 Loth	gr.	pf.
Semen Lentis	Linsen	—		1
Levistici	Liebstökkel-Saamen	—		4½
Limonum	Limonien-Kern	—		3
Lini	Lein-Saamen	—		1
Lupinorum	Feig-Bohnen	—		3
Lycopodii	Beerlap-Saamen	—	1	3
Majoranae	Meyran-Saamen	—	2	
Malvae	Pappeln-Saamen	—		3
Mannae graminis	Schwaden	—		3
Melissae	Melissen-Saamen	—	3	
Melonum	Melonen-Kern	—		4½
Mespilorum	Mispeln-Kern	—		3
Milii solis	Meer-Hirse	—		4½
vulgaris	gemeinen Hirse	—		3
Myrthillorum	Heidelbeer-Saamen	—		3
Napi sativi	Stekrübe-Saamen	—		3
Nasturtii	Kressen-Saamen	—		4½
Nicotianae	Tobaks-Saamen	—		4½
Nigellae	schwarzer Kümmel	—		3
Orobi	Wikken	—		1
Oryzae	Reiß	—		1
Papaveris albi	weißer Mohn-Saamen	—		4½
nigri	schwarzer Mohn-Saamen	—		3
Pastinacae	Pastinak-Saamen	—		4½
Perfoliatae	Durchwachs-Saamen	—		4½
☿ Petroselini Macedonici	Macedon. Petersilien-Saam.	—	1	3
vulgaris	gemeiner Petersilien-Saam.	—		3
Phaseoli	Schmink-Bohnen	—		2
Pimpinellae	Pimpinellen-Saamen	—		3
Pisorum	Erbsen	—		1
Plantaginis	Wegebreit-Saamen	—		3
Poeoniae	Pöonien-Saamen	—	1	
Polygoni	Wegetrit-Saamen	—		3
Porri	Lauch-Saamen	—	1	
Portulacae	Portulak-Saamen	—	1	

		1 Loth	gr.	pf.
Semen Psylii	Flöh-Saamen	—	1	
Raparum	Rübe-Saamen	—		1
Raphani	Rettig-Saamen	—		2
Rhus Obsoniorum	Garben-Körner	—		1
Ricini, seu Granatilli	— —	—		
Rosmarini	Roßmarin-Saamen	—	1	3
Ruthae	Rauten-Saamen	—	1	
Sabadilli	Läuse-Saamen	—	2	
Salviae	Salbey-Saamen	—	1	
Sambuci	Hollunderbeer-Saamen	—		2
Sanguinariae	Habicht-Saamen	—	1	
Saturejae	Saturey-Saamen	—		4½
Saxifragiae	Steinbrech-Saamen	—	1	
Scariolae seu endiviae	klein Endivien-Saamen	—	2	
Scorzonerae	Scorzoner-Saamen	—		4½
Sesami veri	Lein, oder Flachsdotter-Saam.	—		4½
Seseli Cretici	Cretischer Sesel-Saamen	—	1	3
vulgaris	gemeinen Sesel-Saamen	—		3
Sileris Montani	Bergkümmel-Saamen	—		4½
Sinapi	braun Senf-Saamen	—		1½
Solani	Nachtschatten-Saamen	—		4½
Spinachiae	Spinat-Saamen	—		4½
Staphidis agriae	Steffens-Kern	—	1	
Sumach	Gerber-Kern	—	1	3
Tanaceti	Reinfahren-Saamen	—		3
Thlaspios Cretici	Cretischer Bauer-Senf	—	1	3
Thimi	Thimian-Saamen	—	1	3
Violarum	Violen-Saamen	—	1	3
Urticae communis	Nessel-Saamen	—		4½
Romanae	Römisch Nessel-Saamen	—	1	
Sericum crudum	Seiden-Bälglein	—	1	3
Sevum Bovinum	Ochsen-Talk	—		1½
Cervi	Hirsch-Talk	—		3
Hirci	Boks-Talk	—		2

		1 Loth	gr.	pf.
Sief album cum Opio		—	3	
sine Opio		—	3	
Siliqua dulcis	Johannis-Brod	—		3
Smaltum	Schmelz-Blau	—		3
Soda Hyſpanica	ſpaniſche Soda	—		2
Species Diacretae Mynſichti		—	2	
pro Cucupha		—	1	3
Diaireos Simplex		—	2	
Dia Laccae		—	6	
Dia Tragacanthae		—	3	
Emolientes		—		4½
Pectorales		—		4½
Reſolventes		—		4½
Vulnerariae		—	1	
Specificum Cephalicum Michaelis	roth Herz-Pulver	1 Quentg.	4	3
Sperma Ceti	Wallrath	1 Loth	2	
Spica Celtica	Celtiſche Spik	—	1	3
Indica	Indianiſche Spik	—	6	
Spiritus Abſinthii	Wermuth-Spiritus	—		4½
Anthos	Roßmarin-Spiritus	—	1	
Aeruginis	Grünſpan-Spiritus	—	4	3
Angelicae	Angelik-Spiritus	—		4½
Aniſi	Anies-Spiritus	—		4½
Beccabungae	Bachbungen-Spiritus	—		4½
Bezoardicus Buſſi	Schweißtreibender Spiritus	—	6	
Cardui Benedicti	Cardebenedicten-Spiritus	—		4½
Carminativus Sylvii de tribus	Grimmen-Spiritus	—	1	3
	— —	—	3	
Centaurei minoris	Tauſendgüldenkraut-Spiritus	—		4½
Ceraſorum nigrorum	ſchwarz Kirſchen-Spiritus	—		4½

	1 Loth	gr.	pf.
Spiritus Cinnamomi	Zimt-Spiritus —	1	
Citri	Citronen-Spiritus —		4½
Cochleariae	Löffelkraut-Spiritus —		4½
Coeruleus volatile	blauer Spiritus —	1	3
Cornu Cervi volatile	flüchtig Hirschhorn-Spiritus —	3	
Cydoniorum	Quitten-Spiritus —		4½
Foeniculi	Fenchel-Spiritus —		4½
Formicarum	Ameisen-Spiritus —		4½
Fragorum	Erdbeeren-Spiritus —		4½
Frumenti	Korn-Brantewein —		4½
Fuliginis	Ruß-Spiritus —		4½
Ligni Guajaci	Franzosenholz-Spiritus —		4½
Sassafras	Sassefrasholz-Spiritus —		4½
Juniperi Baccarum	Wachholderbeer-Spiritus —		4½
Lavendulae	Lavendul-Spiritus —		4½
Liliorum convallium	Mayblumen-Spiritus —		4½
Lumbricorum e vino	Regenwürmer-Spiritus —	1	
volatilis	flüchtig Regenwürmer-Spirit. —	1	3
Mastichinus	Mastix-Spiritus —	1	
Matricalis	Mutter-Spiritus —	1	
Melissae	Melissen-Spiritus —		4½
Menthae	Krausemünz-Spiritus —		4½
Nasturtii aquatici	Brunnenkressen-Spiritus —		4½
Nitri acidus	saurer Salpeter-Spiritus —		3
dulcis	versüßter Salpeter-Spiritus —	4	
fumans	— — —	4	
Salis ammoniaci anisatus	Salmiak-Spiritus mit Anies —	3	
aromaticus	" " mit Gewürz —	4	
cum Calce viva	" " mit Kalk —	3	
Castoreo	" " mit Biebergeil —	4	

Spiri-

	1 Loth	gr.	pf.
Spiritus Salis martialis	Salmiac-Spiritus mit Eisen —	3	
cum sale Tartari	" " mit Weinstein —	3	
succinatus	" " mit Bernstein —	4	
coagulatus	— — —		
communis	Salz-Spiritus —	1	
dulcis	versüßter Salz-Spiritus —	4	
fumans	— — —	4	
Succini	Bernstein-Spiritus —	2	
Sulphuris per Campan.	Schwefel-Spiritus —	2	
Tartari	Weinstein-Spiritus —	1	
volatilis	flüchtiger Weinstein-Spirit. —	1	3
Therebinthinae	Terpentin-Spiritus —		4½
Theriacalis	Theriac-Spiritus —	1	3
Trifolii fibrini	Fieberklee-Spiritus —		4½
Veneris	Grünspan-Spiritus —	4	3
Vini camphoratus	Campher-Spiritus —	1	
crocatus	mit Safran —	1	3
rectificatus	— —	1	
rectificatissimus seu Alcohol Vini	— — —	1	3
tartarisatus	— —	1	3
Vitrioli acidus	Vitriol-Spiritus —	1	
dulcis seu Liquor anodinus			
Volatilis aromaticus	— — —	4	
Urinae volatilis	flüchtiger Urin-Spiritus —	3	
Spodium	gebrant Elfen-Bein —	1	3
præparatum	präparirt —	3	
Spongiae marinae	Meer-Schwämme —	3	
Stannum anglicum	Englisch Zinn —		3

			1 Loth	gr.	pf.
	Stincus marinus	Meer-Stink	—	15	
☿	Succus Acaciae peregrinus	fremder Schleen-Saft	—	1	3
	vulgaris	gemeiner Schleen-Saft	—	1	
	Berberum	Berbesbeeren-Saft	—		4½
	Chermes	Kermeßbeeren-Saft	—	1	3
	Coeruleus pictorum vide Lacca musica	Lakmuß	—		
	Citri	Citronen-Saft	—	1	
	Cydoniorum	Quitten-Saft	—		4½
	Hypocistidis	Cisten-Saft	—	2	
	Liquiritiae Hyspanicae	Lakrizen-Saft	—		3
	trochiscatae	Lakrizen-Kuchen	—	1	
	Viridis pictorum	Saftgrün	—	1	
☿	Succinum album	weißer Agatstein	—	2	
	praeparat.	präparirt	—	4	
☿	Succolata	Schokolade	—	1	
	sine Vaniglia	— —	—		4½
	Sulphur Antimonii primae Praeciptationis	— —	—	12	
	secundae Praeciptationis	— —	—	18	
	tertiae Praeciptationis	— —	1 Gran.		3
	citrinum	gelber Schwefel	1 Loth		1
	gryseum	grauer Schwefel	—		1
	stillatitium	Tropf-Schwefel	—		4½
	vivum	lebendiger Schwefel	—		2
	Syrupus de Absinthio	Wermuth-Saft	—		4½
	compositus	zusammengef. Wermuth-Saft	—	1	
	Acetosae ex Succo	Sauerampfer-Saft	—		4½
	Acetosellae	Sauerklee-Saft	—		4½
	Acetositatis Citri	Citronen-Saft	—	1	

Syru-

		1 Loth	gr.	pf.
Syrupus Altheae Ferneli	Eibisch-Saft	—	1	
Aurantiorum Corticum	Pommeranzenschaalen-Saft	—	1	
Balsamicus	Balsamischer Saft	—	1	
Berberum	Berbesbeeren-Saft	—	1	
Betonicae	Betonien-Saft	—		4½
Capillorum Veneris	Frauenhaar-Saft	—		4½
Cerasorum acidorum	sauer Kirsch-Saft	—	1	
nigrorum	schwarz Kirsch-Saft	—	1	
Cichorei ex Succo	Hindläuft-Saft	—		4½
cum Rheo	mit Rhabarber	—	1	3
Cinnamomi	Zimt-Saft	—	1	3
Citri Corticum	Citronenschaalen-Saft	—		4½
Croci	Safran-Saft	—	2	
Cydoniorum	Quitten-Saft	—		4½
Diacodii montani	Mohn-Saft	—	1	
Domesticus	Kreuzbeer-Saft	—	1	
de Erysimo Lobeli	Wegesenf-Saft	—		4½
Fragorum	Erdbeer-Saft	—		4½
Granatorum	Granaten-Saft	—	1	
Hyssopi	Isop-Saft	—		4½
de Manna	Manna-Saft	—	1	3
Melissae	Melissen-Saft	—		4½
Menthae	Krausemünzen-Saft	—		4½
Mororum	Maulbeer-Saft	—	1	
Myrtillorum	Heidelbeer-Saft	—		4½
Nympheae albae	weiß Seeblumen-Saft	—		4½
Papaveris albi	weiß Mohn-Saft	—	1	
erratici	Klaprosen-Saft	—		4½
Persicorum florum	Pfirsichblüt-Saft	—	1	
Plantaginis	Wegebreit-Saft	—		4½
Poeoniae Florum	Poeonienblüt-Saft	—		4½
Ribium	Johannisbeer-Saft	—		4½

Syru-

		1 Loth	gr.	pf.
Syrupus Rosarum siccarum	Saft von trokkenen Rosen	—		4½
solutivus	Purgierender Rosen-Saft	—	1	
ex Succo	Saft von frischen Rosen	—	1	
Rubi Idaei	Himbeeren-Saft	—		4½½½
Salviae	Salbey-Saft	—		4½½½
Scordii	Scordien-Saft	—		4½½½
de Spina cervina	Kreuzbeer-Saft	—	1	
Tunicarum Florum	Gartenneglein-Saft	—	1	
Veronicae	Ehrenpreiß-Saft	—		4½
Violarum	Violen-Saft	—	1	3
Talcum	Talk-Stein	—	1	
Tamarindi	Tamarinden	—	1	
Tartarus albus	weißer Weinstein	—		2
chalybeatus	— —	—	4	
emeticus	Brech-Weinstein	—	8	
ruber	rother Weinstein	—		1½
tartarisatus	— —	—	3	
vitriolatus	— —	—	3	
Therebinthina cocta	gekochter Terpentin	—	1	3
communis	gemeiner Terpentin	—		1½½½
☿ veneta	venedischer Terpentin	—		4½½½
Terra anglica grisea	graue englische Erde	—		1½
rubra	Englisch Braun-Roth	—		1
Foliata Tartari	geblätterte Weinstein-Erde	—	8	
Japonica seu Catechu	Japonische Erde	—	1	3
Lemnia	Lemnische Erde	—	1	
Orleana vid. Orleana				
Sigillata alba	weiße gesiegelte Erde	—		3
melitensis	Maltheserische Erde	—		4½½½
rubra	rothe gesiegelte Erde	—		4½½½
Strigonensis	— —	—		4½½½

		Loth	gr.	pf.
Terra Tripolitana	Trippel-Erde	—		1½
Vitrioli dulcis	— —	—		4½
Testa Concharum	Muschel-Schaalen	—		3
Ostrearum	Auster-Schaalen	—		3
Ovorum	Eyer-Schaalen	—		3
praeparata	präparirte	—	1	
Theriaca Andromachi vide Electuar.				
Coelestis	Himmels-Theriak	1 Gran		4½
Dia Tesseron	gemeiner Theriak	1 Loth	2	
pro Pecoribus	Vieh-Theriak	—		4½
Tinctura Aloes	Aloes-Tinctur	—	2	
Anodina	Schmerzstillende Tinctur	—	6	
Antimonii	Spießglas-Tinctur	—	4	
cum Liquore Nitri fixi	— —	—	4	
tartarisata	— —	—	4	
Aquilegiae florum	Akeleyblumen-Tinctur	—	1	3
Benzoes	Benzoe-Tinctur	—	4	
Cantharidum	Spanisch Fliegen-Tinctur	—	4	
Croci vide Ess.				
Granorum Chermes	Chermes-Tinctur	—	4	
Laccae	Lak-Tinctur	—	1	3
Martis				
adstringens	— —	—	3	
aperitiva Zwölferi	—	—	4	
cydoniata	— —	—	3	
elleborata Wedelii	— —	—	3	
Ludovici	— —	—	4	
pomata	—	—	3	
cum vino malvatico	— —	—	3	
tartarisata	— —	—	4	
Metallorum	— —	—	4	
Opii	—	—	4	

		1 Loth	gr.	pf.
Tinctura Papaveris erratici	Klaprosen-Tinctur	—	1	3
Sulphuris	Schwefel-Tinctur	—	3	
— Succini	Bernstein-Tinctur	—	3	
Tartari Salis	Weinstein-Tinctur	—	4	
Terrae Catechu	Tinctur von japonischer Erde	—	3	
Violarum	Violen-Tinctur	—	2	
Torna Solis coerulea rubra vide Bzetta				
Trochisci Alhandali	Coloquinten-Küchlein	—	6	
Bechici albi	weiße Brust-Kuchen	—	1	
— citrini	gelbe Brust-Kuchen	—	1	
— nigri	schwarze Brust-Kuchen	—		4½
Turpethum minerale seu — Mercurius praecipt. flavus	Mineralischer Turbith	—	8	
Tutia alexandrina	Tutia.	—	1	
— praeparata	präparirte	—	2	
Vaniglia vide Baniglia				
Vermes majales	May-Würmer	—	4	
Vinum cydoniatum	Quitten-Wein	—	1	
Martis Boerhavii	Stahl-Wein	—	2	
Viride Aeris	Grünspan	—	1	3
— Montanum	Berg-Grün	—	1	
Viscus corylinus	Hasel-Mispel	—		4½
— quercinus	Eichen-Mispel	—		4½
Vitrum antimonii	Glas von Spießglas	—	1	3
venetum	venedisch Glas	—		4½
Vitriolum album	weißen Vitriol	—		4½
— de Cypro	blauen Vitriol	—	1	
— Goslariense	Goßlarischen Vitriol	—		1
— Martis	Eisen-Vitriol	—	2	

		1 Loth	gr.	pf.
Vitriolum Veneris	Kupfer-Vitriol	—		4 1/2 1/2
Ungaricum	Ungrischen Vitriol	—		4 1/2 1/2
Vomitivum seu Gilla Vitrioli	Brech-Vitriol	—	1	3
Umbilicus marinus	Meer-Bohnen	—	4	
Umbra	Umbra	—		1 1/2
Unguentum Aegyptiacum	braune Reinigungs-Salbe	—		4 1/2 1/2
Agrippae	— —	—		4 1/2 1/2
Alabastrinum	Alabaster-Salbe	—		4 1/2 1/2
Album simplex	Bleiweis-Salbe	—		4 1/2
camphoratum	mit Kampfer		1	
Altheae	Althee-Salbe	—		4 1/2
Anodinum	Schmerzstillende Salbe	—	1	
Apostolorum	Apostel-Salbe	—		4 1/2
de Arthanita	— —	—	1	
Basilicum	— —	—		4 1/2
Digestivum	Digestiv-Salbe	—		4 1/2
Fuscum	schwarze Wund-Salbe	—	1	
de Linaria	— —	—	1	
Lythargirio	Silberglett-Salbe	—		4 1/2 1/2
Majoranae	Mayran-Butter	—		4 1/2 1/2
Nervinum	Nerven-Salbe	—	1	
de Nihilo	Augen Nicht-Salbe	—	1	3
Nutritum	— —	—		4 1/2 1/2
Pediculorum	Läuse-Salbe	—		4 1/2 1/2
Pomatinum	Pomade	—	1	
Populeum	Pappel-Salbe	—		4 1/2 1/2
Resumtivum	— —	—		4 1/2 1/2
Rosatum	Rosen-Salbe	—	1	
ad Scabiem	Kräz-Salbe	—	1	

			1 Loth	gr.	pf.
	Unguentum Somniferum	Schlaf-Salbe	—	1	
	Spleneticum	Milz-Salbe	—	1	
	Stomachale	Magen-Salbe	—	1	
	contra Vermes	Wurm-Salbe	—	1	
	ad Ungulas Equorum	Horn-Salbe	—		$4\frac{1}{2}$
℞	Ungulae alcis	Elens-Klaue	—	2	
	praeparatae	präparirt	—	4	
℞	Unicornu fossile	gegraben Ein-Horn	—	4	
	pulverisatum	pulverisirt	—	6	
℞	verum	wahres Ein-Horn	—	6	
	pulverisatum	pulverisirt	—	8	
℞	Zibethum	Zibeth	1 Gran	2	
	Zincum	Zink	1 Loth	1	

Vergleichung der Apotheker-Gewichte mit dem Civil-Gewicht.

℔j hält ℥xij oder 24 Loth

℥j — — — 2 —

℥ß — — — 1 —

℈j — — — $\frac{1}{4}$ — oder 1 Quentchen

℈ß — — — $\frac{1}{8}$ — — —

℈j — — — — hält $\frac{1}{12}$ oder 20 Gran

℈ß — — — — — $\frac{1}{24}$ — 10 —

Gr. hält ein Pfefferkorn schwer.

Taxa-

Taxatio Laborum & Vasorum.	Taxe derer Arbeiten und Gefäße.	gr.	pf.
Pro Clysteris Praeparatione cum Instrumento	Vor Bereitung eines Clystirs mit Instrument	1	
sine Instrumento	ohne Instrument		3
— Decoctione unius Hausti	— Bereitung eines Tränkl. auf einmal		3
ordinaria	— — eines gemeinen Tranks	1	
longa ex Lignis vel Radicibus	— — einer längern Decoction	2	
— Emulsionis Praeparatione	— Anstoßung einer Milch	1	
— Pillularum Praeparatione	— Pillen zu verfertigen das Loth	2	
— Pulverisatione Radicum &c.	— Bereitung eines weitläuftigen Pulvers	2	
— Fictili vel Vitro	— eine Flasche, Glas, oder Büchse nach der Größe	½-2	
— Scatula ad Pillulas vel Pulveres &c.	— eine Schachtel zu Pillen oder Pulver nach der Größe	½-2	

Welches auf wirksame, für eine wohl eingerichtete Apotheke nothwendige, Arzneimittel eingeschränket ist, verfertigen, und nach Vergleichung der untersuchten bisherigen Preise mit denen des Einkaufs, die Taxe beifügen lassen. Diejenigen Preise, welche einer Veränderung unterworfen, sind mit dem Signo ☿ bezeichnet, und sol deren Steigen und Fallen künftig alle halbe Jahr, nemlich auf Ostern und Michaelis in denen Lippischen Intelligenzblättern öffentlich angezeiget werden, und nach dieser Anzeige die Apotheker den Verkauf ihrer Materialien einrichten. Und damit jeder im Stande sey, seine Arzneimittel selbst zu taxiren, so ist die Vergleichung der

Apotheker-Gewichte mit den Civil-Gewichten hintangesezt, und auch um dies zu erleichtern, beim Verzeichnis der Arzneimittel die alphabetische Ordnung beobachtet worden. Uebrigens sollen die Apotheker unsrer Grafschaft sich quoad Composita an das Dispensatorium Brandeburgicum, quoad simplicia aber an diese Tax-Ordnung lediglich und allein halten, sonst aber das genau befolgen, was ihnen in Unsrer Medicinal Ordnung vorgeschrieben ist. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 26 März 1776.

Num. CCXXXVIII.

Verordnung wegen der Abzugs-Gelder, von 1776.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 23 Febr. 1773 wird hierdurch den Aemtern und Städten zur Nachricht und Nachachtung bekant gemacht, daß das Abzugsgeld mit dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg; mit dem Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Grafschaft Hohenstein, und Herrschaft Derenburg; mit dem Herzogthum Magdeburg; mit dem Herzogthum Braunschweig; mit dem Herzogthum Sachsen-Meinungen; mit dem Churfürstenthum Hannover; mit dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen; mit den Fürstl. Nassau-Kazenellenbogenschen Landen; mit der Landgrafschaft Hessen-Cassel und Grafschaft Schaumburg; mit dem Hochstift Osnabrück; mit dem Hochstift Paderborn, die Eigenbehörige in Ansehung des Freikaufs und die Juden ausgeschlossen; mit der Grafschaft Schaumburg-Bükkeburg; mit der Grafschaft Rheda und mit der Stadt Amsterdam, theils durch getroffene Conventionen, theils durch einen wechselseitigen Nichtgebrauch des Abzugs-Rechts aufgehoben sey. Detmold den 4 Junii 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXXXIX.

Verordnung wegen Rettung der Verunglükten, von 1776.

Es ist zwar durch den §. 6. des Landesherrlichen Edicts vom 26 September 1774, die Rettung der Verunglükten betreffend, ausdrüklich verordnet, daß mit Anwendung der Rettungsmittel, ohne auf die Ankunft der Gerichtspersonen, oder des Arztes oder Wundarztes zu warten, der Anfang gemacht werden solle; da aber solches, wie man bei verschiedenen Fällen misfällig wahrnehmen müssen, nicht geschiehet und dies vermuthlich daher rührt, daß den Unterthanen auf dem platten Lande jene Verordnung entweder gar nicht, oder doch nicht genug bekant ist: so haben die Aemter durch die Unterbediente und Schulmeister den Inhalt derselben, und besonders, daß die Anzeige sofort dem nächsten Arzte oder Wundarzte, und dann auch dem nächsten Beamten geschehe, und dabei dieses bekantmachen zu lassen, daß demjenigen, welcher sich bei Rettung einer verunglükten Person am geschäftigsten beweisen würde, aus einer öffentlichen Casse eine Belohnung gereicht, und daher auch der Arzt und Wundarzt für ihre Bemühungen bezahlt werden solten. Detmold den 25 Junii 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXL.

Land-Hebammen-Ordnung von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem die Hebammenkunst das Leben und die Vermehrung des menschlichen Geschlechts zum Endzwekke, mithin auf den Flor der Staaten den nächsten Einflus hat, indem der gute Zustand der Hebammen durch Erhaltung sowol vieler bereits gebohrner Mütter, als noch ungebohrner Bürger dem Staate unstreitig den wichtigsten Vortheil leistet, dahingegen der verderbte Zustand der Hebammen demselben handgreiflicher Weise zum offenbaren Nachtheil und Verderben gereicht: so haben Wir zu Beförderung der Wolfahrt Unsrer getreuen Unterthanen nöthig gefunden, das Hebammenwesen sowol in den Städten, als besonders auf dem Lande zu verbessern, und daher bereits im Jahre 1771 eine Landhebammenschule gestiftet, und selbige in Unsrer Residenzstadt angeleget.

Gleichwie Wir Uns nun durch den sichtbaren Nutzen und Vortheil dieser Landesersprieslichen Stiftung bewogen sehen, weitere, zum guten Fortgange dieser wohlthätigen Hebammenschule dienliche Anstalten zu machen und zu bestimmen, wie es sowol mit vorerwehnter Unsrer Hebammenschule ferner einzurichten, als auch überhaupt mit dem Hebammenwesen in Unserm Lande künftig zu halten sey: so setzen, ordnen und wollen Wir demnach hiermit folgendes:

§. 1. Die von Uns gnädigst gestiftete Landhebammenschule sowol, als auch das Hebammenwesen in Unserm ganzen Lande sol der Aufsicht und Direction des Collegii Medici, welches Wir ebenfals

fals zum algemeinen Nutzen Unsrer getreuen Unterthanen anzuordnen, jetzo im Begriffe sind, dergestalt anvertrauet seyn, daß alle in das Accouchement einschlagende Fälle und Sachen an dasselbe ergehen, und seiner Entscheidung überlassen seyn, oder in wichtigen Fällen nur durch seinen Vortrag an Unsere Regierung oder an Uns selbst gelangen sollen; daher auch alle und jede Obrigkeiten von nun an hiermit dahin angewiesen werden, Unserm Collegio Medico in Sachen, die in das Accouchement schlagen, auf dessen Begehren allen möglichen Vorschub, Beistand und Hülfe ohne Anstand zu leisten.

§. 2. Unser Collegium Medicum sol daher vor allen Dingen dahin sehen, daß die in Unsrer Residenz angelegte Landhebammenschule beständig in gehörigem, nüzlichen Gange erhalten, und darin den Hebammen der nöthige Unterricht nach Anleitung des für Unsre Grafschaft zu dem Ende abgefaßten Hebammen-Catechismus durch die, der Schule beständig vorstehende Landhebamme, jedoch nach seiner Vorschrift, wie nemlich dabey verfahren werden solle, ertheilt werde.

§. 3. Nicht weniger soll Unser Collegium Medicum auf das Thun und Lassen der Hebammen überhaupt, insonderheit aber darauf Acht haben, daß dieser Unsrer Ordnung nicht nur in allen Stükken genau nachgelebet werde, sondern dasselbe hat auch alle in Erfahrung gebrachte Contravenienzen wider dieselbe den kompetenten Gerichten, mit seinem Gutachten begleitet, zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 4. Da die der Hebammenschule vorgesetzte Landhebamme und alle andere Hebammen nicht nur, sondern auch sogar berechtigte Geburtshelfer, sie mögen Medici oder Chirurgi seyn, der Direction des Collegii Medici untergeordnet seyn sollen: so hat dasselbe über alle und jede in den Städten und Aemtern Unsers Landes die Geburtshülfe ausübende Personen män- und weiblichen Geschlechts ein genaues Verzeichnis zu führen, darin den Ab- und Zugang der Hebammen zu wahren, auch dahin zu sehen, daß nirgends, weder der Hebammen zu viel, noch zu wenig seyn.

§. 5. Gleichwie zwar Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate in den Städten mit denen Predigern, bey dem bald zu vermuthenden Abgange einer Hebamme, zu deren nächstkünftigem, oder bei einem wirklich nicht vorher gesehenen Abgang derselben, zu deren baldigen Ersetzung sogleich den Vorschlag tauglicher Subjecte überhaupt zu thun, und sie des Endes mit den nöthigen Attestaten ihres verehlichten oder Witwenstandes, ihrer Religion, ihres Alters und ihres sonst unbescholtenen Lebenswandels versehen, an das Collegium Medicum zu schikken haben, so hat jedoch dieses besonders dahin zu sehen, daß es, ehe es sie in das Hebammen-Protocol eintrage, und zur Landhebammenschule anweise, die sonst nöthigen Eigenschaften einer künftig brauchbaren und guten Hebamme, sowol in Absicht auf gute natürliche Fähigkeiten des Verstandes, als auf die erforderliche Beschaffenheit der Gesundheit und des körperlichen Baues ihrer Glieder, besonders der Hände ꝛc. an ihr wahrnehmen; wie denn auch keine, welche viel über 30 Jahr alt, und im Lesen und Schreiben ganz ungeübt wäre, zur Unterweisung in die Landhebammenschule aufgenommen werden sol.

§. 6. Hiernächst soll keine dergleichen Hebammenlehrtochter ihre erlernte Kunst früher auszuüben befugt seyn, vielweniger noch als ordentliche und wirkliche Hebamme irgendwo eingesetzt und zugelassen werden, ehe und bevor sie nicht in dem Examen, welches Unser Collegium Medicum mit allen Hebammen ex officio vorzunehmen hat, tüchtig befunden, und nach einem ihr von demselben desfals ertheilten Zeugnisse, zuforderst von ihres Orts Obrigkeit auf diese Accouchir- und Landhebammen-Ordnung nach der ihr in der Anlage sub Lit. A hiebei gefügten Eidesformel verpflichtet worden, auch die Bescheinigung, daß diese Beeidigung, welche bei den Hebammen gleichfals ex officio geschehen sol, vor sich gegangen, an Unser Collegium Medicum zum Hebammenprotocol abgeliefert und darüber einen Schein erhalten hat, den sie darauf dem Prediger des Kirchspiels, wenn sie ihr Amt ausüben sol, vorzeigen mus.

§. 7.

§. 7. Volkommen gleiche Bewandnis in Absicht auf das vorgängige, jedoch nicht unentgeltliche Examen, und auf die ebenmäßige hiernächst erfolgte Verpflichtung sol es auch selbst mit Geburtshelfern haben, wenn sie anders facultatem obstetricandi haben wollen, sie mögen Medici, Chirurgi, oder sonst seyn, wer sie wollen.

§. 8. So sollen auch Chirurgi, Apotheker, Hebammen und alle diejenige, denen in Unsrer Grafschaft die medicinische Praxis nicht erlaubt ist, den Frauen vor, in und nach der Niederkunft durchaus keinerlei Arzneien anrathen, vielweniger austheilen, oder verschreiben, sondern dieses allein rechtmäßigen Aerzten überlassen; so wie alle diese, wenn sie keine wirkliche und rechtmäßige Geburtshelfer sind, die Ausübung der Entbindungskunst denen überlassen sollen, welchen sie nach dieser Unsrer Verordnung einzig und allein zukömt.

§. 9. Die Unsrer Hebammenschule vorgesezte Landhebamme hat, gegen den von Uns zu genießenden Gehalt, diejenigen Personen, die ihr von Unserm Collegio Medico zugewiesen werden, und zwar nach seiner Vorschrift, ganz unentgeltlich zu unterrichten, und demselben vom Zustande der Schule von Zeit zu Zeit pflichtmäßigen Bericht abzustatten. Auch hat sie sich in allen andern Angelegenheiten, gleich allen wirklichen Hebammen oder Lehrtöchtern und Geburtshelfern, an Unser Collegium Medicum zu wenden und zu halten, und seiner Verfügung zu folgen.

§. 10. Ueberdas hat die Landhebamme für den von Uns ihr ausgeworfenen Gehalt insonderheit auch noch alle Arme, wozu sie von denen Hebammen in schwerer Geburt verlangt werden wird, unentgeltlich zu entbinden, sonst aber und in allen übrigen Städten, gleich allen andern Hebammen oder Geburtshelfern, sich dieser Unsrer Ordnung gemäs zu verhalten.

§. 11. Gleichwie demnach die gemeine Hebamme an die Land-Hebamme, diese so wie jene aber an Unser Collegium Medicum gewiesen sind: so sollen alle und jede, selbst Accoucheurs oder Geburtshelfer nicht ausgenommen, demselben geziemende Folge und beschei-

dene Ehrerbietung leisten, und so oft es jemand von ihnen in Amtssachen zu sich berufen lassen sollte, allezeit willig und unfehlbar erscheinen.

§. 12. Die Hebammen sollen einen untadelhaften Wandel führen, und unter sich in Frieden und Einigkeit leben; besonders sollen sie sich der starken Getränke, auch alles Misbrauchs und Frevels mit den zur Geburt gehörigen Dingen enthalten, und insbesondere allem Aberglauben entsagen. Dahingegen sollen sie in ihren Berufsgeschäften überhaupt behutsam, sorgfältig, bescheiden und in billigen Dingen verschwiegen seyn, insonderheit aber sich gegen die Gebährenden liebreich, sanftmüthig, dienstfertig, treu, fleißig und unverdrossen bezeigen.

§. 13. Demnach sollen die Hebammen, gleich der Landhebamme und den Geburtshelfern, jederzeit willig und bereit seyn, zu armen sowol als reichen, schwangern, gebährenden oder bereits entbundenen Frauen, von welchen sie begehrt werden möchten, es sey bei Tage oder bei Nacht, ohne Zeitverlust zu kommen, und ihnen nach bestem Wissen und Gewissen um ihren gebührenden, in der Anlage dieser Verordnung sub Lit. B bestimmten Lohn dienen, sie auch nicht übereilen, oder ehender verlassen, als bis ihnen geholfen und sie ihrer entbehren können.

§. 14. Daher sollen die Hebammen auch keine Frau, weder mit Worten noch vielweniger durch Arzneien, am wenigsten aber durch das unzeitige Wassersprengen zur Geburtsarbeit nöthigen und darinnen übertreiben, sondern ihres Amts mit Geduld, jedoch auch dergestalt warten, daß dabei auf keinerlei Art und Weise etwas verabsäumet werde, und weder der Mutter noch dem Kinde der geringste Schaden zugefüget werde; wie sie sich denn außerdem die nöthige Sorge für das neugeborne Kind bestens sollen angelegen seyn lassen, insbesondere aber, was zu Erwekkung derjenigen, so sehr schwach, oder wol gar todt geboren zu seyn scheinen, hauptsächlich anzuwenden, angewiesenermaßen treulich ausüben sollen, und wenn sich das

Kind

Kind fernerhin schwach oder krank befinden solte, zur baldigen Taufe anzurathen haben.

§. 15. Gleichwie nun die Hebammen in widernatürlichen, schweren und bedenklichen, Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffenden Geburtsfällen hiemit überhaupt angewiesen werden, sich bei der Landhebamme Raths zu erholen, und ihren Beistand zu erfordern: so sollen sie auch in der allernatürlichsten und besten Lage des Kindes zur Geburt, fals dieselbe in sechs Stunden nach dem Abgang des Kindeswassers nicht geendiget wäre, nicht länger anstehen, sich des Beirathes und der Hülfe der Landhebamme, oder eines verpflichteten Geburtshelfers zu bedienen.

§. 16. Gleichergestalt haben sich die Hebammen zu verhalten, wenn auf die Entbindung von dem Kinde die Nachgeburt längstens nach einer Stunde noch nicht erfolgt seyn solte.

§. 17. Noch ungesäumter aber haben Hebammen die vorgeschriebene Hülfe zu erfordern, so oft und bald sie finden, daß das Kind eine falsche und üble Lage zur Geburt hat, und nicht, so wie es liegt, geboren werden kan, sondern gewendet, oder mit den Füßen zuerst geboren werden mus, maßen ihnen, in sofern sie nicht von Unserm Collegio Medico eine besondere, und ihren Fähigkeiten angemessene, wohlbestimte schriftliche Erlaubnis dazu erhalten haben, Wendungen, Fusgeburten, oder andere schwere Kopfgeburten zu verrichten, so wenig erlaubt, als wenig einer, außer der Landhebamme, der Gebrauch irgend eines Instruments verstattet seyn sol.

§. 18. So liegt auch den Hebammen ob, bei kleinen und verwachsenen gebährenden Personen, die Landhebamme von erster Stunde an berufen zu lassen, damit selbige nach Befinden der Sache sich sofort an Unser Collegium Medicum wende, und von diesem den Rath nöthiger Vorkehrungen erwarte.

§. 19. So und nicht anders sollen sich die Hebammen gegen die Landhebamme diese aber gegen das Collegium Medicum, und dieses hinwiederum sich gegen jene in den Fällen verhalten, da eine

um die lezte Zeit sich schwanger befindende Person plözlich, oder unvermuthet durch einen etwaigen Unglüksfal um das Leben gekommen wäre; oder eine wirklich gebährende Person in augenscheinlicher Gefahr wäre, unentbunden zu sterben, oder solchergestalt schon wirklich verstorben wäre, maßen wir das sogenante königliche Gesez, vermöge dessen keine schwangere unentbundene Person, unentbunden begraben werden sol, hiemit ausdrüklich und alles Ernstes in Unserm Lande eingeführt, und darüber gehalten wissen wollen, da es denn, jedoch nur in Fällen einer wahrscheinlichen Errettung des Kindes, welche keinen Verzug leiden, sogar dem ersten dem besten Chirurgo oder Bader, allenfals auch wider den Willen der Verwandten, erlaubt seyn sol, dahin zu trachten, ob nicht das Kind noch beim Leben zu erhalten sey, und also den sogenanten Kaiserschnitt zu machen.

§. 20. Ansonst werden die Hebammen sowol als die Accoucheurs hiermit noch angewiesen, nach erfolgtem Schlusse eines jeden Jahrs Unserm Collegio Medico ein richtiges Verzeichnis von der Anzahl, sowol todter als lebender Kinder, bei deren Geburt sie Hülfe geleistet, auch die Nachricht von dem, was dabei Merkwürdiges vorgekommen, und ob auch eine Mutter oder Kind in oder gleich nach der Geburt verstorben, zu dem von ihm über das Hebammenwesen besonders zu führenden Protocol einzuliefern, nicht weniger was sie in Ausübung ihrer Kunst von widernatürlich beschaffenen neugebornen Kindern, oder auch von Misgeburten antreffen und empfangen werden, demselben unverzüglich zur Wissenschaft zu bringen, übrigens aber in diesem, so wie in andern billigen Dingen, gegen jederman verschwiegen zu seyn.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen möge, die Hebammen aber sich aller darinnen sie angehenden Puncten zu unverbrüchlicher Haltung derselben desto fleißiger erinnern, und ihre Pflicht solchergestalt stets vor Augen haben mögen: So haben Wir dieselbe nicht nur in zurei-

chen-

chender Anzahl Exemplarien denen Drosten und Beamten auf dem Lande, denen Magistraten und Richtern in den Städten, auch denen Predigern Unsers Landes respective zur fernern Bekantmachung und Befolgung zustellen lassen, sondern auch über das noch gnädigst befohlen, daß solche mit dem Hebammen Catechismus an die Hebammen ausgetheilet, und deswegen auch in dessen Format gedrukt werden solle. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 6 Julii 1776.

Anlagen.

Lit. A.

Eidesformel.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Almächtigen einen leiblichen Eid, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen der Gräflich Lippischen Hebammen-Ordnung nachleben, und alles und jedes, was sie mir als (der Landhebamme) (einem Accoucheur, gleich den Hebammen) (einer Hebamme) vorschreibt, nach Vermögen zu thun und zu beobachten mich bestreben; hingegen alles, was darinnen verboten ist, meiden und unterlassen, auch überhaupt bei Ausübung meiner Kunst mich so verhalten wolle, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jederman mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Lit. B.

Taxa für die Hebammen auf dem Lande.

1) Für eine natürliche und leichte Geburt 18 mgr.
2) Für eine widernatürliche und schwere Geburt, welche ohne Instrumenten verrichtet wird, 1 Rthl.

3)

3) Für eine desgleichen, welche mit Instrumenten verrichtet wird, 1 Rthl. 12 mgr.
4) Für eine Zwillingsgeburt 24 mgr.
5) Für einen schweren Nachgeburtsfal 24 mgr.
6) Für eine todte Geburt 12 mgr.
7) Für Application eines Clystiers 6 mgr.
8) Für Wartung der Kinder, jede Woche 12 mgr.

Gleichwie sich vorstehende Taxa schlechterdings auf die Landleute und gemeine Bürger und Einwohner der Städte erstrekket, und die Hebammen von andern das doppelte, so wie Geburtshelfer das vierfache (dahingegen von Armen durchgehends gar nichts) anzunehmen befugt seyn sollen: so wird überdas einem jeden nach seinen Mitteln und gutem Willen frey gelassen, das Verordnete zu erhöhen, und für außerordentlich wichtige Dienstleistungen dieser Art ein mehreres zu geben.

Num. CCXLI.

Verordnung wegen der Advocaten, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. In einer von Uns am 10 Decembr. 1755 erlassenen Verordnung haben Wir zwar festgesetzet, daß bei Unsern Obergerichten nicht mehr als zwölf Advocaten und sechs Procuratoren seyn und aufgenommen werden sollen; bei der Vielheit Unsrer Landeskinder, welche sich der Rechtsgelehrtheit bisher gewidmet, und um durch deren practische Anwendung ihrem Vaterlande nüzlich zu werden, in die Zahl der Advocaten aufgenommen zu seyn, nachgesuchet haben, haben Wir aber eine Ueberschreitung vorgedachter Zahl aus Landesväterlicher Gnade zugelassen.

Da Wir Uns jedoch die gute Hofnung machen, daß nunmehro, nachdem denen Aemtern durch die Verordnung vom 27 Februar d. J. in allen Klagsachen der Amts-Unterthanen die erste Cognition zugestanden worden, die Processe bei Unsern Obergerichten sich vermindern werden; und Wir dann gerne sehen, daß die bei denenselben aufgenommene Advocaten auch Gelegenheit behalten, durch eine geschikte und redliche Erfüllung ihrer Pflichten ihren gehörigen Unterhalt zu erwerben, dies aber bei einer gar zu großen Anzahl derselben nicht geschehen würde: so haben Wir für gut gefunden, nicht nur deswegen vorgedachte Verordnung zu erneuren, sondern auch zur Beförderung des Justizwesens verschiedenes bei der Advocatur Unsrer Obergerichter theils besser zu ordnen, theils aber in seinen schon vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Gang herzustellen.

1) Wollen und befehlen Wir also, daß so lange, bis sich die Anzahl der da seienden Advocaten unter zwölf vermindert hat, keiner weiter aufgenommen, und diese Anzahl auch künftig nie mehr überschritten, überdem aber niemand, der nicht nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnungen vom 21 Septemb. und 6 Octobr. 1728, wie auch 27 Octobr. 1733 sich dazu qualificiret hat, zu advociren verstattet werden sol.

2) Da verschiedene bei Unsern Obergerichten vorhin recipirte Advocaten in Bedienung gekommen sind, und auch hierin noch, wie es die vorgedachte Verordnungen vom 21 Sept. 1728 und 27 Octob. 1733 erlauben, die Advocatur fortsetzen, Unsern Obergerichten aber zur Achtung und Aufsicht auf das so eben Verordnete bekant seyn mus, welche dies auch noch künftig thun wollen und können: so wird denen, welche dazu entschlossen sind, hiedurch befohlen, binnen 14 Tagen bei Unsrer Regierung solches mit Production ihrer vorhin erhaltenen Qualifications-Urkunden anzuzeigen, und sollen von allen übrigen, die es nicht thun, keine Schriften für andere bei Unsern Obergerichten weiter angenommen werden.

3) Lassen Wir es zwar dabei, daß der in neuern Zeiten nicht mehr beachtete Unterschied unter Advocaten und Procuratoren auch ferner aufgehoben, und es denen recipirten Advocaten frei bleibe, auch das, was sonst zur Procuratur gehöret, zu besorgen und zu übernehmen; allein, da auch die, welche dies thun wollen, schuldig sind, denen ergangenen Verordnungen gemäs, an denen ordentlichen Gerichtstagen zu erscheinen und ihrer Principalschaften Angelegenheiten in der im gemeinen Canzleibescheid vom 14 Novemb. 1709 vorgeschriebenen Ordnung gehörig zu wahren: so wollen und befehlen Wir, daß diejenige Advocaten, welche mit dieser Bedingung auch die Procuratur in ihren eigenen und andern Sachen verwalten wollen, solches binnen 14 Tagen Unsrer Regierung anzeigen, alsdann aber auch an denen Gerichtstagen, in Gemäsheit der darüber daseienden Verordnungen, vom Anfang bis zum Ende gegenwärtig seyn und nie ohne Anzeige der Ursache, und wen sie für sich substituiret haben,

haben, wegbleiben, widrigenfals die Entgegenhandelnde vom jedesmal gegenwärtigen Secretarius angezeiget, und darauf das erstemal mit 2 Gfl. das zweitemal mit Suspension und demnächst bei Wiederholung mit Remotion bestrafet werden sollen.

4) Alle die, welche so die Procuratur behalten zu wollen nicht anzeigen, sollen sie auch nicht weiter ausüben, sondern in denen Sachen, worin sie advociren, durch einen andern, der dazu auf vorgedachte Art befugt bleibt, ihre Schriften übergeben, und alles übrige, was zur Procuratur gehöret, besorgen lassen, jedoch die Schriften auch allemal selbst unterschreiben und ihre Sportelnordnungsmäßige Taxe beifügen, widrigenfals kein anderer bei 1 Gfl. Strafe sie übergeben darf.

5) Auch die von auswärtigen Advocaten oder andern Rechtsgelehrten entworfene Schriften dürfen, bei nemlicher Strafe, nicht ohne deren Unterschrift und Deservit Ansaz und ohne Benennung der Concipienten von dem zur Procuratur befugten Advocaten übergeben werden.

6) Da Uns auch vorgetragen worden, daß die Advocaten sowol durch übertriebenes Fristsuchen als auch dadurch die Processe sehr verlängern, daß sie gegen die Beweis aufgebende Urthels oder Bescheide oft interponiren, die Interposition aber nicht verfolgen, und dann erst vom Ablauf des dazu bestimten Fatalis von 6 Wochen und 3 Tagen den Lauf der angesezten Beweisfrist zu rechnen anfangen: So verordnen Wir hiemit, daß

a) zur Einbringung der Wechselschriften niemals die dritte Frist ohne Bescheinigung gesezmäßiger Ursachen nachgesuchet und zugestanden, sondern daß nach Ablauf der zweiten Frist auf den dritten Contumacial-Reces sofort in contumaciam, jedoch salvo regressu gegen den Advocaten, erkant, und dieser noch überdem in 2 Gfl. Strafe verurtheilet werden, auch eben dies geschehen solle, wenn gleich die dritte Frist nachgesuchet, die angeführte Ursachen aber entweder nicht hinlänglich bescheiniget sind, oder doch nicht gesezmäßig befunden worden; auch daß

b) in dem oben angeführten zweiten Fal, da in einer Urthel oder Bescheid eine Beweisfrist angesetzet und dagegen interponiret worden, der Advocat, wenn er noch nicht instruiret ist, ob er den Beweis anzutreten, oder die Interposition zu verfolgen habe, auch während dem hiezu bestimten Fatale, die Prorogation der etwa angesezten kürzern Beweisfrist, die allemal von Publication der Urtel anzurechnen ist, nachsuchen, und wenn dies nicht geschiehet, und auch die Interposition nicht fortgesetzet wird, folglich die Urtel rechtskräftig geworden ist, der darin aufgelegte Beweis, wozu die Frist inzwischen abgelaufen ist, jedoch ebenfals salvo regressu wider den Advocaten, für erloschen erkant werden solle.

7) So sehr übrigens diejenige Advocaten, welche mit geschikter, gewissenhafter Anwendung der Rechte und gesezmäßiger Ordnung die Angelegenheiten ihrer Principalen vortragen und besorgen, damit die heilsame Justiz befördern, so sehr werden hingegen auch derselben und folglich selbst dem gemeinen Wesen schädlich, welche es nicht thun, sondern jede Sache ohne gewissenhafte Unterscheidung auszuführen oder zu vertheidigen übernehmen, auch die übernommenen nicht geschikt, redlich und fleißig behandeln. Weswegen wir also alle Advocaten Unsrer Obergerichter hierdurch gnädigst erinnern, hierin ihre beschworne Pflichten aufs redlichste zu erfüllen, und überhaupt die von Uns und Unsern Regierungsvorfahren ertheilte Justiz-Verordnungen genau zu beachten. Wie Wir denn auch Unsern Obergerichten ernstlich befehlen, mit aller Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Advocaten, und ob solches der Justiz beförderlich oder schädlich, zu achten, auch da, wo es denen Verordnungen zuwider, allemal mit der darauf bestimten Strafe, und wenn dadurch keine Besserung bewirket würde, mit der Remotion, ohne die geringste Nachsicht dasselbe zu ahnden; folglich so allenthalben auf genaue Befolgung der Gesetze und Verordnungen zu halten. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 16 Julii 1776.

Num.

Num. CCXLII.

Verordnung wegen der Hunde, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist Uns vorgetragen worden, daß Unsere Unterthanen in den Städten und auf dem platten Lande jezt mehr Hunde wie vorhin halten, und solche auf den Straßen, in Feldern und Wäldern herum laufen lassen; weil aber hiedurch nicht nur der Wildbahn vieler Schade zugefüget, sondern auch die Gefahr in Ansehung der tollen Hunde vergrößert wird: so finden Wir Uns bewogen, die wegen Anlegung der Hunde von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen dahin zu erneuern, daß

1) die Bürger in den Städten ihre Hunde in den Häusern halten und nicht auf den Straßen und gar außer der Stadt herum laufen lassen;

2) die Eingesessene auf dem platten Lande solche vom 1 März bis Bartholomäi anlegen, vor und nach dieser Zeit aber ihnen Schleifketten oder Knüttel von 2 Schuhen lang und 3 bis 4 Zol dikke anhangen; dieselbe auf den Höfen lassen, und nicht mit sich in die Gärten, Felder und Wälder nehmen;

3) die Mezger und schlachtende Juden dieselbe, wenn sie kein Vieh zu treiben haben, an Strikken führen, hingegen in den Städten nicht anders als mit Maulkörben versehen aus den Häusern lassen; und

4) die Schäfer solche des Tages beim Hüten der Schafe, wenn zu deren Zusammentreibung sie nicht gebrauchet werden, ebenfals an Strikken führen sollen.

Wie denn die Contravenienten nicht nur wilkürlich bestrafet, sondern auch noch dazu diejenige Hunde, welche in Gärten, Feldern und Wäldern herum laufen, von Unsern Forst- und Jagdbedienten todt geschossen, und die der Mezger und schlachtenden Juden, welche in den Städten auf den Straßen ohne Maulkörbe angetroffen werden, von den Wrasemeistern todt geschlagen werden sollen.

Damit nun, wie bisher oft geschehen, niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, sol diese Verordnung gedrukt, von allen Kanzeln bekant gemacht und an gewönlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 17 October 1776.

Num. CCXLIII.

Verordnung wegen des Ausspielens, von 1776.

Auf Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ausdrüklichen gnädigsten Befehl werden die Edicte vom 18 März 1713 und 28 Septemb. 1722, das verbotene Ausspielen allerlei Sachen betreffend, hiedurch nicht nur erneuert, sondern es werden auch die Aemter und Magistráte ernstlich erinnert, darauf pflichtmäßig zu achten, daß solche genauer, wie bisher geschehen, befolgt werden, und das sonst erlaubt bleibende Scheibenschießen um kleine Geldgewinste nicht wider die Absicht des Verbots erstrekket werde. Detmold den 29 October 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXLIV.

Verordnung wegen der Abgaben von elocirten Höfen, von 1776.

Da bisher wegen der Ordnung, wornach bei elocirten Höfen, wovon der Empfang zur Berichtigung der Abgaben nicht zureichet, diese zu bezalen seien, noch keine genug volständige Verordnung ergangen ist; daraus aber in der Bezalung Wilkühr, und hierüber oft Beschwerde entstehet: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden folgendes denen Rechten gemäßes Regulativ hiedurch ertheilet:

1) Werden nach denen Elocations- und Administrationskosten, vorzüglich vor allen andern Privat-Abgaben, die Contribution und übrige, zur Bestreitung der Regierungslasten bestimte Domanialgefälle, sie fließen aus einem gutsherrlichen oder anderm Recht des Landesherrn, und zwar beide, die Contribution und Domanialgefälle, mit gleichem Vorzugsrecht, also wo die Einkünfte des elocirten Hofes zu beiden nicht zureichen, pro rata bezalet. Hiernächst dann

2) die denen Predigern, Küstern und Schulbedienten zu ihrem Unterhalt vermachte stehende Abgaben, als Opfer ꝛc. und darnach

3) die Privat-Gutsherrliche- Erb-Zins- Pacht- und Zehnt-Gefälle, sie mögen weltlichen, oder Kirchen, auch andern pius corporibus und geistlichen Bedienten, als solchen gebüren, zu gleichem Recht, also wenn für mehrere die Einkünfte des elocirten Hofes nicht ganz dazu hinreichen, pro rata.

Hiernach haben sich also die Aemter zu richten und die Administratoren der elocirten Höfe Bezalung zu leisten, wobei es sonst in Ansehung der Natural-Lieferungen bei voriger Verordnung, daß sie, wenn die Einkünfte zureichen, in Natur geschehen, oder nach Marktgängigem Preis vergütet, sonst aber überal, also auch die Herrschaftliche, nach der Kammertaxe bezalet werden sollen, verbleibet. Detmold den 19 Novemb. 1776. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXLV.

Verordnung wegen der Handlungsbücher, von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Bei dem, zur Begünstigung der Handlung eingeführten und auch bei den Ober- und Untergerichten Unsrer Grafschaft bisher beachteten Privilegio der Kaufleute, daß ihre Handlungsbücher einen halben Beweis ausmachen, und sie oder ihre Erben denselben durch einen Erfüllungseid ergänzen können, zeigen sich verschiedene dem gemeinen Wesen schädliche Misbräuche in unrichtiger Ausdehnung und Anwendung desselben; zu deren Abstellung Wir, nach darüber geschehener Berahtung mit Unsern getreuen Land-Ständen, folgendes Landesherrlich verordnen und fest setzen wollen.

1) Sol nur denen Kaufleuten, Krämern und andern Handelsleuten, die ordentliche Tagebücher oder Kladden führen, daraus ihre Hauptbücher formiren, und Männer von gutem Leumuth sind, sonst aber keinen andern, auch nicht den Handwerksleuten und Handlung führenden Juden, sondern diesen lezten nur, wenn sie mit andern Juden zu thun und ihre Bücher dann die nöthige Erfordernisse haben, dieses Privilegium zustehen.

2) Sollen auch nur erst erwehnter Kaufleute Hauptbücher; nicht die andern, halb beweisen, und dies nur alsdann, wenn sie die erforderliche Eigenschaften haben, und wenn also darin der Name des Käufers, die ausgenommene Waaren, (auf verliehenes und darin auch angeschriebenes Geld erstrekt sich das Privilegium überhaupt nicht) der Preis dafür, Jahr, Monat und Tag, und was bezalet worden, leserlich angeschrieben, nichts hingegen darin ausgekratzet, oder durchgestrichen ist.

3) Wo eines oder mehrere dieser Erfordernisse fehlen, oder wenn dargethan worden, daß ein Kaufman jemand aus seinem Handlungsbuch in Anspruch genommen, der die Zahlung, oder andere Unrichtigkeit im Anschreiben bewiesen hat, da sol das Handlungsbuch die privilegirte Wirkung nicht haben.

4) Diese sol auch auf die Fälle sich nicht erstrekken, wenn ein Diener, Magd, Schneider, oder ein anderer auf vorgegebenen Befehl oder Auftrag ihrer Herrschaft, oder eines andern, Ware geholet hat, und der Kaufman, daß dieses Vorgeben geschehen, auch mit in seinen Erfüllungseid nehmen wil, der, auf dessen Namen aber die Ware angeschrieben worden, den Befehl oder Auftrag leugnet. Jedoch bleibt dem Kaufman frei, auf eine andre Art zu beweisen, daß der, welcher die Ware abgeholet hat, wirklich dazu den Befehl oder Auftrag gehabt habe.

5) Sollen die Handlungsbücher auch nur, wenn daraus die Schuld binnen einem Jahr von der Zeit an, da sie entstanden, eingeklagt wird, solche Beweiskraft haben, länger nicht, sondern nach Ablauf des Jahrs von der Zeit der contrahirten Schuld mus der Kaufman durch unterschriebene Rechnung des Schuldners oder andern Beweis die Lieferung darthun. Jedoch sol dies nur beim Handel Unsrer Kaufleute mit Unsern andern Unterthanen, nicht aber bei dem der einländischen Kaufleute unter sich, Plaz haben, sondern unter diesen selbst das Handelsbuch, wenn es sonst die erforderliche Eigenschaften hat, seine Beweiskraft, wie sonst Rechtens, behalten. Und diese bleibt auch denen, ihre gehörige Erfordernis habenden Handelsbüchern Unsrer Kaufleute gegen Auswärtige, und denen der auswärtigen Kaufleute gegen Unsre Unterthanen, es wäre denn, daß in deren Landen ein anderes gölte; wornach alsdann auch gegen sie bei Unsern Gerichten verfahren wird.

Damit nun ein jeder Unsrer Unterthanen, und darunter besonders auch die Kaufleute, um sich darnach zu richten, zureichende Wissenschaft von obiger Verordnung erhalten, so sol sie von den Kanzeln und durch öffentlichen Anschlag bekant gemacht werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 24 April 1777.

Num. CCXLVI.

Verordnung wegen Theilung der Gemeinheiten, von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist bekant und die Erfahrung lehret es überzeugend, daß die Gemeinheiten oder gemeine Huden den Nutzen nicht verschaffen, den sie haben könten, wenn sie nach dem Verhältnis bisheriger Nutzungen unter den Interessenten vertheilet, und die so bestimte Theile jedem derselben zur alleinigen Nutzung und bessern Einrichtung dazu übergeben würden.

Mit Moos überwachsene, mit schädlichen Maulwurfshaufen und Sträuchen bedekte, oft noch dazu sumpfigte Huden, die dem Vieh nur schlechte, magere und ungesunde Nahrung geben, können dann durch segenreichen Fleis in gute, nahrhafte und gesunde Weiden, und wenn sie dazu nicht ganz nöthig sind, in Wiesen und fruchtbare Saatländereien umgeschaffen, Landwirthschaft überhaupt und Viehzucht besonders dadurch ungemein verbessert werden. Diese große Vortheile der Gemeinheitstheilungen sind unleugbar, und sie zeigen sich auch in ihrer Wirklichkeit in entfernten und benachbarten Landen, woselbst ein glüklicher Anfang damit gemacht worden ist. Unser Landesväterlicher Wunsch, auch damit den Wohlstand Unsers Landes zu vergrößern, hat Uns, nach darüber geschehener Berathschlagung mit Unsern getreuen Landständen, zu der Entschließung bewogen, Unsern Unterthanen auf dem Lande vorerst zur freiwilligen

Un-

Unternehmung solcher vortheilhaften Gemeinheitstheilungen folgende Veranlassung zu geben, mithin zu verordnen, daß

1) jeder Dorf und Bauerschaft in Unserm Lande frei stehen sol, mit Beistand ihrer Obrigkeit, ihre gemeine Huden, nach dem Verhältnis, worin sie jeder Interessent zu nutzen bisher befugt gewesen ist, unter sich zu vertheilen und aus den erhaltenen Antheilen, so wie es der Zustand eines jeden Colonats nüzlich und nöthig macht, eigenthümliche Weiden, Wiesen und Saatland zu machen.

2) Sollen die darin verwandelte Antheile niemals einer weitern Taxation zur Erhöhung der Schatzung unterworfen seyn, sondern es sol bei der schon geschehenen Taxation derselben als Gemeinheitshude und bei dem Ansaz darnach zur Schatzung immer bleiben, auch überhaupt nie eine neue Auflage, der Verbesserung halber, unter welchen Namen es auch seyn möge, auf solche Antheile gemacht werden.

3) Sol zu desto stärkerer Aufmunterung zu dieser so gemeinnützigen Gemeinheitstheilung, die Dorf- oder Bauerschaft, welche sie vornimt, gleich nach volständiger Volziehung, ein halbes Jahr lang von der ganzen extraordinairen Contribution befreiet werden.

4) Empfehlen Wir Landesväterlich Unsern Drosten und Beamten, und versprechen es Uns von ihrem guten Eifer für die Beförderung bessern Wohlstandes der ihnen anvertrauten Unterthanen, daß sie diese nicht nur bei aller Gelegenheit durch deutliche Vorstellungen der wichtigen Vortheile, welche ihnen die Gemeinheitstheilungen verschaffen werden, dazu aufmuntern, sondern auch dann, wenn guter Wille dazu erreget worden, die etwa noch nicht zustimmende einzelne Bewohner der Dorf- und Baurschaften, oder auch andere dabei Interessirte zur Einwilligung zu bewegen sich bemühen. Wenn dann

5) diese so algemein befördert, oder über einzelne unbedeutende Widersprüche, durch Bericht davon an Unsre Regierung, Entscheidung ausgewirket worden: So haben ferner Drosten und Beamte

die genaue Vermessung der zu theilenden Gemeinheit, wo es der Weitläuftigkeit halber nöthig, die Verfertigung eines Risses davon, sodann ihre Schätzung, und zwar bei verschiedener Güte nach Classen, die Bestimmung der bisherigen Nutzungsbefugnissen, wozu sie etwa abgehende Nachrichten von Unsrer Landes-Catastrations-Commission, und nach deren Endigung aus den Saal- und Lagerbüchern selbst erhalten und nehmen können, und endlich darnach die Vertheilung selbst zu veranstalten, und wo sie von ihnen selbst nicht zu hebende Hindernisse fänden, davon sowol, als von jeder zu Stand gebrachten Theilung Unsrer Regierung umständlich zu berichten.

6) Wollen Wir auch, daß überdem noch Unsre Drosten und Beamten beim Schlus jeden Jahrs Unsrer Regierung anzeigen sollen, was sie in demselben zur Beförderung dieses Theilungsgeschäftes vorgenommen haben, und mit welcher Wirkung, und werden Wir denjenigen, welche sich dabei mit löblichem Eifer und mit den besten zweckmäßigen Einleitungen auszeichnen, Merkmale Unsrer Landesherrlichen Zufriedenheit und Gnade zu geben nicht entstehen.

Endlich befehlen Wir, daß dieses von den Kanzeln auf dem Lande und durch gewöhnlichen Anschlag bekant gemacht werde. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 24 April 1777.

Num. CCXLVII.

Verordnung wegen der Wucherblumen, von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Durch besondere und auch selbst schon durch eine algemeine Circular-Verordnung vom 6 März 1767 haben Wir die Ausrottung der, dem Akkerbau so sehr schädlichen Schötmarschen Wucherblumen Unsern Unterthanen befohlen, dem ungeachtet aber erfahren, daß demselben nicht allenthalben in Unsrer Grafschaft nachgelebet werde, und dadurch gedachte Wucherblumen sich noch immer weiter ausbreiten.

Wie sehr sie die Ländereien aussaugen, diese in ihrer Ausbreitung endlich ganz unfruchtbar machen, und das Aufwachsen der darauf ausgesäeten Früchte hindern, dies ist jedem bekant, und daher auch die Nothwendigkeit auffallend, zur Verbesserung des Akkerbaues, dieses vornehmsten Nahrungszweiges Unsrer Unterthanen, die Ausrottung des gedachten verderblichen Unkrauts aufs möglichste zu befördern.

Nach deswegen mit Unsern getreuen Landständen geschehener Berathschlagung verordnen und befehlen Wir also:

1) Daß alle Unsre Unterthanen in den Städten, Flekken und Dörfern oder Bauerschaften, in deren Feldmark die Schötmarsche Wucherblumen eingerottet sind, ihre Saatkörner vor deren Aussäen von dem Saamen dieser Wucherblumen mittelst eines Siebes reini-

gen, und diesen abgesonderten Saamen an einen abgelegenen Ort anderthalb Fus tief einscharren oder verbrennen, und wo hiebei eine Nachlässigkeit befürchtet oder gar bemerket würde, die Obrigkeit des Orts, vor der Aussaat, auf dem Boden, oder beim Säen selbst die Saatkörner visitiren, die noch nicht gereinigt gefundene auf Kosten der Eigenthümer reinigen lassen, und die Contravention zur Bestrafung mit 2 bis 10 Gfl. denen Umständen nach, einwrugen solle.

2) Sol aus denen Gegenden, worin die Wucherblumen sich finden, in andere, worin sie noch nicht sind, kein Korn, Stroh und Mist verkauft, und der entgegen handelnde Käufer sowol als Verkäufer jedesmal mit 5 bis 10 Gfl. bestrafet werden.

3) Sol jeder Unsrer Unterthanen der Oerter, in deren Feldmarken oftgedachte Schädtmarsche Wucherblumen sind, seine besaamte Länderei von diesem Unkraut, sobald es anfängt kentbar zu werden, reinigen, es mit der Wurzel ausziehen, nicht auf dem Land oder in den Furchen liegen lassen, sondern auf besonders dazu in jeder Feldmark von der Obrigkeit anzuweisende Plätze bringen, es daselbst verbrennen, und damit, bis so alles ausgegätet ist, fortfahren.

4) Mus, wo diese Wucherblumen schon häufig sind, jeder sein so damit behaftetes Land öfter wie sonst brachen und mit Lein besäen, und darauf, daß solches in diesem Fal geschehe, von jeden Orts Obrigkeit gesehen werden.

5) Sollen jährlich, nachdem es 14 Tage vorher von den Kanzeln bekant gemacht worden, auf neuen Jacobi Tag die Feldmarken der Städte von den Herrschaftlichen Richtern und Deputirten des Magistrats in genauen Augenschein genommen, die noch gefundene Wucherblumen auf Kosten des Besitzers der Länderei weggeschaffet, und dieser noch überdem zur nachdrüklichen, während der ersten Brachzeit nach Publication dieser Verordnung, nach Befinden zu bestimmenden Strafe, nach deren Ablauf aber zur Bestrafung mit drei mgr. für jede der gefundenen, und alsdann auch bei der Visitation

tion allemal, mit der Länderei, worauf und deren Besitzer, nach der Zahl zu bemerkenden Blumen eingewruget, oder beträfe es Schriftsäßige, solcher Fal Unsrer Regierung angezeiget werden.

6) Sol die Besichtigung auf dem Lande durch den jedesmal zu benennenden Untervogt oder Bauerrichter einer andern Dorf- oder Bauerschaft und die Vorsteher des Orts oder andere Gewissenhafte, der Ländereien und ihrer Besitzer kündige Männer, übrigens aber in Ansehung der Zeit, Bekantmachung, Aufzeichnung der gefundenen Blumen, deren Wegschaffung und Einwrugung und Bestrafung der Contravenienten eben so, wie in Ansehung der Städte verordnet worden, geschehen; wobei Wir noch insbesondere zu Unsern Drosten und Beamten, daß sie auch dann und wann selbst, vorzüglich aber nach der ebenbestimten Besichtigung, die mit diesem bösen Unkraut behaftete Feldmarken in ihren Amtsdistricten besichtigen, überhaupt aber sowol zu ihnen, als zu Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten Uns gnädig versehen, daß sie alle Aufmerksamkeit auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung und Erreichung ihrer für den Akkerbau heilsamen Absicht anwenden. Und sol diese Verordnung auch zu dem Zwek nicht nur jetzo von den Kanzeln und durch gewöhnlichen Anschlag bekant gemacht, sondern auch zur beständigen Erinnerung daran, dieselbe jährlich am ersten Sontag nach Pfingsten weiter von den Kanzeln verkündiget werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 24 April 1777.

Num. CCXLVIII.

Verordnung wegen der Vogelnester, von 1777.

Da man misfällig vernommen hat, daß das Ruiniren der Vogelnester und das Ausnehmen der jungen Vögel dergestalt wieder im Schwange sey, daß die jungen Leute sich gleichsam ein ordentliches Geschäfte daraus machen, haufenweise, besonders an den Sontägen, auf das Suchen der Vogelnester ausgehen und sich nicht allein damit, daß sie die gefundene Nester ausreißen und die junge Brut wegnehmen, begnügen, sondern auch selbst die alten Vögel auf den Nestern fangen und tödten sollen; und dann dieser Unfug in der Verordnung vom 8 Junii 1713 bei wilkürlicher Strafe verboten ist: So wird auf ausdrüklich gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden angezogene Verordnung hiemit erneuert und bekant gemacht, daß solcher in Zukunft genau nachgegangen, und das Ausreißen der Vogelnester und Ausnehmen der jungen Vögel, in so fern sie nicht zu den Raub- und andern schädlichen Vögeln gehören, nachdrüklich bestrafet werden solle; wornach sich denn ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat. Detmold den 28 April 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXLIX.

Verordnung wegen der Amtsberichte, von 1777.

Drost und Beamte sind nicht nur durch die Verordnung vom 13 Mai 1766 angewiesen, in allen Protocollen, bei dem Namen der Parteien, auch die Nummer deren Häuser anzuführen, sondern es ist ihnen auch dieses unterm 24 August 1774 wiederholend und dabei zugleich aufgegeben, in ihren Berichten die Eigenschaft der Unterthanen, ob sie nemlich Volspänner, Halbspänner, Kötter ꝛc. frei oder eigenbehörig, zu bemerken. Da aber solches nicht von allen Beamten geschiehet: so werden selbige erinnert, diese nüzliche Verordnungen bei Vermeidung 5 Gfl. Strafe in jedem Unterlassungsfal genau zu befolgen. Detmold den 13 Mai 1777. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num.

Num. CCL.

Vormundschafts-Ordnung von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Gra und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. In der Policei-Ordnung Unsrer Grafschaft von 1620 ist zwar wegen Bestätigung der Vormünder, ihrer Verpflichtung, Errichtung des Inventariums, und jährlichen Rechnungs-Ablage, mit Beziehung auf die Kaiserliche und des Reichs-Policei-Ordnung algemeine Verordnung geschehen; diese aber oft zum großen Nachtheil der Unmündigen nicht genau befolget, und überhaupt in Behandlung der Vormundschaften und Curatelen die Ordnung in Unserm Lande noch nicht eingeführet, die zur Erreichung ihrer guten Zwekke erforderlich ist.

Nachdem Wir nun mit Unsern getreuen Landständen in Ueberlegung gezogen haben, wie zum Besten Unsrer Unterthanen die gute Ordnung im Vormundschaftswesen am gewiss'sten zu befördern und zu erhalten seye: so erlassen Wir deswegen folgende Landesherrliche Verordnung.

§. 1.

Jeder Vormund sol gerichtliche Bestätigung nachsuchen.

In Gemäsheit der angeführten Policei-Ordnung und des dabei zum Grund gelegten Reichsgesetzes, sol jeder Vormund, ehe er die Vormundschaft antrit und die Verwaltung der Güter anfängt, bei der Obrigkeit des Unmündigen die Bestätigung nachsuchen.

§. 2.

Wann ein testamentarischer Vormund es thun oder sich entschuldigen solle.

Ein Vormund, der durch einen lezten Willen dazu ernant ist, mus es binnen 6 Wochen von Zeit des eröfneten und ihm bekant gewordenen Testaments thun, oder rechtmäßige Entschuldigungsursachen anzeigen; widrigenfals für die Folgen der Versäumung haften.

§. 3.

Wie die legitimen Vormünder.

Die nächsten Anverwandten der Unmündigen, welche in der Ordnung der Erbfolge, durch die Gesetze, zu deren Vormünder berufen, und in Unserm Lande gegenwärtig sind, müssen ebenfals binnen 6 Wochen, von der Zeit des erfahrnen Ablebens des Verstorbenen, sich zur Annahme der Vormundschaft erklären, und Bestätigung bitten, oder mit Anführung gesezmäßiger Entschuldigung, einen oder mehr andere dazu vorschlagen; und unterlassen sie dies alles, so bleiben sie nicht nur der Folgen halber verantwortlich, sondern werden auch nach Vorschrift der Rechte der Erbfolge in das Gut der Unmündigen verlustig.

§. 4.

Wann die Obrigkeit einen Vormund bestellen müsse.

Wenn durch einen lezten Willen kein Vormund ernant, auch keine Blutsverwandte vorhanden, oder zur Uebernehmung der Vormundschaft fähig sind, und in andern, durch die Gesetze dazu bestimten Fällen ist die Obrigkeit der Unmündigen schuldig, diese mit üchtigen Vormündern zu versorgen, und darf niemand, da es eine gemeine Last ist, deren Uebernehmung selbst die Pflichten der Gesellschaft fordern, sich dieser ohne gesezliche Entschuldigungsursachen entziehen.

§. 5.

Wie die Entschuldigungsursachen vorzubringen und dabei zu verfahren.

Alle diese Entschuldigungsursachen mus jeder, der durch einen lezten Willen, die Gesetze oder die Obrigkeit zur Vormundschaft bestimmet ist, und sie nicht übernehmen wil, auf einmal vorbringen,

und

und sol darüber nicht schriftlich, sondern zum Protocol in einem, oder wo besondere Umstände es nöthig machten, in zweien dazu anzusetzenden kurzen Terminen verfahren und gleich darüber erkant werden.

§. 6.

Wer, wenn sie für zureichend erkant worden, andere Vormünder vorschlagen, oder bestellen müsse.

Werden die vorgebrachten Entschuldigungsursachen für zureichend erkant, so müssen die, welche schuldig sind, Vormünder zu bitten, oder zu bestellen, andere tüchtige Personen vorschlagen, oder bestellen.

§. 7.

Von den Folgen nach dem Erkentnis, welches die Entschuldigungsursachen verwirft.

Sind aber die Ursachen unerheblich gefunden, und der Vormund wird zur Uebernehmung der Vormundschaft schuldig erkant: so stehet ihm zwar frei, ein in Unsern Procesordnungen zugelassenes Rechtsmittel zu gebrauchen, jedoch nicht mit einer Suspensiv-Wirkung, sondern der schuldig erkante mus sich zum Vormund bestellen lassen, und dessen Pflichten, bis er davon durch eine abändernde Urtel entlediget worden, erfüllen, und sol in diesen Entschuldigungssachen nie eine dritte Instanz zugelassen werden, wenn auch die ergangene beide Urtel nicht gleichförmig wären.

§. 8.

Prediger sollen das Absterben eines schriftsäßigen Witwers, oder einer solchen Witwe anzeigen, und überhaupt keinen Witwer oder Witwe ohne obrigkeitliche Bescheinigung der geschehenen Abfindung mit den Kindern und deren Bevormundung ploclamiren und copuliren.

Damit auch destoweniger eine Vormundschaftsbestellung verspätet werde, oder wol gar, weil von dem sie erfordernden Fal der Obrigkeit keine Nachricht zugekommen, dieselbe ganz unterbleibe: so erneuern Wir auch die von Uns am 6 März 1749 erlassene Verordnung, daß die Prediger

a) das in ihrer Gemeine erfolgte Ableben eines Witwers oder einer Witwe, so unmittelbar Unsern Obergerichten unterworfen,

und unmündige Kinder hinterlässet, mit Benennung der nächsten Anverwandten und ihres Aufenthalts, Unsrer Regierung, oder beträfe es Geistliche, Unserm Consistorium noch vor der Beerdigung einberichten, auch

b) keinem Witwer, oder keiner Witwe, der, oder die zur andern Ehe schreitet, proclamiren, noch vielweniger aber copuliren sollen, ehe und bevor sie einen gerichtlichen Schein von ihrer Obrigkeit beigebracht, daß sie wegen der mütterlichen oder väterlichen, oder auch sonst bisher gemeinschaftlichen Güter mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht, oder ordnungsmäßige Schichtung volzogen haben, und leztern wirklich Vormünder bestellet worden. Und sol jeder Prediger, der jenes unterlässet und diesem entgegen handelt, ganz nachdrüklich, selbst nach Befinden desfals mit Suspension, bestrafet werden.

§. 9.

Von der Anzeige des Ablebens eines Witwers, oder einer Witwe unterm Gerichtszwang der Untergerichte.

Da nun das leztere auch bei Bürgern in den Städten und amtsäßigen Unterthanen auf dem Lande, in dem Wiederverheiratungsfal eines Witwers und einer Witwe, ordnungsmäßige Bevormundung der Kinder befördern wird: so sollen auch zum nämlichen Zwek für den Fal des Absterbens eines Witwers oder einer Witwe, von der gedachten Gattung Unsrer Unterthanen, mit Hinterlassung unmündiger Kinder, die Unterbediente in den Städten und Aemtern schuldig seyn, und von ihren Obrigkeiten dazu ausdrüklich angewiesen werden, solchen Sterbefal jedesmal anzuzeigen.

§. 10.

Von der Versiegelung des Nachlasses.

In diesem lezten Fal, wenn ein Witwer oder Witwe stirbt und unmündige Kinder hinterbleiben, sollen auch, damit diesen aus ihrem Erbgut nichts entkomme, diejenige, welche Vormünder seyn wollen, oder sie vorzuschlagen schuldig sind, bei der Obrigkeit die Versiegelung der Sachen, welche verschlossen verwahret werden können,

nen, und nicht zum Gebrauch und Unterhalt der Kinder und des Gesindes nöthig sind, aufs baldigste befördern, die Obrigkeit selbst auch solche überdem, sobald sie den Todesfal erfähret, von Amts wegen zu verfügen schuldig seyn.

Wie denn auch bei Adelichen und gleich Gefreiten auf dem Lande und in den Städten, jedoch ohne Präjudiz ihres gefreieten Gerichtsstandes und nicht anders, als wenn durch Verzug Schaden entstehen könte, die Obrigkeit des Orts durch einen Notarius die Versiegelung verrichten lassen, und davon der Obrigkeit des Verstorbenen berichten mus. Und sol auch jedesmal zur Sicherheit der Nachlassenschaft solche Versiegelung so besorget werden, wenn auch gleich keine Unmündige, sondern nur abwesende Erben vorhanden sind.

§. 11.

Eid des Vormundes.

Bei der Bestätigung sol jeder Vormund eidlich angeloben, daß er seinem Pflegbefohlenen und dessen Gütern treu und redlich vorstehen, für jenes Erziehung rechtschaffen sorgen, diese aber gut verwahren und verwalten, beide in und außer Gericht vertreten, über die Güter ein ordentliches Inventarium errichten, von den unbeweglichen (wenn solche da sind) und auch von beweglichen Gütern, die durch Verwarung erhalten werden können, nichts ohne obrigkeitliche Erlaubnis verpfänden und veräusern, jährlich Rechnung von seiner vormundschaftlichen Verwaltung ablegen, und dazu aufs längste 2 Monate nach Ablauf des Jahrs mit Uebergebung der Rechnung einen Termin nachsuchen, von dem Gut des Pflegbefohlenen aber nichts in seinen Nutzen verwenden, sondern überhaupt, wie einem rechtschaffenen Vormund oblieget, aufrichtig und ehrlich gegen Person und Gut des Pflegbefohlnen handeln wolle.

§. 12.

Mutter und Grosmutter müssen überdem der zweiten Ehe und dem weiblichen Vorzugsrecht entsagen

Wenn die Mutter oder Grosmutter Vormünderin seyn wil, so mus sie noch überdem der zweiten Ehe entsagen und versprechen, daß,

wenn sie doch in solche treten würde, sie vorher die Vormundschaft niederlegen wolle. Dann muß sie auch in Ansehung der Vormundschaft aller weiblichen Vorzugs echte und insbesondere des Senatus Consulti Vellejani, welches beides ihr ganz deutlich zu erklären ist, sich begeben.

§. 13.

Wozu der Vater, wenn er Vormund wird, verbunden ist.

Wenn hingegen der Vater, in Fällen, da er vermöge der Rechte, oder eines andern Disposition, den Nuzgebrauch vom Vermögen seiner unmündigen Kinder nicht hat, daß er vormundschaftliche Verwaltung zu übernehmen verbunden ist und auch übernimt, so bedarf er keiner gerichtlichen Bestätigung, noch der Verfertigung eines ordentlichen Inventariums, jedoch mus er bei Verlust dieser Güterverwaltung, binnen 6 Wochen, von der Zeit, da den Kindern solche Güter zufallen, der Obrigkeit davon die Anzeige thun, und eine, auf Erfordern, eidlich zu bestärkende Specification derselben, zur nöthigen Grundlage der künftigen Rechnungsablage und nachherigen richtigen Ablieferung der Obrigkeit übergeben.

§. 14.

Die Vormünder sollen Sicherheit leisten.

Die Vormünder müssen sonst auch noch überdem, wegen guter Verwaltung der Güter, zureichende Sicherheit leisten, und folglich nur solche angenommen und bestätiget werden, welche angesessen sind, oder eine tüchtige Caution bestellen können.

§. 15.

Wie sie zu leisten und etwa nöthige Modification derselben zu befördern.

Gleichwie nun diese Sicherheitsleistung für die Wolfart der Pflegbefohlenen, und damit auch fürs gemeine Beste, nüzlich und nothwendig ist, so muß doch auch der Vormund damit nicht weiter beschweret werden, als es die Beschaffenheit des Vermögens erfordert, welches er wirklich in die Hände bekomt; nach diesem aus dem Inventarium zu beurtheilenden Umstande muß also nur die Summe, worauf die Caution zu leisten oder die Vormundschaft auf des an-

ge-

gesessenen Vormunds Güter ins Hypothekenbuch einzutragen ist, bestimmet werden. Und erheischten auch hiebei noch die Umstände des Vormunds und die Beschwerlichkeit, einen andern mit mehrerer Sicherheit zu erhalten, einige oder gar die möglichste Mäßigung: so muß zugleich durch gerichtliche Deposition der Schuldverschreibungen über daseiende Capitalien und der vorhandenen Kostbarkeiten, wie auch durch Einschränkung der Hebung, daß nemlich eingehende Capitalien, Kaufschillinge, beträchtliche Zinsen, Pachtgelder und andere Einkünfte, wie nicht weniger der bei den Rechnungsablagen bleibende Bestand, in so fern er nicht zur ferneren Bestreitung der Ausgaben nöthig ist, ad judiciale depositum eingeliefert werden sollen, für die weitere Sicherheit gesorget, und wie dies geschehen, nicht nur in dem Tutorio oder Curatorio angeführet, sondern auch, im erforderlichen Fal, in den Verschreibungen und Contracten bemerket, oder sonst den Zahlpflichtigen bekant gemacht werden.

§. 16.

Bis die Sicherheitsleistung nach dem Inventarium festgesetzt, muß sie unbestimt geschehen.

Weil jedoch die Bestimmung der Sicherheitsleistung nach dem, was dem Vormund vom Pupillengut in die Hände komt, und davon zu dem eben erwehnten Zwek ausgenommen werden mus, nicht eher, bis das Inventarium verfertiget und eingesehen worden, geschehen kan: so ist bis dahin, unbestimt, die Caution zu leisten und die Vormundschaft einzutragen, wenn die Obrigkeit, nach den jedesmal hiebei zu beurtheilenden Umständen des Pupillenguts und des Vormunds, auch diese Vorsicht für nöthig hält.

§. 17.

Ob, und wie ein testamentarischer Vormund Sicherheit leistet.

Ob Wir es gleich übrigens bei der Verordnung gemeiner Rechte, daß ein im Testament vom Vater oder extraneo ernanter Vormund, der Regel nach, von der Cautionsleistung frei seyn solle, belassen: so bleibt doch auch eines solchen Vormunds Vermögen dem Pupillen

mit

mit einem stilschweigenden Unterpfand verhaftet, und da nach Unsrer Hypotheken-Ordnung auch dessen Eintragung geschehen mus, hier ebenfals nöthig, daß solches stilschweigende Unterpfand auf die Immobilien des Vormunds eingetragen werde. Wäre aber ein solcher testamentarischer Vormund mit Immobilien nicht angesessen, oder von dem Testator ausdrüklich von aller Sicherheitsleistung frei gesprochen worden: so mus doch, wie im §. 14 verordnet ist, je nachdem es die Umstände des Fals erfordern, das in Händen Bekommen und Behalten des Pupillen Guts eingeschränket werden. Entstünden aber gar hernach Umstände, die das unterstelte Zutrauen zu dem testamentarischen Vormund zu sehr herabsezten, und die Sorge für die Sicherheit des Guts des Unmündigen nöthig machten, so sol derselbe alsdann noch zur Caution angehalten werden können.

§. 18.

Wie die Eintragung und Löschung der Vormundschaft, auch jener Verminderung geschehe.

Wie die Eintragung der Vormundschaften ins Hypothekenbuch und nach deren Endigung die Löschung derselben darin geschehen und befördert werden müsse, dies haben Wir in Unsrer Hypotheken-Ordnung §. 7 und 20 verordnet, dem Wir nur noch hinzufügen, daß auch während der Vormundschaft noch von der eingetragenen Summe wieder abgeschrieben werden könne, was der Vormund von dem in Händen gehabten Gut sicher belegt und verwendet zu haben, bescheinigen wird.

§. 19.

Von einem auswärtigen Vormund und dessen Sicherheitsleistung.

Wenn einem Auswärtigen entweder durch einen lezten Willen, oder durch die Gesetze eine Vormundschaft aufgetragen wird, so sol er zwar zugelassen und von der Obrigkeit des Pupillen bestätiget werden, jedoch auch in Unserm Lande zulängliche Caution leisten, und diese ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 20.

§. 20.

Von Ertheilung des Tutoriums oder Curatoriums.

Nach so berichtigter Bestätigung des Vormundes mus ihm ein Tutorium oder Curatorium, mit Anführung der Namen und des Alters der Pupillen ertheilet, oder bei geringen Vormundschaften das Protocol über die Bestätigung und Verpflichtung, anstatt dessen, in beglaubigter Form mitgetheilet werden.

§. 21.

Wie lange die Vormundschaft dauret, und von der venia aetatis.

Eine so angeordnete Vormundschaft sol, nachdem schon in der Reichspoliceiordnung der Unterschied einer Tutel und Curatel in dieser Absicht aufgehoben, und es auch bisher schon in Unsrer Grafschaft so gehalten worden, bis zur Voljährigkeit und also bis nach zurükgelegtem 25sten Jahr der Minderjährigen fortdauren, es wäre denn, daß Minderjährige, weiblichen Geschlechts, sich mit majorennen Männern verheirateten, und mit diesen in Gemeinschaft der Güter träten, da alsdann die bisherige Vormundschaft aufhöret. Außer diesen beiden Fällen sol aber kein Vormund sie eher ohne erhebliche und von der Obrigkeit dafür erkante Ursachen niederlegen. Jedoch bleibt es Uns bevor, den Minderjährigen, welche darum nachsuchen, und ein auf genaue Erkundigung bei dem Vormund und nächsten Verwandten, von ihrer Obrigkeit ausgestelltes Attestat von ihrem guten Verstand und auch bisheriger guter Aufführung beibringen, veniam aetatis zu ertheilen, und sie also damit noch eher von der Vormundschaft zu befreien. Worauf sie dann alles selbst in und außer Gericht ohne Vormund verrichten, jedoch noch keine Veräußerung der Immobilien, ohne die Erfordernisse zu beachten, welche bei Veräußerung der Pupillengüter nötig sind, vornehmen können.

§. 22.

Von Errichtung und gerichtlichen Uebergabe des Inventariums.

Der gehörig bestätigte Vormund mus hierauf, ehe er das Vermögen der Unmündigen in Verwahrung und Verwaltung nimt, ein volständiges Inventarium, oder Güterverzeichnis durch die Obrig-

keit, oder durch einen Notarius, und bei geringen Unterthanen auf dem Lande, wenn die Nachlassenschaft nicht beträchtlich, durch den Untervogt oder Bauerrichter, in seiner des Vormunds und einiger Verwandten der Unmündigen, oder anderer unpartheiischer redlicher Personen Gegenwart aufnehmen und doppelt in beglaubigter Form verfertigen lassen, wovon er selbst eines behält, das andere aber der Obrigkeit, von welcher die Vormundschaftsbestätigung geschehen ist, überliefert.

Diese Verfertigung und Ueberlieferung mus binnen 4 Wochen von Zeit der Bestätigung, wenn nicht erhebliche Verhinderungen, die jedoch jedesmal der Obrigkeit anzuzeigen sind, geschehen, widrigenfals der Vormund mit 50 Gfl oder einer andern verhältnismäßigen Strafe bestrafet werden.

§. 23.

Wie das Inventarium einzurichten.

Das Inventarium mus nach den Gattungen der Sachen, die da sind, eingerichtet, für jede eine besondere Rubrik genommen, und die darunter gehörige Sachen müssen mit einer fortlaufenden Nummer angeschrieben werden Bei wichtigen Verlassenschaften mus also das Inventarium folgende Rubriken haben:

1) An Immobilien
2) An Rechten und Gerechtigkeiten
3) An ausstehenden Schulden
4) An baarem Gelde
5) An Medaillen und andern Kostbarkeiten
6) An Silbergeräthe
7) An Zinnengeräthe
8) An Kupfer- und Messinggeräthe
9) An Eisen- und Blechgeräthe
10) An Holzgeräthe
11) An Naturalien
12) An Kleidungsstükken

13) An Linnen
14) An Betten
15) An Büchern
16) An allerhand Hausgeräthe
17) An Viehstand
18) An Passivschulden
19) Nachricht von den im Gange seienden Processen.

Und ist das Inventarium immer so volständig als möglich einzurichten, weil es die Grundlage von allen vormundschaftlichen Geschäften seyn mus.

§. 24.

Wie zu verfahren, wenn die Errichtung des Inventariums vom Erblasser verbothen.

Ein Vater, oder anderer Erblasser, von welchem die Unmündigen die Erbschaft erhalten, kan zwar in seinem lezten Willen die Errichtung eines legalen Inventariums verbieten, und die Obrigkeit nicht davon abgehen, wenn nicht untersuchte und dafür erkante Verdachtsursachen ein anders nothwendig machen; es sol aber dennoch der ernante Vormund auf seinen geleisteten Eid ein volständiges Güterverzeichnis verfertigen, und solches versiegelt der Obrigkeit der Unmündigen binnen 6 Wochen nach erhaltener Bestätigung überliefern, damit, wenn Verdacht der Verschwendung oder des Betrugs entstünde, darnach die Untersuchung geschehen, und die Interessenten deswegen die Eröfnung begehren, oder die Obrigkeit solche von Amtswegen verfügen könne.

§. 25.

Von der väterlichen Administration der Kindergüter auser der Gütergemeinschaft, und der Verordnung der Kinder bei der schlechten Haushaltung oder Wiederverheiratung des Vaters.

Ein Vater erhält nun zwar übrigens auch nach Absterben seiner Frau, mit der er nicht in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, die Administration des, von ihr und andern, den Kindern, die er mit ihr erzeuget hat, angeerbten Vermögens, wovon ihm die Rechte den Nuzbrauch zustehen; allein er ist nicht verbunden, deswegen als Vor-

mund sich bestätigen zu lassen und ein Inventarium zu errichten; nur muß er ein auf Erfordern jedesmal eidlich zu bestärkendes Verzeichnis solcher Güter, binnen 6 Wochen nach dem Tode seiner Frauen, der Obrigkeit verschlossen übergeben, damit eines Theils Misbrauch der Güter abgewendet werde, und anderntheils für den Fal, wenn zur zweiten Ehe geschritten wird, gewisse Nachricht von dem Vermögen der Kinder da seye. Würde aber der Vater damit nicht gut haushalten, so sol auf Veranlassen der Blutsfreunde, oder von Amtswegen die Obrigkeit denen Kindern eine Vormundschaft bestellen, über ihr Gut ein förmliches Inventarium errichten, und wenn dem Vater, befindenden Umständen nach, doch noch die Verwaltung gelassen werden kan, von demselben deswegen Caution leisten, oder Eintragung auf sein unbewegliches Gut geschehen lassen. Und diese Bevormundung der minderjährigen Kinder erster Ehe und Errichtung des Inventariums sollen auch geschehen, wenn der Vater sich wieder verheiratet, und da er auch dann wegen des fortdaurenden Nuzgebrauchs, bis sich etwa eine schlechte Haushaltung zeigte, die Verwaltung des Kinderguts behält, deswegen Eintragung auf sein unbewegliches Gut, oder Cautionsleistung geschehen.

§. 26.

Der überlebende von Eheleuten, die in der Gütergemeinschaft gestanden, behält die Verwaltung und Nutzung der Güter ohne Vormundschaftsbestellung.

Wenn aber Eheleute in Gemeinschaft der Güter leben, wovon in Unsrer Grafschaft nur die Unsrer Ritterschaft, und von andern Ständen blos die, welche in errichteten und gerichtlich bestätigten Ehepacten derselben ausdrüklich entsagt haben, ausgenommen sind: so behält der überlebende, er sey Man oder Frau, die Verwaltung und Nutzung des mit den Kindern der getrenten Ehe gemeinschaftlich besitzenden Vermögens, erziehet und steuret sie davon aus, ohne daß eine Vormundschaftsbestellung, und was sonst dabei erforderlich, geschähe.

§. 27.

§ 27.

Wie es im Fal der schlechten Haushaltung oder der Wiederverheiratung gehalten werde.

Nur in den Fällen einer schlechten Haushaltung und Wiederverheiratung eines solchen Witwers oder einer solchen Witwe, können die Kinder oder die Blutsfreunde, oder auch die Obrigkeit von Amtswegen eine ordentliche Schichtung veranlassen und verordnen, wozu alsdann auch ordentliche Bevormundung der minderjährigen Kinder geschehen mus. Wird im leztern Fal der Wiederverheiratung, wie bisher der Gebrauch gewesen, und auch ferner, wenn keine bedenkliche Ursachen dagegen sind, so gehalten werden kan, dem Vater oder Mutter der Kinder abgetheiltes Gut, gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Heirat oder Einrichtung eigener Haushaltung, zur Verwaltung und Nuzung unter Aufsicht der Vormundschaft gelassen: so mus Eintragung ins Hypothekenbuch, oder Caution deswegen geschehen und geleistet werden.

§. 28.

Vormünder sollen jährlich Rechnung ablegen.

Alle andere Vormünder und der Vater in dem §. 13 angeführten Fal, sollen jährlich vom Tag der Vormundschaftsbestätigung anzurechnen, von ihrer geführten Vormundschaft Rechnung ablegen, es wäre denn, daß der Erblasser ein anders verordnet hätte, wobei es belassen, jedoch wenn gegründeter Verdacht des Betrugs oder der Verschwendung sich äusern solte, nichts destoweniger alsdann die Beibringung des Inventariums, und der Rechnungen verordnet werden kan.

§. 29.

Wann der Vormund die Rechnung übergeben, und wie sie bei Theilung der Vormundschaft geführet werden sol.

Diese Rechnung mus der Vormund binnen 2 Monaten nach abgelaufenem Jahr, jedesmal ohngefordert von der Obrigkeit, derselben bei 5 bis 10 Gfl. Strafe übergeben, oder mit Anzeige gegründeter Hindernisse Frist dazu suchen. Waren mehr Vormünder als

einer zur Administration bestellet, welches jedoch ohne besondere Ursachen von der Obrigkeit nicht geschehen sol, diese hatten aber die Vormundschaft unter sich getheilet, so sollen sie dem ungeachtet nur eine gemeinschaftliche Rechnung verfertigen und übergeben. Hingegen kan dies von jedem Vormund besonders geschehen, wenn die Theilung der Vormundschaft vom Testator, oder mit Bewilligung und gehöriger Vorschrift der Obrigkeit geschehen ist.

§. 30.

Wie die Rechnung eingerichtet und abgenommen werden sol.

Die Rechnung selbst sol nach dem am Ende dieser Verordnung beigedrukten Formular eingerichtet, nach ihrer Uebergabe genau durchgegangen, darüber die nöthige Erinnerungen entworfen, diese dem Vormund zur Beantwortung mitgetheilet, und dabei zugleich ein Termin zur Abnahme angesetzet werden. Jedoch kan auch dies leztere nach vorheriger Examination der Rechnung allein geschehen, wenn nicht viele, oder doch gleich zu erledigende Erinnerungen gefunden worden. Auch kan die Obrigkeit, wenn sie es gut findet, den nächsten Verwandten des Pupillen die Rechnung vor der Abnahme zustellen, allemal aber, wo es die Umstände nöthig machen, dem Vormund das Manual, welches er für sich nach den Rubriken der Rechnung halten mus, zur Einsicht abfordern.

§. 31.

Ein beträchtlicher Rechnungsbestand sol zinsbar belegt werden.

Findet sich beim Abschlus der Rechnung ein zur Fortsetzung der Ausgaben nicht nöthiger beträchtlicher Vorschuß, er mag nach Vorschrift des §. 15 ad depositum genommen werden, oder in sicherer Verwahrung des Vormunds bleiben, so mus derselbe, sobald wie möglich, gegen Zinsen zu 5 oder auch nach vorkommenden Umständen mit Bewilligung der Obrigkeit zu 4 vom hundert sicher ausgelehnet und dazu im Intelligenzblat ausgeboten werden.

§. 32.

§. 32.

Wie bei Interpositionen eines Rechtsmittels gegen das Erkentnis über die Erinnerungen zu verfahren.

Gegen das Erkentnis über nicht gleich und zureichend erledigte Erinnerungen und Defecte, kan zwar der Vormund zulässige Rechtsmittel einwenden, wenn er aber des Gegenstandes halber nicht sicher genug ist, ihm Bestellung der Caution deswegen, oder die Deponirung des Wehrts, oder der Sache, aufgegeben werden.

§. 33.

Von der Schlusrechnung und Ueberlieferung des Vermögens an den grosjährig gewordenen Curanden.

Wenn der Pflegbefohlene das 25ste Jahr zurükgeleget und grosjährig geworden, oder eine Minderjährige sich so, wie §. 21 bestimmet worden, verheiratet, folglich die Curatel geendiget ist, so mus der Vormund binnen 4 Wochen die Schlusrechnung verfertigen, und dieselbe sowol als das Inventarium dem gewesenen Pflegbefohlenen, der die Einsicht der vorherigen Rechnungen beim Gericht erhalten kan, mittheilen, darauf gemeinschaftlich mit ihm einen Termin zur Abnahme nachsuchen, indessen den Vorrath an barem Geld, und alles andere nach den Rubriken des Güterverzeichnisses, wie auch die liegende Gründe dem grosjährig gewordenen Curanden überliefern, und sich nach abgelegter Rechnung, auf Bescheinigung, daß solche Ueberlieferung richtig geschehen, gerichtlich quitiren lassen.

§. 34.

Von der actione tutelae nach geendigter Vormundschaft und dem Regres gegen die Obrigkeit.

Fände aber dennoch der gewesene Curande nachher noch, daß der Vormund nicht alles in Empfang gebracht, oder unrecht was in Ausgabe gesezt, oder auch sonst ihm Nachtheil in seiner Verwaltung zugefüget habe, den er denen Rechten nach zu ersetzen verbunden ist: so stehet ihm alsdann, ungeachtet der Vormund gerichtlich quitiret worden, noch frei, actionem tutelae gegen den Vormund anzustellen. Wie ihm denn noch überdem sein Regres gegen die Obrigkeit, welche dabei ihre Pflicht nicht beachtet hat, bevorbleibet.

§. 35.

§. 35.

Vom Honorario der Vormünder.

Eine Vormundschaft gehöret nun zwar unter die Aemter, welche des gemeinen Nutzens halber ohne Belohnung geführet werden müssen; weil aber doch dieselbe mit vieler Verantwortung, Bemühung und Abhaltung von eigenen Geschäften verknüpfet ist, und deren unentgeltliche Uebernehmung die Schwierigkeit, gute Vormünder zu erhalten, noch mehr vergrößern möchte: so gestatten Wir, daß den Vormündern nach Beschaffenheit der Personen, der Bemühung und des Vermögens der Unmündigen ein jährliches Honorarium bewilliget werde.

§. 36.

Von den Curatelen über andere nicht minderjährige Personen.

So viel nun noch die Curatelen für Rasende, Blödsinnige, gerichtlich dafür erkante Verschwender, Taube und Stumme, wie auch Abwesende, deren Aufenthalt unbekant ist, betrift: so werden auch hier die Curatoren durch den lezten Willen ernant, oder die nächste Verwandte müssen die Curatel übernehmen, oder der Richter bestelt die Curatoren.

§. 37.

Wie dabei auch nach der Vorschrift für andere Vormundschaften verfahren werde.

Gleichwie nun das, was bei Vormundschaften recht ist, auch bei diesen Curatelen Anwendung findet, also wird auch bei dieser Uebernehmung, Bestätigung, und darauf folgenden pflichtmäßigen Handlungen allenthalben, jedoch mit Modification nach dem Gegenstand, verfahren, wie oben verordnet worden.

§. 38.

Die Obergerichte sollen über die Vormundschaftssachen ein besonderes Generalprotokol halten lassen.

Es sollen Unsre Obergerichte übrigens, damit die Vormundssachen desto ordentlicher behandelt, und wie dies geschehe, auch desto leichter übersehen werden könne, für diese Vormundschafts- und Curatelsachen, ohne Ausnahme, ein besonderes Generalprotokol, mit den

den Rubriken, wie es für die Justizsachen eingeführet ist, halten, und darin, was einkomt, und die weitere Behandlung unter die dafür bestimte Rubriken eintragen lassen.

§. 39.

Von der Distribution, dem Vortrag und Beförderung richtigen Gangs der Vormundschaftssachen.

Aus den eingekommenen Anzeigen, Berichten, Vorstellungen und sonstigen Producten geschiehet nach geschehener Distribution an jedem Gerichtstag, zuerst vor andern Justizsachen, der Vortrag und am Anfang jedes Monats wird dem Directorio das Generalprotocol mit einem Restantenauszug daraus vorgelegt, um die rükständigen Sachen zu befördern.

§. 40.

Dieselben sollen in einer besondern Registratur verwahret werden.

Die Vormundschaftsacten sollen in einer besondern Registratur verwahret, und es sol den Partheien, ohne gerichtliche Erlaubnis, deren Einsicht nicht verstattet werden.

§. 41.

Von Vormundschafts-Depositis.

Eben so sollen auch die Vormundschaftsdeposita von den andern abgesondert, und hiebei zwar auch, was anderer depositorum halber die Ordnung erfordert, beachtet, jedoch keine Depositionsgebür davon genommen werden.

§. 42.

Von der Gebür für die Rechnungsabnahme.

In Ansehung der Gebüren für die Rechnungsabnahme bleibt es bei der Bestimmung der Sportelordnung; nur wenn das Pupillarvermögen sehr gering ist, so wird nach dessen Beschaffenheit entweder gar keine Gebür genommen, oder der Ansaz gedachter Ordnung nach Billigkeit gemäßiget.

§. 43.

Untergerichte sollen für die Vormundschaftssachen ein besonders Protocol halten.

Bei den Untergerichten auf dem Lande und in den Städten, vor welchen Vormundschaftssachen behandelt werden, sol für alle Vormundschaftssachen ein mit gehörigem Register zu versehendes Protocol gehalten und alles verhandelte darin niedergeschrieben werden.

§. 44.

Sollen auch jährlich eine Vormundschaftstabelle der Regierung einschikken.

Alle solche Untergerichte sollen auch am Schlus jeden Jahrs über alle Vormundschafts- und Curatelsachen eine Tabelle, nach dem unterm Buchstaben B. beigedrukten Formular verfertigen und Unsrer Regierung einsenden, welche dann dieselbe durchsehen, und, wo sie was unordentliches darin bei Behandlung der Vormundschaftssachen findet, deswegen das nöthige verordnen, oder die Acten und Rechnungen einfordern, die Mängel verbessern und alles in Ordnung bringen mus.

§. 45.

In die erste sollen die schon bestelte und gehörig zu berichtigende Vormundschaften eingetragen werden, und wie die fortzusetzende einzurichten sind.

Und damit die jetzo schon bestelte Vormundschaften, und zwar nach allen Rubriken der Tabellen berichtiget, auch schon in die erste einzusendende Tabelle eingetragen werden können: so haben gedachte Untergerichte aufs fordersamste die vorhandene Vormundschaftssachen zu untersuchen und zu berichtigen. Wie denn die jährlich fortzusetzende Tabelle nicht nur die in dem Jahr, worauf sie gerichtet, bestelte neue Vormundschaften, sondern auch alle noch fortdaurende, und zwar zur Erleichterung des Nachsehens, leztere in der vorgehenden Ordnung der vorigen Tabelle zuerst und die neuen Vormundschaften zulezt enthalten, und ihr auch noch am Ende, welche Vormundschaften aus der vorhergehenden Tabelle, und ob sie mit Abnahme der Schlusrechnung, Ablieferung des Vermögens und gerichtlicher Quitung geendiget seyen, beigefüget werden mus; wovon alsdann ein zurükbehaltenes Exemplar den Untergerichten selbst zum beständigen ganzen Uebersehen und richtigem Besorgen der Vormundschaftssachen dienen kan.

§. 46.

Die Obergerichte sollen auch solche Vormundschaftstabellen verfertigen lassen, und jährlich unmittelbar überreichen.

Unsere Regierung, Hofgericht und Consistorium, welches leztere die Vormundschaftssachen der seinem Gerichtszwang unterworfenen Personen, so wie bisher, ferner besorget, sollen auch eben so am Schlus jeden Jahrs solche Tabelle verfertigen lassen und Uns überreichen.

Damit

Damit nun hiernach die Vormundschaftssachen zum algemeinen Besten Unsers Landes fürs künftige genau behandelt werden: so sol diese Verordnung zum Druk befördert, im Intelligenzblat bekant gemacht, und Unsern Ober- und Untergerichten zugefertiget werden, welche sich dann selbst pflichtmäßig darnach richten, und genaue Befolgung von andern befördern sollen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 Julii 1777.

Beilage A.

Vormundschafts-Rechnung

über

Weil. N. N. nachgelassene Kinder

1) N. N. Jahr alt

2) N. N. Jahr alt ꝛc.

Vom ten Jenner 17 bis dahin 17

geführet von N. N. gerichtlich bestelltem Vormunde.

Num. der Belege.	I. Corpus Bonorum.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Dieses wird nur der ersten vormundschaftlichen Rechnung vorgesetzet, und zwar eine jede Rubrik des Inventarii, als:			
	1) An Baarschaften			
	2) An Pretiosis			
	3) An Auctionsgeldern			
	4) An Immobilien mit dem Ertrag			
	5) An Capitalien			
	und so ferner			
	Summa Corporis bonorum			

Num. der Belege.		Rthl.	Gr.	Pf.
	In den folgenden Rechnungen werden nur die beim Corpore bonorum durch Abgang und Zuwachs vermittelst Verkaufs, Capitalien-Zahlung oder Ausleihung ꝛc. vorgegangene Veränderungen unter dieser Rubrik, sonst aber, daß das Corpus bonorum noch im vorigen Zustand seye, bemerket.			
	II. Einnahme an Bestand aus voriger Rechnung. Diese Rubrik bleibt aus der ersten Rechnung weg, mus aber in den folgenden beibehalten, und auch, was bei der vorigen Rechnung ex monitis zu restituiren ist, aufgeführet werden.			
	II. In der ersten Rechnung heißet diese Rubrik An Baarschaften und Auctionsgeldern ꝛc. Das baare Geld specificiret nach dem Inventario, was von dem Inventario verkauft, nur in Summa nach dem Auctionsprotocol.			
	III. Einnahme an Zinsen.			
	von 1000 Rthl bei N. N. den Jenner fällig	50		
	von 50 Rthl. bei N. N. den Febr. fällig	2	18	
	IV. An eingehobenen Capitalien.			
	Num. Inventarii hat N. N. das bei ihm gestandene Capital bezahlt mit = &c. &c.			
	V. Einnahme von Grundstükken.			
	1) Hausmiethe N. N. vom 17 bis dahin 17			
	2) Gartenheuer von Mich. 17 bis dahin 17			
	3) Landheuer von Mich. 17 bis dahin 17			
	und so ferner			

VI.

Num. der Belege.		Rthl.	Gr.	Pf.
	VI. Einnahme an Naturalien.			
	1) Von Zehnten			
	2) Von Zinsfrüchten			
	3) Von Zehntvieh			
	4) Von Holzungen			
	5) Von Gerechtigkeiten, als Jagd, Fischerei, gemeiner Hude ꝛc.			
	VII. Einnahme an Restanten, Buchschulden ꝛc. ex Inventario nach den Num. In den folgenden Rechnungen werden unter dieser Rubrik die Restanten aus vorhergehenden Rechnungen aufgeführet.			
	VIII. Einnahme insgemein Unter diese Rubrik wird dasjenige gebracht, was sich unter die vorherigen nicht bringen läßt.			
	Wiederholung der Einnahme.			
Num.	I. Cessat			
	II. Bestand aus voriger Rechnung ꝛc.			
	Summa der Einnahme			
	Ausgabe.			
	I. Vorschus aus voriger Rechnung, und was Rendanten ex monitis zu gut komt. Diese Rubrik bleibt aus der ersten Rechnung weg.			
	II. An oneribus publicis			
	III. An bezahlten Passiv-Schulden			
	IV. An ausgeliehenen Capitalien laut Obligation an N. N.			

Num. der Belege.		Rthl.	Gr.	Pf.
	V. An Bau- und Reparationskosten			
	VI. An Kosten, welche die Beitreibung der Revenüen erfordern			
	VII. An Proceßkosten			
	VIII. Für angeschafte Meublen und Geräthschaften			
	IX. Ausgabe insgemein Darunter gehöret, was unter obige Rubriken nicht gebracht werden kan, auch das Honorarium Tutoris, Schreibmaterialien, Kopialien ꝛc.			
	X. Ausgabe für die Pupillen a) Für den Pupillen N. N. b) Für den Pupillen N. N.			
	Wiederholung der Ausgabe.			
	Num. I. Vorschuß aus voriger Rechnung			
	II. An Oneribus publicis			
	III. &. &c.			
	Summa der Ausgabe			
	Abschlus.			
	Die Einnahme ist pag.			
	Davon die Ausgabe pag.			
	Abgezogen bleibt Vorrath			
	oder			
	Die Ausgabe ist pag.			
	Davon die Einnahme pag.			
	Abgezogen ist Vorschuß			

NB. Bei den mehrsten Vormundschaften werden die hierin benante Rubriken nicht alle vorkommen, es können also die nicht vorkommende ganz wegbleiben.

Bei-

Beilage B.

N.	Namen des Pflegbefohlenen und dessen verstorbenen Vaters od. Mutter.	Alter des Pflegbefohlenen.	Namen des Vormundes mit dem Tag der Bestellung.	Wann ein Inventarium errichtet?

Ob und wie der Vormund Caution geleistet?	Ob, und wie weit die Vormundschaftsrechnung abgelegt?	Worin das Vermögen des Pflegbefohlenen bestehe.	Was der Vormund davon in Händen habe.

Num.

Num. CCLI.

Verordnung wegen der Strafgelder des frühen Beischlafs, von 1777.

Da die bei Abhaltung der Gohgerichte eingeführte Ordnung, daß das Einwrugen des anticipirten Beischlafs, folglich auch die Bezahlung der deswegen angesezten Strafgelder da geschehe, wo das Kind gebohren wird, zum Nachtheil des Herrschaftl. Interesse nicht durchgehends beachtet wird: so hat man für nöthig gefunden, hiedurch jene Ordnung zu erneuern, und versiehet man sich zu sämtlichen Rendanten, daß sie solche genau befolgen, jedoch auch in dem Falle, wenn bei einem anticipato concubitu die Niederlassung und folglich auch Niederkunft außerhalb Landes erfolgen würde, für die Sicherheit der alsdann hier im Lande anzusetzenden Strafe pflichtmäßig sorgen werden. Detmold den 26 August 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLII.

Verordnung wegen Erbauung neuer Kotten, von 1777.

Da dem Vernehmen nach, der Policei-Ordnung und den Landtagsschlüssen zuwider, von Adelichen und andern neue Kottens ohne Landesherrliche Bewilligung erbauet werden sollen: so werden die Aemter erinnert, darauf, daß solches nicht weiter geschehe, genau zu achten und die Contraventionen sofort anzuzeigen. Detmold den 16 Septembr. 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLIII.

Verordnung wegen der Gesinde-Ordnung, von 1777.

Man hat wahrgenommen, daß der §. 1. der Gesinde-Ordnung vom Jahr 1752 fast gar nicht mehr befolget werde; da aber solches zum Nachtheil der Landwirthschaft gereichet, weil solche gemeiniglich im Dienst bei andern besser als bei den Eltern erlernet wird: so haben sämtliche Aemter in den Kirchen bekant machen zu lassen, daß von nun an, wie überhaupt auf die Befolgung der Gesinde-Ordnung, so auch besonders auf die des 1ten §. derselben, vermöge dessen, „einem jeden Unterthan auf dem platten Lande befohlen worden, seine Kinder, ehe und bevor sie heiraten, zuforderst wenigstens 3 Jahre bei andern als Grosknecht und Grosmagd dienen „zu lassen, und deswegen, wie auch ihres Wohlverhaltens wegen „ein Zeugnis beizubringen, oder zu gewärtigen, daß ihnen von den „Beamten die Ehe nicht verschrieben oder verstattet werden solle“ ganz genau gehalten und die solchem Entgegenhandelnde außer der Versagung des Consenses zur Ehe noch nachdrüklich bestrafet werden solten. Detmold den 30 September 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLIV.

Verordnung wegen der Hochzeiten, von 1777.

Um den Unterthanen ein erlaubtes Vergnügen zu gönnen, und sie an Werktagen von ihren häuslichen Geschäften nicht abzuziehen, haben Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden das Hochzeithalten an Sontagen nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst bisher gnädigst geschehen lassen; da aber solches dem Vernehmen nach nicht immer auf eine christgeziemende, sondern oft auf eine sehr ausschweifend lermende Art geschiehet: so werden die Beamte erinnert, darauf genau zu sehen, daß nicht nur zwischen und während dem Gottesdienst die alsdann nöthige christgeziemende Stille auf keine Weise durch die Hochzeiten gestöret, sondern auch dieselbe nach geendigtem lezten Gottesdienst auf eine, die Feier des Sontages nicht entheiligende Art gehalten, und daß dabei auch die Landesherrl. Verordnung vom 4 December 1770 überhaupt und besonders in Ansehung des dadurch verbotenen Geschenke Gebens und Nehmens gehörig befolget, jeder Exces dagegen untersuchet, derjenige, welcher Geschenke gegeben, nöthigen Fals zur Manifestation angehalten, und das Geschenkte, jener Verordnung gemäs, zu der auch daselbst bestimten Verwendung heraus gegeben werde, widrigenfals man sich der Contraventionen halber an die säumhafte Obrigkeit selbst halten wird. Detmold den 25 November 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLV.

Verordnung wegen der Contributions-Erhebungen, von 1778.

Die Beamte werden hiedurch erinnert, nicht nur die vorschriftmäßig eingerichtete Contributions-Restanten-Verzeichnisse vom vorigen Jahre ohnfehlbar binnen 8 Tagen einzusenden, sondern sich auch angelegen seyn zu lassen, die Contribution, wie verordnet, monatlich zu erheben, nie aber in dem Fal, wenn es dem Circulari vom 21 Mai 1774 sub Num. 3. daselbst gemäs zulässig ist, jemand über 3 Monate damit zu übersehen, widrigenfals zu gewärtigen, daß ein längerer Rükstand von ihm ex propriis gefordert werde. Hingegen haben dieselbe von demjenigen, was wirklich inexigibel ist, oder erst von dazu bestimten Heuergeldern auf Martini eingehet, quartaliter ein nach Eid und Pflicht eingerichtetes Verzeichnis einzusenden, und in Gemäsheit der Verordnung vom 21 Mai 1774 die commissarische Untersuchung dieser Restanten dem Befinden nach zu erwarten. Detmold den 13 Januar 1778.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLVI.

Verordnung wegen der außer Landes in Dienst gehenden Amts-Unterthanen, von 1778.

Da die häufigen Klagen über den Mangel an Gesinde es nothwendig machen, die in ältern und neuern Zeiten ergangene Verordnungen, daß die Unterthanen bei Strafe des Verlustes ihres Vermögens, kindlichen Antheils und aller Anforderungen sich ohne Anzeige, erhaltene Erlaubnis und Paß nicht außer Landes begeben sollen, zu erneuern: so haben die Beamte solches von den Canzeln mit dem Beifügen bekant machen zu lassen, daß diejenige, welche nach Hol- oder Friesland in Arbeit oder sonst außer Landes in Dienste zu gehen gedächten, sich 14 Tage vor ihrer Abreise zur Erhaltung der Erlaubnis und des Passes beim Amte oder Amtsvogt melden, und die Hol- und Friesländische Boten oder andere, welche die Unterthanen zur Arbeit außerhalb Landes verdingen, bei nachdrüklicher Strafe nur die mit Pässen versehene mitnehmen, und das Verzeichnis der sich Angegebenen vorher ans Amt abliefern solten. Dieses hat alsdann das Amt mit der von ihm aufgenommenen Specification der Unterthanen, denen, nach vorhergegangener mit Zuziehung der Dorfschaftsvorsteher geschehener Untersuchung, daß sie von den Colonaten oder Stätten oder auch sonst ohne Nachtheil der Gemeinheit entbehret werden können, Pässe gegen ordnungsmäßige Gebür ertheilet worden, zu vergleichen, das unrichtig befundene zu untersuchen, davon zur weitern Verfügung zu berichten und jene Specification der außer Landes gegangenen Unterthanen gleich nach Ostern einzusenden. Dann werden die Amtsvögte angewiesen, vor Ertheilung der von ihnen begehret werdenden Pässe oberwähnte Untersuchung mit Zuziehung der Dorfschafts-Vorsteher ebenfals vorzunehmen, davon dem Amte Anzeige zu thun und weitere Instruction zu erwarten. Detmold den 3 Februar 1778. Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLVII.

Verordnung wegen der Gesinde-Ordnung, von 1778.

Da die bisher bei den Gohgerichten häufig vorgekommene Klagen über die unter dem Gesinde eingerissene Unordnungen beweisen, daß die Gesinde-Ordnung entweder nicht genug bekant sey, oder über deren Befolgung nicht genau gehalten werde: so ist derselben nochmaliger Abdruk für nöthig gefunden, und werden den Aemtern hiebei die nöthige Exemplare communiciret, um nicht nur von Amts wegen auf die Nachlebung dieses heilsamen Gesetzes pflichtmäßig zu achten, sondern auch jedem Untervogt und Bauerrichter eine Ordnung mit dem Bedeuten zuzustellen, sich deren Inhalt bekant zu machen, auf die Contraventionen genau zu achten, solche gehörig einzuwrugen, die Ordnung auch den Vorstehern jeder Bauerschaft jährlich einmal vorzulesen, oder sie selbst sie lesen zu lassen, mit denenselben besonders darauf zu sehen, daß nach Vorschrift des §. 9. niemand einen Schulzen, großen oder kleinen Knecht, Pferdejungen, große oder kleine Magd in Dienste nehme, er oder sie haben denn ein vom vorigen Dienstherrn, oder in dessen Namen vom Bauerrichter geschriebenes und von den Vorstehern beglaubigtes Attestat des Wohlverhaltens, und daß die verdungene Zeit ausgedienet worden, beigebracht, wobei die Beamte die Unterbediente anzuweisen haben, das erhaltene Exemplar der Ordnung bei etwaiger Niederlegung ihres Dienstes für ihren Nachfolger an die Amtstube abzuliefern. Detmold den 24 Februar 1778.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLVIII.

Verordnung wegen des Caffetrinkens, von 1778.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Fügen hiemit zu wissen, daß, obgleich in Unsern des Caffetrinkens halber erlassenen Landesherrlichen Verordnungen vom 12 März 1765 und 13 Mai 1768, und in denen aus Unsrer Regierung ergangenen Circularien vom 22 Octob. 1765, 6 Sept. 1768 und 13 März 1771 die zwekdienlichste Maasregeln zur Ausrottung des schädlichen Misbrauchs dieses Getränks erwählet, und die genaueste Aufsicht auf die Beachtung derselben und auf die dawider gewagte Entgegenhandlungen, Unsern Drosten und Beamten, wie auch Magistraten und Richtern in den Städten mehrmal nachdrüklichst eingeschärfet worden; Wir dennoch zu Unserm größten Misfallen erfahren müssen, daß das Caffetrinken bei denen Personen, denen er untersagt worden, noch nicht ausgerottet seye, vielmehr nunmehro die Entgegenhandlungen wider gedachte Verordnungen so weit gehen, daß von den Kaufleuten in den Städten, gegen ihre vormalige Angelobungen, denen Personen, welchen der Caffe untersaget ist, ganz ungescheuet wieder verkauft, von diesen also auch, besonders in den Städten, wieder frei und ungestört getrunken, und sogar vom Gesinde und Tagelöhnern als eine erlaubte Sache, ja selbst als Schuldigkeit gefordert werde.

Nun ist und bleibt aber der Caffe dem gemeinen Unterthanen ganz entbehrlich, da er andere Getränke und Stärkungsmittel hat, die seiner Lebensart angemessener sind, und gegen die sogar der Gebrauch des Caffees seiner Gesundheit schädlich ist; dabei gehen durch die Algemeinheit dieses Caffegebrauchs große Summen Geldes außer Lan-

Landes, Brau- und Brennerei-Nahrung werden dadurch geschwächet, und hiedurch verlieret auch wieder der Akkerbau, da dazu das Korn nicht so häufig, wie sonst geschieht, verbraucht wird. Lauter Verlust, der um so bedenklicher wird, da schon so viele andere auswärtige Sachen Bedürfnisse sind, oder doch dazu einmal angenommen geworden sind, und woraus also beim Sinken der Bilanz des Aushandels die schlimsten Folgen für die algemeine Wolfahrt schnel entstehen könten.

Alle diese und andere Ursachen, die der Gebrauch des Caffees auch für die Handtierung und Haushaltung des gemeinen Mannes besonders schädlich machen, sind fortdaurend, und so mus es auch das Gesez seyn, welches sie veranlasset und selbst nothwendig gemacht haben. Und deswegen können Wir auch, ohne Zurüksetzung Unsrer Landesherrlichen Pflichten, die beinahe gänzliche Vernachlässigung und Nichtbefolgung Unsrer vorigen heilsamen Verordnungen nicht weiter gehen lassen, sondern müssen diesen die Unserm Lande gemeinnützige Wirksamkeit wieder geben.

Zu dem Ende wiederholen und erneuern Wir also hiemit Landesherrlich vorgedachte Verordnung, wollen, befehlen und verbieten demnach denenselben gemäs hiedurch:

1) Sol kein gemeiner Unterthan auf dem Lande, vom Meier bis zum geringsten Kötter und Einlieger, blos die wirkliche Amtsmeier ausgenommen, also auch kein Handwerksman, Tagelöhner und Gesinde auf dem Lande Caffe trinken, sondern sich dessen mit Weib und Kind, bei 5 Gfl. Strafe und Verlust des Caffegeschirres, so oft einer bei der Entgegenhandlung betroffen wird, enthalten.

2) Wird es auch in den Städten und Flekken den gemeinen Bürgern, Beisassen, Handwerkern, Tagelöhnern, Wäscherinnen und allem Gesinde daselbst bei nemlicher Strafe und Verlust des Caffegeschirres verboten, und sollen, wenn Tagelöner, Wäscherinnen und Gesinde sich unterstehen, Caffe zu fordern, nicht nur diese sowol hier als auf dem Lande, sondern auch dazu die, welche ihn geben, jeder besonders so bestrafet, und wenn die Strafe an Gelde nicht aufgebracht wer-

werden könte, der Contravenient anstatt deren mit Gefängniß oder im Wiederholungsfal mit Pfahl- und anderer Leibesstrafe belegt werden.

3) Sol derjenige, welcher der Obrigkeit eine Entgegenhandlung anzeiget, wenn sie wahr befunden und zur Bestrafung gebracht wird, ein Drittel der Geldstrafe haben, und sein Name auf Verlangen verschwiegen bleiben. Auch diesen Theil der Strafe sol, so der Amts- oder Stadtsunterbediente, der solche Entgegenhandlung ausforschet, oder darüber jemand ertappet, auch dabei, im Fal dieser Ertappung, das alsdann wegzunehmende Caffegeschirr erhalten, jedoch so, daß der Verkauf desselben von seiner Obrigkeit an solche, die es gebrauchen dürfen, besorget, und dem Unterbedienten das herauskommende Geld überliefert werde. Des möglichen und auch schon vorgekommenen Misbrauchs halber sol aber übrigens keine Visitation nach Caffegeschirr geschehen, als nur dann, wenn der Unterbediente jemand beim Caffetrinken oder dessen Zubereitung anträfe.

4) Da bei dem Regierungsrescript vom 6 Sept. 1768 zu Abwendung aller Misdeutung der Benennung, gemeinen Bürgers, die ihm vorgehende Classen verzeichnet sind: so has es auch dabei, und daß den Bürgern derselben der Caffe auch nur verkaufet werden solle, sein Verbleiben.

5) Auf dem Lande und in den Flekken sol ferner, so wie bisher auch schon nicht mehr geschehen, ein Caffehandel nicht verstattet, und der, welcher sich dennoch desselben anmaßt, mit 10 und nach Befinden mit 20 Goldfl., auch Confiscation des Caffevorraths zum Besten der Armen bestrafet werden.

6) In den Städten sollen die Kaufleute, die mit Caffe handeln, denselben an niemand, dem er verboten ist, verkaufen, und deswegen denen Magistraten, die im Circular Unsrer Regierung vom 6 Septemb. 1768 vorgeschriebene Angelobung aufs neue thun, und wenn einer dennoch dagegen handelt, nicht nur sein ganzer Caffevorrath zum Besten der Armen confisciret, sondern er auch noch überdem mit 100 Goldfl. bestrafet werden.

7) Eine gleiche Angelobung sol auch von den mit Caffe handelnden Juden in den Städten vor dem Magistrat oder Richter, und auch nemliches Verfahren wider den Entgegenhandelnden geschehen.

8) Sol niemand, dem der Caffe erlaubt bleibt, weder im Lande noch außerhalb Caffe kaufen, und denselben ganz oder zum Theil einem, dem er nicht erlaubt ist, wieder überlassen, oder für Geld verschenken, widrigenfals die Entgegenhandlung mit 10 Goldfl. und Confiscation des Caffe geahndet werden.

9) Auch in den Fällen der Artikel 5 6. 7 und 8 sol dem Anzeiger der Entgegenhandlung, wenn sie zur Bestrafung kemt, der dritte Theil der Geldstrafe mit Verschweigung seines Namens zugetheilet, übrigens aber bei jeder Untersuchung eines verbotenen Caffetrinkens, auch dieselbe darauf, von wem der Caffe gekauft oder sonst erhalten worden, erstrekket, und dann auch des hier herausgebrachten Contravenienten Bestrafung nach obiger Vorschrift befördert werden.

10) Gleichwie nun die genaueste Erfüllung dieser ganzen Verordnung zur Beförderung der algemeinen Wolfahrt gereichet: also erwarten Wir auch von Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten eine ganz pflichtmäßige Beachtung derselben und Aufsicht auf die Entgegenhandlungen; wie Wir denn jede Unterlassung dieser Pflicht nachdrüklich ahnden werden, und deswegen Unserm Advocato Fisci die genaueste Achtung auf die Verordnung und Anzeige der Contraventionen hiemit ausdrüklich befehlen.

Endlich sol diese Unsre Landesherrliche Verordnung, damit niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen möge, von den Canzeln bekant gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, auch die Bekantmachung von den Canzeln jährlich am ersten Sontage nach Ostern wiederholet werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 3 März 1778.

Num. CCLIX.

Verordnung wegen der inländischen Manufacturen, von 1778.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Fügen hiemit zu wissen, daß Wir zwar in der Landesväterlichen Absicht, den Nahrungsstand in Unsern Städten durch Wiederemporbringen der die Landesproducte bearbeitenden Manufacturen zu verbessern, in Unserm Edict vom 27 Febr. 1776 verordnet haben:

1) Daß gemeine Bürger, Beisassen und Tagelöhner, auch deren Weiber und Kinder in den Städten und Flekken, sodann gemeine Unterthanen auf dem Lande und überal das nicht in Livree stehende Gesinde nicht weiter Kleidungsstükke von auswärtigen wollenen Zeugen sich anschaffen, die Schneider sie ihnen auch davon nicht verfertigen, und überhaupt diese fremde wollene Zeuge nicht mehr ins Land gebracht und erwähnten Unterthanen nicht verkauft werden sollen.

2) Daß auch solche gemeine Unterthanen, nach Ablauf zweier Jahre vom Tage des Gesetzes, sich von auswärtigem Tuch oder Wand nicht weiter Kleidung verfertigen lassen, und alsdann auch kein solches Tuch unter einem Thaler die Elle mehr eingebracht werden solle.

3) Daß eben diese Unterthanen keine Kleidung von Ziz oder Kantun tragen, ihnen auch diese Gattung fremder Waare nicht verkauft, noch durch Schneider Kleidung davon gemacht werden solle.

4) Daß aber auch, damit für diese Unterthanen ein Surrogat da sey, die Magistrate in den Städten, deren Gewerbeverbesserung

hier Hauptzwek war, alle Aufmerksamkeit und Sorge auf die Aufnahme der wollenen Zeug- und Tuchmanufacturen, wie auch auf die der Färbereien richten und befördern solten, daß dadurch dem Lande die erforderliche Waaren, anstatt der fremden, in zureichender Menge, gehöriger Güte und um billigen Preis verschaffet würden.

Da aber, ungeachtet der vorher untersuchten Möglichkeit, und ungeachtet der ertheilten Anleitungen und auch gegebenen Versicherungen dazu, dieser lezte Punct nicht ganz erfüllet, und also zureichende Anstalten zu solcher Verschaffung des Surrogats der verbotenen fremden Waaren in Unsern Städten nicht gemacht worden; ohne dieses hingegen die Fortdauer des gedachten Gesetzes für Unsre übrige Unterthanen vorbeschriebener Gattungen ein zwekwidriger Zwang seyn würde: So haben Wir, nachdem darüber mit Unsern getreuen Ständen gewöhnliche Berathung geschehen ist, für gut gefunden, vorerst und bis das Manufacturwesen in Unsern Städten zur erforderlichen volständigen Lieferung des Surrogats im Stand gesezt worden, das vorerwähnte Edict vom 27 Febr. 1776 wieder aufzuheben. Wie Wir dann solches hiemit dergestalt wieder aufheben, und selbst auch das im leztern Artikel desselben verbotene Haussiren der Galanteriekrämer, wegen auch mit diesem Verbot noch nicht erreichten Zweks, so wie es vorhin zugelassen gewesen, hiedurch wiederum verstatten.

Damit nun dies alles jederman bekant werde, so sol gegenwärtige Verordnung zum Druk befördert, von den Canzeln bekant gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 3 März 1778.

Num. CCLX.

Gemeiner Bescheid wegen Verschikkung der Acten, von 1778.

Da in Gemäsheit der Landesherrlichen Verordnung vom 20 Octob. 1768 nach geschehener Interposition gegen einen Vor- oder Endbescheid sogleich ein neuer Re- und Correferent bestelt, nichts destoweniger aber noch immer auf Verschikkung der Acten angetragen wird, hingegen die Erlegung der Transmissionsgelder, folglich auch die Absendung der Acten zur Verzögerung der Justiz oft und lange unterbleibet: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden sämtlichen Advocaten und Procuratoren befohlen, ihren Principalen, welche Verschikkung der Acten begehren, sobald dies geschiehet, zu eröfnen, daß die in der Citation zum Inrotulations-Termin bestimte Transmissionsgelder in ipso termino auf Berechnung erleget werden, widrigenfals sie gewärtigen müßten, daß die Transmission für nicht erkant gehalten, sondern hier gesprochen werden würde.

Wie denn Secretarius Cancellariae angewiesen wird, die wegen unterbliebener Erlegung der Verschikkungsgelder nicht inrotulirte Acten dem bestelten Referenten sofort wieder zuzusenden. Publicat. Detmold den 26 März 1778.

Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Num. CCLXI.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1778.

Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird den Aemtern und Magistraten befohlen, auf die Befolgung des das schädliche Ziegenhüten verbietenden Landesherrlichen Edicts vom 20 December 1730 und der sich darauf beziehenden Circular-Verordnung vom 26 April 1764 genau achten, und damit dieses desto wirksamer geschehe, bekant machen zu lassen, daß sowol dem Unterbedienten, als jedem andern, der im Uebertretungsfalle eine Ziege zur gesezmäßigen Confiscation und öffentlichen Verkauf ablieferte, eine Belohnung von 12 mgr. und das übrige daraus gelösete Geld an die Armencasse ausgezahlet werden solle. Detmold den 14 April 1778.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXII.

Verordnung wegen der Geländer um die Boden-Lukens, von 1778.

Da, betrübten Erfahrungen zufolge, viele Menschen durchs Fallen durch die Luken der Bodens ums Leben oder doch um ihre Gesundheit kommen, und dies daher entstehet, weil solche Luken mit keinem Geländer umgeben sind: so haben Drost und Beamte auf dem Lande, und Magistráte in den Städten, den dasigen Eingesessenen Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden zu befehlen, die Luken derjenigen Bodens, die nicht zum Einscheuren des rauhen Korns bestimmet sind, in Zeit von 4 Wochen bei Vermeidung willkürlicher Strafe mit einem Geländer zu umgeben. Detmold den 30 Junii 1778. Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCLXIII.

Verordnung wegen der Hegezeit, von 1778.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar der Anfang der bisher gewöhnlichen Hegezeit vom 1 März bis Bartholomäi, immer, und die Wiedereröfnung der Jagd, wenn, wie in neuern Zeiten fast beständig, wegen späten Reifens der Feldfrüchte ihre längere Aussetzung nöthig geworden ist, durch allen Jagd-Interessenten insinuirte Circularien bekant gemacht worden; da aber der Anfang der Hegezeit auf den 1 März einmal algemein angenommen und die Wiedereröfnung der Jagd nie ohne große Beschädigung der Feldfrüchte vor dem ersten September geschehen kan: so wird mit Beistimmung Unsrer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten, der Beschluß der Jagd auf den 1 März und die Wiedereröfnung derselben auf den 1 September hierdurch gesezlich festgesetzet. Hingegen sol eine weitere Aussetzung des lezten Termins, wenn solche wegen gar zu schlechter, die Erndte außerordentlich verlängernder Witterung nöthig wäre, auf die bisherige Art per Circularia bekant gemacht werden.

Damit nun ein jeder von dieser Verordnung zureichende Wissenschaft erhalte: so sol dieselbe von den Canzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 30 Junii 1778.

Num. CCLXIV.

Verordnung wegen des Biers, von 1778.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß den Unterthanen, anstatt des verbotenen Caffees, ein anders nahrhaftes und stärkendes Getränke verschaffet werde: so haben Drost und Beamte auf dem Lande und Magistráte in den Städten da, wo es noch nicht geschehen, die Veranstaltung zu treffen, daß gesundes Bier in gehöriger Güte gebrauet, und daran in den Wirthshäusern und Krügen kein Mangel gefunden werde, diese auch deshalb öfters visitiren zu lassen, und wo zu Erreichung des Zweks fernere Verfügung erforderlich seyn mögte, davon sofort zu berichten. Detmold den 5 August 1778.

Aus Gráfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXV.

Verordnung wegen der Wucherblumen, von 1778.

Dem Vernehmen nach sol die Verordnung vom 24 April v. Jahrs wegen Ausrottung der sogenanten Schötmarschen Blumen hin und wieder im Lande sehr schlecht befolget werden. Aemter und Städte werden daher an die ihnen Landesherrlich empfohlne Aufmerksamkeit auf die genaueste Befolgung jener Verordnung hiedurch erinnert. Detmold den 22 December 1778.

Aus Gráfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXVI.

Verordnung wegen der außer Landes gehenden Unterthanen, von 1778.

Die Zahl der Unterthanen, welche sich, nach den nunmehro eingegangenen Amts-Berichten, in diesem Jahre auf Arbeit außer Landes begeben haben, ist, der geschehenen Einschränkung ohngeachtet, doch noch immer sehr beträchtlich, und macht daher auch fürs künftige eine genaue Befolgung der Circular-Verordnung vom 3 Febr. d. J. ganz nothwendig. Diese wird also denen Aemtern hierdurch nochmals empfohlen, und dieselben angewiesen, nicht nur das, jedesmal gleich nach Ostern einzusendende Verzeichnis dem beiliegenden Schemati gemäs einzurichten, sondern auch dabei zu berichten, ob die im verwichenen Jahre beurlaubte Unterthanen sämtlich zurükgekommen, oder nicht, und ob das Vermögen der Ausgebliebenen, oder der ohne Erlaubnis sich entfernten, mit Arrest beleget, und solches zur Beförderung der Confiscation im Wruge-Protocol bemerket sey. Detmold den 22 December 1778.

Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Tabellarisches Verzeichnis der im Jahre .... aus dem (Amte) (Vogtei) N. außer Landes auf Arbeit gegangenen Unterthanen.

Bauerschaft.	Name des Unterthanen	Colon. oder Sohn.	Kötter oder Einlieger.	Enrolliret.	Alter.	Name des Orts wohin.	Auf wie lange.	Datum des Passes.
1)								
2)								

Num. CCLXVII.

Verordnung wegen des Scheibenschießens auf dem Lande, von 1778.

Da von den meisten Aemtern in den, durch das Circulare vom 23 Junii d. J. geforderten, und nunmehr eingegangenen, Berichten darauf angetragen ist, daß der jungen Manschaft auf dem Lande das Scheibenschießen am 2ten Pfingsttage unter theils schon eingeführter, theils noch einzuführender Aufsicht vor wie nach verstattet werden möchte: So haben Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solches jedoch dergestalt gnädigst genehmiget, daß keiner von den jungen Leuten ein geladenes Gewehr weder von Hause mitbringen, noch wieder mit dahin nehmen, sondern das Laden und Schießen, womit sonst sehr oft unter Weges und auf den Höfen Unfug getrieben wird, nur auf dem Schiesplatze unter Aufsicht eines dazu zu gesinnenden Försters, oder Forst-Unterbedienten und eines Amts-Unterbedienten geschehen; derjenige, welcher sich besaufen oder Zänkerei anfangen würde, nicht allein sofort in 1 Goldfl. den Aufsehern zur Halbschied zuzubilligende Strafe verfallen, sondern auch von der Gesellschaft sofort ausgeschlossen, und allenfals mittelst gefänglicher Wegschikkung ans Amt davon entfernet, und bei solchen Gelegenheiten niemalen wieder zugelassen, derjenige Aufseher aber, welcher das Gesez der Mäßigkeit selbst überschreiten würde, sowol dafür, wenn Unordnung, oder gar Lebensgefährliche Fälle entstünden, haften, als auch nach Beschaffenheit der Sache ernstlich bestrafet werden sol, welches also die Aemter durch die Unterbediente in den Bauerschaften bekant zu machen, und auf die Befolgung zu achten haben. Detmold den 22 December 1778.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXVIII.

Verordnung wegen des Tobaks-Baues, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Bei dem, auch in Unserm Lande starken Gebrauch des Tobaks, bei dessen sich jezt immer mehr erhöhendem Preis und bei der großen Geldsumme, die also dafür außer Landes gehet, würde ein eigener, wenigstens mit dem Verbrauch verhältnismäßiger Tobaksbau von ungemein wichtigem Vortheil seyn. Da nun auch schon wirklich an einigen Orten Unsrer Grafschaft damit der Anfang gemacht, und dadurch ganz gute Sorten des Tobaks gewonnen worden: so ist mit Beistimmung Unsrer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten auf lezterm Landtage beschlossen worden, daß zur Aufmunterung zu solchen ferneren Versuchen und deren Nachahmung, denen Tobaks-Anbauern für jeden wohl getrokneten Centner des Tobaks, den sie in diesem jezt laufenden Jahre anpflanzen und gewinnen werden, ein Reichsthaler Prämie, und zwar denen auf dem Lande aus der Land-Casse, und denen Bürgern und Einwohnern in den Städten, welche den Tobak in deren Feldmarken erzielen, aus dem Stadts-Aerario bezahlet, überdem aber auch so lange, bis ein anders verordnet worden, bei Anpflanzung des Tobaks auf zehntbaren Ländereien, davon nicht der Zehnte genommen werden, sondern der Anpflanzer dafür Scheffelsaatweise 9 mgr. dem Zehntherrn zu vergüten verstattet seyn solle. Derjenige aufm Lande aber, der sich um solche diesjährige Prämie für seinen angebaueten Tobak bei Unsrer Regierung, zur Verfügung der Auszahlung demnächst melden wil, mus ein vom Amte, worin er wohnet,

net, ausgestelltes Zeugnis über das geschehene eigene Anpflanzen, die Quantität und gute Trokne des Tobaks beibringen; und ein Bürger oder Einwohner der Städte, der daselbst die Prämie verlanget, mus es von besondern Deputirten, die jeder Magistrat dazu ernennen wird, erhalten und vorzeigen.

Gleichwie Wir nun hoffen, daß sich durch diese Aufmunterung viele Unsrer patriotisch denkender Unterthanen zu solchem ihnen selbst besonders und dem Lande algemein nüzlichen Tobaksbau werden bestimmen lassen: also wollen Wir auch, daß diese Unsre Landesherrliche Erklärung zur Beförderung algemeiner Wissenschaft von den Canzeln und durch Anschlag an gewöhnlichen Orten bekant gemacht werde. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 9 Febr. 1779.

Num. CCLXIX.

Verordnung wegen Aufräumung der Flüsse und Bäche; von 1779.

Da bei starken Wassergüssen vornemlich dadurch Ueberschwemmung und Schaden entstehet, daß die Flüsse zu sehr verenget und mit allerlei, den Lauf des Wassers hemmenden, Sachen angefüllet sind: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden den Beamten auf dem Lande, und Magistraten und Richtern in den Städten befohlen, darauf genau zu sehen, daß den Flüssen und Bächen durch Aufräumung und Erweiterung des Flusbettes ein ungehinderter Gang verschaffet, auch das Ufer von dem in den Flus hängenden Strauchwerk gereiniget, hingegen mit Erdweiden bepflanzet, und wo es nöthig, mit sogenanten Schlag-Zäunen versehen werde. Detmold den 9 Februar 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXX.

Verordnung wegen der Scheidemünzen, von 1779.

Durch das Landesherrliche Edict vom 17 November 1774 und durch die darin angezogene Verordnungen, ist zwar schon verordnet, daß überhaupt keine auswärtige Silber-Scheidemünze unter 3 mgr. Stükken, also keine $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{48}$, 3 pf. und 2 pf. Stükke, und auch gar keine alte, nicht Conventionsmäßig ausgeprägte 6 und 3 mgr. Stükke, weder bei den Cassen, noch auch im gemeinen Handel und Wandel, bei Vermeidung der bestimten Strafe, weiter angenommen und ausgegeben werden sollen; es lassen sich aber nichts desto weniger dergleichen verrufene Münzsorten jezt häufig wieder sehen, und es wird deren Einbringen in hiesige Grafschaft noch mehr überhand nehmen, weil solche in den benachbarten Landen abgewürdiget sind. Die Aemter und Städte haben sich daher, daß jene Verordnung, wie hiemit geschiehet, erneuert worden, gehörig bekant machen und auf die Contravention genau achten zu lassen. Detmold den 30 März 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXI.

Verordnung wegen Visitation der Wirthshäuser auf dem Lande, von 1779.

Da sich, dem Vernehmen nach, in den benachbarten Landen hin und wieder Räuber und Diebesbanden zusammen ziehen: so werden die Beamte auf dem Lande mit Beziehung auf das Circulare vom 30 Sept. 1777 erinnert, die in der Verordnung vom 29 Jul. 1767 und in dem Landesherrlichen Edict vom 25 Octob. 1770 vorgeschriebene Visitationen der Wirthshäuser, Krüge und anderer verdächtigen Oerter monatlich zweimal unerwartet vornehmen, und die verdächtigen Personen aufheben zu lassen, auch die von den Unterbedienten erstattete Rapports, bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung im fernern Unterbleibungsfal, vierteljährig an das Criminal-Gerichte einzusenden. Detmold den 13 April 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXII.

Verordnung wegen Visitation der Wirthshäuser, der Nachtwächter und Aufsicht an den Thoren in den Städten, von 1779.

Da sich, dem Vernehmen nach, in den benachbarten Landen hin und wieder Räuber und Diebesbanden zusammen ziehen: so wird den Magisträten in den Städten mit Beziehung auf das Landesherrl. Edict vom 25 Octob. 1770 erinnert, die dadurch verordnete Visitationen der Wirthshäuser, Krüge und anderer verdächtigen Oerter monatlich zweimal unerwartet vornehmen, und die verdächtigen Personen aufheben zu lassen, auch genau darauf zu sehen, daß dasjenige, was am 1 Febr. und 4 Nov. 1763, auch 10 August 1764 wegen der Nachtwächter und respective genauen Aufsicht an denen Stadt-Thoren verordnet worden, gehörig befolget werde. Detmold den 13 April 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCLXXIII.

Verordnung wegen Anschlags der Gebäude zur Brand-Assecuranz, von 1779.

In Gemäsheit der Landesherrlichen Verordnungen vom 11 Febr. 1752 und vom 15 Jun. 1755 mus das Catastrum der Brandassecurations-Societät, nach jezt wieder abgelaufenen drei Jahren, von neuem revidiret werden; Drosten, Beamte und Magistráte haben daher, daß dies geschehen solle, in den Kirchen bekant machen zu lassen, damit diejenigen, welche die Taxe ihrer Gebäude verändern wollen, sich forderſamst gehörigen Orts melden können, weil nach Johanni keine neue Taxe weiter angenommen, sondern die alten beibehalten werden sollen. Da übrigens die Erfahrung lehret, daß die Unterthanen auf dem Lande fast durchgängig ihre Häuser zu einem gar zu geringen Preis anschlagen, und daraus, zum Schaden der Eigenthümer abgebranter Häuser, die üble Folge entstehet, daß die Brandassecurations-Gelder zu Errichtung neuer Gebäude bei weitem nicht zureichen: so werden Drost und Beamte angewiesen, die angegebenen Taxen durch die Unterbediente, Vorsteher und andere Werkverständige jedes Orts unentgeldlich nachsehen, und sie mit den von denselben in ohngefehren Anschlag zu bringenden Gebäuden vergleichen zu lassen, darnach die angegebenen Taxen dergestalt, daß das Quantum allemal in 25 Rthlr. aufgehet, zu berichtigen, solche ins Catastrum einzuschreiben, und dieses gleich nach Johanni an das Landschaftliche Administrations-Collegium einzusenden. Detmold den 26 April 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXIV.

Verordnung wegen der Dienstleistungen, von 1779.

Nach dem Inhalt der wegen der Dienstleistung von den Aemtern eingeforderten und eingesandten Berichte ergiebt sich zwischen der Dienstordnung und dem Herkommen eine solche Ungleichförmigkeit und sogar beim leztern, dem Herkommen selbst, eine solche Verschiedenheit, daß eines Theils das alte Gesez nicht mehr algemein als Regel behauptet, vom Herkommen aber auch andern Theils, seiner Verschiedenheit halber, keine andere algemeine Regel, ohne große Verwirrung des Dienstwesens, abgezogen und zur gesezlichen Vorschrift gemacht werden kan. Es ist daher beim lezten Landtage beschlossen worden, daß wegen jener Ungleichförmigkeit zwischen Gesez und Herkommen, wenn über Irrung zwischen dem Dienstherrn und Dienstpflichtigen Klage entstehet, und der leztere auch nur in summariissimo eine, von der Policei- und Dienstordnung abweichende, bisherige Dienstleistung bescheinigt, es so lange, bis ein anders für die in beiden Ordnungen festgesezte Regel in possessorio ordinario vel petitorio vom Dienstherrn ausgemacht worden, bei jener, der bisherigen Dienstleistung belassen, und der Dienstman dabei geschüzet, bei nicht widrigem Herkommen aber auch sonst auf die Policei- und Dienstordnung genau gehalten werden solle. Wornach sich also die Aemter in vorkommenden Fällen zu achten haben. Detmold den 27 April 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXV.

Verordnung wegen der Bienenzucht, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens. Um die dem Lande so nüzliche Bienenzucht in bessere Aufnahme zu bringen, ist schon in Unserm Edict vom 16 May 1769 demjenigen, der gewisse Pfunde Honig und Wachs von seinen Bienen ziehen würde, eine Prämie zugesagt, dadurch jedoch die Absicht noch nicht ganz erreichet worden. Dies zu befördern und um Unsere getreue Unterthanen auf dem Lande noch mehr aufzumuntern, durch Anlegung und Vergrößerung der Bienenzucht ihren eigenen Vortheil zu suchen, wollen Wir dem, welcher in jedem Amte die mehrsten Bienenstökke jährlich anziehen, und darüber Unsrer Regierung Bescheinigung vom Amte beibringen wird, 5 Rthl. zur Prämie aus der Land-Casse auszahlen lassen.

Damit nun solches jederman bekant werde, so sol diese Verordnung zum Druk befördert, von den Canzeln verlesen, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 4 May 1779.

Num. CCLXXVI.

Verordnung wegen Verscharrung des verrekten Viehes auf den Schindangern, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da es äuserst unangenehm und selbst für die Gesundheit der Menschen von schädlichen Folgen ist, daß die Schinderanger so nahe bei Städten und Dörfern sich finden, zur weitern Entfernung davon aber nicht allenthalben ein bequemer Plaz angetroffen, und wenn dies auch wäre, doch immer durch das liegenbleibende Aas die Luft verunreiniget wird: so ist mit Beistimmung Unsrer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten auf lezterm Landtage beschlossen worden, das Verscharren des verrekten Viehes dergestalt zu verordnen, daß der Eigenthümer desselben an dem zum Abdekken bestimten Orte die erforderliche Grube entweder selbst mache, oder machen lasse, solche auch, nachdem der Wrasemeister das abgedekte Vieh hineingeworfen, selbst wieder zuwerfe, oder zuwerfen lasse, oder demselben für das Verscharren eines verrekten Pferdes, Ochsen, Kuh und jährigen Rindes 4 mgr., hingegen für jedes Stük kleinern Viehes nur 2 mgr. bezahle, und es übrigens bei dem hergebrachten Abdekkerlohn, mit oder ohne Ueberlassung des Felles, oder mit dessen Zurüknehmung gegen observanzmäßige Vergütung gelassen werde.

Allen Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten befehlen Wir daher, auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten, und die Contravenienten zur Bestrafung zu ziehen. Und sol dieselbe zur algemeinen Bekantwerdung von den Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 4 May 1779.

Num. CCLXXVII.

Verordnung wegen der Elocation, Verkauf und Vertheilung der Baurengüter, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen nnd Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Die Erfahrung lehret es, daß durch die bei verschuldeten Baurenhöfen bishero üblich gewesene Elocationen der Endzwek, die Bezahlung der darauf haftenden gesezmäßigen Schulden, entweder gar nicht, oder doch nur selten erreicht wird. Nicht nur die Pacht der Ländereien, wenn zumalen solche entlegen sind, ist wegen der häufigen Elocationen sehr gefallen, und die Kosten der Administration, der Reparatur der Hofgebäude, der Befrechtungen und der oft ansehnliche Ertrag der Leibzucht, welche dem elocirten Schuldner, wenn er nicht einer muthwilligen Schulden-Contrahirung und liederlichen Haushaltung überzeuget werden können, zu Theil wird, entgehen jährlich der Elocationsmasse; sondern es entstehet auch aus dergleichen Elocationen für die ausgethane Höfe selbst und für die darauf haftende Schulden noch überdem der besondere Nachtheil daß die verheurete Pertinenzien während der Pachtzeit von den Pächtern ausgesogen und deterioriret, mithin auch dadurch denen Creditoren die Mittel, deremst etwa noch zu ihrer Befriedigung zu gelangen, erschweret werden. Wie denn mehrere Beispiele vorhanden sind, daß bei solchen Elocationen selbst die Landes- und Gutsherrliche Prästanden nicht einmal heraus gebracht, vielweniger also die Creditoren aus den Pacht-Aufkünften bezahlet werden können.

Damit

Damit nun diesem Uebel fürs künftige abgeholfen, der algemeine Credit aufrecht erhalten, und denen Creditoren, welche nach der Vorschrift Unsrer Policei- und Hypotheken-Ordnung denen Besitzern Erbeigener- Erbmeierstättischer- Erbzins und Erbpachtgüter, oder auch eigenbehöriger Güter Geldvorschüsse gethan haben, auf die möglichste Weise wieder verholfen werde: so verordnen Wir, nach darüber geschehener Berathschlagung mit Unsern Landständen:

1) Daß von nun an in Unsrer Grafschaft alle Elocationen der Baurengüter gänzlich abgeschaft, und unter keinem Vorwand weiter zugelassen, sondern, wenn zur Wiederbezahlung gesezmäßiger Schulden, außer dem zur Fortsetzung des Akkerbaues unentbehrlichen Inventarium, keine andere Mittel weiter vorhanden sind, alsdann mit Vorbehalt Landesherrlicher, auch Erbzins- und Erbpachtherrlicher, oder sonst einer Prästation halber, jemand gebührender andrer Rechte, der Erbeigenthümliche oder Erbmeierstättische, auch Erbzins- und Erbpachtpflichtige Hof entweder ganz, oder so viel davon, als zur Befriedigung der Creditoren nöthig ist, nach vorhergegangener Taxation und im lezten Fal nach darauf zufolge der Vorschrift Unsrer Hypothekenordnung §. 25 geschehenen Vertheilung der Lasten, an den Meistbietenden, in Gemäsheit Unsrer verbesserten Distractionsordnung, verkauft werden sol. Entstünde

2) bei Subhastation eines solchen ganzen Hofes der Fal, daß so wenig im ersten, als dem Distractionsordnungsmäßig anzusetzenden zweiten Termin Käufer sich einfänden, oder daß zwar Käufer sich eingefunden, nicht aber einmal die Halbschied des mit Abzug der Lasten geschehenen Taxati geboten worden wäre: so sol derselbe in kleinere Colonate vertheilet, auf jedes die Last des Ganzen verhältnismäßig repartiret, hiebei aber die für die Lieferung und Hebung gar zu unbequeme alzustarke Zerstükkelung der Natural-Prästationen vermieden, auch die Fortleistung des Spandienstes reihenweise, oder durchs Zusammenspannen bestimmet, und nach so gemachtem,

eingeschikten und Landesherrlich genehmigten Vertheilungsplan der Verkauf der abgetrenten Colonate distractionsordnungsmäßig geschehen. Könte aber auch

3) so dieser Verkauf nicht zum Stande gebracht werden: so sol zwar denen Creditoren der Hof distractionsordnungsmäßig adjudiciret, von ihnen aber einer oder mehr unter sich zur Administration desselben und richtiger Leistung der davon gehenden Lasten, mit bleibender gemeinschaftlicher Verbindlichkeit zur lezteren, so lange bestellet werden, bis sie zur Ausführung des Vertheilungsplans Liebhaber verschaffet, und mit obrigkeitlicher Direction sie zum Stand gebracht haben.

4) Sol auch, was die eigenbehörigen oder meierstättischen Güter betrift, wegen policeiordnungsmäßiger darauf haftender Schulden, mit Gutsherrlicher Bewilligung, die aber nie ohne ganz gegründete und nach geschehener gerichtlichen Untersuchung dafür erkante Ursache verweigert werden darf, der Verkauf oder die Vertheilung des ganzen eigenbehörigen Hofes eben so geschehen, nicht aber eine andere Trennung desselben, sondern anstatt derselben bleibt es, wenn der Eigenbehörige nicht ganz insolvent ist, bei der §. 29 und 30 Unsrer Hypothekenordnung geschehenen Disposition. Damit auch

5) die schon geschehene Elocationen endlich einmal aufgehoben werden: so sollen die Eigenthümer derjenigen Güter von jeder oben bestimten Gattung, die noch, nach der lezten Verpachtung, von Zeit der Publication dieser Verordnung zwei Jahre oder länger darin stehen, nach geendigter dieser lezten Elocation schuldig seyn, den Hof wieder selbst anzunehmen, die darauf haftende gesezmäßige Schulden, in so weit sie zinsbar, zu verzinsen, und selbst auch nach dem Ertrag des Hofes successive abzuführen, auch ein halbes Jahr vorher dem Amt anzuzeigen, daß und wie sie dazu im Stande sind, und geschähe dieses nicht, mit dessen Verkauf im Ganzen, oder nach Vertheilung in kleinere Colonate eben so, wie oben verordnet, verfah-

fahren werden. In Ansehung derer Höfe aber, welche bei Publication dieser Verordnung nicht mehr zwei Jahr in Elocation stehen, sol zwar solche nochmal auf eine Brakelzeit wiederholet, dabei aber den Eigenthümern, daß sie sich während dieser neuen Elocation zum Wiederantreten des Hofes in Stand setzen, und auch davon ein halbes Jahr vor deren Ablauf die oben verordnete Anzeige thun, widrigenfals eben so den Verkauf gewärtigen sollen, angekündiget werden. So wenig nun

6) in dem Fal, wenn der Eigenthümer des schon elocirten Hofes zum Wiederantreten desselben auf die eben bestimte Art sich nicht in Stand setzet, bei dessen alsdann geschehenem Verkauf eine Leibzucht, wenn er sie auch bisher genossen haben solte, weiter zu erwarten hat; eben so wenig sol auch künftig, wenn ein Besitzer eines Hofes von jeder oben bestimten Gattung insolvent, und des leztern Verkauf nothwendig wird, eine Leibzucht dabei vorbehalten, und selbst noch derjenige, welcher sich durch liederliche Aufführung und schlechte Haushaltung die Insolvenz zugezogen hat, nach dessen Untersuchung und Befinden mit Gefängnis oder gar mit dem Zuchthaus bestrafet werden.

Damit nun jederman von dieser Verordnung Wissenschaft erhalte und sich darnach richten könne: so sol sie von den Canzeln und durch öffentlichen Anschlag bekant gemacht, von Unsern Ober- und Untergerichten auch immer genau darauf gehalten werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 1 Junius 1779.

Num. CCLXXVIII.

Verordnung wegen der Schornsteinfeger, von 1779.

Da schon mehrmal Klagen darüber geführet worden, daß der privilegirte Caminfeger Misca und dessen Söhne für das Fegen der Schornsteine die Unterthanen in Gelde übernähmen, Essen und Trinken von denselben erpresseten, und dennoch die Schornsteine sehr schlecht reinigten: so haben die Aemter den dasigen Unterthanen bekant machen zu lassen, daß sie, wenn nicht durch besondere Contracte ein anders ausgemacht, und die Speisung bedungen sey, der Taxordnung gemäs, für das Fegen eines Brau-Schornsteins 6 mgr., eines Küchen-Schornsteins 6 mgr., eines Ofen-Schornsteins mit einer Röhre 6 mgr., und ohne solche 4 mgr. nur zu bezahlen, und den Misca oder dessen Söhne, fals sie mehr verlangten, oder die von den Feuerherrn nach dem Fegen zu visitirende Schornsteine nicht gehörig reinigten, einzuwrugen hätten. Detmold den 1 Junius 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXIX.

Verordnung wegen Einfassung der Brunnen und Wasser-Pfuhle, von 1779.

Die Erfahrung lehret es, daß in die auf oder vor vielen Bauerhöfen offen und dem Boden gleich liegende Brunnen und Pfuhle oder Wasserkümpe, Menschen und Vieh oft stürzen, sich beschädigen und nicht selten gar darin umkommen. Zur Abwendung dergleichen Unglüksfälle haben daher die Aemter den dasigen Eingesessenen, auf oder vor deren Höfen oder Stätten sich solche gefährliche Brunnen, Pfühle und Kümpe finden, durch die Unterbediente bedeuten zu lassen, sie mit einem einige Fus hohen Geländer sofort zu umgeben, widrigenfals zu gewärtigen, daß die Unterlassung eingewruget und mit 5 Gfl. bestrafet werden würde. Detmold den 8 Jun. 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCLXXX.

Verordnung wegen der Rauchbühnen oder Feuerohsen in den Baurenhäusern, von 1779.

Die Ursachen von den auf dem platten Lande bisher so häufig vorgefallenen Feuersbrünsten haben zwar durch die anstelten Untersuchungen nie entdekket werden können; dies hat sich jedoch dabei immer ergeben, daß das Feuer zuerst auf den Bodens gesehen ist. Da nun auch in dem Hause, worin der vor einigen Wochen zu Bentorf entstandene traurige Brand seinen Anfang genommen hat, das Feuer auf dem Boden über dem Feuerheerd ausgebrochen, und dieser durch keine beschossene und gewällerte Rauchbühne oder sogenante Feuerohse von jenem abgesondert gewesen ist, so muß man mit Grunde vermuthen, daß von dem Mangel der Feuerohse und von deren schlechten Einrichtung die vielen Feuersbrünste auf dem Lande herrühren.

Auf Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigsten Befehl sol daher beim Bau neuer Baurenhäuser, die nach Vorschrift des Landesherrlichen Edicts vom 26 April 1768 nicht eingerichtet werden können, genau darauf gesehen, und den Zimmermeistern bei Vermeidung nachdrüklicher Strafe befohlen werden, den Bau nicht anders als so vorzunehmen, daß

a) die Küche durch eine Scheidewand von der Deel abgesondert,

b) die Rauchbühne oder Feuerohse wenigstens 16 Fus hoch über dem Feuerheerd angeleget,

c) solche nicht nur gehörig beschossen und der Beschus gefedert, sondern auch dieser unterwärts mit sogenanten Spielen, die

mit Heu bewikkelt, mit Leim überzogen und mit Kalk beworfen sind, gewällert, und

d) die Ständer und Riegel am Feuerheerd durch eine Brandmauer bedekket werden.

Es haben auch die Aemter durch die Unterbediente, Vorsteher und Feuerherrn jeder Bauerschaft sofort eine Visitation vornehmen zu lassen, und sie dahin zu instruiren, den Eigenthümern solcher Häuser, in welchen über dem Feuerheerd gar keine oder zu niedrig angelegte Feuerohsen befindlich sind, deren ungesäumte Anlegung und respective Erhöhung wenigstens auf 12 Fus, zugleich auch die oben sub lit. c beschriebene Einrichtung, und immittelst das stündliche Zumachen der nicht blos an den Seiten, sondern sogar in dem Boden der Ohsen über dem Feuerheerd angebrachten Rauchlöcher mit dem Bedeuten aufzugeben, daß die Besitzer der Häuser, wenn jene Einrichtung drei Monate unterbliebe, sowol bei sie betreffender Feuersbrunst von aller Entschädigung aus der Brand-Assecurations-Casse ausgeschlossen, als auch überdem noch eingewruget und nachdrüklich bestrafet werden würde. Detmold den 20 Jul. 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCLXXXI.

Verordnung wegen Numerirung der Häuser auf dem Lande, von 1779.

Da seit Erlassung der Circular-Verordnung vom 13 May 1766 sich viele Unterthanen in den Aemtern und Vogteien dieser Grafschaft neu angebauet haben, deren Häuser noch mit keiner Numer versehen sind, dieser Mangel aber aus den in jener Verordnung angeführten Gründen abgestellet werden mus: so haben die Aemter zu veranstalten, daß nicht nur vor die Häuser der jetzt schon vorhandenen Neubauer, auf deren Kosten, die fortlaufende Numer der Bauerschaft, wozu sie gehören, auf vorschriftmäßig eingerichtete Vierekke gesetzet, sondern daß auch damit bei künftigen Anbauern fortgefahren werde; wie man es denn zu Vermeidung einer Verwirrung und Verwechselung der Numern vorerst geschehen lassen mus, daß die im 2ten §. mehrerwehnter Verordnung bemerkte Unterscheidung der Unterthanen nicht beachtet, mithin in dieser oder jener Bauerschaft auf die lezte Numer eines Straßenkötters jezt vielleicht die eines bei Colonatsvertheilungen sich neu angebaueten Halbmeiers, Gros-Mittel- oder Kleinkötters folgen werde, welche Irregularität jedoch bei der nahe seyenden Berichtigung der Lagerbücher vielleicht wieder abgestellet werden kan. Bis dahin nun, daß solches geschiehet, sind die jetzige und künftige Neubauer unter die auf sie kommende Numern zu bringen, und ist nach volzogener Numerirung von den jezt daseyenden Neubauern ein Verzeichnis einzusenden, auch von den künftigen der Catastrations-Commission jedesmal Nachricht zu geben, nach der nun nahen Ueberlieferung der Saalbücher an die Aemter aber die Eintragung darin von diesen selbst zu besorgen. Detmold den 14 Sept. 1779. Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXXII.

Verordnung wegen der Trauer, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar in denen Verordnungen vom 6 April 1742 und 4 Decemb. 1770 die Trauer Unsrer Unterthanen schon sehr eingeschränket worden; Wir bemerken aber dennoch, daß sie auch in dieser Einschränkung vielen noch lastbaren Aufwand verursachet, und dazu noch, da die dazu erforderliche Bedürfnisse, wegen Mangels inländischer Fabriken, von auswärts eingebracht werden, das Verschleppen ansehnlicher Geldsummen außer Landes veranlasset.

Der besondere und algemeine Nachtheil, der auf solche Art nun noch aus der eingeschränkten Trauer entstehet, hat Uns also Landesväterlich bewogen, mit Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten über die ganze Abschaffung der Trauer am lezten Landtage Deliberation zu pflegen; welchem gemäs Wir denn hiemit gnädigst verordnen und befehlen, daß keinem Unsrer Unterthanen von allen Ständen ohne Ausnahme, in den Fällen, worin vorhin die Trauer so zugelassen worden, erlaubt seyn solle, besondere Trauerkleider anzuschaffen und also die sogenante tiefe Trauer anzulegen, sondern daß nur, wenn ja jemand noch trauren wolte, solches in erwehnten eben so, wie in den übrigen vorhin erlaubt gebliebenen Fällen, nur mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern geschehen könne und solle.

Gleichwie aber die völlige Abschaffung der Trauer und selbst die der Leichenbegleitungen in schwarzen Kleidern ganz die gute Absicht dieser Verordnung erfüllen und hierin bald algemeine Nachfolge entstehen wird, wenn nur die vornehmsten Unterthanen damit den Anfang

fang machen: also wollen Wir sie Unsrer Ritterschaft und Dienerschaft und den Obrigkeiten in den Städten hiemit Landesväterlich empfohlen und von ihrer eigenen Einsicht in den guten Zwek willige Erfüllung, von Unsern übrigen Unterthanen aber dann auch baldige Nachfolge erwarten. Wie Wir denn denen, welche hierin patriotischen Vorgang machen, Unser Landesväterliches Wohlgefallen darüber zum voraus bezeugen.

Damit nun dieser Unser Befehl und Landesväterliche Wille allgemein bekant werde: so sol derselbe von den Canzeln verlesen und auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 2 Novemb. 1779.

Num. CCLXXXIII.

Verordnung wegen der Hekken an Landstraßen und Wegen, von 1779.

Drost und Beamte, auch Magistráte und Richter in den Städten, sind schon durch das Circulare vom 14 April 1772 erinnert, darauf genau zu achten, daß nicht nur die Hekken an Landstraßen und Wegen in Gemäsheit des Landesherrlichen Edicts vom 30 April 1768 entweder ganz ausgerottet, oder doch bis auf 3-4 Fus hoch abgestumpfet, sondern daß auch die Hekken zwischen den Feldern des bekanten Nachtheils wegen da, wo sie nicht unabänderlich erforderlich sind, ebenfals ausgerottet, und an deren Stelle Grenzsteine gesetzet; hingegen da, wo sie zur Befriedigung der Hude, Kämpe und Wiesen, oder zum Brand des Eigenthümers bleiben müsten, wenigstens ums andere und respective dritte Jahr gehörig gehauen werden.

So nüzlich nun auch diese Verordnung ist, so wenig wird sie doch algemein befolget, und daher denen Beamten und Magistráten nochmals empfohlen, darauf, daß solches künftig besser, wie bisher, geschehe, pflichtmäßig zu sehen. Detmold den 2 November 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXXIV.

Verordnung wegen Beerdigung der Todten, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es wird mit vielen guten Gründen behauptet, und auch, wenn die dabei angenommene Umstände zusammentreffen, durch die Erfahrung bestätiget, daß die Ausdünstungen der beerdigten Körper in den Kirchen und auf Kirchhöfen, die mit nahen Häusern umgeben sind, einen sehr nachtheiligen Einflus auf die Gesundheit der Menschen haben, und schon in vielen Ländern ist deswegen die Beerdigung der Todten in den Kirchen ganz abgeschaffet und die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten, Flekken und Dörfern verordnet und wirklich volzogen worden.

Da Wir nun auf alles Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit richten, was zur Wolfahrt Unsrer Unterthanen beförderlich seyn kann: so haben Wir auch diesen dazu mitwirkenden Gegenstand zur landtägigen Ueberlegung gebracht, und wollen, nach dem von Uns darauf gefasseten Landesherrlichen Schlus, folgendes in Gnaden verordnen und Unsern getreuen Unterthanen zur Befolgung und Volziehung für ihr eigenes Wohl Landesväterlich empfehlen.

1) Sol keinem mehr eine Beerdigung der Todten in der Kirche verstattet werden, als nur dem, welcher ein eigenthümliches Erbbegräbnis darin besitzet. Und auch von den Besitzern solcher Erbbe-

begräbnisse in den Kirchen versprechen Wir Uns die menschenliebende Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit ihres Nächsten, daß sie, wenn sie nicht ganz ihr Eigenthumsrecht an solchen Kirchenbegräbnissen aufgeben, und dafür, wie Wir Landesväterlich wünschen, auf den Kirchhöfen andere, die ihnen alsdann darauf in ähnlicher Größe angewiesen werden sollen, annehmen wollen, in solchem Fal doch, wo es nur einigermaßen möglich, den Zugang dazu von außen anlegen, und dann auch das Begräbnis in Zellen absondern lassen, deren jede nur für einen Sarg bestimmet, und wenn dieser darin gestellet, demnächst zugemauret werden könte.

2) Haben zwar nicht alle Kirchhöfe in Unserm Lande, denen darüber eingezogenen Berichten gemäs, eine solche Lage, daß sie algemein der Gesundheit der Menschen schädlich, und also auch eine algemeine Verlegung derselben nöthig wäre. Verschiedene derselben haben aber doch wirklich eine solche Lage, und verschiedene sind auch so klein in ihrem Umfange, daß oft noch unvermoderte Theile eines beerdigten Körpers ausgegraben werden, wenn für vorfallende Leichen Gruben gemacht werden müssen. Da, wo beide Umstände zusammentreffen, oder auch nur einer derselben die Verlegung des Kirchhofs nöthig und nüzlich macht, empfehlen Wir also Landesherrlich denen Obrigkeiten, Predigern und Kirchenvorstehern, aufs baldigste zusammen zu treten, gemeinschaftlich die Ursachen der Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit der Verlegung, auch wohin sie geschehen könne, und wie die Kosten dazu aufzubringen seyen, zu untersuchen und zu überlegen, und Unserm Consistorio demnächst zum weiteren Vortrag an Uns zu berichten, und versichern Wir zum voraus, einen so wohl erwogenen Entwurf aufs beste Landesherrlich zu unterstützen und die Ausführung aufs möglichste zu erleichtern.

Und da

3) nach eingegangenen Berichten, auch auf den Kirchhöfen die Familien-Begräbnisse zahlreich, und auf einigen es so sehr sind,

daß

daß für Beerdigungen anderer gestorbener Gemeinde-Glieder nicht Plaz genug übrig bleibt, und nicht selten dazu Gräber noch nicht vermoderter Leichen wieder geöfnet werden müssen: so sollen, wo neue Kirchhöfe angelegt werden, denen Eigenthümern der Erbbegräbnisse auf den alten zwar eben so viele Grabstätte, wie sie in denselben gehabt haben, wiederum zugestanden, und ihre Anzahl im Begräbnis-Register bemerket, nicht aber alle an einen Plaz zusammen auf dem neuen Kirchhof ihnen wieder angewiesen werden, sondern sie sollen solche in der Ordnung unentgeldlich erhalten, wie sie bei der reihenweisen Beerdigung auf den neuen Kirchhöfen ihre vorfallende Leichen trift. Denn die Gräber sollen

4) darauf in Ansehung des Orts nicht wilkürlich gemacht, sondern es sollen diese neuen Kirchhöfe überhaupt gleich in so viele Reihen, als Gräber über einander darauf angelegt werden können, eingetheilet, in der ersten und jeder folgenden Reihe also die Leichen, ohne Unterschied der Personen, so wie sie folgen, neben einander begraben, und so sol damit reihenweise, bis der Kirchhof vol ist, fortgefahren, dann aber mit der ersten Reihe wieder angefangen, und der Kirchhof so gros angelegt werden, daß keine Oefnung des ersten Grabes vor 30 Jahren nothwendig werde.

Erfolgte dies aber

5) dennoch künftig, so mus Erweiterung des Kirchhofes geschehen, und damit die Nichtöfnung des ersten Grabes vor 30 Jahren gehörig beachtet werden könne, von dem Prediger des Orts in dem Beerdigungs-Register die Zeit, wenn die erste Leiche auf solchen neuen Kirchhof, und wo, beerdiget worden, genau bemerket werden.

6) Würde es auch, damit ebenfals auf bleibenden alten Kirchhöfen die Oefnung eines Grabes vor 30 Jahren nicht nothwendig würde, gut seyn, daß dieselbe, wo es nach Beschaffenheit der bisher darauf angelegten Gräber geschehen kan, gleichfals in Reihen, zur

successiven Beerdigung der Leichen darin, abgetheilet würden, und dann die Eigenthümer der Erbbegräbnisse darauf ihr Recht, sie an der vorigen Stelle zu behalten, nachgäben, und dagegen so viele im Beerdigungs-Register zu bemerkende Grabstätte, wie sie darin gehabt, in den Reihen, so wie die Ordnung ihre Leichen träfe, annähmen; da ihnen dann, wenn die reihenweise Beerdigung anderer Leichen in ihr voriges altes Erbbegräbnis geschehen müste, worauf ein Leichenstein befindlich ist, dessen Wegnehmen frei bleiben könte. Welche Einrichtung, auch bei alten Kirchhöfen, wo sie geschehen kan, Wir denn aufs beste zu befördern, denen Obrigkeiten, Predigern und Vorstehern Landesväterlich empfehlen; und Uns, des gemeinnützigen heilsamen Zweks halber, sowol von Ihnen thätigen Eifer, als von den Eigenthümern der Erbbegräbnisse rühmliche Bereitwilligkeit dazu versprechen.

Endlich und

7) wollen und befehlen Wir aber, daß, zur Vermeidung des möglichen Fals der Beerdigung eines nicht wirklich todten Menschen, kein Todter eher, als nach Ablauf 48 Stunden, es wäre denn, daß eine ansteckende Krankheit es anders rathsam machte, begraben, und daß auch künftig die Gräber auf den Kirchhöfen jedesmal 5 Fus tief gemacht, und die Todtengräber dazu bei Vermeidung sonst zu erwartender Bestrafung ausdrüklich angewiesen werden sollen.

Diese Unsre Verordnung und Landesväterliche Empfehlung sol, damit sie zu jedermans Wissenschaft gelange, von den Canzeln bekant gemacht und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 9 Novemb. 1779.

Num. CCLXXXV.

Verordnung wegen Ausübung der Vieh-Arznei-Wissenschaft, von 1779.

Da der Landman, beim Erkranken seiner Pferde und seines Hornviehes, sehr oft durch den Mangel einer nahen geschikten, oder doch durch den Gebrauch einer ungeschikten Hülfe, in großen Verlust geräth: so ist über die Veranstaltung eines guten Mittels dagegen am vorigen Landtage Berathschlagung veranlasset, und, mit hoher Landesherrlicher Genehmigung, folgendes vorerst dazu für gut gefunden worden.

1) Sol derjenige Schmid, der sich künftig auf dem Lande niederlassen und zugleich die Vieharznei-Wissenschaft ausüben wil, nicht eher dazu gelassen werden, als bis er beim hiesigen, gedachter Wissenschaft kundigen, Lieutenant und Bereiter Lorenz wenigstens ein halbes Jahr lang darin unterrichtet und ihm dann über die dadurch erhaltene Fähigkeit, und zu welchen Curen, ein Zeugnis ertheilet worden.

2) Sol solchem, in diesen Unterricht kommenden Schmid, dieser nicht nur unentgeldlich und auf öffentliche Kosten gegeben, sondern auch, wenn er sich darum beim gedachten Lieutenant Lorenz meldet, von diesem dafür gesorget werden, daß er in einer hiesigen Schmiede als Geselle für halben Lohn, auf die Zeit seines Unterrichts, unterkomme.

3) Sol aber dagegen auch derselbe, wenn er eigene Güter im Lande besizt, mit deren Verpfändung, sonst aber mit Bürgschaft am Amte Sicherheit dafür, daß er sich demnächst nicht außerhalb Landes begeben und niederlassen wolle, leisten, und beim Anmelden um

Un-

Unterricht darüber einen Amtsschein dem Lieutenant Lorenz zustellen, welcher dann

4) nach geendigtem Unterricht davon mit dessen Beilegung, der Regierung, zur Verordnung jenes Bezahlung, Anzeige thun wird.

5) Sollen Drost und Beamte der nächst gelegenen Aemter denen Unterthanen empfehlen, bei erforderlichen schweren Curen an ihren Pferden, solche dazu hierher zu bringen, und denen, welche weder die Cur, noch die Unterhaltung des Pferdes zu bezahlen im Stande sind, darüber ein Attestat ertheilen, auf dessen Uebergebung demnächst vom Lieutenant Lorenz die Bezahlung für beide aus der Land-Casse verfüget werden wird. Und da auch

6) zur volständigern Erreichung der guten Absicht nüzlich seyn würde, wenn auch selbst schon angesessene Schmiede, die sich bisher schon, ohne erhaltenen Unterricht dazu, mit Vieh-Curen abgegeben haben, oder es doch in der Folge thun wolten, sich zur Erlangung solchen Unterrichts hier einfänden: so haben auch Drost und Beamte dieselbe dazu anzureizen, und sol dann auch solchen der Unterricht, wenn sie sich mit einem amtlichen Attestat darum melden, auf öffentliche Kosten gegeben werden.

Alles dieses wird also Drosten und Beamten zur weitern Bekantmachung und eigenen Befolgung ohnverhalten. Detmold den 16 November 1779.

Num. CCLXXXVI.

Verordnung wegen der Mahlmatten, von 1779.

Unterm 6 Junius 1753 ist von allen Canzeln im Lande bekant gemacht, daß ein jeder Müller, welcher sich einer Mahlmatte, die mit der Lippischen Rose hier nicht bezeichnet worden, bedienen würde, in 10 Goldfl. Strafe verfallen seyn solle. Da man nun mit Grunde vermuthet, daß diese nüzliche Verordnung nicht mehr algemein befolget wird: so haben Drost und Beamte auf dem Lande in den Mühlen dasigen Amts forderſamst eine Visitation vorzunehmen, die vorfindliche nichtgeeichte Mahlmatten wegnehmen und solche bis zum folgenden Gohgerichte nicht nur verwahren zu lassen, sondern auch die Müller, bei denen sie angetroffen worden, zur Wruge zu setzen, immittelst aber dieselbe dahin anzuweisen, sich solche Matten, die nach der bei hiesigem Amte befindlichen eingerichtet und unter Aufsicht des Amtmans Schliepsteins geeichet worden, sofort anzuschaffen. Detmold den 16 November 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXXVII.

Verordnung wegen Vergreifung Herrschaftlicher Gelder, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar schon in einer, am 26 März 1726 von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater erlassenen, Verordnung denen berechneten Bedienten das Vergreifen und Verbrauchen der Herrschaftlichen Gelder in ihren Nutzen bei Cassations- auch nach Befinden Leibes- und Lebensstrafe verboten worden; und auch Wir haben nach Antritt Unsrer Regierung zu dessen gewissern Abwendung und zu desto ordentlicheren Behandlung des Rechnungswesens bei Unsrer Rentkammer die Einsendung der auf die Special-Etats eingerichteten Quartal-Rechnungs-Extracte und jährliche Abnahme der Rechnungen von allen Unsern Haupt- und Unter-Rendanten einführen und beständig beachten lassen; dennoch aber damit noch nicht ganz abwenden können, daß nicht verschiedene derselben durch strafbares Vergreifen an Herschaftlichen Geldern in großem Bestand geblieben wären, und Unsre Cassen dabei ansehnlichen Verlust gelitten hätten.

Da Wir nun gegen ein solches, den beschwornen Pflichten eines jeden Rechnungsbedienten gerade zuwider laufendes, gewissenloses, Unsern Cassen zu sehr schädliches Verhalten künftig keine Nachsicht mehr haben wollen, noch sie zu haben, Ursache finden, da Wir jeden Unsrer Rechnungsbedienten, so wie die übrige, zureichend besolden; vielmehr entschlossen sind, künftig das Vergreifen an Herrschaftlichen Geldern auf das schärfste ahnden zu lassen: so wollen

Wir, weil die obige Verordnung weder die Fälle, noch die Strafe genau bestimmet, und die gemeinen Rechte dies auch nicht genug thun, hierdurch folgendes deshalb festsetzen und verordnen.

1) Sol allemal, wenn bei einer Cassenvisitation oder beim Rechnungs-Abschluß, wobei zugleich der Geld-Vorrath untersucht wird, ein geschehenes Vergreifen an Herrschaftlichen Geldern sich zeiget, und der Rendant dessen geständig oder überführet ist, derselbe, ohne dabei auf die Summe, ob sie geringe oder groß ist, oder darauf, ob sie wieder erstattet werden kann, oder nicht, zu sehen, sogleich seines Dienstes entsetzet werden; indem schon die niedrige Handlung des Vergreifens von ihm keine redliche Erfüllung seiner Pflichten mehr erwarten lässet. Und sol darüber, wenn nur die That gewis ist, auf keinerlei Art der Entschuldigung, als z. B. daß das Vergreifen in der Absicht der Wiederherstellung, daß es zu einem eigenen unvorhergesehenen, unabwendbar gewesenen Bedürfnis, u. s. w. geschehen seye, Rücksicht genommen werden, sondern blos die That des Vergreifens, wenn diese nur gewis ist, die Cassation, ohne weiteres rechtliches Verfahren darüber, zur Folge haben.

2) Wenn ein Rechnungsbedienter einen Bestand von 500 Rthl. und darüber so schuldig bleibet, daß die Casse darum ganz betrogen wird, so sol er, außer der Cassation, noch überdem auf seine ganze Lebenszeit zur Zuchthaus-Arbeit verurtheilet werden, und auch dagegen keine der bei Numer 1) erwehnten Entschuldigungen Plaz finden, jedoch zum Erkennen der lezten Strafe in rechtlicher Ordnung die Sache Unserm Criminal-Gericht übergeben werden.

3) Bliebe der Rendant so unter 500 Rthl. schuldig, so sol er für jede 100 Rthl. 5 Jahr lang auf die oben bestimte Art zur Zuchthaus-Arbeit condemniret; bliebe aber der unerstattete Bestand unter 100 Rthl., alsdann nicht weiter, als mit der Cassation und zeitigen verhältnismäßigen Gefängnis-Strafe verfahren werden.

4) Würde auch gleich der Bestand aus eigenen Mitteln, oder durch die für richtige Rechnungsführung gestelte Bürgschaft ganz getilget, so sol doch die That des Vergreifens, außer der Cassation, ebenfals noch mit Gefängnis, nach dem Verhältnis der vergriffenen Summe, bestrafet, und im lezten Fal, da der Bürge bezahlen müssen, diese Strafe geschärfet werden.

5) Sol alles, was hier vom Vergreifen Herrschaftlicher Gelder verordnet worden, eben so Statt haben, wenn es auch an andern, denen Rendanten, ihres Amts halber, anvertraueten Geldern, als z. B. an den Heuergeldern von ausgethanen Höfen, geschehen ist.

Gleichwie Wir nun

6) wollen und befehlen, daß in allen künftigen, dazu entstehenden Fällen hiernach ohne die geringste Nachsicht verfahren werde: also gebieten Wir auch, damit denenselben aufs möglichste vorgebeuget werde, Unsrer Rentkammer und übrigen Collegien, bei oder unter welchen Rendanten Rechnung führen und ablegen müssen, daß sie nicht allein diese jährlich, oder zur sonst instructionsmäßigen Zeit ohne Ausnahme abnehmen, sondern auch durch Casse-Visitationen und andere ordnungsmäßige Aufsicht die Rendanten im pflichtmäßigen Betragen zu erhalten suchen, und überdem nie ohne mit dem Empfang verhältnißmäßige Caution jemand zur Rechnungsführung zulassen sollen. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 30 November 1779.

Num. CCLXXXVIII.

Concurs-Ordnung von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Die Unbestimtheit der gemeinen Rechte veranlasset in den vorfallenden Concurs-Processen manche unnöthige Weitläuftigkeit und Verwirrung, wodurch, auch bei hinreichendem Vermögen, die Befriedigung der Gläubiger öfters viele Jahre aufgehalten wird.

Diesem abzuhelfen und die sonst aufgehende viele Kosten zu vermindern, haben Wir nach deswegen zuvorderst mit Unsern getreuen Landständen gehaltener Berathschlagung nöthig und dienlich gefunden, nachfolgende Concurs-Ordnung zu erlassen.

§. 1.

Veranlassung des Concurses, und wann darauf zu erkennen sey?

Die Erkennung eines Concurses hat nicht anders Statt, als wenn es gewis ist, daß jemandes Vermögen zu Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreichend ist.

Es muß also von Unsern Ober- und Stadtgerichten, ehe dieselbe auf die Eröfnung eines Concurses erkennen, hierüber genaue Untersuchung angestelt, und erst dann, wenn sich dabei findet, daß die Schulden das Vermögen übertreffen, und keine Mittel zur Rettung des Schuldners anwendbar sind, der Concurs eröfnet werden.

Diese Untersuchung sol jedoch auch dann noch geschehen, wenn gleich die Summe der ins Hypothekenbuch ingrossirten Schulden den Werth des Immobiliar-Vermögens erschöpfen, oder gar übersteigen,

oder

oder wenn einer Schulden halber entwichen wäre. Nur bedarf es alsdann derselben nicht, wenn

a) jemand verstirbt, und dessen Erben Schulden halber der Erbschaft entsagen. In diesem lezten Fal müssen aber die Erben 1) ein gesezmäßiges Inventarium verfertigen lassen, und solches 2) mit ihrer Erklärung binnen drei Monaten, von Zeit des Absterbens des Erblassers angerechnet, dem competenten Gericht übergeben, widrigenfals sie 3) nach Ablauf solcher Zeit für Erben geachtet, und gegen sie als solche erkant werden sol. Jedoch überlassen Wir dem competenten Gericht des Verstorbenen die Einschränkung oder Erweiterung des sub num. 2 festgesezten Termins, wenn besondere Umstände solche nothwendig machen solten.

b) Wenn keine Erben des Schuldners vorhanden sind, und das in diesem Fal vom Gericht verfertigte Inventarium zeiget, daß das Vermögen zu Bezahlung der bekanten oder sich meldenden Gläubiger nicht zureiche.

c) Wenn ein Schuldner selbst sein Unvermögen anzeiget, und sich zur Cessio bonorum erbietet. Da dieses leztere jedoch eine Rechtswohlthat ist, zu welcher nur diejenigen zugelassen werden können, die durch Unglüksfälle in Abfal ihrer Nahrung gekommen sind: so sol der, welcher um Zulassung dazu bittet, zugleich ein genaues Verzeichnis seines Vermögens und dessen Werths, wie auch der darauf haftenden Schulden übergeben, sich zu dessen eidlichen Bestärkung erbieten und Bescheinigungen der ihn betroffenen Unglüksfälle, wenn solche nicht bekant sind, anlegen. Findet der Richter diese hinreichend, oder sind die angezogene Unglüksfälle notorisch, so kan und sol der Schuldner zur eidlichen Bestärkung des übergebenen Verzeichnisses zugelassen, sodann zu dem beneficio cessionis bonorum verstattet, und darauf nach der weiter folgenden Vorschrift wie beim Concurs verfahren werden. Jedoch sol weder derjenige, dessen angegebene Unglüksfälle nicht bekant noch bescheiniget sind, noch der, welcher ein Moratorium erhalten, und nach dessen Ablauf auf diese Rechts-

wohlthat provociret, noch der, welcher von seinem Vermögen etwas auf die Seite gebracht, noch der, welcher schon einmal bonis cediret und darauf neue Schulden gemacht hat, zu dieser Rechtswohlthat zugelassen, sondern mit seinem Gesuch sogleich abgewiesen werden, und kann auch solche gegen diejenige keine Wirkung haben, in deren Verschreibung der Schuldner darauf entsagt hat. Wenn aber

d) eine solche Menge Schulden gegen jemand eingeklagt werden, woraus desselben Insolvenz wahrscheinlich zu vermuthen ist, oder wenn bei erkanten Executionen andere Gläubiger sich interveniendo melden, und wegen ihrer an dem Schuldner habenden Forderungen gegen die Volstrekkung der Execution protestiren, oder wenn die Gläubiger um Eröfnung des Concurses gegen jemand nachsuchen: so sol in allen diesen Fällen, wenn nicht mit Gewißheit das Unvermögen des Schuldners dargethan ist, der Richter zuvorderst den Schuldner zur Production eines genauen und auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Verzeichnisses seines Vermögens und dessen Wehrts, wie auch der darauf haftenden Schulden anhalten, solches in einem kurz anzusetzenden Termin in Gegenwart der dazu zu verabladenden bekanten Gläubiger und des Schuldners selbst untersuchen, und erst dann, wenn darin das Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichend befunden wird, und auch ein Vergleich zwischen den Gläubigern und dem Schuldner nicht getroffen werden kan, welchen zu bewirken vom Richter jedoch jederzeit mit Fleis versucht werden sol, auf die Eröfnung des Concurses erkennen.

§. 2.

Von dem Verhalten der Aemter bei obigen Fällen, in Ansehung der Amtssäßigen Güter.

Die Amtssäßige Güter sind

a) erbeigene, steuerbare und den gemeinen Lasten, wie alle Baurengüter, unterworfen, auch Uns und Unsern adelichen Landsassen und andern Privatpersonen mit gewissen Prästationen verhaftet.

b) Erbmeierstättisch, oder Erbzinsbar, und Erbpachtpflichtig, und

c) Meierstättisch oder Eigenbehörig.

Schon

Schon in Unsrer Hypothekenordnung vom 12 März 1771 §. 25 und folgg. ist dieser Güter wegen verordnet, daß den Besitzern der sub a und b benanten Güter nicht anders, als mit Vorwissen und Bewilligung des Amts, denen der sub c aber nicht anders, als mit Wissen und Einwilligung des Amts und Gutsherrn, Schulden auf ihre Güter zu machen, und Grundstükke zu verpfänden, erlaubt seyn sol.

Wenn also solches demohngeachtet geschiehet, so sol deshalb doch niemals ein Concurs erkant werden, sondern in solchen Fällen sollen die Schulden nur aus dem Erbgut, und zwar solchergestalt nach und nach beigetrieben werden, daß der Schuldner im Stande bleibe, sein Colonat zu verwalten.

Wenn aber auf ein dergleichen Gut so viele gesezmäßig qualificirte Schulden gemacht sind, daß der Schuldner die Zinsen zu bezahlen nicht mehr vermögend, und also die Eröfnung eines Concurses nöthig ist, oder wenn sonsten Gründe vorhanden, die eine Abmeierung erfordern: so haben die Aemter darüber zuforderst genaue Untersuchung anzustellen, im ersten Fal auch zwischen dem Schuldner und den bekanten Gläubigern einen Vergleich zu versuchen, und sodann, es mag dieser getroffen werden oder nicht, an Unsre Regierung mit Anschlus der Protocolle zum weitern Erkentnis zu berichten.

§. 3.

Was bei dem Erkentnis auf Eröfnung des Concurses weiter zu erkennen sey?

Bei dem Erkentnis auf die Eröfnung des Concurses, oder Zulassung zu dem beneficio cessionis bonorum, muß vom Richter zugleich erkant werden,

a) auf Erlassung einer Edictal-Citation an alle Gläubiger ad profitendum & liquidandum; wie denn von dem Tage an, da diese erkant wird, der Concursus formalis in allen Fällen seinen Anfang nehmen sol;

b) auf Inventarisirung und Versiegelung des sämtlichen Vermögens des Schuldners, und

c) auf Bestellung eines Curators und Contradictors, wenn nemlich der Concurs so ansehnlich und verwikkelt ist, daß solche erfordert wird, als welches Wir dem richterlichen Ermessen überlassen; jedoch bleibt hiebei den Gläubigern überhaupt, den Hauptgläubigern aber insbesondere die Befugnis bevor, in termino professionis gegen den ernanten Curator und Contradictor rechtserhebliche und bescheinigte Ursachen beizubringen, und ihn wegen solcher zu recusiren, auch einen andern vorzuschlagen, und sol alsdann das Gericht, wenn jene Ursachen gegründet, und gegen den in Vorschlag gebrachten nichts erhebliches einzuwenden ist, diesen erwählen und den ersten wieder entlassen.

Bei Unsern amtssäßigen Unterthanen, welche in Concurs gerathen, wird beider Amt gewöhnlich von den Aemtern mit beachtet, wobei Wir es denn auch ferner zu Ersparung der Kosten belassen, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn in einem besondern Fal die Weitläuftigkeit des Schuldenwesens, oder der besondere Vermögenszustand des amtssäßigen Schuldners die Bestellung eines Contradictors und Curators erfordert, davon Unsern Obergerichten berichtet und Verordnung darüber ausgewirket werden sol.

§. 4.

Was bei Erlassung der Edictal-Citation zu beachten?

In der zu erlassenden Edictal-Citation müssen sämtliche Gläubiger peremtorie und sub poena praeclusionis auf einen vom Richter anzusetzenden Termin ad profitendum & liquidandum und Producirung der über ihre Forderungen in Händen habenden Original-Documente verabladet werden.

Sind bei dem Concurs auswärtige Gläubiger interessiret, oder ist es ungewis und zweifelhaft, ob dergleichen vorhanden sind: so mus solcher Termin wenigstens auf 9 Wochen, nach Erlassung der Ladung, sonst aber, und wenn nur einländische Gläubiger vorhanden, auf 6 Wochen angesezt werden. Es ist auch im lezten Fal die Bekantmachung der Citation im Lippischen Intelligenzblat, dem

Wohn-

Wohnort des Schuldners und zwei benachbarten Oertern hinreichend. Im ersten Fal mus aber solche nicht allein an diesen Oertern, sondern auch in zweier oder dreier benachbarten Herren Landen publiciret und angeschlagen werden.

§. 5.

Von dem Verfahren bei der Inventarisirung und Versiegelung des Schuldners Vermögens.

Der zur Inventarisirung des Vermögens von Unsern Ober- und Stadtgerichten ernante Commissarius mus wenigstens drei Tage nach erhaltenem Commissorio, mit dem ernanten Curator, und das Amt, unter welchem der Schuldner sich befindet, in eben dieser Zeit, nach erkantem Concurs, sich nach dem Wohnort des Schuldners verfügen, daselbst diesen, dessen Ehefrau, Hausgenossen und Gesinde, in so weit leztere davon Kentnis haben können, zur Angabe des sämtlichen sowol Mo- als Immobilien-Vermögens und ausstehenden activorum anhalten, darüber ein ordentliches Inventarium, nach Maasgabe des sub num. 1 angelegten Formulars, errichten, dabei sich vom Schuldner sämtliche, über sein Activ- und Passivvermögen in Händen habende Documente nach einem darüber zu errichtenden Verzeichnis abliefern lassen, und hierauf den Schuldner und dessen Ehefrau oder die nachgelassene Erben derselben mit dem in der Anlage num. 2 vorgeschriebenen Eröfnungs-Eid belegen, auch des Schuldners Hausgenossen und Gesinde zu dessen Leistung alsdann anhalten, wenn gegründeter Verdacht vorhanden, daß von des Schuldners Vermögen etwas auf die Seite gebracht, und daß diese darum Wissenschaft haben.

Wenn dies alles geschehen, mus sämtliches Mobiliar-Vermögen, jedoch mit Ausnahme der täglichen Kleidungen und nothdürftigen Bette des Schuldners und seiner Familie, bis zum Verkauf versiegelt, das Immobiliarvermögen und dessen Verwaltung aber dem Curator oder einem besonders dazu zu bestellenden Verwalter bis dahin übertragen, und bei Landgütern besonders dafür gesorget wer-

den, daß das, was der Zeit nach zur wirthschaftlichen Behandlung derselben erforderlich, an sie gewendet werde. Nur darf dem Schuldner eine weitere Disposition darüber oder Verwarung des Mobiliarvermögens nicht gelassen werden.

§. 6.

Von der Bestellung und den Pflichten eines Curators und Contradictors.

Das Amt eines Curators und Contradictors kan zwar von einer Person besorget werden. Bei einem weitläuftigen Concurs ist es aber erforderlich, daß zu jedem Amt ein Man besonders bestellet werde; weshalb Wir denn, daß dieses alsdann geschehe, hiemit verordnen.

Die Bestellung des Curators sowol als des Contradictors muß gleich nach erkantem Concurs in einem deshalb kurz anzusetzenden Termin geschehen, und müssen in demselben beide vermittelst Handgelöbniß an Eidesstatt angeloben, daß sie die ihnen obliegende Pflichten getreulich erfüllen wollen.

Diese bestehen in Ansehung des Curators vorzüglich darin, daß er überhaupt der Gläubiger Bestes beachte; zu dem Ende

a) dafür sorge, daß das sämtliche Vermögen des Schuldners nach Vorschrift dieser Ordnung gehörig inventarisiret und in Sicherheit gebracht, auch der Schuldner mit allen den Seinigen, oder die es besitzen, aus den Gütern und Vermögen geschaft,

b) alle vorhandene Activa mit Arrest belegt und vom Contradictor in Ermangelung gütlicher Bezahlung gerichtlich beigetrieben,

c) die vorhandene Mo- und Immobilien nach der unten folgenden Vorschrift verkauft, oder wo dieses besonders wegen der leztern nicht thunlich, entweder verpachtet oder verwaltet, inzwischen aber gehörig erhalten, und

d) sowol die von dem verkauften als verpachteten oder verwalteten Vermögen zu entrichtende Gelder zu gehöriger Zeit bezahlt und von ihm, dem Curator, erhoben werden.

e) Muß der Curator alle Gelder einheben, davon aber ohne

An-

Anweisung und Genehmigung des Gerichts nichts auszahlen, widrigenfals selbst dafür haften; weshalb denn

f) derselbe schuldig ist, dieser Erhebung wegen Caution entweder durch Bürgen, oder wenn er angesessen ist, mittelst Einschreibung eines der Erhebung angemessenen Ertrags ins Hypothekenbuch, und Einlieferung eines gerichtlichen Scheins darüber, zu den Concursacten, zu bestellen. Endlich mus der Curator

g) von allen erhobenen Geldern binnen der in dieser Ordnung bestimten Zeit die Rechnung bei dem Gericht, wovon er bestelt ist, eingeben, und die überflüssige Gelder damit sogleich zum Deposito überliefern. Wenn aber

h) die Güter verpachtet oder administriret werden: so mus Curator über die von der Pacht oder aus der Verwaltung aufkommende Gelder jedesmal 14 Tage nach Ablauf eines Jahrs die Rechnung übergeben, und in dem zur Abnahme angesezten Termin den Ueberschus zugleich zum Deposito einliefern.

Die Pflichten des Curator Litis oder des Contradictors bestehen dagegen hauptsächlich in Besorgung aller gerichtlichen Handlungen, zu welchem Ende er denn den gemeinen Schuldner vertreten, dessen Rechte gegen die Gläubiger wahren, dieser Forderungen untersuchen, mit denselben nach der folgenden Vorschrift liquidiren, die Activa des Schuldners beitreiben, die Rechnungen des Curators prüfen, seine Erinnerungen dagegen einbringen, und überhaupt für das Beste der Gläubiger und der Concurs-Masse sorgen mus.

§. 7.

Von dem Verfahren nach errichtetem Inventarium in Ansehung des Mobiliar-Vermögens.

Nach geschehener Aufnahme des Inventariums mus dasselbe sofort von dem ernanten Commissarius, mit seinem Bericht, dem Gericht, bei welchem der Concurs anhängig, übergeben, und darauf von dem leztern jemand ohne weitern Anstand zum Verkauf der Mobilien ernant werden.

Ist

Ist aber der Concurs bei Unsern Aemtern anhängig, so sol bei diesem der Verkauf der auf einem Bauren-Gut vorhandenen Mobilien und des darauf befindlichen Hof-Inventariums bis nach geschehenem Verkauf des Guts selbst, oder bis deshalb nach der im folgenden 8ten §. ertheilten Vorschrift das Nöthige reguliret worden, wenn nicht die ersteren sehr beträchtlich sind, ausgesezt, dabei aber sogleich dafür gesorget werden, daß alles in gehörige Sicherheit gebracht werde.

Bei diesem Verkauf und dessen Bekantmachung sollen nun sowol Unsere Ober- als Stadtgerichte, und die von ihnen ernante Commissarien, so wie auch die Aemter sich genau nach Vorschrift Unsrer Distractions-Ordnung vom 22 April 1772 richten, und alles inventarisirte Mobiliar-Vermögen des Schuldners, jedoch mit Ausnahme dessen, was oben §. 5 bemerket ist, verkaufen, auch nur demjenigen, der bonis cediret hat, und zu dieser Rechtswohlthat zugelassen worden, wenn derselbe ein Handwerksman ist, das zur Erwerbung seiner Nahrung nötige Handwerkszeug lassen.

Vierzehn Tage nach geendigter Auction mus Curator die für die verkaufte Sachen gebotenen Gelder, mit einer genauen Berechnung derselben und Anschlus des vom ernanten Commissarius unterschriebenen Verkaufs-Protocols, dem Gericht, wovon er bestelt ist, bei 5 Gfl. Strafe einliefern, und dieses darauf solche ad depositum nehmen, einen Termin zur Abnahme der Rechnung, nach vorhero dem Contradictor, wenn ein solcher besonders bestelt ist, verstatteter Einsicht derselben, dazu diesen mit verabladen, und wenn sich alles richtig befindet, dem Curator darüber quitiren.

Und gleichwie der Curator niemanden bei der Auction ohne baare Bezahlung etwas verabfolgen lassen darf, so stehet ihm auch nicht frei, Auctions-Restanten in seiner Rechnung einzuführen, sondern wenn er dieser Ordnung zuwider jemanden ohne baare Bezahlung etwas verabfolget, so ist er verpflichtet, dafür einzustehen, und dieses also auch in Einnahme zu bringen. Bei Unsern Aemtern sol es

eben

eben so gehalten und 14 Tage nach geschehenem Verkauf der Mobilien die Gelder dafür ad depositum genommen, zugleich aber auch von ihnen, daß solches geschehen, mit Anschlus des Verkaufs-Protocols demnächst berichtet werden.

§. 8.

Von dem Verfahren mit den Immobilien.

Nach solchergestalt geschehenem oder respective ausgesetztem Verkauf der Mobilien ist der Verkauf, oder die Verpachtung, oder Verwaltung der Immobilien, nach deren Eigenschaften, jedoch wenn solche aus Baurengütern bestehen, nach Vorschrift des vorhergehenden §. und nach Maasgabe Unsrer Hypotheken-Ordnung, auch Unsers Edicts vom 1 Jun. 1779 zu erkennen, dazu bei Unsern Obergerichten ein Commissarius zu bestellen, und dabei Unsrer schon im vorigen §. angezogenen Distractions-Ordnung gemäs zu verfahren. Die gebotene Kaufgelder mus der Curator binnen der bei dem Verkauf bestimten Zeit erheben, und wenn solches geschehen, 14 Tage darnach dieselbe mit seiner Rechnung einliefern. Wenn jedoch in den zum Verkauf angesezten Distractions-Ordnungsmäßigen Terminen sich entweder gar keine Käufer, oder nur solche finden sollten, die keine 2 Drittel oder gar nicht einmal die Hälfte des Taxatums auf die Immobilia böten: so sol den Gläubigern frei stehen, revisionem taxae nebst noch einem dritten Termin zum öffentlichen Verkauf nachzusuchen. Fals dieses aber nicht geschiehet, oder auch in diesem dritten Termin sich keine Käufer einfinden, oder nur die Hälfte des Taxatums bieten, so sollen alsdann die Güter entweder für 2 Drittel des Taxatums den Creditoren adjudicirt, und diesen pro rata debiti nach der Classificationsurtel zugetheilet, oder gleich den Lehn- und Fideicommis-Gütern, die nicht verkauft werden können, meistbietend öffentlich verpachtet, die Pachtgelder vom Curator erhoben, und jährlich, nach Abzug der auf den Gütern haftenden Lasten, vom Gericht an die Gläubiger nach der Ordnung vertheilt, oder wenn auch dieses nicht thunlich seyn solte, administriret, und darüber jährlich

lich vom Curator Rechnung abgelegt werden, und hat das Gericht, bei welchem der Concurs anhängig, hierüber jedesmal zuforderst die Creditoren in einem deshalb anzusetzenden Termin zu vernehmen, und wenn sich dieselbe nicht unter einander wegen der Wahl eines dieser Mittel vergleichen können, ex officio darüber zu erkennen.

§. 9.

Wie in dem ad profitendum & liquidandum angesezten Termin und demnächst bis zur Beschließung verfahren werden solle.

Zu dem ad profitendum & liquidandum angesetzten Termin müssen sowol der Contradictor, als der Schuldner selbst, wenn derselbe noch am Leben, sonst aber dessen Erben verabladet, und daß lezteres geschehe, mus vom Contradictor zeitig nachgesucht werden.

In diesem Termin müssen alle Gläubiger, denen auch jedesmal die aufgenommene Inventaria von des Schuldners Vermögen vorzulegen sind, ihre sämtliche Forderungen angeben, darüber die Originaldocumente beibringen, wenn die Forderung aus einer Waarenrechnung herrühret, das Kaufmansbuch produciren, und da, wo eine legitimatio ad causam erforderlich, solche berichtigen.

Der Schuldner und der zu desselben Concurs bestelte Contradictor mus hierauf sogleich in termino die Schuld entweder anerkennen, oder wenn gegründete Einwendungen dagegen vorhanden, solche ad protocollum beibringen; wes Endes dann derselbe vor dem Termin sich genau nach den Schulden erkundigen, darüber die vorhandene Nachrichten und Documente nachsehen, und darüber mit dem Schuldner oder dessen Erben conferiren muß.

Die Gläubiger müssen sodann, wenn gegen ihre Forderungen Einreden beigebracht sind, solche sofort ebenfals replicando beantworten, und der Contradictor mus darauf dupliciren, welchemnächst vom Richter die Güte versucht, und wenn solche nicht statt findet, entweder auf Beweis erkant, oder, wenn es dessen nicht bedarf, die Sache zur Classificationsurtel ausgesezt und darin was Rechtens erkant werden sol.

Wenn

Wenn aber wegen Menge der Gläubiger dieselbe in einem Tage ihre Forderungen nicht alle angeben könten, so müssen die folgende Tage dazu genommen werden.

Im Fal jedoch die Weitläuftigkeit oder Verwirrung der Sache es nicht möglich machte, daß der Schuldner oder Contradictor seine, gegen eines Gläubigers Forderung habende Einreden, oder ein Gläubiger seine Antwort darauf replicando sogleich in termino beibringen könte: so sol dazu auf gehörige Anzeige ein anderer Terminus angesezt und darin nach obiger Vorschrift ad protocollum verfahren werden.

Wenn nun hierauf auf Beweis erkant, oder solcher freiwillig von einem Theil angetreten wird: so sol hiezu eine 14tägige Frist verstattet, und binnen solcher dem Beweis führenden Theil, seinen Beweis schriftlich zu übergeben, erlaubt seyn. Dieser sol sodann dem Gegentheil communiciret, und fals derselbe durch Eideszuschiebung angetreten ist, ein Termin zu dessen Annahme oder Zurükschiebung und Abschwörung angesezt werden. Fals aber der Beweis durch weitläuftige Documente oder Zeugen geführet wird: so mus im ersten Fal dem Gegentheil eine hinlängliche Frist dagegen zu excipiren verstattet, nach deren Einbringung aber kein weiterer Schriftwechsel zugelassen, sondern ein Termin zur Beschließung beiden Theilen angesezt werden.

Im zweiten Fal hingegen mus, nach vorhergehender Communication der Beweisartikel ad dandum interrogatoria, ein Termin zu Abhörung der Zeugen angesezt, dabei zugleich dem Gegner eine Frist zu Führung des Gegenbeweises bestimt, und nach Ablauf derselben vom Secretarius sofort acta vorgelegt, und vom Richter auf die Eröfnung und Communication des Zeugenverhörs erkant, auch wenn die Aussagen der Zeugen nicht gar zu weitläuftig, ein Termin, um aus den Zeugenroteln zu deduciren, angesezt werden. In demselben sol sodann vom Producenten zuerst das Nöthige ad protocollum beigebracht, darauf vom Producten geantwortet, und hiernach von bei-

den Theilen submittiret werden. Sind aber die Aussagen der Zeugen so weitläuftig, und ist die Sache von solcher Wichtigkeit, daß von Mund aus in die Feder zu deduciren, nicht ohne große Beschwerde geschehen kan: so mus bei der Communication des Zeugenrotels dem Producenten eine Präjudicialfrist, die ohne Bescheinigung hinlänglicher Ursachen nicht prorogiret werden darf, zu Beibringung einer schriftlichen Ausführung aus der Zeugen Aussagen angesezt, nach deren Beibringung solche dem Producten zur Gegendeduction binnen einer gleichen Präjudicialfrist communiciret, und hiernächst so, wie beim Beweis durch Documente verordnet worden, verfahren werden.

Uebrigens sol über eines jeden Gläubigers Forderung ein besonders Protocol mit einer besondern Rubrik formiret, auch das, was dieser Ordnung gemäs schriftlich verhandelt wird, zu denselben gelegt, und so über eine jede Forderung ein besonderer Actenfascikel mit gehöriger Designation gehalten werden.

§. 10.

Und da auch öfters von den Schuldnern bei Entstehung eines Concurses über ihr Vermögen auf das beneficium competentiae provociret wird, so belassen wir zwar deshalb es bei Vorschrift der gemeinen Rechte, und bewilligen, daß dasselbe denjenigen zugesprochen werde, welchen von diesen solches bewilliget ist: Wir wollen jedoch, daß diese Wolthat nur denen zu Theil werden solle, welche durch erwiesene oder bekante Unglüksfälle, oder sonst wider ihr Verschulden in Concurs gerahten sind, und daß hingegen alle die davon gänzlich ausgeschlossen werden, welche durch ein prächtiges Leben, Verschwendung, Faulheit, Nachläßigkeit, oder durch unvorsichtige Handlungen und Wagen, oder sonst durch ihre eigene Schuld in dieses Unglük gerahten sind, auch daß bei Edelleuten, Doctoren, Geistlichen und andern angesehenen Personen hierauf gesehen, und diese also nicht blos ob qualitatem personae zu dieser Rechtswolthat zugelassen werden sollen.

Außer-

Außerdem aber sol auch ferner den Schuldnern dies beneficium nicht bewilliget werden, wenn

a) der Gläubiger in solchem Fal selbst nichts zu leben behält, oder

b) der Schuldner des Gläubigers Eigenthum besizt und zu dessen Herausgabe verurtheilt worden, oder

c) der Schuldner dieser Wolthat entsagt hat, oder endlich

d) sich durch seiner Hände Arbeit oder mit seiner Profession ernähren kann.

Nur erst dann, wenn alle diese Umstände nicht vorhanden sind, kan dem dazu sich qualificirten Schuldner, nach vorhergegangener genauen Untersuchung, eine Competenz zuerkant werden, jedoch sol niemanden, welcher in dignitate constituiret ist, wöchentlich über einen Rthl. und wenn er eine große Familie zu ernähren hat, über zwei Rthl., andern vom geringern Stande aber niemals über 4 bis 8 ggr. wöchentlich zugebilliget werden, wobei aber überdem noch auf die Qualität der Güter, und ob viele onera realia darauf haften, wie auch auf den Zustand des Gläubigers, ob derselbe schlecht begütert u. s. w. Rüksicht genommen, und wenn die Gläubiger über das Quantum sich nicht vereinigen können, solches vom Gericht nach obigen Umständen bestimt werden mus.

Zu Hebung dieser Competenz sol sodann beim Verkauf des sämtlichen Vermögens des Schuldners ein gewisses zinsbares Capital ausgesezt, und solches ex massa concursus noch vor der Vertheilung genommen, bei dem Rükfal aber zu Befriedigung der folgenden unbefriedigt gebliebenen Gläubiger, ihrer Ordnung nach, angewendet werden. Bei Lehn- Fideicommiß- und allen dergleichen Gütern, die nicht verkauft werden können, sol hingegen die jährlich zuerkante Competenz aus der Pacht oder Administration der Güter entrichtet werden. Indessen sol der Schuldner jedesmal und ehe er zum Genus der Competenz gelassen wird, sich vermittelst eines körperlichen Eides verbinden, daß er, wenn er ad meliorem fortunam gelangen solte, die

genossene Competenz an seine unbefriedigt gebliebenen Gläubiger mit den Zinsen zurükzahlen wolle.

§. 11.

Von Abfassung der Prioritäts- und Classificationsurtel nach geendigtem Verfahren.

Nach solchergestalt geschlossenem Verfahren mus ohne Zeitverlust die Prioritäts- und Classificationsurtel abgefasset und publiciret werden. Zu welchem Ende denn die Aemter sogleich nach geendigter Profession und Liquidation die Protocolle davon an das Obergericht, von welchem der Concurs erkant ist, einsenden, dieses die Classificationsurtel entwerfen, und solche dem Amte zur Publication zusenden sol. In der Classificationsurtel müssen zuerst

a) alle diejenigen Gläubiger, welche sich nicht gemeldet und ihre Forderungen angegeben haben, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stilschweigen auferlegt werden.

Sodann aber sollen

b) die Gläubiger, nach Abzug der auf den Concurs verwandten Kosten, nach Maasgabe der folgenden Vorschrift classificiret werden.

Und ob zwar es sonst Rechtens ist, daß die Zinsen in eben der Ordnung, wie die Capitalien, geordnet und bezahlet werden: so sol es doch in Ansehung derselben bei Unserm Edict vom 17 März 1767 verbleiben, daß solche nemlich nur von den leztern sechs Jahren vor dem entstandenen Concurs zugleich mit den Capitalien classificiret und abgetragen, die vor- und nachherige aber, bis diese sämtlich nebst erwehnten Zinsen abgetragen, ausgesezt, und alsdann nach Erstigkeit der Capitalien classificiret und bezahlet werden sollen.

c) Was die auf den Concurs verwante Kosten, wozu auch das Salarium und Deservit des Curators und Contradictors gehöret, betrift: so muß der Richter bei Abfassung der Classificationsurtel prüfen, ob die Concursmasse zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger hinreiche, als in welchem Fal, daß die Kosten von der ganzen Masse abzunehmen; im widrigen Fal aber, und wenn das Vermö-

gen

gen zur Bezahlung aller Gläubiger nicht hinreichet, daß jedem derselben, der Bezahlung erhält, solche pro rato abzuziehen sind, zu erkennen ist. Und da

d) bei einem Concurs sich verschiedene Arten Gläubiger finden, welche ihre Befriedigung fordern, als

1. solche, welche jure dominii etwas zurük verlangen,

2. solche, welche beneficio separationis befriediget zu werden suchen, und endlich

3. bloße Gläubiger: so verordnen Wir, daß solche gehörig abgesondert und derselben wegen nach folgender Vorschrift erkant werden sol.

§. 12.

Von den Gläubigern, die ihre Sachen jure dominii zurükfordern, und welche diese sind?

Diejenige, welche ihre Sachen, sowol bewegliche, als unbewegliche, als ihr Eigenthum zurükfordern und dieses gehörig beweisen können, gehören nicht zu der Zahl der eigentlichen Gläubiger, dürfen auch nicht mit denselben in den Concurs gezogen werden, sondern gehen allen Gläubigern vor, und mus die Verabfolgung ihrer Sachen gleich Anfangs der Prioritätsurtel, wenn solche nicht vorher schon verordnet ist, erkant werden

Zu der Anzahl dieser Gläubiger gehören nur

1. der mit ihrem Eheman nicht in Gemeinschaft der Güter lebenden Ehefrau Dotal- und Paraphernalstükke, auch Receptitia, wenn solche noch wirklich vorhanden sind.

2. Wenn aber einem Eheman der Frauen Gut mit dem Beding gegeben worden, davon ein unbewegliches Stük anzukaufen, und dieses auch wirklich geschehen ist: so kann die Frau solches nicht anders als ihr Eigenthum zurükfordern, als wenn ins Hypothekenbuch eingeschrieben ist, daß dieses Stük mit der Frauen Geld angekauft worden.

3. Die wirklich vorhandene Sachen der Kinder, welche sie von ihrer Mutter ererbet, wie auch das, was zu derselben peculio castren-

strenſi, quaſi caſtrenſi und adventitio gehöret, in ſo weit ſolches vorhanden iſt.

4) Das, was den Kindern bei einer Wiederverheiratung eines ihrer Eltern zugetheilet iſt, wenn ſolches im Hypothekenbuch eingetragen iſt.

5. Grundſtükke, welche dem Schuldner zwar verkauft, woran aber das Eigenthum bis zur völligen Bezahlung reſerviret, und ins Hypothekenbuch eingetragen iſt, wenn der Verkäufer das Geld, was er darauf empfangen, ad maſſam concurſus wieder heraus giebt, widrigenfals das Grundſtük zu verkaufen, das fehlende Kaufgeld dem Verkäufer zu bezahlen und das übrige ad maſſam concurſus zu nehmen iſt.

6. Güter, die mit einem Fideicommiß belegt, und ins Hypothekenbuch eingeſchrieben ſind.

7. Alles dem Schuldner anvertrauete Gut, z. B. Waaren, welche dem Schuldner nicht geborget, ſondern zum Verkauf gegeben ſind; imgleichen das commodatum, precarium und Pfand, jedoch mus der Eigenthümer des leztern das darauf vorgeſchoſſen erhaltene Geld ſamt Landüblichen Zinſen erlegen, widrigenfals das Pfand zu verkaufen, und das, was über das vorgeſchoſſene Capital und Zinſen daraus gelöſet wird, dem Eigenthümer zurük zu geben iſt.

8) Alle verpachtete oder durch einen, das dominium nicht übertragenden Contract, dem Schuldner anvertrauete Sachen u. d. g. m.

§. 13.

Von den ex beneficio ſeparationis ihre Befriedigung verlangenden Gläubigern.

Wenn jemand eines Verſchuldeten Erbſchaft antrit, ſo können die Gläubiger des Erblaſſers verlangen, daß deſſelben Vermögen von dem des Erben abgeſondert, und ſie vor den Gläubigern des leztern aus ſolchen befriediget werden.

Dieſes beneficium ſeparationis können alle Gläubiger ohne Unterſcheid, ſie ſeyen Hypothecarii oder Chirographarii, nachſuchen; je-

jedoch mus diese Nachsuchung binnen fünf Jahren nach angetretener Erbschaft geschehen.

Es hat dieselbe also nicht weiter statt:

a) Wenn diese Zeit abgelaufen.

b) Wenn die Erbschaft schon verkauft.

c) Wenn dieselbe mit den eigenen Sachen des Erben so vermischt ist, daß eine Absonderung nicht weiter möglich

d) Wenn die Gläubiger des Erblassers den Erben für ihren Schuldner entweder ausdrüklich oder stillschweigend anerkant, und

e) der Erbe auf das ererbte Vermögen Schulden gemacht solches dafür verpfändet, und die Verpfändung ins Hypothekenbuch hat eintragen lassen, und behalten diese ingrossirte Gläubiger jederzeit einen Vorzug vor allen und auch den Gläubigern des Erblassers, wenn dieselbe nemlich keine ingrossirte Hypothek von diesen haben.

Wo sich diese Umstände nicht finden, mus der Richter das Suchen dem Gläubiger bewilligen, zu dem Ende mus über das Vermögen des Erblassers ein besonders Inventarium errichtet, die Gläubiger desselben von denen — des Erben abgesondert, und hiernächst hierüber ein besonderer Concursproces nach Vorschrift dieser Ordnung errichtet werden.

§. 14.

Von den Classen, in welche die gewöhnliche Gläubiger zu classificiren sind.

Die übrige gewöhnliche Gläubigere werden in fünf Classen, und zwar folgendermaßen classificiret:

Erste Classe.

In die erste Classe werden diejenigen gesezt, welche ein singulare jus praelationis haben, und zwar in folgender Ordnung:

1) Alle die, welche zum Besten des Concurses etwas aufgewendet, vorgeschossen und gearbeitet haben.

Hiezu gehören alle Gerichtskosten, das Salarium und Deservit des Curators und Contradictors, Tagelöhner und Akkerleute, welche während des Concurses zum Besten desselben gearbeitet haben, und

überhaupt alles, was zur Erhaltung und Bestellung der Güter, Häuser oder Grundstükke während des Concurses angewendet worden.

2) Die nothdürftige Begräbnis- und Leichenkosten des verstorbenen Schuldners, dessen Frauen und Kinder, welche nach eines jeden Stand der Curator und Contradictor in Vorschlag bringen, und das Gericht bestimmen mus.

3) Rükständiges und laufendes Liedlohn, und gehöret dazu alles dasjenige, welches denen, die in des Schuldners Brod sich wirklich befunden haben, oder befinden, als Präceptoren, Schreibern, Kammerdienern, Kammerjungfern, Bedienten, Knechten, Mägden, Gesellen u. s. w. an Lohn oder Gehalt versprochen ist, oder ihnen, des Landes Gewohnheit nach, gebühret: jedoch erstrekt sich dies Vorzugsrecht nur auf das rükständige Lohn von den nächsten drei Jahren, und verlieren die, welche solches länger nachstehen lassen und auch nicht einklagen, dieses Privilegium, und gehören in die vierte Classe.

4) Dasjenige, was Aerzte, Wundärzte und Apotheker an Arztlohn und für Arzeneien von den nächsten zwei Jahren an den Schuldner oder dessen Frau und Kinder zu fordern haben, jedoch erlöschet dieses Vorzugsrecht, wenn die Schuld über zwei Jahre nachstehen geblieben, und gehöret sodann in die vierte Classe.

5) Die rükständige und laufende Contribution, nebst allen übrigen, zu Bestreitung der Regierungslasten bestimmten Domanial- und Cameralgefällen, sie mögen aus einem gutsherrlichen oder anderem Recht des Landesherrn herfließen, und zwar sämtlich mit einem gleichen Vorzugsrecht; bei einem Colonat aber, dessen Elocation in Gemäsheit der Verordnung vom 1 Junius d. J. noch fortdauret, und dessen Einkünfte zu beider Abtrag nicht hinreichen, dergestalt, daß die Contributions- und Dominialgefälle pro rata abgetragen werden, wie solches auch schon durch das Rescript vom 19 November 1776 verordnet ist.

6) Die den Predigern, Küstern und Schulbedienten zu ihrem Unterhalt vermachte stehende Abgaben, als Opfer u. s. w.

7)

7) Die privatgutsherrliche Leibeigenthums-Erb-Zins-Pacht- und Zehntgefälle, sie mögen weltlichen oder Kirchen auch andern piis corporibus und geistlichen Bedienten als solchen gehören, also zu gleichem Recht, wenn die Concursmasse oder die Einkünfte eines Guts zu völliger Befriedigung aller nicht hinreichet, jedoch sol das unter diesen Num. 5. 6. 7 bewilligte Vorzugsrecht sich nicht weiter, als auf die Rükstände von den nächsten zwei Jahren erstrekken, und die, welche solche länger nachstehen lassen, damit in die vierte Classe verwiesen werden, sie könten dann erweisen, daß sie solche zeitig genug eingeklagt, aber keine gerichtliche Hülfe erlangen können.

8) Diejenige, welche dem Schuldner Saatkorn, Leinsaamen und das bedürftige Brodkorn geliehen, verkauft, oder das dazu nöthige Geld ihm vorgeschossen, und darüber einen Schein vom Amt, worunter der Schuldner steht, erhalten haben; wenn dieser Vorschuß in dem nemlichen Jahr geschehen, wovon die Contribution, Landes- und gutsherrliche Gefälle rükständig sind: wenn diese aber aus vorherigen Zeiten zurükstehen, so gebüret diesem Vorschus ein Vorzug vor solchen, und mus alsdann derselbe vor den sub num. 4.5.6 bemerkten ältern Gefällen classificiret werden: fals jedoch der Gläubiger seinem Schuldner freiwillig bis ins folgende Jahr und länger Anstand zu Bezahlung dieses Vorschusses giebt, so verliert er dies sein Vorzugsrecht ganz, und gehöret in die vierte Classe, alles nach Maasgabe Unsrer Landesherrlichen Verordnung vom 12 März 1771.

Endlich gehören

9) alle diejenige, welche zu Berichtigung der Landesherrlichen, gutsherrlichen und anderer öffentlichen Abgaben, denen ein Vorzugsrecht gebüret, jemanden in den lezten Jahren Geld vorgeschossen, in die Stelle, wohin solche Rükstände selbst gehören, jedoch nur alsdann, wenn sie jura cessa darüber erhalten, und solche beibringen können.

Wenn die Masse zu Befriedigung aller hier bemerkten Schulden nicht zureicht, so werden solche nach der angeführten Ordnung bezahlt.

Zweite Classe.

Nach den gemeinen Rechten gehören zwar zur zweiten Classe nur allein diejenige, welche ein vorzügliches Pfandrecht durch die Gesetze erlangt haben; da aber durch Einräumung dieses Vorzugs die gerichtlich ingrossirte Pfandgläubiger alle Sicherheit wegen ihrer ins Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen verlieren, folglich dadurch der Endzwek der eingeführten Hypothekenbücher ganz aufgehoben werden würde: so verordnen Wir hierdurch, daß in dieser Classe

I. alle diejenigen, welche ihre Forderungen in die Hypothekenbücher haben eintragen lassen, und zwar nach Ordnung der Zeit, nach welcher sie eingetragen sind, classificiret, diese also vor allen dominiis servatis, Brautschätzen, Erb- und Pupillengeldern, Schichttheilen der Kinder u. d. g. m. wann solche nicht ins Hypothekenbuch eingetragen sind, und vor allen in der ersten Classe nicht eingeführten Schulden ein Vorzug gegeben werden sol.

Wann diese befriediget; so sollen allererst

II. diejenige, welchen von den Gesetzen ein vorzügliches Pfandrecht gegeben ist, solches aber nicht in die Hypothekenbücher haben eintragen lassen, widrigenfals sie damit den übrigen ingrossirten Gläubigern gleich gehalten werden, collociret werden. Diese nun sind

1) diejenige, welche zum Studiren, Erlangung einer Bedienung, Würde, Canonicat ꝛc Geld vorgeschossen, und sich darüber eine Hypothek haben bestellen lassen.

2) Die mit ihrem Eheman nicht in Gemeinschaft der Güter lebende Ehefrau und deren Erben, jedoch nur in absteigender Linie, wegen ihres erweislich eingebrachten Brautschatzes, oder wegen des, ihr dagegen verschriebenen Leibgedings, nach der Zeit des Einbringens und zwar vor allen vorhero nicht benanten Gläubigern.

Jedoch verlieren dieses Vorzugsrecht diejenigen Frauens, welche

a) mit ihrem Man Kaufmanschaft oder Wirthschaft in Compagnie getrieben, und demselben also nicht blos zu Hand gegangen, oder geholfen haben.

b)

b) Die, welche sich für die Schulden ihres Mannes auf eine rechtsverbindliche Art verbürget, jedoch nur auf die Summe, wofür solche Bürgschaft eingelegt, und

c) die, welche durch schlechte Haushaltung das Vermögen des Mannes mit durchbringen helfen, oder zu dessen Verschwendung mit gewirket haben.

3) a) Die Kinder, mit dem nicht ingrossirten Schichttheil und dem Wehrt anderer nicht mehr vorhandenen eigenthümlichen Güter.

b) Diejenige Policeiordnungsmäßige Brautschätze, welche eines in Concurs geratenen contribuablen Amtsunterthanen Geschwister zu fordern haben, nebst denen, welche von den Zeiten desselben Vorgängers rükständig geblieben sind, und diejenige, welche den Kindern eines nicht durch eigenes Verschulden, sondern durch Unglüksfälle in Concurs gerathenen Colonus gebühren. Hingegen erhalten die Kinder desjenigen, welcher durch sein Betragen selbst seinen Verfal veranlaßt hat, nicht ehender einen Brautschaz, bis alle Gläubiger befriediget sind.

4) Erbegelder, welche der Schuldner seinen Miterben aus gemeiner Erbschaft herauszugeben verbunden ist; jedoch nur alsdann, wenn solche durch eine Novation nicht verändert sind.

5) Diejenigen Gelder, welche von Unmündigen oder piis corporibus dem Schuldner zu Ankaufung von Gütern vorgeschossen und dazu wirklich verwandt sind.

6) Der Fiscus in Ansehung dessen, was ein Rechnungsführer aus den geführten Rechnungen schuldig geblieben ist.

7) Diejenigen Gelder, die zu Erkaufung eines Hauses oder Guts oder Ausbesserung desselben dem Schuldner ausdrüklich geliehen sind, jedoch nur dann, wenn der Gläubiger sich darauf ein Unterpfand hat bestellen lassen.

8) Diejenige Kaufgelder, weshalb jemand sich das Eigenthum an der verkauften Sache vorbehalten, solches aber nicht ins Hypothekenbuch hat einschreiben lassen.

9) Das, was der Fiscus aus einem Contract an den Schuldner zu fordern hat, jedoch nur in Ansehung der Güter, welche vom Schuldner nach dem Contract erworben sind, und gehöret der Fiscus, wegen der vorher erworbenen Güter, in die folgende Classe.

Alle diese Gläubiger folgen nach Ordnung der Zeit, und gehet der ältere dem jüngern vor.

Dritte Classe.

In diese Classe gehören alle diejenigen, welche sich entweder ein ausdrükliches außergerichtliches Unterpfand haben bestellen lassen, worunter auch die zu zählen sind, die ihr Unterpfand von einem incompetenten Richter, oder vor Notarien und Zeugen haben bestätigen lassen, oder denen von den Gesetzen ein stillschweigendes Unterpfand beigelegt ist, z. B. die Eheweiber in Ansehung der Paraphernalien, und dergl. m.

Die Gläubiger von beiden Arten werden ohne allen Unterscheid blos nach Ordnung der Zeit classificiret.

Vierte Classe.

In die vierte Classe gehören diejenige, welche ohne Hypothek personaliter privilegiret sind, oder sonst ein Vorrecht vor den bloßen Chirographariis haben. Diese sind,

1) welche dem Schuldner etwas in Verwahrung gegeben, oder zum Gebrauch geliehen haben, wann solches nicht mehr vorhanden ist.

2) Städte, Gemeinden und Kirchen oder andere pia corpora, welche dem Schuldner Geld geliehen, oder aus einem Contracte etwas an denselben zu fordern haben.

3) Die, welche zu Erkaufung oder Verbesserung eines Hauses oder Guts Geld geliehen, jedoch sich keine Hypothek darauf haben bestellen lassen.

4) Die sub num. 5. 6. 7 der ersten Classe bemerkte Gefälle, in so fern solche über zwei Jahre rükständig sind.

5) Die, welche dem Schuldner Saat, Brodkorn und Leinsaa-

saamen verkauft, oder das Geld dazu geliehen, in so weit kein Amtsschein darüber erhalten, oder zu Bezahlung vom Gläubiger freiwillig Anstand gegeben ist. Siehe erste Classe N. 7.

6) Das von mehr als den lezten drei Jahren rükständige Liedlohn. Siehe erste Classe N. 3.

7) Die, welche einem Colonus oder Besitzer eines Landguts zum Akkerbau, Ankauf oder Verbesserung einiger zum Inventarium erforderlichen Stükke, oder sonsten zum Nutzen des Colonats Geld oder sonst etwas vorgeschossen oder geliehen haben, und gehören auch hiezu diejenigen, welche rükständiges Akker- und Pfluglohn zu fordern haben, nebst den Tagelöhnern und Handwerkern wegen des rükständigen Lohns.

8) Die, welchen in einem Contract oder Testament Aliments vermacht sind, weshalb ihnen jedoch kein gewisses Grundstük, woraus solche zu nehmen, bestimt ist, indem in diesem Fal ihnen deshalb ein stilschweigendes Unterpfand gebüret, und sie also dann in der dritten Classe classificiret werden müssen.

9) Aerzte, Chirurgi und Apothekers wegen Arztlohns und Arzeneien, welche ihnen der Schuldner von sich, seiner Frau und Kindern von mehr als zwei Jahren schuldig geblieben; desgleichen Advocaten, Notarien u. s. w. wegen rükständiger Gebüren und Deservits.

10) Eine Braut mit den, vor der Hochzeit ihrem Bräutigam gegebenen Geldern, wenn sie sich deshalb keine Hypothek hat bestellen lassen.

11) Kost- und Tischgelder.

12) Die, welche dem Schuldner Geld ohne Zinsen vorgeschossen haben.

Alle diese Gläubiger werden ohne Unterscheid der Zeit classificiret, und müssen, wenn des Schuldners Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, von dem, was nach Bezahlung der in vorstehenden Classen benanten Schulden übrig bleibt, sich pro rata in den Ueberschus theilen.

Fünfte

Fünfte Classe.

In der fünften Classe folgen endlich die chirographarii simplices, welche weder ein jus reale, noch sonst ein privilegium personale haben, z. B.

Kramwaaren und Buchschulden, Forderungen, welche aus einer bloßen mit keiner Hypothek versehenen Handschrift herrühren, oder die darüber sich gar keine Handschrift haben geben lassen, wenn sie die Richtigkeit derselben beweisen können, wie auch der Deponens, welcher von dem Deposito sich Zinsen hat stipuliren lassen, oder solche genommen hat, nicht weniger die Strafgelder, welche der Schuldner schuldig geblieben u. s. w.

Die Schulden dieser Classe werden, so wie die, in der vorhergehenden, ohne Unterscheid pro rata des nach Befriedigung der vorstehenden Gläubiger übrig seyenden Vermögens abgetragen.

§. 15.

Von Eröfnung der Prioritätsurtel und dem Verfahren, wenn ein oder der andere Theil sich dadurch beschweret zu seyn glaubet.

Die nach vorstehender Vorschrift abgefaßte Prioritätsurtel, mus, ohne daß darum nachgesucht wird, publiciret, und dazu mit Verabladung des Curators und Contradictors, wie auch der sämtlichen Gläubiger ein Termin angesetzet werden.

Findet sich nun ein oder der andere Theil durch die Urtel beschweret; so stehet ihm frei, dagegen entweder sogleich, oder binnen 10 Tagen, der Ordnung gemäs, die gewöhnliche Rechtsmittel einzuwenden.

Damit jedoch hierdurch die Absicht und der Endzwek dieser Unserer Verordnung nicht vereitelt, und die Endigung des Concurses zu lange verschoben werde: so sollen bei eingewandten suspensiv Rechtsmitteln die Beschwerden binnen 4 Wochen vom Tage der Eröfnung der Urtel angerechnet, justificiret, und die Justificationsschrift binnen dieser Zeit eingegeben, widrigenfals aber die Urtel für Rechtskräftig erkläret, und keine weitere Rechtsmittel dagegen verstattet werden.

Die

Die eingegebene Justificationsschrift sol darauf dem Contradictor, oder demjenigen Gläubiger, gegen welche sie gerichtet, wenn die darin angeführte Beschwerden so qualificiret, daß der anmaßlich beschwerte Theil zugelassen werden kan, communiciret, dabei zugleich die Summe der zu erlegenden Succumbenzgelder bestimt und ein Termin zu deren Erlegung und zugleich zu Beibringung der Exceptionen, entweder mündlich zu Protocol, oder wenn dazu die Sache zu weitläuftig, zu Producirung der Exceptionsschrift angesezt werden.

Bleibt in diesem Termin der querulirende Theil mit Erlegung der Succumbenzgelder zurük, oder kan wegen deren Nichtbeibringung keine gesezmäßige und sogleich bescheinigte Ursachen anführen, so sol sofort auf die Rechtskraft der Urtel erkant, und die eingewandte Rechtsmittel sollen für erloschen erkläret werden.

Werden aber vom Querulant solche Ursachen beygebracht und bescheinigt, die eine gesezmäßige Verhinderung abgeben: so sol zwar auf seine Kosten ein anderer Termin angesezt, dieser aber nicht ferner prorogiret, sondern, wenn auch in solchem die bestimte Succumbenzgelder nicht beigebracht worden, ohne alle Rüksicht auf die vorgebrachte Entschuldigungen, auf die Desertion erkant werden.

Nach erlegten Succumbenzgeldern mus der Gegentheil in dem nemlichen Termin, wenn die Sache zum mündlichen Verfahren ausgesezt, seine Einrede zu Protocol geben, der Querulant darauf, wenn solches nach Unsern Procesordnungen zulässig, repliciren, der Querulant dupliciren, und darauf beide Theile submittiren. Solte einem oder andern Theil die Beantwortung aber sogleich zu beschwerlich seyn, so steht ihm zwar frei, einen andern Termin nachzusuchen, der denn auch auf seine Kosten erkannt werden sol, jedoch sol und darf eine weitere Frist nicht verstattet, sondern es mus nach fruchtlosem Ablauf dieses zweiten Termins ohne Anstand in contumaciam des ausgebliebenen Theils erkant werden.

Ist die Sache zum schriftlichen Verfahren ausgesezt, und des Endes dem Querulaten die Beibringung einer Exceptionsschrift aufgegeben, so kan zwar, wenn diese nicht beigebracht wird, dazu noch

eine achttägige Frist nachgelassen werden, jedoch sol der Querulat die Terminskosten bezalen, und nach Ablauf dieser Frist ohne alle Rüksicht in contumaciam erkant werden. Nach beigebrachter Exceptionsschrift mus dieselbe dem Querulanten communiciret, und sodann ein Termin ad replicandum & duplicandum, da, wo solches zulässig, wie auch ad submittendum und zwar von Mund aus in die Feder angesezt werden.

§. 16.

Wie es während der Dauer der Appellationen oder Interpositionen mit den in Deposito befindlichen Geldern zu halten?

Damit indessen die im Deposito befindliche Gelder während der Dauer der eingewandten Appellationen oder Interpositionen nicht müssig liegen: so sollen die Gerichte darauf Bedacht nehmen, solche sicher auszulehnen, und dabei nicht sowohl auf die Menge der Zinsen, als die Sicherheit und dabei darauf sehen, daß nach einer oder höchstens zwei monatlichen Loose die Gelder an Capital und Zinsen wieder erhalten werden können; wie denn die Gerichte, welche diese Auslehnung verfügen, auch dafür haften müssen.

Bei Unsern Aemtern sollen jedoch nicht ohne ausdrükliche Anfrage und Genehmigung Unsrer Regierung Concurs- oder Elocationsgelder ausgeliehen werden, sondern es sollen dieselbe jedesmal, wenn in vorstehenden Fällen dazu Gelegenheit ist, deshalb zuforderst dazu mit ihrem Gutachten berichten.

Die von diesen ausgeliehenen Geldern aufkommende Zinsen sollen vom Curator erhoben und zum Besten der Concursmasse berechnet werden, weshalb ihm denn eine jede Auslehnung bekant zu machen, und er, wegen der davon zu erhebenden Zinsen, instruiret werden mus.

§. 17.

Von Abnahme der Schlusrechnung des Curators.

Vier Wochen nach geschehener Eröfnung der Prioritäts-Urtel mus der Curator, und zwar ohne einige Erinnerung, seine Schlusrechnung übergeben und darin anführen,

a)

a) was nach den Rubriken des Inventariums von ihm erhoben werden sollen,

b) was wirklich erhoben, und was hiernach

c) noch ausstehe. Jedoch sollen hierunter keine Restanten wider diese Ordnung oder ohne Bescheinigung ihres Unvermögens zugelassen werden. Endlich mus

d) Die Ausgabe und darunter auch dasjenige, was vom Curator schon wirklich zum gerichtlichen Deposito eingeliefert, und von ihm und wo berechnet worden, eingeführet, und nach diesem allen

e) eine Recapitulation formiret werden, worin

1) alle, nach dem Inventario und den Verkaufsprotocollen einzunehmende Gelder eingeführet, davon

2) die Restanten und berechnete Ausgabe, nicht also die Gelder, welche ins Depositum eingeliefert sind, abgezogen, und darauf

3) die für die Gläubiger sowol im gerichtlichen Deposito, als bei ihm, dem Curator, noch übrig seyende Gelder bemerkt sind.

Bei Elocationen oder Administrationen kan jedoch die Uebergabe dieser Schlusrechnung bis zu Endigung des Jahrs ausgesezt werden.

§. 18.

Was nach geschehener Uebergabe des Curators Schlusrechnung weiter vorzunehmen, und wie darauf die vorhandene Gelder an die Creditoren zu vertheilen sind?

Nach erfolgter Uebergabe dieser solchergestalt eingerichteten Schlusrechnung ist ein geraumiger Termin zur Abnahme derselben anzusetzen, solcher in dem Intelligenzblat bekant zu machen, dazu der Schuldner und Contradictor, wenn solcher vom Curator verschieden, zu verabladen, und auch derselbe sämtlichen Gläubigern, um, wenn sie wollen, dabei zu erscheinen, und ihre Monita einzugeben, bekant zu machen, zu welchem Ende denn jenen und diesen die Einsicht der Rechnung jedesmal zu verstatten, und sodann mit wirklicher Abnahme der Rechnung zu verfahren ist.

Wenn solche geschehen und die dabei etwa gemachte Erinnerungen vom Curator erledigt, oder vom Gericht entschieden sind: so sol von diesem, auch ohne jemands Nachsuchen, ein Termin zur Distribution der Gelder, mit Vorladung sämtlicher Gläubiger, angesezt, darin die Schlusrechnung des Curators den Gläubigern vorgelegt, die vorhandene Gelder nach Abzug der etwa noch nachstehenden Kosten und der Depositionsgebühren an die Creditoren, nach Maasgabe der Classificationsurtel, vertheilet, und die alles Fleißes ohngeachtet nicht haben beigetrieben werden könnende Restanten, und Mobilien, wozu keine Käufer gefunden worden, nach dem Taxato der lezten, den Creditoren, die keine Bezahlung erhalten, oder solche nur zum Theil erhalten, nach der Ordnung, worin sie classificiret, übergeben, oder wenn sie gleiche Rechte haben, unter sie nach dem Loos vertheilet, auch darüber, daß solches geschehen, nicht nur ein Protocol gehalten, sondern auch neben demselben von jedem Gläubiger über den Empfang der wirklich erhaltenen Summe quitiret werden.

§. 19.

Gleichwie Wir nun mit Grund hoffen können, daß durch genaue Befolgung dieser Unsrer Verordnung die bishero zum größten Schaden der Gläubiger so sehr verzögerte Concursprocesse werden abgekürzet und in kurzer Zeit geendiget werden: So befehlen Wir Unsern Obergerichten, denen Aemtern, wie auch den Magistraten und Richtern in den Städten, sich darnach genau zu achten. Wes Endes Wir denn diese Verordnung zum Druk befördern, durchs Intelligenzblat bekant machen, und allen Ober- und Untergerichten, wie auch Aemtern wollen zufertigen lassen. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 24 December 1779.

Anlage

Anlage Num. I.

Inventarium des sämtlichen Vermögens des N. N.
Aufgenommen von N. N., gerichtlich bestelltem Commissario,
in Gegenwart des ernanten Curators N. N.

den 178
oder vom Amt N. N.
den 178

1) An Immobilien.
Bei den Häusern ist allemal zu bemerken, in welchem Zustand dieselbe, und ob sie baufällig oder annoch im gutem Stande sind. Bey den Ländereien und übrigen Landgütern hingegen, in welcher Einsaat und Gail sie sich befinden.
2) An Rechten und Gerechtigkeiten.
3) An ausstehenden Schulden.
Wobei die Documente darüber nach gewissen Zahlen beizulegen.
4) An baarem Geld.
5) An Medaillen und andern Kostbarkeiten.
6) An Silbergeräth.
7) An Zinn.
8) An Kupfer- und Messinggeräth.
9) An Eisen- und Blechgeräth.
10) An Holzgeräth.
11) An Naturalien.
12) An Kleidungsstükken.
13) An Linnen.
14) An Betten.
15) An Büchern.
Sind deren viele vorhanden, so mus darüber ein besonderer Catalog verfertiget, und solcher dem Inventarium angelegt werden.

16) An allerhand Hausgeräth.
17) An Vieh.
18) Nachricht von den im Gang seyenden Processen.
19) An Passivschulden, wenn solche noch nicht beim Gericht eingegeben sind.

Anlage Num. 2.

Eröfnungs-Eid, welchen der Schuldner und dessen Ehefrau oder Erben zu leisten haben.

Ich (wir) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich alle mein Vermögen, so viel mir dessen bewust und ich mich erinnern können, getreulich und ohne alle Ausnahme angegeben, nichts davon verschwiegen, auch nichts davon abhanden gebracht, oder auf irgend eine Art untergeschlagen habe, und verspreche ich anbei alles das, was ich noch auffinden und erfahren werde, sogleich getreulich anzuzeigen. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Num. CCLXXXIX.

Verordnung wegen der Moratorien, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Haben sehr oft misfällig wahrgenommen, daß die Moratorien oder Anstandsbriefe gemisbrauchet und zum Schaden und Verkürzung vieler gutherzigen Gläubiger angewendet, auch öfters von solchen nachgesucht werden, die durch eigenes Verschulden ihr Vermögen durchgebracht haben.

Diesem vorzubeugen und in Zukunft gerechte Beschwerden der Gläubiger über die Moratorien abzuwenden, wollen Wir für deren Nachsuchen und Ertheilen folgende Regeln und Vorschriften geben.

Wer ein Moratorium nachsucht, der sol hinreichend bescheinigen, daß er

a) ohne sein Verschulden in den vorgestelten unglüklichen Zustand gerathen, auch daß

b) sein Vermögen annoch zur Bezahlung sämtlicher Schulden hinreichend sey, und dann sol er

c) dabei zulängliche Caution, wofür aber niemals eine juratorische angenommen werden sol, leisten, daß er während des Moratoriums von seinem Vermögen nichts verbringen, und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle.

Unsre Regierung hat also bei dem Gesuch um ein Moratorium allemal den, der darum nachgesuchet, anzuweisen,

1) zu bescheinigen, daß nicht eigene schlechte Wirthschaft, unbedachte oder vorsezliche Handlungen ihn in Schulden gebracht, und zugleich

2) ihm aufzugeben, ein genaues Verzeichnis seines Vermögens und Schulden-Zustandes beizubringen. Ist dies geschehen, so hat Unsre Regierung ferner

3)

3) vor allen durch des Schuldners competenten Richter desselben sämtlich angegebene Gläubiger ad domum, oder wenn zu vermuthen ist, daß mehrere, als angegeben, vorhanden sind, edictaliter verabladen, ihnen das vom Schuldner übergebene Verzeichnis seines Activ- und Passivzustandes mit den dazu gehörigen Documenten vorlegen, dessen Richtigkeit prüfen, und die Erklärungen der Gläubiger über des Schuldners Gesuch ad protocollum nehmen, anbei

4) von demselben, wenn von den Gläubigern nicht einstimmig in dies Gesuch gewilligt wird, genau untersuchen zu lassen, ob der Schuldner noch solvendo und sein Vermögen zu Bezahlung der Schulden noch hinreichend, er auch

5) im Stande sey, sichere Caution zu leisten, daß er während des Laufs des Moratoriums von seinem Vermögen nichts verbringen, und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle.

Im Fal nun aus dem erstattet werdenden Bericht erhellet, daß der Schuldner die so bestimte Erfordernisse erfüllet habe, und zu erfüllen vermögend sey: so wollen Wir zwar alsdann nach berichtigter Bestellung der sub num. 5 erwehnten Caution die Ertheilung des gesuchten Moratoriums bewilligen, jedoch sol dasselbe niemals, wenn nicht besondere außerordentliche Umstände Uns dazu bewegen, länger als auf drey bis fünf Jahr ertheilet, und nicht erstrekket werden

a) auf diejenige, in deren Schuldverschreibung der Schuldner dieser Wolthat ausdrüklich entsagt hat;

b) auf den Fiscus wegen unbezahlter gemeinen Lasten ꝛc.

c) auf Alimentgelder;

d) auf causas pias & miserabilium personarum;

e) auf Bürgen, welche für einen solchen Schuldner caviret haben und bezahlen müssen;

f) auf solche, welche ihr Eigenthum zurükfordern;

g) auf Pacht und Heuergelder von vermieteten Häusern oder Gütern.

Wenn indessen der Schuldner, der eingelegten Caution ohngeachtet, mit Bezahlung der Zinsen nicht richtig einhält, oder wol gar sein

Ver-

Vermögen verschwendet, so sol sodann, wenn von den Gläubigern solches angezeigt wird, keine weitere Rükſicht auf das ertheilte Moratorium genommen, sondern sofort gegen ihn auf Bezahlung Capitals und Zinsen erkannt, und er dazu mittelst der Execution angehalten werden.

Gleichwie nun bei genauer Beachtung dieser Vorschriften nur denen es wirklich verdienenden Schuldnern, Moratorien werden ertheilet, und hingegen die Misbräuche derselben abgewendet, folglich sie nur ihrem wahren Zwek gemäs künftig weiter statt haben werden und sollen: Also befehlen Wir auch Unsrer Regierung zu dem Ende, sich hiernach genau zu richten, und alle diejenige, welche vorstehende Erfordernisse zu erfüllen nicht vermögend sind, sofort mit ihrem Gesuch abzuweisen. Detmold den 27 Decemb. 1779.

Num. CCXC.

Verordnung wegen der Flachsrotten, von 1779.

Durch die unterm 2 Aug. 1710, 14 Aug. 1721, 18 Sept. 1723 und 25 Jul. 1737 ergangene Verordnung ist zwar schon das Rotten des Flachses in den Bächen und das Anlegen der Rottekuhlen nahe an denselben bei wilkührlicher Strafe und Confiscation des Flachses verboten; es wird aber diesen nüzlichen Verordnungen, geschehener Anzeige nach, nicht mehr nachgelebet und dadurch der Fischerei großer Schade zugefügt. Namens Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden werden daher jene Verordnungen hiedurch mit dem Beifügen erneuert, daß Drost und Beamte, wie auch Magisträte und Richter in den Städten, die Bekantmachung des Inhalts derselben alle Jahre vor der Flachs-Erndte nicht nur zu besorgen, sondern auch auf die Befolgung und besonders darauf genau zu achten haben, daß keine neue Rottekuhlen an Herrschaftl. Fischbachen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt, und daß aus den schon daseyenden an sich unschädlichen Rottekuhlen das Wasser nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube zum Vertroknen geleitet werde. Detmold den 28 Decemb. 1779. Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num. CCXCI.

Verordnung wegen Abfassung und Einrichtung der Urtel, von 1780.

Wir haben Uns unterthänigst vortragen lassen, was wegen Einführung des schriftlichen Referirens in Justizsachen bei Unsrer Regierungs-Canzlei vom Directorio in Vorschlag gebracht, und von übrigen membris collegii darauf erkläret worden. Da nun die Ausführung eine heilsame Verbesserung des Justizwesenzwesens bei Unsrer Regierungs-Canzlei zum Zwek hat, und Uns deswegen sowol der Vorschlag, als die willige Erklärung zur Volziehung, zum besondern gnädigen Wohlgefallen gereichet: so verordnen Wir auch, daß bei Abfassung der Endurtheile, (die in ganz geringen Schuldsachen ausgenommen) wie auch bei der, der Beiurtheile, die wesentlichen Einflus auf die Hauptentscheidung haben, und bei Appellationen und Interpositionen, wenn ein abschlägiges Decret erfolget, von nun an von jedem bestelten Referenten und Correferenten, wo diesen die Ordnung erfordert, schriftliche Relation abgefasset und dabei zwar jedem die Einrichtung derselben nach seiner eigenen, der Sache selbst angemessenen Wahl überlassen, jedoch das wesentliche des dazu im Directorial-Gutachten vom 31 Decemb. v. J. angegebenen Plans jedesmal beachtet werden solle.

Eben so genehmigen Wir auch, und wollen, daß künftig in solchen End- und Beiurtheilen, wie auch den Rejections-Decreten, die Entscheidungsgründe und zwar wenn sie kurz, in der Urtel und dem Decret selbst, wenn sie aber weitläuftig, nach deren Schlus angeführet und damit die Urtheile gleichförmig seyen, der Eingang so:

In Sachen des -- wider -- wird aus den verhandelten Acten für Recht erkannt,

und

und der Schlus so:

Aus welchen Gründen, oder weswegen denn, so wie geschehen, erkant, die Urtel a qua, oder contra quam bestätiget, reformiret ꝛc. worden

V. R. W.

Publicatum den — —

gefasset werde.

Endlich genehmigen Wir auch noch, was im angeführten Directorial-Gutachten wegen des modi correferendi, des Verlesens der Relation und Correlation, des Votirens darüber und des besondern Reponirens der Re- und Correlationen vorgeschlagen worden, und sol dieses Unser Approbatorium mit Abschrift oftgedachten Directorial-Gutachtens jedem membro Unsrer Regierungs-Canzlei zugestellet werden. Detmold den 13 Januar 1780.

Simon August, Regier. Graf und Edler Herr zur Lippe.

Num. CCXCII.

Verordnung wegen des Leibzuchtsrechts, von 1780.

Nach Vorschrift des 10 Tit. der Policei-Ordnung von 1620 sollen Aufköcher, Verderber und die, welche die Güter in Beschwer gesetzet haben, wenn die Aeußerungs-Sentenz ergangen, ihres Leibzuchtsrechts ganz verlustig seyn, sonst aber sol denenselben, doch nur nach Gutfinden die halbe, oder nur ein Theil der Leibzucht eingeräumet werden. Auf die Befolgung dieser heilsamen Verordnung wird jedoch, wie man bei verschiedenen Fällen wahrgenommen hat, nicht von allen Aemtern geachtet und selbige daher erinnert, künftig dahin pflichtmäßig zu sehen, daß der Policei-Ordnung in diesem und andern Puncten genau nachgelebet werde. Detmold den 29 Febr. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCIII.

Verordnung wegen der Ferien bei den Aemtern, von 1780.

Da die Ferien der Obergerichte nicht algemein für die Aemter eingeführet sind, und daher von verschiedenen Beamten der Wunsch geäußert ist, daß deswegen eine bestimmte Verfügung ergehen möchte: so wird hiedurch Namens Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden verordnet, daß weder in den Erndte-Ferien von Jacobi bis zum 1 Sept., noch in der Oster-Pfingst- und Weihnachtswoche, worunter die zu verstehen ist, worin der erste Festtag fält, Justiz- oder Parteisachen, wenn es nicht die gröste Nothwendigkeit erfordert, vorgenommen, diese Ferien aber auf die Eheverschreibungen, Geldhebungen ꝛc. nicht erstrekket werden sollen. Detmold den 29 Febr. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCIV.

Verordnung wegen des Hausirens der Ausländer mit fremdem Tobak, von 1780.

Es ist angezeiget, daß von Ausländern fremder Tobak ins Land gebracht und im Kleinen debitiret werde.

Da nun dieses sowohl für den im Lande mit gutem Erfolg angefangenen und durch Belohnung beförderten Tobaksbau, als für die hin und wieder schon angelegte Tobaksfabriken sehr nachtheilig ist, das Landesherrliche Edict vom 12 Febr. 1752 auch nur den Unterthanen den freien Tobakshandel verstattet: so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistráte und Richter in den Städten erinnert, den Ausländern das Hausiren mit fremdem Tobak nicht weiter zu verstatten. Detmold den 23 May 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXCV.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen, von 1780.

Da unter den auswärtigen Scheidemünzen, die seit einiger Zeit häufig ins Land gebracht werden, sich solche leicht einschleichen können, welche nicht nach dem Conventions-Münzfuß ausgepräget sind: so haben Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistráte und Richter in den Städten die Unterthanen für das, durch vorige Verordnungen ohnehin verbotene Annehmen und Ausgeben der auswärtigen Scheidemünze zu warnen und auf die Befolgung jener Verordnungen genauer, wie bisher geschehen ist, zu achten. Detmold den 6 Junii 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCVI.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1780.

Da dem Vernehmen nach das den Forsten und Hekken sehr schädliche Ziegenhüten wieder überhand nimt, so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistráte und Richter in den Städten erinnert, auf die Befolgung der deshalb ergangenen am 14 April 1778 erneuerten Verordnungen genauer zu achten. Detmold den 13 Junii 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCVII.

Verordnung wegen des ledigen Gesindes, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist eine jetzt algemeine Beschwerde, daß das Gesinde schwer zu bekommen und im Dienst zu erhalten sey, und zwar deswegen, weil sich die ledige Personen häufig bei andern einmieten und ihre eigene Nahrung treiben, oder dies leztere auch bei ihren Eltern, die sie zu ihrer eigenen Haushaltung oder Handtierung nicht gebrauchen, thun. Damit nun diesem schädlichen Unternehmen gesteuert, und einem jeden Hauswirth das ihm unentbehrliche Gesinde verschaffet werde: so wollen Wir, nach geschehener Berathschlagung mit Unsern Landständen, nicht nur das Edict vom 12 November 1749, wegen Aufnahme der Einlieger, und das, was wegen des Dienens der Kinder gemeiner Unterthanen in der Gesinde-Ordnung vom 6 Febr. 1752 §. 1 vorgeschrieben worden, hierdurch erneuern, sondern auch die Verordnung vom 14 May 1765, wodurch den Unterthanen bei Verlust ihres Vermögens verboten ist, sich ohne amtliche Erlaubnis außer Landes in Dienste zu begeben, auf die Frauenspersonen vom platten Lande ausdrüklich erstrekken; verordnen anbei, daß jede ledige Mans- und Frauensperson gemeinen Standes, die zwar noch Eltern hat, von diesen aber zu ihrer eigenen Haus- oder Nahrungsarbeit nicht gebrauchet wird, und dennoch bei denselben zum Gewinst eigener Nahrung bleibet, oder diese bei andern einge-

geheuret treibet, eben so wie diejenige, welche elterlos und zum Dienen fähig ist, sich aber bei andern auf ihre eigene Nahrung einmiethet, jene, die Mansperson, außer dem gewöhnlichen Einlieger-Geld, monatlich 12 mgr., und diese, die Frauensperson, monatlich 9 mgr. zur außerordentlichen Schatzung respective an die Landcasse und an das Stadtaerarium bezahlen, zu dem Ende von den Aemtern jährlich zweimal auf Johanni und Weihnachten von solchen ledigen Personen ein genaues Verzeichnis aufgenommen, und dieses Unsrer Regierung zur Verordnung des Empfanges und Anweisung des Ertrages an die Landcasse eingesandt werden sol.

Zur algemeinen Bekantwerdung und Befolgung dieser Verordnung sol dieselbe von den Canzeln publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 4 Julii 1780.

Num. CCXCVIII.

Verordnung wegen der Verlassenschaft der Armen, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es entstehen Fälle, daß Personen, welche bis zu ihrem Ableben aus einem Armenfond unterhalten worden, bisweilen noch einige Mittel hinterlassen, welche dann die Intestat-Erben, die sich doch mit ihrer Unterhaltung nicht belasten wollen, zu sich nehmen. Dies ist nicht billig, und verordnen Wir daher, nach darüber auf lezterm Landtage geschehener Berathschlagung, hiemit in Gnaden, daß, wenn eine Person bis zu ihrem Tode aus einem Armenfond Almosen genossen hat, und dann eigenes Vermögen, worüber sie disponiren können, an Baarschaft, Mobilien, Hausgeräth, oder sonst, es bestehe worin es wolle, dabei aber Erben in auf- oder absteigender Linie hinterlässet, zwischen diesen und dem Armenfond solche Verlassenschaft in zweien gleichen Theilen getheilet, fals aber die Person nur Seitenerben hinterlässet, und diese sie mit ihrer ganzen Unterhaltung in ihrem Leben nicht versorget haben, solche auch von ihrer Verlassenschaft ausgeschlossen, und diese dem Armenfond, woraus die Unterhaltung geschehen, überlassen werden, und dagegen keine Disposition des Todes halber oder unter Lebenden Plaz haben sol. Wolte hingegen eine solche aus dem Armenfond unterhaltene Person, wenn derselben in ihrem Leben ein Vermögen durch Erb-

schaft,

schaft, Schenkung, oder sonst zufiele, der bisherigen Versorgung entsagen, folglich sich auf diese Art vom oben Verordneten ausnehmen: So soll dieselbe alsdann dem Armenfond, woraus sie die Versorgung genossen, diese nach gütlicher oder obrigkeitlicher Bestimmung, vergüten, und wenn dies nicht geschehen ist, bei ihrem Ableben es nach oben Verordnetem eben so, als ob sie bis dahin die Versorgung genossen habe, gehalten werden. In dem Fall aber, wenn eine solche Person sich bey einer Armenstiftung, ihres Unterhalts wegen, eingekaufet hat, oder von einem andern eingekaufet ist, soll ihre Nachlassenschaft ihren Erben ganz verbleiben, weil der Armenfond schon durch die Einkaufung für die Unterhaltung entschädiget ist.

Wir befehlen demnach Unserm Consistorio, den Armen-Commissionen in den Städten und auf dem Lande und allen Vorstehern solcher Stiftungen, woraus Almosen gereichet werden, sich hiernach zu achten und dahin zu sehen, daß über diese Verordnung genau gehalten werde. Und damit solche jederman bekant werden möge: so soll dieselbe nicht nur von den Kanzeln publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen, sondern auch insbesondere allen denjenigen, welche aus einer Armen-Casse beständige Almosen schon genießen, oder künftig genießen wollen, jezt und beim Eintritt in die Versorgung deutlich vorgelesen und erkläret werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 18ten Julius 1780.

Num. CCXCIX.

Verordnung wegen der Grasfuhren zwischen den Ländereien auf dem platten Lande, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Zwischen den Feldern finden sich oft Grasfuhren und Mischeiden, die keinen andern Zweck, als den der Abgränzung haben. Da aber diese eben so gut mit Steinen geschehen, und dann solche Grasfuhr und Mischeide urbar gemacht und besser genutzet, dadurch auch mancher Streit über das Abpflügen derselben abgewendet werden kan: So wollen und verordnen Wir, dem leztern Landtagsschluß gemäs, daß da, wo solche Grasplätze oder Mischeiden auf dem platten Lande zwischen den Feldern zu Wegen für diese nicht nöthig sind, dieselbe abgeschaffet, wenn sie einem gehören, von diesem allein zu dessen Land genommen, wenn sie aber zweien Eigenthümern auf beiden Seiten liegender Länderei gehören, unter diesen getheilet, in jedem Fal die Gränze mit Steinen besetzet und dieses so von den Aemtern veranstaltet werden sol. Wornach sich also dieselbe zu achten, und die gewöhnliche Bekantmachung dieser Verordnung zu befördern haben. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 18 Julius 1780.

Num. CCC.

Verordnung wegen der Eides-Zuschiebung im executivischen Proces, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens. Es ist, denen gemeinen Rechten gemäs, im executivischen Proces die Eides-Zuschiebung zulässig, und deswegen auch in hiesigen Landes-Gesetzen nichts anders verordnet.

Ueber die Formul des Eides kan nun Weitläuftigkeit entstehen und durch die alsdann auch zulässige Gewissens-Vertretung muß das Verfahren über die Gränzen des executivischen Processes ausgedehnet werden. Dessen guter Zweck ist aber, daß der Kläger, welcher mit einer die Eigenschaft eines instrumenti guarentigiati habenden Verschreibung versehen ist, darauf schleunige Rechts-Hülfe erhalten sol; und dies ist selbst für bessern Credit nöthig. Zu dessen Beförderung befehlen Wir also, jedoch noch vorerst Unsern Ober-Gerichten, im executivischen Proces keine Eides-Zuschiebung zuzulassen, und wollen, daß diese Verordnung den Advocaten zu ihrer Nachricht und Nachachtung gehörig bekant gemacht werde. Gegeben Detmold den 18 Jul. 1780.

Num. CCCI.

Verordnung wegen der Brod-Taxe, von 1780.

Da die von hiesiger Policei-Commission nach billigen Sätzen und mit genauester Berechnung verfertigte Brodtaxe schon in den Städten dieser Grafschaft eingeführet worden und nun auch auf dem Lande ebenfals genau beachtet werden sol: so wird den Aemtern solche hiemit mitgeteilet, und haben dieselbe denen dasigen Bekkern, das Bakken des Rocken-Brods, denen darin bestimten Sätzen gemäs, monatlich vorzuschreiben, und die genaueste Befolgung durch öfteres Nachwiegenlassen und Bestrafen der Entgegen-Handlung zu befördern. Nur werden die bei Lohten und Quentchens, zur Bequemlichkeit der Nachrechnung sowohl, als der Genauigkeit halber befindliche Brüche in Vorschrift des Gewichts zum Bakken übergangen. Detmold den 1 August 1780. Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Lippische Brod-Taxe.

a) Waizen Brod-Taxe.

Gewicht des Lippischen Scheffels Waizen, und davon kommenden Brods:	Verschiedene Preise des Waizens.		Ein Weisbrod von feinem oder Semmelmehl muß wiegen:									
			für 2 pf.			für 3 pf.			für 1 mgr.			
	rthl.	mgr.	℔.	Loth	Qtl.	℔.	Loth	Qtl.	℔.	Loth	Qtl.
Der Lippische Scheffel Waizen wird hier nach einem sehr billigen Durchschnitt nur angenommen und berechnet zu 71 ℔. Diese geben 50 ℔ Brod.	1	6	—	9	$3\frac{41}{81}$	—	14	$3\frac{7}{27}$	—	29	$2\frac{14}{27}$
	1	7	—	9	$2\frac{26}{33}$	—	14	$2\frac{2}{11}$	—	$29\frac{1}{11}$	—
	1	8	—	9	$2\frac{2}{21}$	—	14	$1\frac{1}{7}$	—	28	$2\frac{2}{7}$
	1	9	—	9	$1\frac{73}{171}$	—	$14\frac{2}{27}$	—	—	$28\frac{4}{27}$	—
	1	10	—	$9\frac{17}{81}$	—	—	13	$3\frac{5}{29}$	—	27	$2\frac{10}{29}$
	1	11	—	$9\frac{7}{171}$	—	—	13	$2\frac{14}{29}$	—	$27\frac{7}{29}$	—
	1	12	—	8	$3\frac{5}{9}$	—	13	$1\frac{1}{3}$	—	26	$2\frac{2}{3}$
	1	13	—	8	$2\frac{178}{243}$	—	$13\frac{7}{61}$	—	—	$26\frac{14}{61}$	—
	1	14	—	8	$2\frac{38}{99}$	—	12	$3\frac{19}{31}$	—	25	$3\frac{7}{31}$
	1	15	—	8	$1\frac{163}{189}$	—	12	$2\frac{50}{63}$	—	25	$1\frac{37}{63}$
	1	16	—	8	$1\frac{1}{3}$	—	12	2	—	25	—
	1	17	—	$8\frac{8}{39}$	—	—	12	$1\frac{3}{13}$	—	24	$2\frac{6}{13}$
	1	18	—	$8\frac{8}{99}$	—	—	$12\frac{4}{33}$	—	—	$24\frac{8}{33}$	—
	1	19	—	7	$3\frac{169}{201}$	—	11	$3\frac{51}{67}$	—	23	$3\frac{35}{67}$
	1	20	—	7	$3\frac{19}{51}$	—	11	$3\frac{1}{17}$	—	23	$2\frac{2}{17}$
	1	21	—	7	$2\frac{190}{207}$	—	11	$2\frac{26}{69}$	—	$23\frac{13}{69}$	—
	1	22	—	7	$2\frac{10}{21}$	—	11	$1\frac{5}{7}$	—	22	$3\frac{3}{7}$
	1	23	—	7	$2\frac{10}{213}$	—	11	$1\frac{51}{77}$	—	22	$2\frac{10}{77}$
	1	24	—	7	$1\frac{17}{27}$	—	$11\frac{1}{9}$	—	—	$22\frac{2}{9}$	—
	1	25	—	7	$1\frac{49}{219}$	—	10	$3\frac{61}{73}$	—	21	$3\frac{49}{73}$
	1	26	—	$7\frac{23}{111}$	—	—	10	$3\frac{9}{37}$	—	21	$2\frac{18}{37}$
	1	27	—	$7\frac{1}{9}$	—	—	10	$2\frac{2}{3}$	—	21	$1\frac{1}{3}$
	1	28	—	$7\frac{1}{37}$	—	—	10	$2\frac{2}{19}$	—	$21\frac{1}{19}$	—
	1	29	—	6	$3\frac{163}{231}$	—	10	$1\frac{43}{77}$	—	20	$3\frac{9}{77}$
	1	30	—	6	$3\frac{41}{117}$	—	10	$1\frac{1}{39}$	—	20	$2\frac{2}{39}$
	1	31	—	6	$3\frac{1}{23}$	—	$10\frac{10}{79}$	—	—	20	$1\frac{1}{79}$
	1	32	—	6	$2\frac{2}{3}$	—	10	—	—	20	—
	1	33	—	6	$2\frac{82}{243}$	—	9	$3\frac{41}{81}$	—	19	$3\frac{1}{81}$
	1	34	—	6	$2\frac{2}{23}$	—	9	$3\frac{1}{41}$	—	19	$2\frac{2}{41}$
	1	35	—	6	$1\frac{175}{249}$	—	9	$2\frac{46}{83}$	—	19	$1\frac{9}{83}$
	2	—	—	6	$1\frac{85}{93}$	—	9	$2\frac{1}{21}$	—	$19\frac{1}{21}$	—

Anmerkungen.

1) Die Brüche beim Brodgewichte sind in den zur Befolgung vorgeschriebenen Taxen weggelassen.

2) Der Lippische Scheffel Waizen ist, wie in der Tabelle bemerkt worden, im Durchschnitt angenommen zu . . . 71 ℔.

davon gehen ab: a) an Kleien	.	16 ℔.	
b) an Matten und Staub		5 ℔.	
c) an Hinter- und Schwarzmehl		10 ℔.	31 ℔.
bleiben gut Weisbrodmehl	.	.	40 ℔.
Dieses Gewicht wird zum vierten Theil durch das hinzukommende Wasser vermehrt mit	.	.	10 ℔.
Also werden an wohl ausgebakkenem Weisbrod erhalten		.	50 ℔.

3) Zu dem marktgängigen Preis eines Scheffel Waizens sind für Holz, Liche, Gest, Salz und bürgerlichen Gewin 18 gr. hinzugesetzt, sodann vom ganzen Ertrag:

a) für 10 ℔. Hinter- und Schwarzmehl nur . 3 gr.
b) für 16 ℔. Kleien, die $3\frac{1}{2}$ Metzen betragen, auch nur 3 gr.

also überhaupt nur . . 6 gr. wieder abgezogen, und nach dem bleibenden die 50 ℔ Weisbrod berechnet.

Die ganze Berechnung ist z. B. bei der ersten Position der Tabelle, wo der Preis des Scheffel Waizens zu 1 Rthl. 6 gr. angenommen, so gemacht:

Der Preis des Waizens	. .	1 Rthl. 6 gr.
Davon ab für Hintermehl und Kleien		— 6 gr.
bleibt	.	1 Rthl.
Hiezu bürgerlichen Gewin	.	— 18 gr.
macht	.	1 Rthl. 18 gr.

welche also 50 ℔. Weisbrod kosten.

Wie viel muß nun ein Weisbrod für 2 pf. wiegen? 9 Loth $3\frac{4}{8}\frac{1}{2}$ Qtl. u. s. w.

4) In der Stadt Lemgo wird von einem jeden Scheffel Waizen die Mahlaccise mit 6 mgr. entrichtet. So lange nun diese Accise fortdauret, müssen diese 6 mgr. dem marktgängigen Preise eines Scheffel Waizens zugerechnet werden. Wenn solcher also z. B. nach der ersten Position 1 Rthl. 6 mgr. ist, so mus das Weisbrod das bei 1 Rthl. 12 mgr. bemerkte Gewichte haben, nemlich ein Weisbrod für 2 pf., 8 Loth $3\frac{5}{5}$ Qtl. u. s. w.

b) Rocken Brod-Taxe.

Gewicht des Lippischen Scheffels Rocken, und davon kommenden Brods.	Verschiedene Preise des Rockens.		Von feinem Mehl muß wiegen ein Brod			Von Mittelmehl muß wiegen ein Brod			Von grobem Mehl muß wiegen ein Brod		
			für 1 mgr.			für 1 mgr.			für 1 mgr.		
	rthl.	mgr.	℔.	Loth.	Qtl.	℔.	Loth.	Qtl.	℔.	Loth.	Qtl.
Der Lippische Scheffel Rocken wird hier nach einem sehr billigen Durchschnitt nur angenommen und berechnet zu 62 ℔. Diese geben 70 ℔ Brod, und zwar $\frac{1}{3}$ Fein- oder Kleinbrod — $23\frac{1}{3}$ ℔. $\frac{2}{3}$ Grobbrod — $46\frac{2}{3}$ ℔. 70 ℔. Sodann geben jene 62 ℔, wenn das Mehl nur einmal gebeutelt wird 72 ℔ Mittelbrod.	—	24	1	18	$3\frac{7}{11}$	2	5	$3\frac{3}{11}$	2	17	$1\frac{9}{11}$
	—	25	1	17	$1\frac{11}{11}$	2	3	$3\frac{1}{11}$	2	$15\frac{1}{11}$	—
	—	26	1	16	—	2	1	$3\frac{11}{13}$	2	12	$3\frac{1}{13}$
	—	27	1	14	$2\frac{2}{3}$	2	—	—	2	10	$2\frac{8}{13}$
	—	28	1	13	$1\frac{23}{37}$	1	30	$1\frac{3}{37}$	2	8	$2\frac{24}{37}$
	—	29	1	$12\frac{4}{19}$	—	1	28	$2\frac{10}{19}$	2	6	$2\frac{18}{19}$
	—	30	1	$11\frac{13}{13}$	—	1	$27\frac{1}{13}$	—	2	4	$3\frac{9}{13}$
	—	31	1	10	—	1	25	$2\frac{2}{5}$	2	$3\frac{1}{5}$	—
	—	32	1	8	$3\frac{37}{41}$	1	$24\frac{8}{41}$	—	2	1	$2\frac{10}{41}$
	—	33	1	8	—	1	22	$3\frac{3}{7}$	2	—	—
	—	34	1	$7\frac{3}{43}$	—	1	21	$2\frac{14}{43}$	1	30	$2\frac{2}{43}$
	—	35	1	$6\frac{2}{11}$	—	1	20	$1\frac{5}{11}$	1	$29\frac{1}{11}$	—
	1	—	1	5	$1\frac{1}{3}$	1	$19\frac{1}{7}$	—	1	27	$2\frac{14}{15}$
	1	1	1	4	$2\frac{2}{23}$	1	$18\frac{2}{23}$	—	1	26	$1\frac{17}{23}$
	1	2	1	3	$2\frac{46}{47}$	1	$17\frac{1}{47}$	—	1	$25\frac{3}{47}$	—
	1	3	1	3	—	1	16	—	1	24	—
	1	4	1	2	$1\frac{1}{7}$	1	$15\frac{1}{49}$	—	1	22	$3\frac{3}{7}$
	1	5	1	1	$2\frac{2}{7}$	1	$14\frac{2}{25}$	—	1	21	$3\frac{1}{25}$
	1	6	1	—	$3\frac{13}{17}$	1	$13\frac{9}{51}$	—	1	20	$2\frac{14}{17}$
	1	7	1	—	$1\frac{1}{13}$	1	12	$1\frac{3}{13}$	1	19	$2\frac{10}{13}$
	1	8	—	31	$2\frac{42}{53}$	1	11	$1\frac{47}{53}$	1	18	$2\frac{46}{53}$
	1	9	—	$31\frac{1}{9}$	—	1	10	$2\frac{2}{7}$	1	17	$3\frac{1}{9}$
	1	10	—	30	$2\frac{2}{11}$	1	9	$3\frac{31}{55}$	1	16	$3\frac{27}{55}$
	1	11	—	30	—	1	$9\frac{1}{7}$	—	1	16	—
	1	12	—	29	$1\frac{17}{19}$	1	8	$1\frac{13}{19}$	1	$15\frac{3}{19}$	—
	1	13	—	28	$3\frac{25}{29}$	1	7	$2\frac{26}{27}$	1	14	$1\frac{1}{2}\frac{1}{9}$
	1	14	—	28	$2\frac{53}{59}$	1	$7\frac{3}{59}$	—	1	13	$2\frac{15}{59}$
	1	15	—	28	—	1	6	$1\frac{3}{5}$	1	12	$3\frac{1}{5}$
	1	16	—	27	$2\frac{10}{61}$	1	5	$3\frac{5}{61}$	1	$12\frac{4}{61}$	—
	1	17	—	$27\frac{3}{31}$	—	1	$5\frac{5}{31}$	—	1	11	$1\frac{13}{31}$
	1	18	—	26	$2\frac{2}{3}$	1	4	$2\frac{2}{7}$	1	10	$2\frac{2}{3}$

Anmerkungen.

1) Der Lippische Scheffel Rokken ist nach seinem geringsten Gewicht angenommen zu . . . 62 ℔.

es sind auch nur zum Abgang gebracht:

a) an Kleien $3\frac{1}{2}$ ℔. b) für Matten und Staub $5\frac{1}{2}$ ℔ . . 9 ℔.

bleiben gut Rokken Mehl . . 53 ℔.

und zwar $\frac{1}{3}$ zu fein oder Kleinbrod $17\frac{2}{3}$ ℔. und $\frac{2}{3}$ zu grob Brod $35\frac{1}{3}$ ℔.

Dieses Gewicht wird zum dritten Th il (den Bruch nicht gerechnet) durch das hinzukommende Wasser vermehret mit . . 17 ℔.

und so werden an wohl ausgebackenem Brod erhalten . 70 ℔.

nemlich $\frac{1}{3}$ fein oder Kleinbrod . $23\frac{1}{3}$ ℔. und $\frac{2}{3}$ grob Brod . $46\frac{2}{3}$ ℔.

2) Für Holz, Licht und bürgerlichen Gewinn sind außer den Kleien 9 gr. gerechnet, und die ganze Berechnung ist z. B. bei der ersten Position der Tabelle, nach dem angenommenen Preis zu 24 mgr. so gemacht:

Wenn der Marktpreis eines Scheffel Rokkens . . 24 gr.

ist, und für Holz, Licht und bürgerlichen Gewinn, mit Einschluß der Kleien 9 gr.

hinzugesetzet werden, so kosten 70 ℔ Brod . . 33 gr.

und zwar nach obigem Verhältniß $23\frac{1}{3}$ ℔. fein Brod 14 gr. 4 pf.

und $46\frac{2}{3}$ ℔. grob Brod 18 gr. 2 pf.

70 ℔. 33 gr.

mithin muß ein mgr. Kleinbrod = 1 ℔. 18 Loth $3\frac{7}{11}$ Qutl.

und ein mgr. grob Brod wiegen = 2 ℔. 17 Loth $1\frac{9}{11}$ Qutl.

3) Von dem angenommenen Gewicht eines Scheffel Rokkens zu gehen, wenn das Mehl zu sogenantem Mittelbrod auf der Mühle zubereitet wird, an Kleien, Matten und Staub nur ab . . 8 ℔.

bleiben = 54 ℔.

Dieses Gewicht wird zum dritten Theil durch das hinzukommende Wasser vermehret mit . . 18 ℔.

und so werden an wohl ausgebakkenem Mittelbrod erhalten . 72 ℔.

Wenn also nach vorstehender zweiten Anmerkung, der Marktgängige Preis eines Scheffel Rokkens . . 24 gr.

ist, und für Holz, Licht und bürgerlichen Gewin, außer den Kleien 9 gr.

hinzugesezt werden, so kosten 72 ℔ Mittelbrod . . 33 gr.

folglich muß ein mgr. Mittelbrod wiegen 2 ℔ 5 Loth $3\frac{3}{11}$ Qutl.

4) Auch von einem Scheffel Rokken wird in der Stadt Lemgo die Mahlaccise mit 2 mgr. entrichtet, die, wie in der vierten Anmerkung zu der Waizen Brodtaxe schon angeführet ist, auch hier dem markgängigen Preise eines Scheffel Rokkens zugerechnet werden müssen. Beträgt nun dieser 24 gr., so ist, nach der dritten Position, das Gewichte eines mgr. Brods von feinem Mehl 1 ℔. 16 Loth u. s. w.

Num.

Num. CCCII.

Verordnung wegen Einrichtung der Feuerohsen in den Bauren-Häusern, von 1780.

Bei einem kürzlich auf dem Lande entstandenen Brande ist bemerket worden, daß das Feuer auf dem Boden ausgebrochen und dessen Entstehung dem Mangel einer gehörig eingerichteten Feuerohse wahrscheinlich zuzuschreiben sei. Da man nun nicht zugeben kan, daß durch dergleichen abwendbare Feuerschaden die Brandcasse ferner belastet werde, und daß die Circular-Verordnung vom 20 Jul. v. J. weiter unbefolgt bleibe: so haben die Aemter mit Zuziehung eines geschikten Zimmermeisters sämtliche Häuser der Amts-Unterthanen in Zeit von drei Monathen selbst zu besichtigen, und sowol von denen, worin die Feuerohsen vorschriftmäßig angelegt werden können, als von denen, worin dieses, wegen der inneren Einrichtung der Häuser, nicht thunlich ist, genaue Verzeichnisse aufzunehmen; dabey den Besitzern der erst erwehnten Häuser zu bedeuten, die Ohsen, wo möglich mit Absonderung der Küche von der Dehl, noch vor Ablauf dieses Jahrs vorschriftmäßig anzulegen, wiedrigenfals zu gewärtigen, daß sie bei einem sie betreffenden Brandschaden, wenn eine andere Ursache der Entstehung des Feuers nicht bewiesen werden könte, von aller Entschädigung aus der Brandcasse ausgeschlossen werden solten; sodann in Ansehung derjenigen Häuser, worin mit den Feuerohsen keine Veränderung vorgenommen werden kan, durch den Zimmermeister Anweisung geben zu lassen, wie eine Feuers-Gefahr bestmöglichst abzuwenden sey. Uebrigens erwartet man am Ende dieses Jahrs die Einsendung der aufgenommenen Verzeichnisse und daß jedes Amt beim Bau neuer Häuser auf die Absonderung der Küche von der Dehl und auf die vorgeschriebene Einrichtung der Feuerohsen pflichtmäßig achten werde. Detmold den 5 Septr. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num.

Num. CCCIII.

Verordnung wegen des Lumpensamlens, von 1780.

Sämtliche Papiermeister hiesiger Grafschaft haben beschwerend vorgestelt, daß von Christen und Juden Lumpen aufgekauft, solche außerhalb Landes versandt und dadurch vertheuret würden, daß sie also ihre Fabrike nicht stark genug treiben und mit den auswärtigen Papiermachern keinen Preis halten könten. Damit nun dieser Beschwerde abgeholfen und der dem Lande sehr nüzliche Papierhandel befördert werde: so haben die Aemter und Magisträte nur solchen Personen, die von den Papiermeistern hiesiger Grafschaft zum Lumpensamlen bestellet und von denselben mit glaubhaften Attestaten versehen sind, solches zu verstatten; es hingegen allen andern bei nahmhafter Strafe zu untersagen, und diese im Entgegenhandlungs-Fal zur Volziehung zu bringen. Detmold den 26 Sept. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCCIV.

Verordnung wegen gänzlicher Abschaffung der Trauer, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Die Verordnung, die Wir am 2 Nov. vorigen Jahrs wegen Abschaffung der Trauer erlassen haben, hat die erwartete volle Wirkung nicht gehabt. Dem darin geschehenen Verbot gemäs, werden zwar in Trauerfällen keine besondere schwarze Kleidungen zur tiefen Trauer mehr getragen, allein fast algemein geschiehet noch Entgegenhandlung wider die dabei empfolene Enthaltung von aller Trauer. Bedenklichkeit, hierin einer der ersten zu sein, bleibt so überwiegend, daß die einzelne und auch noch dazu seltene Beispiele nicht genug zur Nachahmung reitzen, und so würde also der gute Zweck obiger Verordnung, die Abwendung des starken Geldverschleppens außer Landes für die Trauerzeuge, nicht erreichet werden.

Wir sind deswegen bewogen worden, auf lezterm Landtage eine Vereinbarung über die gänzliche Abschaffung der Trauer und des schwarzen Kleidertragens bei Leichenbegängnissen, von Unsrer Ritterschaft unter sich, und von den Deputirten Unsrer Städte in den Senaten, nach ihrer Zuhausekunft, gnädigst zu begehren, und dabei, daß wir auch Unsrer ganzen Dienerschaft eine ähnliche gänzliche Abschaffung der Trauer und des schwarzen Kleidertragens bei Leichenbegängnissen verbieten wolten, zu versichern.

Nachdem nun jene Vereinbarung der Ritterschaft gleich, und die in denen Senaten der Städte nachher wirklich geschehen, hierauf auch der versicherte Befehl an Unsre Dienerschaft erlassen ist; überdem aber auch noch auf ein algemeines Verbot von Unsern getreuen Ständen angetragen, und dies von Uns genehmiget worden: So verbieten Wir hiemit nunmehro allen Unsren übrigen Unterthanen, ohne Ausnahme, das Trauren in denen bishero noch erlaubt gewesenen Fällen, und selbst das Tragen schwarzer Kleider bei Leichenbegängnissen, wie nicht weniger das gewöhnlich gewesene Verschreiben und Geben schwarzer Ehrenkleider bei Eheverschreibungen Unsrer Unterthanen auf dem Lande; und wollen, daß von nun an von Drost und Beamten auf dem Lande, wie auch von Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten auf die genaueste Befolgung gesehen, und die, welche dagegen handeln, aufs nachdrüklichste bestrafet werden.

Damit auch diese Verordnung jedem bekant werde, sol sie von den Canzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 10 Oct. 1780.

Num. CCCV.

Verordnung für die Herrschaftliche Dienerschaft wegen Abschaffung der Trauer, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Nachdem die Verordnung vom 2 Nov. v. J. wegen Abschaffung der Trauer ihre Absicht nicht erreichet hat, und auch, der Bedenklichkeit halber, die sich viele gegen den Vorgang in solcher nur empfohlnen Enthaltung von aller Trauer zu machen scheinen, künftig nicht erreichen würde: so haben Wir auf lezterem Landtage Unsrer Ritterschaft Vereinbarung unter sich, zu solcher gänzlichen Abschaffung und zu der des Tragens schwarzer Kleider bei Leichenbegängnissen, sodann auch denen Abgeordneten der Städte Beförderung ähnlicher Vereinbarung im ganzen Senat, nach ihrer Zuhausekunft, empfohlen, und dabei versichert, daß auf deren wirklichen Erfolg Wir auch Unsrer ganzen Dienerschaft Befehl deswegen ertheilen wolten. Jene Vereinbarungen sind auch wirklich geschehen, weswegen Wir denn nunmehro ebenfals hierdurch Unsrer ganzen Dienerschaft, also allen Gliedern Unsrer Ober-Collegien, Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Richtern in den Städten und Flekken, denen Ober- und Unter-Forstbedienten, und überhaupt ohne Ausnahme allen, die in Unsern weltlichen Diensten sind, so wie dem ganzen geistlichen Stande in Unsrer Grafschaft und allen Familien, alles Trauren in denen, Unsern vorigen Verordnungen gemäs, bisher noch erlaubet

gewe-

gewesenen Trauerfällen, und das Tragen schwartzer Kleider bei Leichenbegängnissen, die des geistlichen Standes, welche es Amtshalber thun, ausgenommen, verbieten, und ihnen zwar das leztere bei Communionen frei lassen, jedoch auch gerne sehen, wenn sie ebenfals dabei Unsern andern Unterthanen im Gebrauch anderer modesten Kleider ein gutes Beispiel zur Nachahmung geben. Und gleichwie Wir auch zu desto volständigerer Erreichung des Zwecks dieser Abschaffung der Trauer und des Tragens schwarzer Kleider, Unsre Dienerschaft und alle andere Unsre Unterthanen vom Adel und Bürgerstande, die bei denen auch aufs möglichste eingeschränkten Hoftrauren an Unsern Hof kommen, blos Unsre erste Hofbediente ausgenommen, vom Erscheinen in schwarzer Kleidung gnädigst dispensiren: also hat sich Unsre Dienerschaft und jeder, den es betrift, hiernach, so wie nach obigem, genau zu richten und zu verhalten.

Zu dessen Beförderung sol diese Verordnung Unseren Ober-Collegien zugestellet, und von Unsrer Regierung der übrigen Dienerschaft so wie von Unserm Consistorio dem geistlichen Stande weiter zugefertiget, und bekant gemacht werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 10 Oct. 1780.

Num. CCCVI.

Verordnung wegen des Friesländischen und Holsteinschen Hornviehes, und Beförderung der inländischen Viehzucht, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Bei denen in Unsrer Grafschaft vorhin entstandenen Hornvieh-Seuchen, hat sich fast immer diese Ursache davon offenbaret, daß sie durch fremdes Hornvieh hereingebracht worden, und die fast algemein gesunde Beschaffenheit der Huden und Weiden im Lande macht solches ohnehin wahrscheinlich. Eine Erwegung, die Uns nunmehro, da der Viehstapel im Lande wieder sehr zahlreich geworden ist, und dabei auch noch hier und da in demselben mehrere gute Weiden gewonnen sind, veranlasset hat, auf leztern Landtage mit Unsren getreuen Ständen darüber zu berathschlagen, ob nicht sowol zur Abwendung obiger druckenden Landplage, als zur noch mehrern Vergrößerung der inländischen Viehzucht und des davon zu erreichenden Nutzens, das Einbringen des fetten Friesländischen und Holsteinischen Viehes zu verbieten seye.

Da nun darauf solches beschlossen worden: So verbieten Wir hierdurch Landesherrlich alles Hereinbringen gedachten Friesländischen und Holsteinischen Hornviehes in Unsre Grafschaft, es seye zum Verkauf außer oder auf Märkten, oder auch nur zum Durchführen, und befehlen Unsren Drosten und Beamten, wie auch Bürgermeistern,

Rich-

Richtern und Räthen in den Städten, auf die Befolgung und also Nichteinlassung desselben genau zu achten und besonders an den Gränzen achten zu lassen.

Gleichwie aber auch, damit hievon der lezte der obigen Zwekke, die Verbesserung der Viehzucht und des Gewins davon, ganz erreichet werde, eine besondere Aufmerksamkeit auf das immer mehrere Anziehen und Fetmachen des Hornviehes nöhtig, und zum leztern auch vorzüglich ein stärkerer Rüben- und Wurzelnbau sehr nüzlich ist: also empfehlen Wir auch gedachten Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, solche Aufmerksamkeit darauf zu richten, und die Unterthanen dazu aufs möglichste aufmuntern. Wie denn diese Verordnung, damit sie jedem bekant werde, von den Canzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden solle. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 17 Oct. 1780.

Num.

Num. CCCVII.

Verordnung wegen Beförderung des Kleebaues auf dem Lande, von 1780.

Der Kleebau ist, ungeachtet er, zum Landesherrlichen Wohlgefallen, von verschiedenen Beamten denen Unterthanen auf dem Lande aufs beste schon empfolen worden, dennoch so weit noch nicht gekommen, wie es, seines vielfachen Nutzens halber, für hiesiges Landgut wäre.

Er wäre es am vorzüglichsten in denen Gegenden, wo die Hude schlecht und unzureichend, und der Untertahn deswegen genötiget ist, sein Brachfeld bis in den Nachsommer dreisch zu lassen und auch zur Hude zu nutzen. Denn geschiehet dies, so kan das Brachfeld also nicht, wie es solte, im Herbst oder doch in der ersten Frühjahrszeit umgebrochen, nicht zeitig genug gedünget, auch nicht zureichend genug umgepflüget und damit vom Unkraut genug gereiniget, zur Empfänglichkeit der befruchtenden Lufttheile, folglich zur Fruchtbarkeit selbst nicht hinlänglich fähig gemacht werden, welches denn nicht nur auf die erste, sondern auf alle folgende Saaten den schädlichsten Einfluß hat und deren mögliche Ergiebigkeit hindert. Dieser große Schade würde aber hier abgewendet, bessere Erndten würden befördert werden, wenn Klee gebauet, damit der Mangel der Hude ersetzet, dagegen das Liegenlassen der Brachfelder zum Dreischhüten abgeschaffet, und diese dann gehörig bearbeitet würden.

Ueberdem aber auch hat der Kleebau algemein den großen Nutzen, daß damit die Viehzucht selbst verbessert, ihre Vorteile vergrößert, durch alsdann längere Stalfutterung mehr Dünger für den Ackerbau gewonnen und selbst der Abgang des Heues damit ersetzet werden kan.

Bei so sehr ausgebreitetem Nutzen des Kleebaues würde es also gewis den Wohlstand des Landmans befördern und vergrößern, wann derselbe nicht nur in denen zuerst erwehnten Gegenden, sondern auch überal im Lande mehr eingefüret würde.

Das beste Mittel hiezu ist, wann in jeder Bauerschaft die besten und vernünftigsten Haushälter von dem Nutzen des Kleebaues deutlich unterrichtet, und dadurch, wann auch nur erst zum Versuch und dann durch erfahrenen Nutzen zum grösseren Fortgang darin bewogen werden; worauf denn die übrigen durch solches Beispiel und fernere Aufmunterung gewiß auch dazu werden bestimmet werden.

Drosten und Beamten wird also solche Beförderung des Kleebaues aufs angelegentlichste empfolen, und der gute Erfolg Celsissimo Regenti Hochgräfl. Gnaden zum gnädigen Wohlgefallen gereichen, welches sie denenjenigen, die sich in dessen Beförderung vorzüglich auszeichnen, auf eine thätliche Art zu beweisen, gnädigst geneigt sein werden. Und da auch zu solcher Beförderung mit notwendig, und deswegen es so auf lezterm Landtage beschlossen ist, daß auch zehntbare Felder mit Klee besaamet, und so lange, wie sie es sind, für den Zehnten 9 mgr. Scheffelsaatsweise bezahlet werden können; so haben dies Drost und Beamten denen Zehntherrn und Unterthanen zur Nachricht von den Canzeln bekant machen zu lassen; so wie auch dies, daß die zur Hude auf den Kleefeldern sonst berechtigte ihr Vieh davon abhalten, widrigenfals den zugefügten Schaden ersetzen und noch dazu bestrafet werden sollen. Detmold den 17 Oct. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num CCCVIII.

Verordnung wegen der Anschaffung und des Gebrauchs der Schlaglakens bei Feuersbrünsten auf dem Lande, von 1780.

Da nunmehr die, durch das Circulare vom 18 April d. J. geforderte Berichte, wegen des Gebrauchs der Schlaglackens, eingegangen sind, und aus den mehresten derselben sich ergiebet daß die Erfahrung den großen Nutzen dieser Lakens in den Aemtern, worin sie zum Theil schon angeschaffet worden, bei Feuersbrünsten mehrmal bestätiget hat, so wird es auch bei dem unterm 30 März d. J. an die Aemter erlassenen Rescripte dergestalt gelassen, daß für jede Bauerschaft des Amts zwei Lackens, wovon ein jedes, 8 Ellen breit und 16 bis 18 Ellen lang ist, angeschaffet und, weil beide Lakens höchstens nur 24 Rthl. kosten werden, die dazu erforderliche Gelder von den Untertanen nach dem Contributionsfuß in zwei Terminen halb auf bevorstehenden Weinachten und halb auf Weinachten künftigen Jahrs erhoben werden; wobei den Kleinköttern nachzulassen ist, stat des Beitrags an Gelde, brauchdares Garn zu liefern. Dann hat das Amt, da die auf solche Art verfertigte Schlaglakens sehr gut transportiret und verhandhabet werden können, nach geschehener Anschaffung derselben, nicht nur von den Canzeln bekant machen zu lassen: daß damit, so wie mit den übrigen Feuerslöschungs-Geräthschaften eine Bauerschaft der andern zu Hülfe kommen müsse; sondern es ist auch den Feuerherren und Unterbedienten in jeder Bauerschaft zu bedeuten, für die gute Aufbewahrung und Erhaltung der Lakens pflichtmäßig zu sorgen; sie zum Einfahren und Ausdreschen des Rübesaamens nicht zu verleihen, dieselbe des Jahrs ein oder zweimal bei trockenem Wetter und Sonnenschein aus einander zu legen, solche nach davon gemachtem Gebrauch bei einer Feuersbrunst auswaschen und troknen, und, fals sie Schaden gelitten, auf Kosten der Bauerschaft sogleich ausbessern zu lassen.

Uebrigens sol auch wegen Anschaffung einer oder mehrerer Schlangensprützen für das Amt, so bald die Untertanen zum Beitrag dazu im Stande sind und davon Anzeige geschiehet, weitere Verfügung erfolgen. Detmold den 17 Oct. 1780. Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num.

Num. CCCIX.

Verordnung wegen des Brantewein-Verfellens, von 1780.

Dem Vernehmen nach wird hin und wieder im Lande Brandtewein im großen und kleinen von solchen Personen verfellet, die dazu nicht berechtiget sind. Die Aemter haben daher genau darauf zu achten, daß, wann solches von amtsäßigen Untertanen geschiehet, es ihnen sogleich untersaget und bestrafet werde; fals sich aber Schriftsässige dessen anmaßen, so erwartet man davon zur weiteren Verfügung Bericht. Detmold den 31 Oct. 1780.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCCX.

Verordnung wegen des Haspels und der Garnspinnerei, von 1780.

Es ist angezeiget, daß, obgleich durch die Verordnungen vom 19 Nov. 1658, den 3 Dec. 1765, den 11 Apr. 1766 und 17 Merz 1767, die Größe der Haspel, die Anzahl der zu einem jeden Stück Garn gehörigen Binde und der zu diesen erforderlichen Fäden genau bestimmet worden, darauf dennoch nicht mehr gesehen, sondern von den Garnhändlern, unbekümmert um die Richtigkeit der Binde und Faden, das mehreste Garn aufgekauft und außer Landes gesandt werde.

Da nun dieses zum gröften Nachteil der Garnspinnerei und der damit verbundenen Linneweberei, als eines der fürnehmsten Nahrungszweige dieser Grafschaft, gereichet; So werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistráte in den Städten errinnert, auf die Befolgung jener Verordnung zu achten und durch fleißig vorzunehmende Visitationen die Contraventionen zur Bestrafung zu bringen. Detmold den 28 Nov. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCCXI.

Verordnung wegen der ledigen Personen, von 1781.

Man hat bei den, erst von wenig Aemtern eingesandten Designationen lediger Personen wahrgenommen, daß nicht genug Rüksicht auf die wahre Absicht des Edicts vom 4 Jul. v. J. genommen sei, weil darin alte nicht mehr dienstfähige Personen, Frauenspersonen, welche Kinder säugen, Kinder, die zur Erwerbung des Unterhalts für ihre gebrechliche oder alten Eltern bei andern tagelohnen; Kinder, die bei ihren Eltern würken, ledige Personen, die schon ein nüzliches Handwerk treiben, Einlieger, ohne zu bestimmen, ob sie jung und dienstfähig sind, und nach Friesland und sonst außerhalb auf Arbeit gehende, ohne zu bemerken, ob sie schon Einlieger und zum dienen fähig sind, oder nicht? ob sie für ihre Eltern auswärtigen Verdienst gewinnen oder für sich? eingeführet worden. Damit nun diese Fehler und Mängel in den noch nicht eingesandten Verzeichnissen vermieden, solche auch übereinstimmend eingerichtet werden: so haben sich die Aemter bei Verfertigung der Designation nach angeschlossenem Formular zu richten und solche binnen 14 Tagen einzusenden. Detmold den 23 Jan. 1781.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Formular.

Formular.

Bauerschaft	Namen des oder der dienstfähigen ledigen Personen.	Wie alt?	Ob die Eltern noch leben.	Ob sie bei den Eltern auf eigene Nahrung, und welche?	Ob sie bei andern eingedeuert auf eigene Nahrung, und welche.	Arbeitet auswerts, und wo? für eigenen Gewinst.

Num. CCCXII.

Verordnung wegen des Lumpensamlens, von 1781.

Da von den Papiermeistern hiesiger Grafschaft auf Veranlassen des Papiermeisters Steneberg zu Stukenbrok angezeigt ist, daß aus dem Stifte Paderborn in die Papiermühlen hier im Lande ansehnliche Lumpen-Transporte geführet würden: so haben die Aemter und Magistrate den Lumpensamlern des gedachten Papiermeisters Steneberg zu Stukenbrok, wenn sie von solchem glaubhafte Attestate vorzeigen können, des Reciproci wegen das Lumpensamlen zu verstatten. Uebrigens aber wird es bei der Circular-Verordnung vom 26 Sept. v. J. gelassen. Detmold den 30 Jan. 1781.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCCXIII.

Verordnung wegen der Leibzüchter, von 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Es ist Uns vorgetragen worden, und Wir haben es anerkant, daß in Unsrer Landes Polizei-Ordnung von 1620, wegen der Leibzüchter Unsrer Untertanen auf dem Lande, einiges auf eine nicht billige ungleiche Art, anderes aber so, daß Ausführung oft nachtheilig wird, und vieles hergegen gar nicht bestimmet, sondern einem jezt noch mehrenteils ungleichförmigen und schwankenden Herkommen überlassen worden ist. Wir haben also nüzlich und nötig gefunden, über eine billige und zugleich mehr auf die Erhaltung der Höfe gerichtete, dabei aber auch volständigere Verordnung wegen der Leibzuchten, mit Unsren treugehorsamsten Ständen auf lezterm Landtag Berathschlagung zu halten, und demnächst auch noch vom Herkommen in einem und andern Punkt Berichte von Unsren Aemtern einfordern zu lassen; worauf Wir dann nunmehro, nach Landesväterlicher Erwegung alles dessen, was hiebei billig und Bestes für Unsre getreue Untertanen auf dem Lande und deren Güter ist, folgendes in Gnaden Landesherrlich verordnen:

§. 1.

Ursachen, welche eine Aenderung im bisherigen Verfahren nach der Policei-Ordnung bei Leibzuchten billig nnd nöthig machen.

In der Polizei-Ordnung ist Tit. 7 verordnet, daß, wann Witwen zur andern Ehe schreiten, und der Anerbe des Guts demnechst seine Großjährigkeit erreichet, alsdann der Stiefvater mit der leib-

leiblichen Muttrr des Anerben auf die halbe Leibzucht zu weichen schuldig seyn solle. Dahingegen, wann ein Witwer wieder heiratet, die Stiefmutter des Anerben, weil hiervon die Policei-Ordnung nicht eben so verordnet, der Observanz gemäs, die Leibzucht, beziehet sie diese mit dem leiblichen Vater des Anerben zugleich, mit demselben ganz, geschiehet es aber nach dessen Ableben, halb, nach der Bestimmnug des Edicts vom 17ten März 1767 erhält.

An sich ist dies schon unbillige Ungleichheit und dabei ist auch noch jene Verordnung gegen den Stiefvater oft von schädlichen Folgen. Jenes ist es, weil der Stiefvater sowol als die Stiefmutter das Seinige auf das Colonat bringet, und es oft noch dazu, wann die Eigenschaft desselben es erfordert, beweinkaufet, auch überdem, wann er demselben gut vorstehet, und so gar es verbessert, einer eigenen Versorgung davon so gut, als die Stiefmutter, sich würdig macht.

Von bösen Folgen ist sie, jene Verordnung, darin, daß es Witwen, besonders derer Höfe, wovon eine volle Leibzucht zum Unterhalt zweier Ehegatten kaum zureichend ist, sehr schwer, jo oft unmöglich wird, sich an gute Haushälter wieder zu verheirathen, und daß, wann sie dies, gezwungen durch ihre Haushaltungsumstände, ohne gute Wahl thun, alsdann eben so wol, als wann sie es aus Furcht für einen schlechten Wirthschafter ganz unterlassen, die Verwaltung des Colonats sehr darunter leidet und dies selbst dergestalt verschlimmert wird, daß es dem Anerben viel vorteilhafter gewesen seyn würde, den Hof mit Abgebung der vollen Leibzucht im guten, als mit Einräumung nur einer halben in einem schlechten Zustand anzutreten: Und wäre auch eine solche Witwe noch so glüklich, einen guten Haushälter, selbst mit Vermögen, zu heirathen; so kan doch diesen die Aussicht in seine künftige schlechte Belohnung entweder ganz muthlos, oder doch zum nachlässigen Haushälter machen, beides aber wiederum zum großen Nachteil des Hofes und seines Anerbens gereichen. Hiernach ist es also billig und nötig, folgende Veränderung in oberwehnter Disposition der Polizei-Ordnung zu machen. Es sollen nemlich

§. 2.

§. 2.

Die Stiefväter erhalten eben so, wie die Stifmütter die Leibzucht.

Die mit den Müttern der Anerben sich verheiratende Stiefväter eben so, wie die an leibliche Väter der Anerben verheiratete Stiefmütter die Leibzucht erhalten; also jener und diese, wenn sie beim Antrit des Anerben noch in solcher Ehe sind, ganz, wäre diese aber durch den Tod des noch einen von den leiblichen Eltern getrennet, alsdann halb; jedoch unter der Bedingung für beide, den Stiefvater und die Stiefmutter, daß sie ihr eingebrachtes zum Nutzen des Colonats verwendet, und dieses auch gut verwaltet haben, und beides vor Beziehung der Leibzucht am Amte bescheinigen.

§. 3.

Auch die schon izt da seiende Stiefväter und Stiefmütter erhalten sie, und künftigen wird sie verschrieben.

Hiernach soll dann auch schon in Ansehung der daseienden Stiefväter und Stiefmütter, wann gleich nicht so ausdrükliche, oder wann gleich andere Verschreibung geschehen ist, fals sie nur würkliche Erfüllung obiger Bedingung vor dem Leibzuchtsbeziehen bescheinigen, nicht nur verfahren, sondern es soll auch fürs künftige bei Eheverschreibungen die Leibzucht, jedoch mit ausdrüklicher Beifügung mehrgedachter Bedingung versichert, diese aber demnächst beim eintretenden Fal des Genusses, hier sowol, als bei dem der schon daseyenden Stiefväter und Stiefmütter, wann die Bedingung gar nicht erfüllet, überhaupt nicht, oder würde nur Mangel darin gefunden, nach dessen Verhältnis nur zum Theil eingeräumet werden.

§. 4.

Stiefeltern, die sich mit erforderlicher Bewilligung wieder verheirathen, behalten den ihnen vorher verschriebenen Meierstand und die Leibzucht, auch diese der hinzukommende Ehegatte.

Da es auch geschehen kann, daß der sich wieder verheiratende Vater, oder die in die zweite Ehe gegangene Mutter des Anerben, vor dessen Grosjährigkeit verstirbt, und dann zur Erhaltung des Co-

lo-

sonats ein Wiederverheiraten der Stiefeltern notwendig ist; dies aber auch die Policei Ordnung nicht zulässet, sondern wil, daß der sich so wieder Verheiratende mit dem erweißlich eingebrachten und einer Wiederlage den Hof räumen sol; so sol auch, wann der Anerbe noch zu weit von der Grosjährigkeit entfernet ist, und dessen Vormünder keinen bessern Vorschlag zur Verwaltung des Hofes bis dahin thun, und zur Ausführung bringen können, mit deren und des Gutsherrn Bewilligung, wann leztere die Eigenschaft des Colonats erfordert, bei der neuen Eheverschreibung des Stiefvaters oder der Stiefmutter, es nicht nur bei den vorhin derselben verschriebenen Meierjahren, und bei der ihm, oder ihr vorhin versicherten Leibzucht belassen, sondern auch nach Beschaffenheit dieser Umstände, wie lange die Verwaltung des Hofes von den Stiefeltern noch geschehen muß, und wie viel der neue Ehegatte einbringt, aber wieder unter der Bedingung, die §. 2. bestimmet ist, diesem die ordnungsmäßige Leibzucht ganz, oder zum Theil verschrieben werden.

§. 5.

Was bei Verschreibung der Leibzucht für Stiefeltern zu beachten; und wie beim würklichen Beziehen derselben zu verfahren sey.

Damit nun diese Begünstigung der Stiefeltern auch wirkliche Aufmunterung zum guten Haushalten, und damit der wahre Zwek, die Erhaltung der Colonate, also gewiß erreichet werde; so haben Drost und Beamte nicht nur bei jeder Verschreibung der Leibzucht für Stiefeltern die §. 2 angeführte Bedingung ausdrüklich beizufügen, und dabei die Vorschriften der Pupillenordnung, wegen Bestellung der Vormundschaft und Errichtung des Inventariums, genau zu beachten, sondern auch nie das Beziehen der Leibzucht zuzulassen, bis Erfüllung oftgedachter Bedingung bescheiniget, oder, wo es nöthig, von ihnen selbst untersuchet und darauf auch von ihnen erkant worden, wie nach deren Beschaffenheit die verschriebene, oder oben verordnete Leibzucht ganz, oder nur zum Theil, oder auch gar nicht eingeräumet werden solle. Bei welcher Bescheinigung, oder eigenen Untersu-

chung dann auf wirkliches Einbringen und nüzlich geschehenes Verwenden des Brautschatzes, wie das Haus- Hof- und Viehinventarium erhalten, verbessert, oder verschlimmert, neue Schulden zum wahren Besten des Colonats gemacht worden, oder nicht, wie die Cultur der Grundstükke beachtet, und wirklich dann beschaffen sey, hauptsächlich gesehen werden muß.

§. 6.

Auch leibliche Eltern sollen nicht eher, als bis nach geschehener Bescheinigung, oder durch Untersuchung sich ergebene Bewahrheitung geführter guter Haushaltung, auf die Leibzucht ziehen.

Und da auch selbst in Ansehung der leiblichen Eltern die Policei-Ordnung verordnet, daß, wann sie schlecht Haus halten und das Colonat verderben, dieselbe nach geschehener Abäuserung gar keine Leibzucht haben, wenn diese aber nicht geschehen ist, dennoch auch solchen schlechten Haushältern, nach Gutachten des Amts, entweder nur halbe Leibzucht, oder ein minderer Theil derselben, zugestanden werden solle: so sollen auch Drosten und Beamten denen leiblichen Eltern das Leibzuchtsbeziehen nicht eher zulassen, bis sie ihre geführte gute Haushaltung bescheiniget, oder sie dieselbe bei der Untersuchung deswegen wahr gefunden haben.

§. 7.

Die Leibzüchter müssen das Leibzuchts-Haus in gutem Stand erhalten.

Denen nun künftig so zugelassenen Leibzüchtern sol zwar das Leibzuchtshaus in wohnbarem Stand eingeräumet werden; sie sollen es aber darin hernach auf eigene Kosten erhalten, brente es aber ohne Verschulden der Leibzüchter ab, oder würde sonst durch einen Unglüksfal ganz, oder zum Theil, ruiniret; so mus der Meier es wieder herstellen.

§. 8

§. 8.

Von welchen Leibzuchten und wie Beitrag zu den Lasten geschehen sol.

So billig es nun auch ist, daß ein ganz freier Genuß mäßiger Leibzüchter, denen, welche sich auf die oben verordnete Art dazu würdig machen, zugestanden werde, und derselbe also aufmunternde Belohnung guter Haushaltung werde: so drükkend wird es doch für den Meier, wann die Leibzucht nach der Bestimmung des Edicts vom 17 März 1767 einen gar zu wichtigen Theil der Grundstükke aus der Nutzung desselben wegnimt, und ihm die Lasten vom ganzen Hof allein lässet. Um hierin also billigste Modification zu befördern, so verordnen Wir, daß, wann eine ganze oder halbe Leibzucht über 18 Scheffel Saatland, mit verhältnismäßigen Antheilen an Garten, Wiesen, Hude und mit übrigem Zubehör beträgt, alsdann die Leibzüchter von dem Uebermaas der Saatländerei, also von der, die sie über 18 Scheffel Einsaat zur Nutzung besitzen, die ordentliche und außerordentliche Schatzung ganz von dem dabei habenden Garten oder Wiese und Hude, aber mit Ausschließung des übrigen Leibzuchtsgenusses, die Halbschied solcher Schatzung nach dem Verhältnis des Taxatums, jenes Uebermaaßes an Länderei, und dieser eben bestimten Leibzuchtszubehör gegen das Taxatum des ganzen Hofes, also darnach im Verhältnis gegen die ganze Schatzung von diesem Hofe, dem Meier beitragen sollen: welchen Beitrag dann Drosten und Beamten bei jedesmaliger künftiger Leibzuchtsverschreibung im obigen Fal so gleich nach der Castrations-Taxe des Hofes und der gedachten Leibzuchts-Grundstükke, ihrem Verhältniß gegeneinander und gegen das Schatzungs-Simplum gemäs bestimmen, und dies auch bei zwar schon verschriebenen, aber noch nicht angetretenen Leibzuchten obiger Größe, wann Einrichtung ihres Beziehens geschiehet, thun sollen; indem nur blos schon angetretene Leibzuchten dieser Gattung nach wie vor von solchem Beitrag frei bleiben.

Von übrigen andern Geld- und Natural-Prästationen sind auch diese Leibzüchter von 24 Scheffel Saatland und darüber befreiet; und wird der Zehnte von der Leibzuchts-Länderei, wann er davon ausgezogen wird, sowol bei diesen, als allen andern Leibzuchten in Natur genommen, oder das Zehntgeld dafür vom Leibzüchter selbst bezahlet.

§. 9.

Ueber die Leibzuchtszubehörungen kan eigene Verabredung geschehen, sie mus aber beim Amt angezeiget werden.

Wann Leibzüchter, dieser Verordnung gemäs, die Leibzucht erhalten und beziehen wollen: so kan zwar zwischen ihnen und dem angehenden Meier Verabredung wegen der Zubehörungen an Garten, Obst, Heuwachs und Hude, wie auch wegen des mit auf die Leibzucht zu nehmenden Viehes und der Mobilien getroffen werden; es sol aber allemal bei der amtlichen Untersuchung: ob und wie die Leibzucht einzuräumen sey, auch Anzeige davon geschehen, und wann nichts dabei zu erinnern gefunden würde, solche ganze Verabredung mit in dem über jene Untersuchung abzuhaltenden Protokol bemerket werden; damit sie im künftigen ähnlichen Fal Richtschnur seyn, und damit auch darnach bei entstehender Irrung über künftige Zurükliefrung, wie diese geschehen mus, immer Bestimmung erfolgen könne.

§. 10.

Bei Verminderung der Leibzucht in Ländereien werden auch die Zubehörungen vermindert.

Wird den Leibzüchtern die volle, oder halbe Leibzucht an Ländereien nicht zuerkannt; so vermindert das Amt auch dann darnach die obengedachte Leibzuchtszubehörungen, jedoch daß das ganz unentbehrliche ihnen davon bleibt.

§. 11.

§. 11.

Regeln, wann vom Amt die Leibzuchtszubehörungen bestimmet werden müssen.

Findet das Amt die Vereinbarung über die Zubehörungen für den angehenden Meier, der vielleicht seiner Lage nach sie nicht leicht erhalten können, zu lastbar; oder hat sie wol gar zwischen ihm und den Leibzüchtern nicht zum Stand gebracht werden können; dann sollen bei amtlicher Bestimmung solcher Zubehörungen dies die Regeln seyn:

a) Wenn bei einem Colonat ein vorhin schon dazu bestimter Leibzuchtsgarte ist; so bleibt es bei diesem, sonst bei dem Meiergarten; wann er ein Scheffel Einsaat gros, oder noch darüber ist, davon $\frac{1}{3}$. Hält er ein halbes Scheffel Einsaat und darüber, davon $\frac{1}{4}$: ist er darunter, dann davon die Halbschied zur vollen Leibzucht.

b) Vom Obst der dritte Theil, wann es reif ist, zur vollen Leibzucht.

c) Ist eine Leibzuchtswiese beim Hofe, dann diese; sonst aus den Meierwiesen, nach Beschaffenheit ihrer Größe und des beiderseitigen nöthigen Viehstandes, der dritte oder vierte Theil des Heues, nicht des Grummets, zur vollen Leibzucht. Ist aber bei einem Hof nicht so viel Wiesewachs, daß der Meier auch sein Hornvieh damit füttern kan, dann wird auch nichts davon zur Leibzucht abgegeben.

d) Wo bei einem Hofe schon ein Hudekamp besonders für die Leibzucht bestimmet ist, dabei bleibt es; sonst in des Meiers Hudekamp die zur vollen Leibzucht gehörige milchende Kühe; die Rinder und Schweine, so viel auf die volle Leibzucht gegeben sind, mit vor dem Hirten, wovor der Meier die Seinige treibt; und auch vor diesem die milchende Kühe, wann kein Hudekamp beim Hof ist. Dabei auch zur jeden Leibzuchtshude für ein anzuziehendes Kalb.

e) An Holz die ganze Leibzuchtsbedürfnis, wann dazu zureichende Holzung beim Hof ist, welche dann auch vom Meier angefahren wird. Ist die Holzung nicht zureichend zur unbestimten Bedürfnis, dann das dritte Fuder von dem, welches der Meier für sich anfähret.

f) An Hornvieh und Schweinen wird auf die volle Leibzucht mitgegeben, was davon die Leibzüchter zum Unterhalt für sich, und auf die Leibzucht etwa mitgehende Kinder bedürfen, und der Meier nach Beschaffenheit des auf der Meierei befindlichen und durchs Mitbringen des sich darauf verheiratenden jungen Ehegatten dazu kommenden Viehstandes und dessen Bedürfnisses für Haushaltung und Akkerbau davon entbehren kan. Welches alles bei dieser Bestimmung genau untersuchet werden mus; wobei sich dann von selbst nothwendige und billige Ermäßigung ergeben wird, wann der abgehende den Viehstand durch eigene Schuld nicht volzählig hinterlässet.

g) An Mobilien wird auch das Bedürftige mit nemlichen Rüksichten auf die Beschaffenheit des Meierei Haus-Inventariums, des durch Heirat hinzukommenden, und, wie jenes der abgehende überliefert, mit auf die Leibzucht gegeben.

§. 12.

Wie das Leibzuchts-Land zu bestellen und zu wählen ist.

Das Leibzuchts-Land muß der Meier so gut wie das Seinige beakkern; das Korn zur Besaamung geben die Leibzüchter selbst, und auch den Dünger dazu. Ist bei einem Hof nicht schon gewisses Land zur Leibzucht bestimmet; so wird nicht das beste, auch nicht das schlechteste in jeder Saat dazu ausgesezt, sondern das vom Mittel-Ertrag und was fürs künftige einmal dazu erwählet worden, das kan auch in folgenden Fällen wieder dazu genommen werden.

§. 13.

Der Leibzüchter muß die Befrechtung der Leibzuchtsgrundstücken unterhalten, und wie?

Haben die Leibzüchter besondere Garten, Wiese und Hudekamp, so müssen sie dieselbe in der Befrechtung, worin sie sie bekommen haben, erhalten; das dazu nötige Holz und die Potten liefert ihnen aber der Meier.

§. 14.

Von welchen kleinen Stetten keine besondere Leibzucht zugestanden wird.

Kleine Stetten, wovon keine sechs Scheffel Saatland zur Leibzucht abgegeben werden können, müssen, der Regel nach, die Besitzer bis zu ihrem Ableben unterbehalten. Könten sie ihnen aber nicht mehr vorstehen, sondern müsten dieselbe abtreten, dann behalten sie die Wohnung im Hause, bekommen Beköstigung beim antretenden Anerben, müssen aber auch diesem nach Möglichkeit in seiner Arbeit helfen. Solte jedoch bei solchen kleinen Stetten schon besondere Leibzuchts-Wohnung sein; so kan sie, fals jene Uebergabe nach Erkentniß des Amts nötig wird, mit Ordnungsmäßiger Zubehör zugestanden werden.

§. 15.

Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen; noch von darauf erhaltenen Moventien und Mobilien, ohne Wiederergänzung, was veräußern.

Auf die unterhabende Leibzucht dürfen die Leibzüchter keine Schulden machen, noch auch von denen darauf mitgenommenen Moventien und Mobilien, ohne stündliche Wiederergänzung, etwas veräußern. Geschiehet dies anders, oder auch nur Verpfändung; so ist der Contract deshalb nul und nichtig, und der Käufer oder Pfandinhaber zur Herausgabe, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Leibzüchter, schuldig.

§. 16.

§. 16.

Keine zwei Leibzuchten auf einem Hof werden zugestanden.

Auf einem Hof werden keine zwei Leibzuchten zugelassen, sondern die Oednungsmäßige wird unter die dazu berechtigte mehrere Leibzüchter, wann ein Fal dazu mit nötiger Bewilligung des Amts- und Gutsherrn entstehen solte, geteilet.

§. 17.

Wer einen Leibzüchter oder Leibzüchterin heiratet, muß nach dessen oder deren Ableben die Leibzucht räumen.

Wann leibliche- oder Stiefeltern auf die Leibzucht wieder heiraten; so muß sie der hinzugekommene Ehegatte nach deren Ableben wieder räumen.

§. 18.

Wie beim Ableben eines Leibzüchters die halbe Leibzucht zurük fält.

Stirbt einer von den Leibzüchtern, welche die ganze Leibzucht genossen haben; so behält der Ueberlebende das ganze Leibzuchtshaus, wann darin nur eine Wohnstube mit Zubehörungen ist: wann darin aber deren zwei mit Zubehörungen sind, also das Leibzuchtshaus gros genug für Wohnung zweier Familien ist: dann fält die Halbschied an den Meier zurük; jedoch hat, wann dieser sie vermiethen wil, der überlebende Leibzüchter den Vorzug, fals er dafür so viel als ein anderer geben wil.

Von der Länderei gehet auch beim Ableben eines Leibzüchters von der vollen Leibzucht die Halbschied an den Hof zurük, und von der darauf stehenden Frucht bezalet der Meier nur die Einsaat dem Ueberlebenden.

Vom Garten ebenfals die Halbschied, wann er nicht schon so klein ist, daß er ganz für die fortzusetzende Haushaltung auf der Leibzucht erfordert wird.

Das

Das Obst behält der Ueberlebende zum vierten Theil, Heuwachs und Hude nur nach Verhältnis des Viehes, welches er behält.

Wenn dieses in mehrerer Zahl auf die Leibzucht mitgenommen worden, dann gehet die Halbschied an den Meier zurück. Das einzeln in der Gattung erhaltene behält der Ueberlebende, und so auch die Mobilien, wie sie zur Haushaltungsfortsetzung nötig sind. Wie denn den Aemtern bei diesem Rükfal, außer dem der Länderei, welcher immer zur Halbschied erfolgen mus, das Ermessen, ob und wie, wegen noch auf der Leibzucht zu ernährender Kinder, wegen Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Beizu-Erwerbens und wegen vorheriger guter oder schlechter Verwaltung des Hofes, ab- und zuzuthun sey, freigelassen wird.

§. 19.

Nach dem Ableben des lezten Leibzüchters fält die Leibzucht mit allem Zubehör an den Hof zurük.

Nach dem Ableben beider Leibzüchter, also zulezt nach dem des Ueberlebenden, fält alles, was vom Hof auf die Leibzucht mitgenommen worden, an denselben ohnbeschwert mit Schulden zurük.

§. 20.

Kinder, auf der Leibzucht erzeuget, erhalten keine Aussteuer vom Hof.

Wenn von den Leibzüchtern auf der Leibzucht noch Kinder erzeuget werden, so erhalten dieselbe vom Hofe nicht gesezmäßige Aussteuer.

§. 21.

Wenn von der Leibzucht anders wohin gebeiratet wird, so höret deren Genus gegen billige Vergütung auf.

Wil ein Leibzüchter, oder eine Leibzüchterin, von der Leibzucht anders wohin sich verheiraten, so verlieret er, oder sie, zwar den Genus der Leibzucht selbst, ohne einige Rükkehr dazu; jedoch mus sich

der Meier wegen billiger Vergütung mit ihm, oder ihr, vergleichen, widrigenfals gewärtigen, daß von Amtswegen billige Bestimmung derselben geschehe.

Gleichwie nun diese gesezliche Einrichtung der Leibzuchten algemeine Norm für die sich dazu ergebende Fälle seyn sol: also haben sich Unsre Unterthanen auf dem Lande darnach zu richten; Drosten und Beamte auch genau darnach zu verfahren, und Unsre Obergerichte in denen ihnen verkommenden Rechtsfällen in deren Gemäsheit zu erkennen; und sol deswegen durch Mittheilung und gewöhnlichen Anschlag diese Verordnung bekant gemacht werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 6 Februar 1781.

Num. CCCXIV.

Verordnung wegen des Juramenti calumniae, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb Burggraf zu Uetrecht ꝛc Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es lehret die Erfahrung leider mehr als zu viel, daß es Menschen giebt, die sich gar zu leichtsinnige Begriffe von dem Eid machen. Heilig solte aber dieser jedem seyn, da er ein starkes Band der menschlichen Gesellschaft, dessen Leistung eine wichtige Religionshandlung ist. Zur leichtsinnigen Vorstellung von dem Eid und dessen großen Verbindlichkeit kan aber verleiten, und verleitet auch wirklich ein bisweilen überflüssiger, bisweilen gar bedenklicher Gebrauch desselben in den Gerichten selbst. Von dieser Art ist der des Juramenti calumniae generalis und specialis, und besonders der des leztern bei zu- und zurükgeschobenen Eiden, die beide zusammen, bisweilen nicht einmal ohne Verletzung des Gewissens von einem Theil, ausgeschworen werden können, und es doch bisher nach der Regel mußten.

Damit

Damit also hiedurch nicht weiter Veranlassung zur Entheiligung des Eides gegeben werde: so verordnen Wir hiemit Landesherrlich, daß künftig in keinem der Fälle, welche sonst in den Gesetzen dazu bestimmet sind, ein Juramentum calumniae generale und speciale mehr aufgelegt und ausgeschworen werden solle, als nur alsdann allein, wann das Gericht einen wahrscheinlichen Verdacht einer bösen Gefährde gegen einen oder andern der processführenden Theile hat; wo es demselben, nemlich dem Gericht, alsdann frei bleibt, in jedem Theil des Processes das Juramentum calumniae speciale, jedoch mit Anführung der actenmäßigen Ursache, zu fordern und zu dessen Leistung schuldig zu erkennen.

Da aber auch diese so eingeschränkte Abschaffung der Eide für Gefährde zu muthwilligen ungegründeten Klagen und gewissenlosen Einreden Anlaß geben könte, wenn blos nur der Eid darüber zugeschoben werden dürfte, und dann, wie bisher mehrentheils geschehen, der Kostenaufwand gegen einander aufgehoben würde: so verordnen Wir zugleich, daß in den Fällen, da der Kläger über seine Klage und der Beklagte über seine zerstörliche Einrede, ohne sie sonst auf einige Art wahrscheinlich gemacht zu haben, den Eid zuschiebt und dieser abgeschworen wird, der zuschiebende Theil in die Kosten des Processes verurtheilet werden solle.

Wornach sich also Unsre Ober- und Untergerichte Unsrer Grafschaft zu richten haben. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 30 Jun. 1781.

Num. CCCXV.

Verordnung wegen der monatlichen Behttage, von 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Es ist zwar schon in der Kirchenordnung Unsrer Grafschaft und auch in nachherigen Landesherrlichen Edicten alle Arbeit am Morgen der monatlichen Behttage vorbothen; damit aber die gute Absicht, das Besuchen des Gottesdienstes, zum Darbringen schuldiger Dankbarkeit für die göttliche Wolthaten, dadurch zu befördern, nicht erreichet worden. Die Kirchen werden an diesen monatlichen Behttagen nicht zahlreich, nicht nach der Vorschrift aus jedem Hause besucht, und die dennoch ausgestelte Arbeiten werden fürs gemeine Wesen verlohren. Wir wollen also, mit patriotischer Beistimmung Unsrer getreuen Stände, das Verbot der Arbeit am Morgen des monatlichen Behttags hiemit zurük nehmen, und solche Arbeit sowol, als daß auch das in der Kirchenordnung befohlene Verschließen der Stadtthore am Morgen des monatlichen Bettages nicht weiter geschehe, verstatten; ermahnen jedoch dabei Unsre gute Untertahnen, nichts desto minder ihre Dankbarkeit für die Wolthaten Gottes durch fleißigen andächtigen Besuch des Gottesdienstes an solchem Behttage zu beweisen, und befehlen Unsren Predigern, dieselben, bei dessen jedesmaliger Ankündigung am vorhergehenden Sontag, durch Vorstellung der guten Absicht und der starken Gründe für die Erfüllung, dazu zu ermuntern. Wie denn auch diese Verordnung von den Kanzeln und durch gewöhnlichen Anschlag bekant gemacht werden sol. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold, den 30 Jun. 1781.

Num. CCCXVI.

Verordnung wegen der Zimmerleute, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist ein eingerissener schädlicher Gebrauch, daß besonders aufm Lande beim Bauen die Zimmerleute sich das Abfal-Holz und die Späne zueignen. Dadurch schon entstehet unbilliger Verlust für die Bauenden, der aber oft auf noch unerlaubtere Art dadurch sich vergrößert, daß auch mit solchem Abfal-Holz wol noch anderes brauchbares mitgenommen wird. Da nun die Zimmerleute ihren guten Tagelohn erhalten und damit zufrieden seyn können und müssen: so wird ihnen hierdurch alles Mitnehmen des Abfal-Holzes und der Späne bei 5 Goldfl. Strafe für jeden Entgegenhandlungsfal verboten. Wornach sie sich zu richten; Drosten und Beamten aufm Lande aber, so wie Magistráte und Richter in den Städten, in dazu entstehenden Fällen die Strafe zu befördern haben. Und sol deswegen dies Verbot von den Kanzeln und durch gewöhnlichen Anschlag bekant gemacht werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 30 Jun. 1781.

Num. CCCXVII.

Verordnung wegen der Juden, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Im Reichsabschied von 1551 ist verordnet, daß keine Schuldverschreibungen eines Christen an einen Juden, über ein Anlehn von diesem, wenn sie nicht von des erstern ordentlichen Obrigkeit errichtet worden, gültig seyn, und daß auch kein Christ dem Juden eine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch dieser ihm solche bei Verlust derselben cediren, vielweniger aber eine Obrigkeit, Notarius, oder jemand anders einen Contract über lezt erwehntes Geschäfte errichten solle.

Da nun diese Verordnung zu Abwendung wucherlicher Vervortheilungen sehr heilsam, jedoch, wie Uns vorgetragen worden, bisher nicht immer genau genug befolget ist: so befehlen Wir allen Unsern Ober- und Untergerichten, auf dieselbe in ihrem ganzen Umfang künftig genau zu halten und darnach in vorkommenden Fällen zu erkennen, und zwar so, daß hiebei kein Unterschied bei der christlichen Person und auch nicht in der Summe des Anlehns gemacht werde.

Damit auch die Judenschaft sich hiernach richten könne: so wird den Vorstehern derselben die Bekantmachung dieser ihnen mitzutheilenden Verordnung, in den Synagogen des ganzen Landes, hiedurch befohlen, Unserm Fiscal aber aufgegeben, auf die ganze Befolgung derselben zu achten, und die Entgegenhandlungen anzuzeigen. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 30 Junii 1781.

Ende des zweiten Bandes.

Repertorium

über die

Landes-Verordnungen

der

Grafschaft Lippe

von 1571 bis 1781.



Lemgo,
gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1782.

Repertorium

über die

Landes-Verordnungen

der

Grafschaft Lippe

von 1571 bis 1781.



Lemgo,

gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1782.

Lire. v. 22 Mai 1782.

Nachricht.

Die erste römische Zahl zeiget den Band, die darauf folgende kleine die Seitenzahl an.

Aas.

Soll verscharret werden. II. 667.

Abdekker.

Sollen den Handwerker, der einen Hund oder Kaze tod schlägt, ein Aas anrühret, bei Viehseuchen das gefallene Vieh aus dem Stalle schaffet und vergräbet, mit Steckung des Messers oder auf eine andere Art nicht beschimpfen. I. 863.

Deren Söhne sollen, wenn sie das Abdekken noch nicht getrieben, zu Zünften und andern ehrlichen Gesellschaften zugelassen werden. II. 458.

Deren Töchter können sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen ohne Vorwurf verheirathen. II. 459.

Wenn deren Söhne das Abdekken schon getrieben haben, es aber nicht weiter treiben wollen, so

können sie von der Landesobrigkeit ehrlich und zunftfähig gemacht werden. II. 459.

Wenn an sie Bestellungen zum Ausschleppen gefallenen Viehes gelangen, so sollen sie solches bei 50 gfl. Strafe der Obrigkeit anzeigen. II. 511.

Das Abdekkerlohn ist nach der Observanz zu bezahlen. II. 667.

Was ihnen für das Verscharren des verrekten Viehes zu entrichten. II. 667.

Abendmahl.

Wie es zu halten. I. 29. 76. 529.

Wer davon auszuschließen. I. 16. 536. 547. 548.

Aberglaube.

Alles abergläubische Segensprechen, Wahrsagen und andere Dinge sind verboten. I. 630. II. 90.

Abgaben.

Von elocirten Höfen. S. Elocirte Höfe.

Zu deren Berichtigung sollen die Unterthanen durch militärische Execution nicht angehalten werden. I. 808. §. 3. II. 69.

Abkündigung.

S. Proclamation.

Abmeierung.

Wann damit zu verfahren. S. Verschwender.

Abpflügen.

Ist verboten. I. 385.

Abschichtungen.

S. Schichtungen.

Absolution.

Wie es mit der öffentlichen Absolution eines Excommunicirten zu halten. I. 20. 553.

Abwesende.

Abwesenden zufallende Verlassenschaften sollen von der Orts Obrigkeit versiegelt werden. II. 621.

Abzugsgeld.

Ist mit dem Hochstift Paderborn aufgehoben. II. 315. Die Eigenbehörige in Ansehung des Freikaufs und die Juden ausgenommen. II. 500.

Von den aus der Witwenkasse außerhalb Landes gehenden Geldern wird kein Abzugsgeld bezahlt. II. 425.

Die Exportation des Vermögens, wovon Abzugsgeld bezahlt werden mus, wird allen Obrigkeiten zu inhibiren gebohten, und sol, wann die

* Ihnen soll das Verrecken der Kälber, Ziegen und Schweine zum Abdecken von den Unterthanen gegen Bezahlung des Betenlohns angezeigt werden.

Rescript an die Aemter Detmold, Sternberg u. Varnholz v. 4t Mai 1783.

** Wann u. wie sie für Kor[illegible] zu erklären. Verordn[illegible] vom 22t Mai, 1786.

auch mit Sachsen Hildburg-
hausen in Ansehung wirk-
licher Diener u. Geistlichen.
1785.

die Fälle eintreten, davon die Anzeige an die Regierung geschehen. II. 465.

Ist mit Minden, Ravensberg, Halberstadt, Hohenstein, Magdeburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Hannover, Anhalt-Cöthen *), Nassau-Catzenellenbogen, Hessen-Cassel, Schaumburg, Osnabrük, Paderborn, Schaumburg-Bückeburg, Rheda und Amsterdam aufgehoben. II. 590.

Acten.

Die Acten erster Instanz müssen vom Appellanten in termino reproductionis Processuum beigebracht werden. I. 227.

Deren Verschikkung kann in criminalibus in zweifelhaften Fällen ex officio erkannt werden. I. 323.

Sollen nach dem Beschlus ohne weitern Vorbescheid ediret werden. I. 355. II. 102.

Sollen niemand zur Inspection vorgeleget werden, als auf der Canzlei und in Gegenwart des Secretärs oder eines Canzellisten. I. 718.

Müssen mit jedem Exhibito vorgelegt werden. II. 102.

Sind im Submissions-Termin zu revidiren. II. 102.

Sollen mit einem Verzeichnis versehen sein. II. 102.

Sollen in folio geheftet und gehörig rubriciret werden. II. 322.

Vormundschaftliche sollen in einer besondern Registratur verwahret werden. II. 633 §. 40.

Von deren Verschikkung, S. Verschikkung der Acten.

Actio tutelae.

Hat nach geendigter Vormundschaft gegen die gewesenen Vormünder Stat. II. 631. §. 34.

Activa.

In welchen Fällen dieselbe ein objectum executionis abgeben. II. 413. §. 1. 2. 3.

*) Die Convention mit dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen ist jedoch nicht zu Stande gekommen.

Linz n. 23 Aug. 1782.

Adjudication.
Wann und wie solche zu verrichten. II. 416. 417.

Adjuncta.
S. Anlagen.

Adliche.
Können vom Hofgerichts-Fiscal exequiret werden. I. 309. §. 4.
Adliche Vormünder oder gleichmäßig Freie sollen järlich vor der Canzlei Rechnung ablegen. I. 369.
Sollen in Reparation der Wege, wozu aus ihren Gehölzen unfruchtbares Holz genommen werden kann, sich nicht weigerlich erzeigen, sondern dazu durch die Ihrigen Hand bieten lassen. I. 383. 384.
Deren Nachlas kan im Nohfal von des Orts Obrigkeit durch einen Notarius versiegelt werden. II. 621.
Von Beitreibung ihrer Gefälle. S. Pfandungsrecht.

Adquisita.
Der Bauren sollen, wenn bei Eheverschreibungen deshalb der Brautschaz erhöhet wird, denenselben specifice eingerükket und bewiesen werden. II. 358.

Advocaten.
Deren Schriften sollen in dem darauf erteilten Bescheide tariret werden. I. 185. II. 277.
Sollen ihre Schriften unterschreiben und tariren. I. 185. 193. 194. §. 8. 298. 823. 827. 833. II. 101. 278. 603. §. 4.
Sollen der Rechte Doctoren oder Licentiaten oder in deren Ermangelung andere gelehrte und redliche Personen sein. I. 192. 193. §. 1. 826.
Sollen das factum der Klage deutlich vorstellen, und demselben das petitum gemäs einrichten. I. 193. §. 3. 826. 827. und zwar bei Strafe von 2 gfl. II. 360. §. 7.
Sollen statuta und Gewohnheiten gründlich deduciren. I. 193. §. 3.
Sollen im Eingange einer Appellationsschrift die Richtigkeit der gewahrten Fatalien deduciren. I. 193. §. 4. 5.
Sollen am Ende einer jeden Schrift salutarem und andere nohtdürftige Clausuln anfügen. I. 194. §. 8.

Von den Köttern u. Einliegern adeliger Landtagsfähiger Güter s. Kötter, Einlieger, Handwerker.

Adelige sind von der Gütergemeinschaft unter Eheleuten ausgenommen.
V. vom 27 März 1786. §2.

V. wegen der Titulatur vom
4ᵗ Nov. 1783.

Sollen die Sachen nicht aufhalten und zu deren Verlängerung keine überflüssige Dilationen suchen. I. 194. §. 10. II. 319.
Deren Eid. I. 195.
Bei Zuerkennung ihrer Gebühren sol auf den angewanten Fleis Rüksicht genommen werden. I. 270. II. 277.
Deren Taxe. I. 271. 298. II. 276. 309.
Sollen sich aller unnöhtigen Weitläuftigkeiten und Allegationen gemeiner Rechte, unförmlicher Rubriken und aller Anzüglichkeiten enthalten. I. 298. 407. 436. 450. 735. 826. II. 319.
Sind schuldig den unvermögenden Partheien bis zur Entscheidung der Sache zu creditiren. I. 311. §. 11. 825.
Auch denen Armen in casum succumbentiae umsonst zu dienen. I. 312. 825.
Sollen ihren productis nur die in der Proces-Ordnung gegründete Rubriken geben. I. 353. 436. 827. II. 101. 363. § 13.
Sollen keine weitläuftige Recesse an den Gerichtstagen dictiren. I. 355. 435. 828. II. 363. §. 12.
Dürfen den Räthen unmittelbar keine Schriften in die Häuser schikken. I. 719. 827. 833.
Niemand sol advociren, als wer beim Examen oder bisherigen Praxi tüchtig befunden, und den Advocateneid abgestattet hat. I. 822. 826. 834. 870. II. 602. §. 1.
Müssen vor den Inhalt der Schriften auswärtiger Concipienten, welche von ihnen unterschrieben und übergeben sind, stehen. I. 824.
Ihr Deservit sol, so oft eine Partei in die Kosten condemniret wird, ad pias causas verfallen sein. I. 825.
Müssen ihre Schriften mundiren und paginiren. I. 827.
Dürfen unterschiedene Personen oder Sachen nicht in einem libell cumuliren, als nur in casu connexitatis. I. 827. II. 101.
Sollen bei Allegationen der Anlagen die numeros actorum, worunter sie befindlich, und bei den Bescheiden das Datum anführen. I. 827.

Sollen bei mündlichen Verhören selbst zu rechter Zeit gegenwärtig sein. I. 828.

Sollen ihre Partheien von den vorgekommenen Handlungen zeitig benachrichtigen. I. 828.

Sollen die ergangene Verordnungen bei Strafe der Ordnung genau beachten. I. 832. 884.

Sollen die Canzellisten in ihren Cabinettern nicht in ihrer Arbeit stöhren, noch bei 1 gfl. Strafe die denselben anvertraute Briefschaften vorwitzig perlustriren. I. 845.

Dürfen in Justizsachen nicht supplliciren, als nur im Fal ihre Parteien mit ordnungswidrigen Nullitäten graviret sind. II. 65. 479.

Es sollen nicht mehr als 12 Advocaten sein und recipiret werden. II. 79. 602. §. 1.

Sollen ohne erhebliche Ursachen von keinem Proces abstehen. II. 101.

Sollen, wenn sie gegen die zweite conforme Urtel queruliren in casu succumbentiae die Succumbenzgelder ex propriis erstatten, und für ihre Arbeit keine Bezahlung erhalten. II. 137.

Erhalten bei den Untergerichten in den Städten nur $\frac{2}{3}$ der Terminsgebühren. II. 300.

Der Unterschied zwischen ihnen und den Procuratoren cessiret. II. 319. 602. §. 3.

Für unzeitige Dilationsgesuche passiret denselben nichts. II. 319.

Dürfen bei 1 gfl. Strafe die Oral-Submissionen nicht in scriptis übergeben. II. 322. 362. §. 10.

Müssen bei 1 und 2 gfl. Strafe die Beilagen unter Buchstaben oder Nummern übergeben. II. 322. * 359. §. 6.

Sollen die exhibita in folio übergeben und auf der ersten Seite rubriciren. II. 322.

Dürfen bei dem im Anfang des Processes zum Versuch der Güte angesezten Terminen nicht zugegen sein. II. 356. §. 1. 360. §. 8.

Dürfen ein schon ausgeführtes Rechtsmittel nicht zum zweitenmal einwenden. II. 356. §. 2.

Sollen bei ungegründeten Recusationen der Referenten suspendiret und

* Sollen sich nach den Vorschriften der Landesverordnung pünktlich richten, besonders daß einige genau befolgen, was in Ansehung des Klaglibells, dessen ganzer Rubricirung mit Bestimmung des generis actionis u. der Punktweise abzufassenden Lytiscontestation verordnet ist.

Gem. Bess. v. 6t Mai 1783.
— 18 Nov. 1784.

Sollen mit dem Schluß recess das Verzeichniß ihres desfalls übergeben.

V. v. 10t Apr. 1786.

und nach Befinden cassirt werden. II. 359. §. 5.

Müssen ihre im Concept übergebene und ad mundandum retradirte Exhibita intra triduum sub poena praeclusionis reexhibiren. II. 361. §. 9.

Sollen bei 5 gfl. Strafe die publicirten Bescheider nicht einsehen. II. 397.

Sollen die Worte periculum in mora bei ½ gfl. Strafe nicht misbrauchen. II. 446.

Sollen die Gerichtsgebühren für ihre auswärtigen Parteien, mit Vorbehalt ihrer Einwendungen, erlegen. II. 477.

Wie sie die Suppliken einzurichten haben. II. 478. 479. 480.

Sollen außer denen declinatoriis fori allen dilatorischen Einreden die eventuelle Litiscontestation nebst den peremtorischen Exceptionen bei Strafe der Präclusion und 4 gfl. anhängen. II. 494.

Müssen, wenn sie für abwesende Parteien schwören, außer einer mit der Eidesformel versehenen speciellen Volmacht, ein Zeugnis von der Obrigkeit des Wohnorts der Partei, welche schwören sol, beibringen, daß die Volmacht von derselben wirklich unterschrieben, und sie vorher vor dem Meineide gewarnet sei. II. 495.

Müssen, wenn sie zugleich Procuratoren sind, bei 2 gfl. Strafe in allen Gerichtstagen erscheinen, oder einen andern substituiren. II. 602. §. 3.

Sollen ihre Schriften, wenn sie nicht zugleich Procuratoren sind, von diesen exhibiren lassen. II. 603. §. 4.

Dürfen ohne Bescheinigung gesezmäßiger Ursachen zur Einbringung der Wechselschriften bei 2 gfl. Strafe die dritte Frist nicht nachsuchen. II. 603. §. 6.

Müssen bei Strafe der Desertion die in denen publicirten Bescheiden bestimten Beweisfristen nebst denen interponirten Rechtsmitteln besonders wahren. II. 604. §. 6.

Sollen bei fortdaurender Nachlässigkeit removiret werden. II. 604. §. 7.

*

Aehrenlesen.

Das Lesen und Sammeln auf den Feldern in der Ernte wird, wenn es nicht vom Eigenthumsherrn erlaubt ist, verboten. II. 26. 77. 91.

Aemter.

Sollen zu den Eheverschreibungen besondere Protocolle halten. I. 364. §. 3. 722. II. 99.

Sollen die Amtsverhöre wöchentlich an der Amtsstube halten und damit des Morgens um 9 Uhr den Anfang machen. I. 386. II. 314.

Sollen sich aller schriftlichen Deductionen und Cognitionen enthalten. I. 422. II. 4

Sollen über die Vormundschaften besondere Protocolle halten. II. 633. §. 43.

Sollen in den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaft der Untertahnen und die Nummer ihrer Häuser bemerken. II. 217. 478. 616.

Sollen in peinlichen Fällen die Denuncianten und Zeugen summarisch abhören, das corpus delicti festsezen, Hauptvisitationen vornehmen, Stekbriefe ergehen lassen, die Angeschuldigten arretiren, wider diese summarische Untersuchung vornehmen, und alles ans Criminalgericht Berichten. II. 242—246.

Deren Sportelordnung. II. 278. 519.

Wie deren Hypothekenbücher einzurichten. II. 399. § 4.

Ohne deren Bewilligung sollen auf Erbfreie, Erbzins- und Erbpacht-Güter keine Ingrossationen geschehen. II. 408. §. 23—25.

Sollen von den Untertahnen Supplken in Gnaden-Extrajudicial-Sachen annehmen und mit ihrem Gutachten an die Behörde schikken. II. 478. 480. §. 3.

Sollen in allen Sachen der Amtsuntertahnen die erste Cognition haben. II. 518. 519.

Ihre Bescheider erhalten jedoch keine Rechtskraft. II. 518.

Bei Recurs-Klagen müssen deren Protocolle beigebracht werden. II. 518.

Können ihre Erkentnisse, wenn davon nicht recurriret worden, in ordnungsmäßigen Terminen zur Erfüllung bringen. II. 518.

Alimentgelder s.
unehelige Kinder.

Sollen die Concurs-Acten zu Abfassung der Prioritäts-Urtel an die Regierung einschikken. II. 702.
Sollen ohne Genehmigung der Regierung keine Concurs- oder Locations-Gelder ausleihen. II. 714.
Deren Ferien. II. 724.

Aerzte.

Sollen die Arzneikunst studieret und den Gradum oder sonst licentiam practicandi erhalten haben. II. 89.
Sollen bei der Regierung nach vorheriger Qualification beeidiget werden. II. 326.
Wenn mehrere Medici erfordert werden, sol keiner ohne des andern Vorwissen etwas anrathen oder heimlich verschreiben. II. 327.
Sollen mit dem Landphysicus auf Verlangen communiciren. II. 327.
Sollen, außer wenn sie ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, keine Arzneimittel ausgeben. II. 327.
Deren Taxe. II. 327.

Akker.

Ein zehentbarer Akker sol weder zu Welden, Wiesen und Gärten gemacht, noch sonst in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

Akkergeräthe.

Sol von Jacobi bis Michaeli nicht gepfandet werden. I. 302. §. 7.
Sol nicht anders, als in Ermangelung anderer Mobilien, Immobilien und Activ-Schulden exequiret werden. II. 413. §. 2.

Akkerlohn.

Dessen Taxe. I. 417. 427.

Alimentgelder.

Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 711.

Almosen.

Sollen an Sonn- und Festtagen in den Kirchen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, auch wöchentlich durch bestelte Personen aus den Häusern in den Städten gesamlet und unter die Armen ausgeteilet werden. I. 166. 605. §. 4. II. 373. §. 13.

Amtsgeschäfte.

Dürfen von Herrschaftlichen Bedienten, welche zugleich advociren, als Entschuldigungen der Verzögerung nicht angeführet werden. I. 824.

Amtsmeier.

Dürfen sich in ihren Kleidungen den Bürgern, jedoch ohne Uebermaße, gleich halten. I. 365. 415. II. 381.

Amts-Protocolle.

Darin sol bei dem Namen der Parteien auch die Nummer der Häuser bemerkt werden. II. 217. 616.

Amtsässige Güter.

Worin solche bestehen und wann sie zum Concurs gezogen werden können. II. 690.

Amtsstuben.

Sollen an den Audienztagen um 9 Uhr des Morgens geöfnet und die erschienenen Untertahnen zeitig abgefertiget werden. II. 314.

Amtsunterbediente.

S. Unterbediente.

Anerben.

Die Anerben der Meierhöfe sollen nicht unter die beiden Companien, sondern nur bei der Cavalerie angenommen werden. II. 444.

Anklage-Proces.

Wie damit zu verfahren. I. 319.

Anlagen.

Bei deren Allegation sollen die numeri actorum, worunter sie befindlich, angeführet werden. I. 827.

Müssen bei 1 und 2 gfl. Strafe unter Buchstaben oder Nummern beigeleget werden. II. 322. 359. §. 6.

Die sonst unschiklichen Beiwörter und signa sind bei deren Allegation verboten. II. 359. §. 6.

Anlehn.

Ueber das von einem Juden aufgenommene Anlehn mus die Schuldverschreibung gerichtlich errichtet werden. II. 323. 341. 766.

Ansprüche.

S. Forderungen.

Antichresis.

S. Pfandnuzung.

Anverwandte.

Die nächsten Anverwandte eines Unmündigen sollen sich binnen 6 Wochen wegen Annahme der Vormundschaft erklären, widrigenfals für die Folgen haften und von jenes Erbfolge ausgeschlossen seyn. II. 618. §. 3.

Müssen den Nachlas eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorbenen Witwers oder Wi-

Anlagen
werden bei der Replick
u. Duplik nicht zuge-
lassen. I. 451. §. 8.

f Anerben dürfen zur
Colonatsantretung und
Verwaltung an Seele u.
Körper nicht unfähig sein.
V. v. 24 Sept. 1782.

we' versiegeln lassen. II. 620. §. 10.

Anwald.

S. Procurator.

Apostelrage.

Sollen nicht mehr gefeiert werden. I. 752.

Apotheken.

Sollen järlich im Herbst vom Landphysicus visitiret und auf dessen pflichtmäßigen Bericht die Contraventionen gegen die Medicinalordnung ernstlich geahndet werden. I. 416. II. 332. §. 9.

Bei jeder Besichtigung sollen alle alte und verjährte Kräuter in Gegenwart des Landphysicus verbrant werden. II. 332. §. 9.

In Apotheken, wo mehrere Gesellen gehalten werden, sol der erste beeidiget werden. II. 333.

Apotheker.

Sollen alle, die Hirschstangen zum Verkauf bringen, damit ans Zuchthaus verweisen. II. 315.

Sollen die simplicia unverfälschet zu rechter Zeit einsamlen, sie sauber und wohl in bequemen Gefäßen bewahren, und zu den compositis gute auserlesene Stükke nehmen. II. 332. §. 7.

Sollen keine Ingredienzien für andere substituiren. II. 332. §. 7.

Sollen, ehe und bevor ihre Privilegia confirmiret werden, von dem Landphysicus geprüfet werden. II. 332. §. 8.

Sollen sich da, wo Medici und Chirurgi vorhanden sind, aller Curen enthalten. II. 332. §. 9. 595. §. 8.

Sollen über verdächtige Sachen, die ihnen abgekauft werden, ein Register halten. II. 332. §. 9.

Sollen sich quoad composita an das Dispensatorium Brandenburgicum, quoad simplicia aber an die Lippische Taxordnung allein halten. II. 590.

Apotheker-Tax-Ordnung.

Taxordnung von 1776. II. 526.

Sol in Ansehung der veränderlichen Preise alle Ostern und Michael in den Intelligenzblättern öffentlich angezeiget werden. II. 589.

Appellant.

Ist in die Gerichtskosten zu condemniren, wenn er übel appelliret hat, auch in eine Geldstrafe zu nehmen, wenn er temerair befunden wird. I. 255.

Mus den Appellationseid schwören und Caution leisten. I. 265.

Appellat.

Ist nicht eher schuldig litem zu contestiren, als bis die Acten erster Instanz vom Appellanten reproduciret sind. I. 227. §. 3.

Appellation.

Von den Untergerichten kan in allen Sachen ans Hofgericht appelliret werden. I. 222.

Nur nicht von Beiurteln, derer Beschwernis durch die Haupurtel repariret werden kan. I. 222.

Mus bei Eröfnung der Urtel mit lebendiger Stimme, oder sonst binnen 10 Tagen in Schriften mit Anführung der Beschwerden vor Gericht oder vor Notarien und Zeugen geschehen. I. 223.

Ist binnen 30 Tagen nach eröfneter Urtel dem Judici a quo mit Nachsuchung der Apostoln zu insinuiren. I. 223.

Und binnen 3 Monaten, jeden zu 30 Tagen gerechnet, einzuführen. I. 223.

Die Apostoli mögen von dem Unterrichter erteilet seyn, oder nicht. I. 223.

Gegen Mandata attentatorum revocatoria findet keine Appellation Stat. I. 253.

Wie in Appellations-Sachen nach der Kriegsbefestigung zu verfahren. I. 254.

Was für Gebühren bei Appellationen an die Reichsgerichte zu bezahlen. I. 263.

Von Beiurteln, welche durch die Endurthel repariret werden können, kan an die Reichsgerichte nicht appelliret werden. I. 264.

Wann die Appellation an die Reichsgerichte zu gestatten. I. 264. 265.

Wer der Appellation freiwillig und ungezwungen entsaget hat, kan nicht appelliren. I. 265. 437.

Appellations-Eid. I. 265.

In welchen Fällen der interponirten Appellation keine Stat zu geben. I. 272.

Kaiserliches Privilegium de non appellando auf 200 gfl. I. 287.

Appellations-Processe.

Sollen im angesezten Termin reproduciret werden. I. 227.

Arbeitsleute.

Sollen ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 205. 645.

Armen.

Wie solche zu versorgen. I. 163. 377. 604. 766. II. 149. 372.

Deren Kinder sollen nicht betteln, sondern zur Arbeit angewiesen werden. I. 377. II. 151.

Sollen ein untadelhaftes Leben führen, widrigenfals ihnen die Almosen entzogen werden. I. 607. §. 12.

Keinem Armen in der Stadt sol das Betteln vor den Thüren, oder auf den Gassen, und auf dem Lande verstattet werden. II. 373. §. 12.

Deren Verlassenschaft fält, wenn sie Erben in auf- oder absteigender Linie hinterlassen, halb, sonst aber ganz dem Armenfond zu, woraus sie unterhalten worden. II. 728.

Ausgenommen, wenn sie sich bei einer Armenstiftung eingekauft haben. II. 729.

Müssen, wenn sie der Versorgung aus einem Armenfond entsagen, das bisher genossene nach obrigkeitlicher Bestimmung vergüten. II. 729.

Armendechen.

Wie solche zu bestellen und was sie zu beachten. I. 169. 377. 604. II. 441.

Armengelder.

Darüber sol Rechnung geführet und järlich abgeleget werden. I. 170. 604. 671. 678. II. 441.

Sollen wöchentlich gesamlet und verteilet werden. I. 377. 748. II. 150. 373.

Armen-Parteien.

Was selbige zu bescheinigen. I. 215.

Deren Eid. I. 215.

Müssen, wenn sie zu Vermögen kommen, die Proceskosten bezahlen. I. 216. 312.

Sollen von den Advocaten und Procuratoren umsonst bedienet werden. I. 824.

Arrest.

Wann solcher Stat habe. I. 277.

Hat nur gegen Fremde Stat. I. 277. 278.

Und diejenigen, welche das Land mit allen ihren Gütern verlassen. I. 277.

Der Wirt gegen seinen Gast wegen schuldiger Zehrung, und der Verpächter gegen seinen Pächter wegen rükständiger Pacht können solchen nachsuchen. I. 278.

In

In übrigen Fällen ist dessen Erkennung dem richterlichen Ermessen überlassen. I. 278.

Darf auf die Alimentgelder der Witwen nicht erkant werden. II. 34. 42.

Arzneimittel.

Sollen von Schachtelkrämern und Marktschreiern nicht verkauft werden. II. 333.

Arztlohn.

Wie und von welcher Zeit Arztlohn und Arzneimittel bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 7. 711. §. 9.

Asche.

Sol des Abends mit eisernen Stülpen zugedecket, und in kein hölzernes Gefäs oder an einen andern schädlichen Ort geschüttet, sondern in ausgemauerten Behältnissen aufbehalten werden. I. 769. II. 81. §. 6. 221.

Auction.

Wie Mobilien und Moventien zu verauctioniren. II. 416. 696.

Auctionsgelder.

Sollen ad depositum geliefert werden. II. 696.

Aufköcher.

S. Verschwender.

Augenschein.

Wann solcher zu Führung eines Beweises Stat finde. I. 253.

Sol vom Vorgericht bis zum Gogericht ausgesezt werden. II. 186.

Ausländer.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens nicht häuslich aufgenommen werden. I. 367. 772. II. 20. 726.

Ausspielen.

Das Ausspielen allerlei Sachen wird verboten, und sollen sowol die, welche es anstellen, als die Wirte, bei denen es geschiehet, bestraft werden. I. 750. 781. II. 73. 606.

Aussteuer.

S. Brautschaz.

Azungskosten.

Werden für unvermögende Inhaftirte bei den Aemtern täglich auf 1 gr. 3 pf. bestimmet. II. 246.

Bäche.

S. Flüsse.

Bäume.

* ist von wahren Gogerichts-
sachen, die als Excesse ein-
wenget worden, zu verstehen
diejenige Augenschein aber
welche in einer andern Kla-
sache nothwendig werden, sie
von den Aemtern selbst ein-
zu nehmen.

Circ. v. 11t Jun. 1782.

** Ausspielen wird wieder
erlaubet

V. v. 1t Apr. 1783.

Es soll auch dasjenige, was
§. 9. dieser Verordnung vorge-
schrieben worden, genau geacht
werden.

Circ. v. 23t Nov. 1784.

Ausweisungen

zu neuen Ste-
u. zu schlägen auf Gemeinde-
ten, wie dabei zu verfahren.

Circ. v. 8t Mai 1782.

Wie es mit den Pflanzen der Bäume auf gemeiner Hude zu halten. V. vom 24 Dec. 1782.
Circ. v. 4 Febr. 1783.

* Maaßstab zur Benennung der Unterthanen nach dem Taxato ihrer Güter.

1/ ein ganzer Vollmeier von 400-600 Rthl.
2/ ein Mittelvollmeier - 300-400
3/ ein gemeiner Vollmeier 200-300
4/ ein großer Halbmeier - 150-200
5/ ein Mittelhalbmeier 125-150
6/ ein kleiner Halbmeier 100-125
7/ ein Großkötter - 80-100
8/ ein Mittelkötter - 50-80
9/ ein Kleinkötter - 20-50
10/ ein Hoppenplöcker - 10-20
11/ ein Straßenkötter 10 Rthl. u. darunter.

Aus den allgemeinen Vorerinnerung zu den neuen Saalbüchern.

Baumöl
Auf dessen Verfälschung soll von der Obrigkeit geachtet werden.
Verord. v. 13 Mez 1786.

Baumschulen sollen zur Beförderung des Obstbaues von den Schulmeistern angelegt werden.
Circ. v. 20 Febr. 1786.

** bei der Erbfolge in Bauern Güter soll allein das Erstgeburtsrecht Platz haben.
V. v. 24 Sept. 1782.

Bäume.

Die im Walde angewiesene und angeschlagene Bäume sollen 1 Fus hoch über der Erde abgehauen werden. I. 707.

Das unerlaubte Stüfeln der alten und das Ausreißen, Ringeln und sonstiges Verderben der jungen Eich- und Buchbäume sol exemplarisch bestraft werden. I. 707. 839. 874.

In keinen Hekken an oder zwischen den Feldern sollen Bäume geduldet werden. II. 450.

Bakösen.

Sollen von einem im Lande angesessenen Mauermeister angeleget werden, und dies nicht eher geschehen, bis der Ort von den Feuerherren besichtiget ist. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Bauermeister.

Sollen auf die Feldschäden achten. I. 874.

Bauerrichter.

Sollen alle Policei-Verbrechen fleißig bemerken und wöchentlich den Beamten zur Wruge anzeigen. I. 387.

S. Unterbediente.

Baurengüter.

Sollen in volkommenem Stande gelassen und nicht geändert werden. I. 367.

Baurengüter, die vor dem Jahr 1701 verkauft worden, oder sonst an andere gekommen sind, sollen nicht vindiciret werden. II. 45.

Wie vielerlei Arten derselben es gebe. II. 408. 414. §. 4. 690. §. 2.

Wenn und wie solche zu verteilen. II. 409. §. 25. 669.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrliche Bewilligung nicht umgetauschet werden. II. 467.

Sollen Schulden halber nicht mehr elociret, sondern zum Teil oder ganz mit Verteilung der Lasten verkaufet werden. II. 669. §. 1.

S. Eigenbehörige und Meierstätische Güter.

Bazenstükke.

Werden gänzlich verrufen. II. 23.

Werden auf 1 ggr. reducirt. II. 64.

Beamte.

Sollen sich des Handels mit Korn und Leinsaamen enthalten. I. 482.

Dürfen den Parteien keinen Schriftwechsel gestatten. II. 4.

Müssen die Zeugen summarisch ohne Eidesleistung abhören. II. 4.
Sollen den Parteien Abschriften von den Amts-Protocollen erteilen. II. 4.
Sollen zwei genaue Protocolle, eines in Partei-Sachen, und das andere in Eheverschreibungs- und Amts-Sachen halten. II. 4.
Sollen die vorfallenden Excesse zum Gohgericht einwrugen. II. 4. 184. 443. §. 2. 3.
Dürfen die Untertahnen nicht mit übermäßigen Sporteln beschweren. II. 4.
Müssen die Sporteln im Protocolbuche notiren. II. 4. 290.
Darüber eine besondere Quitung erteilen. II. 4. 290.
Oder sie in dorso der mitgeteilten Protocolle notiren. II. 5. 290.
Sollen ein in folio geheftetes Wrugeregister und ein gleiches Vorgerichts-Protocol halten. II. 184. 185. 429.
Sollen die Unterbedienten zur Anzeigung der sich begebenden Verbrechen aufs genaueste instruiren. II. 242.
Criminal-Instruction für dieselbe. II. 242. ff.
Sollen die Verbrechen, von welchen sichtbare Spuren hinterblieben, in loco untersuchen. II. 243.
Auch erforderlichen Fals Hausvisitationen vornehmen. II. 244.
Und die benachbarten Obrigkeiten von den begangenen Verbrechen benachrichtigen. II. 244.
Auch an das Criminalgericht mit Anlegung des Untersuchungs-Protocols berichten. II. 244.
Das bewegliche Vermögen eines entwichenen Verbrechers inventarisiren und in sichere Verwahrung bringen. II. 244.
Sollen auch in zweifelhaften Denunciations-Fällen begangener Verbrechen vor der Inhaftirung zuförderst ans Criminalgericht berichten. II. 245.
Wie selbige nach der Inhaftirung eines Verbrechers zu verfahren haben. II. 245.
Sollen monatlich alle verdächtige Häuser visitiren lassen, und die deshalb abgestattete Rapports der Unterbedienten ans Criminalgericht einsenden. II. 246. 247.
Wie sie die Flüchtigen verfolgen sollen. II. 247.

Sollen

Sollen die Amtsvögte wegen der in den Vogteien vorkommenden Verbrechen instruiren. II. 248.

Müssen die Verordnungen des Criminalgerichts bei 10 gfl. Strafe genau befolgen. II. 248.

Sollen des Morgens um 9 Uhr die Amts-Audienz eröfnen, auch die erschienenen Untertahnen zeitig abfertigen, und ohne Erlaubnis nicht aus den Aemtern reisen. II. 314.

Wie sie bei Volstrekkung der Executionen zu verfahren. II. 412. ff.

Sollen den Vorgerichts-Protocollen ihr Gutachten beifügen. II. 429.

Und dem Landgohgrafen vor Abhaltung des Gohgerichts die Anzahl der eingewrugeten Excesse zustellen. II. 430.

Sollen binnen 3 Monaten nach dem Gohgericht die Forst-Strafen nebst einem vom Landgohgrafen attestirten Wruge-Extract dem Forstsecretär einsenden. II. 443. §. 4.

Müssen den ihnen übergebenen Supplicationen der Untertahnen ihr Gutachten beifügen, und solche damit einsenden. II. 478. 479.

Oder deren Anliegen zu Protocol nehmen, und dieses ebenfals mit beigefügtem Gutachten einsenden. II. 480 §. 4.

Sollen auf die Bestellung der Sommersaat der Untertahnen achten, auch denselben zu Anschoffung des Saatkorns und Leinsaamens behülflich seyn. II. 506.

Haben eine vollständige Cognition in allen Processen. II. 518. §. 2.

Ihre Bescheider erhalten keine Rechtskraft. II. 518. §. 4.

Von amtsässigen Untertahnen sol vor ihrem Erkentnis kein Proces an den Obergerichten angenommen werden. II. 519. §. 5.

Sollen die Parteien in Güte zu vergleichen suchen, und für den Vergleichs-Termin, wenn die Sachen über 40 rthl. betragen, doppelte Gebühren nehmen können, wovon nur die Halbschied berechnet wird. II. 519. §. 6.

Wie dieselben die Abgaben von eloirten Höfen zu berichtigen haben. II. 607.

Sollen vor Erkentnis eines Concurses mit Anschlus des Protocols an die Regierung berichten. II. 691. §. 2.

Bediente.

Herrschaftliche, der Rechten kundige, welche advociren, müssen ihre Schriften eigenhändig unterschreiben. I. 823. 870.

Und von den Procuratoren exhibiren lassen. I. 823.

Auch den Advocateneid schwören. I. 824. 870.

Dürfen außer den ihnen bewilligten Sporteln keine Geschenke von den Parteien nehmen. II. 305.

Wenn sie die Advocatur noch fortsezen wollen, müssen sie dieses nebst Production ihrer Qualifications-Urkunden anzeigen. II. 602. §. 2.

Bedrohung.

Wie gegen feindliche Bedrohungen zu verfahren. I. 374. 380.

Beerdigung.

Kein Todter soi später als 4 Tage und eher als nach 48 Stunden, wenn ansteckende Krankheiten ein anders nicht nohtwendig machen, beerdiget werden. I. 588. §. 6. II. 681.

Wird des Morgens früh und des Nachmittags vorm Abendwerden ohne Geläute und anders weitläuftiges Gepränge frei erlaubet. II. 379.

Die Beerdigung der Todten in der Kirche sol keinem mehr erlaubt seyn, als wer ein eigentühmliches Erbbegräbnis darin besizet. II. 678.

S. Trauergeläute und Leichenbegängnisse.

Begiener.

S. Schweinschneider.

Begräbnisse.

Wie solche auf den neu anzulegenden Kirchhöfen zu ordnen. II. 679. 680.

Sollen vor 30 Jahren nicht wieder geöfnet werden. II. 680.

Behttage.

Von Anordnung des Gottesdienstes an den Fest-Bus- und Behttagen. I. 514. §. 12.

Von der Feier derselben. I. 618. §. 4. II. 115.

Wie es mit den monatlichen Behttagen zu halten. I. 617.

An denselben sollen die Tohre in den Städten nicht verschlossen werden und das arbeiten erlaubet seyn. II. 764.

Von Entheiligung der Behttage. S. Sonn- und Feiertage.

/ Beker, wie sich dieselben
beim Verbacken des Mehls
von ausgewachsenen Korn
verhalten sollen.
Circ. v. 5ten Dec. 1785.
s. Bekker.

Beilagen.

Sind bei der Revisions-Instanz unzulässig. I. 437.

Sollen nur mit Nummern und Buchstaben bezeichnet werden. II. 322. 359.

S. auch Anlagen.

Beischlaf.

Frühzeitiger Beischlaf sol gestrafet werden. I. 578.

Und zwar da, wo das Kind hier im Lande gebohren wird. II. 641.

Beiurtel.

S. Interlocut.

Beiwohnung.

Wie darauf zu klagen. I. 348.

Bekker.

Deren Waaren-Taxe. I. 391. 415. II. 731.

Sol monatlich im Intelligenzblat bekant gemacht werden. II. 342.

Sollen sich beim Einscheuren der Kornfrüchte des Bakkens enthalten. II. 367.

Belagbuch.

Wie das Belagbuch der ingrossirten Hypotheken zu halten. II. 404.

Beneficien.

Wozu die geistliche Beneficien und Commenden zu verwenden. I. 159.

Beneficium Inventarii.

Wie und wie lange solches Stat habe. II. 689.

Beneficium Separationis.

In welchen Fällen solches Stat habe oder nicht. II. 704.

Bergwerke.

Stiftung der Bergwerks-Gesellschaft. II. 35.

Bescheide.

Bei deren Allegation sol das Datum ausgedrükt werden. I. 827.

Sollen von dem Directorio unterschrieben und in ordinaria Juridica publiciret werden. I. 831.

Darin sollen die liquidirte Procuratur- und Advocatur-Gebühren bestimmet werden. II. 278.

Beschlus.

S. Conclusion.

Besiz.

S. Possession.

Bestechungen.

Sind verboten. II. 29.

Bestätigung.

Sol von jedem Vormund nachgesuchet werden. II. 617. 618. § 1. 2. 3.

Bettelvögte.

Sind vom Magistrat zu bestellen und aus dem bürgerlichen Aerario zu unterhalten. II. 151. 373.

Bettler.

Einländische sollen zur Arbeit angehalten und das Betteln vor den Thüren sol gar nicht gestattet werden. I. 171. 365. 377. 491. 748. 766. II. 13. 149. 372. 373.

Fremde Bettler, Betteljuden, Packenträger, Collectanten, Zigeuner und Landstreicher sollen an den Gränzen zurük und des Landes verwiesen werden. I. 378. 609. 728. 748. 764. 780. 819. II 11. 17. 22. 135. 148. 208. 226. 373.*

Durchwandernde Arme und Siechе sollen von den Armengeldern ein Almosen haben, und des andern Tages sich entfernen. I. 378. 609.

Einheimische Arme, die von den öffentlichen Almosen nicht genugsam verpfleget werden können, sollen darüber ein Attestat vom Prediger und Beamten oder der Obrigkeit haben, und ihnen damit in ihrem Kirchspiel eine Beisteuer zu suchen erlaubet seyn. II. 12. 150. 374.

Beweis.

Zu Führung des Beweises sol ein geraumer Termin angesezet werden. I. 237.

Beweis durch Zeugen. I. 237—247.

Durch briefliche Urkunden. I. 247.

Durch Augenschein. I. 253.

Durch Beschwörung der Handelsbücher. II. 608. 609. S. Handelsbücher.

Beweisfrist.

Sol vom Tage der Publication und nicht von Zeit der erloschenen Interposition an gerechnet werden. I. 831. II. 604.

Bienenzucht.

Wer Gelegenheit hat, Bienen zu halten, sol solche anschaffen. II. 312.

Derjenige in jedem Amt, der die meisten Bienenstökke järlich anzieht, sol eine Prämie von 5 rthl. haben. II. 666.

Bier.

Es sol allenthalben gesundes Bier gebrauet, und daran in Wirtshäusern und Krügen kein Mangel gefunden werden. II. 656.

S. Brauer.

* Bettel u. Packinden sollen zur Verwahrung ins Zucht Haus gebracht werden.
Circ. vom 9 Mez 1784.

* Diejenige, denen die Prämie schon einmal zuerkannt ist sollen dazu nicht weiter concurriren
Circ. v. 16 Nov. 1784.

Die Gebäude der Unter-
thanen auf dem Lande
sollen taxirt werden.
V. 1. 29ᵗᵉ 8br. 1782.

Blutschande.

Wie solche zu bestrafen. I. 361.

Boden-Luken.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 654.

Boten.

Deren Lohn und Wartegeld. I. 414. 427.

Botenmeister.

Sol die Expedition in sämtlichen Gnaden-Sachen und Regierungs-Resolutis haben. II. 355. §. 1.

Brachfelder.

Das Liegenlassen der Brachfelder zum Dreischhüten abzuschaffen, sie hingegen gehörig zu bearbeiten und den Mangel der Hude durch den Kleebau zu ersezen, wird empfohlen. II. 744.

Brand-Assecuration.

Brandassecurations-Ordnung von 1752. II. 54. von 1755. II. 74. von 1779. II. 664.

Brandkassegelder sollen ohne genugsame Sicherheit, daß solche zum wirklichen Aufbau des abgebrannten Hauses verwendet werden, nicht ausgezahlet werden. II. 56. §. 8 9.

Die Auszahlung der Gelder geschehet auch, wenn gleich durch Nachlässigkeit oder Verwahrlosung das Feuer entstanden ist, diese sol aber exemplarisch bestrafet werden. II. 56. §. 11.

Brandkassegelder können nicht mit Arrest beleget werden. II. 56. §. 12.

Den Beitrag von einem Hause, das in der Creditoren Hände gerahten, sol der Curator, ohne Rükfrage und ohne daß es einer Classification bedarf, entrichten. II. 57. §. 15.

Brandkasse-Rechnungen sollen den Ständen vorgeleget werden. II. 57. §. 17.

Wer die Rauchbühnen und Feuer-Ohsen nicht vorschriftmäßig angeleget hat, sol an der Brandassecuration keinen Anteil haben. II. 674. 736.

Brandkorn.

Davon sol das Korn gereiniget und dies nicht eher gemahlen werden. II. 368.

Brantewein.

Sol in den Krügen und Wirtshäusern an niemand, als Fremde und Reisende, geschenkt werden. I. 737.

Das

Das Brennen des Kornbranteweins wird bis auf weitere Verordnung verboten. I. 754.
Von fremden Brantewein sol an die Rentkammer Stat der Trankſteuer ein Gewiſſes erleget werden. I. 755.
Und zwar von jedem Ohm fremden Kornbranteweins zwei Rthlr. I. 837.
Sol auf dem Lande niemand verſellen, wer nicht dazu berechtiget iſt. II. 747.

Brantweinsblaſen.
Sollen ſo angeleget werden, daß daraus keine Feuersgefahr zu beſorgen iſt. II. 82. §. 9.

Brantweinsgelage.
Werden verboten. I. 737. 745. 754. 758. II. 230.

Brauer.
Deren Korn- und Bier-Taxe. I. 391. 416.

Braupfannen.
Sollen ſo angeleget werden, daß daraus keine Feuersgefahr zu beſorgen iſt. II. 82. §. 9.

Braut.
Wie eine Braut mit den ihrem Bräutigam vor der Hochzeit gegebenen Geldern bei Concurſen zu claſſificiren. II. 711.

Brautſchaz.
Können die wider ihrer Eltern Willen ſich verheirahtende Kinder nicht fordern. I. 361. §. 7.
Wie die Brautſchäze der Bauersleute zu beſtimmen. I. 364.
Müſſen mit Vorwiſſen und Bewilligung der Gutsherren getähdiget werden. I. 364. §. 2.
Sollen nach vorheriger Unterſuchung der Untertahnen Gelegenheit und der Güter Zuſtand verſchrieben und auf gewiſſe Termine geſezet werden. I. 721. 722.
Bei deren Erhöhung wegen daſelender acquiſitorum ſollen dieſe ſpecifice in die Eheverſchreibung eingerükket werden. II. 350.
Iſt nur aus dem Erbgut der Eigenbehörigen zu entrichten. II. 410. §. 29.
Die ingroſſirten Forderungen haben vor denſelben den Vorzug. II. 410. §. 29.
Wie er bei Concurſen zu claſſificiren. II. 708. 709.

Bremer Waaren.
Sollen die Kaufleute zu Erder abladen und abfahren laſſen. II. 147.

Das

Das Fuhrlohn für den Transport derselben wird bestimmet. II. 340.

Briefträger.

Sollen an den Aemtern nur in Herrschaftlichen und Amts Angelegenheiten gebraucht werden. I. 756.

Dazu gehören dienstfähige ledige Personen, die sich bei andern einmieten, und ihre eigene Nahrung treiben. I. 836.

Brod.

Brod. Taxe von 1780. II. 731.

S. Bekker.

Brodkorn.

Wer solches vorschießet, oder dazu Geld leihet, sol von der folgenden Ernte vor allen andern befriediget werden. II. 427.

Brükken.

Von Anlegung derselben. I. 382. II. 153.

Brunnen.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 672.

Brunstzeit.

Zur Hirschbrunst-Saz- und Kalb-Zeit sol auf dem Walde nicht gefahren und gearbeitet werden. I. 792. 801.

Bürgschaft.

S. Caution.

Bus- und Behttage.

S. Behttage.

Caffee.

Wird den gemeinen Bürger- und Bauersleuten zu trinken verboten. II. 201. 209. 648.

Sol auf dem platten Lande und in den Flekken gar nicht mehr verkaufet werden. II. 310. 649.

Die Kaufleute in den Städten sollen eidlich angeloben, keinen Caffee an einen Handwerksmann, Tagelöhner und Bauren oder deren Kinder und Dienstboten zu verkaufen. II. 310.

Der körperliche Eid wird nachgelassen und in ein Handgelöbnis bei ihrem Untertahnen und Bürgereid verwandelt, und dabei der Coffeeverkauf an nicht eximirte Personen bei Confiscation des Caffees und 100 gfl. Strafe verboten. II. 316. 649. auch den Juden, die mit Caffee handeln. II. 650.

Designation derer jenigen, denen Caffee zu trinken erlaubet wird. II. 317.

Wie die Aemter und Magistrate über das Caffeeverbot zu halten haben. II. 432. 658.

Candidaten.

Wie sie zum Predigtamt zuzulassen. I. 500.

Sind schuldig, auf Verlangen des Superintendenten da zu predigen, wo eine Pfarre erlediget ist. I. 595.

Canzelisten.

Sollen niemand Bescheide, ehe sie publiciret, noch die ihnen zum Abschreiben anvertrauete Sachen, einsehen lassen. I. 845.

Sollen die verordneten Abschriften und Insinuationen zeitig verfügen. I. 845. II. 355. §. 4.

Unter ihnen sollen die expedienda in öffentlichen und Proces-Sachen zu gleichem Antell vom Canzlei Secretär verteilet werden. II. 355. §. 2. 3.

Sollen sich wegen der Canzlei-Gebühren mit dem Botenmeister alle Quartal berechnen und für die Restanten haften. II. 355. §. 5.

Canzlei.

Canzlei-Ordnung von 1617. I. 353. von 1660. I. 434. von 1664. I. 449. von 1728. I. 826. von 1770. II. 356.

Canzlei-Audienz sol wöchentlich gehalten werden. I. 353. 828.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 257.

Canzlei-Boten.

Sollen eine Woche um die andere täglich auf der Canzlei aufwarten. I. 478.

Erhalten täglich 9 gr. wenn sie wegen Canzlei-Strafen den Advocaten zur Execution eingelegt werden. II. 354.

Sollen sich monatlich mit den Canzelisten berechnen. II. 355. §. 5.

Gegen dieselbe findet der Regres wegen der unbescheinigten in der Rechnung nicht passirten rükständigen Sporteln Stat. II. 355. §. 5.

Denselben sollen die Advocaten die Sportelnzetteln für auswärtige und solche Parteien, wofür sie einmal die Bezahlung übernommen haben, entrichten. II. 477.

Canzlei-Pedel.

Sol täglich vor der Canzlei aufwarten. I. 478.

Canzlei-Secretär.

Sol als Fiscalis Judicii genaue Aufsicht auf die Befolgung der Ver-

Der Gebrauch des Caffees wird
bei Zehrung auf Hochzeiten
Kindtaufs verbotten.
V. a. 1 Oct. 1783.

* von Einführung u. Publication der neuen Lagerbücher u. Catastrer

V. v. 21 Jenn. 1783.

Die Frist zur Einbringung der Prägravations Beschwerden dagegen wird verlängert.

E. v. 22 Jul. 1783.

Die Prägravations Beschwerden sollen nach Ablauf des Monats December 1783 nicht weiter angenommen werden.

E. v. 30 Dec. 1783.

Verordnungen halten, und die Contraventionen ex officio anzeigen. I. 736.
Sol sich an den Gerichtstagen zu rechter Zeit auf der Canzlei einfinden, und zu Abhaltung des Protocols zugegen seyn. I. 871.
Demselben müssen alle schriftliche Handlungen zum General-Protocol exhibiret werden. II. 102.
Mus die Acten gehörig rubriciren und nach dem Beschlus heften lassen. II. 322.
Mus die Canzlei-Strafen notiren, und in der bestimten Frist ohne Nachsicht beitreiben. II. 354.
Sol auf das Rubrum, welches mit dem Concept übergeben worden, nicht eher das Präsentatum sezen, bis solches vorgezeiget und verordnet ist. II. 361. §. 9.
Sol in ordinaria juridica dem präsidirenden Rahte die ordnungswidrigen Recesse zur Ahndung vorlegen. II. 363. §. 12.
Darf die der Ordnung gemäs nicht rubricirte Schriften nicht annehmen. II. 364. §. 13.
Sol die zu verschikkenden Acten, wenn die Transmissions-Kosten in termino inrotulationis nicht erleget sind, sofort dem bestellten Referenten wieder zusenden. II. 653.

Canzler.

Dessen Amt. I. 355.

Catastration.

Bei Errichtung des neuen Landcatasters sollen alle Untertahnen ihre Güter nebst deren Freiheiten und Beschwerden anzeigen. I. 771. 786. 793. II. 24.
In den Lager- und Saalbüchern sollen bis zur Errichtung rectificirter Catastrorum die Numern der contribuablen Häuser bemerket werden. II. 217.

Catechismus-Lehren.

Wie es damit zu halten. I. 457. 517.
Dabei sol kein andrer als der Heidelbergsche Catechismus zum Grunde geleget werden. I. 520. 791.

Caution.

Wer nicht genugsam angesessen ist, sol Caution wegen der Wiederklage und Kosten, imgleichen der Bekl. de judicio sisti leisten. I. 231.
Die Besitzer unbeweglicher Güter im Lande sind davon befreiet. I. 231.

Die eidliche Caution hat nur in subsidium Stat. I. 231.
Wer an die Reichsgerichte appelliret, mus Caution leisten. I. 265.
Bei Ehesachen ist von Ausländern Caution zu machen. I. 345.
Von Einheimischen aber nur durch Handschlag an Eides Stat. I. 345.
Cautionen mit unbeweglichen Gütern sollen ingrossiret werden. II. 401. §. 7.
Vormundschaftliche sol ex officio bei Strafe des Regresses ingrossiret werden. II. 401. §. 7. 407. §. 21. 22. 624. §. 18. 19.
Wie die Vormünder Caution zu leisten. 622. 623. §. 14. 15. 16.
Solche sol nach dem Inventario bestimmet werden. II. 623. §. 15.
Sol bis zu dessen Errichtung unbestimt eingetragen werden. II. 623. §. 16.
In wie fern sie vom testamentarischen Vormund zu leisten. II. 623. §. 17.
Sol von den Eltern, welche das Vermögen ihrer Vorkinder administriren, geleistet werden. II. 628. §. 25. 629. §. 27.
Jeder Rendant mus eine mit dem Empfang verhältnismäßige Caution stellen. II 687. §. 6.

Cessio bonorum.

Wer dazu zuzulassen. II. 689.

Christfest.

An demselben ist das Sezen der Beken und Auskleiden des Gesindes verboten. I. 497.

Citation.

Wie solche am Hofgericht ausgebracht und erlassen werden sol. I. 224.
Sol schriftlich nachgesucht, und derselben die Ursach eingerükt werden. I. 224. 225.
Von derselben wird Beklagter absolvirt, wenn der Kläger im zweiten Termin nicht erscheinet. I. 256.
Sol in termino cum insinuato reproduciret, und zeitig ausgelassen werden, damit die Parteien instruirt erscheinen können. I. 829. 830.

Classification.

Wie die Gläubiger in der Prioritätsurtel zu classificiren. II. 702 — 712.

Clau-

Clausula salutaris.

Sol der Klage angefüget werden. I. 194.

Cognition der Aemter.

Dabei sol kein Schriftwechsel verstattet werden. I. 422. 423. II. 4.

Sol sich nur auf Sachen, die nicht über 25 rthl. an Wert betragen, erstrekken. II. 3.

Ist wieder lezters aufgehoben, und dagegen den Aemtern eine völlige Cognition aller Processe zugestanden. II. 518. 519.

Wobei jedoch die erteilten Bescheide in keine Rechtskraft übergehen. II. 518.

Collecten.

Sollen ohne landesherrliche Erlaubnis nicht gesammelt werden. I. 610. II. 11. 148. 369.

Brandcollecten sollen gänzlich cessiren. II. 57. §. 16.

S. Bettler.

Commando.

Von der Miliz sol, wenn es mit keiner Landesherrlichen oder Obergerichtlichen Ordre versehen ist, weder von den Beamten noch Untertahnen respectiret werden. II. 69.

Commercianten.

Ist das Hausiren auf dem Lande verboten. II. 251. 320.

S. Hausiren.

Commissarien.

Wie solche bei einem aufgetragenen Zeugenverhör zu verfahren haben. I. 244. 245.

Wie sie bei aufgetragenen Executionen zu verfahren haben. I. 300. ff.

Dürfen bei Executionen von den zu distrahirenden Gütern nichts kaufen. I. 302. II. 417 § 6.

Commissarien am Consistorio und deren Amt. I. 336. f.

Sollen den Beisizereid schwören. I. 337.

Müssen ihren Bericht schriftlich übergeben. I. 452.

Sollen nebst den Diäten keine Defrajirungs-Kosten zugleich ansezen. II. 395.

Executions Commissarien sollen bei Aufziehung der Pfänder eine sorgfältige Auswahl treffen. II. 412. §. 1.

Commissionen.

Sol der impetrirende Theil binnen 6 Wochen zu bewerkstelligen suchen. I. 452.

Sporteln Ordnung der Commissionen bei den Obergerichten. II. 263.

263. bei den Aemtern. II. 281. 282.

Compasbriefe.

Was solche seien und wann sie zu erteilen. I. 244. 275.

Competenz.

Wann und wie solche bei Concursen zu bewilligen. II. 700. 701.

Komt nur denen zu Statten, welche durch Unglüksfälle ohne ihr Verschulden in Concurs gerahten sind, und bleibt es deshalb übrigens bei der Vorschrift gemeiner Rechte. II. 700. §. 10.

Compulsoriales.

Wie solche ausgebracht und erlassen werden sollen. I. 226.

Wider den Richter erster Instanz. I. 227.

Concessionen.

Die landesherrliche Confirmation der Concessionen sol nachgesuchet, und auf die nicht confirmirte in judicando nicht reflectiret werden. II. 6.

Concipient.

Mus von dem die Schrift exhibirenden Procurator benennet werden. II. 603. §. 5.

Conclusion.

Wann in Processen zu beschließen. I. 255.

Nach derselben sol kein weiterer Schriftwechsel gestattet werden. I. 255.

Wann die Conclusion zu rescindiren. I. 255. 256.

Schriftliche Submission ist verboten. I. 354. 827.

Es wäre denn ob nova in Duplicis contenta, und auf deshalb vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubnis. I. 827.

Concursgelder.

Sollen während der Dauer der Appellationen und Interpositionen ex depositо ausgeliehen werden. II. 714.

Wann solche unter die Gläubiger zu verteilen. II. 716.

Concurs.

Von einem in Concurs gerahtenen Hause sol der Curator den Beitrag zur Brandkasse, ohne daß es einer Rükfrage oder Classification bedarf, bezahlen. II. 57.

Wie dabei die Zinsen zu classificiren. II. 252.

Wann derselbe zu erkennen. II. 688.

Nimt vom Tage der Edictal-Citation seinen Anfang. II. 691

Concurs-Proces.

Wie dabei zu verfahren. II. 698—700. 712—714.

Concurs-Ordnung.

Concurs-Ordnung von 1779. II. 688.

Conductoren.

Die Herrschaftliche Conductoren sollen bei 50 gfl. Strafe mit einem Dienstpflichtigen über die naturelle Dienstleistung auf eine höhere, als Kamertaxmäßige Bezahlung nicht contrahiren. II. 446.

Confirmation.

Wie es mit Confirmation der Catechumenen zu halten. I. 534.

Von den Confirmationen der Veräußerungen von Baurengütern. II. 46.

Taxe der Confirmationen bei den Obergerichten. II. 265. bei den Aemtern II. 284. bei den Städten. II. 297.

Stat derselben ist die Ingrossation in die Hypothekenbücher eingeführet. II. 399. §. 1.

Deren Taxe. II. 411. §. 31.

Consens.

Gutsherrlicher Consens ist bei Veräußerung und Verpfändung eigenbehöriger und meierstätischer Güter nothwendig. II. 45. 409. §. 26. 414. §. 4.

Sol im Fal der Nothwendigkeit ohnentgeltlich erteilet werden. II. 409. §. 27.

Consistorialbote.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 338.

Consistorialien.

Sind in Consistorial- und Ehesachen ihrer Pflichten gegen den Landesherrn erlassen. I. 334.

Ihnen sollen die geschlossenen Acten zum Votiren zugeschikket werden. I. 336. 337.

Consistorial-Secretär.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 334.

Consistorial-Siegel.

Sol vom ersten Commissario verwahret werden. I. 336.

Consistorium.

Sol aus dem Canzler, einem Rahte und dem ersten Superintendenten bestehen, demselben auch in wichtigen Sachen noch ein Superintendent zugeordnet werden. I. 141. 333.

Consistorial-Ordnung von 1600. I. 325.

General Consistorium sol viermal im Jahr gehalten werden. I. 332.

Dessen

Dessen Sporteln-Ordnung. II. 269.
Sol auf keine Volziehung der Ehe erkennen, wenn der klagende Teil nicht erweiset, daß die Verlobung gesezmäßig geschehen. II. 451.

Contracte.

Von wucherlichen Contracten. I. 385. II. 766.

Contradictor.

Wann und wie solcher bei Concursen zu bestellen. II. 692. 694.
Die Einreden gegen denselben müssen im Professions-Termin vorgebracht werden. II. 692.
Wird von den Aemtern in der Regel nicht bestellet, sondern dessen Amt von jenen zugleich bei Concursen verwaltet. II. 692.
Dessen Pflichten. II. 695.

Contribution.

Von Entrichtung und Erhebung derselben. I. 813.
Sol monatlich an gewissen dazu bestimten Tagen gehoben, und vor Ablauf des Monats an die Landkasse eingeschikt werden. II. 471. 504. 644.
Die Designationen der ex- und inexigiblen Contributions-Restanten sollen in der Mitte des Jenners jeden Jahrs eingesandt werden. II. 507.
Ist von elocirten Höfen nebst den Domanial-Gefällen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 5.

*

Contumacia.

S. Ungehorsam.

Conventus.

S. Zusammenkünfte.

Copiisten.

Sollen auf jede Seite wenigstens 28 Zeilen, und in jede Zeile 12 Silben schreiben. I. 190.

Copulation.

Fremde unbekante Leute, so entweder ausländisch, oder in eines Pastors Pfarre nicht wohnhaft, sollen ohne Kundschaft ihrer Obrigkeit und Seelsorger, darunter sie gesessen, nicht copuliret werden. I. 101. 577.
Bauersleute, so nicht auf eigenthümlichen Gütern sizen, sollen ohne Amtsschein nicht copuliret werden. I. 363. 577.
Geschiehet von dem Prediger des Orts, wo die Hochzeit gehalten wird. I. 579.

Vor

* Von Entrichtung der Contributi
nach dem neuen Salaster
V. v. 21 Jenn. 1783. §. 6.

von monatlicher Berechnung
u. Einsendung der Contribu-
tion.
Circ. an die Rendanten
v. 8ten Mez 1786.

Vor derselben mus der zur andern Ehe schreitende Witwer, oder die sich wieder verheirahtende Witwe mit den Vorkindern schichten. II. 15.

Bei der Copulation wird der bestimte Beitrag zur Besoldung der Oberhebamme entrichtet. II. 449.

Correferent.

Sol auf Begehren der Parteien oder nach Befinden ex officio bestellet werden. I. 830.

Sol bei Einwendung der Suspensiv. Rechtsmittel bestellet werden. II. 318. 357. §. 3.

Sol in casu suspicionis, wenn die angeführte Ursachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht hinreichend zur Recusation sind, angeordnet werden. II. 359. §. 5.

Corruptionen.

S. Bestechungen.

Criminal-Beisizer.

Deren Eid. I. 316.

Criminal-Defensor.

Dessen Eid. I. 318.

Kan von vermögenden Angeklagten Bezahlung verlangen. I. 318.

Criminal Fiscal.

Dessen Eid. I. 317.

Criminal-Gericht.

Ist von einem Richter, zwei Räthen und fünf Schöpfen zu besezen. I. 315.

Wird auf Kaiser Carls des fünften und des Reichs peinliche Ordnung verwiesen. I. 324.

An dasselbe sollen die Beamte vierteljährig die Rapports der Unterbedienten wegen der monatlichen Hausvisitationen einsenden. II. 247.

Dessen Sporteln-Ordnung. II. 271.

Criminal-Ordnungen.

Peinliche Proces-Ordnung von 1600. I. 315.

Criminal-Instruction für die Beamte von 1767. II. 242.

Criminal-Richter.

Dessen Eid. I. 316.

Criminal-Sachen.

Gehören ans Criminal-Gericht. I. 222.

Sollen nach Kaiser Carls V. peinlicher Proces-Ordnung entschieden werden. I. 324.

Criminal-Secretär.

Dessen Eid. I. 317.

Curatel.

Curatelen für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taube und Stumme, und Abwesende sind den Vormundschaften gleich einzurichten. II. 632. §. 36. 37.

Curator

Wann und wie solcher bei Concursen zu bestellen. II. 692. 694. §. 6.

Dessen Pflichten. II. 694. §. 6.

Dessen Amt kan mit dem eines Contradictors verbunden, bei weitläuftigen Concursen müssen beide aber getrennet werden. II. 694. §. 6.

Sol 4 Wochen nach eröfnete Priotäts-Urtel seine Schlus-Rechnung übergeben, und was darin zu beachten. II. 714. 715.

S. Contradictor.

Curatorium.

Wie solches zu erteilen. II. 625.

Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen. II. 625. §. 20.

Defensor.

S. Criminal-Defensor.

Denegirte Justiz.

Wann und wie an den Obergerichtern über verweigerte Justiz geklaget werden könne. I. 223. 224. II. 519.

Denunciation

Der Execution mus 14 Tage vor deren Volstrekkung geschehen. II. 415. §. 5.

Depositions-Gebühren.

Betragen bei den Obergerichten 1 rthl. 12 gr. von hundert. II. 266.

Bei den Untergerichten 1 rthl. von hundert. II. 299.

Sollen von vormundschaftlichen Geldern gar nicht genommen werden. II. 633. §. 41.

Depositum.

Die darin befindliche Concursgelder sollen, während des Verfahrens über die Priorität, gegen Verzinsung sicher verlehnet werden. II. 714. §. 16.

Desertion.

Wenn deshalb in Ehesachen geklaget wird, wie dabei zu verfahren. I. 347.

Dieberei.

Von Bestrafung der Hausdieberei. II. 51.

Under bei einer Feuersbrunst begangenen. II. 87. §. 20.

S. Feld- und Garten-Dieberei.

Diebesrotten.

Wenn Diebesrotten Einbrüche unternehmen, sol durch Rührung der Glokken Lerm gemacht, Gewalt gegen sie gebraucht, auch sogar Feuer auf sie gegeben werden. II. 135.

Dienstbare Güter.

S. Baurengüter.

Dienste.

Wie solche zu verrichten sind. I. 368. 410.

Dienstordnung von 1664. I. 442.

Wie die Dienstleute zu speisen. I. 444.

Wie weit und wie viel die Spanndienste zu fahren schuldig. I. 445.

Die Dienste müssen auf Verlangen des Dienstherrn allemal in Natur verrichtet werden. I. 445.

Ueber die Dienstordnung sollen die Obergerichte halten und dawider keine Processe annehmen. I. 700.

Bei Leistung der Holzdienstfuhren sollen sich die Dienpflichtige des Abhauens junger Heister und anderer Holzbeschädigungen enthalten. I. 707.

Wie die Holzdienstfuhren zu verrichten. I. 708.

Bei Verpfändungen der Zubehörungen dienstpflichtiger Güter sol darauf Rüksicht genommen werden, daß der Besizer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erforderliche Pferde zu halten. II. 409.

Zum Herrschaftlichen Bauwesen und sonstigen Bedürfnissen sollen keine Extradienste, sondern nur die Burgfeste und ordinaire Dienste gebrauchet werden. II. 445.

Sollen, wenn sie nicht in Natur geleistet, nicht höher, als nach der Kammertax bezahlet werden. II. 446.

Wenn über die Art der Dienstleistungen Streit entstehet, soll der Dienstmann bei dem bescheinigten Herkommen so lange in possessorio summariissimo geschüzet werden, bis der Dienstherr in possessorio ordinario oder petitorio ein anders erweiset. II. 665.

Dienstfähige ledige Personen.

Sollen sich ohne erhaltene Erlaubnis nicht außer Landes in Dienste begeben. I. 836. II. 48. §. 2. 205. 726.

Sollen, wenn sie sich bei andern einmieten und ihre eigene Nahrung treiben, Schazung geben und zu Leistung der Extradienste angehalten werden. I. 410. 429. 461. 491. 836. II. 103. 726. 748.

Ihnen sol, wenn sie nicht drei Jahr bei andern gedienet haben, das Heirahten nicht verstattet werden. I. 836. II. 47. 642. 726.

Diffamation.

S. Provocation.

Dilation.

Die vierte Dilation eines Beweistermins sol nicht anders, als nach abgestattetem Eide, verstattet werden. I. 245.

Dilations-Bitten sol mündlich zu Protocol dictiret werden. I. 356.

Die dritte Dilation sol nicht ohne wichtige und verificirte Ursachen, die vierte aber gar nicht gestattet werden. I. 450. 829.

S. Frist.

Dilatorische Einreden.

Worin sie bestehen. I. 228. 229.

Sollen vor der Litis Contestation eingewandt werden. I. 229.

Wenn solche aberkant werden, ist Beklagter in die Kosten und Strafe zu condemniren. I. 230.

Dinggericht.

Dinggericht in Horn und dessen Gebühren bei Subhastations- und Immissions-Fällen. II. 303.

Dingliches Recht.

Alle Verschreibungen, die solches bewirken, sind in die Hypothekenbücher einzutragen, und erhalten dadurch einen Vorzug. II. 400. §. 5. 6. 7.

Directorium.

Demselben sollen alle Sachen, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten von den Räten zur Distribution zugestellet werden. I. 828. 830.

Alle Bescheider müssen von ihm unterschrieben seyn. I. 831.

Die Ursachen einer Recusation müssen demselben schriftlich mit dem Erbieten zum juramento perhorrescentiae zugestellet werden. II. 358. §. 5.

Dispensation.

Ohne Dispensation sol niemand im 2ten Grad der Verwandschaft heirathen. I. 361. 575.

Disputir Säze.

Davon I. 350.

Distra-

* Abänderung der Instruction
Ordnung vom 24 Sept. 1782.

Distraction.

Distractions-Ordnung von 1597. I. 300. von 1771. II. 412. 470.
Distraction des Viehes sol nur alsdann geschehen, wenn keine entbehrlichere Executions-Mittel vorhanden sind. II. 470.
Bei erkanten Executionen sind zuförderst die entbehrlichen Mobilien, in deren Ermangelung aber erst die Immobilien zu distrahiren. II. 413. §. 2. 3. 4.
Die Distraction der Akkergeräthschaften und des Handwerkszeuges kan nur in subsidium geschehen. II. 413. §. 2.
Erbeigene, Erbzins- und Erbpachtpflichtige Baurengüter können nur distrahiret werden. II. 414.
Eigenbehörige und meierstättische Güter aber können nicht distrahiret, sondern nur, zur Tilgung der Schuld, dem Gläubiger, gegen Uebernehmung der Lasten, zur Nuzung übergeben werden. II. 414. §. 4.
Wie die Distraction bekant zu machen. II. 416. §. 6.

Documente.

Können bis zum Beschlus der Sache beigebracht werden. I. 248.
Sollen vom Gegenteil recognosciret und retenta copia vidimata apud acta dem Producenten zurükgegeben werden. I. 248.
Gemeine Documente müssen vom Gegenteil ediret werden. I. 249.
Urkunden und Documente sollen bei der Klage und Exceptions-Schrift beigebracht, und nachher nicht zugelassen werden, dafern sie nicht nachher von neuem erkundiget oder vom Gegenteil veranlasset werden. I. 451. 452.
Müssen bei Concursen im Liquidations-Termin produciret werden. II. 698.

Domanial-Gefälle.

Sind nebst der Landes-Contribution von elocirten Höfen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 5.

Dreschen.

Das nächtliche Dreschen wird gänzlich verbohten. I. 769.
Jedoch bei Laternen des Morgens von 4 Uhr an verstattet. I. 782. II. 81.

Duelle.

Werden verboten. I. 804.

Düngerlohn.

Wird bestimmet. I. 417. 427.

Edictal-Citation.

Was bei deren Erlassung zu beobachten. II. 253. 469. 692.

Sol bei Strafe der Kosten des Einrükkens ex propriis durch die Intelligenzblätter bekant gemacht werden. II. 253. 469.

Von derselben nimt der concursus formalis seinen Anfang. II. 691. §. 3.

Ehe.

Von den verbotenen Ehen. I. 97. 361. 573.

Eltern sollen die Kinder dazu nicht zwingen. I. 573.

Sol zum längsten 14 Tage nach geschehener Proclamation volzogen werden. I. 578. §. 25.

Sol den Kindern der Unterthanen auf dem Lande, die nicht 3 Jahr bei andern gedienet haben, nicht verstattet werden. II. 47. 642.

Ehebrecher.

Sollen nach des Reichs peinlichen Halsgerichts-Ordnung gestrafet werden und Kirchenbuße thun. I. 363.

Eheklage.

Sol Artikelsweise mittelst Eides dandorum übergeben werden. I. 339.

Darauf mittelst Eides respondendorum lis contestiret werden. I. 340.

Wenn auf die Beiwohnung geklagt wird, und sponsalia richtig sind, der Beklagte aber ungehorsamlich ausbleibet, sol Kläger in die Güter desselben zum gebührlichen nohtdürftigen Unterhalt immittiret werden. I. 348.

Sol nicht Stat finden, wenn der Kläger nicht erweiset, daß die Verlobung gesetzmäßig geschehen. II. 451.

Ehepaar.

Was jedes neue Ehepaar zur Besoldung der Oberhebamme beizutragen. II. 449.

Ehepacten.

Müssen vor volzogener Ehe errichtet und gerichtlich bestätiget werden. II. 63.

Eheprotocolle.

Dazu sollen bei den Aemtern besondere Bücher gehalten werden. I. 364. 722. II. 4. 99. 217.

Die Zehrungen bei Düngerfahren werden mit Aufhebung ihrer vorigen Einschränkung wieder verstattet.
V. v. 1. Apr. 1783.

Edictladungen sollen für die Canzelverkündigung ganz kurz abgefaßt werden.
Avertiss. v. 15 Mai, 1786.

Ehesachen.

S. Matrimonial-Sachen, auch Provocation.

Eheverlöbnis.

Alle Eheverlöbnisse ohne Rath, Consens und Vorwissen der Eltern, Vormünder oder die an deren Stat, sind unrechtmäßig und aufzuheben. I. 360. 571. II. 451.

Wenn aber dieser Consens ohne Ursache verweigert wird, sol das Verlöbnis für gültig erkläret werden. I. 360. 572.

Ursachen, warum der Consens rechtmäßig zu verweigern. I. 360.

Wenn nebst der heimlichen Verlobung auch die fleischliche Vermischung gestanden wird, sol mit der Ehe verfahren, und der Eltern Consens ausgestellet werden. I. 361.

Dies wird abgeändert und die Ehe auch in diesem Fal für unstathaft erklärt. I. 572.

Zu Eheverlöbnissen sollen von jeder Seite nur vier Personen gebehten werden. I. 364.

Sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie in Gegenwart zweier Zeugen und der Eltern und Vormünder derjenigen, die unter solchen noch stehen, geschlossen werden. II. 451.

Eheverschreibungen.

Die Eheverschreibungen der Bauersleute sollen öffentlich an der Audienz und mit genugsamer Untersuchung errichtet werden. I. 721. II. 99.

Sollen vor Ablauf der in der Kirchenordnung bestimten Trauerzeit ohne Dispensation nicht gemacht werden. I. 722.

Sollen für die Soldaten des Kreis-Contingents nicht eher errichtet werden, bis sie den Consens-Schein zur Heiraht von ihrem Officier vorzeigen. II. 69.

Sollen, wenn Kinder vorhanden, bei einer zweiten Ehe nicht aufgenommen werden, wenn nicht der die Witwe heirahtende eine dem Colonat angemessene Cautelon bestellet. II 350.

Darin sollen bei Brautschaz-Erhöhungen die acquisita als jener Grund specifice eingerükket werden. II. 350.

Dabei sollen keine schwarze Ehrenkleider verschrieben, noch gegeben werden. II. 739.

Dabei

Dabei sol die Leibzuchts-Pupillen- und Vormundschafts-Ordnung genau beobachtet werden, II. 753. § 5. 755.

Ehezettel.

Sollen von den Beamten nicht ehender erteilet werden, bis die Verlobte ihre Freibriefe und die Gutsherrliche Scheine wegen berichtigten Weinkaufs vorgezeiget haben. II. 14.

Ehrlos.

Sol derjenige declariret werden, der etwas verleugnet, das ihm bei Feuersbrünsten anvertrauet worden. II. 87. §. 20.

Eichelngärten.

Sollen bei jeder Privat Eichelnwaldung angelegt werden. II. 389.

Eichen.

Sollen ohne obrigkeitliche und gutsherrliche Erlaubnis nicht gehauen oder verkaufet werden. I. 405. 475. II. 71. 389.

Das Stüfeln der alten und Verderben der jungen Eichen durch Ringeln, oder auf eine andere Weise sol exemplarisch bestrafet werden. I. 707. 839. 874.

Für jede gefällete Eiche sollen 6 junge angepflanzet werden. II. 390.

Eid.

S. Jurament.

Eideszuschiebung.

Hat im executivischen Proces nicht Stat. II. 731.

Eidliche Gedinge.

Eidliche Gedinge mit Advocaten und Procuratoren sollen cassiret und nichtig seyn. I. 200.

Eigenbehörige.

Deren Güter können ohne Landes- und Gutsherrliche Bewilligung nicht verschuldet, noch Execution darauf erkant werden. I. 305 II. 409. §. 26. 410. §. 30.

Sollen ihre Kinder ohne Consens der Obrigkeit und der Gutsherren nicht verheirahten. I. 363.

Sollen die Weinkäufe zu rechter Zeit thädigen und entrichten. I. 441. 460.

Müssen, wenn sie sich außer Landes begeben wollen, Freibriefe lösen. I. 730.

Sollen sich ohne Bewilligung des Amts und Eigentuhmsherrn nicht außer Landes vermieten. II. 48. §. 2.

S. Dienstfähige ledige Personen, auch Sterbfälle.

Eichelgärten
wie deren Beschädigung
zu bestrafen.
Anl. zur Verordn. vom
13. Apr. 1786. N. 111.

† Einkindschaft.

von den bei deren Einrichtung zu beobachtenden Erfordernissen.

V. v. 27 Mai 1786. § 25.

Einlieger betr.

* Circular vom 11 Febr. 1781
1 Aug. 1785.

Einlieger auf adeligen Landtags fähigen Gütern sind von der Entrichtung des Einliegergeldes frei, bezahlen aber die Judencontribution, wenn sie gemeine Hude betreiben.

Circ. v. 10 Oct. 1782. § 9
V. v. 21 Jenn. 1783. § 17

Einlieger auf andern schriftsässigen Gütern, mit Ausnahme eines freien, bezahlen sowol das Einliegergeld als die Judencontribution

Circ. v. 1 Octob. 1782. § 10.
V. vom 21 Jenn. 1783.

Vorschrift, wornach der Judeschatz von den Köttern u. Einliegern erhoben werden soll.

Circ. v. 19 Oct. 1784.

Eigenthums-Sachen.

Die Aufsicht und Verwaltung der Gutsherrlichen Gerechtsame über herrschaftlich eigenbehörige und meierstätische Güter wird der Rentkammer aufgetragen. II. 25.

Sollen an der Amtestube in pleno vorgetragen werden. II. 99.

Eingepfarrete.

Sollen wegen der Kosten bei der Introduction eines Predigers der Kirche zu Hülfe kommen. I. 510. §. 7.

Müssen die Kosten für Kirchengebäude, deren Reparatur, Anschaffung neuer Glokken und Orgeln stehen. I. 614 §. 3.

Sollen bei den Kirchspielskirchen zu den Gottesdiensten sich halten und nicht anderswohin den Kirchgang nehmen. I. 620. §. 10.

Einländer.

Haben den Vorkauf der Wolle und rohen Häute vor Ausländern. II. 431.

Einlieger.

Sollen ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht aufgenommen werden. I. 367. 772. II. 20. 726.

Sollen zum Nachtheil der gemeinen Hude keine Pferde halten. I. 421.

Ueber die vor deren Aufnahme geschehene Untersuchung sol ein besonderes Protocoll gehalten werden. I. 773. II. 21.

Sollen die ihnen zugeschriebenen Abgaben bis zu Ende des Jahrs bezohlen und der Hauswirt dafür einstehen. I. 773. II. 21.

In den Städten sollen keine Einlieger vom Lande ohne Amtsschein zugelassen werden. II. 48. §. 1.

Für dieselbe mus der Hausherr das Tobaksgeld bezahlen und sich an ihrem Vieh und Sachen erholen. II. 59.

Sollen, wenn es ledige dienstfähige Personen sind, außer dem Hüfseln oder Schuzgelde noch ein extraordinaires Quantum bezahlen. II. 103. 726. 748.

Einlösungsrecht.

Wann und wie solches denen Schuldnern in Ansehung ihrer zur Execution gezogenen Güter vorzubehalten. II. 417. 418.

Einreden.

Wider die Zeugen und deren Aussagen finden, wenn sie im Verhörungs-Termin vorbehalten, auch nach eröfnetem rotulo Stat. I. 250.

Wenn sie darin nicht vorbehalten, finden sie nach eröfnetem rotulo nicht Stat, als nach vorher geleistetem juramento calumniae. I. 250.
Wegen der Einreden selbst bleibt es bei den gemeinen Rechten. I. 251.
Der Zeugenführer kan die Personen seiner eigenen Zeugen nicht, wol aber deren Aussagen anfechten. I. 251.
Einreden wider Urkunden. S. Urkunden.
S. auch Exceptionen.

Ellen.

S. Maas.

Elocationen.

Ausgetahne und wüste Höfe sollen dem Landes- und Gutsherrn anheim gefallen seyn. I. 808.
Von den elocirten Höfen, wobei Ueberschus ist, sollen die Pachtfrüchte in natura abgeliefert oder im marktgängigen Preise bezahlet werden. II. 396.
In welcher Ordnung die Abgaben von elocirten Höfen zu bezahlen. II. 502. 607. §. 1.
Sollen künftig nicht mehr Stat haben, sondern die mit Schulden beschwerte Baurengüter ganz oder zum Teil verkauft werden. II. 669.
Wie die schon vorhandenen Elocationen aufzuheben. II. 670. 671.

Eltern.

Sollen ihre Kinder nicht zum Heirahten zwingen. I. 573.

Emigration.

Kaiserliches Edict von 1769 wider die Emigration der teutschen Untertahnen. II. 335.

Empirici.

In der Arzneikunst und Chirurgie müssen sich examiniren lassen. II. 90.

Entscheidungsgründe.

Müssen den Urteln beigefüget werden. II. 722.

Entschuldigungen.

Wegen nicht zu übernehmender Vormundschaften müssen auf einmal vorgebracht und summarisch entschieden werden. II. 618. §. 5.
Die gegen diese Entscheidung eingewante Rechtsmittel haben keinen Suspensiv-Effect, auch die dritte Instanz keine Stat. II. 619. §. 7.

Enrollirung.

S. Landmiliz.

Vom wechselseitigen Succes-
sionsrecht der separirten
Eltern u. der separirten
Kinder. V. v. 27ten Merz, 1786. §2

c Erbfolge in die Bauergüter
V. v. 24 Sept. 1782.

f Erstgeburtsrecht soll bei Erbfolger in die Bauergüter allein Platz haben.
V. v. 24 Sept. 1782.

* Erde
wenn damit Landverbesserung geschehen wie sie zu vergüten.
V. v. 11 Jun. 1782. §2.

Enten.

Sollen auf keinen Forellen-Wassern gehalten werden. I. 386. 459. 462.

Erbmeierstättische Güter.

Wann und wie solche verteilet werden können. II. 409. §. 25.

Erbteile.

S. Sterbfälle.

Erder.

Die Kaufleute sollen ihre Bremer Waaren nicht über Vlotho, sondern über Erder spediren lassen. II. 147.

Der Erdersche Frachtpreis wird für 300 ℔ die Meile im Sommer auf 7 gr. 3 pf. und im Winter auf 9 gr. gesezt II. 341.

Erdestechen.

Das Abstechen der Erde von der gemeinen Hude und Feldwegen wird gänzlich verboten. II. 70.

Erdlöcher.

Erdlöcher und Gruben, die an Wegen zu deren Beengerung angelegt sind, sollen zugeworfen werden. I. 783.

Erfrorne, Erhenkte, Erstikte, Errunkene.

Wie solchen geholfen werden solle. II. 483. 485. 489. 490.

S. Verunglükte.

Ernte.

S. Aehrenlesen.

Erworbene Güter.

Sollen von den Baurengütern nicht wieder separiret, noch von den ausgesteuerten Kindern geerbet werden. I. 367.

Sollen in den Eheverschreibungen jedesmal specifice angegeben werden. II. 350.

Examen.

Wie die Prediger zu examiniren. I. 119. 506.

Exceptionen.

Sollen sämtlich zugleich und in einer Schrift vorgebracht und die verzögerlichen vor der Kriegsbefestigung an- und ausgeführet werden. I. 228. 229. 230. 237. 435.

Es wäre denn, daß nachher welche von neuem entstünden, oder der Partei wissend würden, als welches sodann eidlich zu erhärten. I. 237. 250.

Den dilatorischen Exceptionen sollen, in Ermangelung der fori declinatoriarum, allemal die speciale litis Contestation und alle peremtorische Einreden auf einmal hinzugefüget werden, und zwar bei

Strafe der Präclusion für die Partei und 4 gfl. für den Anwald. II. 494. 495.
S. Einreden.

Exceptions-Schrift.
Nach deren Einbringung sol von Gerichtswegen, remotis Advocatis, die Güte versucht werden. 356. §. 1.

Excommunication.
Wie es mit Excommunication oder Kirchenbann grober Sünder zu halten. I. 19. 551.

Execution.
Wie die Execution gesprochener Urtel zu volstrekken. I. 273.
Soll zuerst auf bewegliche Güter geschehen. I. 302. II. 413. §. 1. 2.
Darf von Jacobi bis Michael auf die zum Akker dienende Pferde bei Hausleuten nicht volstrekket werden. I. 302. II. 417. §. 6. 470.
Wie selbige in unbewegliche Güter zu volziehen. I. 303. II. 414. 417. §. 4. 7.
Wie dieser Distraction vorher bekant zu machen. I. 303. II. 417. §. 7.
Und bei deren Verkauf zu verfahren. I. 304. II. 418. §. 7.
Kan auf eigenbehörige Güter wegen ohnconsentirter Schulden nicht geschehen. I 305. II. 414 § 4.
Womit jedoch die Eigenthumsherren nicht gemeint sind. I. 305.
Zu Betreibung der Abgaben von den Untertahnen sol keine militärische Hülfe gebrauchet werden. I. 808. II. 69.
Sol in geringfügigen Sachen, wo das objectum litis keine 50 Rthl. beträgt, wenn der erste Bescheid in der zweiten Instanz pure confirmiret wird, ohne weiteres Interponiren volstrekket werden. II. 357. § 3.
Sol zuförderst auf die entbehrlichsten beweglichen Güter, in deren Ermangelung auf unbewegliche Güter, und demnächst erst auf die vorhandenen activa volstrekket werden. II. 413. §. 1.
Sol auf das Vieh-Inventarium nur alsdenn volstrekket werden, wenn keine entbehrlichere Executions-Mittel vorhanden sind. II. 470.
Findet nicht Stat, wenn andere Gläubiger dagegen protestiren. II. 690.

Executivischer Proces.
Darin sol bei den Obergerichtern keine

keine Eideszuschiebung zulässig seyn. II. 731.

Executoren.

Sollen keine Disputation zulassen. I. 274.

Sollen bei Versteigerung der exequirten Sachen nicht selbst mit bieten. II. 417.

Exhibita.

S. Schriften.

Exhibition.

Der gerichtlichen Handlungen mus durch recipirte Advocaten und Procuratoren geschehen. I. 833. II. 603. §. 4. 5.

Exhibitionsgebühren.

Sollen in geringfügigen Sachen nicht passiren. II 819.

Expectanzen.

Sollen auf künftig vacirende Pfarrdienste nicht leicht erteilet werden. I. 505.

Extracte.

Sollen aus dem Hypothekenbuche einem Gläubiger auf Verlangen erteilet werden. II. 405 § 13.

Für deren Richtigkeit mus das Gericht haften. II. 405 §. 13.

Die Regierungs Canzlei und das Hofgericht müssen sich solche wegen der bei ihnen geschehenen Ingrossationen am nemlichen Tage ohnentgeltlich erteilen. II. 406. §. 17.

Extradienste.

Zur Leistung derselben sollen dienstfähige ledige Personen, die sich bei andere eingemietet haben und ihre eigene Nahrung treiben, angehalten werden. I. 410. 429. 836.

Sollen nicht anders, als im höchsten Nohtfall, und dann des Jahrs nicht mehr als drei, außer der Saat- und Ernte-Zeit bestellet werden. II. 445.

Extraordinaire Sachen.

S. Summarische Sachen.

Fallholz.

Sol den Holzknechten für Einforderung des Holzgeldes überlassen werden. I. 406.

Familien-Fideicommisse.

S. Fideicommisse.

Fasten.

Fastenspiele und Mummereien sind verboten. I. 372. 496. 624.

Fatalien.

Der Recurs an die Obergerichter von Amtsbescheiden ist an keine

Fatalien gebunden. II. 4. 518. §. 3.
Sollen von allen Bescheiden a die publicationis zu laufen anfangen. II. 353.
Von Rükken-Bescheiden a die insinuationis. II. 461.
Die Fatalien des Beweises müssen bei Strafe derselben, salvo regressu gegen den Advocaten, nebst dem fatali interpositionis besonders gewahret werden. II. 604. §. 6.

Faustpfänder.

Sollen dem Darleiher nur alsdann nach der Verfalzeit zugesprochen werden, wenn $\frac{2}{3}$ des Werts darauf geliehen worden. II. 418. 419. §. 7.
S. Pfänder.

Feierrage.

S. Sonn- und Festtage.

Felder.

Von den Hekken, Bäumen und Grasfuhren an und zwischen den Feldern. II. 450. 730.

Feldfrüchte.

Sollen von niemanden auf dem Halme oder roh mit Gelde belegt oder verkaufet werden. I. 385. 711. 720. II. 76. 223. 250. 433.
Das Beschädigen der Feldfrüchte durch die Hunde bei Ausübung der Jagd wird verboten. I. 803.
Der Verkauf der abgemeheten Früchte wird Haufen oder Schoksweise erlaubt, wenn solcher vorher bei jeder Orts Obrigkeit angezeiget worden, und der Abgang des Strohes dem Verkäufer nicht nachteilig ist. II. 250.
Sollen des Nachts nicht ohne Noht eingefahren werden, wenn solches aber die Umstände erfordern, nicht bei offenem Lichte, sondern bei wohl verwahrten Laternen abgeladen werden. II. 367.
Sollen nicht unreif abgeschnitten und verbraucht werden. II. 433.

Feldhüter.

Wie sich dieselbe beim Verscheuchen des Wildes zu verhalten. I. 800. §. 9.

Feld- und Garten-Dieberei.

Wird verbohten. I. 812. 874. 885. II. 77. 91. 343.
Sol mit dem Zuchthaus bestrafet werden. II. 92.

Feld- und Garten-Schäden.

Sollen, wenn keine freiwillige Vergütung erfolgt, von den Eidgeschwornen jedes Orts, nachdem dem

* Feldfrücht

* Eir. v. 23 Jul. 1782.
17 Jul. 1783.

feldverbesserungen
wie sie zu vergüten.
V. v. 11ten Jun. 1782.

Für die Brandstellen nicht eher
verlassen, bis das Feuer ge-
löschet u. alle Gefahr vorüber
ist. Lin. v. 9ten Jun. 1786.

dem Eigentühmer des beschädigenden Viehes vorher davon Nachricht gegeben worden, taxiret werden. II. 393. §. 12.

Von Remission wegen der durch Unglüksfälle entstandenen Feldschäden. II. 496. Eir. v. 7 Mrz 1785.

Fensterzehrungen.

Sind bei 4 gfl. Strafe verboten. I. 700. II. 1. 385. §. 6.

Ferien.

Verzeichnis der ordentlichen Gerichtsferien. I. 282.

Wie die Aemter solche zu beachten. II. 724.

Festtage.

S. Sonn- und Feiertage.

Feuerherren.

Sollen zu fleißiger Beachtung ihres Amts angewiesen werden. I. 486. 710. 714. 769.

In jeder Bauerschaft sollen 2, und in jedem Flekken 4 Feuerherren bestellet werden. II. 83. §. 11.

Sind nicht länger als 2 Jahr ihr Amt zu verwalten schuldig. II. 84. §. 12.

Was dieselbe zu beachten haben. II. 84. §. 13.

Sollen jedes Haus alle Monat visitiren. II. 474.

Feuerlöschungs-Geräthschaften.

Sollen zur Hand und in gutem Stande erhalten werden. I. 710. 714. II. 85. 462 746.

In jedem Amt sol eine Schlangensprüze, in jedem Flekken und Bauerschaft 2 Feuerleitern, verschiedene Feuerhaken, sechs Handsprüzen und ein Paar große Schlaglaken gehalten werden. II. 85. §. 15. 746.

Ein jeder Volmeier sol zwei, und die übrigen einen Feuereimer haben und wohl verwahren. II, 86.

Feuerohsen.

Nahe an dieselbe sol kein Stroh, Trehr, Flachs, Torf und andere leicht anzündende Sachen geleget werden. II. 81.

Sollen wenigstens 16 Fus hoch über dem Feuerheerd angeleget, und beschossen und bewellert werden II. 673. 736. V. v. 24 Sept. 1782.

Feuerordnung.

Für die Stadt Detmold. I. 485.

Für das platte Land. II. 80.

Feuersbrunst.

Was ein jeder bei entstehender Feuersbrunst zu beachten. II. 86. §. 17.

Von

Dabei sollen alle an einem Amte angestellte Beamte gegenwärtig sein. Eir. v. 31 Oct. 1785.

Von allem, was dabei vorgegangen, sol an die Regierung berichtet werden. II. 88.

Feuerstülpen.

Das Feuer sol des Abends mit eisernen Kesseln oder Stülpen zugedekket werden. I. 769. II. 221.

Feuer und Licht.

Sol nicht offen über die Gassen getragen, noch in Scheuren und Ställen geduldet, noch Flachs und Holz beim Ofen getroknet, oder ersteres bei Licht verarbeitet werden. I. 431. 485. 689. 709. 713. 746. 759. 768. II. 51. 81. 141. 475.

Bei offenem Lichte sol des Nachts kein Korn eingefahren werden. II. 367.

Fideicommisse.

Familien-Fideicommisse sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie von der competenten Obrigkeit registriret und in den Intelligenzblättern bekant gemacht worden. II. 346.

Sollen ins Hypothekenbuch eingetragen werden. II. 401. §. 7.

Fiscal.

Sol bei Strafe der Ordnung in ordinaria juridica gegenwärtig seyn, und die Contraventionen bemerken. I. 832.

Im Abhaltungsfal aber Procuratorem Fisci substituiren. I. 834.

S. Hofgerichtsfiscal, Criminalfiscal.

Fiscalische Sachen.

Können am Hofgerichte venteliret werden. I. 222.

Fischerei.

Sol niemand, als wer dazu berechtiget, und nur durch die Seinige, und in seinem Brod und Sold stehende kundige Leute exerciren. I. 385. 797. 798. § 1. 5. II. 19. 97.

Sol ohne landesherrliche Bewilligung nicht an andere übertragen oder geteilet werden. I. 798. §. 3.

Auf den Bächen sollen keine Klebegarn und Nachtangeln oder Nachtkörbe gebraucht werden. I. 798. II. 97.

Fiscus.

Wie dessen Forderungen bei Concursen zu classificiren. II. 709. 710.

Flachs.

Das Troknen desselben beim Feuer, auf dem Ofen und Bakofen, und das

Beamte, Magistrate u.
Richter werden erinnert
auf die Befolgung dieser
Verordnung genau zu
achten.
Circ. v. 8t Aug. 1785.
wie die Contrarentionen
zu bestrafen
Anl. zum V. v. 18t Apr.
1786.
N. VIII. e. d. e.

das Verarbeiten beim Licht wird verboten. I. 431. 485. 709. 713. 746. 769. II. 81. §. 3. 141.

Flachsrotten.

Sollen nicht in fließenden Wassern angeleget, noch in diesen gezäunet werden. I. 462. 474. 479. 741. 776. 792. 798. 879. II. 721.

Der Inhalt dieser Verordnungen sol jährlich vor der Flachsernte bekant gemacht werden. II. 721.

Keine neue Rottekuhle sol an herrschaftlichen Fischbachen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt und darauf gesehen werden, daß aus den schon daseienden unschädlichen Rottekuhlen das Wasser nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube zum Vertroknen geleitet werde. II. 721.

Fleisch.

Dessen Taxe. I. 414. 426. Sol monatlich im Intelligenzblat bekant gemacht und von den Schäzern des Fleisches mit darauf gesehen werden, daß kein ungesundes und gar zu schlechtes Vieh, und auch keine gar zu junge Kälber geschlachtet werden. II. 342.

Fleischzehente.

Wie solcher zu ziehen. I. 368. 448. II. 423. §. 10. 11. 12.

Derjenige, welcher dabei Unterschleif macht, sol nicht nur dem Zehentherren das Untergeschlagene erstatten, sondern auch nachdrüklich bestrafet werden. II. 424. §. 13.

Flekken.

Darin sol kein Gesindel, so bürgerliche Handtierung nicht gelernet hat oder nicht gebrauchen wil, aufgenommen werden. I. 369.

Haben die Aufsicht über Handwerkwerker und Gewerke. I. 369. 370.

Sollen mit nohtdürftigen Victualien versehen seyn. I. 370. §. 2.

Fluchen und Schwören.

Wird bei wilkürlicher Strafe verboten. I. 359. 396. 455. 631. §. 20.

Flüsse.

Darin sollen die Stauwerke so angeleget werden, daß die Halbschied des Wassers den freien Lauf behält. I. 798. §. 4.

Die Flüsse und Bäche sollen durch Aufräumung und Erweiterung des Flusbettes in gehörigem Gang erhalten, die Ufer vom Strauchwerk gereiniget, mit Erdweiden

bepflanzet and mit Schlagzäunen versehen werden. II. 661.

S. Flachsrotten.

Forderungen.

Wie noch illiquide Forderungen ingrossirt werden können. II. 402. §. 9.

Wenn in der Schuldverschreibung schon um deren Ingrossation gebehten worden, so sol auf Nachsuchen des Creditors damit verfahren werden. II. 405. §. 16.

Im Rechtsstreit befangene Forderungen können nur alsdann ingrossiret werden, wenn sie sich auf Brief und Siegel gründen, oder ein Urtel dafür ergangen, oder wenn sie durch ein gefährliches Schuldenmachen des Debitors in Unsicherheit gesezt werden. II. 501.

Forstbediente.

Deren Amt. I. 403. II. 389. 442.

Sollen die hergebrachten Accidentien an Mast- und Stamgeld, auch von den Pfandungen behalten. I. 406.

Sollen der Nachlässigkeit der Subalternen nicht nachsehen. II. 112.

Sollen auf die Behandlung der Privat-Holzungen achten und zur Belohnung die Halbscheid der Strafe von jedem angezeigten Excess erhalten. II. 389. §. 7.

Sollen die Forst- und Jagd-Excesse der Untertahnen dem Forstsecretär anzeigen. II. 443. § 3.

Forstdienste.

Gehören nicht zu den Extradiensten. II. 445.

Forst-Excesse.

Der Schriftsässigen Untertahnen sollen am Forstgericht untersuchet werden. II. 442. §. 1.

Die der Amtsässigen Untertahnen sollen am Gohgericht in Beiseyn der Forstbedienten untersucht und bestrafet werden. II. 443. §. 2. 3.

Forstgericht.

Sol mit einem Regierungsraht, dem Departements-Kammerraht, dem Forstverwalter und Forstsecretär besezt seyn. II. 442. §. 1.

Daran sollen nur Jagd- und Forst-Excesse der schriftsässigen Untertahnen untersucht und bestrafet werden. II. 442. §. 1.

Sol die Forstobrigkeitlichen Rechte besorgen. II. 443. §. 1.

Forst.

‡ Soll in den Aemtern, worin viele u. große Forsten sind, alle 6 Wochen u. in andern vierteljährig von Drosten u. Justizbeamten gehalten werden.
V. v. 13 Apr. 1786. §3.

Fourage
wie deren Selbstent-
zündung abzuwenden.
Eim. a. 28 Nov. 1785.

Forstordnungen.

Forstordnung von 1652. I. 403. von 1771. II. 442.

Forst-Sekretär.

Demselben sollen alle Forst- und Jagd-Excesse zur Einwrugung angezeiget werden. II. 443. §. 3.

Demselben sollen die Forststrafen der Amts-Untertahnen mit einem vom Landgohgrafen attestirten Extract binnen 3 Monat eingesandt werden. II. 443. §. 4.

Mus denen Beamten das Wrugeregister der Forst Excesse Amtssässiger Untertahnen vor Abhaltung der Gohgerichte in duplo zustellen. II. 443. §. 4.

Forum.

S. Gerichtsstand.

Fragstükke.

Wie solche einzurichten. I. 238. 299.
in Ehesachen. I. 349.
Sind noch nach aufgenommenem Zeugenverhör zulässig. I. 238.
Algemeine. I. 241.
Sollen 2 oder 3 Tage vor dem Zeuverhör übergeben werden. I. 299. 312. 349.
Unzulässige können vom Richter verworfen werden. I. 299.

Freibriefe.

Sollen von wegziehenden Eigenbehörigen gelöset werden. I. 730.
Bevor solche gelöset worden, sol den Verlobten kein Ehezettel erteilet werden. II. 14.
Formular, nach welchem die Attestate zum Nachsuchen der Freibriefe von den Beamten einzurichten. II. 96.

Fremde.

Sollen an den Grenzen, unter den Tohren und in den Wirtshäusern examiniret werden. I. 764. §. 4.
Sollen von niemand beherberget oder als Einlieger aufgenommen, sondern in die Wirtshäuser gewiesen werden. I. 774. II. 22. 208.

Friesländisches Hornvieh.

Sol weder zum Verkauf außer oder auf Märkten, noch auch zum Durchführen ins Land gebrache werden. II. 742.

Frieslands-Gänger.

S. Holl- und Frieslands-Gänger.

Fristen.

Wie es damit bei Zeugenführungen zu halten. I. 245.
Die Frist der Ordnung sind in ordinariis 14, in extraordinariis

8 Tage. I. 264. 354. 450. 820.
Wie solche zu berechnen. I. 264.
Fristgesuche sollen zu Protocoll geschehen. I. 356.
Ordnungsfristen sollen präjudicial seyn. II. 353. 603. §. 6.
Ad mundandum et reexhibendum sind 3 Tage. II. 361. §. 9.
Zu Einbringung der Wechselschriften sol niemals die dritte Frist ohne Bescheinigung gesezmäßiger Ursachen nachgesuchet und verstattet werden, sondern nach Ablauf der zweiten wird in contumaciam gesprochen, und in diesem Fal der Regres gegen den Advocaten vorbehalten, auch dieser überdem in 2 gfl. condemniret. II. 603. §. 6.

Fusknechte.
Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

Gänse.
Sollen durch einen gemeinen Hirten an unschädlichen Orten vom 1ten Mai bis 14 Tage nach Michaelis gehütet werden. II. 392. §. 3. 4.

Galanteriekrämer.
Denselben wird das Hausiren verboten. II. 523.
Und wieder erlaubet. II. 652.

Garben.
Das Garben der Kriegsknechte und anderer Müßiggänger sol nicht gelitten werden. I. 379.

Garn.
Wie viel Bind und Faden solches halten solle. I. 427. II. 215. 235.
Wie dessen Verkauf zu befördern oder einzuschränken. I. 796. II. 236. 466. 747.
Vorschus auf Garn ist eine privilegirte Schuldforderung. I. 796.
Jedes Stück Garn zu Leggelinnen sol von reinem Flachs wenigstens ¾ bis 1 ℔ wiegen. II. 236.
Moltgarn wird zu spinnen verboten. II. 236.
Garn, welches die erforderliche Güte, Binde und Faden nicht hat, sol bei den fleißig vorzunehmenden Visitationen confiscirt, und der Exces zur Bestrafung des Garnhändlers, auch nach Befinden des Spinners zur Wruge gebracht werden. II. 466. 747.
S. Haspel.

Garten-Dieberei.
S. Feld- und Garten-Dieberei.

Gastereien.
Wie sie auf Hochzeiten und Kindtaufen einzurichten. I. 364. 365.

F Futterkräuter, s. Kleebau.

c Gailung(kosten) werden be-
stimmt. V. v. 11 Jun. 1782.

die Einschränkung bei dergl. Gastereien werden aufgehoben.
V. v. 1 Apr. 1783.

Auf die §. 8 dieser Verordn. vorgeschriebene Einrichtung soll genau gehalten werden.
Circ. v. 23 Nov. 1784.

F Gehalt.
dessen cediren, assigniren u. verpfänden wird mit Ausnahme eines Quartals verboten.
V. 6 Mai 1783.

Vom Anschlag der Gebäude
V. v. 29 Oct. 1782.

Auf die Befolgung der Verordn. vom 26 Apr. 1768 u. 24 Sept. 1782 soll beim Bau neuer Häuser u. besonders darauf gesehen werden, daß solche nicht mit Stroh sondern Ziegeln gedeckt werden.
Circ. v. 28 Aug. 1786.

527. 579. 707. 784. II. 1. 384.
In wie fern Zehrungen bei Hausbührungen, Holz-Düngel-Erd- und Mergelfahren zu verstatten. I. 372. 572. II. 385. §. 6.
Alle übrige, als Fenster-Kuh-Schaaf-Immen-Zehrungen und Spinnereyen sind abgeschaffet. I. 700. 785. II. 2. 385.

Gebäude.
Die Gebäude und Wirthschaft der Untertahnen auf dem Lande sollen von den Beamten järlich besichtiget und den Gebrechen und Mängeln abgeholfen werden. II. 219. 347.
Die Wohnungs-Gebäude auf dem Lande sollen von den Scheunen abgesondert, auch einige Fus hoch aufgemauert werden. II. 306.
Vom Anschlag der Gebäude zur Brandassecuranz. II. 664.
Die Küchen in den Gebäuden sollen durch eine Scheidewand von der Deel abgesondert, die Feueröfen 16 Fus hoch angeleget und bewellert, auch die Ständer und Riegel am Feuerheerd durch eine Brandmauer bedekket werden. II. 673. 674.
S. Häuser.

Geburtshelfer.
Wie sie zu bestellen. II. 595. §. 7.
Sollen dem Collegio Medico Folge und Ehrerbietung leisten. II. 595. §. 11.
Und demselben järlich Bericht abstatten. II. 598. §. 20.
Deren Eid und Taxe. II. 599. 600.

Gefangenwärter.
Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

Gehäge.
Sol für das Wildpret in den Vorhölzern und Feldsträuchen nicht gemacht werden. I. 801. §. 12.
S. Hainungen.

Gehölze.
Darin sol kein Feuer angelegt und kein Tobak gerauchet werden. I. 689. 707. 761.
Die Herrschaftlichen Gehölze sollen nur von denen mit Vieh betrieben werden, die dazu berechtigt sind. I. 702.
Vom Verderben und Verwüsten der Gehölze. I. 707. 839. II. 387.
S. Hainung und Holz.

Geistliche Gefälle.
Die Abgaben an die Prediger, Küster und Schulbediente sind

von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen zu entrichten. II. 607.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 706. §. 6.

Geistliche Güter.
Sollen ohne Bewilligung des Consistorii nicht vertauscht werden. I. 138.
Was von Alters her dazu geordnet und gestiftet, sol nicht alieniret noch entwendet werden. I. 142. 593. §. 2.
Darüber sol von den Predigern ein doppeltes Hauptregister gehalten werden. 145. 594. §. 7.

Gemeinheiten.
Gemeine Holzungen, Felder und Weiden sol niemand abgraben, bepotten oder sonst Eintrag tuhn. I. 367.
Können von jeder Dorf- uud Bauerschaft unter sich geteilet werden. II. 611.
Die geteilte Gemeinheiten sollen in der Schazung niemalen erhöhet werden, und ein halbes Jahr von der ganzen extraordinairen Contribution befreyet seyn. II. 611.
Wie die Beamte die Teilung der Gemeinheiten zu befördern, und jährlich davon zu berichten haben. II. 611. 612.

Gemeinschaft der Güter.
Unter Eheleuten, außer der Ritterschaft, gilt die allgemeine Gemeinschaft der Güter, wenn vor der Copulation keine Ehepacten gemacht und gerichtlich insinuiret sind. 43. 63. 628.
Wenn eine minderjährige Weibsperson bei ihrer Verheirahtung mit einem mojorennen Eheman solche eingehet, höret dadurch über sie die Vormundschaft auf. II. 625. §. 21.
Der überlebende von den Eheleuten, welche darin gestanden, behält die Verwaltung und Nuzung der Güter ohne Vormundschafts-Bestellung. II. 628. §. 26.

General-Consistorium.
Sol viermal im Jahr gehalten werden. I. 332.
Wie es zu besezen. I. 333. 334.
Daran gehören Visitations- und Ehesachen. I. 333.

General-Hofgericht.
Sol des Jahrs viermal gehalten werden. I. 180.
Wie es besezt werden solle. I. 180.

Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten erstrecket sich auch auf die Schulzinsen.
V. v. 27ten Mai 1786. §. 5.

Geldverschaltung.
II. 126.

× G. C. r. 18 Nov. 1784.

Genus Actionis.
Sol auf der Rubrik des Klaglibels ausgedrükket werden. II. 101.

Gerichter.
Ober- und Unter-Gerichter sollen in allen Processen remotis Advocatis einen Vergleich versuchen, und dazu recht- und billigmäßige Vorschläge tuhn. II. 356. §. 1. 361. §. 8.
Bei denselben sol ein Hypothekenbuch gehalten werden. II. 399. §. 1. 2. Dessen Einrichtung. §. 3. 4.
Sollen dem Gläubiger, welcher auf unbewegliches Gut Geld gegen Obligationen vorschießen wil, auf Verlangen einen Extract daraus ertellen. II. 403. §. 13.
Dessen Erfordernisse. II. 403. §. 13.
Sollen für dessen Richtigkeit haften. II. 403. 404. §. 13. 14.
Wie sie bei Löschung der Ingrossationen zu verfahren. II. 406. §. 18. 19. 20.
Ober- und Untergerichter sollen für die Vormundschafts-Sachen ein besonder Protocoll halten. II. 632. 633. §. 38. 43.
Untergerichter sollen der Regierung järlich eine Vormundschafts-Tabelle einschikken. II. 634. §. 44.
Dieses sol auch von den Obergerichtern geschehen. II. 634. §. 46.
Von deren Einrichtung. II. 634. §. 45.

Gerichtsstand.
Prediger stehen in secularibus unterm Consistorio, in criminalibus aber blos unterm Landesherrn. I. 629.

Gerichtstage.
S. Ordinaria juridica.

Geschenke.
Sollen von Gerichtspersonen nicht genommen werden. I. 351. §. 65. II. 29. 305.
Sind bei Bestellung der Prediger- und Schuldienste verboten. I. 504.
Auf Hochzeiten und Kindtaufen sollen zur Veranlassung des Geschenke-Gebens keine Geschenke-Tische gesezet werden. I. 701. 785. II. 385. 643.

Gesinde.
Wie dasselbe zu bestrafen, wenn es seine Dienstzeit nicht antrit oder aushält. I. 375. 410. II. 48. §. 3.
Dem ausgetretenen Gesinde sol kein Vorschub gegeben, und wenn es geschehet, dies sowol als die Verführung zur Dienstverlassung oder Unge-

Ungehorsam bestrafet werden. I. 376. II. 49. §. 6.
An Stat des Lohns sol kein Land für das Gesinde besamet werden. I. 376. 409. II. 53. 225.
Taxe des Gesindelohns. I. 409. 424. II. 52.
Sol ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes dienen. I. 487. 491. II. 48. 204.
Sol nicht vor der Zeit des Dienstes entlassen werden. II. 50. §. 8.
Sol allemal ein Vierteljahr vor Michael oder Ostern aufgekündiget werden, widrigenfalls der Dienst noch das folgende Jahr continuiren. II. 50. §. 9.
Sol von seinem Dienstherrn eine Kundschaft seines Verhaltens vorzeigen und ohne solche von niemand in Dienst genommen werden. II. 50. §. 9. 646.
Sol ohne Erlaubnis des Herrn nicht ausgehen. II. 50. §. 10.
Sol des Tages nicht mehr als dreimal gespeiset werden. II. 51. §. 11.
Dem Gesinde sol kein Caffee gegeben, noch von demselben prätendiret werden. II. 202. 209. 648. §. 2.
Die Kinder der Untertahnen auf dem Lande sollen wenigstens 3 Jahr bei einem andern als Gesinde dienen, und nicht eher zur Heiraht gelassen werden. II. 47. §. 1. 642.
S. dienstfähige ledige Personen, Holl- und Frieslandsgänger, Lediges Gesinde, Verführer.

Gesinde-Ordnung.

Gesinde-Ordnung von 1752. II. 47.
Auf die Befolgung derselben und besonders darauf, daß den Kindern der Untertahnen auf dem Lande, die nicht 3 Jahr bei andern gedient haben, die Ehe nicht verstattet werde, sollen die Beamte achten. II. 642.
Die Amtsunterbediente sollen den Vorstehern jeder Bauerschaft die Gesinde-Ordnung järlich einmal vorlesen, oder sie selbst sie lesen lassen, und darauf sehen, daß kein Gesinde angenommen werde, das nicht ein Attestat seines Wohlverhaltens beigebracht hat. II. 646. Decr. v. 6 Jun. 1783.

Gevattern.

Deren Pflicht. I. 82. 84. 91. 525. §. 14.
Sollen unehelichen Kindern nöhtigenfals ex officio bestellet werden. I. 362. §. 7. 524. §. 9.
Sollen nicht mehr als zwei bis drei ohne Unterschied des Geschlechts ge-

Gnadengehalt.
dessen Cediren, Assignirn
u. verpfänden. wird verbotten
mit Ausnahme eines Quar-
tals. V. v. 16ten Mai, 1783.

gebehten werden. I. 526. §. 16. 17.
Von den Eigenschaften der Gevattern. I. 526. §. 18 19.
Sollen nicht um Geschenk und Gaben willen gebehten werden. I. 527. §. 20.

Gewehr.

Damit sol sich keiner außer den gemeinen Landstraßen finden lassen, vielweniger dasselbe lösen. I. 386. 800. II. 123.

Gewicht.

S. Maas.

Gläubiger.

Sind schuldig, die Pfänder und liegende Gründe bei der Execution, im Fall darauf nicht gebohten wird, fürs Taxatum anzunehmen. I. 301. 302. 304.
Und den Ueberschus an den exequendum heraus zu zahlen. I. 302.
Wenn sie auf unbewegliche Güter Gelder gegen Obligationen vorschießen, sol ihnen zuförderst ein Extract aus dem Hypothekenbuche auf Verlangen ertheilet werden, und wie solcher beschaffen seyn müsse. II. 403 §. 13.
Wenn denselben die liquiden Activ-Schulden ihrer Debitoren anzuweisen. II. 414. §. 3.
Eigenbehörige und meierstätische Grundstükke sollen denselben wegen ihrer consentirten Forderungen gegen Uebernahme der Lasten untergegeben werden. II. 414. §. 4.
Genießen wegen Saat-Brodtkorn- und Leinsaamen-Schulden, oder des zu deren Anschaffung hergeschossenen Geldes, wenn darüber ein Amtsschein ausgestellt ist, bei entstandenem Concurse des Vorzugs der ersten Klasse gleich nach den Herrschaftlichen-Guts- und Pachtherrlichen Gefällen. II. 427. 707. n. 8.
Wie sie bei Concursen zu classificiren. II. 702--712.
Sollen, wenn sie sich im Professions-Termin nicht gemeldet, mit ihren Forderungen präcludiret werden. II. 702.

Glokken.

Sollen von den Kirchspiels-Genossen unterhalten werden. I. 614. §. 3.

Gnadenbriefe.

S. Privilegien.

Gnadenjahr.

Wie das Gnadenjahr der Prediger-Witwen zu berechnen. I. 596.

Gohgerichte.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 300.

Sollen jährlich einmal wo möglich alle im Frühjahre gehalten werden. II. 430.

Vor deren Abhaltung sol dem Landgohgrafen die Anzahl der eingewrugeten Excesse und der Tage, die zu deren Entscheidung nöhtig, zugesendet werden. II. 430.

Daran sollen die Forst- und Jagd-Excesse Amtsässiger Untertahnen bestrafet werden. II. 443. §. 2, 3.

S. Landgohgericht.

Gohgerichts-Excesse.

Deren vorgerichtliche Untersuchung ist verordnet. II. 155. 183. 428. ff.

Sollen denen Beamten oder Unterbedienten zeitig angezeiget werden. II. 183.

Gohgerichts-Strafen.

Wenn deren Deposition von der Regierung erkannt und geschehen ist, sol mit deren Beitreibung Anstand genommen werden. II. 60. 187.

Wann solche von den Soldaten beizutreiben. II. 93.

Können nur bei der Regierung deponiret werden. II. 189.

Gohgrafen und Richter.

Der Gohgraf und Richter in Lemgo sol sich nach der Sporteln-Ordnung der Stadts-Untergerichte richten. II. 300.

Müssen die Sporteln ad marginem notiren, und darüber eine besondere Quitung erteilen. II. 304.

Wie sie bei Executionen zu verfahren haben. II. 412. ff.

Goldmünzen.

Leichte Pistolen unter 3 As und ungerändete Holländische Ducaten werden zu coursiren verboten. II. 503.

Goldschmiede.

Sollen nichts als 13 löhtiges Silber verarbeiten. II. 104.

Gottesdienst.

Wie der Gottesdienst einzurichten. I. 31. 621. §. 13.

Während des Gottesdienstes sol in den Wirtshäusern sich niemand betreten, noch Bier, Brantewein oder Wein geschenket, und solche des Endes visitiret werden. I. 34. 359. 619. II. 9.

Während des Gottesdienstes sollen die Stadttohre, auch Kramer-

und

Die Designation der Excesse soll in der Osterwoche an die Regierung eingesandt werden u. die Abhaltung der Gogerichte von den Regierungs Gliedern, nach einer Directorial Eintheilung in Gemäßheit einer Landesherrl. Verordn. v. 1ten Mez 1781 geschehen.

Circ. v. 28ten Mez 1781

Dem Gogerichts Commissario der zuletzt die Gogerichte abgehalten hat, kann das Vorgerichtsprotocoll von einem solchen Falle, worin eine baldige Bestrafung nöthig ist, zu deren Bestimmung eingesandt werden.

Circ. v. 5ten Nov. 1782.

Demselben müssen die Forstwrüge Protocolle zur Revision vorgelegt werden.

V. v. 13ten Apr. 1786. §. 10.

und Handwerksladen zugehalten werden. I. 359. §. 4. 620. §. 9.
Sol aus jedwedem Hause zum wenigsten alle Predigten von einem besuchet werden. I. 359. 621. §. 4.
Sol mit Einschlus des Gebehtes und Gesanges nicht über fünf viertel Stunden dauren. I. 515. §. 16.
Sol auch von fremden Religions-Verwandten, die im Kirchspiel wohnen, besuchet werden. I. 620. §. 10.
Die Versäumer und Verächter des Gottesdienstes sollen bestrafet werden. I. 620. §. 10.
Vom häuslichen Gottesdienst. I. 637.

Gotteslästerung.
Gotteslästerung, Fluchen und Schwören wird bey wilkührlicher Strafe verbohten. I. 359. 396. 455. 631.

Grade.
Grade der Verwandschaft, die sich zu heirathen verboten. I. 97. 361. 573.
Die Gerichtspersonen sollen sich der Partheien Sachen bis zum 4ten Grad der Verwandschaft civilis computationis enthalten. I. 298.

Gräber.
Die Gräber auf den Kirchhöfen sollen wenigstens 5 Fus tief gemacht werden. II. 681.

Gras.
Der Verkauf des Grases auf den Wiesen wird verboten. II. 203.
Sol in den Hainungen nicht gemehet oder abgeschnitten werden. II. 389. §. 4.

Grasfuhren.
Die unnöhtige Grasfuhren zwischen den Ländereien auf dem Lande sollen abgeschaft und uhrbar gemacht werden. II. 730.

Grenzen.
Sollen von den Beamten alle 3 Jahr besichtiget und auf die Erhaltung der Grenzmäler geachtet werden. I. 382. II. 376.
An den Grenzen sollen Warnungspfäle für die fremden Bettler und Landstreicher errichtet werden. II. 371.

Güter.
Im Streit befangene Güter dürfen nicht verändert noch veräusert werden. I. 253.
Eigenbehörige und meierstätische Güter

ter dürfen ohne Landes und Gutsherrliche Bewilligung nicht veräuſert noch verpfändet werden. II. 25. 46. 409. §. 26. 414. §. 4.

Verpfändungen der unbeweglichen Güter sind ins Hypothekenbuch einzutragen, und erhalten dadurch nach der Zeitordnung der Ingrossation einen Vorzug vor allen nicht ingrossirten. II. 400. §. 5. 6. 7.

Verpfändungen der erbfreien, erbzins oder erbpachtpflichtigen Baurengüter sollen mit Bewilligung des Amts geschehen. II. 408. 409. §. 23. 25.

Unbewegliche Güter können erst dann zur Execution gebracht werden, wenn keine entbehrliche bewegliche mehr vorhanden sind. II. 413. §. 1.

Das Wiedereinlösungsrecht ist dem Debitori executo vorzubehalten, und zwar der beweglichen Güter in Monatsfrist, der unbeweglichen aber nach Verschiedenheit des Gebots in 3 oder 6 Monaten. II. 417. 418 § 6. 7.

Von solchen Gütern, welche unmündigen Kindern mit Entziehung des dem Vater gebührenden Niesbrauchs vermacht werden, mus dieser der Obrigkeit eine eidlich zu bestärkende Specification binnen 6 Wochen verschlossen übergeben. II. 622. §. 13. 628. §. 25.

Gutsherren.

Mit deren Vorwissen sind die Brautschätze der Bauersleute Kinder zu bestimmen. I. 364.

Ohne ihren Consens sollen keine neue Kötter oder Hüffelten angesezt werden. I. 367.

Können von den Pacht- und Zehentpflichtigen die Ablieferung marktgebigen Korns verlangen. S. Pachtkorn und Pfandungsrecht.

Ohne ihre Bewilligung sollen keine Eichen gefället und verkaufet werden. S. Eichen.

Müssen die Weinkäufe und Sterbgefälle nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustand bestimmen. I. 490.

Können die ausgetahne und wüste Höfe wieder besezen. I. 808.

Haben Macht den Wert der Gebäude eigenbehöriger und meierstätischer Colonorum im Brand-Catastro zu bestimmen. II. 54. 75.

Können von elocirten Höfen, wobei Ueberschus ist, die Lieferung des Pacht-

Güter, das Umtauschen derselben ohne Landes und
Guts herrl. Consens ist verbetten. II 467.

Vogelschlag von dem Deßweg
aus der Landcasse bewillig
ten Unterstützungs geldern
sollen die Beamte für sich u.
die Unterbediente keine Kosten
abziehen. Circ. v. 7ten Sept. 1789.
s. Remission.

korns in natura oder dessen Bezahlung in marktgängigem Preise verlangen. II. 396.
Wann sie in die Verpfändungen ihrer eigenbehörigen Güter zu consentiren. II. 409. §. 27.
Der ohne ihre Einwilligung vorgenommene Gütertausch ist ungültig. II. 467.

Gutsherrliche Gefälle.

Stehen, wenn sie bei Baurengütern über zwei Jahr rükständig sind, den ingrossirten Forderungen nach. II. 410. §. 29.
Sollen bei 50 gfl. Strafe und des Ersazes des Ertrags ex propriis von elocirten Höfen, wobei Abgang ist, vom Rendanten nicht eher, als bis alle landesherrliche Abgaben und die Gefälle der Geistlichen berichtiget, nach der Kammertaxe bezahlet werden. II. 502. 607. §. 1. 2. 3.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 707.

Häuser.

Die Häuser der contribuablen Untertahnen auf dem platten Lande sollen numeriret werden. II. 216.
Auch die der Neubauer. II. 675.
S. Gebäude.

Häuslinge.

S. Einlieger.

Häute.

Rohe Häute sollen nicht außerhalb Landes verführet werden. I. 413.
Deren Verkauf sol nebst dem Preise in den Intelligenzblättern bekant gemacht und die Anzeige unentgeltlich eingerükt werden. II. 431. 524.
Sollen nicht eher, als bis sie den Weis- und Rohtgerbern zum Verkauf angeboten worden, an jemand anders verkauft werden. II. 525.

Hainungen.

Sollen nicht beschädiget werden. I. 707. 801.
Wie solche in den Gehölzen anzulegen. II. 387.
Darin Vieh zu hüten, Gras zu schneiden und Laub zusammenzuharken ist verboten. II. 388. 389.

Halbjähriger Behtrag.

S. Behtrag.

Handelsbücher.

Das Privilegium der Handelsbücher sol nur Kaufleuten, Krämern und Handelsleuten, und nicht den Handwerksleuten und Handlung führenden Juden zustehen. II. 608. §. 1.

Beweisen halb, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben. II. 608. §. 2.
Das Privilegium der Handelsbücher erstrekt sich nicht auf diejenigen Waaren, die durchs Gesinde geholet werden. II. 609. §. 3.
Gilt gegen Landes-Untertahnen, die keine Kaufleute sind, nur auf ein Jahr. II. 609. §. 4. 5.
Sollen bei Concursen im Liquidations-Termin produciret werden. II. 698.

Handlungen.

Die gerichtliche Handlungen sollen von den Procuratoren unterschrieben, und in ordinaria juridica ad Protocollum übergeben werden. I. 827.

Handwerker.

Bleiben in Städten und Flekken bei ihren habenden Privilegien. I. 369.
Sollen mit ihren Waaren niemand übersezen. I. 370. 867.
Sollen ohne Vorwissen der Obrigkeit unter sich keine Zusammenkünfte anstellen. I. 848.
Davon sol niemand, denn allein die Schinder ausgeschlossen seyn. I. 853. 861. 862. II. 324. 459.
Sollen in ihren Streitigkeiten auf kein Handwerks-Erkentnis aus dreier Herren Ländern provociren. I. 856.
Müssen sich der obrigkeitlichen Einrichtung, die mit den Zünften gemacht wird, unterwerfen. I. 856. 866. II. 345.
Handwerker aus verschiedenen Ländern sollen ohne Zuziehung der Obrigkeit mit einander nicht correspondiren, noch sich beschikken lassen. I. 857.
Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern ist aufgehoben. I. 858.
Sollen die Gesellen mit Verfertigung kostbarer und unnüzer Meisterstükke nicht beschweren. I. 861.
Sollen ihre Kinder aufs Handwerk reisen lassen. II. 47. 345.
Sollen auf dem Lande nicht anders gestattet werden, als wenn sie sich in die Zunft der am nächsten gelegenen Stadt aufnehmen lassen. II. 345.
Ihnen sol eine Taxe gesezet werden. II. 366.
Dabei sollen Weibspersonen zugelassen werden. II. 457.
In den Verzeichnissen der Handwerksleute auf dem Lande sollen die Unterbediente keinen Professionisten eigenmächtig weglassen. II. 476.

Wie solche aufadelig
Landtags fähig Gütern
das Handwerk treiben
können. Circ. v. 1 Oct. 1782.

Handwerks-Artikel.

Sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie vom Landesherrn oder eines jeden Orts dazu berechtigten Obrigkeit confirmiret sind. I. 848.

Die Revision derselben wird vorbehalten. II. 345.

Handwerks-Bücher.

Haben kein Privilegium der ordentlichen Handelsbücher. II. 608.

Handwerks-Geschenke.

Einem wandernden Gesellen sollen an jedem Orte 4 bis 5 gute Groschen zum Geschenk gegeben werden. I. 858.

Handwerks-Gesellen.

Wie das Auftreiben, Aufstehen und Austreten der Handwerksgesellen abzuschaffen und zu bestrafen. I. 849. 852. 854. 855. 860.

Sollen keine Siegel haben. I. 857.

Sollen sich des Bettelns vor den Thüren gänzlich enthalten. I. 379. 858.

Sollen keine Degen tragen. I. 859.

Können während ihrer Gesellen-Jahre ohne Nachteil bei andern Herrschaften dienen. I. 859.

Sollen sich des Montags und sonst der Arbeit nicht eigenmächtig entziehen. I. 859. II. 457.

Sollen keine besondere Gesellenbriefe

Sollen nicht eher zur Heirath und Meisterschaft gelassen werden, als bis sie wenigstens 2 Jahr gereiset haben. II. 47. 345.

Verheirathete Gesellen sollen nicht ausgeschlossen werden. II. 458.

Handwerks-Grüße.

Handwerksgrüße und andre läppische und unvernünftige Redensarten und Formalien sind aufgehoben und verboten. I. 858. 859.

Handwerks-Kosten.

Sollen von der Obrigkeit auf ein gewisses gesezet werden. I. 857. 866.

Handwerks-Laden.

Sollen allenthalben gleich gültig seyn und alle Hauptladen abgeschaffet werden. I. 856.

Handwerks-Meister.

Wie sich dieselbe beim Aufdingen der Lehrjungen und Ausstellung der Kundschaften für die Gesellen zu verhalten haben. I. 849. 859.

Sollen keine andere Meister oder Gesellen schelten, schmähen, oder auf- und umtreiben, sondern in streitigen Fällen richterliche Hülfe suchen. I. 854.

Junge Meister sollen nicht vor andern beschweret werden. I. 860.

Werden von dem Eide, der Zünfte Heimlichkeiten zu verschweigen, losgesprochen. I. 861.

Sollen, wenn sie eine uneheliche oder geschwächte Person heirathen, nicht ausgeschlossen werden. I. 861.

Einen geschikten Meister oder Künstler kan der Landesherr nach Gelegenheit der Sache dispensiren und auch wider der Zunft Willen zur Meisterschaft kommen lassen. I. 866.

Können so viel Lehrjungen und Gesellen halten, als sie nöthig haben. II. 458.

Handwerks-Misbräuche.

Kaiserliches Edict wider die Handwerks-Misbräuche von 1731. I. 846. von 1772. II. 455.

Was für Gebräuche darunter zu zählen. I. 862—865.

Handwerks-Strafen.

Sollen nicht über 1 bis 2 Gulden Rheinisch gehen. I. 851.

Finden nicht Stat, wenn ein Gesell an einem Orte gelernet, wo andere Handwerksgebräuche sind. I. 853.

Sollen in den Innungsbriefen bestimmet werden. I. 858.

Handwerkszeug.

Darauf sol nicht anders als in Ermangelung anderer Mobilien, Immobilien und Activ-Schulden, exequiret werden. II. 413.

Haspel.

Sol viertehalb Ellen lang seyn und jedes Bind 60 Faden halten. II. 211. 212.

Der große Haspel sol $3\frac{1}{2}$ Ellen lang seyn, und jedes Bind 66 Faden enthalten, der kleine $2\frac{1}{4}$ Ellen lang seyn und das Bind 60 Faden enthalten. II. 215.

Auf die Richtigkeit der Haspel sol von den Beamten und Magistraten genau gesehen werden. II. 747.

Hausbührungen.

S. Gastereien.

Hausdiebe.

Sollen, wenn der Diebstal 5 Rthl. beträgt, mit der Lebensstrafe beleget werden. II. 51.

Hausiren.

Auf dem platten Lande sol niemand mit kurzen Waaren hausiren, der dazu von der Rentkammer keine schriftliche Erlaubnis erhalten. II. 17.

Wird gänzlich und besonders den Mes-

* u. auch den Juden mit einiger Einschränkung auf dem Lande verstattet
Circ. v. 30ten Jenn. 1786.

+ Können bei Holzentwendung auch von den Forstbedienten mit Zuziehung der Amtsunterbedienten vorgenommen werden.
Anmerk. g. in den Anl. zur Verord. v. 13 Apr. 1786.

++ Gebamme soll von den Frauen der Dorf u. Bauersch. wofür sie bestellt ist, einstimmig, oder durch Mehrheit der St. erwählet werden.
Circ. v. 14ten Oct. 1783.

= = bei deren Wahl soll vorzüglich auf das Alter Rücksicht genommen u. keine Person, die über 30 Jahre alt ist, gewählet werden.
Circ. v. 23 Dec. 1783.

= = die 60 jährige soll sich alle 5 Jahre beim Landphysicus sistiren
Circ. v. 9ten Mai 1785.

Messerkerls verboten. II. 26. 251. 320. 523.
Wird außer den Jahrmärkten gänzlich untersaget, auf offenen Jahrmärkten aber nur denjenigen verstattet, die von der Regierung dazu Erlaubnis haben. II. 207.
Wird wieder, wie vorhin, frei gegeben. II. 652.
Keine Ausländer sollen mit fremdem Tobak hausiren. II. 724.

Hausvisitationen.

Sollen bei begangenen Verbrechen, wenn der Täter nicht ertappet wird, von den Beamten angestellet werden. II. 244.

Hebammen.

Wie sie zu bestellen. I. 528. II. 333. §. 11. 447. 448. 594. 596.
Sollen sich keiner Instrumente bedienen, sondern, wo nöhtig, einen Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen. II. 333. §. 12. 597. §. 17.
Deren Taxe. II. 534. 599.
Hebammen-Ordnung von 1772. II. 447. von 1776. II. 592.
Sollen der Direction des Collegii Medici unterworfen seyn. II. 592. 593. *).
Sollen keine Arzneien verschreiben oder austeilen. II. 595 § 8.
Was sie für Pflichten zu beobachten. II. 596.
Sollen in schweren Geburtsfällen zu rechter Zeit die Hülfe der Landhebamme oder eines verpflichteten Geburtshelfers suchen. II. 597. §. 15.
Sollen dem Collegio Medico jährlich Bericht abstatten. II. 598.
Ihr Eid. II. 599.
S. Landhebamme.

Hebungen.

Wenn die Hebungen der Herrschaftlichen Gelder von den Beamten geschehen sollen. I. 813. II. 471.
Verordnung wegen der dabei vergriffenen Gelder. II. 685.
S. Rendanten.

Heerstraßen.

S. Wege.

Hefe-

*) Durch ein Circulare vom 10ten Jul. 1781. ist den Aemtern und Städten bekant gemacht, daß bis zur volzogenen Einrichtung des Collegii Medici die Aufsicht auf das Hebammenwesen und auf die Befolgung der Landhebammen-Ordnung, so weit diese ohne Daseyn gedachten Collegiums schon geschehen kann, von der Regierung werde besorget werden.

Hefrgebühren.

Sollen nach Proportion zu 2. 3. 4 oder 6 gr angesezet werden. II. 322.

Hegezeit.

Während derselben ist das Jagen verboten. I. 802. 809. II. 27.

Wird vom 1ten Merz bis auf den 1ten September jedes Jahrs festgesezt. II. 655.

Heiden.

Sollen ohne Vorwissen der Forstbedienten nicht angezündet werden. I. 463. II. 505.

S. Senne.

Heirahten.

Sollen mit Bewilligung der Eltern und Vormünder, in welcher Gewalt die Kinder noch sind, geschehen. I. 101. 572. § 7.

Kindern, die sich ohne Consens der Eltern verheirahten, sind diese zu keiner Mitgift verbunden. I. 361. §. 6.

Junge Leute auf dem Lande sollen nicht eher heirahten, bis sie dociret, daß sie wenigstens 3 Jahr bei andern gedienet. I. 836. II. 47. §. 1. 642.

Hekken.

Sollen nicht in die gemeinen Wege und Viehtriften getrieben werden. I. 383.

Sollen nicht verdorben werden. I. 461. 873. 885.

Die Anziehung lebendiger Hekken Stat der Zäune wird empfohlen. I. 802 §. 13.

Alle Hekken und Sträuche zwischen den Feldern und an den Wegen und Straßen, wo kein Vieh gehütet wird, sollen gänzlich ausgerottet werden. II. 308. 450. 677.

Hekken, die zum Brennholz bleiben müssen, sollen alle 3 Jahr, und die zur Befriedigung und Abgrenzung dienen, ums andere Jahr gehauen, darin aber keine Bäume gelassen werden. II. 450. 677.

Herbergirer.

Sollen von verdächtigen Gästen und Fremden dem Amt Anzeige tuhn. I. 370. II. 371.

Sollen keine Spiele gestatten. I. 372.

Deren Taxe. I. 416. 427.

Niemand sol sich des Herbergirens anmaßen, der sich dazu nicht öffentlich qualificiret. I. 821. II. 22. 208.

S. Wirte.

* Aemter u. Städte werden erinnert
die Verordnung wegen des Aus-
rottens u. Abhauens der Sch[illegible]
zur Vollziehung zu bringen.
Circ. v. 30ten Octobr. 1781.

* das Hochzeithalten wird nach
eines jeden Zustand u. Ver-
mögen wieder frei gegeben.
R. v. 1 Apr. 1783.

Heu
wie dessen Selbstent-
zündung abzuwenden.
Circ. v. 28 Nov. 1783.

Herkommen.

Sol gegen die Zehentordnung von 1771 nicht Stat haben. II. 425.

Dabei sol, wenn über die Art der Dienstleistung Streit entstehet, der Dienstmann so lange geschüzet werden, bis der Dienstherr ein anders erweiset. II. 665.

Herrschaftliche Bediente.

Sollen ihr dreimonatliches Tractement verlieren, wenn sie verbotene Gastereien anstellen oder sich dabei einfinden. II. 2.

Müssen ihr erstes Quartal an die Witwenkasse bezahlen. II. 42.

Herrschaftliche Gelder.

Wie deren Vergreifung zu bestrafen, II. 685.

Heuerkorn.

S. Pachtkorn.

Hirschstangen.

Die gefundene Hirschstangen sind an das Zuchthaus gegen Bezahlung abzuliefern. II. 315.

Hirten.

Sollen in Hölzern und Heiden kein Feuer anlegen. I. 689.

Eine jede Dorfschaft sol einen gemeinen Kuh- und Schweinehirten halten. II. 391.

Hochzeiten.

Sollen an Sonn- und Festtagen nicht gehalten werden. I. 579. II. 385.

Sollen nur einen Tag gehalten und darauf nur eine bestimmte Anzahl Personen gebehten werden. I. 701. 784. II. 2. 384.*

Dabei und bei Einholung der Braut ist das Schießen verboten. I. 784. II. 81. 385.

Adliche, Herrschaftliche Bediente und vornehme Bürger sind von diesen Einschränkungen ausgenommen. II. 386.

Werden unter gewissen Einschränkungen an Sonn- und Festtagen zu halten wieder verstattet. II. 464. 643.

Darauf sollen keine Schenktische gesezet werden. S. Geschenke.

Höckerwaaren.

Sollen mit 10 von hundert Gewinst verkaufet werden. I. 391.

Deren Taxe. I. 416.

Höpfner.

Deren Lohn. I. 417.

Hofgericht.

Sol alle Mittewochen, oder wenn solcher ein Feiertag ist, des folgenden Tages gehalten werden. I. 176.

Sol in der Stadt Lemgo seyn. I. 176. 180. 308.
Das General-Hofgericht mus viermal des Jahrs gehalten werden. I. 177. 180.
Dazu sollen zwei Herrschaftliche Räthe, ein Deputirter der Ritterschaft, und einer von den Städten verordnet werden. I. 180.
Diese sollen den Beisizer-Eid schwören, und sich 14 Tage vorher an dem Orte, wo das Hofgericht gehalten wird, einfinden. I. 181.
Vorbehalt des Regierenden Herrn, solchem persönlich beizuwohnen. I. 181.
Kan aus erheblichen Ursachen außer die bestimten Zeiten verlegt werden. I. 181.
Denen dazu verordneten Deputirten müssen Acta zeitig zugestellet werden. I. 184.
Die daran gemachte Urteile werden im Namen des Landesherrn eröfnet. I. 186. §. 4.
Dessen Tax-Ordnungen. Alte I. 216—220. Neue II. 257. ff.
Des Hofgerichts Jurisdiction. I. 221.
Davon sind Criminal-Consistorial- und Lehnssachen ausgenommen. I. 222.
Davon sollen keine Sachen avociret, noch durch Landesherrliche Mandate geändert werden. I. 283.
An demselben mus Stat der bisherigen Confirmationsbücher ein ordentliches Hypothekenbuch gehalten werden. II. 399. §. 1.
Wie dieses einzurichten. II. 399. §. 3.
Mus der Regierung die Extracte aus dem Hypothekenbuche, wegen geschehener Ingrossationen, erteilen. II. 406. §. 17.

Hofgerichts-Beisizer.

Dürfen bei den Relationen keine Nebensachen tractiren, sondern müssen solche aufmerksam anhören. I. 128.
Sollen eher nicht referiren, als bis die Ordnung an sie komt. I. 128.
Müssen sich der Würde und dem Ruhm des Gerichts gemäs bezeigen. I. 128.
Deren erforderliche Eigenschaften. I. 175. 176.
Ihre Anzahl ist auf zwei festgesezt. I. 175.
Der älteste sol in Abwesenheit des Hofrichters das Directorium führen. I. 175.
Können nebst dem Hofrichter in allen summarischen und extraordinairen Sachen erkennen und bloße Inter-

Interlocute und Bescheide sofort erteilen. I. 176. 177. 184.
Müssen die Entscheidung der Definitiven in ordinariis causis und wichtige Interlocute zum General-Hofgericht aussezen. I. 177. 181. 184.
Sollen in Sachen, deren Parteien sie verwandt, oder denen sie advocando vel consulendo bedient gewesen, sich des Votirens enthalten. I. 178 179.
Sind des Dienst- und Unterthanen-Eides bei Abfassung der Urteile entlassen. I. 181.
Deren Eid. I. 182.
Denen Beisizern aus der Ritterschaft und Städten sollen die Acten vor der Relation zugesandt werden. I. 183.

Hofgerichtsbote.
Dessen Amt und Eigenschaften. I. 206.
Dessen Belohnung. I. 210. 211.
Dessen Eid. I. 211. 212.

Hofgerichts-Fiscal.
Was derselbe zu verrichten. I. 204. 311. 313.
Sol die angesezten Strafen gehörig beitreiben, darüber ein ordentliches Register führen und jährlich Rechnung ablegen. I. 204. §. 1.
Sol in fiscalischen und Strafsachen von Amts wegen agiren. I. 204. §. 2.
Sol sich des Procurirens am Hofgericht enthalten. I. 205. §. 3.
Sol im Verhinderungsfal durch einen Procurator sein Amt verwalten lassen. I. 205. §. 3.
Von dessen Gefällen sollen die ausserordentlichen Ausgaben genommen werden. I. 205. §. 4.
Darf ausser seinem Gehalt nichts nehmen. I. 205. §. 5.
Dessen Eid. I. 205.

Hofgerichts-Ordnung.
Hofgerichts-Ordnung von 1593. I. 173.
Die in der Hofgerichts-Ordnung nicht ausgedruckte Fälle sollen nach gemeinen Rechten entschieden werden. I. 282.
Deren Kaiserliche Confirmation. I. 285.
Deren Privilegium de non appellando. I. 287 — 290.
Register darüber. I. 291 — 296.

Hofgerichts-Pedell.
Dessen Eigenschaften, Amt und Genus. I. 212. 213.
Dessen Eid. I. 214.

Hofgerichts-Personen.
Sind, so viel das Gericht und daran gehö-

gehörige Sachen betrift, aller Eide erlassen. I. 181.
Deren Bestrafung. I. 214.

Hofgerichts-Secretarius.
Dessen Pflichten. I. 186. §. 1.
Sol in allen gerichtlichen Audienzen zu rechter Zeit erscheinen, ein umständliches genaues Protocoll führen, die producta annehmen, registriren und zu rechter Zeit ediren. I. 187. §. 2.
Sol die Acten aus dem Protocol suppliren, geschlossene Acten mit Vorwissen des Hofrichters ad referendum unter die Beisizer austeilen, darüber ein besonderes Register machen und dieses dem Hofrichter in den Gerichtstagen zur Beförderung der Sachen vorlegen. I. 187. §. 3.
Sol die Bescheide auf die producta selbst schreiben, alles selbst revidiren, collationiren und unterschreiben, das Gerichtssiegel in guter Verwahrung halten und zu keinen fremden Sachen gebrauchen, I. 188. §. 5.
Sol alle producta mit Benennung der Zeit und des Orts präsentiren, ohne Bewilligung des Hofrichters und der Beisizer keine Abschriften davon geben, die erkanten Abschriften aber ohne Verzug erteilen. I. 189. §. 10.
Sol die gerichtlichen Handlungen entweder selbst oder durch den Adjunctum und keinen andern schreiben lassen. I. 190. § 11.
Darf in seinen eigenen und seiner Verwandten Sachen als verdächtig recusiret werden. I. 190. §. 15.
Darf in keinen am Hofgericht rechtshängigen Sachen advocando bedient seyn. I. 191.
Bei dessen Abgang oder Tode sollen seine Protocolle dem Hofrichter zur Aufbewahrung eingehändiget werden. I. 191. §. 16.
Dessen Eid. I. 191.
Wie er sich mit dem Secretario adjuncto in die Ausfertigungen zu teilen. I. 220.
Kan Schuldbriefe erteilen. I. 308.

Hofgerichts-*Secretarius adjunctus*, oder Unterschreiber.
Sol dem Hofgerichts-Secretario getreu und gehorsam seyn, und alles, was ihm derselbe zu schreiben giebt, mit gutem Fleis verrichten. I. 187. §. 4.
Sol im Verhinderungsfal dessen Amt versehen. I. 188. §. 6.
Dessen Eid. I. 192.

* Ein Paß kann auf 3 bis 4 Per-
sonen, die an einen Ort ausser-
halb Landes auf Arbeit gehen,
gerichtet u. dafür nur ein-
fache Gebühr genommen, u. be-
rechnet werden.

Lin. v. 7 Mez, 1782.

Hofgerichts-Visitationen.

Wann und wie solche vorzunehmen. I. 283.

Hofgerichts-Visitations-Abschied von 1595. I. 297. von 1600. I. 307.

Hof-Inventarium.

Der Verkauf des Hofgewehrs eines Eigenbehörigen zu Bezahlung seiner Schulden wird nur eingeschränkt verstattet. II. 410. §. 30. 414. §. 4.

Wann solches auf Baurengütern, die in Concurs gerahten, zu verkaufen. II. 696.

Hofrichter.

Sol, wenn ein solcher zu haben ist, adlichen Standes seyn. I. 175.

Sol das Directorium am Hofgericht führen. I. 176.

Sol auf den ordentlichen und geschwinden Gang der Processe sehen, und die geschlossenen Sachen unter die beiden Hofgerichtsbeisizer zu gleichen Teilen ad referendum verteilen, oder solche selbst, wenn die Ordnung ihn trift, zur Relation behalten. I. 177.

Sol darauf halten, daß alle unnöhtige Weitläuftigkeit bei Relationen vermieden, das wesentliche zur Sache darin nur vorgetragen, und solche von den Beisizern mit aller Aufmerksamkeit angehöret werden. I. 178.

Dessen Eid. I. 182.

Hofrauer.

Sol sich blos auf die ersten Hofbediente erstrekken. II. 741.

Holl- und Friesslands Gänger.

Die jungen Leute vom Lande sollen ohne Erlaubnis und Paß nicht nach Holland oder Friesland noch sonst außerhalb Landes gehen. I. 491. 744. 872. II. 48. §. 2. 195. §. 12. 205. 645. 657. 726. *

Das Verzeichnis von den außer Landes gegangenen Untertahnen sol nach einem vorgeschriebenen Formular eingerichtet, gleich nach Ostern eingesandt und dabei berichtet werden, ob die im vorigen Jahre Beurlaubte wieder zurükgekommen oder nicht. II. 645. 657.

S. Arbeitsleute, dienstfähige ledige Personen.

Holsteinsches Hornvieh.

Sol weder zum Verkauf außer oder auf Märkten, noch auch zum Durchführen ins Land gebracht werden. II. 742.

Holz.

Wann und wie dasselbe anzuweisen. I. 404.

Wie es zu verkaufen. I. 405.

Sol von denjenigen, die Hude und Weide in den Holzungen hergebracht, nicht abgehauen werden. I. 471.

Das Fällen und Fahren des Holzes in der Brunst- Saz- und Kalbzeit des Wildprets ist verboten. I. 801.

Sol forstmäßig gehainet und alsdann von Schäfern und andern Hirten nicht betrieben werden. I. 801. II. 387.

Sol ein Vierteljahr nach geschehener Anweisung weggeschaffet werden, oder verfallen seyn. II. 156.

Von den Zehrungen beim Holzfahren. S. Gastereien.

Holzdiebe und Verwüster.

Sollen wöchentlich zur Wruge angezeiget werden. I. 406.

Wie selbige zu entdecken und zu bestrafen. I. 707. 840.

Holzungen.

S. Gehölze.

Honorarium.

Wann Vormünder solches nehmen können. II. 632. §. 35.

Hoppenplökker.

Sollen zum Nachtheil der gemeinen Hude keine Pferde halten. I. 421.

Hornvieh.

Das mehrere Anziehen und Fettmachen inländisches Hornviehes wird empfohlen. II. 743.

Huden.

Gemeine Huden sollen durch Abgraben, Bepotten ꝛc. nicht geschmälert, und auch in Holzungen so betrieben werden, wie die alten Einwohner von vielen Jahren berechtiget. I. 367. 471. 702. *

Sol von den Einliegern, Hoppenplöckern und Kleinköttern mit Pferden nicht betrieben werden. I. 421.

Für den Genus der gemeinen Hude sollen die Kötter jährlich zwei Fuhren verrichten. I. 461. **

Sol von den dazu Berechtigten mit keinem fremden Vieh betrieben werden. I. 702.

Wer die gemeine Hude, auch nur eine Zeitlang betreibet, sol den Hirten ganz bezahlen. II. 392.

Die Teilung der gemeinen Huden und der Klebau wird empfohlen. II. 610. 744.

***
****

Hülse.

Holz dessen Verkauf außer Landes
wird eingeschränkt
Rescr. an die Aemter Detm.
Schöttmar u. Oerlinghausen
v. 14t Mrz 1785.
desgl. v. 8 Aug. 1785.

Holzhauer
wie deren Excesse zu be-
strafen.
Anl. zur V. v. 13t Apr.
1786.

* Soll durch Bepflanzung
u. sogenannte Pottereien
nicht beeinträchtigt werden.
V. v. 24 Dec. 1782.
Circ. v. 4t Nov. 1783.

** u. die Hudecontribution
entrichten.
Circ. v. 1. Octobr. 1782.
V. v. 21t Jenn. 1783. § 175
Circ. v. 19t 8br. 1784.
wenn sie mehr als 2 Kühe, an
Rind zwei Schweine u. einen
Jahres Zucht von 2 Gänsen
auf die Gemeine Hude treiben
Vorwärmung zu den neuen
Saalbüchern §. 13.

*** wie auf gemeinen Huden
mit Ausweisung neuer Stätten
u. Zuschläge zu verfahren.
Circ. v. 5 Mrz. 1782.

**** Auf die Verbesserung gemeiner
Huden werden Prämien gesetzt.
V. v. 14 8br. 1783.

F Anl. zur V. v. 13. Apr. 1786.
n. VII. t. X.

Hülfegelder.

Können von den von Bauren-Gütern veräuserten Pertinenzien nicht weiter als von 1701 an gefordert werden. II. 45.

Wie sie bei Verteilung der Bauren-güter verhältnißmäßig zu reguliren. II. 409. §. 25.

Hüsselte, Häuslinge.

S. Einlieger, Kötter.

Hunde.

Sollen nicht in die Gehege kommen, und derer nahe an denselben wohnenden geklüppelt seyn. I. 386. §. 2.

Sollen vom Merz bis Bartholomäi an Ketten gelegt und nachher geklüppelt, deren nahe an den Gehegen wohnenden aber beständig angeleget seyn. I. 778. 799. §. 7. 809. II. 16. 605. §. 2.

Wie es mit den Jagd- und Hüner-Hunden zu halten, wenn sie sich ins Herrschaftliche Gehege verlaufen. I. 799. §. 6. 803.

Die Hunde in den Städten sollen nicht auf den Straßen, noch ausserhalb der Stadt herum laufen, widrigenfals von den Brasemeistern tod geschlagen werden. I. 799. 800 II. 605. 606.

Mezger, Juden und Schäfer sollen die Hunde, wenn sie nichts zu treiben haben, am Strikke führen, hingegen in den Städten nicht anders, als mit Maulkörben versehen, aus den Häusern lassen. I. 799. II. 605. § 3.

Felohüter und Wildwächter sollen sich vor Pfingsten keiner Hunde bedienen. I. 800 §. 9.

Die Untertahnen auf dem platten Lande und Eingesessene in den Städten sollen ihren Hunden durch die dazu bestellte Forstbediente bei 1 gfl. Strafe den Tolwurm schneiden lassen. II. 28. 218.

Den Forstbedienten sollen für das Schneiden des Tolwurms 2 gr. bezahlet, und die Hunde, denen der Tolwurm nicht geschnitten ist, tod geschossen werden. II. 364. 470.

Sollen, wenn sie in den Gärten, Feldern und Wäldern herum laufen, von den Forst- und Jagd-Bedienten tod geschossen werden. II. 606.

Hurerei.

S. Unpflicht.

Hypotheken.

Können nur auf unbewegliche Güter bey der competenten Obrigkeit, worunter sie gelegen, ingrossiret werden. II. 400. §. 5.

Außergerichtliche und stillschweigende auch privilegirte nicht ingrossirte stehen den ingrossirten nach. II. 400. §. 6.

Wenn sie vor Notarien und Zeugen errichtet sind, haben nur die Kraft einer außergerichtlichen Verschreibung. II. 403. §. 12.

Wie bey deren Ingrossation zu verfahren. II. 404. 405. §. 14. 15.

Deren Ingrossation auf schriftsäßige Güter kan entweder bey der Regierungs-Canzlei oder beim Hofgericht nachgesuchet werden. II. 406. §. 17.

Von deren Löschung im Hypothenbuch. II. 406. §. 18 19. 20.

Von deren Ingrossation auf die verschiedenen Arten der Baurengüter. II. 408. 409 §. 23-27.

Wie bei deren Distraction zu verfahren. II. 412. ff.

S. Ingrossation, Löschung.

Hypotheken-Bücher.

Sollen Stat der bisherigen Confirmationsbücher gehalten werden. II. 399 § 1.

Bei der Regierung und dem Hofgericht sollen nur dingliche Rechte und schriftsäßige Güter hineingetragen werden. II. 399. §. 1. 3. 406. § 17.

Wie sie bey den Obergerichten einzurichten. II. 399. §. 3. 404. 405. § 14.

Wie bey den Aemtern und in den Städten. II. 399. §. 405. §. 415.

Darin sollen alle Verpfändungen unbeweglicher Güter, auch alle Verträge, welche ein dingliches Recht mit sich führen, nicht aber Personalverbindlichkeiten eingetragen werden. II. 400. §. 5.

Verzeichnis der Verpfändungen und Verträge, welche darin getragen werden sollen. II. 400. §. 7.

Servitutes reales und onera publica werden in solche nicht eingetragen. II. 401. §. 8.

Die Ingrossation illiquider Forderungen in selbige hat Stat. II. 402. §. 9. 501.

Nach deren Errichtung und Publication müssen alle confirmirte Obligationen und übrige dingliche Rechte binnen 6 Monaten in solche eingetragen werden. II. 402. §. 10. 11.

Daraus sind dem Gläubiger, welcher auf unbewegliche Güter eine Hypothek erhalten will, auf Verlangen Extracte zu erteilen. II. 403. §. 13.

Wie die Extracte daraus beschaffen seyn müssen. II. 403. §. 14. 15.

Jagdexcesse
wie solche zu bestraf.
Anl. zur V. vom 13ten April
1786. VII.

Wie bei Eintragung der Obligationen in dieselbe zu verfahren. II. 404. 405 §. 14. 15.
Sollen beim Gericht verschlossen in Verwahrung liegen. II. 404. 405. §. 14 15.
Im Streit befangene Forderungen sind in solche nur alsdann einzutragen, wenn sie sich auf Brief und Siegel gründen, oder ein Urtel dafür ergangen, oder ein gefährliches Schuldenmachen des Debitors selbige in Unsicherheit stellet. II. 501.

Hypotheken-Ordnung.
Hypotheken-Ordnung von 1771. II. 398. ff.
Ist zur Aufrechthaltung des algemeinen Credits errichtet. II. 398.

Jagd.
Sol niemand, als wer dazu berechtiget und nur durch die seinige in seinem Brod und Sold stehende der Jagd kundige Leute exerciren. I. 385. 797. 798. II. 13 — 19. 97.
Sol ohne Landesherrliche Bewilligung nicht an andere übertragen oder geteilet werden. I. 798. §. 3.
In den Gehölzen sol nicht erlaubet seyn, zu fahren und vorzusitzen oder Hasengarn auszustellen. I. 798 §. 4. II. 122. §. 1.
Junge Hasen, Fröschlinge, Reh- und Wildkälber sollen von niemand gehaschet und heimlich gehalten werden. I. 801 §. 11 II. 122.
Der Jagdberechtigte darf nicht zugleich mit dem Landesherrn zu einer Zeit und an einem Orte die Jagd ausüben. I. 803.
Der Jagdberechtigte sol darauf sehen, daß den noch im Felde stehenden Früchten durch die Hunde kein Schade geschehe. I. 803.
S. Hegezeit.

Jagddienste.
Gehören nicht zu den Extradiensten. II. 445.

Jagd-Excesse.
Die von amtsässigen Untertahnen begangene Jagdexcesse sollen am Hohgerichte in den Aemtern untersuchet und bestrafet werden. II. 442.

Illiquida.
Wann illiquide Forderungen ingrossiret werden können. II. 402. 501.
S. Forderungen.

Immen-Zehrungen.

Sind abgeschaffet. II. 385. §. 6.

Immission.

Immissio ex primo vel secundo Decreto. I. 258.

Immissions-Gebühren. II. 264.

Immobilien.

Wie solche zu taxiren und zu distraren. I. 303. II. 417.

Deren Verkauf sol durch die Lippischen Intelligenzblätter bekant gemacht werden. II. 253. 469.

Wie bei Concursen damit zu verfahren. II. 697.

Ingrossation.

Ingrossirte Verschreibungen erhalten von der Zeit an, da sie eingetragen worden, einen Vorzug vor allen außergerichtlichen Verschreibungen und stillschweigenden Hypotheken. II. 400. 708.

Mus mit Bewilligung des Eigenthümers der Hypothek geschehen. II. 402.

Sol in pleno des Gerichts in die Hypothekenbücher eingetragen werden. II. 404. 405.

Wenn solche in der Schuldverschreibung selbst vom Schuldner nachgesucht wird, so kann sie auf Nachsuchen des Creditors geschehen. II. 405. §. 16.

Kan auf schriftsässige Güter sowol bei der Regierungs-Canzley als Hofgericht nachgesuchet werden. II. 406. §. 17.

Wie solche zu löschen. II. 406. §. 18. 19. 20.

Wegen unterlassener Ingrossation findet eine Entschädigungsklage wider Vormünder Eltern, Verwante und Obrigkeit Stat. II. 407.

Sol auf erbfreie, auch Erbzins- und Erbpachtgüter mit Bewilligung des Amts geschehen. II. 408. §. 23. 25.

Auf meierstätische und eigenbehörige nur mit Consens des Landes- und Gutsherrn. II. 409. §. 24. 26. 27. 414. §. 4.

Deren Taxe II. 411. §. 31.

Die Ingrossation im Rechtsstreit befangener Güter sol nur alsdann geschehen, wenn sie sich auf Brief und Siegel gründen, oder dafür ein Urtel ergangen, oder ein gefährliches Schuldenmachen sie in Unsicherheit stellet. II. 501.

Inhaftirte Personen.

Sollen von den Beamten durch Schü-

Schüzen ans Criminalgericht abgeliefert werden. II. 246.

Inhaftirung.

Wann die Inhaftirung eines Verbrechers Stat habe. II. 244. 245.

Die Gebühren dafür bei den Aemtern. II. 286. Bei den Richtern in den Städten. II. 301.

Inhibition.

Wann solche in Appellationssachen zu erteilen. I. 226.

Injurien.

Ueber Injurien kan jemand civiliter am Hofgericht beklaget werden. I. 221.

Injuriensachen der Bauren sollen ans Hohgericht, und wenn sie eine Peinlichkeit nach sich ziehen, ans Criminalgericht verwiesen werden. I. 704.

Innungsbriefe.

Können vom Landesherrn geändert und verbessert werden. I. 848.

S. Handwerksartikel.

Inrotulation.

S. Verschikkung der Acten.

Insinuation.

Was bei Insinuation der Processe zu beobachten, und zwaren:

an einzelne Personen. I. 206.

an mehrere Litis Consorten. I. 206. 207.

an einen Magistrat. I. 207. 208.

an ein Gericht. I. 208.

an eine Gemeine. I. 209.

an ein Kirchspiel. I. 209.

bei Edictal-Citationen. I. 209.

Die Insinuation der Proces-Schriften wird aufgehoben und deren Auslösung befohlen. I. 493.

Von derselben sollen die in den Rükkenbescheiden bestimte Fristen zu laufen anfangen. II. 461.

Insolvenz.

Die Insolvenz der rükständigen Canzlei-Sporteln mus bescheiniget werden. II. 355. §. 5.

Instanz.

Die Städte haben das Recht der ersten Instanz. I. 224.

In geringfügigen Sachen, wo das Objectum litis keine 50 rthl. beträgt, und bei Entschuldigungen der Vormünder sind nur zwei Instanzen zugelassen. II. 357. §. 3. 619. §. 7.

Bei der zweiten Instanz wird ein anderer Re- und Correferent bestellet. II. 357. §. 3.

Den Aemtern ist eine völlige Cogni-

tion oder Instanz in allen Sachen zugestanden. II. 518.

Instrumenta.

Instrumenta rustica & opificum können nur in Ermangelung aller andern Executions-Mittel pro objecto executionis ausgesetzet werden. II. 413. §. 2.

S. Urkunden.

Intelligenzblätter.

Edictal-Citationen, Veräuserungen, Vormundschafts Bestellungen, und was sonst dem Publico zu wissen dienlich, sol in den Intelligenzblättern bekant gemacht werden. II. 253. 469. 692. §. 4.

Darin sol die monatlich den Kaufleuten, Bekkern und Mezgern zu sezende Taxe eingerükket werden. II. 342.

Darin sollen die errichteten Familien-Fideicommisse öffentlich bekant gemacht werden. II. 346.

Den Beamten wird empfohlen, die Intelligenzblätter zu halten. II. 469.

Interlocute.

Von Interlocuten kan nicht anders appelliret werden, als wenn die darin zugefügte Beschwerde durch die definitive Urtel in der Hauptsache nicht repariret werden kan. I. 222.

Wenn davon appellieret wird, sol keine Inhibition eher erkant werden, als bis die Appellation durch rechtliche Erkentnis angenommen wird. I. 226.

Interposition.

Wenn solche gegen ein Urtel geschiehet, sol ein neuer Re- und Correferent bestellet werden. II. 318.

Verordnung derselben. II. 453.

Sol, wenn sie nicht gegründet, gleich verworfen werden. II. 453. §. 1. *

Geschiehet sie schriftlich, so müssen darin die Beschwerden angeführet und das remedium benennet werden. II. 454 §. 4.

Wenn solche gegen einen Bescheid geschehen, worin eine Beweisfrist bestimmet ist, so mus diese besonders, und zwar bei Strafe der Desertion, salvo regressu gegen den Advocaten, gewahret werden. II. 604. §. 6.

Wie dabei zu verfahren, wenn sie gegen das Erkentnis über die Erinnerungen bei Vormundschafts-Rechnungen vom Vormund eingewand wird. II. 631. §. 32.

Inter-

* Die Verordnung wegen des unerlaubten Frißsuchens nach geschehener Interposition wird erneuert.
G. C. v. 18ten Nov. 1785.

und ihre Gemeinnützigkeit bewirken zu helfen.
Lic. v. 24ten Jul. 1786.

Judenschaft im Lande

wird ermahnet, ihre Kinder allerlei nützliche Fabriken, Manufacturen und nicht zünftige Professionen erlernen zu lassen.

Bekanntmachung v. 7 Dec. 1784.

Das Verbott wird aufgehoben u. das Hausiren mit einiger Einschränkung gestattet.

Circ. v. 30 Dec. 1786.

Interrogatoria.

Interrogatoria der Hofgerichts-Ordnung. I. 241.

S. Fragstükke.

Introduction.

Wie die Prediger zu introduciren. I. 508.

Wer die Kosten dabei zu tragen. I. 510.

Invalidengelder.

Sollen von den Beamten zwekmäßig verwendet und der Kammer davon Rechnung getahn werden. II. 465. 502.

Inventarium.

Ist über das Vermögen eines entwichenen Verbrechers zu errichten, und dieses in sichere Verwahrung zu bringen. II. 244.

Nach demselben mus die Caution des Vormundes bestimmet werden. II. 623. §. 15.

Wie es von den Vormündern zu errichten und zu übergeben. II. 625. 626. 627.

Wenn dessen Errichtung im Testament verboten, sol der Vormund ein volständiges Güter-Verzeichnis errichten, und solches der Obrigkeit binnen 6 Wochen versiegelt überliefern. II. 627 §. 24.

Sol bei der zweiten Verheirahtung eines Witwer oder einer Witwe über das Vermögen ihrer Vorkinder errichtet werden. II. 628 §. 25.

Wie es bei Concursen zu errichten und zu übergeben. II. 693. 717.

Wie nach dessen Errichtung bei Concursen mit dem Vermögen zu verfahren. II. 695. 696. 697. §. 7. 8.

S. Beneficium Inventarii.

Juden.

Sollen an Sonn- und Feiertagen sich alles Gewerbes enthalten. I. 620. 842.

Sollen mit keinem Tuch handeln. I. 734.

Sollen fremde Betteljuden durch Almosengeben nicht ins Land ziehen, widrigenfals die durch das Arretiren und Fortschaffen derselben verursachte Kosten tragen und mit 100 gfl. gestraft werden. I. 780. 820. II. 372. Lün. v. 9 May 1784.

Sollen keine andere, als approbirte Münzsorten, in ihren Handlungen debitiren. I. 815.

Ihnen ist verboten, auf dem platten Lande mit kurzen Waaren zu hausiren. II. 17. 26. Lün. v. 7 Nov. 178[illegible]

Sollen keine fremde Juden länger als 3mal 24 Stunden beherbergen. II. 68. 226.

Unbegleitete Juden, worunter jedoch die nöhtigen Knechte nicht zu ver-

verstehen, sollen nicht geduldet werden. II. 226.

Die zinsbare Darlehne der Juden an Christen über 25 rthl. sollen für die Hälfte Confirmationsgebühren in Gegenwart des competenten Gerichts verschrieben werden, oder sonst unanforderlich seyn, welches jedoch vom Kaufmanschen Gewerbe und ausgestellten Wechselscheinen nicht zu verstehen ist. II. 323. 341. 766.

Sollen, wenn sie ihre Gelelte auf ihre Kinder transcribiren lassen, nicht selbst forthandeln. II. 334.

Sollen ihre einheimische Arme gehörig versorgen. II. 372.

Derjenige Schuzjude, welcher einen Bettel-Pack- und Polnischen Juden beherberget, sol für alle bey diesem Aufenhalt im Lande von demselben begangene Verbrechen haften. II. 372.

Sollen den contribuablen Untertahnen auf dem Lande nohtdürftige Kleidungen, Lebensunterhalt und Leinsaamen nicht länger als ein Jahr und nicht mehr als für 12 rthl. bey Verlust der Forderung borgen. II. 382.

Haben kein Privilegium der Handels-Bücher gegen Christen. II. 608.

Keine Schuldverschreibung eines Christen an einen Juden über ein Anlehn von diesen sol gültig seyn, wenn sie nicht vor des ersten ordentlicher Obrigkeit errichtet sind. II. 766

Kein Christ kann einem Juden eine Action oder Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch dieser ihm solche cediren. II. 766.

Von den schlachtenden Juden S. Häute, Hunde, Wolle.

Juramente.

Der Zeugen Eid. I. 240.

Die Eide sollen in eigener Person abgestattet werden. I. 435. II. 495.

Dessen Abstattung sol vom Vorgericht bis zum Gohgericht ausgesezet werden. II. 186. 429.

Wenn die Advocaten in die Seele der abwesenden Parteien schwören sollen, müssen sie eine mit der Eidesformel versehene specielle Volmacht, und dabei ein Attestat der Obrigkeit praduciren, daß jene Volmacht von der Partei wirklich unterschrieben, und dieselbe vorher vor den Meineid wirklich gewarnet sei. II. 495.

Wenn ein Eid ohne andere wahrscheinliche Gründe zugeschoben und abgestattet wird, sol der zuschiebende Teil in die Kosten condemniret werden. II. 763.

Die schlachtenden Juden sollen
kein Kalb, das nicht wenigsten
30 ℔ ohne Haut, Kopf Eingeweide
u. Füße wieget, schlachten.
Liv. v. 25 Mrz 1783.

Jüdische Eheleute leben in Ge-
meinschaft der Güter.
V. v. 27 Mrz 1786. §. 5.

Jurameutum Appellationis.
Dessen Form. I. 265.
Zu dessen Abstattung per Procuratorem wird ein Mandatum speciale erfordert. I. 266.

Juramentum Calumniae.
Sol von beiden Parteien gleich nach der Kriegsbefestigung abgestattet werden. I. 233.
Dessen Form. I. 234.
Findet in Eheklagen selten Stat. I. 344.
Sol auch von den Advocaten und Procuratoren geleistet werden. I. 436. 451.
Wird bei Interponirung der Suspensiv Rechtsmittel abgeschaft, und dagegen die Erlegung der Succumbenzgelder eingeführet. II. 137.
Das juramentum calumniae generale und speciale wird gänzlich abgeschaft, und nur dann noch gestattet, wenn das Gericht einen wahrscheinlichen Verdacht der Gefährde einer Partei hat. II. 762. 763.

Juramentum Vandorum & Respondendorum.
Dessen Zulassung und Form. I. 234. 235. 236.
In Eheklagen. I. 339. 340.
Wird gänzlich abgeschaffet. II. 452.

Juramentum editionis.
Sol bei entstandenem Concurse von dem Schuldner sowol als dessen Hausgenossen geleistet werden. II. 693. §. 5.
Dessen Form. II. 718.

Juramentum Malitiae.
Sol auf des Richters Ermessen zu allen Zeiten beiden Parteien auferleget werden. I. 233.
Dessen Form. I. 234.
S. Juramentum Calumniae.

Juramentum Perhorrescentiæ.
Wann und wie solches zuzulassen. II. 358.
Die Erbietung dazu ist allein keine hinreichende Ursache der Recusation. II. 358. §. 5.
Sondern es müssen, wenn jemand dazu zu lassen, zugleich wichtige und gegründete Ursachen derselben erwiesen werden. II. 359. §. 5.

Juramentum suppletorium.
Hat in allen Fällen Stat, wo ein halber Beweis geführet ist, und ist übrigens dessen Auflegung oder Zulassung dem Ermessen des Richters überlassen. I. 254.

Die Kaufleute sind bei ordentlich eingerichteten Handelsbüchern, wenn die Forderung binnen Jahresfrist rechtshängig gemacht wird, dazu zu lassen. II. 609.
S. Handelsbücher.

Juramentum Taxationis.
Wann die Proceskosten dadurch zu bestimmen. I. 268.

Jus Dominii.
Wem solches bei Concursen zustehe. II. 703. §. 12.
Was ein reservirtes Eigenthum vor Wirkungen habe. II. 704.

Kaiserschnitt.
Wann derselbe vorzunehmen. II. 598.

Kalkbrennen.
Ist in der Brunst- Saz- und Kalbszeit des Wildprets in den Wäldern verboten. I. 801.

Kartoffeln.
Wie deren Bau zu befördern. II. 468.

Kaufleute.
Sollen ihre Waaren unverfälscht, um billigen Preis und mit richtiger cölnischer Elle, Maas und Gewicht verkaufen. I. 370.
Sollen, wenn sie verbotene Kleidungsstücke und Waaren verkaufen, oder ihre Rechnungen über ein Jahr alt werden lassen, mit ihren Klagen nicht gehört werden. I. 704. II. 382.
Sollen niemand über den wahren Wert der Waaren übersezen. II. 113.
Sollen ihre Bremer Waaren zu Erder abladen lassen. II. 147. 340.
Sollen darauf sehen, daß das zum Verkauf gebrachte Linnen in vorgeschriebener guter Qualität verfertiget sey. II. 236.
Wie sie sich beim Verkauf des Caffees zu verhalten. S. Caffee.
Deren Bücher machen ein Jahr von Zeit der contrahirten Schuld einen halben Beweis aus. II. 608 609.

Kindtaufen.
Sollen nur einen Tag gehalten, und dazu überhaupt nur 12 Personen außer dem Hause eingeladen werden. I. 365. 701. 784. II. 2. 385. §. 5. *
Das Schleßen bey Kindtaufen ist verboten. II. 81.
Adliche, Herrschaftliche Bediente und vornehme Bürger sind von den wegen der Kindtaufen ergangenen Verordnungen ausgenommen. II. 386.

Juwelen,
wie solche zu verstei-
gern.
V. v. 24 Sept. 1782.

* das Kindtaufhalten wird
nach eines jeden Zustand u. Ver-
mögen wieder freigegeben,
jedoch mit bleibender Einschrän-
kung des Gerätterbittens nach
der Kirchenordnung.
V. v. 1 Apr. 1783.

Kirchenälteste.
S. Presbyterium.

Kirchenbuße.
Wann dieselbe Stat finde. I. 553.

Kirchendechen.
Sollen die Kirchengüter verwalten und jährlich Rechnung ablegen. I. 150. 598-603. II. 434.
Wie solche zu erwählen. I. 598.
Können wider die saumhafte Schuldner mit der Pfändung und Arretirung ihrer Feldfrüchte verfahren. I. 601. §. 15.

Kirchendiener.
Deren Examen, Ordination und Confirmation. I. 119. 506. 508.
Sollen, wenn sie der Gemeine nicht nüzlich dienen können, dies untersucht und gegründet befunden wird, derselben wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. I. 129.
Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frei seyn. I. 142.
Deren Wohnungen sollen von der Gemeine unterhalten, und dazu das Holz aus den Herrschaftlichen Gehölzen gegeben werden. I. 143. 594.
Sollen sich der Schreiberey, Supplicationsstellens und Notariatamts, Ehewerbungen und Thätigungen, Testamentsstiftungen, Teilungen der Güter und dergleichen Weltsachen enthalten. I. 332. 628. §. 10.

Kirchengebäude.
Sollen von den Kirchspiels-Genossen in Hauptreparationen unterhalten werden. I. 614. §. 3.
Die Reparationen sollen so bald als möglich vorgenommen und wenn sie über 2 Rthlr. betragen, vorher entweder bei der Kirchenvisitation oder am Consistorio angezeiget werden. II. 439. §. 21.

Kirchengebehr.
Wie solches einzurichten. I. 516.

Kirchengüter.
Davon sollen zwei Hauptregister gehalten und eines beim Consistorio, das andere aber bei der Kirche verwahret werden. I. 145. 151. 599. 600.
Deren Veränderung ist verboten. I. 331.
Wie solche zu verwalten. I. 598. II. 435. 438. 440.
Sollen nicht länger als auf 10 Jahr elociret oder vermeiert werden. I. 601. §. 14.

Kirchenlehen.
S. Beneficien.

Kirchenordnung.

Der Grafschaft Lippe, Spiegelberg und Pirmont von 1571. I. 1.

Lippische Kirchenordnung von 1684. I. 498.

Diese sol in ihren vornehmsten dem gemeinen Volk zu wissen nohtwendigen Kapiteln alle Jahre an einigen auf einander folgenden Sontagen in allen Kirchen abgelesen werden. I. 680.

Deren Publication. I. 685.

Kirchen-Registraturen.

Sollen von den Predigern in gehöriger Ordnung gehalten werden. II. 436. §. 9.

Kirchen-Sachen.

Darin werden keine Sporteln bezahlt. II. 305.

Kirchenstühle.

Wie es damit zu halten und was dabei Rechtens. I. 674.

Kirchen- und Armenrechnungen.

Sollen järlich bei der Visitation abgeleget werden. I. 603. 671. II. 440.

Was für Gebühren dafür zu passiren. I. 678. §. 40.

Wie solche einzurichten. II. 434. 436. 440.

Kirchen-Visitation.

Sol järlich gehalten werden. I. 134. 648.

Wie solche vorzunehmen. I. 135. 326. 649.

Artikel, worauf sie zu richten. I. 328. 653. II. 441.

Die Visitation sol ohne alle Gebühren verrichtet werden. I. 678.

Kirchenzucht.

Sol nicht misbrauchet werden. I. 548. §. 33.

Kirchhöfe.

Excommunicirte und andere grobe Sünder sollen nicht auf Kirchhöfen begraben werden. I. 117. 592.

Die Aufsicht darauf gehört zum Amt der Küster. I. 612.

Die Verlegung der Kirchhöfe an unschädliche entfernte Oerter wird empfolen und die Einrichtung der neu angelegten vorgeschrieben. II. 679.

Klaglibell.

Darin sol bei 2 gst. Strafe das factum nervose prämittiret, und das petitum demselben und den Rechten gemäs eingerichtet seyn. II. 360. §. 7.

Kleebau.

Wird zur Verbesserung des Akkers und

* und darauf eine Prämie gesetzt.
V. v. 14. Oct. 1783.

die auf adelig Landtags fähig Gütern sind zwar von Entrichtung des Schutzthalers frei, müssen aber wenn sie die gemeine Hude betreiben die Hude Contribution entrichten. Lin. v. 1 8br. 1782.
V. v. 21 Jan. 1783.
Lin. v. 19 8br. 1784.

und der Viehzucht auf dem Lande empfohlen. II. 744.

Kleiderordnung.
Die gemeinen Untertahnen auf dem Lande und in den Städten sollen keine andere Tücher und Zeuge benutzen, als die im Lande gemacht sind, auch kein Gold, Silber, Seide, Perlen ꝛc. tragen. I. 365. 415. 694. 700. 734. II. 228. 381. 521.

Klöster.
Sollen zu Schulen und Erziehungshäusern gemacht werden. I. 159.

Königstag.
Die Feier des heiligen drei Königstags wird abgeschaft. I. 752.

Kötter.
Sollen nicht über 2 Kühe, 2 Schweine und eines Jahrszucht von 2 alten Gänsen auf die gemeine Hude bringen. I. 367.

Ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens sol keiner neue Kötter ansetzen. I. 367.

Sollen keine Pferde auf der gemeinen Hude halten. I. 421.

Sollen wegen der gemeinen Hude jährlich 2 Fuhren verrichten. I. 461.

Kohlenbrennen.
Ist in den Wäldern zur Brunst- Saz- und Kolbszeit des Wildprets verboten. I. 801.

Korn.
Dessen Taxe. I. 428. 693.
Das Auskaufen und Aufschütten des Korns bis zur Teurung wird verboten. I. 385.

Kornhandel.
Wucherlicher Kornhandel sol nicht gestattet werden. I. 691. 712.
Wie die Kornschulden zu bezahlen. I. 712. II. 427.
Wer Saat- und Brodkorn, oder das Geld dafür, im Jahr 1771 den Untertahnen auf einen Amtsschein vorschos, erhielt einen Vorzug vor allen privilegirten Forderungen. II. 426.
Wegen der nachherigen Zeiten sind die Gläubiger damit gleich nach den Herrschaftlichen- Guts- und Pachtherrlichen Gefällen bei entstandenem Concurs zu classificiren. II. 427.

Kosten.
S. Proceskosten.

Kostgeld.
Wie Kost- und Tischgelder bei Concursen zu classificiren. II. 711.

Kotten.

Neue Kotten sollen ohne Landesherrliche Bewilligung nicht erbauet werden. II. 641.

Kramschulden.

Wie dieselbe zu examiniren und beizutreiben. I. 704.

Kranke.

Sollen von den Predigern besuchet werden. I. 107. 580.

Welchen Kranken das heil. Abendmal, und wie es ihnen zu reichen sei. I. 538.

Krankheit.

Wie es bei ansteckenden Krankheiten mit den Leichenbegängnissen zu halten. I. 591.

Kriegsbefestigung.

S. Litis Contestation.

Kriegesdienste.

Die Untertahnen auf dem Lande sollen ohne Erlaubnis nicht in fremde Kriegesdienste gehen, widrigenfals ihres kindlichen Anteils und Hofes verlustig seyn. I. 376. 698. 724. 787. 881. 882. II. 30. 49. 78. 195.

Denen, die in fremden Kriegesdiensten stehen, sollen nicht eher Güter verschrieben oder sie zu seshaften Untertahnen angenommen werden, bis sie ihren Abschied vorzeigen. II. 70. 78.

Krüger.

S. Herbergirer, Wirte.

Küster.

Sollen von allen persönlichen Beschwerden und Abgaben frei seyn. I. 142. 593. §. 5.

Sollen nicht ohne Raht und Vorwissen des Pastors und Amtmans oder Senats bestellet werden. I. 146.

Deren Verpflichtung. I. 147. 610.

Mit den Accidentien, Auf- und Abziehen, Gebäuden und Absterben der Küster sol es eben so gehalten werden, wie bei den Predigern. I. 148.

Wie sie sich im Unterricht der Jugend zu verhalten. I. 457. 558. 791. II. 240.

Was die Küster als Organisten zu beachten haben. I. 613.

Die Gefälle der Küster sollen bei elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

Kundschaft.

Wie die Kundschaften der Handwerks-Gesellen einzurichten und wie es damit zu halten. I. 849. 852.

S. Zeugenverhör.

* Circ. v. 23 Sept. 1783.
E. v. 26 8br. 1784.

Landwei abgeflossene, wie solche u. die Wiederherstellung zu taxiren.
Circ. v. 7 Mrz 1785.

T Lagerbücher s. Catastration.

P Landgail, wie solche zu vergüten.
V. v. 11 Jun. 1782.

Kupfermünze.

Sol außer Heller und Pfenningen verboten seyn. I. 394.

Ausländische Kupfermünze wird gänzlich verboten. II. 139. 256. 500.

In Zahlung großer Summen sol niemand mehr als 3 gr. und die Bekker und Bierbrauer nicht mehr als den sechsten Teil Kupfermünze anzunehmen schuldig seyn. II. 139.

Landesherrliche Eigenthums-Gerechtsame.

Sollen an den Amtsstuben in pleno vorgenommen und behandelt werden. II. 99.

Landesherrliche Gefälle.

Sind von elocirten Höfen vor allen andern Abgaben bei 50 gfl. Strafe und Ersetzung des Schadens ex propriis zuerst zu entrichten. II. 502. 607. §. 1.

Landestrauer.

Wie solche einzurichten. II. 377.

S. Trauer.

Landgestüt.

S. Pferdezucht.

Landgohgericht.

Dabei sollen der Städte Verordnungen in Policei- und Handwerks-Sachen nachgesehen werden. I. 384.

Gohgerichtsstrafen sind, wenn etwas dawider einzuwenden, bei der Regierung zu deponiren II. 60. 187. 189.

*Wie die Gohgerichtsstrafen von Soldaten beizutreiben. II. 93.

Sol jährlich einmal im Frühjahr gehalten werden. II. 430.

Am Gohgericht sollen die von Amtsässigen Untertahnen begangene Jagd- und Forst-Excesse untersuchet und bestrafet werden. II. 442.

S. Vorgericht.

Landgohgraf.

Von demselben sind die Excesse bei den Gohgerichtern zu entscheiden. II. 184. 185.

Sol die Verzeichnisse der Beamten wegen der von den Gohgerichten ans Consistorium einzusendenden ad pias causas Gelder attestiren. II. 430.

Demselben sollen die Beamte vor Abhaltung des Gohgerichts die Anzahl der eingewrugeten Excesse zustellen. II. 430.

Landhebamme.

Deren Bestellung. II. 447.

Sol bei schweren Geburten unentgeltlich Hülfe leisten. II. 447.

Was jedes neue Ehepaar zu ihrer Besoldung beizutragen hat. II. 449.

So

Sol der Landhebammen-Schule beständig vorstehen. II. 593 § 2.
Sol die Hebammen unentgeltlich unterrichten. II. 595. §. 9.
Ist dem Collegio Medico unterworfen. II. 595. § 9.
Sol Arme, wozu sie gefordert wird, unentgeltlich entbinden. II. 595. § 10.

Landhebammen-Schule.
Sol in der Residenz beständig im Gange erhalten werden, II. 593. §. 2.

Landmiliz.
Verordnung für selbige. II. 30.
Die in Gewehr und Mondirung stehende Mannschaft ist von Erlegung des Tobaksgeldes frei. II. 62.
Alle dienstfähige junge Mannschaft auf dem Lande sol dazu enrolliret werden. II. 192. 222.
Wie solche zu beeidigen. II. 194. 144.
Wer von den Enrollirten das 28te Jahr zurükgelegt, kann seinen Abschied unentgeltlich erhalten. II. 194.
Der Enrollirte, der fremde Kriegsdienste annimt, oder sich auf eine lange Zeit aus dem Lande entfernet, sol seines Erbrechts verlustig erklärt werden. II. 195. §. 12.
Was diejenigen, die noch keine 28 Jahre alt sind, für den Consens oder Abschied zu bezahlen haben. II. 444.

Landsäen.
Den Knechten sol Stat Lohns kein Land zu besamen gegeben werden. I. 376. 409. 424. II. 53. 225.

Landstraßen.
S. Wege.

Landstreicher.
S. Bettler.

Landwehren.
Sollen durch Hauen, Ausrotten oder Einziehen nicht beschädiget werden, und dawider kein Herbringen noch Gerechtigkeit vorgeschüzet werden. I. 381.

Laternen.
Daß die Haus- und Stal-Laternen jederzeit im gutem Stande erhalten werden, darauf sollen die Beamten bei der jährlich vorzunehmenden Besichtigung der Baurenhäuser sehen. II. 348.

Lediges Gesinde.
S. Dienstfähige ledige Personen.

Lehn-Sachen.
Gehören an den Lehnhof. I. 222.

Lehrjungen.
Bei Loszählung der Lehrjungen sollen alle unnüze Gebräuche vermieden werden, I. 858.

* Landhebamme soll mit der gesetzmäßigen Taxe zufrieden sein u. das mehr geforderte, außer der, nach befinden zu verfügenden Bestrafung, sechsfach an den Fiscus erlegen.

Lier d. 26 Sept. 1785.

Leibzucht.

Witwen, die sich wieder verheirathen, genießen die halbe Leibzucht. I. 364. Ist abgeändert. II. 750 — 752.

Diejenigen, die der Haushaltung noch vorstehen können, imgleichen Aufköcher, Verderber, oder die die Güter beschweret haben, sollen zur Leibzucht nicht gelassen werden. I. 366. II. 723. 753. 754.

Die Leibzüchter sollen den Brautschaz des jungen Meiers nicht mit auf die Leibzucht nehmen. II. 233.

Wie solche zu reguliren. II. 233. 234. 756 759.

Sol bei elocirten und Schulden halber zu verkaufenden Baurengütern künftig nicht mehr Stat finden. II. 671.

Leibzuchts-Ordnung von 1781. II. 750.

Stiefeltern genießen in allen Fällen, wenn sie noch beide am Leben, die ganze, nach Absterben des einen Ehegatten aber die halbe Leibzucht. II. 752.

Stiefeltern, welche die Leibzucht genießen wollen, müssen ihr Eingebrachtes zum Nuzen des Colonats verwendet, und dasselbe gut verwaltet haben. II. 752.

Wie solches zu untersuchen und zu bescheinigen. II. 753.

Wie die Leibzüchter zu den Lasten des Hofes beizutragen. II. 755. 756.

Wie bei kleinen Stedten eine Leibzucht Stat finde. II. 759.

Die Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen, noch etwas davon verpfänden oder veräusern. II. 759.

Wer auf die Leibzucht heirathet, mus nach Ableben der geheiratheten Person die Leibzucht räumen. II. 760.

Wie die zurückfallende halbe Leibzucht zu reguliren. II. 760. 761.

Auf der Leibzucht erzeugte Kinder erhalten keine Leibzucht vom Hofe II. 761.

Anderswohin heirahtende Leibzüchter verlieren die Leibzucht gegen billige Vergütung. II. 761.

Leichenbegängnisse.

Wie es damit zu halten. I. 587.

Dabei sollen keine Gastmahle und Zehrungen angestellet werden. I. 588 888. II. 1. 190. 379.

Leichenpredigten.

Von deren Einrichtung. I. 590. §. 13.

Leinsaamen.

Des Handels damit sollen sich die Beamte enthalten. I. 482.

Sol nicht höher als 12 Rthlr. und nicht länger als auf ein Jahr geborget werden. II. 382.

Wer solchen vorschießet, oder Gelder dazu leihet, sol von der folgenden Ernte vor allen andern befriediget werden. II. 427. 506.

Leinsaamenschuld ist bei entstandenem Concurse gleich nach den Herrschaftlichen Guts- und Pachtherrlichen Gefällen zu classificiren. II. 427. 707.

Zu Anschaffung desselben sollen die Beamte behülflich seyn. II. 506.

Libelle.

Sind in criminalibus articulirt einzurichten. I. 319.

Darüber sol der Inquisit persönlich vernommen werden. I. 320.

Im Klaglibel dürfen verschiedene Personen oder Sachen nicht zusammen genommen werden. I. 827.

Klaglibelle sollen mit den behörigen requisitis versehen seyn. II. 360.

Lichtmessen.

Die Feier dieses Tages wird abgeschaft. I. 752.

Liedlohn.

Wie und von welcher Zeit solches bei Concursen zu classificiren. II. 706. 711.

Linnen.

Sol in gehöriger Breite und Güte verfertiget und von den Kaufleuten und Linnenhändlern kein anders außerhalb Landes geschikket werden. II. 197. 236.

Linnenhändler.

Sollen keine andere, als approbirte Münzsorten in ihren Handlungen debitiren. I. 815.

Liquidation.

Wie damit bei Concursen zu verfahren. II. 698.

Litigiosum.

S. Streitige Güter.

Litis Consorten.

Können mit einem Libel belanget werden. I. 827.

Litis Contestation.

Sol nach vorgebrachten dilatorischen Einreden geschehen. I. 231. II. 494.

Derselben sollen die peremtorischen Einreden beigefüget werden. II. 494.

S. Exceptionen.

Reichcasse Verordn. v.
13 Mrz 1786.

Letztgeburthsrecht bei Erb-
folgen in die Bauergüter
wird abgeschaft.
V. v. 24 Sept. 1782

+ Klaglybell soll gut ent-
worfen u. dabei die veron-
dnete Rubricirung mit
Bestimmung des Generisa-
ctionis beachtet werden.
G. B. v. vom 15 Nov. 1781
6 Mrz 1783
18 Nov. 1784.

** die Litis contestation
soll puncts weise abge-
fasst werden
G. B. v. 6 Mrz 1783
18 Nov. 1784.

Lotterien

das Collectiren für Auswärtige Lotterien u. das Einsetzen in dieselbe wird verboten. V. r. 24 Sept. 1782.

Löschung.

Wenn solche im Hypothekenbuch geschehen sol, mus das Original mit dem darunter befindlichen Ingrossations-Document produciret, und die Quitung oder Erklärung des Gläubigers beigebracht werden. II. 406. §. 18.

Ist das Original verloren, muß ein Mortifications-Schein ausgestellet werden. II. 406. §. 19.

Bei Löschung der vormundschaftlichen Caution mus ein gerichtliches Attestat beigebracht werden, daß der Vormund nichts mehr schuldig bleibt. II. 406. §. 20. 624. §. 18.

In wie fern solche noch während der Vormundschaft geschehen kann. II. 624. §. 18.

Lohn.

Wie Akker- und Pflug-Lohn, Tagelohn und Handwerkslohn bei Concursen zu classificiren. II. 711.

S. Liedlohn.

Lumpensamlen.

Sol nur denen von hiesigen Papiermeistern bestelten Lumpensamlern verstattet seyn. II. 737. 749.

Lutherische Kirchen.

Sind außer den eximirten Puncten auf die Kirchenordnung verwiesen. I. 687.

Maaßen *).

Maas, Ellen und Gewicht sollen auf Cöllnischen Fus eingerichtet und darnach alles verkaufet werden. I. 378. 384. II. 94. 212.

Sollen von Metall gemacht und wenn sie vorher geeichet, von jedes Orts Obrigkeit gestempelt seyn. II. 95. 210. 212.

Maas und Gewicht sollen alle Jahr verschiedentlich visitiret werden. II. 211. 213.

Beim Verkauf der Oele und des Trahns sol Kannengemäß gebraucht werden. II. 516.

Märkte.

Darauf sollen Töpfchenspieler nicht geduldet werden. II. 18.

S. Wochenmärkte.

Magistrat.

Dazu sollen ohne Unterschied sowol Reformirte als Lutheraner gezogen werden. I. 725.

*) In Gemäsheit einer am 13ten Merz 1775 ergangenen Circular-Verordnung sind die bei allen Aemtern und Städten befindliche Scheffel, nach dem auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Detmold aufbewahrten kupfernen Scheffel von 1669 berichtiget worden.

Mahlmatten *),

Sollen geeichet und mit der Lippischen Rose bezeichnet werden. II. 67. 684.

Mandate.

In welchen Fällen solche mit oder ohne Clausul zu erkennen. I. 280. 281.

Mandate mit der Clausul resolviren sich in simplicem citationem, wenn der Beklagte in termino erscheint. I. 280.

Manifestationseid.

Von wem solcher abzustatten. II. 693.

Dessen Formular. II. 718.

Manufacturen.

Wie die einländischen Manufacturen zu befördern. II. 520.

Das zur Beförderung der Manufacturen in den Städten erlassene Edict von 1776 wird wieder aufgehoben. II. 651.

Marientage.

Deren Feier wird abgeschaffet. I. 752.

Marktschreier.

Sollen nicht geduldet werden. II. 333. §. 10.

Mast.

Was dabei von den Forstbedienten zu beobachten. I. 404.

Die Untertahnen sollen keine Schweine ehender außerhalb Landes in die Mast treiben, als bis die Herrschaftlichen Forsten versehen sind. I. 816.

Matrimonial-Sachen.

Gehören ans Consistorium. I. 222. 333. 575.

Darin sol von zwei Ehecommissarien referiret, darüber von den Superintendenten votirt, und sich eines billigmäßigen Urtels verglichen werden. I. 336. 337.

In Ehesachen sollen die Parteien nebst ihren nächsten Blutsverwandten im ersten Termin persönlich erscheinen. I. 339.

Darin sol versucht werden, die Parteien pro matrimonio und nicht contra matrimonium zu vergleichen. I. 339.

Wenn

*) Im Jahr 1780 sind in allen Mühlen des Landes, worin für andere gemahlen wird, neue Mahlmatten, die auf den 24ten Teil eines Scheffels eingerichtet, mit der Rose bezeichnet und mit einem kleinen eisernen Streicher versehen worden, eingeführet.

* Mergelung wie solche zu vergüten.
V. v. 11 Jun. 1782.
§. 1.

Medicin krämer s.
Schachtelkrämer.

Wenn kein Vergleich zu bewirken, sol die Sache zum ordentlichen Verfahren eingeleitet werden. I. 339.
Wie darin Caution zu bestellen. I. 345.
Darin können Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte pro matrimonio, nicht aber contra matrimonium zeugen. I. 349.

Maurer.

Deren Lohn. I. 413. 426.
Müssen den Ort, wo neue Schornsteine, Schmieden, Braupfannen, Branteweinsblasen, Bak- und andere Ofen angelegt werden sollen, vor dem Bau den Feuerherren zeigen. II. 84. §. 14.
Sollen beim Bau neuer Bauernhäuser die Grundschwellen wenigstens 2 bis 3 Schuh hoch untermauren. II. 307. 348.

Medicinalordnung.

Medicinal-Ordnung von 1756. II. 89. von 1769. II. 326.

Meierbriefe.

Sollen von den Gutsherren gegen Erlegung der Weinkäufe gelöset werden. I. 441.
Und die Coloni und Eigenbehörige, so selbige einzulösen schuldig, nicht eher, bis solches geschehen, von den Kanzeln verkündiget werden. I. 460.

Meierstätische Güter.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrliche Bewilligung nicht beschweret, veräusert oder verkaufet werden. I. 366. II. 25. 46. 409. §. 26. 467.
Wie die darauf consentirte Schulden zu ingrossiren und zu tilgen. II. 410. §. 30. 414. §. 4.

Meisterstükke.

Wie solche einzurichten und die darüber entstehende Streitigkeiten zu entscheiden. I. 861.

Mergelzehrungen.

Sind abgeschaffet. II. 385. §. 6.

*

Messerkerls.

Sollen mit Batist, Kammertuch, Spitzen, feinem Linnen, Schnupftüchern und dergleichen Waaren bei Strafe der Confiscation derselben, nicht hausiren. II. 251. 320.

Metzger.

Taxe für dieselbe. I. 414. 417. 426.
Sollen kein gar zu schlechtes Vieh und gar zu junge Käiber schlachten. II. 342.

Sollen ihre Hunde, wenn sie kein Vieh zu treiben haben, an Strikken führen, hingegen in den Städten nicht anders als mit Maulkörben versehen, aus den Häusern lassen. II. 605. §. 3.

Was sie beym Verkauf der Häute zu beachten haben. S. Häute.

Minderjährige.

Sind den Grosjährigen gleich zu achten, wenn sie veniam aetatis erhalten, dürfen jedoch in diesem Fal ohne Obrigkeitlichen Consens keine immobilia veräußern. II. 625, §. 21.

Weibespersonen, welche sich mit majorennen Männern verheirahten, und mit ihnen in Gemeinschaft der Güter treten, hören auf unter der Vormundschaft zu stehen. II. 625. §. 21.

Werden nach zurückgelegtem 25ten Jahr grosjährig. II 625. §. 21.

Ueber deren Vermögen sol ein legales Inventarium errichtet werden. II. 626. §. 22. 23. 628. §. 25.

Von der ihnen zustehenden actione tutelae nach geendigter Vormundschaft, und dem Regreß derselben gegen die Obrigkeit. II. 631. §. 34.

Mischeiden.

S. Grasfuhren.

Missetähter.

Die gefangene und besondes die zum Tode verurteilte Missetähter sollen die Prediger besuchen. I. 587. §. 9.

Misthäufe.

Sollen an der Straße in den Städten nicht gestattet werden. I. 760.

Miswachs.

Wie solcher zu taxiren. II. 497.

Mobilien.

Wie aufgezogene Mobilien und Moventien zu taxiren und zu verkaufen. II. 416 695.

Molgarn.

Sol nicht gesponnen werden. II. 236.

Monahte.

In gerichtlichen Sachen wird ein jeder Monat auf 30 Tage gerechnet. I. 224.

Monatliche Behtrage.

Wie es damit zu halten. I. 617.

An demselben sollen die Schulkinder vom Lande nach der Predigt examinirt werden. I. 791.

Das Arbeiten an diesen Tagen wird erlaubt. II. 764.

Montag.

Der sogenante blaue Montag der Handwerkspurschen wird gänzlich abgeschaffet. II. 457.

Müller sollen kein unge-
trocknetes Korn von aus-
gewachsenen Stocken ver-
mahlen.
Circ. v. 5t Dec. 1785.

Warnung für falsche
Müntzen u. Verbott der
Auswärtigen Kupfer
u. Scheidemüntzen
Circ. v. 26t 8br. 1784.

Moratorium.

Wem solches zu erteilen, und was dabei zu beobachten. II. 719.

Wer solches erhält, mus wegen seines Vermögens Caution stellen. II. 719.

Wer es nachsucht, mus ein volständiges Verzeichnis seines Vermögens übergeben II. 720. § 3.

Die Erklärung der Creditoren ist dabei erforderlich. II. 720. §. 3.

Worauf dasselbe nicht zu erstrekken. II. 720. §. 5.

Wer die Zinsen nicht richtig bezahlt, oder sein Vermögen verschwendet, wird desselben verlustig. II. 720. §. 5.

Mortifications-Schein.

Ist bei Löschung einer Schuld im Hypotheken-Buche, wovon die Verschreibung verlohren gegangen, auszustellen. II. 406. §. 19.

Mühlen.

Darin sollen Mehlgewichte angerichtet werden. I. 384.

Müller.

Sollen keine andere als vorschriftmäßige Mahlmatten gebrauchen. II. 67. 684.

s. Mahlmatten.

Sollen den Rokken vor dem Mahlen von dem etwa darunter befindlichen Mutter- oder Brandkorn reinigen. II. 368.

Lem. v. 5 Dec. 1785

Münzsorten.

Kapitalien und Lokariengelder sollen in denen, in den Obligationen und Contracten stipulirten Münzsorten, oder in deren Ermangelung in Kassebegebigen Münzsorten nach ihrem innern Wert bezahlet werden. II. 107. 119. 157.

Gute Münzsorten sollen nicht außer Landes gebracht und gegen schlechtere verwechselt werden. II. 108. 118. 126.

Das Kippen und Wippen der Münzen wird verboten. II. 143. 252.

Alle schlechte nicht nach dem Conventions-Fus ausgeprägte Münzsorten werden verrufen. II. 252. 500. 662.

In Herrschaftlichen Kassen sollen keine andere als Lippische Silbermünzen angenommen werden. II. 365.

S. Bazen, Goldmünze, Kupfermünze, Scheidemünze.

Münzverordnungen.

Münzordnung von 1620. I. 390—395. von 1736. I. 875. von 1762. II. 105. von 1763. II. 117. 127. von 1764. II. 142. nebst der Bremer Münz-

Münz- und Cours-Tabelle II. 157. von 1765. wegen der Hildesheimer Matiers. II. 203. von 1766. II. 214. 365. 500.

Müssiggänger.

Sind nicht zu dulden und wie dagegen zu verfahren. I. 381.

Music.

Wird auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zusammenkünften erlaubet. I. 789.

Mutter.

Mütter und Grosmütter müssen, wenn sie Vormünder werden wollen, der zweiten Ehe und den weiblichen Rechtswohltahten entsagen. II. 621.

Wenn sie nicht gut haushält. oder sich wieder verheirathet, werden den Kindern Vormünder gesetzet und Abschichtung der Güter vorgenommen. II. 628. 629.

Mutterkorn.

S. Brandkorn.

Nachjahr.

Was die Prediger Witwen und Kinder im Nachjahr zu genießen haben. I. 595.

Wie es damit zu halten, wenn keine Witwe oder Kinder vorhanden. I. 596.

Nachtschatten.

Für den Gebrauch dieses giftigen Gewächses wird gewarnet und dessen Ausrottung befohlen. II. 375.

Nachtwächter.

Von deren Amte. I. 486. 714. 769. II. 135. 181. 663.

Sollen in den Bauer- und Dorfschaften angeordnet werden. II. 116. 135. 136. 181. 371.

Neubauer.

Vor den daselenden Neubauern sol, nachdem ihre Häuser numeriret worden, ein Verzeichnis eingesant, und von den künftigen der Catastrations-Commission jedesmal Nachricht von den Aemtern gegeben werden. II. 675.

Neubrüche.

Davon gehört der Rottzehente dem Landesherrn. II. 423.

Neuerungen.

Sollen in der Duplic-Schrift ohne große und rechtmäßige Ursachen nicht zugelassen werden. I. 250.

Sind in hangenden Rechten nicht vorzunehmen. I. 253.

Neujahrstag.

An demselben ist das Schießen verboten. II. 81.

Nota.

♀ Münzverordnung
von den neuen franz.
Louisd'or u. Laubthalern von 1784 d. 85.
wird gewarnet

* Mutuum Subsidium
darüber ist mit Hessen
Schaumburg eine Conven-
tion geschlossen.
Circ. v. 14 Sept. 1784.

‡ Nahrungsgeld
sollen diejenigen Unter-
thanen entrichten, die keine
24 Schfl. Saat Länderei
besitzen.
V. v. 21 Jenner 1783. §. 1
wird wiederaufgehoben.
V. v. 30 dec. 1783.

Notarien.

Sollen keinen actum subscribiren, der nicht in ihrer Gegenwart geschehen. I. 188.

Vor denselben und ihren Zeugen kan appelliret werden. I. 223.

Vor Notarien und Zeugen errichtete Verschreibungen haben keine Kraft einer gerichtlichen Hypothec, wenn sie nicht zugleich ingrossiret sind. II. 403 § 12.

Sollen keinen Contract über eine jüdische Cession an einen Christen errichten. II. 766.

Nullität.

Mus binnen 6 Wochen und 3 Tagen, nach Eröfnung des Urtels anzurechnen, gerechtfertiget werden. I. 266.

Unheilbare Nullitäten sind auf keine Fatalien eingeschränkt. I. 266.

Wer solche muthwillig interponirt, sol nebst Erstattung der Kosten 5 gfl. Strafe bezahlen. I. 267.

S. Remedium nullitatis.

Numerirung.

Alle Häuser auf dem platten Lande und in den Flekken werden zu numeriren verordnet. II. 216.

Die Nummer der Häuser sol in gerichtlichen Sachen und Rechnungen jedesmal bemerket werden. II. 217.

Wie die Häuser der Neubauer zu numeriren. II. 675.

Obergerichte.

Sollen über die Policeygeseze halten und dawider keine Processe annehmen. I. 700.

Objecta executionis.

S. Pfänder.

Objectum litis.

Sol auf der Rubrik des Klagllbels bestimmet werden. II. 101.

Wenn es keine 50 Rthlr. beträgt, sind nicht mehr als zwei Instanzen verstattet. II. 357. §. 3.

Obrigkeit.

Sol den Unmündigen Vormünder bestellen. II. 618. §. 4.

Derselben sol das Absteben eines Witwers oder einer Witwe zur Bevormundung der Kinder angezeiget werden. II. 619. 620. §. 8. 9.

Sol den Nachlas eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder oder abwesender Erben Verstorbenen versiegeln lassen. II. 620. 621. §. 10.

Ist den Minderjährigen zum Regres verbunden, wenn sie bei der Vormundschaft ihre Pflicht nicht beobachtet hat. II. 631. §. 34.

Sol keinen Contract über eine jüdische Cession an einen Christen errichten. II. 766.

Oel.

Oel und Trahn sol nur nach Kannen zu $2\frac{1}{2}$ ℔ verkaufet werden. II. 516.

Ofenlöcher.

Sollen mit eisernen Thüren versehen werden. II. 82.

Ofens.

Wie Back- und andere Ofen, Schornsteine, Schmieden, Braupfannen und Branteweinsblasen auf dem Lande anzulegen. II. 82.

Opfer.

Denen Predigern sol von jedem Kirchspielsgenossen etwas zum gewöhnlichen Opfer gegeben werden. I. 751. 775. 843.

Die Eingepfarrete, welche zur gehörigen Zeit die hergebrachte Steuer nach ihrem Vermögen nicht entrichten, sollen zur Wruge gesezet, wegen des Opfers taxiret und mit 1 gfl. bestrafet werden. I. 844.

Sol von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen abgeführet werden. II. 607.

Ordinaria juridica.

Ist bei der Canzlei wöchentlich auf den Donnerstag festgesezet. I. 828.

Der Ordnung halber sol einer von den Räthen dabei zugegen seyn. I. 828.

Dem darin gegenwärtigen Raht sollen die ordnungswidrigen Recesse zur Bestrafung nach Befinden in 1. 2. 3. und mehrere gfl. vorgeleget werden. II. 363. §. 12.

Darin sollen alle Advocaten erscheinen, oder einen andern substituiren. II. 602. §. 3.

Ordination.

Wie die Prediger zu ordiniren. I. 110. 508.

Ordnungen.

Ueber die Policei- Tax- Dienst- und Zehent Ordnungen sol genau gehalten werden. I. 699.

Ordnungefristen.

S. Fristen.

Organisten.

Wie solche zu bestellen und was sie zu beachten. I. 613.

Orgeln.

Sollen von den Kirchspielsgenossen unterhalten werden. I. 614.

Obstbau
zu dessen Beförderung
sollen die Schulmei-
ster Baumschulen
anlegen.
Lic. v. 20 Febr. 1786.

Pachtpflichtige Güter.

Wann und wie solche verteilet werden können. II. 409.

Pacht- und Zehentkorn.

Sol järlich zwischen Michael und Martini mit untadelhaftem marktgebigen Korn abgeliefert werden. I. 429 432. 438. 440. 446. II. 424.

Sol binnen Landes geliefert werden, wohin der Gutsherr will. I. 446. II. 425. § 15.

Die Pachtleute sollen keine Speise fordern, als wenn sie das Pachtkorn auf einmal, oder das lezte davon liefern. I. 446. II. 425. §. 16.

Sol in solcher Bonität geliefert werden, wie ein sorgfältiger Hausmann solches erzielen kann, und zu seiner besten Nohtdurft selbst gebrauchet. I. 490.

Sol von elocirten Höfen nach Abzug der Landesherrlichen und geistlichen Gefälle in Natur oder nach marktgängigem Preise geliefert werden. II. 396.

Vom Nachlas am Pachtkorn wegen erlittener Unglücksfälle an den Feldfrüchten. II. 496.

Pacht- und Zehentordnung.

Von 1664. I. 442. von 1771. II. 420.

Darüber sollen die Obergerichter halten und dawider keine Processe annehmen. I. 700.

Päsſe.

Wann fremden unbekanten Personen Päsſe zu erteilen oder zu unterschreiben. I. 765. II. 207. 371.

Fremde Päsſe sollen nicht über 8 Tage alt, oder von benachbarten Obrigkeiten unterschrieben seyn. II. 149. 206.

Sollen allein von der Regierung ausgestellet werden. II. 207.

Papiermacher.

Deren Handwerks-Misbräuche. I. 865.

Sollen die von ihnen zum Lumpensamlen bestelte Personen mit Attestaten versehen. II. 737. 749.

Paraphernalien.

Wie Paraphernalgelder der Eheweiber bei Concursen zu classificiren. II. 710.

Parteien.

Können in ihren rechtshängigen Sachen auch auswärtige Advocaten gebrauchen. I. 193. §. 2.

Müssen ihre Schriften aber von hier recipirten Advocaten unterschreiben lassen. I. 193. §. 2.

Können in ihren eigenen Sachen schreiben. I. 196. §. 1.
Müssen das juramentum calumniae und alle Eide in Person schwören. I. 436. II. 495.
Dürfen die Räthe in den Häusern und auf den Gassen nicht überlaufen. I. 827. 833.
Sind im Anfang eines Processes zum gütlichen Vergleich zu bewegen. II. 356. §. 1. 361. §. 8.
Sollen bei ungegründeten Recusationen der Referenten nachdrüklich gestrafet werden. II. 359. §. 5.
Für auswärtige Parteien sollen die Advocaten die Gerichtskosten bezahlen. II. 477.

Peinliches Gericht.
S. Criminalgericht.

Peremtorische Einreden.
Worin sie bestehen. I. 230.

Perhorrescenz.
Wann und wie eine Gerichtsperson perhorrescirt werden könne. II. 358.

Periculum in mora.
Sol auf das rubrum der deshalb zu übergebenden Schriften notiret werden. I. 828.
Sol von den Advocaten bei 2 gfl. Strafe nicht gemisbrauchet werden. II. 446.

Personalien.
Bei Leichenpredigten müssen sie der Warheit gemäs seyn. I. 591. §. 13.

Petitum.
Sol bei 2 gfl. Strafe dem Facto und den Rechten gemäs eingerichtet werden. II. 360. §. 7.

Pfänder.
Wie versezte Pfänder zu distrahiren II. 419.
Wie bei Concursen damit zu verfahren. II. 704.
S. Faustpfänder.

Pfande.
In welcher Ordnung solche aufzuzlehen und zu distrahiren. I. 276. II. 416.
Sollen von den Executions-Commissarien in einen nahe gelegenen Krug oder andern bequemen Ort, bis zum Verkauf verwahrlich transportiret werden. I. 300. II. 415. §. 5.
Dem Eigenthümer stehet das Einlösungsrecht binnen 1 Monat bei beweglichen, und nach Verschiedenheit des Gebots binnen 3 und 6 Monaten bei unbeweglichen Gü-

Pfandgebühren für die
Forstbedienten werden
bestimmet.
Anm. 12. in der Anl. zur
Verordn. v. 15. Apr. 1786.

Gütern zu. I. 300. II. 416. 418. §. 6. 7.
Deren Distraction sol in den zwei nächsten Kirchspielen von den Predigtstühlen verkündiget, und des Eigentühmers Name dabei verschwiegen werden. I. 301. II. 416. §. 6.
Sollen im Verkaufs-Termin von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags ausgeboten werden. I. 301. II. 416. §. 6.
Dem Beklagten ist gestattet, das objectum executionis gegen Erlegung des höchsten Gebots binnen Monatsfrist wieder zurückzunehmen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.
Der Gläubiger mus die Pfänder, wenn darauf nicht gebohten wird, für ⅔ des taxati annehmen, und den Ueberschus an den Schuldner bezahlen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.
Gepfandetes Vieh sol, wenn binnen 24 Stunden kein Abtrag erfolget, der Obrigkeit des Orts überliefert und der Exces eingeworuget werden. II. 393. § 11.
Commissarius executionis sol solche der Wahl des Exequendi überlassen. II. 415 §. 5.
Deren Veräuserung sol dem Exequendo bei harter Leibesstrafe verboten werden. II. 415.

Pfandegeld.

Dessen Bestimmung. II. 393. §. 10.

Pfandnuzung.

Behält der Gläubiger bei der Abmeierung des Schuldners. II. 410. §. 29. 670. §. 4.
Wie sie wegen einer consentirten Schuld zu bewilligen. II. 414. §. 4.

Pfandungsrecht.

Die Ritterschaft und andere Besizer adlicher der Ritterstеuer unterworfener Güter können die ihnen gebührenden jährlichen liquiden Intraden von ihren Colonis und Eigenbehörigen mit Zuziehung des Bauerrichters, und wenn dieser darin säumig, vorhaupts beitreiben und sie pfanden lassen. I. 305. 400. 418. 432. 438. 441. 490.

Pferde.

Sollen von den Einliegern und Hoppenplökkern nicht auf die gemeine Hude gebracht werden. I. 421.
Sollen des Nachts nicht auf die gemeine Hude getrieben, noch an oder zwischen den Feldern, Gär-

ten und Wiesen gehütet werden. I. 874. II. 91.
Sollen auf der gemeinen Hube nicht ohne Hirten gehütet werden. II. 392.

Pferdezucht.

An schicklichen Orten im Lande sollen Beschaler gehalten, von den Untertahnen aber alle Hengste abgeschaffet werden. I. 715. II. 255.
Für die Belegung einer Stute sol 1 Rthlr. und 1 Schfl. Haber bezahlet, und der Landesherrschaft die anständigen Hengstfohlen gegen billige Bezahlung überlassen werden. I. 716. 795. *).
Die Haltung eigener Hengste wird mit einigen Einschränkungen wieder zugestanden. I. 794.

Planken.

Spizige Planken und Staken um die Gärten und Felder sollen nicht geduldet werden. I. 732. 802. §. 3.

Policei.

Policei-Ordnung von 1620. I. 358.
Der Reichs-Policei Ordnung sol gehorsamlich gelebet werden. I. 358.
Wie die Policei in Städten und Flekken zu besorgen. I. 370. §. 2.
Die Obergerichte sollen über die Policei Ordnung halten und dawider keine Processe annehmen. I. 700.

Positionen.

Wann dieselbe einzubringen. I. 235. 339. 340.
Sind gänzlich abgeschaft. II. 452.

Possession.

Wie in Sachen strittiger Possession zu verfahren. I. 278. 279.
Der Proces darüber ist summarisch. I. 279.
Darin kan bis zum Austrag auf die Sequestration erkannt werden. I. 279.

Präsidium.

S. Directorium.

Porten.

S. Bäume.

Prediger.

Wie ihre Lehre beschaffen seyn sol. I. 3. 499. 510.
Vom Examen und Ordination derselben. I. 119. 506. 508.

Von

*) Nach einer Circular-Verordnung vom 22ten Nov. 1774 sol der Springthaler und 1 Schfl. Haber nicht eher entrichtet werden, bis die Stute das Fohlen geworfen hat.

* den Aemtern wird empfohlen für fernern guten Fortgang der Pferde-Zucht zu sorgen u. den Mißbrauch der jungen Pferde möglichst abzuwenden.

Circ. v. 15ᵗ Januar, 1782.

c Pfluglohn, wie er zu vergüten.

V. v. 11ᵗ Jun. 1782. §. 4.

f Prätiosa, wie solche zu versteigern.

V. v. 24ᵗ Sept. 1782.

F Von den Poltereien auf Gemeinen Huden.

V. v. 24 Dec. 1782.
E. v. 4 Febr. 1783.
E. v. 2. 8br. 1786.

x V. o. 23 Sept. 1783. §. 8.

Von ihrer Introduction. I. 129. 508.
Vom Unterhalt derselben, Bau und Besserung ihrer Wohnungen, auch Versorgung ihrer Witwen und Waisen. I. 142. 503. 592. 751. 775. 843. II. 32.
Der verstorbenen Prediger Söhne und andere Einländer sollen, wenn sie geschikt dazu sind, vor allen Ausländern zu Kirchendiensten befördert oder zu ihren Nachfolgern ernant werden. I. 143. 503. §. 5.
In welchen Fällen den Predigern Gehülfen oder Coadjutoren zuzuordnen. I. 144. 505. §. 9.
Sollen den abziehenden Erben des verstorbenen Predigers ihre Einsaat und Akkerlohn bezahlen. I. 144.
Sollen Eigenbehörige ohne Amtsschein nicht copuliren. I. 364. 577. § 19.
Sollen alle Monat die Schulen visitiren. I. 458. 563. 791. II. 241.
Sollen Eigenbehörige nicht eher proclamiren, bis sie ihren Gutsherren den Weinkauf berichtiget. I. 461.
Von deren Beruf. I. 502. 508.
Sollen jährlich wenigstens einmal alle Glieder der Gemeine besuchen. I, 580. §. 2.
Sollen unersucht die Kranken und Sterbenden fleißig besuchen. I. 584. §. 6. II. 351.
Sollen ein exemplarisches Leben und Wandel führen. I. 625.
Sollen sich aller Welthändel und solcher Geschäfte, die ihres Berufs nicht sind, enthalten. I. 626. §. 3. 628. §. 10.
Stehen in criminalibus unter dem Criminalgerichte, in personalibus unter dem Consistorio, und in realibus unter der Obrigkeit, wohin die actiones reales gehören. I. 629. §. 14. 15.
Von ihren Zusammenkünften und von den Handlungen, die darin vorzunehmen. I. 639.
Sollen ihre Aufsätze, die theologische Materien betreffen, ohne Censur nicht drukken lassen. I. 645.
Sollen vom Absterben schriftsässiger Personen, die unmündige Kinder hinterlassen, noch vor der Beerdigung an die Regierung berichten. II. 15. 619. §. 8.
Sollen keine Witwer oder Witwen proclamiren, bevor ihren Kindern Vormünder bestellet und wegen der Schichtung Richtigkeit gemacht worden. II. 15. 620. §. 8.
Sollen keine Kinder aus einer andern Gemeine zur Confirmation annehmen. II. 239. §. 5.

Sollen keine Kinder unter 14 Jahr zum Heil. Abendmahl lassen. II. 239. §. 6.
Sollen für die Sicherheit der Kirchen- und Armen-Kapitalien sorgen. II. 435. §. 6.
Sollen eine Registratur über alle Documente in Kirchen- und Armen-Sachen halten. II. 436. §. 9.
Sollen bei jeder Copulation den Beitrag zur Besoldung der Landhebamme einnehmen und vierteljährig mit einer Designation dem Consistorio einsenden. II. 449.
Deren Gefälle sollen von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.
S. Kirchendiener.

Predigten.
Sollen mit Einschlus des Gebehts und Gesanges nicht über 5 viertel Stunden dauren. I. 515 §. 16.
Von Leichenpredigten. I. 590. §. 13.
Von Wochenpredigten. I. 618. c.
Von Passions-Predigten. I. 624. §. 18.

Presbyterium.
Dessen Amt und Bestellung. I. 538.

Prioritäts-Urtel.
Sol bei Concursen nach geendigter Profession und Liquidation ohne Z ilverlust erteilet werden. II. 702. §. 11.
Zu deren Abfassung sollen die Aemter die Professions- und Liquidations-Protocolle an die Regierung einsenden. II. 702. §. 11.
Darin sollen alle Gläubiger, welche sich nicht gemeldet, präcludiret werden. II. 702. §. 11.
Wer dawider interponirt, sol binnen 4 Wochen gravamina deduciren. II. 712.

Privilegium.
Kaiserliches Privilegium de non appellando auf 200 gfl. I. 287—290.
Siebenzigjähriges Privilegium der Städte. I. 464.
Ueber die habende Privilegien sol die Landesherrliche Confirmation nachgesuchet, widrigenfals in judicando nicht darauf reflectire werden. II. 6.

Privilegirte Gläubiger.
Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 710.

Probations-Schrift.
Sol nach Eröfnung der Zeugen-Aussagen übergeben werden. I. 249.
Und zwar in crimalibus auf den 10ten Tag

Proclamen sollen für die Canzelverkündigung ganz kurz abgefasset werden.

Avertiss. v. 15 Mai 1786.

Tag nach deren Publication. I. 322. §. 16.
Nach beigebrachter Probations-Schrift sol weiter keine schriftliche Handlung zugelassen, sondern mündlich zur Urtel geschlossen werden. I. 354.

Proces-Kosten.

Wann solche zuzuerkennen. I. 267.
Wenn solche nicht gehörig bewiesen werden können, kann der Richter das Suppletorium erkennen. I. 268.
Form des Suppletorii wegen der Kosten. I. 268. 269.
Wie sie zu moderiren. I. 269.
Wie dafür in Ehe Sachen Caution zu machen. I. 345.
Azungs-, Bewachungs- und andere Kosten sollen den Beamten in Criminal-Fällen aus der Verpflegungs-Kasse ersezet werden. II. 246.
Transportkosten bei Commissionen passiren außer den Diäten, nicht aber Defrajirungs-Kosten. II. 395.
Kosten der Ingrossationen. II. 411. §. 31.
Sind bei den Vorgerichten bis auf den Fal eines hartnäkkigen Leugnens und dadurch veranlaßter Weitläuftigkeit abgeschoffet. II. 428.
Wie sie bei Concursen zu classificiren. II. 702. 705.

Processe.

Denselben sol durch einen gütlichen Vergleichs-Versuch von allen Gerichten möglist vorgebeuget werden. II. 356. §. 1.
Bei Processen, die nicht über 50 Rthl. betragen, sollen nicht mehr als zwei Instanzen verstattet seyn. II. 357. §. 3.

Proclamation.

Sol drei Sonntage von den Kanzeln geschehen. I. 102. 517. §. 7. 576.
Wer sie muthwillig hindert, sol nachdrüklich gestrafet werden. I. 103. 578. §. 24.
Wenn die Verlobte aus zwei verschiedenen Kirchspielen sind, sol die Proclamation in beiden geschehen. I. 577. §. 18.
Von der Proclamation eigenbehöriger und meierstätischer Colonorum, wie auch der Witwen und Witwer. S. Prediger.

Procuratoren.

Sollen sich aller unnüzen Weitläuftigkeit und des Scheltens enthalten. I. 179. 196. §. 5. II. 277.
Sollen wegen Nachläßigkeit und vergeblich verursachter Kosten bestrafet werden. I. 179. II. 277.
Sollen der Hofgerichtsordnung kundig seyn. I. 195. §. 1.

In seinen eigenen und seiner Verwanten Sachen kann ein jeder procuriren. I. 196.

Können, wenn sie untauglich befunden, dimittiret werden. I. 196. §. 2.

Müssen an allen Gerichtstagen erscheinen, und darin von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 1 Uhr gegenwärtig seyn. I. 196. 399. 828. II. 138. 602. §. 3.

Müssen, wenn sie nicht selbst erscheinen, einen andern coram Secretario ad Protocollum oder vermittelst Volmacht ad acta substituiren. I. 196. §. 4. 828.

Wie sie ihre Schriften einrichten sollen. I 197. §. 6. 7.

Müssen ihren mündlichen Vortrag dictiren. I. 197. §. 8. II. 138.

Die Ordnung des Recessirens an den Gerichtstagen. I. 197. §. 9.

Dürfen bei Strafe der Ordnung keine unnöhtige noch merita causae betreffende Recesse abhalten. I. 197. §. 10. 828. II. 363. §. 12.

Sollen in ihren eigenen Sachen gegen einander sich anderer Procuratoren bedienen. I. 198. §. 11.

Sollen sich in primo termino ad acta legitimiren. I. 198. §. 12. in secundo termino. I. 435. 829. II. 101. 354.

Oder bis zur litis Contestation de rato caviren. I. 198. 199. 202. §. 13. 26.

Sollen in jeder Sache eine besondere Volmacht oder eine vidimirte Copei des gemeinen Gewaltes beibringen. I. 199. 735.

Sollen von den Parteien außer ihren Gebühren kein besonders Jahrgeld nehmen. I. 199.

Sollen wider eine Partei, deren Heimlichkeiten sie erfahren, nicht dienen. I. 201. §. 22.

Sollen alle litis Consorten auf der Rubric benennen. I. 201. §. 25. II. 101. 363. §. 13.

Sollen sich jedesmal unter die Schriften unterschreiben, und solche exhibiren. I. 202. §. 27. 735. 823. 833. II. 101. 603. §. 4. 5.

Wie sie die Appellations-Libelle einzurichten haben. I. 202. §. 28.

Sollen die einkommende Handlungen zu rechter Zeit ablösen, und so bald sie solche erhalten, ihren Principalen und Advocaten zeitig übersenden oder bekant machen. I. 202. §. 29. 30. 484. 828.

Sollen ihren Parteien den Schaden, den sie ihnen durch ihre Fahrläßigkeit verursachen, aus ihrem Beutel erstatten. I. 203. §. 31.

Sollen einem andern ihre Parteien nicht abpracticiren. I. 203. §. 32. II. 101.

Deren

eren Eid. I. 203.
Sollen den Appellationseid auch in ihre eigne Seele schwören. I. 266.
Deren Taxe. I. 269. 352. II. 276. 300. 319.
Sollen ohne Vorwissen der Advocaten nichts verhandeln. I 313. 407. 478.
Sollen die Dilationsgesuche und Contumacial-Recesse in juridica in Gegenwart des gegenteiligen Anwalds, zur Vermeidung unnöthiger Insinuationen, bei Strafe der Suspension oder Remotion zu Protocol dictiren. I. 356. II. 138.
Sollen die erste Rubric einer Sache beibehalten. I. 357. 736. II. 101. 363. §. 13.
Sollen sich des Extrajudicial-Supplicirens und Uebergebens enthalten. I. 399. 719. 827.
Sollen keine Recesse über 4 bis 5 Linien lang dictiren. I. 435.
Sollen den Parteien alle 14 Tage vom Zustande ihrer Sachen Nachricht geben. I. 453.
Wenn sie nicht zugleich Advocaten sind, stehet ihnen nur frei, in Gnadensachen Aufsätze zu machen. I. 823.
Sollen die gerichtlichen Handlungen in ordinaria juridica ad Protocollum übergeben. I. 827. 886. II. 102.
Sollen ausgelassene mandata, citationes, processus, Bescheide, jedesmal cum insinuato intermino reproduciren. I. 829.
Was sie bei den Interpositionen zu beachten. I. 831. II. 603. §. 6.
Dürfen keine ordnungswidrige Recesse oder Handlungen einstechen. I. 833. II. 363. §. 12.
Sollen ihren Parteien, wenn acta zu Bescheide stehen, durch überflüssige Maturations-Recesse keine unnöhtige Kosten verursachen. I. 886.
Es sollen nicht mehr als sechs Procuratoren seyn und recipiret werden. II. 79.
Müssen in den Terminen und unter die übrigen Handlungen ihre Gebühren liquidiren. II. 278. 603. §. 4. 5.
Der Unterschied zwischen ihnen und den Advocaten ist aufgehoben. II. 319. 602. §. 3.
Sollen die publicirten Bescheide nicht ungebührlich beaugenscheinigen und sich vom Bescheidtische entfernt halten. II. 397.
Sollen die Gerichtsgebühren für ihre auswärtige Parteien mit Vorbe-

halt ihrer Einwendungen erlegen II. 477.
Sollen keine Schriften ohne Benennung des Concipienten übergeben. II. 603.

Procuratur-Gebühren.
Fallen bei den Gerichten erster Instanz in den Städten, Lemgo ausgenommen, ganz weg. I. 300.

Professionisten.
S. Handwerker.

Professions-Termin.
Sol, wenn bei Concursen auswärtige Creditoren interessiret, neun, sonst aber sechs Wochen nach Erlassung der Ladung angesezet und gehörig bekant gemacht werden. II. 692. § 4.
Wie darin zu verfahren. II. 698. 699. 700. §. 9.

Prorogatio jurisdictionis.
Findet beim Hofgericht Stat. I. 222.

Provocation.
Wann solche ex L. diffamari Stat habe. I. 279.
Gehört ad forum Diffamati. I. 280.
Wie in Ehesachen daraus zu verfahren. I. 346.

Querela nullitatis.
Mus ex iisdem actis in einem Saze deduciret werden. I. 831.

Rademacher.
Deren Taxe. I. 416. 427.

Rauchkammer.
Wie solche einzurichten. II. 82.

Rechnungen.
Vormundschaftliche Rechnungen sollen jährlich abgenommen werden. II. 629 §. 28.
Sollen von den Vormündern 2 Monat nach Ablauf eines jeden Jahrs übergeben werden. II. 629. §. 29.
Sollen nach dem am Ende der Vormundschafts-Ordnung beigedrukten Formular eingerichtet werden. II. 630. §. 30.
Wenn gegen das Erkentnis über die Erinnerung bei Vormundschafts-Rechnungen Rechtsmittel interponiret werden, sol dem Besitzenden nach vom Vormund Caution geleistet, oder der Wert deponiret werden. II. 631. §. 32.
Von den Gebühren für Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen. II 633. §. 42.
Deren Formular. II. 635-939.

Rechnungs-Bestände.
Aus vormundschaftlichen Rechnungen sollen zinsbar belegt werden. II. 630. §. 31.

Rechts-

Publicanda sollen ganz
kurz abgefasset werden.
do. d. 15ten Mai, 1786.

G. C. v. 18 Nov. 1784.

Rechtsgelehrte.

Auswärtige oder nicht als Advocaten recipirte müssen ihre producta von recipirten Advocaten revidiren und unterschreiben lassen. I. 824. 834. II. 603. §. 5.

Rechtsmittel.

Was bei deren Interposition, Election und Justification zu beobachten. I. 831. II. 453. insonderheit bei Concursen. II. 712.

Deren Abteilung. I. 832.

Wenn solche interponiret worden, sol ein Re. und Correferent bestellet werden. II. 318. 357. § 3.

Vorher ausgeführte Rechtsmittel sollen bei Strafe der Desertion nicht wiederholet, noch die remedia restitutionis in integrum et nullitatis, wo keine Erfordernisse zu beiden da sind, cumuliret werden. II. 356. §. 2.

Sollen unterm Namen Remonstration nicht verstattet werden. II. 358. §. 4.

Nach deren Ausführung sol in dem Vorbescheide zugleich terminus ad excipiendum und die Erlegung der Succumbenzgelder bestimmet werden. II. 454.

Haben, wenn sie gegen ein Erkentnis, wodurch jemand zum Vormund bestellet wird, von diesem deshalb eingewendet werden, keinen effectum suspensivum. II. 619. §. 7.

Wenn sie vom Vormund gegen ein Erkentnis über die monita der Vormundschafts-Rechnung eingewendet werden, so mus dem Befinden nach von jenem Caution bestellet, oder der Wert deponiret werden. II. 631. §. 32.

Müssen, wenn sie gegen eine Prioritäts-Urtel eingewendet sind, in 4 Wochen justificiret werden. II. 712. §. 15.

Recesse.

Dürfen keine merita causae enthalten. I. 828. II. 363. §. 12.

Reconvention.

Sol mit der Kriegsbefestigung verbunden, und alsdann simultaneo processu, sonst aber separatim, verhandelt und entschieden werden. I. 232.

Recurs.

Ist von den Aemtern an die Obergerichte ohne Beachtung der Fatalien und Solennien gestattet. II. 4. 518. §. 3.

Dabei müssen die Amts-Protocolle beigeleget werden. II. 4. 518. §. 4.

Recusation.

Des Hofrichters und der Beisizer. I. 179. 180.

Hat wegen Verwandschaft und Schwägerschaft nur bis zum vierten Grad secundum computationem juris civilis Stat. I. 298.

Die Erbietung zum juramento perhorrescentiae allein ist dazu keine hinreichende Ursache. II. 358. §. 5.

Dazu müssen wichtige und gegründete Ursachen des Verdachts vorhanden seyn, und solche dem Directorio schriftlich mit dem Erbieten zum juramento perhorrescentiae zugestellet werden. II. 358. §. 5.

Wenn sie gegründet befunden, sol ein anderer Referent bestellet werden, und der bisherige in progressu causae sich alles Votirens enthalten. II. 358. §. 5.

Sind die angegebene Ursachen dazu ungegründet, so sol der Anwald mit Suspension oder nach Befinden mit Cassation, auch die Partei nachdrüklich bestrafet werden. II. 359. §. 5.

Wenn die Ursachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht wichtig genug zur Recusation sind, so sol ein Correferent bestellet und instructa causa Acta auf Nachsuchen verschikket werden. II. 359. §. 5.

Redintegrations-Klagen.

Sollen auf Güter, die vor 1701 an andere gekommen, nicht Stat haben. II. 45.

Sollen summarisch, ohne weitläuftigen Proces abgetahn werden. II. 45.

Reexhibition.

Die blos in rubro praesentirte Schriften sollen binnen 3 Tage reexhibiret werden. II. 361.

Referenten.

Müssen die Gebühren unter den Beschelden und Urteln bemerken. II. 261.

Müssen in den Beschelden und Urteln die liquidirten Advocatur- und Procuratur-Gebühren bestimmen. II. 278. 395.

Auf geschehene Interposition sol ein neuer Re- und Correferent bestellet werden. II. 318. 357. §. 3.

Müssen unter der Rubrik der Schriften auf der ersten Seite decretiren. II. 322.

Von deren Recusation. II. 358. §. 5.

Regierung.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 257.

Dabei ist Stat der bisherigen Confirmationsbücher ein ordentliches Hr-

Hypothenbuch für schriftsässige Güter errichtet. II. 399 §. 1.
Wie das Regierungs-Hypothekenbuch einzurichten. II. 399. §. 3.
Sol dem Hofgericht die Extracte aus dem Hypothekenbuch wegen der geschehenen Ingrossationen erteilen. II. 406. §. 17.
Derselben sollen von jedes Orts Obrigkeit die Anzeigen wegen der zu entrichtenden Abzugsgelder geschehen. II. 465.
Derselben sollen järlich von allen Ober- und Untergerichten die Vormundschafts-Tabellen eingeschikt werden. II. 634.

Regierungs-Räthe.
Sollen järlich zur Visitation der Aemter committiret werden, und davon umständlichen Bericht erstatten. II. 5.
Sollen zur Untersuchung der Hypothekenbücher bei den Untergerichten committiret werden. II. 405. §. 15.

Regierungs-Secretarius.
Wie derselbe bei Eintragung der Pfandverschreibungen ins Hypothekenbuch verfahren sol. II. 404. §. 14.

Regres.
Findet gegen die Boten wegen der rükständigen Canzlei-Sporteln, deren Insolvenz nicht bescheiniget ist, Stat. II. 355. §. 5.
Findet gegen die Obrigkeiten Stat, wenn sie die wegen des Schichtteils der Kinder vom Vater, Mutter oder Vormund zu leistende Caution nicht ingrossirt oder unzeitig gelöschet haben. II. 401. §. 4. 407. §. 21.
Dies findet auch gegen Vormünder und andere, durch deren Schuld es geschehen, Stat. II. 407. §. 21. 22.
Hat gegen die Advocaten Stat, wenn durch deren Schuld eine Sache desert geworden oder in contumaciam gesprochen ist. II. 603. 604. §. 6.
Hat gegen die nächsten Verwanten eines Unmündigen Stat, wenn sie in 6 Wochen keine Vormünder vorgeschlagen haben. II. 618. §. 3.
Hat gegen die Obrigkeit Stat, welche bei Vormundschaften ihre Pflicht nichtbeachtet. II. 631. §. 34.

Reisende.
S. Fremde.

Relationen.
Wie es am Hofgericht damit zu halten. I. 182-185.

Wie

Wie an der Canzlei. I. 830. II. 722.
Dabei sol auch auf das in den Schriften vorkommende ordnungswidrige Verfahren reflectiret werden. I. 832.
Müssen schriftlich abgefasset werden. II. 722. 723.
Sollen besonders reponiret werden. II. 723.

Remedia juris.

S. Rechtsmittel.

Remedium nullitatis.

Dabei müssen die Nullitäten ex iisdem actis deduciret werden. II. 357. §. 2.
Dabei ist jedem Teile nur ein Saz zugelassen. II. 357. §. 2.

Remissionen.

Remissions-Ordnung von 1778. II. 496.
Wie viel dem Pachtpflichtigen bei totalem oder halben Miswachs oder Schaden zu remittiren sei. II. 498.

Remonstrationen.

Sind mit Vorbehalt des interponirten remedii nicht zu verstatten. II. 358. §. 4.

Rendanten.

Verordnung für selbige. I. 808. 813. II. 471. 685.
Sollen in ihren Rechnungen und Hebungsregistern bei den Namen der Contribuenten auch die Hausnummer anführen. II. 217.
Sollen die Invalidengelder nach der Repartition distribuiren. II. 465. 473.
Sollen von elocirten Höfen erst die Landes- und dann die gutsherrlichen Gefälle berichtigen. II. 502.
Sollen verhältnismäßige Caution leisten. II. 687.

Rentkammer.

Hat die Aufsicht und Verwaltung der Gutsherrlichen Gerechtsame über Herrschaftlich eigenbehörige und meierstätische Güter, und ist bei deren Veräuserung ihr Consens nachzusuchen. II. 25. 46.
An dieselbe sollen Drosten und Beamte wegen Annehmung der Amtsunterbedienten berichten. II. 61.
Sol niemand zur Rechnungsführung ohne mit dem Empfang verhältnismäßige Caution zulassen, die Rendanten durch Casse-Visitationen und andere ordnungsmäßige Aufsicht im pflichtmäßigen Betragen zu erhalten suchen, und ihnen jährlich, oder zur sonst instructionsmäßigen Zeit die Rechnungen abnehmen. II. 687. §. 6.

*Der Innhalt der Remissions Ordn. rechtfertiget den Abzug der Kost an den wegen Kapelschlags aus der Landcasse bewilligten Unterstützungs Geldern nicht.
Lic. v. 7t Sept. 1784.

Nähere Bestimmung der Remissionsordn.
Lic. v. 7t Mrz 1785.

Rentgefälle.

S. Domanialgefälle.

Reprobatorial-Zeugen.

Wann solche zuzulassen. I. 252.

Requisitionen.

Die Gebühren dafür bei den Obergerichten. II. 264. bei den Aemtern. II. 284. bei den Gerichten erster Instanz in den Städten. II. 296. bei den Gohgraven und Richtern. II. 304.

Res merae facultatis.

In Sachen, die in jemandes freien Willen und Mächten stehen, sich derselben zu bedienen, ist keine Verjährung zu gestatten. I. 419.

Restanten.

Sollen den Beamten gestrichen und zur Last gesezet werden. I. 808. 814.

Wie es mit den Contributions-Restanten zu halten. II. 472. 504. 507. 644.

Wie mit den Concurs-Restanten. II. 716.

Restitutio in integrum.

Dabei müssen die novae causae in zwei Sätzen beduciret werden. I. 831.

Wird ohne wirkliche nova nicht zugelassen. II. 357. §. 2.

Findet wegen unterlassener Ingrossation nicht Stat, wohl aber die Regres-Klage gegen denjenigen, durch dessen Schuld solche versäumet worden. II. 407. §. 21. 22.

Revision.

Dabei sol jedem Teil nur eine Handlung zugelassen und ex iisdem actis ohne neue Belege justificiret werden. I. 437. 452. 831. II. 357. §. 2.

Sol verstattet werden, wenn der Appellation freiwillig renunciiret wird. I. 437. 831.

Der revidirende Teil sol das juramentum revisorium schwören. I. 451.

Revisions-Ordnung von 1669. I. 473.

In vim revisionis ist die Versendung der Acten zugelassen.

Richter.

Die Richter in den Städten müssen bei nachdrüklicher Ahndung alle in Erfahrung gebrachte Excesse einwrugen. II. 184.

Sollen ein in folio geheftetes Wruge-Register, wie auch ein gleiches Vorgerichts-Protocol halten. I. 184. 185.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 300. ff.

Wie sie bei Executionen zu verfahren haben. II. 412.
S. Gohgraven.

Riemer.
Tax der Riemerwaaren. I. 412.

Ritterschaft.
S. Pfandungsrecht.

Rohtgerber.
S. Weis- und Rohtgerber.

Rottekuhlen.
S. Flachsrotten.

Rottzehente.
Von nie gebaueten Gründen bleibt der Landesherrschaft der Rohtzehente bevor. II. 423.

Rotulus Testium.
Sol ad acta conscribiret werden. I. 830.
Wenn in termino examinis zur weitern Zeugenführung oder zum Gegenbeweis keine Frist gebehten, so sol der rotulus sofort publiciret werden. I. 830.

Rubriken.
Sollen nicht anders als Probation, Exceptiones, Duplicae inscribiret werden. I. 353. 436. II. 101. 322. 363. §. 13.
Darauf sol der Vor- und Zunahme des Klägers und Beklagten, imgleichen der Litis Consorten, und das Amt, worunter sie stehen, mit der Nummer der Häuser, wie auch der streitige Punct sub poena rejectionis bemerket und diese Rubrik immer wörtlich beibehalten werden. I. 827. II. 101. 363. §. 13.

Rübenbau.
Wird zum Fetmachen des Hornviehes auf dem Lande empfohlen. II. 743.

Rükkenbescheide.
Sollen gleich den Urteln publiciret werden und die darin gesezten Termine von solcher Zeit zu laufen anfangen. II. 353.
Ist aufgehoben, und fangen die darin gesezten Termine erst von Zeit der Insinuation zu laufen an. II. 461.

Saatkorn.
Wer solches vorschießet, oder dazu Gelder leihet, sol von der folgenden Ernte vor allen andern befriediget werden. II. 427. 506.

Salz.
Ausländisches Salz wird verboten. I. 817. II. 188. 349. 492.
Preise des inländischen Salzes. II. 349.
Derjenige, bei dem der Salzvisitator

Sitterschaft ist von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten ausgenommen.
s. Gemeinschaft der Güter.

^ Stocken, wie beim Verbacken des Mehls von ausgewachsenen Stocken zu verfahren.
Circ. v. 5 Dec. 1785.

^ Saalbücher s. Lata Stratio

* Ausländern wird das Verkaufen des Pachtsalzes im Lande und den Unterthanen dessen Kaufen verbotten.
V. v. 24t Sept. 1782.

c Schafe, fremde sollen auf die gemeine Hude nicht gebracht werden.
V. v. 24t Sept. 1782.

Schaaflager wie es zu vergüten.
V. v. 11 Jun. 1782. §. 3. [illegible]

Wer an die Landesherrschaft einen Mahlhammel entrichtet, darf 150 St. Schafe, wer ein Mahlschaaf giebt, 100 St. u. wer ein Mahllamm entrichtet 50 St. Schaafe auf die gemeine Hude treiben
Vorerinnerung zu den neuen Saalbüchern. §. 13.

tor fremdes Salz findet, es mag solches viel oder wenig seyn, sol mit 5 bis 10 gfl. und in Ermangelung des Vermögens mit Gefängnis oder dem Pfahl, derjenige aber, der sogar zum Wiederverkauf auswärtiges Salz einbringet, es mag ebenfals viel oder wenig seyn, nebst Confiscation desselben mit 50 gfl. oder vierwöchiger Zuchthausstrafe bestrafet werden. II. 492.

Wie die Salzvisitationen in den Städten und auf schriftsässigen Gütern vorzunehmen. II. 493.

Sangenlesen.

S. Aehrenlesen.

Saufgelage.

Verordnungen dawider. I. 372. 496. 737. 745. 758. II. 230.

Schaafzehrungen.

Sind verboten. II. 385. §. 6.

Schachtelkrämer.

Die Arzneien herum tragen, sollen nicht geduldet werden. II. 333. §. 10. Lies v. 16 Mai 1794.

Schäfer.

Sollen beim Hüten der Schaafe ihre Hunde an Strikken führen. I. 799. II. 605. § 3.

Sollen die Schafe nicht in die Heinungen treiben. I. 801. II. 388. § 4

Sollen die Wolle nicht mit Teer und Sand verfälschen. II. 199.

Scheibenschießen.

Das Scheibenschießen um kleine Gewinste sol zwar verstattet seyn, aber nicht wider die Absicht des Verbots wegen des Ausspielens erstrekket werden. I. 372. II. 606.

Wird der jungen Manschaft auf dem Lande unter Aufsicht eines Försters oder Forstunterbedienten und eines Amtsunterbedienten erlaubet. II. 659.

Scheidemünze.

Sol im Handel und Wandel nicht geweigert werden. I. 767.

Alle auswärtige Scheidemünze unter 3 mgr. wird verboten. II. 365. 463. 500. 662. 725. Lies v. 18 Jan. 178[illegible] v. 26 Octob. 178[illegible]

Schichtteil der Kinder.

Die deshalb zu leistende Caution sol ex officio ingrossiret werden. II. 401. §. 7. 628. 629. §. 25. 27.

Schichtungen.

Müssen mit den Kindern erster Ehe, wenn ein Witwer oder Witwe zur andern Ehe schreitet, vor der Copulation geschehen seyn. II. 15. 619. §. 8. 628. I. 629. §. 25. 27.

Haben auch im Fal der schlechten

Haushaltung ohne Wiederverheirahtung Stat. II. 629 §. 27.

Schießen.

Wird auf Hochzeiten bei Einholung der Braut, Kindtaufen, Neujahrstagen und andern Gelegenheiten auf den Höfen und Gassen verboten. I. 784. II. 2. 81. 385.

Es sol nichts, ohne dazu vorher erhaltene Erlaubnis, zum Verschießen aufgesezet werden. II. 73.*

Schiesgewehr.

Sol außerhalb der gemeinen Landstraße niemand bei sich finden lassen, noch solches lösen. I. 386. 800. II. 123.

Schlächter.

Deren Lohn. I. 417.

Schlägereien.

Wie solche zu verhüten. I. 372. 804.

Schlaglakens.

In jeder Bauerschaft sollen zu Löschung der Feuersbrünste zwei große Schlaglaken gehalten werden. II. 85. 746.

Schließer.

Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

Schlinge.

Sollen auf Landstraßen nicht geduldet werden. I. 383.

Schmiede.

Taxe der Schmiedewaaren. I. 392. 412. 425.

Wie sich dieselbe bei Anlegung einer Esse zu verhalten. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Sollen die Vieharznei-Wissenschaft nicht eher ausüben, als bis sie darin zu Detmold wenigstens ein halbes Jahr unterrichtet worden und darüber ein Attestat beigebracht haben. II 682.**

Schneider.

Deren Taxe. I. 414.

Schörtmarsche Blumen.

S. Wucherblumen.

Schornsteine.

Wie solche verwahrt und gefeget werden sollen. I. 769. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Wie sie bei entstehendem Brande zu löschen. II. 462.

Schornsteinfeger.

Deren Taxe. II. 672.

Schreiner.

Deren Lohn. I. 413. 426.

Schriften.

Müssen von einem geschwornen Advocaten, Procurator oder der Partei selbst unterschrieben seyn. I. 225. II. 101.

Sollen

* Verschießen einer Sache
wird wieder erlaubt.
V. v. 1. Apr. 1783.

* * Lic. v. 11 Dec. 1781.

Sollen nicht ultra replicas et duplicas verhandelt werden. I. 298. 436. 827.
Sind in duplo zu übergeben. I. 310.
Welches jedoch abgeändert und verordnet worden, solche nur einfach zu übergeben. I. 352.
Wie solche zu rubriciren. S. Rubriken.
Sollen nicht über 12 Bogen und Deductionsschriften nicht über 18 Bogen stark seyn. I. 451.
Extrajudialschriften müssen von der Partei selbst oder den Procuratoren, Judicialschriften aber blos von lezteren übergeben werden. I. 476. 886.
Von einem Procurator nicht unterschriebene Schriften dürfen nicht angenommen werden. I. 477. II. 603. §. 4.
Müssen bei Strafe der Retradition mundirt übergeben werden. I. 736.
Sollen dem Secretario zur Eintragung ins Protocol präsentiret werden. II. 102.
Sollen in Folio übergeben und auf der ersten Seite rubricirt werden. II. 322.
Das rubrum sol ohne nigro mit keinem praesentato versehen und lezteres, wenn es mit der Rubrik übergeben ist, vorgezeigt und darauf die Präsentation auch Reexhibition intra triduum sub poena praeclusionis verordnet werden. II. 361 §. 9.
Die einmal gewählte Rubrik sol bei allen nachherigen Schriften jederzeit volständig beibehalten werden. II. 363. §. 13.
Sollen nicht extrajudicialiter, als wenn wirklich periculum in mora, mit dessen Bemerkung übergeben werden. II. 446.

Schriftsässige Güter.

Solche befinden sich nur in den Hypothekenbüchern der Regierung und dem Hofgericht. II. 399. §. 1. 3.
Ingrossationen auf solche können sowol bei der Regierung als bei dem Hofgericht nachgesuchet werden. II. 406. §. 17.

Schuldechen.

Wie solche zu bestellen. I. 604.
S. Kirchendechen.

Schuldsachen.

Sollen unter 25 Rthl. am Hofgericht nicht angenommen werden. I. 307.

Schuldverschreibungen.

Der Christen an Juden, wenn sie über 25 Rthlr. betragen, sollen bei Strafe der Ungültigkeit gerichtlich confirmiret, dafür aber nur die Hälfte der Gebühren bezahlt werden. II. 323. 341. 766.

Davon sind jedoch Kaufmännische Gewerbe und Wechsel-Scheine ausgenommen. II. 341.

Schulen.

Die Kinder sollen vom siebenden Jahre an zur Schule geschikt, und wenn solches gleich nicht geschiehet, das Schulgeld dafür bezahlet werden. I. 456. 561. 791. II. 238. 239.

Sollen von den Predigern alle Monat visitiret werden. I. 563. §. 9.

Die Kinder, die auf dem Lande das Vieh hüten, sollen des Sommers täglich wenigstens eine Stunde zur Schule geschikt werden, und dafür nur das halbe Schulgeld bezahlen. I. 791.

Schul-Examen.

Wie solches zu halten. I. 567.

Schul Ferien.

Wie lange solche zu gestatten. I. 567.

Schulgeld.

Wird bestimmet. I. 562. §. 6.

Sol alle halbe Jahr eingefordert werden, widrigenfals unanforderlich seyn. II. 240.

Schulmeister.

Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frei seyn. I. 142. 593.

Wie solche zu bestellen. I. 153. 557.

Sollen ihre Lectionen nach dem Model der Landschule zu Detmold einrichten. I. 457.

Wie sie sich im Unterricht zu verhalten. I. 558. 791. II. 240.

Sollen von Michael bis Ostern Vormittags drei und Nachmittags drei Stunden, von Ostern bis Michael aber täglich wenigstens zwei bis drei Stunden Schule halten. I. 559. II. 240.

Ihre Wohnungen sollen in Bau und Besserung erhalten werden. I. 594. §. 6.

Sollen die armen Kinder im Lesen und Schreiben entweder unentgeltlich unterrichten, oder das Schulgeld dafür aus den Armenmitteln bezahlt erhalten. I. 608. §. 15. V. v. 23 Sept. 1783. §§.

Sollen

Schulgeld soll quartaliter
von den Amtsrendanten ge-
hoben an den Consistorial Se-
cretär zur Schulkasse einge-
sandt und daraus jeder Schul-
meister bezahlet werden.
V. v. 23 Sept. 1783.

Schulmeister sollen zur Be-
förderung des Obstbaues
Baumschulen anlegen.
Ecc. v. 20 Febr. 1786.

Sollen den Predigern eine Specification ihrer Schüler und derer, die sich der Schule entziehen, übergeben. I. 791.

Deren Gefälle sollen von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

Schul-Ordnungen.

Sollen von den Superintendenten und Rectoren mit Bewilligung des Consistorii gemacht werden. I. 155. 557.

Schulordnung von 1665. I. 455. von 1684. I. 556. für die Provinzialschule zu Detmold und andere lateinische Schulen. I. 565. fürs platte Land. II. 238.

Schulsachen.

Darin werden keine Sporteln bezahlt. II. 305.

Schuster.

Deren Taxe. I. 393. 412. 425.

Schwanen.

Sollen unbeschädiget gelassen werden. I. 731.

Schwangere.

Sollen nicht unentbunden begraben werden. II. 598.

Schweinschneider.

Deren sollen viere im Lande gehalten werden. I. 370. §. 4.

Sollen den durch ihre Fahrlässigkeit zugefügten Schaden bezahlen und überdem noch bestrafet werden. I. 370. §. 4.

Können sich zu ihrem bessern Unterhalt ehrlicher Nahrung gebrauchen. I. 370. §. 4.

Secretarien.

Sollen keinen actum subscribiren, der nicht in ihrer Gegenwart geschehen. I. 188.

Senne.

In der Senne wird Feuer anzulegen verboten. I. 761. II. 505.

S. Heiden.

Separationsrecht.

In welchen Fällen solches Stat habe oder nicht. II. 704.

Sequestration.

Wann damit zu verfahren. I. 279.

Sicherheit.

S. Caution.

Simonie.

S. Geschenke.

Soldaten.

Gemeine Soldaten sind vom Tobaksgeld frei. II. 58.

Sollen

Sollen ohne Ordre des Landesherrn oder der Regierung nicht auf Commando geschikt werden. II. 69.

Sollen ohne Consens-Schein von ihrem Officier nicht zum Heirahten gelassen werden. II. 69.

Sollen ohne Abschied keine Güter verschrieben werden. II. 70. 78.

Wie es mit Beitreibung der von ihnen verwirkten Gohgerichtsstrafen zu halten. II. 93.

Sonn- und Feiertage.

An Sonn- und Feiertagen sollen keine Handarbeiten, und unterm Gottesdienst kein Kaufen und Verkaufen gestattet werden. I. 34. 359. 396. 494. 618. 631. 737. II. 9. 114.

Wie deren Entheiligung zu bestrafen. I. 396. 494.

Was für Festtage zu feiern. I. 35. 40. 617.

Der Heil. drei Königstag, Lichtmessen und Mariä Verkündigung werden zu feiern abgeschaft. I. 752.

Spielen.

Töpfchenspieler sollen auf den Märkten nicht geduldet werden. II. 18.

Doppeln und Spielen wird verboten und die die daher rührende Schuld für ungültig erklärt. I. 372. 633. 745.

S. Ausspielen.

Sporteln.

Sollen von den Beamten, wie auch Stadtuntergerichten, Gohgraven und Richtern ins Protocol notiret, auch in dorso der mitgeteilten Protocolle specificiret, oder den Parteien Quitung darüber gegeben werden. II. 4. 290. 299. 300. 304.

Bei den Obergerichten müssen sie speciatim auf die expedita bemerket werden. II. 267.

Strafe wegen Uebersezung der Sporteln. II. 305. 395.

Bediente dürfen außer den ihnen bewilligten Sporteln von den Parteien keine Geschenke nehmen. II. 305.

In Herrschaftlichen, Kirchen, Schulen- und Armen Sachen sollen keine Sporteln genommen werden. II. 305.

Die Sporteln für auswärtige Parteien sowol, als die, wo die Bezahlung einmal übernommen ist, sollen die Advocaten bezahlen. II. 477.

Sportelnordnung.

Des Hofgerichts. I. 216. II. 257.

Algemeine Sportelnordnung von 1768. II. 257.

Für

Für die Regierungscanzlei und Hofgericht II. 257.
Für das Consistorium. II. 269.
Für das Criminalgericht II. 271.
Für die Advocaten und Procuratoren. II. 276.
Für die Aemter. II. 278.
Für die Gerichte erster Instanz in den Städten. II. 290.
Für die Herrschaftlichen Gohgraven und Richter in den Städten. II. 300.
Sol genau befolget werden. II. 395.

Solennien.

Sind bei von den Aemtern genommenen Recursklagen nicht erforderlich. II. 4. 518. §. 3.

Städte.

Sollen beim Recht der ersten Instanz gelassen wrden. I. 224. 225.
Haben die Besorgung der Vormundschaften. I. 369.
Und die Aufsicht über Handwerker und Gewerbe, auch Ellen, Maas und Gewicht. I. 369. 370.
Desgleichen über die Wirtshäuser. I. 371.
Ueber die Landstraßen und gemeinen Wege, auch Hekken in ihren Feldmarken. I. 382. 383.
Sollen bei den Gohgerichten ihre gemachten Verordnungen in Policeisachen vorzeigen. I. 384.
Siebenzigjähriges Privilegium der Städte. I. 464.
In den Städten sollen die Tohre an Sonn = Fest = und Beht = Tagen während des Gottesdienstes verschlossen bleiben. I 620. §. 9.
S. Tohrwachen.

Staue.

Sollen so angeleget werden, daß die Halbschied des Wassers seinen freien Lauf behalte. I. 798. §. 4.

Strege.

Von Anlegung und Erhaltung derselben. S. Wege.

Sterbe = Quartal.

Das Sterbe = Quartal der Herrschaftlichen Bedienten, die ohne Witwe oder Kinder versterben, fält der Witwen = Kasse anheim. II. 42.

Sterbfälle.

Sterbfälle oder Erbteile sollen von den Eigenthums = Herren nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustand bestimmet werden. I. 490.

Stiefvater.

Mus Caution leisten, wenn er auf die Güter ziehen will. I. 364.

Wann er auf die Leibzucht zu weichen schuldig. I. 366.
Wann er solche wieder räumen müsse. I. 366. II. 752. 753.

Striegen.
In Zuschlägen und Kämpen. S. Wege.

Stipendien.
S. Beneficien.

Strafe.
Strafe der Hofgerichtsordnung ist ein halber Tahler. I. 214.
Strafe der Canzleiordnung ein halber Goldgulden. I. 832.
Kan vom Landgohgraven auch außer dem Gohgericht angesezet werden. II. 430.

Straßen.
Darauf sol kein Mist und anderer Unrath aus den Häusern gebracht werden und liegen bleiben. I. 760.

Streitige Güter.
Dürfen nicht veräusert noch beschweret werden. I. 253. II. 501.

Strikhüren.
Ist verboten. S. Vieh.

Subhastation.
Wie Immobilien zu subhastiren. I. 303. II. 417.
Deren Gebühren bei den Obergerichten. II. 265. bei den Aemtern. II. 280. 281. in den Städten. II. 295. bei den Gohgraven und Richtern. II. 303.

Submissionen.
Sollen ohne besondere Erlaubnis bei 1 gfl. Strafe nicht anders, als mündlich ad protocollum absque novis geschehen. I. 436. 827. II. 362.
Wenn sie in termino ordinationis nicht utrinque geschehen, sol die Sache ex officio für beschlossen angenommen werden. II. 362. §. 10.

Subornation.
S. Zeugenverhör.

Substitution.
Eines andern mus, im Fal ein Advocat am Gerichtstag zu erscheinen behindert wird, jederzeit bei 2 gfl. geschehen. II. 602. §. 3.

Succumbenzgelder.
Wie solche zu bestimmen und zu erlegen. I. 473. II. 137. 713.
Müssen bei Zulassung zu einem neuen Rechtsmittel erlegt werden. I. 473. II. 137.
Deren Erlegung ist Stat des vorhin bei

bei den erwehlten Rechtsmitteln zu leistenden juramenti calumniae eingeführt. II. 137.

Wenn gegen die zweite conforme Urtel queruliret, und solche hernach abermals confirmiret wird, sol der Advocatus causae die Succumbenzgelder ex propriis bezahlen. II. 137.

Summarische Sachen.

Deren Verzeichnis. I. 260.

Wie darin zu verfahren. I. 262.

Superintendenten.

Sollen järlich die Kirchen visitiren, dabei alles aufschreiben und dem Consistorio übergeben. I. 134. 139. 332. 648.

Es sollen drei Superintendenten verordnet werden. I. 325. 648.

Wie sie die Kirchenvisitationen unter sich zu verteilen. I. 326. 648.

Suppliken.

Können in Gnadensachen extrajudicialiter und von den Parteien selbst übergeben werden. I. 476.

Sollen dem Landesherrn selbst überreicht werden, und von einem recipirten Advocaten oder Procurator unterschrieben seyn. I. 822. II. 65. 101. 479.

Der summarische Inhalt derselben mus auf der Seite ausgedrukt seyn. II. 65. 478.

Deren Uebergebung in Justizsachen ist alsdann nur erlaubt, wenn jemand von den Obergerichten mit ordnungswidrigen Nullitäten gravirt ist. II. 65. 479.

Suppliken in Gnaden-, Extrajudicial- und Kammer-Sachen sind bei den Aemtern zu übergeben, oder der Inhalt von den Beamten zu Protocol zu nehmen, und von diesen mit einem Gutachten höhern Orts einzuschikken. II. 478. 480.

Synoden.

Sollen järlich gehalten werden. I. 139. 639.

Und alle vier Jahre eine General-Provincial-Synode. I. 644.

Tagelöhner.

Sollen des Tages nur 3 Mahlzeiten haben. I. 375. II. 51.

Sollen ohne Erlaubnis nicht außer Landes auf Arbeit gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 205. 645.

Taxe des Tage- und Mehe-Lohns. I. 411. 425. II. 366.

Den Tagelöhnern sol kein Caffee gegeben, noch von selbigen prätendiret werden. II. 202. 648.

Taufbücher.

Sollen bei jeder Kirche gehalten werden. I. 524. §. 11.

Taufe.

Wie es damit zu halten. I. 81. 521.

Sol nicht über 8 Tage verschoben werden. I. 525. §. 13.

Taufgelder.

In deren Verzeichnis sollen die wenig arbeitende Weber von den Amts-Unterbedienten nicht eigenmächtig weggelassen werden. II. 476.

Taxation.

Wie die zu veräusernde Mobilien und Immobilien zu taxiren. II. 416. 417. §. 6. 7.

Wann und wie die Taxation beschädigter Feldfrüchte vorzunehmen. II. 496.

Taxatum.

Der Gläubiger ist schuldig, wenn keine $\frac{2}{3}$ des taxati geboten werden, für diese das objectum executionis anzunehmen. II. 417. 418. §. 6. 7. 697. §. 8.

Taxe.

Die Taxe der Advocaten und Procuratoren mus unter allen Schriften liquidiret werden. II. 603. §. 4.

Teilung

Wann und wie pachtpflichtige und erbmeierstätische Baurengüter geteilet werden können. II. 409.

Termine.

Dafür sollen die Advocaten am Ende des Protocols die Gebühren liquidiren. II. 278.

Für Vergleichs-Termine in Sachen, die über 40 Rthl. betragen, können die Beamte doppelte Gebühren, wovon nur die Helfte berechnet wird, ansezen. II. 519. §. 6.

Tobak.

Sol im Lande fabriciret und kein fremder Tobak eingeführet werden. I. 739. 742.

Wird wieder aufgehoben. II. 58.

Wer Tobak bauet, sol für jedes Centner wohl getrokneten Tobaks 1 Rthl. Prämie haben. I. 660.

Stat des Zehentens vom Tobak sollen 9 mgr. vom Scheffelsaat Landes gegeben werden. II. 660.

Ausländer sollen nicht mit fremdem Tobak hausiren. II. 724.

Tobaksgeld.

Eine jede Mansperson über 14 Jahr sol järlich 6 mgr. Tobaksgeld erlegen. II. 58.

Taubenhalten
davon V. v. 24ᵗᵉ Sept. 1782.

Titulaturen in Bittschriften
Berichten u. gerichtlichen
Handlungen werden abge-
schafft. V. v. 4ᵗᵉ Nov. 1783.

*Jobaksgeld sollen die Unter-
bediente richtig einfordern
II. 476.
Circ. v. 11t Febr. 1784.
= soll nicht weiter an die
Landcasse, sondern an die
Landrentei abgeliefert
werden.
Circ. v. 12t Jun. 1786.

Anl. zur Verordn. v. 13t Apr.
1786. no. IIII. i.

Todtenklarung
III. 231.

Von dessen Entrichtung sind nur die gemeinen Soldaten frei. II. 58. 62.
Sol jeder für seine Söhne, Knechte und Einlieger salvo regressu entrichten. II. 59.
Für jede verschwiegene pflichtige Person sol 1 rthl. Strafe erlegt werden. II. 59.
Sol alle halbe Jahr abgetragen und richtig eingeschikt werden. II. 313.

Tobaksrauchen.
Sol in Scheunen und Ställen, beim Abladen des Torfs, in den Heiden und Waldungen, wie auch beim Dreschen nicht gestattet werden. I. 689. 709. 713. 746. 759. 769. II. 51. §. 10. 81. §. 2.
Auf der Straße sol niemand als mit einer Kapsel auf der Pfeife rauchen. II. 81. §. 2.

Todtengräber.
Sollen die Gräber auf den Kirchhöfen wenigstens 5 Fus tief machen. II. 681. §. 7.

Tohrwachen.
Sollen darauf achten, wenn jemand mit verdächtigen Früchten, Gras oder Holz in die Stadt komt, und solches anhalten. I. 812.
Sollen mit Bürgern besezt, und von denselben keine Bettler, die keine Pässe vorweisen können, hereingelassen werden. I. 150. II. 663.
S. Städte.

Tolkraut.
Oder Nachtschatten sol ausgerottet und von niemand gebraucht werden. II. 375.

Tolwurm.
Sol den Hunden geschnitten werden. II. 28. 218. 364. 470.

Trahn.
Trahn und Oel sol nur nach Kannen zu $2\frac{1}{2}$ Pfund verkauft werden. II. 516.

Trankſteuer.
S. Brantewein.

Trauer.
Wird eingeschränkt. I. 887. II. 377. 378.
Die tiefe Trauer wird verboten, und die Abschaffung der ganzen Trauer, ja selbst ~~das Tragen schwarzer Kleider bei~~ Leichenbegleitungen empfohlen. II. 676.
Beides wird allen Untertahnen ohne Ausnahme verboten. II. 738. 739.
Auch der Herrschaftlichen weltlichen Dienerschaft. II. 740.
S. Hoftrauer.

Trauergeläute.
Wie es damit zu halten. I. 588. §. 4.

Tuchhandel.

Ausländisch Tuch, das unter 1 rthl. die Elle wert, wird ins Land zu bringen verboten. I. 480. II. 522.
Auf den Jahrmärkten sollen keine untaugliche Tücher geduldet werden. I. 696. 734.
S. Manufacturen.

Tuchmacher.

Denselben wird alles ungebürliche Ausrekken des Tuchs verboten. I. 415.
Verordnungen zur Beförderung der Tuchmanufactur. I. 480. 694. 733.

Tutorium.

Wie solches zu erteilen. II 625.
Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen. II. 625. §. 20.

Uneheliche Kinder.

Wer solche zu ernähren. I. 362.
Sollen ohnengeltlich getauft werden. I. 524.
Sind von Handwerkern nicht auszuschließen. I. 861.

Ungehorsam.

Wie gegen die ungehorsamen Parteien zu verfahren. I. 256. 344. 348.
Bei dessen Fortdauer ist dem Kläger ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. I. 256.
Wenn der ungehorsame Theil wieder zuzulassen. I. 259.
Ungehorsame Parteien werden in die durch den Ungehorsam veranlaste Kosten verteilet. I. 267.
Wie in Ehesachen gegen die Ungehorsamen zu verfahren. I. 344. 348.
Der ungehorsame Beklagte verliert seine Exceptionen. II. 495.

Unpflichten.

Wie solche zu bestrafen. I. 361. II. 641.
Die bei denen Unpflichten angesezte Strafen sollen järlich dem Consistorio mit einem Attestat des Landgohgraven eingesandt werden. II. 430.

Unterbediente.

Sollen bei den Aemtern nicht ohne Approbation der Rentkammer angenommen werden. II. 61.
Sollen von den Beamten zur Beachtung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. II. 112.
Müssen die in Erfahrung gebrachte Gohgerichts-Excesse, und zwar im ersten Unterlassungsfal bei 5 gfl. im zweiten bei 10 gfl., und im dritten bei Cassations-Strafe von 14 Tagen zu 14 Tagen am Amt anzeigen. II. 184.
Auch von den sich ergebenden Verbrechen den Beamten sofort Anzeige tuhn. II. 244.

Sollen

* Unterthanen werden ermahnt die ihnen vermöge geleiste-ter Huldigung aufliegende Pflichten auch während der Vormundschaftlichen Regie-rung treulich zu erfüllen.

E. v. 4ten Jun. 1782.

Sollen im Verhinderungsfal der Beamten die vorgefallenen Verbrechen den Amtsvögten, oder in deren Ermangelung dem Criminalgericht unmittelbar anzeigen. II. 248.

Sollen von andern bei Gefängnis- und Leibes-Strafe für ehrlich gehalten und von Zünften nicht ausgeschlossen werden. II. 324.

Sollen auf Hochzeiten und andern Gastmahlen gegenwärtig seynund die Gäste zählen. II. 386.

Sollen auf den Tobaksgeldes-Professionisten und Einlieger-Listen niemand eigenmächtig auslassen. II. 476.

Sollen das Absterben und Wieder-Verheirathen eines Witwers oder Witwe der Obrigkeit anzeigen. II. 602. §. 9. 620.

Untergerichte.

Sollen sich nach der Hofgerichtsordnung richten. I. 297.

Dern Sporteln-Ordnung. II. 290.

Unterthanen.

Sollen an den Amtsstuben zeitig abgefertiget werden. II. 314.

Wer denselben im Jahr 1771 das Saat- und Brod-Korn, oder das Geld zu dessen Anschaffung auf einen Amtsschein vorschos, erhielt den Vorzug vor allen privilegirten Forderungen. II. 426.

Urkunden.

Worin sie bestehen. I. 248.

Wann sie zu übergeben. I. 248.

Sind den Parteien nach geschehener Recognition retentis copiis vidimatis zurükzugeben. I. 248.

Gemeinschaftliche Urkunden müssen auf Verlangen vom Gegenteil producirt werden. I. 249.

Glaubhafte Extracte daraus, wenn Urkunden oder Bücher weitläuftig sind, oder andere nicht zur Sache gehörige Geheimnisse enthalten, haben den Beweis des Originals. I. 249.

Die dagegen Stat habende Einreden. I. 251.

Urtel.

Wie solche abzufassen und einzurichten. II. 722.

Vacantien.

S. Ferien.

Vagabunden.

S. Bettler.

Vater.

Was derselbe als Vormund seiner unmündigen Kinder zu beobachten hat. II. 622. 627. 628.

Wenn

Wenn er nicht gut haushält oder sich wieder verheirahtet, werden dessen Kindern Vormünder bestellet und Abschichtung der Güter vorgenommen. II. 629. § 27.

Venia Aetatis.

Wie solche zu erteilen und was sie für Wirkungen habe. II. 625. §. 21.

Veräuserung.

S. Distraction.

Verbrechen.

Wie deren Untersuchung von den Beamten vorzunehmen. II. 242.

Deren Abteilung in delicta facti permanentis & transeuntis. II. 243.

In welchen Fällen Hausvisitationen zu veranstalten. II. 244.

Die benachbarten Obrigkeiten müssen davon ausführlich benachrichtiget werden. II. 244.

Untertahnen, die sie betreffen, müssen solche bei 10 gfl. anzeigen. II. 249.

Verführer.

Verführer des Gesindes sollen gebührend bestraset werden. I. 376. II. 49.

Vergleich.

Sol beim Anfang jedes Processes versucht und dabei ohne ausdrükliche Verordnung keine Advocaten admittiret werden. I. 353. 449. II. 356. §. 1. 361. §. 8.

Dabei sol kein Zwang eingemischet werden. II. 519.

Für Vergleichs-Termine können die Beamte doppelte Gebühren, wovon ihnen die Hälfte zu Gute komt, ansezen. II. 519. §. 6.

Vergreifen.

Wie das Vergreifen Herrschaftlicher Gelder zu bestrafen. II. 685.

Verlobung.

S. Eheverlöbnis.

Verpfändungen.

S. Hypotheken.

Verpflegungs-Casse.

Daraus sollen denen Beamten die Bewachungs-Kosten in Criminalfällen restituiret werden. II. 246.

Verschikkung der Acten.

Wenn in peinlichen Fällen die Sache zweifelhaft, sollen die Acten verschikket werden. I. 323.

Die Acten sollen zur Verschikkung nicht eher inrotuliret werden, bis die Verschikkungskosten beigebracht sind, und nicht über 3 Universitäten ausgenommen werden. I. 718. 736. 777. 830. II. 653.

Sol

116

* Verordnungen weitläuftig
sollen durch den Anschlag
bekannt gemacht werden
Ao. v. 15ᵗ Mai 1786.

Den Kindern eines verschwen-
derischen Vaters od. Mutter
sollen Vormünder gesetzt
u. das Gemeine Gut soll ge-
theilet werden.

A. v. 27t Mez 1786. Dl.

Sol auf Nachsuchen eines Teils oder auch ex officio erkant werden. I. 838.
Sol in Sachen, die besondere Landesgewohnheiten und Gebräuche betreffen, nicht leicht erkant werden. I. 839.
Darum sol nur bei Submissions Recessen mündlich ad Protocollum nachgesucht werden. I. 833.
Verschikkungs-Gebühren. II. 261.
Verschikkung der Acten sol in vim revisionis zugelassen werden. II. 318.
Um solche zu vermeiden, sol auf geschehene Interposition ein neuer Re- und Correferent bestellet werden. II. 318.
Ist bei nicht völlig ungegründeten Recusations-Ursachen ohnweigerlich zu gestatten. II. 359 §. 5.

Verschreibungen.

Verschreibungen, die ein dingliches Recht mit sich führen, können verschikt werden. II. 400. §. 5.

Verschwender.

Vorsezliche Verschwender auf Baurengütern sollen derselben entsezt, der Leibzucht ganz oder zum Teil verlustig erkant und nachdrüklich bestrafet werden. I. 367. 808. II. 671. 723. 753.
Sollen bei Concursen keine Competenz erhalten. II. 700.

Versiegelung.

Des Nachlasses eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder oder abwesender Erben Verstorbenen ist verordnet. II. 620. 621. §. 10.

Verunglükte.

Was für Rettungsmittel bei selbigen anzuwenden. II. 481.
Die Aufhebung der Erfrornen, Ertrunkenen, Erhängten und Erdrosselten sol von jeder Obrigkeit ohne alle Feierlichkeit veranstaltet werden. II. 482. §. 1.
Eine jede Privat-Person sol schuldig seyn, tod scheinende Körper, die sie antreffen, an den nächsten Ort zu bringen, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen und Erhenkte los zu schneiden. II. 482. §. 2. 3. 4.
Demjenigen, der dies tuht, sol darüber niemals ein Vorwurf gemacht, vielmehr seine menschliebende Handlung von der Kanzel und im Intelligenzblat gerühmet; derjenige hingegen, der keine Hülfe leistet, mit dem Pranger oder Zuchthaus bestrafet werden. II. 483 § 5.
Wer sich bei deren Rettung am ge-

schäftigsten erweiset, sol aus einer öffentlichen Casse eine Belohnung erhalten, auch sollen die Aerzte und Wundärzte daraus bezahlet werden. II. 591.

Verwandschaft.

S. Grade.

Victualien.

Damit sollen Städte und Flekken versehen seyn. I. 370.

Sollen in einem billigen Preise verkauft und dieser durchs Intelligenzblat monatlich bekant gemacht werden. II. 113. 132. 342.

Deren Vor- und Aufkauf unter oder vor den Tohren wird verboten. II. 321.

Vieh.

Sol in die Herrschaftlichen Gehölze nur von denen, die dazu berechtiget sind, getrieben werden. I. 702.

Nicht aber in die Hainungen. I. 801. II. 388.

Sol dem gemeinen Hirten vorgetrieben werden. I. 811. II. 391.

Sol, wenn es in oder zwischen den Feldern angetroffen wird, gepfändet, der geschehene Schade von dessen Eigentühmer ersezet und dieser überdem noch bestrafet werden. I. 811. 873. 885. II. 91. 343. 392. 393.

Zur Execution aufgezogenes Zugvieh sol von Jacobi bis Michael nicht versteigert werden. II. 417. 470.

Verrektes Vieh sol auf den Schindangern verscharret werden. II. 667.

Das Durchführen und Hereinbringen des Friesländischen und Holsteinschen Hornviehes wird verboten. II. 742. V. v. 14 Oct. 1783.

Das Vieh sol von den Kleefeldern abgehalten und sonst der verursachte Schade ersezet und bestrafet werden. II. 745. V. v. 14 Oct. 1783.

Viehartznei-Kunst.

Sollen die Schmiede aufm Lande nicht eher ausüben, als bis sie dazu den vorgeschriebenen Unterricht erhalten und darüber Bescheinigung beigebracht haben. II. 682.

Viehseuche.

Wie solche abzuwehren. II. 509. 511.

Viehtriften.

Sollen durch die Hekken nicht beenget werden. I. 383.

Vindications-Klagen.

Finden wegen der vor dem Jahr 1701 von

* Das Verbott wird auf das aus dem Herzogthum Bremen, Grafschaft Oldenburg u. Delmenhorst u. auf das aus dem Butjadigen Land gebrachte Vieh erstreckt.
Circ. v. 21 Sept. 1784.

* Vieh fremdes soll von keinem Hedegenossen angenommen u. auf die gemeine Hude gebracht werden.
V. v. 24 Sept. 1782.

** werden die Aemter erinnert die Erfüllung der Verordnung wegen der Viehartzneikunst bestens zu befördern. Circ. v. 11 Dec. 1781.

von Baurengütern veräuserten Pertinentien nicht Stat. II. 45.
Sollen summarisch abgetahn werden. II. 45.

Visitation.
Der Kirchen. I. 326. 327.
Zur Visitation des Consistorii sollen etliche aus den Städten und der Landschaft gezogen werden. I. 351.
Visitations-Artikel. I. 328. 331.
S. Hofgerichts-Visitation, Kirchen-Visitation.

Vocation.
Wie die Prediger zu vociren. I. 502.

Vogelköpfe.
Wie solche jährlich von den Untertahnen auf dem Lande geliefert werden sollen. I. 454. II. 220.

Vogelnester.
Werden, außer den Raub- und andern kleinen schädlichen Vögeln, auszunehmen verboten. I. 753. II. 616.

Vogelschießen.
Ist den Amts-Untertahnen verboten. I. 372.
S. Scheibenschießen.

Volmachten.
Deren Erfordernisse. I. 198.
Müssen bei 1 gst. Strafe im ersten oder zweiten Termin übergeben werden. I. 335. 450. 829. II. 101. 354.
Müssen zugleich auf die Erben gerichtet seyn. I. 335.
Sollen vom Gegentheil entweder sogleich agnosciret, oder dagegen excipiret werden. I. 829. II. 354.
Volmachten zur Leistung des Eides in die Seele einer abwesenden Partei sollen mit der Eidesformel und einem Attestat des Wohnorts der schwörenden Partei versehen seyn, daß diese solche eigenhändig unterschrieben habe, und vorher vor dem Meineid gewarnet sey. II. 495.

Volsäufer.
Wie dieselbe zu bestrafen. I. 398. II. 230.

Volstrekkung der Urtel.
S. Execution.

Vorbescheide.
In den Vorbescheiden wegen Zulassung zu den gewählten Rechtsmitteln sol zugleich terminus ordinis ad excipiendum und die Erlegung der Succumbenzgelder bestimmet werden. II. 454 §. 3.

Vorgerichte.
Die Hohgerichts-Excesse sollen von den

Beamten und Magistraten vorgerichtlich untersuchet werden. II. 155. 183. 428.

Die Excesse sollen von den Amtsunterbedienten von 14 Tagen zu 14 Tagen zur Einwrugung und vorgerichtlichen Untersuchung angezeiget werden. II. 184.

Dabei sind die Zeugen summarisch abzuhören, das amtliche oder richterliche Gutachten dem Protocol beizufügen, und die Entscheidung nebst dem Kostenpunct bis zum Gohgericht auszusetzen. II. 185. 186. 429.

Was für Gebühren dabei Stat finden. II. 186. 428.

Wie mit Abnahme der Eide beim Vorgerichte zu verfahren. II. 429.

Die Wrugen sollen jedesmal auf Ostern geschlossen und binnen 8 Tagen darauf mit Anzeige der Anzahl der Excesse die zu deren gohgerichtlichen Untersuchung erforderliche Tage in Vorschlag gebracht werden. II. 430.

Vorkauf.

Der Vor- und Aufkauf der Victualien und Consumtibilien unter den Thoren wird verboten. II. 321.

Vormünder.

Sollen järlich 2 Monat nach Ablauf des Jahrs Rechnung ablegen. I. 369. II. 629. 630. §. 29. 30.

Sollen den Kindern erster Ehe vor der zweiten Verheirahtung eines Witwers oder Witwe bestellet werden. II. 15. 619. §. 8. 628. §. 25.

Sollen bei amtssässigen Untertahnen jederzeit an der Amtsstube bestellet werden. II. 99.

Deren Caution sol ingrossiret werden. II. 401. §. 7. 624. §. 18. 19.

Wenn deren Caution gelöschet werden sol, mus vom Vormund ein gerichtliches Attestat beigebracht werden, daß er nichts schuldig geblieben. II. 406. §. 20. 624. § 18. 19.

Wenn deren Caution nicht ingrossiret ist, stehet den Pupillen keine restitutio in integrum zu, wohl aber eine Regresklage gegen diejenigen, durch deren Versehen die Eintragung versäumet ist. II. 407. §. 21. 22.

Sollen gerichtliche Bestätigung nachsuchen. II. 617. 618. §. 1.

Testamentarische Vormünder sollen sich binnen 6 Wochen von Zeit der Publication des Testaments zur Annahme der Vormundschaft erklä-

erklären, oder mit Anführung gesezmäßiger Entschuldigungen andere vorschlagen. II. 618. §. 2.

Gesezliche Vormünder müssen sich in 6 Wochen wegen Uebernehmung der Vormundschaft erklären, oder andere vorschlagen, widrigenfalls werden sie verantwortlich und von der Erbfolge der Unmündigen ausgeschlossen. II. 618. §. 3.

In Ermangelung testamentarischer und legitimer Vormünder sol die Obrigkeit welche bestellen. II 618. §. 4.

Müssen die Entschuldigungsursachen auf einmal vorbringen. II. 618. §. 5.

In Entschuldigungs-Sachen der Vormünder findet kein Suspensiv-Mittel und keine dritte Instanz Stat. II. 619. §. 7.

Sollen die Versiegelung ihrer Pupillen Nachlassenschaft bei der Obrigkeit nachsuchen. II. 620. §. 10.

Deren Eid. II. 621. §. 11.

Wenn die Mutter oder Grosmutter Vormünderin seyn will, so müssen sie der zweiten Ehe und ihren Wohltahten entsagen. II. 621. §. 12.

Wozu der Vater, wenn er Vormund wird, verbunden ist. II. 622. §. 13. 628. §. 25. S. Güter.

Sollen zureichende Sicherheit leisten, und was für Mäßigung dabei zu gebrauchen. II. 622. 623. 624. §. 14 f.

Auf das Vermögen der Vormünder ist die Vormundschaft bis zur Errichtung des Inventariums unbestimmt einzutragen. II. 623. §. 16.

Wann und wie testamentarische Vormünder zur Sicherheits-Leistung anzuhalten. II. 623. 624. §. 17.

Von einem auswärtigen Vormund und dessen Sicherheitsleistung. II. 624. §. 19.

Den Vormündern sol ein Tutorium oder Curatorium, oder Stat dessen bei geringen Vormundschaften das Verpflichtungs-Protocol erteilet werden. II. 625. §. 20. 21.

Wie lange sie ihr Amt verwalten müssen. II. 625. §. 21.

Dürfen ihr Amt vor der Zeit ohne erhebliche Ursachen nicht niederlegn. II. 625. §. 21.

Sollen über das Vermögen der Pupillen ein legales Inventarium errichten und solches der Obrigkeite binnen 4 Wochen von Zeit der

Bestätigung übergeben. II. 625. 626. §. 22.

Sollen, ohnerachtet die Errichtung des Inventariums im Testament verboten ist, ein vollständiges Güter-Verzeichnis errichten und dieses der Obrigkeit binnen 6 Wochen versiegelt übergeben. II. 627. §. 24.

Im Fal ein Witwer oder Witwe nicht wieder zur zweiten Ehe schreitet, werden deren Kindern keine Vormünder bestellet. II. 628. §. 26.

Müssen ihre Rechnungen nach dem am Ende der Vormundschaftsordnung beigedrukten Formular einrichten. II. 630. §. 30.

Sollen die beträchtlichen Rechnungsbestände zinsbar belegen. II. 630. §. 31.

Wenn sie gegen das Erkenntnis über die bei der Rechnung gemachten Errinnerungen queruliren, so müssen sie, dem Befinden nach, Caution stellen oder den Wert deponiren. II. 631. §. 32.

Müssen am Ende der Vormundschaft ihre Schlusrechnung übergeben, und das Vermögen an die grosjährig gewordenen Curanden überliefern. II. 631. §. 33.

Gegen dieselbe kan von den gewesenen Curanden die actio tutelae angestellet werden. II. 631. §. 34.

Sind ein honorarium zu fordern berechtiget. II. 631, 632. §. 35.

Vormundschaften.

Vormundschafts-Bestellungen der Amtsässigen sollen an der Amtstuhe in pleno vorgenommen werden. II. 99.

Deren Bestellung sol in den Intelligenzblättern bekant gemacht werden. II. 253. 469.

Wie dieselbe ins Hypotheken-Buch getragen und gelöschet werden sollen. II. 401. §. 7. 406. 407. §. 20. 624. §. 18. 19.

Werden nach zurükgelegtem 25ten Jahr der Minderjährigen oder durch Verheirahtung einer Pupillin mit mojorennen Mansperson und Ertheilung der veniae aetatis aufgehoben. II. 625. §. 21.

Darüber sol ein besonderes Protocol gehalten werden. II. 632. 633.

Vormundschafts-Capitalien.

Sollen im Intelligenzblat ausgeboten werden. II. 630.

Vormundschafts-*Depositа.*

Sollen von andern abgesondert werden. II. 633. §. 41.

Vormundschafts-Ordnung.

Vormundschafts-Ordnung von 1777. II. 617—640.

Vormundschafts-Rechnung.

Wie solche einzurichten und abzulegen. II. 629-631.

Davon sol ein Manual nach den Rubriken der Rechnung gehalten werden. II. 630.

Formular dazu. II. 635-639.

Vormundschafts-Sachen.

Darüber sol bei den Ober- und Untergerichten ein besonderes Protocol gehalten werden. II. 632. 633. §. 38. 43.

Sollen vor allen andern vorgetragen und befördert werden. II. 633. §. 39.

Sollen in einer besondern Registratur verwahret werden. II. 633. §. 40.

Darüber sol eine Tabelle gehalten und diese von den Untergerichten järlich der Regierung eingesandt werden. II. 634.

Einrichtung der Tabelle. II. 634. §. 45.

Formular zu derselben. II. 639 640.

Vorschüsse.

Wie und von welcher Zeit Vorschüsse zu Saatkorn, Leinsamen und Brodkorn, imgleichen zu Berichtigung Landesherrlicher, gutsherrlicher und anderer öffentlichen Abgaben bei Concursen zu classificiren. II. 707. 710.

Desgleichen zum Studieren, Erlangung einer Bedienung, Würde, Canonicat. II. 708.

Wie Gelder, die ohne Zinsen vorgeschossen sind, zu classificiren. II. 711.

Vorstand.

S. Caution.

Waaren.

Sollen nicht übersezt, sondern nach Verhältnis des Einkaufs und eines billigmäßigen Profits verkaufet werden. II. 113. 132.

S. Victuallen.

Waarenpreise.

Sollen monatlich in dem Intelligenzblat bekant gemacht und mit einer Preis-Courante aus einer Handelsstadt verglichen werden. II. 342.

Wachen.

S. Thorwachen.

Waldungen.

S. Gehölze.

Wandmacher.

Deren Privilegium. I. 480. 694. 733.

Warnung des Meineides.

Wie solche vorzunehmen. I. 239.

Wasser-Pfuhle.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 672.

Weber und Wandmacher.

Deren Tax. I. 415, 427.

Wechsel-Schriften.

Zu deren Einklagung sol ohne Bescheinigung gesezmäßiger Ursachen die dritte Frist niemals gestattet werden. II. 603. §. 6.

S. Fristen.

Wegebesserungen.

Von wem und wie solche zu besorgen. I. 382. 783. II. 7. 66. 153.

Die in den Wegen befindliche Erdgruben sollen zugeworfen werden. I. 783.

Das Abstechen von den gemeinen und Feldwegen wird verboten. II. 70.

Die Wegebesserungen sollen zwischen der Saat- und Erndte-Zeit sowol im Frühjahr als Herbst auf die vorgeschriebene Art vorgenommen werden. II. 153.

Die unnöthigen Hekken an den Wegen sollen abgehauen werden. S. Hekken.

Weggeld.

Sol zur Besserung der gemeinen Wege angewendet werden. I. 383.

Weinkäufe.

Sollen von den Gutsherrn nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustande bestimmet werden. I. 490.

S. Meierbriefe.

Weis- und Rohtgerber.

Deren Handwerks-Misbräuche. I. 862. §. 13.

Sollen keine Hirsch-, Wild- oder Reh-Haut ohne Bescheinigung, woher sie gekommen, erhandeln oder bereiten, sondern davon Anzeige tuhn. II. 125.

Haben das Vorkaufsrecht der rohen Häute vor andern. II. 524. 525.

Werber.

Fremde Werber sollen ohne Bewilligung nicht geduldet, sondern arretiret werden. I. 698. 723. 787. 880. 883. II. 49. 504.

Niemand sol selbigen hülfliche Hand leisten. I. 698. 787. 881. 883.

Den Wirten und Krügern ist verboten, sie zu beherbergen. I. 698. 724.

S. Kriegsdienste.

Wiedereinlösungs-Recht.

Sol dem Exequendo ad protocollum reserviret werden. II. 417. §. 6.

Wieder- oder Gegenklage.

S. Reconvention.

Wild-

Vergebesserungen
dazu müssen auch die
Krüger concurriren
Ecc. v. 7ten Nov. 1785.

Wein
dessen Gebrauch wird auf
Hochzeiten u. Kindtaufen des
gemeinen Bürgers, Hand
werks u. Arbeitsmannes
in den Städten u. den Unterthanen
auf dem Lande verbotten.
S. v. 1 Apr. 1783.
dessen Verfälschung betreffend
Verordn. v. 13 Mez, 1786.

Wildbahn.

Um selbige sollen Wildgraben aufgeworfen, und auf solchen Zäune oder lebendige Hekken gehalten werden. I. 802.

Wilddiebereien.

Werden verboten, und auf die Wilddiebe, die sich nicht arretiren lassen wollen, zu schießen verordnet. I. 877. II. 8. 123. 499.

Wer einen Wilddieb anzeiget, sol 15 Rthl., wer einen solchen handfest macht und ablifert, 30 Rthl. aus der Forstcasse haben. II. 124. wird auf 20 und 40 Rthl. erhöhet. II. 499.

Wildpret.

Sol niemanden zu schießen erlaubt seyn. I. 386.

Sol durch Heynung der Vorhölzer und Feldsträuche nicht in die Felder gezogen und aus diesen verscheuchet werden. I. 801.

Wildwächter.

Wie sich dieselbe beim Verscheuchen des Wildes aus den Feldern zu verhalten. I. 800.

Wirte.

Sollen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes kein Bier und Brantewein verfellen. I. 34. 371. 619. 737. 758. II. 10.

Sollen des Abends im Winter nach 8, und im Sommer nach 9 Uhr kein Bier und Brantwein mehr verfellen. I. 371. 706. 745.

Sollen es nicht zulassen, daß ihr Gäste mit offenem Lichte in Scheunen und Ställe gehen, darin Toback rauchen und beim Wegziehen angezündete Lunten in Helden und Hölzer mitnehmen. I. 689. 710. 713. 769.

Sollen fremde mit keinem Consens zur Werbung versehene Werber nicht beherbergen, noch ihnen behülflich seyn. I. 698. 724.

Wirtschaft.

Die Wirtschaft und Gebäude der Untertahnen sollen von den Beamten järlich besichtiget, und deren Mängel und Gebrechen abgeholfen werden. II. 219. 347.

Wirtshäuser.

Sollen fleißig visitiret werden. I. 380. 705. II. 231. 246. 371. 663.

Darin sol kein Mangel an gesunden in gehöriger Güte gebrauetem Bier seyn. II. 656.

Witwen.

Der Prediger Witwen und Waisen sollen ein ganzes Nachjahr genießen. I. 143. 595.

Witwen sollen sich vor 9 Monaten und Witwer vor 6 Monaten nicht wieder verheirahten. I. 575. §. 13.
Für die Prediger-Witwen sollen freie Wohnungen erbauet und eine Witwenkasse angeordnet werden. I. 597. §. 16.
Witwen und Witwer, die zur andern Ehe schreiten, müssen vorher mit ihren Vorkindern schichten. II. 15. 620.

Witwen-Kasse.

Stiftung der Prediger Witwen- und und Waisen-Kasse. II. 32. 33.
Witwen-Kassen genießen die Privilegia piorum corporum. II. 34. 42.
Der weltlichen Witwen- und Waisen-Kasse. II. 39. 40. 41. 42.

Witwengelder.

Können nicht mit Arrest beleget werden. II. 34. 42.

Wochenmärkte.

Sollen zu Detmold und Lemgo alle Freitag gehalten werden. II. 321.

Wochenpredigten.

Wie dieselbe zu halten. I. 618.

Wolle.

Sol nicht mit Teehr und Sand angeschmieret oder sonst verfälschet werden. II. 200.
Deren Verkauf sol mit dem Preise im Intelligenzblat bekant gemacht werden. II. 431.

Wrasenmeister.

S. Abdekker.

Wrugeregister.

Sollen von den Beamten und Stadtrichtern gehalten werden. I. 388.
Wie solche einzurichten. II. 184. §. 2.
Davon sollen dem Landgohgraven Abschriften überliefert werden. II. 185.

Wucherblumen.

Sollen ausgerottet werden. I. 727. 757. II. 100. 227. 613. 614. 615. 656.
Das Saatkorn sol vor der Aussaat vom Saamen der Wucherblumen durch Siebe gereiniget und dieser verbrant werden. II. 613. 614. §. 1.
Aus den Gegenden, worin sich Wucherblumen finden, sol kein Korn, Stroh und Mist in andere verkauft werden. II. 614. §. 2.
Die Länderelen sollen jährlich auf neuen Jacobitag in Augenschein genommen, die Besitzer derer, worauf sich Wucherblumen finden, eingewrugeet, und, wenn es Schriftsässige sind, der Regierung angezeiget werden. II. 614. §. 5.

Wund-

F An die weltliche Wittwen
u. Waisenmasse soll das erste
Quartal von allen Salarien
u. Zulagen ohne Unterschied,
sie mögen aus den Sporteln
od. andern Lassen bezahlet
werden, abgeliefert werden.
V. v. 29 Mai, 1783.

+ Wittwen u. Unterhalts
Gelder können nur von
einem Quartal cedirt
assignirt u. verpfändet
werden.
V. v. 1 Mai, 1783.

Wundärzte.

Sollen sich nicht weigern, die Kur eines Verwundeten, die ein anderer angefangen hat, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen. I. 863.

Sollen die Chirurgie erlernt haben, von Medicis examiniret und ins Amt aufgenommen worden seyn. II. 89 328.

In jedem Amte sol ein Amts-Chirurgus bestellet werden. II. 328.

Sollen sich, wenn sie nicht vorher tüchtig dazu befunden worden, der innerlichen Curen enthalten. II. 329. 595. § 8.

Sollen die Arzneimittel von den Apotheken nehmen. II. 329.

Die Amts-Chirurgi sollen ohne amtliche Anzeige nicht außerhalb Amts reisen und dem Land-Physico von allem Rede und Antwort geben. II. 329.

Deren Taxe. II. 389.

Wurzelnbau.

Wird zum Fetmachen des Hornviehes auf dem Lande empfohlen. II. 743.

Zäune.

Das Beschädigen der Zäune sol nachdrüklich bestrafet werden. I. 461. 874. 885. II. 92.

Die in denselben befindliche spizige Staken und Planken sollen, damit das Vieh und Wild im Uebersprungen sich nicht beschädige, stumpf gemacht oder mit Wiepen beleget werden. I. 732. 802. §. 13.

Sollen um Ländereien, Wiesen und Gärten abgeschaffet, und an deren Stelle lebendige Hekken eingeführet werden. I. 802. §. 13.

Zehentbarkeit.

Von zehentbarem Akker sol keine Weide, Wiesen oder Gärten gemacht, noch dasselbe in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

Wann solche zu erweisen. II. 422. §. 8.

Zehente.

Von zehentbarem Lande sol keine Frucht gefahren werden, bevor der Zehente gezogen ist. I. 368. 447. II. 420. §. 1.

Der Zehente folgt der Pflug bis auf Schof und Gehne. I. 368.

Wie die Unterschleise der Zehentpflichtigen zu bestrafen. I. 369. II. 424. §. 13.

Wann und wie beim Zehentausziehen von einem Stük aufs andere zu zählen. I. 447. II. 421. §. 3. 4. 5.

Kan nach Gefallen des Zehentherrn jederzeit in Natur gezogen werden. I. 447. II. 422. §. 8.

Sol, so bald das Korn auf einem Stükke ganz gebunden, gezogen werden. II. 421. §. 1.
Der Zehentsamler kan das Zählen anfangen, von welchem Ende des Stükkes er wil. II. 422. §. 6.
Ist von einem Scheffelsaat Kartoffeln mit 9 mgr. zu bezahlen. II. 468.
Und von einem Scheffelsaat mit Tobak bepflanzten Landes gleichfals mit 9 mgr. II. 660.
Desgleichen von einem mit Klee besäeten Scheffelsaat. II. 745.
S. Fleischzehente.

Zehentkorn.

S. Pachtkorn.

Zehentordnungen.

Zehentordnungen von 1664. I. 442. von 1771. II. 420.

Zehrungen.

S. Gastereien.

Zeugen.

Deren Aussagen sollen mit aller Genauigkeit und wo möglich mit denselben Worten protocolliret werden. I. 189. §. 7.
Ihnen sol ein Stilschweigen eingebunden werden. I. 189. §. 7. 242.
Sollen mit getreuem Fleiße für den Meineid gewarnet werden. I. 189. §. 8.
Wie dieselbe zu benennen und vorzuschlagen. I. 237. 238.
Ueber deren Zulässigkeit sol vor dem Verhör erkant werden. I. 237. 238.
Wann Einreden wider deren Personen vorzubringen. I. 238. 250.
Form der Warnung für den Meineid. I. 239.
Sollen ohne Unterschied des Standes beeidiget werden. I. 239.
Der Zeugen Eid. I. 240.
Wie sie abzuhören. I. 240.
Deren Aussagen sind ihnen vorzulesen und bis zur gerichtlichen Eröfnung geheim zu halten. I. 242.
Wie sie zum Zeugnis zu zwingen. I. 243. 244.
Wie auswärtige Zeugen zu verhören. I. 244. 245.
Sollen vom Zeugenführer entschädiget werden. I. 246.
Wie sie vor der Litis-Contestation in perpetuam rei memoriam abzuhören. I. 246.
Die Einreden wider der Zeugen Person kommen dem Producenten nicht zu Statten. I. 251.
Einreden wider der Zeugen Aussagen können von beiden Teilen vorgebracht werden. I. 251.
Zur Ausführung der Einreden wider der Zeugen Personen können Zeugen vorgeschlagen werden. I. 252.

Zur

x V. r. 14ᵗ Oct. 1783.

Zur Verhütung der Subornation ist die weitere Zeugenführung nach eröfnetem Rotul nicht erlaubet. I. 252.

Können, wenn ihre Aussagen unlauter und zweifelhaft sind, oder das Protocol verloren gegangen, von neuem examiniret werden. I. 252.

In Ehesachen sind Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte pro matrimonio als Zeugen salvis exceptionibus zulässig, nicht aber contra matrimonium I. 348. 349.

Zeugenverhör.

Dabei dürfen die Parteien und Mitzeugen nicht gegenwärtig seyn. I. 240.

Nach demselben müssen die Aussagen den Zeugen nochmals vorgelesen werden. I. 242.

Wie solches durch Commissarien vorzunehmen. I. 242. 243.

Ein Zeugenverhör in perpetuam rei memoriam mus vom Kläger dem Beklagten binnen Jahresfrist bekant gemacht werden. I. 247.

Wann solches zu eröfnen, und was darnach zu handeln. I. 249. 350.

Nach eröfnetem Zeugenverhör können keine neue Zeugen auf die vorigen Beweisartikel oder die demselben gerade zuwider vorgeschlagen werden. I. 252.

Wenn solches verloren gegangen, kan es nochmals aufgenommen werden. I. 252.

Wie es mit dem Zeugenverhör in criminalibus zu halten. I. 320. 321.

Dasselbe sol 8 Tage nach Uebergebung der Artikel anfangen und in 12 bis 14 Tagen geendiget seyn. I. 321.

Sollen bei den Aemtern summarisch ohne Eidesleistung verhöret werden. II. 4.

Wie die Zeugen summarisch abzuhören. II. 185.

Wie solche bei den Vorgerichten zu verhören. II. 185. 186.

Gebühren der Zeugen. II. 259. 260.

Ziegen.

Sollen nicht in die Holzungen oder an die Hekken gebracht, sondern nur auf Privatweiden geduldet werden. I. 702. 708. 841. II. 152.

Derjenige, der eine Ziege, die verordnungswidrig gehütet wird, zur gesezmäßigen Confiscation und öffentlichem Verkauf abliefert, sol eine Belohnung von 12 gr. haben, das übrige daraus gelösete Geld an die Armen-Casse ausgezahlet und der Eigentühmer mit 1 gfl. bestrafet werden. II. 654. 725.

Zigeuner.

Sollen nicht gelitten werden. I. 379. 728. 763. II. 135.

Sollen als ein vogelfreies Raubgesindel arretiret, ans peinliche Gericht geliefert und aufgefangen, die flüchtigen aber tod geschossen werden. II. 370.

Zimmerleute.

Deren Lohn. I. 413. 426.

Sollen beim Bau neuer Baurenhäuser darauf sehen, daß solche vorschriftmäßig eingerichtet werden. II. 307. 736.

Sollen kein Abfallholz und Späne mit sich nehmen. II. 765.

Zinsen.

Bei Concursen sollen nicht mehr als sechsjärige Zinsen zuerkant, die vor- und nachherigen aber, bis alle Kapitalien abgetragen, ausgesezet und alsdann nach deren Erstigkeit classificiret werden. II. 232. 702.

Zinskorn.

S. Pachtkorn.

Zünfte.

Sollen, an Son- und Festtagen keine Zusammenkünfte halten. I. 495.

Sollen, wenn Meister und Gesellen die Handwerks-Misbräuche nicht abstellen, ganz abgeschaffet werden. I. 867.

Zusammenkünfte.

Verdächtige Religions-Zusammenkünfte sollen nicht zugelassen seyn. I. 624. §. 19.

Wie die järlichen Zusammenkünfte der Prediger zu veranstalten, und was darin vorzunehmen. I. 639.

Alle vier Jahr sol eine General-Zusammenkunft der Prediger, oder eine Provincial-Synode gehalten werden. I. 644. §. 18.

Zusammenkünfte der Handwerker ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit sind verboten. I. 848.

Zuschläge.

Es sollen keine den gemeinen Wegen schädliche Zuschläge gemacht werden. I. 383. §. 2.

* Zuschläge wie bei Ausweisung derselben auf Gemeinheit zu verfahren
Lic. v. 5t Mai, 1782.

Lippische Landesbibliothek
03470058